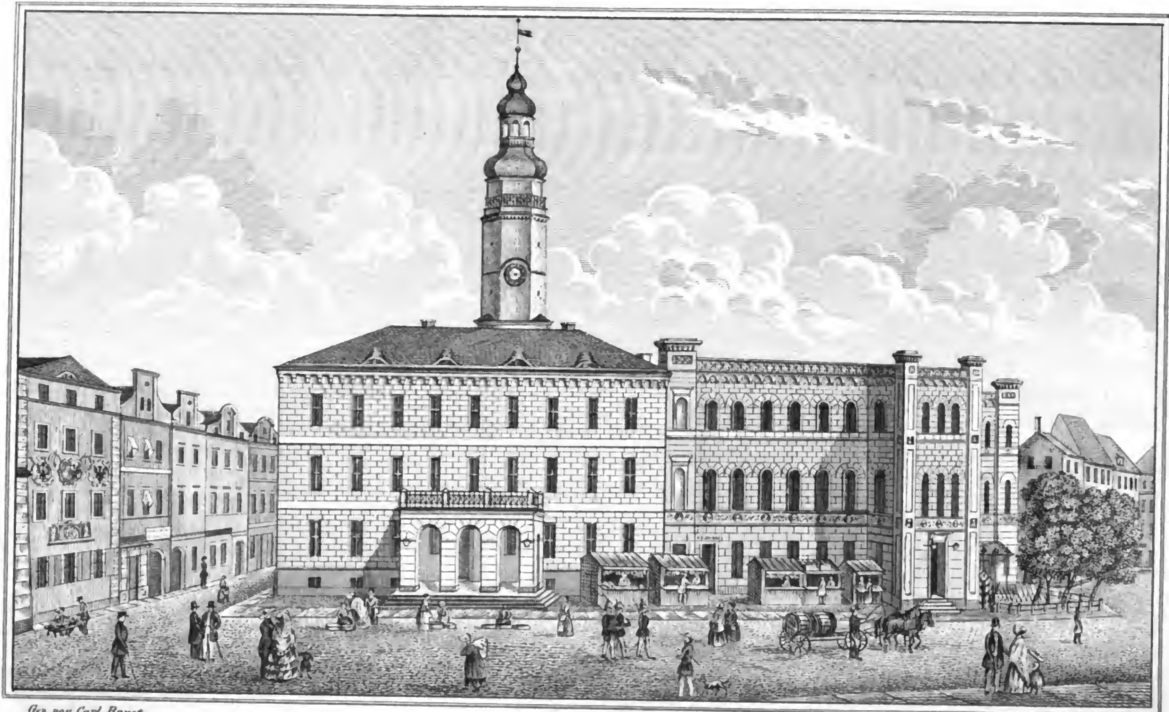


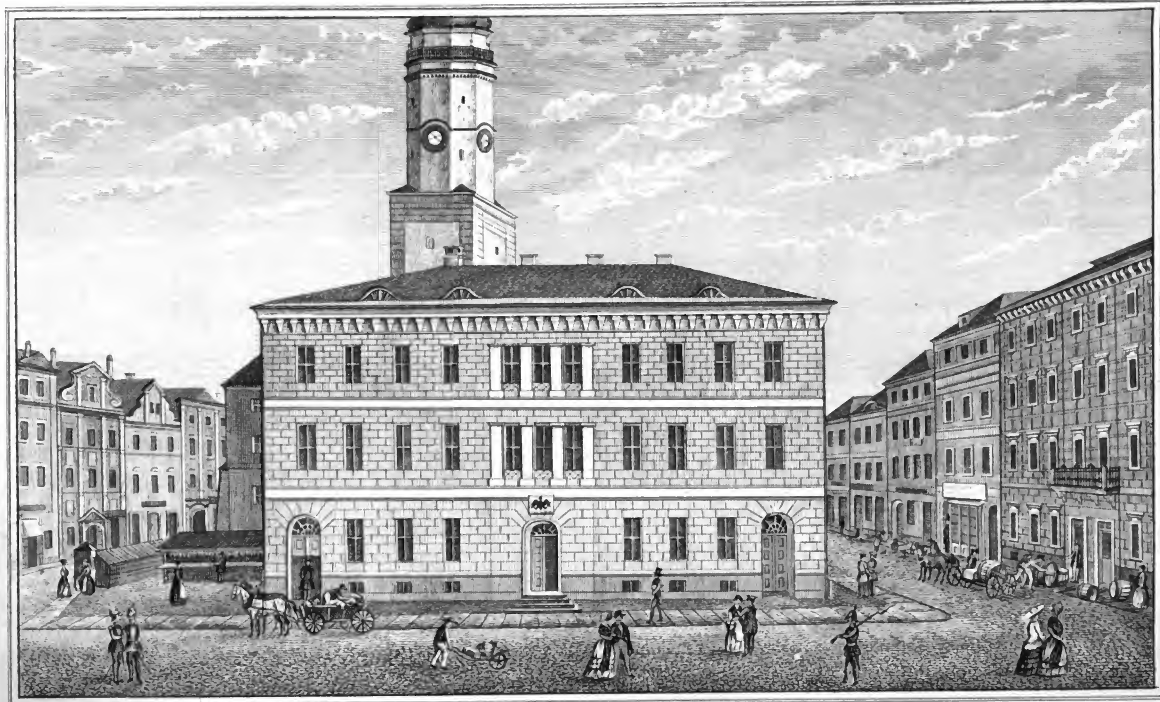
<36614244170019

<36614244170019



Gez. von Carl Bovet. Lith. v. W. Ritter in Glogau.

DIE SUEDLICHE SEITE DES RATHHAUSES IN GLOGAU.



Gez. von Carl Bovet. — Lith. u. W. Hitzer in Glogau.

DIE WESTLICHE SEITE DES RATHHAUSES IN GLOGAU.

Geschichte

der

Stadt und Festung

Groß-Glogau.

Herausgegeben von dem Geschichtsverein zu Glogau und in dessen Auftrage verfaßt von dem Vereinsmitgliede

F. Minsberg.

Zweiter Band.

Mit Urkunden und Dokumenten.



Druck von Julius Gottschalk in Glogau. 1853.

Allgemeine Anordnungen der Regierung für Stadt und Land Glogau.

Vierter Zeitraum.

Glogau unter unmittelbarer Herrschaft der Kronen Böhmen und Oestreich.

(1506—1740.)

Eine neue Aera, in welcher Schlesien weniger bedrückt, sich ungestörter den Friedensgeschäften widmen könnte, schien mit dem Jahre **1506** anzubrechen; das Fürstenthum und die Stadt 1506.
Glogau waren unter die unmittelbare Herrschaft der Krone Böhmen getreten, sollten an den Vortheilen dieses Staatskörpers näheren Antheil nehmen, daher in der Brust so Vieler die Freude an der durch die neuen Verhältnisse sich gestaltenden besseren Zeit; — der Zauber verschwand bald. Wladyslaw (**1507—1517**) ermangelte der Kraft, wichtige, selbst von ihm begünstigte Unternehmungen gegen den Widerspruch fremder Interessen durchzusetzen und in dieser Schwäche sind auch die Nachtheile begründet, welche die fortwährend feindliche Stellung des Adels gegen die Städte von Neuem erzeugte, Eigengewalt und Selbsthülfe hervorrufte. Befehdungen und Privatkriege, von Mathias so angelegentlich unterdrückt, nahmen wieder überhand, ohne daß die nur durch Verordnungen des entfernten Königs unterstützten Oberlandeshauptleute den Pflichten ihres Amts genügen, die der Ordnung und Gesetzlichkeit widerstreitenden Uebelstände beseitigen konnten.

Johann Thurzo, Bischof zu Breslau, gab **1508** am Abend 1508.
S. Margarethä Namens des Königs den Glogauschen Ständen

die Versicherung, daß nach geschehener Huldigung alle ihre Privilegien bestätigt werden würden und Sonnabend nach S. Bartholomä desselben Jahres erfolgte die königliche Erklärung, daß von dem der Krone Böhmen einverleibten Fürstenthum Glogau kein Theil je wieder entfremdet oder verpfändet werden sollte (Schickfus in Chron. lib. III. c. 18. p. 430.), zugleich auch die Bestätigung der Freibriefe der Glogauschen Ritter- und Mannschaft, so wie die Verleihung der gesammten Hand sämmtlicher Lehen an Brüder, Bruderskinder und nächste Sippschaft männlichen Stammes im Glogauschen Fürstenthum mit der Bestimmung, daß im Abgange männlicher Nachkommen den Töchtern und Schwestern die Hälfte des Lehnerbes folgen solle. (Schickfus in Consuelud. feudalib. c. 4. No. 13.)*)

Noch mehr zeugen die durch Wladyslaw in den Jahren
1510 bis 1513. 1510—1513 in Betreff der adlichen Landbesitzer des Fürstenthums Glogau erlassenen Verordnungen von den diesem Stande zugewendeten Begünstigungen. So die Erlaubniß, zwei aus ihrer Mitte zum Besuch der Fürstentage zu wählen; desgleichen die am Tage Margarethä 1513 zu Ofen gegebene Erklärung, daß, wenn geistliche Pfründen im Fürstenthum Glogau erledigt würden, in Gemäßheit des dem Könige zustehenden Patronats, dieselben nur an Vasallen dieses Herzogthums, so von beiderseits Eltern adlicher Herkunft, vergabt werden, Verleihungen an Unadeliche oder Ausländer null und nichtig sein sollten.

Diese Erklärung stützt sich auf ein von dem Herzog Sigismund mit dem Adel des Fürstenthums Glogau über Besetzung der Prälaturen, Kanonikate, sogar gewöhnlicher, aber einträglicher Pfarreien getroffenes Uebereinkommen; sodann auf die durch den Landeshauptmann Jakob von Salza 1513 veröffentlichte Anordnung, wonach keinem Unadlichen, bei Verlust des Guts und des Kaufgelds, ein Lehen oder Erbgut im Glogauschen verkauft oder zugesprochen werden sollte. (S. Urk. 6. a.)

*) Die Stelle lautet: „Ob sich's begäbe, daß irgend Einer Todeshalben abginge ohne Erben und an welchen Freund solch Gut fällt, so soll solch Gut die Hälfte des Verstorbenen Tochter nehmen und ob der Verstorbene nicht Töchter hinter sich verließe, so soll solch Gut die Hälfte auf des Verstorbenen Schwester fallen und auf welchen ein Fall kommt, der soll ohne alle Widerrede solchen Antheil lassen den Töchtern folgen; wo aber Töchter nicht wären, den Schwestern.“

Letztere Verhebung war die Folge einer Mondtag nach dem Kreuzerfindungsfeste 1513 auf dem Kreistage zu Beuthen a. d. O. von der gesammten Mannschaft des Glogauschen Fürstenthums abgefaßten Willkür des Inhalts, daß jedem der adlichen Güterbesitzer unter Einwilligung des königlichen Hauptmanns freistehe, sein (des Gutsbesitzers) Lehen oder Erbe an Freunde oder Fremde zu verkaufen, zu versetzen oder zu verschenken, ausgenommen an Geistliche und Bürger, es wäre denn, daß der König sie in den Adelstand erhöbe, oder daß sie auf dem Lande wohnten, mit dem Lande litten und sich adelich hielten.

Solche Begnadigungen erhielten die Glogauschen Fürstenthumsstände jedoch nicht ohne Beweise gegenseitiger Erkenntlichkeit, denn (Breslau 1511 am Tage S. Apolloniä) beschied Wladyslaw dieselben, daß, weil er, gegen das von ihnen 1508 für eine einzuzahlende Summe von 10,000 ungarischen Goldgulden erworbene Privilegium, die Städte Freistadt und Wartenberg dem Herzog Bartholomäus von Münsterberg verpfändet habe, sie diese Schlösser und Städte der Hälfte des Pfandschillings entledigen und allenfalls hiezu noch die ihm bewilligte Bede und Steuer verwenden möchten. Und Donnerstag nach Invocavit trug er dem Landeshauptmann von Salza auf, von den den Beitrag zur Ablösung der Pfandschaft verweigernden oder mit Einzahlung der Raten säumigen geistlichen Untersassen des Fürstenthums die Summe ohne Schonung durch Abpfändung beizutreiben, damit denen, so früher mit Schaden für sie Darlage gethan, Wiedererstattung geschehe.

Für die Geschichte der Stadt Glogau ist, wie schon mehrmals angedeutet worden, die Regierung des Königs Wladyslaw besonders merkwürdig durch die zahlreichen Verordnungen, welche die innere Verfassung vielfach änderten. Unter diesen tritt zumal die durch die neue Handelsniederlage veranlaßte hervor.

Seit einer langen Reihe von Jahren bestand der Hauptverkehr der Breslauer Kaufleute in einem gewinnvollen Handel mit ostindischen Erzeugnissen, fremden und einheimischen Manufakturen nach Polen, welche sie dort zum Theil gegen rohe Produkte umsetzten. Breslau und Frankfurt a. d. O.

waren ausschließlich im Besitz des einträglichen polnischen Handels nach Deutschland; ihre Kaufleute reisten ungehindert durch ganz Polen nach Rußland; die Polen brachten ihre Tauschartikel in eine von diesen Städten und versorgten sich daselbst mit andern Waaren. (Menzels Gesch. Schles. S. 254.)

Dieser ungemein gewinnreiche Verkehr wurde bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Kriege mit Polen, mehr noch durch besondere Streitigkeiten wegen der Münze gehemmt. Die Schlesier hatten schlechte Geldstücke unter polnischem Stämpel prägen lassen und damit die polnischen Waaren bezahlt. Dies empfand man in Polen so übel, daß, um das Einbringen der schlechten Münze zu hindern, die Ausfuhr aller polnischen Produkte nach Schlesien verboten wurde. Das fortdauernde Bedürfniß des sarmatischen Nachbarlands brachte zwar einigen Stillstand in diese Zwangsnahmen; je mehr aber gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Polen darauf aufmerksam wurden, daß sie auf den Leipziger Messen unmittelbar wohlfeiler, als aus den Händen der Zwischenhändler kaufen konnten, nahmen sie ihren Weg in die westlichen Theile Deutschlands an Breslau und Frankfurt vorüber. Und als endlich die Könige Polens Niederlagen zu Posen und Kalisch errichteten und den polnischen Handel ausschließlich in die Hände einiger bei den privilegirten Niederlagen bevorzugten einheimischen Kaufleute gaben, gingen die Breslauer, welche in gemeinschaftlicher Verabredung die Waaren der polnischen Handelsleute auf die niedrigsten Preise herabgedrückt, die polnische Münze auf einen sehr geringen Werth heruntergesetzt hatten, aller der aus dem bisherigen Verkehr mit Polen ihnen erwachsenen Vortheile verlustig.

1511. Vergebens erwirkten sie von Wladyslaw 1511 Donnerstag nach Pauli Bekehrung einen, auch von dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg bestätigten Gnadenbrief über die Erneuerung des alten, von ihren Herzogen ertheilten Niederlagsrechts, wonach die polnischen Kaufleute ihre Waaren zu Breslau ablegen, daselbst kaufen und verkaufen sollten. Die Hoffnung, der polnische Handel werde so Breslau allein wieder zugehören, erfüllte sich nicht. König Sigismund von Polen aufgebracht, daß man seinen Unterthanen eine so lästige Handelssperre auflege, untersagte nun den Breslauern allen Handel nach Polen,

erklärte dagegen (Krakau 1511 am Tage S. Leonardi) dem an seinem Hofe verweilenden Hans von Rechenberg aus Freistadt, daß die Krone Polen ihren Unterthanen keineswegs verbiete, über Glogau, dessen Lage er eben so günstig, als die von Breslau erachte, durch die Lausitz nach Sachsen, desgleichen den Kaufleuten Glogaus nach Polen Handel zu treiben.

So wurde Glogau ein Marktplatz, wohin nun die Polen ihre nach Westdeutschland und andere Gegenden zu versendenden Kaufmannsgüter brachten, und wo sie die an sie gerichteten Waaren von auswärts empfingen, eine mächtige Nebenbuhlerin der Hauptstadt Schlesiens. Zwar wurde auf Betrieb und Klage des Breslauer Handelsstandes am Dinstag nach Mariä Geburt von Ofen aus, im Widerspruch mit dem ihnen (man sehe die Urkunde No. 2. b., gegeben Breslau 1511 am Aschermittwoch) in Ansehung des Handels und der Gerichte ertheilten Privilegium, ein Abmahnungsschreiben an die Glogauer erlassen und ihnen bei 50 Mark löthigen Goldes verboten, Niemanden deutscher Nation in die polnischen Kronländer, noch aus Polen in deutsche Lande mit Kaufmannsgütern durchzulassen, mit sonst Etwas Handel zu treiben, Scheinkäufe und andere Unziemlichkeiten zum Nachtheil der Breslauer Hauptniederlage vorzunehmen, aber die Glogauer fuhren fort, den Polen im Handel förderlich zu sein und brachten ihre durch manche Leiden entkräftete Stadt wieder zu einem höheren Grade des Wohlstands. Den hierüber geführten Beschwerden der Breslauer halfen alle Verordnungen des zu entfernten Königs Wladyslaw nicht ab; sie mußten 1515 auf ihr Niederlagsrecht verzichten, den Polen den freien Handel gestatten, sogar die polnischen Räthe durch ansehnliche Summen dazu bewegen, daß der Stadt Breslau der freie Verkehr nach Polen wieder nachgesehen wurde.

1511.

Die Beschränkung, in welche freilich, dem Sinne der Freibriefe entgegen, die Rathswahl durch vorwiegenden Einfluß mancher Geschlechter eingeengt worden war, wurde auf Bitte der Bürgerschaft durch Wladyslaw (Breslau am Aschermittwoch 1511) aufgehoben, der Kampf zwischen den Bevorrechteten und den Gewerkschaften, den Vertretern der Gemeinde und den Vollmachtgebern beseitigt. (Man sehe Urkunde No. 4.) 1511.

In dem hierüber ertheilten Privilegium wird der Stadt noch bewilligt, Behufs der Zufuhr von Holz, Getreide und Kaufmannswaaren, drei Schiffe auf der Oder zu halten, alle inner- und außerhalb der Stadt in ihren Gütern, Dörfern und Gebieten gelegenen, wüsten Stellen, Gärten und Hofestätte, wenn sie Jahr und Tag unangebaut liegen geblieben, wieder zu bebauen, zu besetzen und in der Stadt Nutzen zu verwenden.

Weil sodann in Bezug auf die von dem Könige selbst ertheilte, den Handel und die Gerichte der Stadt Glogau betreffende Urkunde die Fürstenthumsmannschaft, gegen Gebühr und zum Nachtheil der Bürgerschaft, von einer Kommission zu Breslau einen Befehl erschlichen, nach welchem diese Angelegenheit vor die Landtafel zu Prag gezogen werden sollte, gebot
1511. Wladyslaw (Dinstag nach Urbani 1511) dem Hauptmann Jakob von Salza, den Bürgern zu Glogau bekannt zu machen, daß sie in diesen Sachen keinen andern Richter, noch anderes Recht zu dulden, noch Antwort zu geben schuldig seien, der Kommissionsbeschluß aber, in so weit er wider die Stadt ausgegangen, kraftlos und todt sein solle.

Auch scheint die Ritterschaft das alte Herkommen und die Verbriefungen, wodurch die Glogauer in allen Städten, Dörfern und auf allen Straßen des Fürstenthums von Zöllen frei sein sollten, wenig beachtet zu haben, denn nach einem Vidimus
1511. des Raths zu Sagan (Sonnabend vor S. Elisabeth 1511) mußte der König dem Hauptmann auftragen, die Bürger zu Glogau bei ihren Rechten und Freiheiten kräftig zu schützen und die neue Rathswahl nicht aufzuhalten.

Hieraus und aus Nachfolgendem erweisen sich die durch Folgerungen der späteren Beobachter ermittelten Widersprüche und die Unwirksamkeit der nur augenblickliche Abhülfe gewährenden Verordnungen Wladyslaws. So bestätigte er (Ofen Freitag
1512. nach Jubilate 1512) den Fischern zu Glogau die Freiheit auf dem Oderstrome, von dem Dorfe Brieg an bis Steinau zu fischen, an den Ufern dürres Holz zu ihrer Arbeit zu nehmen, Niemandem als dem Landeshauptmann verantwortlich zu sein und einen freien Schank in und auf ihren Fischergassen zu halten. Als aber das Domkapitel und die Vikarien der Kollegiatkirche dies als einen Eingriff in ihre althergebrachten Rechte vorstellten, wurde durch Rückschreiben des Königs

(Presburg, Mittwoch nach Frohnleichnamstag 1515) den Fi- 1515.
schern die Schankfreiheit wieder entzogen. (S. Urk. No. 5.)

Der Zeitfolge wegen muß noch eines Vertrags gedacht werden, den Wladyslaw 1515 zu Wien mit dem Hause Oe- 1515.
streich schloß. — Der Sohn des Kaisers Friedrich III., Maximilian, hatte sich wieder in den Besitz der östreichschen Provinzen gesetzt, die Mathias Corvinus entrissen; auch die Ungarn versprachen, ihr Land an das Haus Oestreich zu geben, wenn Wladyslaws Mannsstamm aussterben sollte. — Diese Vorgänge bewogen den König, in die von Maximilian vorgeschlagene Wechselheirath zwischen seinem Sohne und Maria, des Kaisers Enkelin, so wie zwischen einem Enkel des Kaisers und seiner (Wladyslaws) Tochter Anna zu willigen.

Im Jahre 1516 den 13. Mai starb Wladyslaw, 61 Jahre 1516.
alt, ohne die Vortheile einer Krone genossen zu haben, deren Lasten er getragen hatte. Gleichgültig gegen seine landesherrlichen Rechte hat er dadurch, daß er dem Herzog Friedrich von Liegnitz am 14. April 1511 die Freiheit ertheilte, Land und Leute auf seinem Sterbebette zu übergeben, wem er wolle, die späteren nicht geahnten Schicksale Schlesiens und dessen Loslösung von Böhmen vorbereitet. In seiner Verwaltung war jene Mischung von Verstand, Muth und Güte nicht, durch die ein Fürst seine Herrschaft auf die Herzen des Volks unerschütterlich gründet; sein schwaches Herz (dies ist das einstimmige Urtheil der Geschichtschreiber), das in Gebeten und Religionsübungen seine süßeste Erholung fand, giebt der Geschichte seiner Regierung einen unverkennbaren Charakter. In den Stunden, die er nicht zum Gebete verwendete, beschäftigte er sich gern mit Geldprägen. Im Munde des böhmischen Volks hieß er, nach seiner gewöhnlichen Antwort „bene", der König (Kral) dobrze mit der dem Worte wol eigenthümlichen Bezeichnung.

Ihm folgte nach der Wahl der Stände in beiden Reichen Ungarn und Böhmen sein einziger Sohn Ludwig (von 1516 1516.
bis 1526) unter der Vormundschaft des Kaisers Maximilian und des Königs Sigismund von Polen. Bornemissa, ein ungarischer Edelmann, und der Markgraf Georg von Brandenburg, mit der Erziehung des 10 Jahre alten Königs betraut, kamen, wenn den Berichten ungarischer Geschichtschreiber ge-

glaubt wird, ihren eigentlichen Pflichten schlecht nach, da sie den jungen Fürsten wenig zu ernsthaften, seiner hohen Bestimmung angemessenen Beschäftigungen anhielten, ihm sogar gegen Anstrengung und Geschäftsthätigkeit Abneigung einflößten.

Ein schrecklicher Brand, welcher in den letzten Tagen des
1517. Septembers 1517 Glogau verheerte*) und dessen ausführliche Beschreibung wir unter den die Stadt in diesem Zeitraume betroffenen Unfällen nachfolgen lassen, gab seiner Regierung Gelegenheit, der Noth der fast zu Grunde gerichteten Einwohner durch einen Gnadenbrief, datirt Ofen am Mittwoch Simonis und Judä, der Zwölfboten Tage, zu Hülfe zu kommen, wodurch sie auf 15 unmittelbar nach einander folgende Jahre von allen von Gütern, Häusern und Höfen zu entrichtenden Steuern, Zöllen und Zinsen befreit und ermächtigt wurden, das zum Wiederaufbau benöthigte Holz aus den königlichen Forsten, namentlich aus der Niederhaide, ungehindert und frei zu entnehmen.

Als ungewöhnlich muß die deshalb von den Glogauern nachgesuchte Bestätigung des vorerwähnten Gnadenbriefs durch den päpstlichen Legaten Cameratus angesehen werden. Sie er-
1518. folgte (Gran im März 1518) unter der Klausel, daß der Brief nicht zur Verringerung des Gottesdienstes, zum Schaden der Kirche oder Anderer gereiche. (Siehe Urkunde No. 8. lit. b.)
1519. Obigem Gnadenakte folgte Mittwoch nach Valentini 1519 eine königliche Verordnung über Braunrbar, Wasserläufe, Mahlzwang und Aufrichtung der Handwerker in den Dörfern des Glog. Fürstenthums, wodurch, da die Ritterschaft in Betreff dieser Dinge Vieles zu ändern und zum Nachtheil der Städte Glogau, Freistadt, Guhrau, Schwiebus, Grünberg, Sprottau, Polkwitz, gegen Recht, Uebung und Gewohnheit vorzunehmen sich unterfangen hatte, das Verlegen der Schankstätte mit fremdem oder einheimischem Biere, das Brauen und Malzen, das Aufrichten von Märkten und Ansetzen von Handwerkern in den Besitzungen des Landadels untersagt wurde, es wäre denn,

*) Die Angaben sind verschieden. Nach Schickfus war es der Abend vor S. Wenceslai (27. September), nach dem Gnadenbriefe Ludwigs der 21. September, nach dem Hospitalbuche der Abend vor Michaelis (28. September), nach dem gelben Buche der 17. September.

daß dieser besonders hiezu privilegirt oder nachzuweisen im Stande wäre, seit 30 Jahren dieses Recht geübt zu haben.

Gleiche Vorsorge für Glogau traf die Regierung des Königs in einer andern Angelegenheit. Die Brüder Hans und Nikolaus von Rechenberg, Herren auf Schlawa, Freistadt und Beuthen, hatten wahrscheinlich schon frühe die Erlaubniß erwirkt, bei Beuthen eine Brücke über die Oder zu bauen. Weil aber dadurch der Handel mit Polen von Glogau weg und jenen Rechenbergschen Besitzungen zugeleitet wurde, machte die Stadt ernstliche Gegenvorstellungen, welche, in Berücksichtigung des durch diesen Bau verkürzten landesherrlichen Einkommens und der für Glogau erwachsenden Nachtheile, zumal die Erlaubniß unvorgreiflich allen Rechten und Gerechtigkeiten Anderer ertheilt worden war, die Verfügung des Hofs (Ofen, Mondtag nach dem Palmsonntage 1520) veranlaßten, von der 1520.
Verfolgung des Baues, zwar nur auf kurze Zeit, Abstand zu nehmen (s. Urk. No. VIII.), denn der nachherige Besitzer von Beuthen, Ritter Fabian, machte doch einen neuen, aber durch hohe Wasserfluthen, welche den schon ziemlich zu Stande gebrachten Bau wegrissen, vereitelten Versuch, die Brücke herzustellen.

Eine an die Stände Schlesiens um diese Zeit erlassene Aufforderung, den Münzstreitigkeiten ein Ende zu machen und statt des bisherigen schweren gemünzten Geldes anderes leichtern Gehalts in Umlauf zu setzen, führte in Glogau, wie in einigen andern Städten des Landes zu bedenklichen Auftritten, in denen die Zünfte stürmisch gegen willkürliches, herrisches Regiment ihrer Magistratualen auftraten.

Anlangend den Güterverkauf an Geistliche wurden die früheren Mandate in Erinnerung gebracht.

Die für Schlesien wichtigste Begebenheit unter König Ludwigs Regierung war die Einführung der oft als zweiter Sündenfall verschrieenen Reformation. Zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde der große, nicht allein durch das, was der sinnende Menschengeist hervorgebracht hatte, auch nicht durch Ketzer und Philosophen, sondern durch Menschen, welche sich nach einer Religion für das Herz sehnten und

das Bedürfniß fühlten, in Wahrheit christlich fromm zu sein, bewirkte Umschwung immer offenkundiger. Die Erfindung der Buchdruckerkunst hatte bei ihrer schnellen Vervielfältigung den wissenschaftlichen Sinn unglaublich genährt. War es vorher der Kirchenmacht möglich gewesen, die Gedanken zu überwachen, den Grad von Kenntnissen zu bestimmen, der auf Schulen und Hochschulen erlangt werden sollte, so beschritt das deutsche Verlangen und der nun angeregte Forschungsgeist neue Bahnen. Wie die Vorstellungen von der Erde und deren Verhältniß zu den übrigen Himmelskörpern sich allmälig umgestalteten, erfuhr auch die Meinung von Hoheit und Untrüglichkeit des zu Rom thronenden Kirchenoberhaupts eine starke, von der Hochschule zu Wittenberg ausgehende Umwandelung. Hier eiferte 1517 Martin Luther, die deutsche Zeitströmung gleichsam verkörpernd, gegen Mißbräuche und Uebergriffe der römischen Kirche, gegen Ablaßhandel und unrichtige Bibeldeutung. Seine Ansichten verbreiteten sich schnell; die Kunde von den Vorgängen im wissenschaftlichen Leben und Treiben in Wittenberg drang durch die dort studirenden Lausitzer und Schlesier in das Sudetenland, welches die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung zwar gefühlt, dem es aber an Männern gefehlt hatte, das tief Gefühlte auszusprechen.

Noch gaben Gewohnheit und sinnliche Behaglichkeit am Althergebrachten und das mit dem gesellschaftlichen Leben so eng verschlungene, weltbeherrschende hierarchische System dem Glauben der großen Menge an die Unmöglichkeit einer Aenderung der Zustände, an eine Lösung der dringenden Zeitaufgabe eine fast eiserne Festigkeit, als plötzlich, was Kirchenversammlungen und Reichstage nicht zu Stande gebracht hatten, durch das Wort eines Mönchs ermöglicht wurde. Schnell änderten sich die Verhältnisse. Der Wunsch, die Wahrheit des Evangeliums zu ergründen, offen zu bekunden, den in der heiligen Schrift enthaltenen Lehrbegriff klarer darzulegen, und durch die Aufhebung der geistigen Gebundenheit sittliche Reinigung und religiöse Vertiefung zu fördern, ergriff auch einen großen Theil der Bewohner Schlesiens. Der Mangel an moralischer Kraft der in ihrem Ansehen beträchtlich gesunkenen Geistlichkeit machte ihr sonst gesichertes Uebergewicht schwanken, den Glanz ihrer äußern Machtvollkommenheit erbleichen. Das

Uebel vervollkommnete sich, weil die Bischöfe oder Fürsten, ohne Rücksicht auf die erforderlichen Fähigkeiten des zu einem geistlichen Amte Vorgeschlagenen, ihr Ernennungsrecht übten, ihre Günstlinge mehrere Pfründen zugleich und diese wieder durch Stellvertreter versehen ließen. Auch war Zucht und Ordnung aus den Klöstern gewichen; die Grundsätze vieler Vorsteher, die Ungebundenheit und Genußgier, alles das vereinigte sich zum Verderben des geistlichen Standes. Bellarmin, der große Verfechter der katholischen Kirche, sagt Conc. 28. Opp. Tom. VI. col. 196: Einige Jahre, ehe die lutherische Ketzerei aufkam, war, wie alle gleichzeitige Schriftsteller bezeugen, keine Strenge bei den geistlichen Gerichten, keine Zucht in Absicht der Moralität, keine Kenntniß theologischer Wissenschaft, keine Ehrfurcht für heilige Sachen; es war keine Religion mehr übrig. Der Sammlungen zu Kirchenbauten, der Feste, der häufigen Versprechungen, sagt ein Domstiftsprotokoll vom Jahre 1518, so wie der ungestümen Bettelei der Mendikantenorden war das Volk herzlich satt.

Bei dieser Stimmung der Gemüther, der unläugbaren Mitwirkung einer höheren Vorsicht, (behauptet Hensel in seiner protestantischen Kirchengeschichte von Schlesien,) erweiterte sich fast gegen seinen Willen, wenigstens gegen seine erste Absicht, der Plan Luthers. Klöster wurden von ihren Bewohnern aus Mangel an Unterhalt oder aus gewonnener Ueberzeugung verlassen und die leeren Gebäude zu anderm Gebrauche verwendet; alles ging friedlich, ohne Blutvergießen, fast ohne Streit hin, was beinahe unglaublich scheinen würde, wäre es nicht durch Thatsachen bekundet. Aber die neue Lehre hatte noch keinen absondernden Namen; man sah in der Neuerung nur die Abstellung drückender Mißbräuche; selbst die Altgläubigsten hielten die Unterdrückung der Reformation nicht für nöthig; behielt man doch von den alten Gebräuchen und der liturgischen Verfassung so viel bei, als man, ohne dem Wesentlichen zu schaden, ändern zu dürfen glaubte.

Neukirch, ein Dorf im Jauerschen, erhielt 1520 einen Zuhörer Luthers zu seinem Pfarrer. 1521 räumte Ritter Hans 1520.
von Rechenberg, Pfandinhaber des Schlosses zu Freistadt, einem Prediger der verbesserten Lehre, wie man sie Anfangs zu nennen

pflegte, die sonst von den Herzogen zu ihrer Privatandacht gebrauchte Schloßkapelle zu einem Vereinigungsorte der Neugläubigen ein. Dies geschah auf Anrathen des damals eine Zeitlang auf dem Gute der Herren vom Berge in Herrndorf bei Glogau weilenden und von da aus den Ritter in Freistadt besuchenden Melanchthons. (Fiebigers eingeriss. Lutherth. in Schlesien Th. I. c. 13. p. 19.)*)

In Glogau trat die überwiegende Zahl der altkatholisch Gesinnten dem schnellen Vordringen der Religionsänderung entgegen, nicht als ob diese keine Anhänger in der Stadt gefunden, sondern weil die zahlreiche Geistlichkeit Alles aufbot, die Einwohner bei der alten Glaubenstreue und in der Moral der Furcht zu erhalten, sich selbst an den Hof wandte, um Rückdrängungsmaßregeln zu veranlassen. Wirklich erfolgte (Prag,
1523. am Abend der h. Dreikönige 1523) von dort der scharfbemessene Befehl an den Rath, das Wachsthum der schädlichen Irrungen, welche durch einen außerordentlichen, allgemeinen Beschluß der Christenheit erledigt werden müßten, zu hindern; übrigens wolle es einem christlichen Könige nicht ziemen, die Verbreitung der so vermessenen Lehre Martini vom Gehorsam gegen die Obrigkeit, von den guten Werken und der Ordnung der christlichen Kirche, welche (Lehre) so viele Herzen befleckte, auch im Lande Schlesien, alles vielfältigen Ermahnens und Belehrens ungeachtet, überhand genommen und also weitläufig eingewurzelt sei, ferner zu dulden; es stehe ihm vielmehr zu, dahin zu trachten, daß das Volk in Liebe, Ruhe und Einigkeit erhalten werde, was nur dadurch geschehen könne, wenn die

*) Die Familie von Rechenberg war eine der mächtigsten in Niederschlesien und 1515 in den Freiherrnstand erhoben. Nach dem großen Freibriefe König Wladyslaws vom 6. Januar 1508 besaßen die Rechenberge Schlawa, Laubegast, Strunz, Linda und einen Theil von Neustädtel, Tarnau, Karolath, Lippen, Eichberg, Großen-Vorau, Windisch-Vorau, Primkenau, Leutbach, Langenau, Krampf, Ledersdorf, Wolfersdorf, Weißel, Parchau, Heinzendorf. Hiezu kam 1516 Wartenberg, Eckersdorf, Kunersdorf, Zauche, Kleinitz, Nittritz, Bobernik und der vierte Theil von Cossar. — Seit 1506 besaßen sie Beuthen an der Oder; später um 1520 erhielt Johann von Rechenberg pfandweise auch Freistadt (1537, wie Schickfus L. 4. f. 236 berichtet). Franz von Rechenberg verkaufte 1560 die Herrschaft Beuthen an den Ritter Fabian von Schönaich, der 1549 Hauptmann zu Sagan war.

durch so langen Gebrauch geheiligten, geschätzten und gehandhabten Religionsgesetze nicht durch aufrührerische Menschen aufgehoben würden, die mehr wissen wollten, als ihnen von Nöthen und zukomme. Wo würde Gewißheit auf Erden sein, heißt es in weiterem Verfolge des Befehls, wenn Jeglichem nach seinem Sinn und Gefallen gegen göttliche und menschliche Satzungen zu wüthen frei stände, da doch Nichts so gut sei, das nicht durch äußerliche Scheinrede zerrüttet und geuntüchtigt werden könne? Deswegen werde in Befolgung des Beispiels des Königs Sigismund von Polen beschlossen und befohlen, daß Alle und Jede, wes Standes und Wesens sie seien, sich solches Vornehmens enthalten, der Lehre Lutheri nicht anhängen, noch dessen Bücher im Lande verbreiten und, gegen die Uebung der allgemeinen Kirche, der Konzilien und der ruhmwürdigen Väter Gesetze einführen sollen, bei Verlust von Habe und Gut und Verweisung aus dem Lande. Solche Weisung wurde auch den Prälaten, der Ritterschaft und den übrigen Ständen des Fürstenthums Glogau von Olmütz aus (Sonntag Quasimodogeniti 1523) in besonderem Auftrage des 1523.
Königs zugefertigt.

Der in Gemäßheit dieses Befehls von der katholischen Geistlichkeit gegen die Anhänger der Reformation ausgebrachte Bann und mit diesem die Versagung des freien Geleits erregte in den Ständen des Fürstenthums Glogau den lebhaftesten Unwillen. Hans von Rechenberg an ihrer Spitze erhob 1524 Donnerstag nach Mariä Geburt nachdrücklichen Einspruch gegen dieses zeitwidrige Gebahren des Klerus, das der Ausbreitung der Lehre Lutheri schon darum mehr förderlich als hinderlich war, weil dieser Angelegenheit auch der Streit über die dem Domkapitel und andern Geistlichen schuldigen Zinsen beigemischt wurde, weswegen auch die weltlichen Kirchenpatrone unter Nichtbeachtung der angedrohten Strafen, sobald eine Pfarre erledigt war, sie mit einem Geistlichen besetzten, dessen Ansprüche an Zehnten, Zinsen und Wiedemuth bescheidener waren.

Den ihr so verhaßten, den Tiefen der ewigen Quellen sich mehr zuwendenden kirchlichen Neuerungen kräftiger zu widerstehen war die Hofpartei, deren Ansehen meist auf den alten Lebenseinrichtungen und den Sympathien mit der herrschenden

Kirche beruhte, durch die neue Türkengefahr behindert. Solimans, des prachtliebenden Beherrschers der Osmanen siegreiches Schwert schwebte über Ludwigs Haupte; das Land der Magyaren überflutheten feindliche Schaaren, deren Einfall auch in Schlesien allgemein gefürchtet wurde. Der König verlangte Hülfstruppen von den schlesischen und böhmischen Ständen, aber die herkömmliche Schläfrigkeit der deshalb berufenen Land- und Fürstentage brachte nur langsam ein Heer auf die Beine und ehe dieses zum Beistand hinanrückte, war schon am 29.
1526. August 1526 die Schlacht bei Mohatsch in Ungarn geschlagen, in welcher der Herrscher Böhmens und Ungarns sein junges Leben verlor.

Mit ihm erlosch der Mannsstamm Wladyslaw's. Ferdinand von Oestreich, Bruder Kaiser Karls V., beanspruchte beide Kronen, die Ludwig getragen, erstritt den Thron Ungarns gegen Johann Zapolja, den ein Theil der magyarischen Magnaten zum Herrscher erkoren hatte und bestieg den böhmischen nach einer ohne Widerstand geschehenen Wahl, in welche die nicht zugezogenen, wie immer hintangesetzten, umsonst ungehaltenen schlesischen Stände, deren vorgeschlagene Wahlkapitulation keiner Berücksichtigung gewürdigt wurde, dennoch willigten. Schlesien stand nun unter der Herrschaft des Hauses Habsburg-Oestreich. Eine durchaus unbeschränkte Monarchie trat an die Stelle der Feudalaristokratie der Fürsten, des Adels und der Städte.

Was Mathias mit höhnender Uebermacht zu erzwingen gesucht, was zwei nachfolgende Herrscher wieder verloren hatten, die vielfach getheilten Vorrechte der Einzelnen für Einen Zweck unter den Willen des Einen zu beugen, dies erreichte Oestreich durch Befolgung seines Alles nach dem Reichsmittelpunkte hindrängenden Systems. Die erste auf dieses Ziel ge-
1528. richtete, wiewol heilsame Anordnung war der 1528 mit den schlesischen Ständen erneuerte Landfriede.

Daß Ferdinand I. in der ersten und größeren Hälfte seiner Regierung von Verfolgungen gegen die von der allgemeinen Kirche in Glaubensmeinungen Abweichenden abstand, war nicht Wirkung seines freien Willens, sondern der durch Ohnmacht gebotenen Nothwendigkeit. Soliman II. in fortwährendem

Kampfe gegen Oestreich begriffen*), drang unaufhaltsam gegen den Westen Europa's vor, erschien sogar am 26. September 1529 vor Wien.

Die schreckende Nähe des Erbfeinds der Christenheit an den Thoren der gesittigten europäischen Welt, die nachdrücklichen Gegenvorstellungen Friedrich II., Herzogs von Liegnitz, die kühne, ziemlich befremdende Sprache der Breslauer, in welcher sie den König an die heilige Pflicht erinnerten, seine Unterthanen Gott auf die Weise dienen zu lassen, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten zu können glaubten, wenn sie nur sonst ihre Obliegenheiten redlich erfüllten, endlich die immer bestimmtere Richtung der öffentlichen Meinung, welcher auch die mittelbaren Fürsten Schlesiens und der Adel beipflichteten, machten die von Ferdinand I. 1527 und 1528 erlassenen Edikte, in denen die Lehre der Evangelischen verboten, ihren Verkündern sogar mit dem Schwerte gedroht wurde, zur Zeit unkräftig und unausführbar. Selbst in Italien schlossen sich die Häupter des Humanismus, das ist, die durch wissenschaftliche Forschung zu einer veredelten Menschenbildung hingeleiteten und hinleitenden Männer dem Streben nach Läuterung der im Laufe der Zeiten verunstalteten Religionsbegriffe an. 1527 und 1528.

Vielleicht bewirkte auch die Bereitwilligkeit der schlesischen Stände dem bedrängten Könige beizustehen, jene Nachgiebigkeit des Habsburgers gegen die Schritte der eine Kultusbesserung immer mehr anstrebenden Partei in unserm Lande. Man bewilligte eine Türkensteuer von 100,000 Dukaten, wobei sich jeder Landstand, jede Stadt nach ihren Einkünften abschätzte, und weil diese Selbstschätzung, Indiktion genannt, in welcher der Werth aller liegenden Gründe Schlesiens auf 11½ Million Thaler angeschlagen wurde, nachher noch 200 Jahre zur Richtschnur des Steuerfußes diente, ist sie als das erste Steuerkataster für Schlesien anzusehen. Breslau, Glogau und Löwenberg hatten sich dabei am höchsten geschätzt.

*) Er und der Franzosenkönig Franz I. wurden die eigentlichen Stützen des Protestantismus, der trotz der Bemühungen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen doch durch Karl V. und das Reich vielleicht auf lange Zeit unterdrückt worden wäre.

Der Catalog. abbat. Sagan. p. 468 in Stenzels Script.
1529. rer. Silesiac. sagt: Anno 1529 Serenissimus Romanorum, Ungarorum et Bohemorum rex Ferdinandus expeditionem bellatorum contra Turcam directurus, exactionem imponens, ingentem pecuniarum summam toti Silesiae contribuendam mandavit, ubi tam spirituales praelati, quam Vasalli nobiles, tam villae quam civitates, unusquisque illorum secundum suam possessionem taxavit, de centum marcis unam tribuendo.*)

Diese Steuer wurde anfangs mit 1 Mark von 100, später mit 12 bis 20 vom Tausend von dem Güterwerth und dem Gewerbseinkommen der Städte erhoben. Eine zweite Türkensteuer von 72,000 Gulden, den Gulden zu 32 Groschen gerechnet, wurde 1537 ausgeschrieben und von 100 Floren je 24 Groschen entrichtet. (Schickfus l. 3. p. 175.) Eben so bewilligten 1546 die Stände wegen gänzlicher Erschöpfung der königlichen Kammern eine Biersteuer auf 4 Jahre. Ferdinand I. gab bei dieser Gelegenheit, in Erwägung, daß die Stadt Glogau hiezu vor andern Städten ihre Bereitwilligkeit bezeigt habe, den Bürgern die Zusicherung, daß diese Auflage ihren Privilegien nicht schädlich sein solle. Nach vorwaltendem Bedürfniß stieg in noch späteren Zeiten eintretender Noth der Betrag der Güterbesteuerung von 50 bis 80, endlich gar bis 150 für's Tausend.

Zur Vertheidigung des Landes für den Fall eines feindlichen Einbruchs errichtete man eine Landwehr und theilte ganz Schlesien in das Glogausche, Breslausche, Schweidnitzsche und Oberschlesische Quartier, deren jedem ein oberster Hauptmann vorgeordnet wurde. Die ins Feld rückende schlesische Hülfsmacht bestand aus 700 Reitern, 3000 Fußknechten, 200 Wagen und 800 Wagenrossen.

Nach einstweiliger Beseitigung der Türkengefahr glaubte Ferdinand I. strenger über der Erhaltung des römisch-katho-

---

*) Im Jahre 1529 legte Ferdinand, König von Böhmen und Ungarn, ganz Schlesien eine ungeheure Kontribution auf, zu welcher Geistliche, der Adel und Städte, jegliche nach Selbstschätzung ihrer Besitzungen, 1 Procent beisteuerten. Die Bunzlausche Monatsschrift vom Jahre 1777. Stück 2. p. 511 etc. giebt eine umständliche Nachricht über die neue Steuereinrichtung.

lischen Glaubens wachen zu müssen, dessen Lehrer und Bekenner in Schlesien viele ihrer Kirchengüter und Vorrechte verloren hatten. Der aus seinen Handlungen hervorleuchtende Grundsatz, die protestantischen schlesischen Fürsten zu schwächen, sollte, wie es bereits mit dem Markgrafen George von Brandenburg, dessen Erbverbrüderung mit Johann, dem Herzog von Oppeln und Ratibor 1532 für ungültig erklärt worden war, auch bei 1532.
dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz zur Anwendung kommen. Dieser die Absichten des habsburgischen Hauses deutlich erkennend, wollte seinen evangelischen Unterthanen fremde Hülfe sichern, schloß daher 1537 mit dem Kurfürsten Joachim II. von 1537.
Brandenburg einen Erbvertrag, wonach die Liegnitzschen Länder bei dem Aussterben seines Mannsstamms an Brandenburg, dagegen beim Aussterben des Brandenburgischen Hauses mehrere Gebiete der Mark und der Niederlausitz an Liegnitz fallen sollten. Eine Wechselheirath bekräftigte diesen Vertrag. Friedrich berief sich dabei auf das von Wladyslaw erhaltene und von Ludwig genehmigte Recht. Ferdinand widersetzte sich dieser Erbverbrüderung unter dem Vorgeben, daß nach den Statuten des Königreichs Böhmen kein offen werdendes Lehen an eine auswärtige Macht kommen dürfe, vernichtete 1546 den Vertrag. Unbekümmert über dieses eigenmächtige Urtheil behielt sich Brandenburg seine Rechte vor.

Ehe der Herzog Friedrich diese Kränkung erfuhr, hatte er 1540 dem Geldvortheilen Alles aufopfernden östreichschen Mo- 1540
narchen die beträchtliche Summe von 62,473 Dukaten auf das an den Hieronymus von Biberstein, Herrn zu Sorau in der Niederlausitz, seit 1537 gegen 34,000 Dukaten verpfändete Fürstenthum Glogau vorgeschossen, zu dessen Statthalter er dafür von dem Kaiser ernannt worden, doch blieb er nur drei Jahre im Besitz dieser Würde und des Pfandes. (Schickfus schles. Chron. B. II. c. 31. p. 106—107.)*)

Bereits bei dem Antritt seiner Regierung hatte Ferdinand I. den Schlesiern eine Kirchenordnung versprochen. Sie wurde

*) Als Pfandherr des Fürstenthums stellte er (Glogau Sonnabend nach Mariä Magdalenä 1510) einen Revers aus, daß er die Einwohner und Stände bei ihren Rechten und Freiheiten belassen und schützen werde. (Weingart. p. 61.)

1542. 1542 veröffentlicht und, um den zahllosen Eingriffen der Kirchenpatrone wenigstens ein bestimmtes Ziel zu setzen, festgesetzt, daß weder katholische Grundherrn ihren evangelischen Pfarrern, noch evangelische den katholischen die ihnen zukommenden Widemuthen und Kirchengüter, noch irgend ein Einkommen entziehen oder verkürzen sollten. Diese Einrichtung, nexus genannt (Fiebig. eingeriss. Lutherth. Th. 2. c. 23.), später durch die Altranstädtsche Konvention bestätigt, wurde erst unter der preußischen Herrschaft aufgehoben. Im Eingange dieser den 30. Decembee 1542 publicirten Kirchenordnung wird angeführt, wie die königliche Regierung in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Mangel an wohlgesitteten (bene morati), christlichen und gehorsamen Priestern sei, dieser Mangel aber meist dadurch entstehe, daß Einige vom Adel und die Städte den Kirchen und Pfarreien den Genuß der Widemuth entzögen, weswegen u. s. w. Wo man einen gutgesitteten, tugendhaften Priester nicht erlangen könne, dort solle der Kirchenpatron das Einkommen der Pfarre bis zu deren würdigen Besetzung aufbewahren und den königlichen Hauptleuten davon Anzeige machen.

Während die Reformation in dem Volksleben immer tiefer wurzelte und die äußerlich sich entgegen stellenden Hindernisse zu bewältigen strebte, machte sich auch in politischer Beziehung der Glaubenseifer der schlesischen Städte bemerkbar. Ferdinand I. forderte, als der Kampf seines Bruders Karls V. mit dem schmalkaldischen Bunde zum Ausbruch gekommen war, die Stände Schlesiens zu seinem Beistande auf, aber diese zögerten zum Theil mit der Zurüstung oder schlugen das Stellen von Kriegsmannschaft ganz ab. Das Waffenglück entschied zu Gunsten des Kaisers. Die Erbländer Ferdinands I. erfuhren zu bald die Folgen der Weigerung und hart war die alle verbriefte Gewährleistungen vernichtende, den alten Glauben von ketzerischen Umtrieben verwahren sollende Strafe. Die Städte Glogau, Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg und Schwiebus mußten sich verpflichten, das in eine fortlaufende Abgabe verwandelte Malz- und Biergeld, und zwar von jeglichem Scheffel Weizen oder Gerste einen böhmischen Groschen für ewige Zeiten, außerdem aber 35,000 Thaler zu erlegen und stellten, nachdem ihnen durch einen offenen Brief (Prag den

10. December 1549) die Erlaubniß ertheilt worden, zum Auf- 1549.
bringen dieser Geldbuße den 4., und wenn dieser nicht zulangte, noch einen Mehrtheil ihrer Landgüter und Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, (Glogau, Mondtag nach S. Thomä) die schriftliche Versicherung aus, das Geforderte in zwei Terminen bezahlen zu wollen. Nach Ausweis der hierüber vorhandenen Quittungen erfolgte die Einzahlung an das königliche Hofzahlmeisteramt am 10. Juli und 13. November des nachfolgenden Jahrs.

Mit seinen Absichten, die durch eine freie Verfassung genährte Willenskraft des schlesischen Volks zu unterdrücken und den Staatsameisenhaufen unschädlich zu machen, trat Ferdinand I. nun näher aus Licht. Es erging die gesetzliche Bestimmung, daß in Rechtsstreitigkeiten die Städte sich nicht mehr an die Schöffenstühle zu Magdeburg und Leipzig, wie bisher geschehen, sondern an den zu Prag eingesetzten Appellhof wenden, die Zünfte ihre Morgensprachen oder wöchentliche Zusammenkünfte und unleidliche Bündnisse einstellen und sich nach einer neuen, in 12 Artikeln abgefaßten Gewerksordnung richten sollten. Das Ansinnen der Stände, für Schlesien einen eigenen Gerichtshof zu errichten und eine allgemeine christliche Kirchenordnung einzuführen, wurde entschieden zurückgewiesen, der Glogausche Landadel unterm 7. März 1552 bedeutet, seine Güter 1552.
zwar nach Gefallen verkaufen, versetzen und vergeben zu können, doch nicht, wenn die Lehngüter auf dem Fall ständen; auch stehe es ihm nicht frei, die Frauen der Lehngutsbesitzer noch einmal so hoch zu verleibdingen, als sie eingebracht hätten.

Gegen das Ende seines in Unruhen verbrachten Lebens mußte Ferdinand I., nach der freiwilligen Kronentsagung seines Bruders 1556 auch römischer Kaiser, gewahren, daß das augsburgische Glaubensbekenntniß eine so weite Ausbreitung gewonnen, daß an die Vollziehung des Befehls, demzufolge alle protestantische Prediger abgeschafft werden sollten, nicht mehr zu denken war. Der Kurfürst Moritz von Sachsen hatte für die Sache der Evangelischen das Schwert ergriffen und ihren Angelegenheiten eine günstigere Wendung gegeben. War der
1555 geschlossene Religionsfriede in seiner vollen Anwendung, 1555.
nach welcher der Landesfürst die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen hatte, für die Protestanten auch nicht wenig be-

drohlich, so gebot doch die Politik den Habsburgern Nachsicht und Unterlassung des Gebrauchs der ihnen zu Dienste stehenden Unterdrückungsmittel.

Also gewann die Reformation unter Maximilian II., welcher seinem Vater, dem das Verdienst den Monarchismus der neueren Zeit richtig erfaßt und in seinen Erbländern folgerecht
1564. begründet zu haben, unbestritten bleibt, **1564** folgte, in mehreren schlesischen Fürstenthümern mehr Boden und Befestigung.

Schlesien sah unter dieses Maximilians versöhnlicher Regierung (**1564—1576**) Tage der Ruhe und des Wohlstands. Zu bedauern ist, daß die kurze Dauer derselben ihm nicht die Zeit gönnte, dem festen und edlen Sinne, in welchem er die einander widerstreitenden Ansichten über Staat und Kirche behandelte, leichteren Eingang zu verschaffen.

Selbst aus den bessern Auskunftsmitteln wußte der Parteihaß Gift zu saugen. Die Protestanten verfolgten die von dem Augsburger Bekenntniß in einzelnen Lehrmeinungen abweichenden, den Grundsätzen Zwingli's sich zuneigenden sogenannten Kryptokalvinisten; die Wortführer der verschiedenen Parteien waren der echten Duldung, der freien Prüfung fremd; der starre Geist einer blinden Rechtgläubigkeit verfocht sogar Kleinigkeiten mit einem Eifer, der einer großartigeren Sache werth gewesen wäre.

Ernstliche Ausbrüche dieser betrübenden Streitigkeiten verhütete indeß der milde Sinn des Kaisers und wol auch die noch immer drohende Türkengefahr. In einem der gefährlichsten Wendepunkte dieses noch immer fortdauernden Krieges
1566. brachte der fromme Sinn **1566** die Türkenglocke in Anregung, bei deren Schalle alle Geschäfte und Arbeiten aufhören, Jedermann um Abwendung der dem Christenglauben nahenden Gefahr beten sollte.

Wie erfreulich indeß die auf vernünftigen Grundsätzen beruhende Liebe Maximilians zur Versöhnlichkeit in Meinungen war, er vergaß doch nicht auf dem von seinem Vater angebahnten Wege der uneingeschränkten Herrschaft fortzuschreiten, die landesherrlichen Rechte zu erweitern, das Fehdeschwert des Adels gegen die Bürger der Städte in die Scheide zu bannen und dem oft ungerechten Verfahren der städtischen Justizpflege Schranken zu setzen. Die Privilegien der Stadt Glogau be-

stätigte er (Prag den 19. April 1567) und starb 1576 am 12. Oktober nach langen Körperleiden 50 Jahre alt. Die Zeitbücher der Schlesier (herausgegeben von Büsching, Breslau 1823) ertheilen ihm das schöne Lob, daß er ein gottfürchtender Kaiser gewesen, mild gegen Kirchen, Schulen und Gelehrte, demüthig gegen Niedriggestellte; der mit hohem Verstande alle Sachen berathen, allen Umständen nachgedacht, mit Fleiß, Mühe und Arbeit Jeden angehört, ein starkes Gedächtniß gehabt, den Frieden gesucht und allezeit dazu gerathen habe.

Mit der Regierung seines Nachfolgers begann für Schlesien ein langwährender unglücklicher Zustand. Rudolf II. (1576—1611), unter den Augen des finstern Philipp II. von Spanien erzogen, mit großer Leidenschaftlichkeit dem Studium der Sternkunde, Naturlehre und Mechanik, aber bei dem unausgebildeten Geiste seines Zeitalters auch den Träumereien der Sterndeutung nachhängend, vernachläßigte die Regierungsgeschäfte, die er seinen von der traurigen Offenbarung „der Einheitsstaat Oestreich könne seine ewige Grundlage nur in dem streng durchgeführten katholischen Kirchensysteme finden" beherrschten Ministern überließ. Zwar deuteten bald nach seinem Regierungsantritt manche heilsame Gesetze, wie das wegen Herabsetzung der Zinsen auf 6 vom Hundert, die Einführung einer Polizei- und Bergwerksordnung auf Abhülfe vieler Uebelstände, allein diese Maßnahmen waren mehr das auf den Fürstentagen berathene, von ihm lediglich bestätigte Ergebniß. Zu diesen Staatsverbesserungen rechnet man auch das Mandat vom 10. December 1583, das 1583.
die Einführung der von dem Papste Gregor XIII. berichtigten Zeitrechnung anordnete.*) Andrerseits erregte die allgemeine Zurücksetzung und Entfernung der Protestanten von den Regierungsämtern und Landesstellen den lebhaftesten Mißmuth. Es bildeten sich in Deutschland Religionsbündnisse, die Union

*) Im 16. Jahrhundert war in Folge falscher Zeitberechnung die Frühlingsnachtgleiche von dem 21. März auf den 10. vorgerückt. Man hatte früher irrthümlich das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden, mithin 11 Minuten über seine natürliche Länge, angenommen, warf daher vom 4. Oktober 1582 an zehn Tage heraus, zählte nach dem 4. sogleich den 15. und bestimmte das Sonnenjahr zu 365 Tagen 5 Stunden 49 Minuten 12 Sekunden.

der Evangelischen, die Ligue der Katholiken, durch welche nach des Kaisers Tode der 30jährige Krieg herbeigeführt wurde. In dem durch langwährende Kämpfe mit den Osmannen erschöpften Ungarn erregte die Verfolgungssucht der Minister und
1592. Feldherrn Rudolfs II. 1592 allgemeine Unzufriedenheit und nöthigte ihn, wollte er nicht dieser Krone verlustig werden, zur Umkehr; in Schlesien wurde der größte Theil der Domänen veräußert und selbst in Böhmen, seinem Lieblingsaufenthalte, waren alle Parteien gegen ihn. — Endlich bei der zunehmenden Unthätigkeit des Monarchen in allen Regierungsgeschäften und einem in Ungarn ausgebrochenen Aufstande erklärte sich Mathias, sein Bruder und Statthalter in Oestreich, zum Ober-
1606. haupt des Erzhauses (1606 den 5. April), schloß mit den
1608. Mißvergnügten Frieden, rückte 1608 mit einem Heere vor Prag und zwang den von aller Hülfe entblößten Rudolf dazu, ihm Mähren, Oestreich und Ungarn abzutreten und ihn, falls er ohne Erben stürbe, den Böhmen als König empfehlen zu wollen.

In Böhmen mußte Rudolf II. den Ständen durch Aus-
1609. fertigung des Majestätsbriefs (1609 den 9. Juli), den Schlesiern am 20. August desselben Jahrs volle Religionsfreiheit gewähren, letzteren noch die Zusicherung geben, daß die Oberlandeshauptmannschaft nur mit einem weltlichen schlesischen Fürsten besetzt werden solle.

Noch hätte der in seiner Gewalt so verkürzte Herrscher sich auf dem Throne Böhmens behaupten können, aber Mißtrauen in seinen Bruder und die Anverwandten aus steyermärkscher Linie bewogen ihn, den Erzherzog Leopold von der grätzischen Linie zum König von Böhmen wählen zu lassen, Mathias dagegen erschien sogleich waffengerüstet vor Prag
1611. (1611 den 24. März); der ohnmächtige Kaiser mußte abdanken, sich mit einer Pension von 300,000 Gulden begnügen und starb
1612. (1612 am 20. Januar), im Tode eben so wenig vermißt, als im Leben wahrgenommen auf dem Throne.*)

1612. Die schlesischen Stände huldigten (1612 am 9. Oktober) zu Breslau dem Könige Mathias II., welcher die von ihnen

*) Dem Domkapitel in Glogau verkaufte er 1597 am Tage Michaelis den Geld-, Getreide- und Hühnerzins des Dorfs Waltersdorf im Sprottauschen für 1555 Thlr. erb- und eigenthümlich.

errungenen Staats- und Religionsfreiheiten auf das Evangelium beschwor, dafür jedoch eine Tonne Goldes bewilligt erhielt. Man ahnete nicht, welch düstere Zukunft hier durch beiderseitige Schuld heraufbeschworen worden, gab sich der Hoffnung hin, das in fürder ruhigen Zeiten zu bewahren, was man von dem schwachen Vorgänger errungen, erblickte in dem Majestätsbriefe eine Schutzwehr gegen alle Eingriffe der Gegenpartei in den kirchlichen Besitzstand. — Kurz war die Täuschung. — Man wurde bald, zumal durch die in Neisse von dem Bischof Karl getroffenen Anordnungen belehrt, daß über verbrieften Rechten man sich nicht müßiger Sorglosigkeit überlassen dürfe; die zur Sicherung der protestantischen Stände Böhmens und Schlesiens **1609** errichtete Union wurde von Neuem bekräftigt und für die Gefahr gegenseitig thätiger Beistand versprochen. Schneller, als man erwartet hatte, nahte die Entscheidung. Ein Volksaufstand zu Prag und die dort an den Vollstreckern des kaiserlichen Willens verübte Strafhandlung war das Vorspiel zu dem blutigen Kampfe, der die alten Zustände zerstörte, Wohlstand und den letzten Rest politischer Freiheit vernichtete. Allen Abmahnungen des Wiener Hofes zuwider schickten die für ihre Gewissensfreiheit fürchtenden evangelischen Schlesier, als man ihren Vorstellungen, milderen Grundsätzen gegen die Böhmen Raum zu geben, kein Gehör schenkte, den ihrer Religion wegen Bedrängten die verheißene Hülfe.

Ohne Etwas unternommen zu haben, was die innere Gährung in seinen Staaten dämpfen und ihm, außer dem Ruhme der Kriegserfahrenheit, auf das Lob der Nachwelt Anspruch geben konnte, starb **1619** am **20.** März Mathias II., 1619.
in seinen letzten Regierungsjahren von dem nachfolgenden Ferdinand II. eben so behandelt, wie er mit Rudolf II. verfahren war.

Dieser Ferdinand II., Haupt der steiermärkisch-habsburgischen Linie, der, nach eigener Aeußerung, lieber eine Wüste, als ein Land voll Ketzer beherrschen wollte, wurde von den böhmischen und schlesischen Ständen nicht anerkannt, die Krone vielmehr dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz übertragen (**1619** am **4.** November). Jetzt wuchs die Hoffnung der Pro- 1619.
testanten in Schlesien, kühner ward ihr Selbstvertrauen, der Landesbischof entwich aus Furcht vor den Aufständischen und

seine Rathgeber, die Jesuiten, wurden verbannt, aber die Schlacht
1620. am weißen Berge vor Prag (1620 den 18. November) vernichtete den kurzen Freudentaumel. Der leichtsinnige, zu großen Unternehmungen nicht befähigte Friedrich, seiner neuen Würde, seiner Erblande und des Kurhuts verlustig geworden, entfloh, irrte arm und vertrieben umher und starb 1632, als das Glück der schwedischen Waffen ihm wieder einige günstige Aussichten eröffnete.

Folge des von Ferdinand II. bei Prag erfochtenen Sieges
1621. war 1621 der sächsische Akkord, in welchem Sachsens Wahlfürst den schlesischen Ständen völlige Begnadigung und Gewährleistung ihrer Religionsfreiheiten und Privilegien von dem Kaiser erwirkte, während dieser den Aufstand der Böhmen mit Hinrichtungen, Achtserklärungen, Gütereinziehungen, Verlust aller Freibriefe und durchgreifenden Unterdrückung der protestantischen Religion ahndete. Doch gab Ferdinand II. sein Vorhaben Schlesien von allen seinen Feinden zu reinigen nicht auf, verschob nur die Rache. Der Markgraf Johann George von Brandenburg ging seines Fürstenthums Jägerndorf, Johann Christian Herzog zu Brieg seines Amtes als Oberhauptmann von Schlesien verlustig, der katholische Fürst Karl von Lichtenstein wurde 1623 mit Troppau und Jägerndorf belehnt.

Das Kriegsglück, welches die kaiserlichen Waffen in dem von Böhmen aus über das deutsche Reich verbreiteten Kampfe begleitete, sollte bald auch auf Schlesien seinen drückenden Einfluß üben; die Ahnung einer unglücksschwangeren Zeit schwebte vor den Gemüthern des damaligen Geschlechts. Kaum hatte Ferdinand durch Heeresmacht die der Mutterkirche in Böhmen Entfremdeten massenweis in den Schoos derselben zurückgetrieben oder des Landes verwiesen, da erschien jeder Anlaß erwünscht, den Schlesiern die durch den sächsischen Akkord gesicherten Rechte zu entziehen und an das Werk politischer und religiöser Umformung die Hand zu legen.

Wallenstein, nachdem er die Ueberreste des Mannsfeldschen Heeres zersprengt hatte, drückte das Land mit unerschwinglichen Kriegsbeiträgen, der Majestätsbrief ward zurückgezogen, die Protestanten zum Uebertritt zur katholischen Religion durch die Lichtensteinschen Dragoner gezwungen. Ueberall, wo diese

sogenannten Seligmacher hinkamen, wurden die evangelischen Kirchen geschlossen, die Prediger aus den Städten gejagt, die Bürger, um der Glaubensänderung Austrich und Festigkeit zu geben, aufgefordert, Bittschriften an den kaiserlichen Hof zu überschicken, daß hinfür keine andere, als die römischkatholische Religion geduldet werden möge, die schwerste Last, die Tirannei aufzulegen im Stande ist, ward auf ihre Schultern gewälzt, Hohn mit Unterdrückung gepaart und Verbrechen verübt, worüber auch der weniger gefühlvolle Mensch schaudert. Eine ausführlichere Schilderung des Verfahrens dieser schrecklichen Unholde bei Besetzung der Stadt Glogau 1628 wird diese Angaben 1628.
bestätigen.

In Kraft des erlassenen Wiedererstattungs- (Restitutions-) Edikts mußten die von evangelischen Fürsten und Herrschaften eingezogenen Kirchengüter wieder herausgegeben werden, die katholischen Obrigkeiten wurden ermächtigt, sich der Güter der Auswandernden zu bemächtigen.

So standen die Sachen in Schlesien, als eine neue Begebenheit den Verhältnissen eine andere Gestalt gab. Gustav Adolf, Schutzherr seiner evangelischen Glaubensgenossen, siegte, sobald sich die Sachsen mit ihm vereinigt hatten, bei Leipzig 1631 und bei Lützen 1632, wo er seinen Tod fand, über die 1631 bis 1632.
kaiserlichen Heere. Einige Monate vor der letzteren Schlacht drangen schwedische und sächsische Truppen, jene unter Düvals, diese unter Arnims Befehlen in Schlesien ein und rückten, nachdem sie Frankfurt a. d. O. und Schwiebus besetzt hatten, vor Glogau, um welches, als eine an den äußersten Nordgränzen gelegene Festung von strategischer Wichtigkeit während des 30jährigen Krieges von beiden im Kampfe begriffenen Hauptparteien gestritten wurde, ein Umstand, der auf die später erweiterte Fortifikation dieses Platzes entscheidend einwirkte.

Vor der damals mit einer doppelten Ringmauer umgebenen, am linken Oderufer gelegenen Stadt war ein breiter trockener Graben, zwischen dessen Contrescarpe (der Fläche, welche den Graben auf der äußeren Seite begränzt) und den Gebäuden der Vorstadt ein ziemlich breiter Fahrweg hinlief. 4 Thore und 3 Pforten durchbrachen den Mauerring dieses Hauptheils der Stadt, während der auf dem rechten Oderufer belegene Dom nur mit einzelnen, bereits sehr verfallenen

Schanzen befestigt und mit einem Thore, dem Zerbauer, versehen war. Um den Platz gegen einen Sturmangriff zu sichern, war schon 1620 die verfallene Stadtmauer durchweg ausgebessert, die innere Verbindungslänge derselben wieder hergestellt, Munition und Proviant herbeigeschafft worden. 1627 wurden vor dem Schlosse noch einige Schanzen aufgeworfen und hinter der über die damalige neue Oder*) bei Zerbau führende Brücke eine Redoute, die Zerbauer, angelegt, welche 1630 noch eine Aufziehbrücke erhielt.

Auf Befehl des damaligen Gouverneurs, General Grafen von Montecuculi schritt man auch, nach einem von den Ingenieur-Offizieren Marienberger und Gründler gemachten Entwurfe, zur Anlage des Hauptwalls, zugleich ward der Wiederaufbau der zum Theil durch Brände heimgesuchten Vorstädte auf dem linken Oderufer untersagt, deren Trümmer und das aus dem Abbrechen der bis dahin noch unversehrt gebliebenen 486 Häuser, Kapellen und Hospitäler mit ihren Begräbnißplätzen gewonnene Material zum Festungsbau verwendet. Die Bewohner dieser Häuser mußten als Bettler fortgehen; die Kranken aus den Hospitälern blieben unter freiem Himmel liegen.

Der Einspruch des Magistrats, daß die neu errichteten Werke den schlecht gebauten Bürgerhäusern allzu nahe aufgeführt würden, dadurch Feuersgefahr und für die Besatzung selbst, zu deren Unterbringung der beschränkte Stadtraum nicht hinreichen könnte, der größte Nachtheil entstände und die Besitzer der Vorstädte zu sehr beeinträchtigt würden, so auch die

*) Bei Gelegenheit eines starken Eisgangs, der 1585 bei dem Oderwehr vor der Mühlpforte den Strom sperrte, bahnte sich derselbe, wahrscheinlich längs eines älteren Wasserzugs, den er bei Hochwässern nahm, ein neues Bett mittels eines Durchbruchs beim Dorfe Klautsch und zwischen Groß- und Klein-Zerbau. Die spätere Versandung des vorigen Flußbetts und das Eingehen der Schiffmühle bei der Mühlpforte war die natürliche Folge des Durchbruchs. Die Straßenverbindung über den entstandenen neuen Oderarm, der gegenwärtig seit der in 1710ger Jahren bewerkstelligten Ausgrabung des vor 1585 bestandenen Strombetts, „die alte Oder" genannt wird, ward Anfangs durch einen Prahmen, dann 1590—1593 auf Ansuchen der auf dem rechten Oderufer gelegenen Dorfschaften durch eine über diesen entstandenen Oderarm erbaute hölzerne Brücke hergestellt.

Bitten, die Werke weiter vorzuschieben und die Vorstädte, den Schwalm- oder Schwalbenberg wenigstens, das ist, die Höhe, auf welcher später die Sternschanze errichtet wurde, mit in den Hauptwall zu ziehen, fanden, weil man die Befestigung in möglichster Eile schließen wollte, keine Berücksichtigung.*)

Noch wurden im Laufe der Jahre 1630 und 1631 die steinerne Brücke vor dem Hospitalthore und eben so die vor der Johannis- und Frohnleichnamspforte abgebrochen, das Brostauer, das polnische und das Hospitalthor durch einzelne davor gelegte Erdwerke mit massiver Grabenböschung befestigt und durch Pallisadirungen mit der vertheidigungsfähigen Stadtmauer verbunden. Die wegen Versandung der Mühlpforte zum Stillstand gebrachte Odermühle ging ein, die Befestigungsarbeiten nahmen trotz des 1631 entstandenen furchtbaren Stadtbrandes ihren ununterbrochenen Fortgang.

Obgleich die östreichsche Garnison bei Annäherung des schwedischen Heeres am 6. Oktober 1632 bis auf 10 Kom- 1632.
pagnieen Infanterie und 6 Schwadronen Kavallerie verstärkt worden war, konnte sie doch den Platz nicht behaupten. Arnheim, der sich mit Düval und dem Grafen Thurn, ingleichen mit einem Korps Brandenburger unter Köfritz und Burgsdorf in Verbindung gesetzt hatte, griff in der Nacht vom 10. zum 11. August die Stadt an 3 Orten zugleich an und eroberte sie im ersten Anlaufe. Die Kaiserlichen zogen sich auf den Dom zurück, nur ein Fähndrich mit 23 Mann hielt sich noch einige Stunden im Schlosse, kapitulirte aber noch in derselben Nacht. Tausend Kürassiere und achthundert Dragoner, die unter Kalksteins Befehlen über die Oder setzten und den dahin geflüchteten Oestreichern den Rückzug abschnitten, so wie das nachdrückliche Beschießen des Doms nöthigten die Schloßbesatzung sich am 11. August zu ergeben.

---

*) Ueber alle außer der Stadt und Ringmauer befindlichen, zum Heil Schlesiens rasirten und in die Fortifikation gezogenen Häuser, Höfe, Spitäler wurde 1671 eine aus den Grundbüchern und Urbarien gezogenen Konsignation aller Possessoren, deren Indiktion sich auf 159,016 Thlr., das Geschoß auf 406 Thlr., der Erbzins auf 48 Thlr. erstreckte, gefertigt und dem königl. Oberamt übergeben, niemals jedoch ist ein Aequivalent ratione fundorum et materialium geleistet worden. (Acta Curiae.)

Der kaiserliche Kommandant Graf Götz war entkommen. Die Sachsen, obwol sie bedeutende Vorräthe an Mehl, Getreide, Wein und Tuch fanden, plünderten dennoch die eroberte Stadt. Düval und Thurn besiegten hierauf am 29. August eine östreichsche Heeresabtheilung bei Steinau und nöthigten die zwischen der Oder und Ohlau sich sammelnden Corps zum Rückzug nach Oberschlesien.

1633. Das Jahr 1633 war weniger glücklich für die Schweden. Wallenstein erschien mit 40,000 Mann in Schlesien, schlug am 11. Oktober den von den Sachsen getrennten schwedischen Feldherrn Thurn bei Steinau und eroberte das schwach besetzte Glogau wieder, das ihm nebst dem ganzen Fürstenthum von dem Kaiser geschenkt wurde, in dessen wirklichen Besitz er jedoch
1634. wegen seines bald nachher erfolgten Sturzes (25. Febr. 1634) nicht gelangte, wiewol Stände und Magistrat Wallensteinschen Kommissarien hatten huldigen müssen.

Auf den Befehl dieser Kommissarien (16. Oktober 1633) wurden die nach Polen geflüchteten evangelischen Bürger zurückberufen und ihnen angedeutet, daß sie das Ihrige frei beurbaren könnten. Auch wurden alle Gläubiger der Stadt unterm 17. Januar 1634 durch ein Patent, in welchem gesagt wurde, es sei die Absicht Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Remedirung des üblen Zustands gerechte Mittel anzuwenden, ediktaliter auf den 6. April, Donnerstag nach Judica, vorgeladen. Aber schon im Februar 1634 ging dem Rath zu Glogau die Nachricht zu, daß Graf Oppersdorf, als kaiserlicher Oberkommissar, beauftragt sei, Stadt und Stände von den Pflichten, womit sie an den Friedländer gewiesen worden, zu entbinden.

Neue Hoffnungen erwachten in Schlesien, als der im
1634. Sommer 1634 über Krossen herangezogene Arnheim wieder vor Glogau rückte. Zwar schlug die östreichsche Garnison den ersten Sturm ab, war indeß zu langem Widerstande zu schwach und ergab sich am 10. Juni. Nach dem Wortlaut der Kapitulationspunkte räumte sie, ohne plündern zu dürfen, Nachmittag 4 Uhr den Dom und das Schloß, übergab Munition und Proviant, zehn Fahnen und die bei Liegnitz eroberte Bagage, stellte alle in der Festung gefangene Schweden, Brandenburger und Sachsen auf freien Fuß, zog unter klingendem Spiel mit Ober- und Untergewehr ab und wurde bis Glatz eskortirt.

Trommelschlag machte am 16. März 1635 in Glogau 1635.
den zwischen dem Kaiser, der Krone Schweden und dem Kurfürsten von Sachsen abgeschlossenen Waffenstillstand bekannt, in Folge dessen und eines zwischen Sachsen und Oestreich zu Stande gekommenen Separatfriedens der sächsische Kommandant Vos die Festung den Kaiserlichen überlassen mußte. Treulos seinem Versprechen stellte der Kurfürst die Protestanten Schlesiens abermals unter die auf ihre Vernichtung sinnende Willkür des Kaisers, welcher das Ende des Krieges nicht sah.
Er starb am 15. Februar 1637 in Wien. 1637.

Sein Sohn Ferdinand III., seit 1625 zum König von Böhmen gewählt und mit den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer, Oppeln und Ratibor beschenkt, freilich nicht gleich talentvoll, aber nicht minder eifrig für die Erhaltung und Wiedereinführung des katholischen Glaubens, setzte den Krieg noch eilf Jahre fort. Die Kosten hiezu zu erschwingen, war, wie es auch mehrere Reichsfürsten gethan, der Münzgehalt verringert, das böse Beispiel von Falschmünzern, Kipper und Wipper genannt, nachgeahmt worden. So kam es, daß der Thaler von altem Schrot und Korn zwanzig der geringhaltigen gleich geschätzt wurde, 1623 schon der Scheffel Weizen mit 50, Korn mit 40, Gerste mit 32, Hirse mit 64, ein Ochse mit 500, ein Schöps mit 50 und ein Achtel Bier mit eben so vielen solcher Thaler bezahlt wurde.

Abermals drangen die mit Frankreich verbündeten Schweden 1639 unter dem General Banner in Niederschlesien ein 1639.
und behaupteten sich mit abwechselndem Glücke in dem völlig verwüsteten Lande bis 1642, wo sie auf kurze Zeit der Uebermacht der Kaiserlichen und Sachsen weichen mußten. Bald jedoch rächte der durch Stahlhantsch verstärkte Torstenson diese Vertreibung und zog durch die Marken vor Glogau. Eine Verstärkung von 4 Schwadronen, welche die Oestreicher in die Stadt werfen wollten, wurde unterwegs überfallen und zerstreut, die Feste am 3. Mai 1642 von beiden Seiten der Oder 1642.
eingeschlossen, der Dom am 4. Mai erstürmt. Bei einem von der Besatzung gewagten, aber zurückgeschlagenen Ausfalle drangen die Schweden mit den fliehenden Oestreichern mit in die Stadt, andere Abtheilungen erstiegen inzwischen die Ringmauern an mehreren Stellen. Zwar suchte der kaiserliche Kommandant

sich noch in dem Schlosse zu halten, kapitulirte aber bald nachher. Das hier angelegte bedeutende sachsen-lauenburgsche Magazin von 80,000 Malter Mehl fiel nebst 26 Kanonen und 500 Centnern Pulver in die Hände der Sieger, die Stadt, um zu ihrer Leidenshöhe empor zu steigen, wurde der Plünderung preisgegeben und ging dabei zum Theil in Feuer auf. Die Nonnen des Klarissenklosters entflohen bei dem Eindringen der Schweden durch das polnische Thor nach Zarkau und von da nach dem in Polen belegenen Hinzendorf, wo sie die nachfolgenden sechs Jahre zubrachten.

1642. Im Herbst 1642 kehrte das Kriegsglück den Schweden den Rücken; Torstenson mußte Schlesien räumen und ließ den heldenmüthigen Vertheidiger Stralsunds, den General Wrangel mit 3000 Mann in Glogau zurück. Erzherzog Leopold von Oestreich, statt den abziehenden Torstenson zu verfolgen, rückte am 4. August mit 33,000 Mann, worunter 14,000 Kavallerie, vor die Festung, nahm sein Hauptquartier in dem Dorfe Rauschwitz, umgab die Stadt mit einer Circumvallations-Linie und suchte durch mehrere mit Brustwehren gedeckte Laufgräben sich den Mauern zu nähern. Am 10. August begann er das Bombardement, wagte einen dreimaligen Sturm, wurde eben so oft zurückgeworfen, verlor den Obristen seiner Artillerie und sah bei einem Ausfall Wrangels zwei seiner Regimenter vernichtet.

Inzwischen hatte Torstenson Verstärkung erhalten, rückte über Beuthen heran, schlug den ihm entgegen tretenden kaiserl. Kriegsobristen Piccolomini und zwang am 12. September den Erzherzog die Belagerung aufzuheben, bei welcher dieser an 6000 Mann verloren hatte. An Wrangels Stelle trat als Kommandant von Glogau der Obrist Bonart, der von einer nochmaligen Blokade bedroht, schnellen Entsatz bewirkte.*) Von nun an blieb die Feste bis nach dem westfälischen Frieden in den Händen der Schweden, welche an der Erweiterung und Verbesserung derselben fortarbeiteten. So ließ Bonart auf

---

*) Er ließ am 26. November 1642 alles, was in der S. Nikolaikirche an Dokumenten, Regesten und Signaturen aufbewahrt wurde, nebst der Kirchengelderbaarschaft im Betrage von 1044 Flor. auf das Rathhaus bringen und dort durch den Auditeur Elias Buchwald gegen Quittung in Empfang nehmen, 1643 den 30. März auch den Spittelthurm völlig abtragen.

dem Schwalm- oder Schwalbenberge vor dem polnischen Thore 1644 ein Erdwerk anlegen, den Hauptgraben am Brostauer Thore ausweiten und späterhin auf der Dominsel 3 Feldschanzen aufwerfen. Bis 1647 wurden sämmtliche Gebäude 1647.
der Vorstädte rasirt, der Boden geebnet, die Leichensteine der Begräbnißplätze zu den Futtermauern der Werke verbraucht.

Nachdem noch 1648 vor dem Brostauer Thore durch die dort angelegten Werke eine Wasserröhrleitung gezogen worden, verließen zwei Jahre später am 3. August 1650 die von dem General Wittenberg befehligten Schweden, in Folge eines über die von ihnen verlangte Entschädigungssumme getroffenen Uebereinkommens die Stadt.

Sogleich nach der Wiederbesitznahme ließen die Oestreicher die Feldschanzen auf der Dominsel und das Erdwerk auf dem Schwalbenberge abtragen, die Gräben einebnen und einige Jahre nachher noch einige Häuser, welche dicht am linken Oderufer lagen, niederreißen. Man band sich dabei zu ängstlich an die Form der Stadtmauer und legte auf der Contrescarpe ihres Grabens die neue Linie an. Da wo die Polygonseiten für eine Front zu lang schienen, machte man deren zwei und dieß hatte die traurige Folge, daß keine einzige Front die Länge von 80 Ruthen überstieg und die meisten nur zwischen 50 und 60 Ruthen Ausdehnung hatten.

Schlesiens Fürsten und Ritterschaft hatten, weil sie nicht Reichsstände waren, keine Abgeordnete zu den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück schicken dürfen; es war sogar verboten, einen evangelischen Reichsfürsten um Verwendung für die protestantische Sache in Schlesien anzutreten. Nur der 1647
Oberlandrichter des Fraustädter Kreises, Hans Leopold von bis
Schlichting, der seinen aus Glogau und Guhrau vertriebenen 1648.
Glaubensverwandten auf dem Gute Schlichtingsheim in Polen einen Zufluchtsort gewährt und eine Kirche erbaut hatte, versuchte es, die Sache der Schlesier bei den unterhandelnden Mächten zu vertreten; für die besondere Sache der Städte des Fürstenthums Glogau und Sagan verwendete sich selbst mit Gefahr seines Lebens, doch fruchtlos, der Syndikus zu Glogau Lauterbach an den Höfen zu Dresden und Berlin.

Der für die evangelischen Unterthanen der unmittelbaren Fürstenthümer höchst ungünstige Friede ließ sie nichts Anderes,

als die völlige Ausrottung ihres Gottesdienstes gewärtigen; nur drei Kirchen sollten sie und zwar außerhalb der Städte Schweidnitz, Jauer und Glogau auf ihre Kosten erbauen dürfen. Das war Alles, was ihnen statt der gehofften Religions- und Gewissensfreiheit gewährt worden und selbst darüber, ob der Kaiser sich durch sein Versprechen verpflichtet erachten würde, stand man in Zweifel.

So war der Ausgang der Bewegung vom 16. Jahrhunderte an bis 1648 das reine Gegentheil von dem, was Anfangs angestrebt worden war und den Hauptcharakterzug jenes Zeitalters bildete. Das Ganze endete mit der vollkommenen Abtödtung der Nation. Wegen religiöser Meinungen kämpften Deutsche gegen Deutsche, die Wahnsinnigen ähnlich und vom feindlichen Geiste getrieben, Liebe, Freundschaft, Ehre und Vortheil mißkannten und diesem schauderhaften Kampfe nicht einmal den Namen Bruderkrieg gaben. Während desselben und bei dem Drucke der Zeit war die Blüthe der Stadt Glogau, ihr Ansehen, ihre Macht, der Sinn für Bürgerrecht und Bürgerwürde, die freiere Wirksamkeit der verfassungsmäßig zu erwählenden Gemeindevertreter und städtischen Beamteten verschwunden. Die Fürstentage blieben nur ein Schatten ihres früheren Zustandes und ihr Geschäft sank zur bloßen Bewilligung der Abgaben herab. — Gern verzichten wir auf die Vollendung des traurigen Gemäldes, auf welches der den Entwickelungsgang seines Volks beachtende Vaterlandsfreund nur mit Wehmuth hinblicken kann. Die einzige heilsame Folge des Kriegs für Schlesien betraf die Oderschifffahrt, an welcher schon König Johann, Karl IV. und Ferdinand I. gearbeitet hatten, ohne im Stande zu sein, ihre Entwürfe über Räumung des Flusses und Wegschaffung der Mühlen und Wehre durchzusetzen. Jetzt da das Land verwüstet niederlag, verbot sich der Waarentransport zu Lande von selbst; die allgebietende Noth verwirklichte endlich die Schifffahrt, an deren Möglichkeit, ohne vorhergegangene Vertiefung des Strombetts, man bisher gezweifelt hatte. Nachrichten, ob mit Räumung desselben wirklich vorgegangen worden, sind nicht bekannt; der gänzliche Verfall der Landespolizei, verbunden mit dem allgemeinen Elende läßt es nicht vermuthen. (Klöden's Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, Programm Berlin 1845.)

Ferdinand III., dem sein älterer Sohn Ferdinand IV. im Tode vorangegangen war, hinterließ 1657 dem zweiten Sohne 1657.
Leopold I. alle seine Länder. Mehrere Biographen haben die Weisheit, Tugend und Gerechtigkeitsliebe Ferdinands III. gerühmt und behauptet, er habe sich die allgemeine Hochachtung seiner Zeitgenossen erworben; sie haben aber die Thränen vergessen der Tausende, die auf seinen Befehl unglücklich geworden.*) Weit ruhmvoller wäre er von Segnungen begleitet, ein Friedensstifter und Volksbeglücker, in die Gruft seiner Väter hinabgestiegen.

Schlesiens Geschichte steht in weniger Verbindung mit Leopolds Regierung, sofern sie dessen auswärtige Angelegenheiten betrifft. Die zur Fortsetzung der Kriege des Habsburger Hauses und zur Bereicherung der kaiserlichen Minister geforderten hohen Abgaben wurden immer drückender. Ein kaiserlich
Patent vom 22. December 1703 verordnete, daß alle mit Aus- 1703.
nahme der Kinder bis dahin der Vermögenssteuer Nichtunterworfene Kopf für Kopf dazu anzuziehen seien und zwar daß jede Person, sie wäre welches Geschlechts, Alters oder Standes sie wolle, sieben Kreuzer nachträglich bei Vermeidung empfindlicher Strafen an die Generalkriegskasse zu entrichten hätten. Jede unmittelbare Theilnahme an der Landesvertheidigung schien dem Hofe als Ueberrest der alten Selbstständigkeit mißfällig.

Die dem Protestantismus entgegen wirkenden Maßnahmen wurden mit größerer Strenge gehandhabt, die evangelischen Schulen geschlossen, die Kinder außer Landes erziehen zu lassen verboten, die Berufung an den kaiserlichen Hof in Religionssachen untersagt, das Bürgerrecht in den Städten und die Befugniß Grundstücke zu erwerben den Nichtkatholiken verweigert. Der entfernteste Grund genügte den evangelischen Kult zu unterdrücken. Aber es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß der menschliche Geist in eben dem Verhältnisse, als

*) Ließ er es sich doch gefallen, daß durch ein Lügengewebe unerwiesener Beschuldigungen die Ermordung Wallensteins als gerechte Strafe eines schon längst vorbereiteten Verraths dargestellt wurde. Sein Gewissen beruhigte sich so sehr darüber, daß er sogar die Mörder belohnte. (Helbig — Wallenstein und Arnim — Beitrag zur Geschichte des 30jährigen Kriegs aus handschriftl. Quellen. Dresden 1850.)

man seine Freiheit gewaltsam niederhalten will, an Spannkraft zunimmt, daß allzu despotischer Zwang empört; und daher erhielt sich auch, in Niederschlesien zumal, die hart verfolgte evangelische Religion, und der Eifer ihrer Bekenner mochte nicht erlöschen. Selbst der altväterliche ehrenhafte Familiensinn mancher Katholiken fand sich beleidigt und verletzt durch die gewaltsamen Eingriffe, welche man sich bei der Unterdrückung in das Heiligthum der Familien und in die unzweifelhaften, ehrwürdigen Rechte der Eltern erlaubte. Noch schlimmer waren die Reformirten daran, denen man, weil der Kaiserhof ihre Glaubenslehre vorzüglich haßte, keinen Ort in ganz Schlesien gönnte, ihren Gottesdienst abzuhalten.

Inmitten der Unruhen, die der nordische Krieg in Polen
1705. erregte, starb Leopold I. am 5. Mai 1705. Sein Sohn und Nachfolger Joseph I., von weniger unduldsamer Gesinnung geleitet, selbstständig die Zügel der Regierung erfassend, siegreich gegen Frankreich und die mißvergnügten Magyaren, war des größten europäischen Throns und des Besitzes so weitläufiger Staaten vollkommen würdig. Einen neuen Religionskampf zu vermeiden, mochte er dem vom Kriegsglück begünstigten, bis in das Herz der sächsisch-deutschen Länder vorgedrungenen Schwedenkönige Karl XII. nicht widerstreben, ließ es geschehen, daß Friedrich August von Sachsen der polnischen Krone entsagte und verstand sich sogar dazu, die von Karl XII. am 22.
1707. August 1707 diktirten Bedingungen der altranstädter Konvention anzunehmen, durch welche die Suprematie Oestreichs in Glaubenssachen gedemüthigt, den geängsteten Gemüthern der Protestanten in Schlesien die im westphälischen Frieden theilweis zugesicherte Religionsfreiheit besser verbürgt wurde. Sie erhielten nun 128 Kirchen und die drei Konsistorien in Brieg, Liegnitz und Wohlau zurück und außer diesen sechs Gnadenkirchen in Sagan, Freistadt, Hirschberg, Militsch, Landshut und Teschen, wofür dem Kaiser 380,500 Gulden gezahlt wurden.*)

*) Zu den ausdrücklich genannten Wohlthaten der Konvention gehörte der freie Besuch der evangelischen Geistlichen bei ihren Glaubensgenossen und Tröstung auf dem Kranken- und Sterbebette derselben durch Darreichung des h. Abendmahls, dennoch wurden einer kaiserl.

Joseph erfüllte den Traktat, streng an seinem gegebenen Worte haltend, schloß aber die Reformirten von den Vortheilen der Konvention aus. Die von ihm 1709 erlassene Halsgerichts- 1709.
ordnung, die Einführung der Accise, die Allodificirung der Lehngüter in einigen Fürstenthümern und ein sogenanntes Manufakturpatent sind Denkmale seiner Regierung in Schlesien, die er zu frühe in einem Alter von 22 Jahren mit der Grabesruhe vertauschte (15. April 1711). 1711.

Merkwürdig für die Herrschaft Josefs I. waren die Gesellschaften der betenden Kinder. Kundmann (in seinen Heimsuchungen Gottes in Zorn und Ungnade über das Herzogthum Schlesien) erzählt, daß diese durch den unter freiem Himmel abgehaltenen Gottesdienst des schwedischen Heers angeregten Kinderandachten 1707 in Sprottau im Fürstenthum Glogau 1707.
angefangen, sich von da näher an Glogau die Oder hinab bis Krossen, auch bis Fraustadt verbreitet und Ostern 1708 auf- 1708.
gehört haben, als der kaiserliche Hof seine äußerste Mißbilligung darüber aussprach.

Karl VI., Bruder Josefs I., folgte in der östreichschen Monarchie und auf dem deutschen Kaiserthrone. Seine an sich sehr achtenswerthe Persönlichkeit hatte auf Schlesien vorzüglich den Einfluß, daß es zu keiner neuen Religionsbedrückung kam und die Altranstädter Konvention unverändert aufrecht erhalten wurde; dennoch ward ein Versuch gemacht, die Bekenner der lutherischen Lehre auf einem gütlichen Wege in den Schoos der alten Kirche zurückzuführen, Erneuerung des Glaubens und des sittlichen Lebens zu bewirken. Missionarien (Sendlinge) aus dem Jesuitenorden von imposanter Persönlichkeit durchzogen Schlesien und predigten in Kirchen und auf öffentlichen Plätzen für die verschiedenen Geschlechter und Lebensalter; fanden in neuer Erfahrung, daß theatralische Kanzelvorträge

Verordnung zufolge gegeb. Wien den 3. Oktober 1719 die Prediger verpflichtet, von einem solchen Besuche dem kathol. Pfarrer der Parochie Anzeige zu machen. Dieses Anmelden wurde indeß mit vielen Schwierigkeiten verbunden und war auch nicht allgemein bekannt, daher der Pastor M. Samuel Lucius zu Glogau bei einem Krankenbesuche auf dem Dome durch den kathol. Glöckner arg gemißhandelt wurde, weil er, bei dem Drange der Umstände, die Anzeige dem kathol. Dompfarrer zu machen verhindert worden war.

und Schauspiele öffentlicher Andachten weit eher zu schnellen Entschlüssen hinrissen, als jede andere Belehrungsart, die eine dauernde Ordnung des moralischen Wandels erzielen soll; ihr Ton athmete zwar Duldung und Liebe, aber die Trennung hatte bereits zu tief, nicht nur in die Gemüther der Menschen, sondern in alle Lebensverhältnisse eingeschnitten, als daß diese Missionen, welche unkluger Weise alte Mißbräuche aufwärmten, eine nachhaltige Wirkung, außer in schaugierigen Weibchen, hervorgebracht hätten. Bei ihrem Abzuge errichteten diese Reiseprediger an den Orten, wo sie ihre kurzen Belehrungen versucht hatten, ein hohes rothes oder schwarzes Kreuz mit der
1738. bedeutungslosen Inschrift: Missionskreuz 1738.

Weil Karl VI. keinen männlichen Thronfolger hatte, dachte er ernstlich daran, seiner Tochter Maria Theresia die Anerkennung als rechtmäßige Erbin aller väterlichen Besitzungen zu verschaffen und erließ zu Gunsten seiner weiblichen Nachkommenschaft jene Erbfolgegesetze, die unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannt sind. Seit der Veröffentlichung
1713. derselben (Wien 1713 den 9. April) blieb bei allen Verträgen und Friedensschlüssen, welche Karl VI. mit auswärtigen Mächten vollzog, immer der Hauptpunkt: Gewährleistung der pragmatischen Sanktion gegen Alle und Jede, die dagegen Widerspruch erheben würden. Friedrich Wilhelm I. König in Preußen erhielt für die Anerkennung derselben die Anwartschaft auf Ostfriesland; den schlesischen Fürsten und Ständen wurde befohlen, auf einem Fürstentage dem Erbfolgegesetze beizutreten und darüber eine Urkunde abfassen zu lassen.

1740. So beruhigt starb der Kaiser am 20. Oktober 1740, ein Regent, der nach der Schilderung Friedrichs des Großen von der Natur herrliche Anlagen zu einem guten Bürger, aber keine zu einem großen Manne empfangen hatte, der Edelmuth ohne Unterscheidungskraft, Fleiß ohne Genie besaß. Sein Tod gab die Losung zu wichtigen Umgestaltungen in Schlesien, das einer andern Bestimmung entgegentrat.

Ein Rückblick auf den Zeitraum von 1506—1740 läßt uns bemerken, daß während desselben in Schlesiens Verfassung sich Alles wesentlich änderte.

Nach dem von Wladyslaw 1498 gegebenen Landesprivilegium sollte der die Sache des Landesherrn führende Oberlandeshauptmann aus der Mitte der schlesischen Fürsten erwählt werden, diese in ihren Angelegenheiten unter dem Fürstenrechte stehen, in den Erbfürstenthümern Landeshauptleute die nächste Oberbehörde bilden und den Vorsitz bei den Landtagen oder den besondern Versammlungen der Fürstenthumsstände haben. Der Streit des Landadels mit den Städten des Meilenrechts und anderer Gerechtigkeiten wegen währte fort. Was unter des Königs Mathias von Ungarn Regierung angebahnt worden, wurde unter den Habsburgern vollendet, die Oberlandeshauptmannschaft in ein Oberamtskollegium, die Landeshauptmannsstelle in eine kaiserliche Regierung verwandelt, welche seit 1700 alle Ausfertigungen in ihrem Namen erließ. Die Fürstentage wurden gehaltloser, in den Landtagen durfte nur das zum Vortrag gebracht werden, was der Kaiser vorzutragen vorher erlaubt hatte*), die Einziehung der Steuern geschah nach einem 1527 gemachten mangelhaften Steuerfuße durch dazu bestellte Einnehmer; kein Statut hatte seit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ohne Einwilligang des kaiserlichen Hofes Gültigkeit, die Abgaben, Kriegs-, Kopf-, Grund-, Vermögens- und Biersteuer**) mehrten sich mit jedem Jahre nach jedesmaligem Bedürfniß des Herrschers, der sich alle fiskalischen Rechte, das Recht der Gesetzgebung, der Besteuerung und andere mehr vorbehielt; die Regierungsgeschäfte nahmen 1498.

*) Die königl. kath. Gymnas.-Bibliothek bewahrt sub No. 128 noch die bei den Kreiszusammenkünften der glog. Stände von 1708—1713 verhandelten, in Betreff der Stadt wenig oder gar nichts Bedeutsames enthaltenden Protokolle. — Eben so ein zweites Volum. unter derselben Nummer, enthaltend die Verhandlungen der in den Jahren 1621—1627 zusammengetretenen glog. Landstände.

**) Die Kopfsteuer wurde 1631 in Glogau und den städtischen Dörfern eingeführt. Ein in der Stadt angesessener Bürger zahlte 8 Silbergroschen, seine Frau 4, Kinder über zehn Jahre 3, Hausgenossen 2; auf den Dörfern ein Bauerwirth 5, seine Frau 3, ein Gärtner 3 Silbergroschen u. s. w.

einen schleppenden, schläfrigen, an abgeschmackten Formen festhaltenden Gang; die zu kaum bemerkbarem Pflanzenleben eingeschüchterte Nation flüchtete bei dem Unsegen der Zeit in die Tiefen der Frömmelei; Unfähigkeit*) und Anmaßung wurde durch verliehenes Amtsansehen oder schlaue Heuchelei den Augen des Volks verdeckt und der Satz: malumus quietum servitium, quam libertatem impetuosam fand die unbeschränkteste Anwendung bei den östreichschen Staatslenkern.

Welche Aenderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung des Fürstenthums Glogau unter der Regierung Wladyslaws eingetreten, ist bereits gesagt worden. Sie wurden
1527. 1527 durch ein Generalmandat bestätigt. Aus dem Jahre
1536. 1536 findet sich in dem dritten Theile des im rathhäuslichen Archiv unter dem Namen „des schwarzen" bekannten Buchs pag. 475 eine Prozeßordnung des Glogauer Stadtgerichtshofs unter dem Titel: judicium in nostro judiciali sive Scabinatii Glogoviensi, nach welcher viererlei Rechte stattfanden: das Ban- oder ordentliche Dingrecht, jus bannitum, das Rothding necessarium, das Gastrecht advenarum und das Elendrecht miserabilium.

Zu dem ersteren, außer den festgesetzten Ferien von 14 zu 14 Tagen, gehegten Rechte gehörten alle bürgerlichen Rechte, Prozesse wegen Pfand oder liegenden Gründen, peinliche durch Klage begründete Angelegenheiten und die Eidesleistungen; das zweite konnte auf Ansuchen der Parteien, in dringenden Fällen außer den ordentlichen Gerichtstagen zugelassen und gehalten werden; das dritte mußte gehegt werden, wenn ein Fremder (advena) einen Bürger verklagte und letzterer die Schuld bekannte. Der Richter war sodann nach dem Sachsenspiegel verpflichtet zu gebieten, daß der Schuldner noch bei Sonnenschein (statim, hoc est, ipso die, lucente adhuc sole) oder nach Verlauf einer Nacht (ad summum nocte una praeterlapsa) bezahle, sofern der Gast (advena) schwur, daß er fern entsessen und das Gericht des Verklagten in einem Tage nicht

---

*) 1597 wurde der Kürschner Nicolaus Ludwig, ein übrigens unkundiger Mann, durch den Landeshauptmann zum Stadtvogt von Glogau bestimmt. (Glog. Annalen B. V. p. 511.)

erreichen oder besuchen könne; des Rechts der Elenden bedienten sich die bürgerlicher oder peinlicher Händel willen Verhafteten, um darzuthun, daß keine gegründete Ursache zu ihrer Verhaftung vorgelegen habe oder vorliege.

Das Stadtrecht, das ordentliche sowohl, als das zufällige, war besetzt mit 8 Schöffen und dem Voigte, oder wer bei dessen Abwesenheit von den Geschworenen, den Schöffenschreibern oder Prokuratoren dazu verordnet worden. Waren weniger als 3 Schöffen zugegen, konnte kein Gericht gehalten werden.

Pflicht der Notarien war zu protokolliren, was beschlossen worden, in die Schöffenbücher einzutragen und für Aufbewahrung derselben und der Urkunden Sorge zu haben. Dem Stadtvoigt lag ob, daß Alles in rechtlicher Form bestellt, vor gehegter Bank dinglich verhandelt und Jedermann auf das Schleunigste zu seinem Recht verholfen würde. Der vereideten und bevollmächtigten Prokuratoren waren 4, oder nach Gelegenheit 2 bestellt; ihnen allein stand zu, das Angedingte und die Beweise hierüber vorzutragen. Wer aber seine Sache selbst führen oder einen Doctor juris oder andern Rechtsgelehrten zum Beistand neben sich gebrauchen wollte, wurde darin nicht behindert. Der Antrag auf bedenkliche Fristen zum Einbringen des gegentheiligen Erweises sollte selten gestattet, die Prokuratoren mit den Generalibus juris, mit den praeparatoriis judicii, mit den cautionibus de judicio sistendo oder de judicato solvendo genau bekannt sein und ihre Klienten hierüber hinlänglich durch sie belehrt werden. Vertretungen der Prukuratoren waren nur mit Bewilligung der Schöffen zuläßig; dem Widerruf oder dem Antrage auf Aenderung nach angestellter Klage von Seiten des Anwalts sollte keine Folge gegeben werden, es wäre denn, daß ein Schöffenschluß betrüglicher Weise erwirkt der einen Partei zu großem Nachtheil und Abbruch gereiche. Die Frohnboten hatten darüber zu wachen, daß die zu Gericht geforderten Personen zeitig vorgeladen und den Gerichten zu Gefahr nicht entzogen würden.

In Fällen, wo das sächsische Recht keine Vorschrift an die Hand gab, bediente man sich des gemeinen Rechts, der Willküren oder Statuten, welche vor dem sächsischen und kaiserlichen Rechte stets den Vorzug haben sollten.

Auf Kirchhöfen, in Kirchen und andern gefreiten Stellen durfte kein Vorgebot geschehen, außer wenn Jemand zu Gefahr seiner Gläubiger, oder damit er nicht mit Recht verfaßt würde, sich dort verhalten wollte, in welchem Falle gegen ihn als einen Flüchtling oder Abtrünnigen vorgeschritten wurde.

Wenn Kläger oder der Beklagte an dem bestimmten Gerichtstage nicht erschien, wurde sein Ungehorsam nach Befinden mit Zahlung der Gerichtskosten gestraft. Eine dritte Vorladung konnte nur auf neue Klageeinreichung und wenn die Gebühren für die beiden ersten entrichtet worden waren, erfolgen.

Die Ehehaft mußte durch Bürgen oder mit einem Eide erhärtet, auszügliche Schutzwehren oder exceptiones declinatoriae oder dilatoriae, Vorstand oder Gewähr, überhaupt Alles, was der Antwort vorhergeht, auf einmal vorgebracht, der Kläger auf Anforderung des Beklagten an Eidesstatt Gewähr leisten, daß er bei der angestellten Klage fest und unverbrüchlich verharren werde.

Unter sächsischer Frist verstand man im Glogauschen 6 Wochen und 3 Tage (aut tres quaterdenas dies. Quaterdena una continet duas septimanas cum una die, quindena autem 14 Tage.)

Gerichtsferien traten ein vom Christtag bis Freitag nach trium regum, von dem Fastnachtsonntag bis Mondtag nach der Mannefastnacht, von Palmsonntag bis auf den Freitag in der Transchkenwoche*), von dem Pfingsttag bis Freitag nach Frohnleichnam, an den Marien-, Apostel-, Orts- und Kirchenpatronfesttagen und an den Tagen der Jahrmärkte. Die Zahl dieser Ferien wurde jedoch 1650 durch Maximilian Freiherrn von Gersdorf, königlichen Amtsverweser des Fürstenthums Glogau anseh lich beschränkt und von den gebundenen Tagen ganz Abstand genommen. Gebundene Tage aber waren in den ältesten Zeiten solche, an denen in ordentlichem Dingrecht kein Eid geleistet werden durfte, die Fristen nämlich vom Sonntag

*) Trauschke oder Umzug des Gesindes nach den Osterferien. — Wenn im Jahre zwei und fünfzigmal der Tag wiederkehrte, an welchem keine Knechtsarbeit verrichtet werden durfte, so gab es für die Bekenner des römisch-katholischen Glaubens noch 52 andere zur Ehre der Heiligen gefeierte arbeitfreie Tage, außer denen, welche man Gelöbnißtage nannten.

Septuagesima bis Freitag nach Quasimodogeniti und vom ersten Adventstage bis Freitag nach trium regum.

Käufe oder Verkäufe über liegende Gründe oder Güter wurden durch den Gottespfennig und Leihkaufstrank bestätigt, ein Exemplar des Kaufbriefs bei den Gerichten durch den Prokurator niedergelegt, die vor Gerichtspersonen in einem Privathause geschehene Uebergabe eines Testaments in gehegter Bank konfirmirt.

Von Zeugeneiden, die vor der Vernehmung abgenommen wurden, finden sich zwei Formulare, das eine in lateinischer Sprache also lautend:

Ego N. ejus, quae inter NN. est causae testis vocatus, sancte juro Deo omnipotenti, quod judici omnem, quam de causa, quae agitur, novero veritatem, qualenus utrique ex partibus litigantibus ea commodare videatur, pure, candide et fideliter sim dicturus nec interserturus ullam falsitatem, quodque hoc facturus sim ex veritatis studio, non amore vel odio, non praemiorum ope aut commodis quibuscunque inductus; sic me Deus adjuvet et S. ejus Evangelium.

Das juramentum calumniae in folgenden Worten:

„Ich N. schwöre, daß ich keinerlei Gefährde brauchen will, „sondern glaube gerechte Sache zu rechtfertigen, auch was „ich im Rechte gefragt, die Wahrheit antworten und die„selbe nicht verläugnen, daß ich auch wissentlich kein falsch „Zeugniß, auch keinen Zug umb gefährliche Längerung „brauchen will und Nichts geben noch verheischen, daß „für mich geurtheilt werde; item, daß ich ihn, Klägern, „auf seine Gewissen in der Klage gefährlichen nicht be„schuldigen will. So wahr u. s. w.“

In Kriminalsachen, freventliche Unthaten belangend, war das anderwärts übliche Zetergeschrei in Glogau nicht mehr im Gebrauch.

Das von dem Herzog Sigismund in Glogau eingeführte Mannrecht wurde von Ferdinand I. (Prag den 2. Januar 1544) bestätigt und versprochen, daß alle Ansprüche, so der König gegen Jemand im Fürstenthum oder die Glogauschen Stände gegen den König oder dessen Hauptmann haben würden, vor diesem Gerichte verhandelt, und worin dasselbe nicht 1544.

erkennen würde, die Sache nach altem Gebrauche verschickt werden solle (Schickfus lib. III. p. 442). Ferdinand III. brachte 1639 den 21. Juni in Erinnerung, daß in dem Glogauschen Mannrechte nicht blos nach dem alten Sachsenrechte zu entscheiden, die Advokaten aber jedesmal zu vereiden wären (Friedeberg Tractat. Tom. I. lib. I. c. 20. p. 250.) Die Berufung von diesem Gericht an das königliche Hoftribunal zu Prag blieb bis 1674 in Geltung.

In Betreff der Lehnanfälle hatte die Glogausche Ritterschaft 1513 Mondtag nach Exaltat. S. Crucis ein von dem Landeshauptmann Jakob von Salza auf König Wladyslaw's Befehl bestätigtes Statut entworfen, in welchem festgestellt wurde, daß jeglicher Edle seine Güter, sie seien Lehen oder Allodien an Fremde und Freunde verkaufen, versetzen oder verschenken dürfte, ausgenommen an Geistliche oder an Bürger und die so Bürgersart haben und nicht von adelichen Eltern geboren seien, es wäre denn, daß der König sie adelte, sie auf dem Lande wohnten, mit dem Lande litten und sich adlig hielten; sodann daß, wenn Güter durch Absterben an Lehnserben verfallen, der nächste Agnat die Hälfte und des Verstorbenen Tochter die andere Hälfte oder den Werth derselben bekommen, im Fall aber keine Töchter vorhanden, die Schwester solches erhalten und damit abgefunden sein, ein Ausländer aber zu keinem Lehnanfall zugelassen werden sollte.

1562. Unter dem 7. März 1562 (Siles. diplomat. T. II. p. II. special. p. 336) erklärte ein königlicher Bescheid, daß die Glogauer Stände zwar ihre Güter nach Gefallen verkaufen oder verpfänden könnten, doch nur, wenn die Lehgüter nicht auf dem Falle ständen; auch solle den Frauen der Stände nicht freistehen, noch einmal so viel, als sie eingebracht, auf Lehngüter zu verleibdingen. Die Sanktion Ferdinands II. von 1626 den 18. November untersagte die Aufrichtung von Primogenituren oder fidei commissorum familiae perpetuorum ohne besondere landesfürstliche Genehmigung.

Den alten Sachsengebrauch bei Erbschaften im Fürsten-
1594. thum Glogau schaffte Rudolf II. 1594 den 26. Juli ab und bestätigte ein Statut, nach welchem, wenn vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder hinterlassen würden, die Geschwisterkinder insgesammt so viel, als eins der Geschwister erhalten

sollten, wären aber keine Geschwister von voller Geburt, sondern nur Halbgeschwister neben den vollbürtigen Geschwisterkindern vorhanden, so sollten sie zugleich zugelassen und das Erbe in capita vertheilt werden. (Vid. Beilage No. 17.)

Hieronymus Treutler in Consil. Vol. I. cons. 32. pag. 140. erwähnt eines Responsi juris de statutis Glogoviensibus:

quod in feudo in feminam translato vi statuti ac privilegii sui ex pacto ac consensu agnatorum agnati suum jus, quod in illo habent, amittunt.*)

Im Jahre 1612 den 14. März attestirte der Stadtrath zu Glogau, daß daselbst seit Menschengedenken allezeit pro statuto gehalten worden, daß, wenn zwei Eheleute von einander gestorben und nach sich eheleibliche Kinder verlassen, ihr Habe und Gut unter die Kinder und den überlebenden Ehegatten so getheilt worden, daß der Vater ⅔ des ganzen Vermögens, so die Eheleute zusammengebracht und während ihres Ehestandes erworben, die Kinder aber ⅓ zum Muttertheile bekommen. Wenn der Mann früher gestorben, als das Weib, haben die Kinder aus der ganzen Verlassenschaft ⅔ und die Mutter ohne Berücksichtigung ihres Eingebrachten ⅓ erhalten. (Annal. B. 12. Supplement 2. p. 317. und lib. nig. Vol. I. p. 644.) 1612.

Merkwürdig sind noch das 1627 den 21. Mai erlassene Wuchergesetz (vide Beilage No. 21.), das Moratorium und Cassatorium des Kaisers Ferdinand III. auf die Jahre 1644—1649; die 1655 revidirte in 5 Abtheilungen verfaßte allgemeine Landordnung für das Fürstenthum Glogau, der zufolge sich die Gerichte in Herren- oder Adels-, in geistliche und Stadtgerichte, in das Zaudenrecht, in die Hof- und Niedergerichte, die Amtsregierung und das Manngericht theilten; ferner der Beschluß der Städte des Fürstenthums Glogau von 1638, wonach Cessiones und Uebertragungen der Schulden an Ausländer, insonderheit an die Krone Polen und fremdländische Juden, untersagt wurden; die beiden Duellverbote, oder wie 1627.

*) Wird das Lehen in Kraft eines Statuts oder Freibriefes vertragsgemäß und mit Einwilligung der nächsten Verwandten väterlicher Seits auf ein Weib übertragen, so verlieren die Verwandten das Anrecht, das sie darauf haben.

1651. sie genannt werden, Balgerpatente, 1651 Wien d. 9. Oktober
1667. und 1667 Wien den 8. Oktober. Den 28. März 1653 wurde
1653. eine Advokatenordnung publizirt und diesen befohlen, sich stets durch Vollmachten zu legitimiren, die Memoralien zu unterschreiben, in der Rathsstube ohne Degen zu erscheinen und die Nothdurften auf das Kürzeste abzufassen. (Act. Curiae jud. p. 104.) Nächst diesen wurden das Königl. Glogausche Amtspatent wider herumstreichende Bettler, Mordbrenner d. d. 9. April 1680, die Verordnung wegen Vor- und Aufkauf des Getreides und Bestrafung der Kornjuden wegen ihres mit dem Getreidehandel getriebenen verderblichen Wuchers d. d. 10. December 1698; endlich die Halsgerichtsordnung des Kaiser Joseph I. (von 1707 — 1709) und ein die bessere Einrichtung des Schöffenstuhls zu Glogau 1723 errichtetes Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verbrechen wurden noch immer mit den schauderhaftesten Strafen belegt, Kindermörderinnen gewöhnlich ersäuft, wie
1567. 1567 Lindners Tochter aus Glogau, 1568 ein Mädchen aus
1568. Nilbau und 1575 am 18. Juli eine Magd aus Brostau; —
1575. Diebstahl, Raub, Einbruch, grober Betrug und Landesverrath wurde mit dem Strange, beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit Verweisung aus dem Banngebiete, Veruntreuung
1582. öffentlicher Gelder, wie 1582 bei dem Rentherrn Bernhard Gumpel, mit lebenslänglicher Thurmhaft, Unzucht und Ehebruch mit Ausstellung am Pranger und Staupenschlag gebüßt, Raubmörder wurden gerädert, Brandstifter und Zauberer erlitten den Feuertod, hochverbrecherische Edelleute verbannte man auf ewige Zeiten aus dem Lande, wie 1561 den Hieronymus
1574. von Kreckwitz und 1574 den Rudolf von Dirna. (Glogauer Annal. Band 5. p. 427.) Seltener kamen das Zwicken mit glühenden Zangen auf dem Wege des Verbrechers zur Richtstätte, das Abhauen der Hände, Viertelung des Körpers nach der Enthauptung, Blendung — als Strafen, überall aber die verschiedenen Arten der Torturen, um Geständnisse zu erpressen, in Anwendung. Die Glog. Annalen und Pohls Jahrbücher zählen eine Menge barbarischer Hinrichtungen auf. — Selbst Unschuldige, wie die Mitbewohner eines Hauses, worin Nothzucht begangen worden, traf die Wuth mehr, als die Strenge

der Strafgerichte. Hausfriedensbruch wurde nach einem Erkenntniß des Schöffenstuhls (1506) mit dem Tode durch das Schwert bestraft, wenn darüber in der Stadt nicht eine besondere Willkür vorhanden war. — Kampfbare unter dem Worte Lembde begriffene, Nagelstief und Gliedeslang beigebrachte Wunden wurden nach Verhältniß, von $^1/_{10}$ bis zur Hälfte des Wehrgeldes, gebüßt.

Eine in Glogau eingeführte eigenthümliche Strafe jener Zeit war auch das Einsperren in das Narrenhäuschen. Es stand an der Ecke des Marktplatzes neben der Fleischbank und war ein großer hölzerner Käfig, in welchen der dazu Verurtheilte eingeschlossen und dem Muthwillen des Pöbels preisgegeben wurde. Bei dem fortgesetzt schnellen Herumdrehen des Käfigs, denn er war leicht beweglich, sank der vom Schwindel ergriffene Eingesperrte besinnungslos nieder und konnte oft nur mit Mühe ins Leben zurückgerufen werden.

Die Geschichtsblätter der Stadt aus dieser Periode sind besonders mit Nachrichten über die Streitigkeiten erfüllt, welche die Glogauer mit den adlichen Gutsbesitzern und der Domgeistlichkeit, mit ersteren wegen des Braunrbars, mit der letzteren wegen des Schöpsausschankes führten.

Unter den Absatzartikeln der Glogauer nahm das Bier den vorzüglichsten Rang ein. War auch der Absatz desselben gegen frühere Zeiten, zumal durch die Urbarieneingriffe des Landadels, der sich Bevorrechtungen und Freiheiten erlaubte, deren Rechtmäßigkeit zu erweisen er nicht immer im Stande war, gesunken, so blieb er doch ein Hauptnahrungszweig der Stadt. Alle landesobrigkeitliche Anordnungen, welche Abhülfe sie auch für den Augenblick dem Städter gewährten, waren nicht geeignet, die Irrungen für die Dauer zu beseitigen. Fortwährend klagte die Stadt über die Gesetzwidrigkeiten des Adels, über die Betreibung des Bierschanks und der Handtirung auf den Dörfern, berief sich dabei auf das Meilenrecht und zeigte, wie sehr die bürgerliche Betriebsamkeit geschwächt worden.

Aehnliche Streitigkeiten über Brauberechtigung und Bierausschank waren schon zwischen dem Adel und den Städten in Böhmen entstanden und erst 1517 durch den Wenzelschen 1517.
Vertrag beigelegt worden. König Ludwig, um den Zweinngen

zwischen Stadt und Ritterschaft des Fürstenthums Glogau ein
1519. Ende zu machen, entschied (Ofen 1519 am Mittwoch nach Valentini) in Betreff des Braunrbars, Malzwerks und der Handwerker auf den Dörfern zum Vortheil der Städter (siehe
1524. Urkunde No. 7.), und eben so befahl er (Ofen 1524 am Tage nach S. Ursulä) den Schwiebusschen Landständen, mit unbefugtem Bierbrauen inne zu halten. Im Auftrage des Ober-
1530. landeshauptmanns Herzogs Karl zu Münsterberg brachte 1530 am Kreuzerhöhungstage der Glog. Fürstenthumshauptmann Christof Schweinitz von Seifersdorf zwischen der Ritterschaft und den Städten einen in 17 Artikeln abgefaßten Vertrag zu Stande, dessen wesentliche Punkte folgende waren: (Tschirschn. Annal. Bd. 3. p. 305—325.)

1) Wer beweisen kann, daß er zu brauen oder Kretschame innerhalb der Stadtmeile mit Bier zu verlegen berechtigt ist, oder solches Recht schon über 30 Jahre und einen Tag geübt hat, soll dabei bleiben;
2) Edelleute, die Bier für ihr Haus brauen, können in ihren Kretschamen 2 bis 3 Achtel vom Gebräu zum Verkauf stellen; wer darüber stellt, verfällt in eine Strafe von 10 Mark böhm. Groschen;
3) Handwerker in der Stadtmeile sollen nicht geduldet werden, außer Schmiede und Leinweber; doch dürfen die Edelleute auf ihren Höfen für sich Handwerker arbeiten lassen;
4) Dörfer, welche nicht Stadtrecht haben, sollen keine Märkte halten, auch kein Salz ausschenken, es wäre denn, daß sie in der Stadt ein ganzes Fuder gekauft hätten, dessen Preis nicht zu übersetzen. Auf Jahrmärkten in der Stadt soll Jedem zu verkaufen freistehen, kein neuer außer dem seit 30 Jahren bestandenen errichtet werden;
5) kein Bürgerlicher soll bei Strafe von 1000 Mark ein Landgut kaufen, das über 24,000 Gulden an Werthe; des Adels forum soll das Manngericht sein und zu den höheren geistlichen Pfründen nur Söhne der Adligen und etwa tauglichst befundene Bürgersöhne aus Städten zugelassen werden.

Nicht nur diesen Vertrag, auch alle übrigen Privilegien der Stadt Glogau, welche bei Bewilligung der Biersteuer zuerst

ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte*), bestätigte (Prag 1546 am 1546.
1. Juni) der Kaiser Ferdinand I., dennoch achteten die Landstände wenig darauf. Fabian von Schönaich, der von Kittlitz und selbst der Landeshauptmann von Loß schafften in ihren und den königlichen Amtsdörfern innerhalb der Stadtmeile das Glogauer Bier ab und konnten erst auf eine von dem Stadtrath am 14. Mai 1573 eingebrachte Beschwerde von diesen 1573.
Vertragsverletzungen abgehalten werden. Auch die übrigen Landstände suchten bei Kaiser Mathias II. 1612 die Aufhebung der ihnen lästigen Beschränkung des Braurbars nach, konnten aber Nichts gegen die Städte erwirken, wurden vielmehr in ihrem Bierverlag, zumal der Steuer wegen, unter genauere Aufsicht gestellt und angewiesen, vierteljährige Kundschaftszettel zu übergeben; zugleich erhielten die Einnehmer der Dorfbiergefälle den Auftrag, ungesäumt zu berichten, wer das Braurbar zur Ungebühr unternehmen würde.

Wie blühend unter diesen Umständen noch des städtischen Braurbars Nutzung gewesen und mit Recht einer der einträglichsten Nahrungszweige genannt zu werden verdiente, kann man daraus entnehmen, daß 1638 vom 1. Januar bis ult. Juni 1638.
925, 1643 937 Biere ausgeschenkt (das Gebräu zu 20 Achteln gerechnet), daß 1651 das in Glogau gebraute Weißbier fuhren- 1651.
weise nach Breslau oder in andere Städte verführt und

im Jahre 1655 — 2185,
" 1658 — 2348,
" 1665 — 2445,

---

*) Die Biersteuer war die erste der Steuern, welche allgemein erhoben und in eine stehende Abgabe umgewandelt wurde, da die Verhältnisse, welche ihre Einführung zuerst nöthig gemacht hatten, immer wieder eintraten. Der Satz, der Anfangs vom Faß bewilligt war, stieg nach den sich mehrenden Bedürfnissen der Krone und des Landes sehr schnell. Im Jahre 1541 bewilligten die Stände als Steuer einen Groschen für das Faß zu 50 Quart, 1552 schon 2 Groschen, 1563 drei, 1567 vier, 1569 fünf und 1583 sechs Groschen. Die Steuer, von welcher das Bier, welches die Adligen oder die Geistlichen zu ihrem Hausbedarf brauchten oder bereiteten, befreit war, wurde beim Brauen erhoben, indem erst nach eingelöstem Brauzettel, der als Beglaubigungsschein über die abgetragene Steuer galt, Feuer unter die Braupfanne gelegt werden durfte.

im Jahre 1668 — 2857,
" 1669 — 3192, und vom letzten
1678 bis 1680. Okt. 1678 bis letzten Sept. 1680 — 4563 Biere in 8 bis 10 Centner schweren kupfernen Braupfannen (patellis cupreis brassatorum) gekocht worden. Man glaube aber nicht, daß der Landadel in diesen Jahren aufgehört habe, die Stadtrechte zu beeinträchtigen, vielmehr sah sich der Magistrat 1652 und
1652 u. 1654. 1654 gemüßigt, bei Hofe zu bitten, die Stadt wegen der Bier-
1666. ausfuhr in ihren Rechten zu schützen. Daher erschien 1666 am 29. Mai ein kaiserliches Handschreiben, das den Landsassen des Glogauschen Fürstenthums, die dazu nicht berechtigt wären, das Bierbrauen gemessenst untersagte und ein gleiches Verbot
1676. erließ Leopold I. 1676 den 10. Oktober auf die Beschwerde der Stadt gegen den von Diebitsch auf Nerthau und den von Kreckwitz.

Zur Behebung des wegen der sogenannten Stadtmeile und deren Gränzen entstandenen Streites wurde durch ein De-
1692. kret der böhmischen Hofkanzlei vom 15. Januar 1692 die Meilenmessung angeordnet, dergestalt daß eine Meile auf 1500 Ruthen, die Ruthe zu 7½ Elle Breslauer Maß oder überhaupt auf 11,250 Ellen gerechnet werden sollte. Der terminus a quo, (von wo aus?) waren die Flurzäune bei dem letzten Hause der äußersten Vorstadt, der terminus ad quem (bis wohin?) der Kretscham oder das Schänkhaus, ohne Rücksicht, ob es allein oder im Dorfe gelegen.

1716. Endlich verordnete Kaiser Karl VI. (1716 d. 21. Oktbr.) in Absicht der Biereinfuhr des Jungfrauenklosters ad S. Claram und des Domkapitels, daß, anlangend das erstere, ihm, sowie dem königlichen Landeshauptmann und wer sonst dazu berechtigt wäre, die erforderliche und hiernächst zu ermittelnde Hausnothdurft in Glogau einzuführen oder einliefern zu lassen gestattet; beiden aber, sowohl dem Besitzer der Güter, als den Abnehmern, besonders aber dem Jungfrauen-Gestift wurde untersagt, an Jemand, der unter der Stadtgerechtigkeit befindlich zu dieser Einfuhr nicht berechtigt wäre, Bier zu überlassen oder zu verkaufen; dem Domkapitel und der übrigen Domgeistlichkeit, desgleichen den königlichen Amtsdienern sollte die Einfuhr des Haustrunks erlaubt, fremdes Bier durch kaiserliches Mi-

litär- oder andere Personen einzubringen bei unausbleiblicher Strafe verhoben sein. (Glog. Annal. B. 12. Suppl. p. 599.)

Von allen Seiten hatte der Bürger des Adels Ungebühr entschieden zurückzuweisen. Es war nicht sowohl der Neid, mit dem man auf der Städte wachsenden Wohlstand blickte, als vielmehr das Streben, den Werth der Landgüter und die Einkünfte durch den von der Betriebsamkeit des Gewerbes fällig gewordenen Zins zu erhöhen, das die Ritterschaft hie und da zu willkürlichem Ueberschreiten ihrer etwaigen Rechte antrieb, gegen welches die Bürgerschaft oft einen eben so gewaltsamen, wenn auch weniger blutigen Kampf begann. Tollköpfe von Bürgern zogen in der Nacht vom 2. zum 3. November 1594 aus den Thoren der Stadt, überfielen drei Edel- 1594.
höfe im Weichbilde, bemächtigten sich dort der Braupfannen und brachten sie gleichsam als eroberte Beute zurück. Zwar befahl der Landeshauptmann, das weggenommene Geräth sogleich auf das Schloß zu bringen, aber man widersetzte sich und erst 1595 den 3. Oktober nach gerichtlicher Entscheidung 1595.
wurden die Pfannen den Eigenthümern zurückgegeben. Beispiele von solcher Selbsthülfe, von Ueberfällen, Verderben des Biers und des Malzes, Zerhacken der Braupfannen und des übrigen Braugeschirrs auf den Ritterschaftsgütern haben die Glog. Annalen mehrere aufgezeichnet. Die Zusammenkünfte der Bürger in den seit 1556 eingerichteten Trinkstuben gaben 1556.
gute Gelegenheit zu Vorbesprechungen über dergleichen gewaltthätige Unternehmungen.

Das Brauwesen Glogau's kam seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts mehr und mehr in Verfall, dennoch waren 1731 noch 18 und 1736 noch 12 Brauhäuser vorhanden. Zur Abschrotung der Malze hatte die Stadt, in Ermangelung einer nahe gelegenen Wassermühle, unweit des Jungfrauenklosters bei dem Marstalle eine Roßmühle erbauen lassen. (Man sehe die neue Brauordnung Urk. No. 28., publicirt d. 7. April 1731.)

Die Einfuhr fremden Biers, zumal des Liegnitzschen und des Breslauer Schöps, wie dessen Ausschank auf dem Dome, 1561
brachte die Stadt in arge Zerwürfnisse mit dem Domkapitel bis
und den Vikarien (1561—1778). 1778

4*

Schon 1380 war zwischen dem Domkapitel und der Bürgerschaft zu Breslau ein unerfreulicher Streit ausgebrochen. (Morgenbessers Gesch. Schles. Bresl. 1829. p. 93.) Das Schweidnitzer Bier stand damals in so großem Rufe, daß der Rath zu Breslau den Ausschank desselben zu einem dem Stadtkeller eigenthümlichen Handelsartikel (Monopol) machte. Andrerseits erlaubten sich die Vikarien an der Domkreuzkirche solches Bier nicht nur für sich kommen zu lassen, sondern auch dessen Vertrieb in eigenen Schankstätten zu einem Nebenerwerb zu machen. Der Magistrat verbot es ihnen und ließ einige Fässer, welche Rupert Herzog von Liegnitz seinem Bruder Heinrich, Canonicus an der Kathedrale, zum Geschenk schickte, wegnehmen; Wenzel, der damalige Bisthumsverweser, that dafür die Stadt in den Bann. Nach manchen üblen Vorgängen wurde die Sache dahin geschlichtet, daß der Kirchenbann aufgehoben, den Domherrn zu Breslau aber vorbehalten blieb, für sich und die Ihrigen Bier aus Schweidnitz kommen zu lassen, ohne es jedoch an einen andern Einwohner der Stadt zu verkaufen.

Wie damals das Schweidnitzsche Bier in hohem Rufe stand, so war im sechszehnten Jahrhunderte das Breslausche Schöpsbier vorzüglich beliebt, aber die Einfuhr desselben that dem Verdienen der brauberechtigten und Bierschank treibenden Bürger in Glogau starken Abbruch. Die Vikarien der Kollegiatkirche ließen es in großen Transporten anfahren und in den Domschänken mit Vortheil verkaufen. Sie beriefen sich hiebei auf ein Privilegium, wonach ihnen jeder Bierschank frei stände, erkannten aber die Verpflichtung, diesen Freibrief mitzutheilen, nicht an. Dies hatte zur Folge, daß der Gemeinde-
1560. rath 1560 in der Stadt, den Vorstädten und den zur Stadt gehörigen Dörfern die Einfuhr, Niederlage und den Vertrieb des Schöps, unter welchem Vorwande oder Behelfe es immer wäre, fortan nicht mehr zuließ und zu gleicher Zeit verordnete, daß Niemand aus der Bürgerschaft auf den Dom laufen und dort Schöpszechen halten durfte, weil dadurch die Sittenlosigkeit und der Stadt Nachtheil gefördert würde. — Hiermit war die Losung zu einem langwierigen Streite gegeben.

Das Kollegiatkapitel zu U. L. F. wandte sich an den Bischof Balthasar, Oberlandeshauptmann, mit der Bitte, den

Rath zu Glogau von solchem Verbote abzumahnen, wobei es ausführte, daß die Vikarien fast bei erster Fundation und der Aussetzung des Doms mit einem freien Schankrecht begnadet worden, sich stets desselben mit Einführung allerlei fremden Weins und Biers seit der Zeit, nach Gelegenheit und des Tranks Abgange in alle Wege bedient hätten, sie auch bei Aufhebung des freien Schanks der Fischerzunft bedeutet worden, daß an ihren Rechten kein Einhalt oder Verhinderung geschehen solle. — Der Bischof erließ unterm 21. Februar 1561 1561.
Namens oberamtlicher Regierung den Befehl an den Magistrat, die Geistlichkeit in Glogau nicht zu turbiren und jene das Ansehen des Klerus verhöhnende und herabwürdigende Verordnung, wodurch den Bürgern untersagt worden, Schöpsbier in der sogenannten Domvikarie zu trinken, zurückzuziehen. Daß dies nicht geschehen, erweiset ein Auftrag des Bischofs Caspar an den Fürstenthumshauptmann zu Glogau (gez. Neisse den 4. Januar 1571), den Magistrat bei seinem Verbote nicht be- 1571.
harren zu lassen. Auch Bischof Andreas mahnte wiederholentlich (Breslau den 21. August 1587 und den 22. Juli 1595) 1587. 1595.
zum Frieden und abzustehn von jeder Unziemlichkeit gegen den Klerus. In letzterem Jahre verordnete Kaiser Rudolf II. eine Untersuchung der beiderseitigen Privilegien und es ist wahrscheinlich, daß die Rechte der Stadt gewichtiger und überzeugender befunden worden, als jene der Domvikarien, denn die Annalen berichten von bald darauf erfolgten Tumulten, in denen Fuhren mit Schöpsbier von den Bürgern in Beschlag genommen wurden, wie 1597 und 1598 (den 2. Febr.) Vergebens bot der Rath (18. März 1598) der Vikarie für ihre angeb- 1598.
lichen Rechte eine jährliche Entschädigung von 18 Goldgulden an; sie wurde verworfen, weßhalb nun vom 11. April an bis 18. Mai des Aufstandes Unfug zu dem Grade anwuchs, daß Haufen verwegener Städter die Schankstätten auf dem Dome zerstörten, sich des dort befindlichen fremden Getränks bemächtigten, die Branntweintöpfe in der Fischerei zerschlugen und sich mannigfachem Muthwillen überließen. Bei dem Starrsinn beider Parteien konnten Ausgleichungsversuche nicht gelingen. Noch 1601 am 26. Februar erneuerten sich die Auftritte der 1601.
Eigenmächtigkeit von Seiten der Bürger; alle Verbote ermangelten des kräftigen Nachhalts, bis unter preußischer Regierung

dem Streite des Domkapitels und der Vikarien mit der städtischen Braugemeinde durch ein am 19. März 1778 abgeschlossenes, vom Könige Friedrich II. genehmigtes Abkommen ein gänzliches Ende gemacht wurde. (Die Abschrift des Instruments ist sub No. 35. beigegeben.)

1721. Unterm 12. Juli 1721 errichtete der Magistrat mit Zuziehung des Schöffenstuhls, der Hofschöffen, Aeltesten und Geschworenen der Stadt wegen der freien Hochzeitbiere derjenigen Bürgerkinder, welche in brauberechtigten Häusern geboren, sowie der Wittwen und Wittwer, welche brauberechtigte Häuser besaßen, nicht minder der brauberechtigten Bürgersöhne, welche in geistliche Orden traten, ein neues Statut, das aber in Folge eines Protokolls vom 30. December 1785 bei Gelegenheit der zusammenberufenen Hauseigenthümer einige Abänderungen erlitten hat. (Acta über Einrichtung und Verbesserung des Brauwesens Vol. II. 1721—1740 in der rathhäusl. Registratur.)

Die Hauptschankstätte der Stadt und eine für die Stadtrenten ergiebige Quelle war der Rathskeller, dem Anfangs ausschließlich das Recht zustand, Landweine auszuschänken, dafür aber auferlegt war, das Weinbodengeld zu entrichten. In der Folge wurde auch einigen Bürgern gegen Erlegung dieser Abgabe der Ausschank der Landweine nachgegeben. Als aber die Zahlung des Bodengeldes in Vergessenheit gerieth, theils viel Unterschleif gemacht und unter mancherlei Vorwänden auch süße, das ist Ungarweine, von ihnen eingebracht und zum Nachtheil des mit 200 Thaler verpachteten Rathskellers verschänkt wurden, fand sich der Rath veranlaßt, am 23. Juni
1662. 1662 den sub No. 27. eingereiheten offenen Brief bekannt zu machen.

1736. Das Weinbodengeld wurde 1736 neuerdings dergestalt geregelt, daß gleich bei der Einfuhr für jeden Eimer Ungarwein 24 Silbergroschen, für Landwein 16 Silbergroschen bezahlt wurden. In älteren Zeiten gehörten auch zu dem Weinkeller der Stadt einige Weinberge, von denen jetzt nur noch der Name übrig geblieben. So war vor dem Brostauer Thore zwischen dem neuen Vorwerk und dem Hochgericht ein großer Weinberg, ein anderer lag hinter dem Dorfe Zerbau unweit der sogenannten Weinbrücke, ein dritter befand sich in dem

Dorfe Höckricht. Man hat angemerkt, daß im Jahre 1612 neun hundert Weinstöcke für 93 Mark böhm. Groschen angeschafft und dahin verpflanzt, insbesondere aber, daß der Weinberg beim Hochgerichte dem Stadtweinkeller zugeschrieben worden. Aus diesem Weinberge wurden im Jahre 1617 28¼ Eimer gewonnen, der Eimer zu 2½ Thaler verkauft; in dem Jahre 1618 berechnete man die Ernte desselben auf 12 Viertel, von denen den Kirchen drei zugelassen, neun im Rathskeller mit 45 Thlr. bezahlt wurden.*)

1612.

1617.

1618.

In dem 30jährigen Kriege und später wurden diese Weinberge bei den Belagerungen und der erweiterten Befestigung der Stadt vernichtet.

Branntwein wurde zuerst nur in Apotheken verkauft, wo er aus Getreide oder Weintrebern gezogen, noch über Wurzeln, Gewürze und Kräutern destillirt wurde. Des Ausschanks desselben in Schankhäusern zu Glogau geschieht erst in dem Privilegium Erwähnung, das Wladyslaw der König der Fischerzunft 1512 ertheilte. 1512.

Heftig entbrannte 1571 zwischen dem Stadtrathe und der Bürgergemeinde in Glogau ein Streit in Bezug auf Kämmerei-Verwaltung. Vielfach schon hatte sich die Mißstimmung der Bürger darüber kund gegeben, daß die Rechnungen vor den Geschworenen nicht mit der Genauigkeit vollzogen worden, die man den Vertretern der Gemeinde gegenüber zu beobachten gehalten gewesen. Als sich nun 1571 ergab, daß die von dem Rath ohne Vorwissen der Gesammtbürgerschaft von 1540 bis 1570 angehäufte Stadtschuld 136,000 Thaler betrug, welche jetzt laut eines kaiserlichen Befehls bezahlt werden sollte, stieg der Unwille aufs Höchste. Nicht nur weigerte man sich die Schuld abzutragen und anzuerkennen, man wandte sich sogar klagbar an das Oberhofgericht zu Prag, und verlangte die Bestrafung der gewissenlosen Verwalter. Der Bischof Martin

1540 bis 1570.

*) Den 31. Oktober 1610 verpachtet die Kämmerei den Weinkeller mit Bier- und Branntweinschank an Johann Zacharissen auf 3 Jahre um 245 Thaler mit Beding von 5 Eimer Ungarwein ad Exposita, nämlich Sonntagswein für den Consul dirigens und Kirchwein für die Pfarr-, Dominikaner- und Franziskanerkirche. (Act. Cur. fol. 309.)

1575. Gerstmann erschien am 13. April 1575 als königlicher Bevollmächtigter, um diese Sache näher zu untersuchen, verwies aber ohne Austrag die Beschwerdeführenden von Neuem nach Prag, von wo sie, auf 1577 ergangene Vorbescheidung, den Endausspruch zu gewärtigen hatten. Die dahin Geladenen erschienen aber in dem anberaumten Termine nicht, weil sie die Kirchenangelegenheiten in Glogau zurückhielten; dennoch wurde der alte Rath und die des Einverständnisses mit den Rathsherrn verdächtigen Geschworenen durch eine königliche Kommission abgesetzt, die Stadtdienstämter einstweilen mit den Aeltesten der
1595. Zechen besetzt. Der Prozeß blieb bis 1595 unentschieden, die Stadt mußte, da nach dem Ableben der Beschuldigten kein Regreß möglich war, die Tilgung übernehmen und verwendete
1628. 1628 zur Erleichterung der Schuldenlast 19 in Folge des Religionsstatuts verwirkte und eingezogene Bürgerhäuser.*)

Von nicht geringerem Belange für die Stadt Glogau ist auch ein mit der Herrschaft Karolath-Beuthen wegen des Holzungsrechts in den Karolathschen Haiden in den Jahren von
1529 bis 1692. 1529 bis 1692 verhandelter Rechtsstreit.

Die Stadt stützte ihr althergebrachtes Recht, in den Beuthenschen Haiden und Wäldern Bau- und Brennholz für ihren Bedarf zu holen:

1) auf das Privilegium des Herzogs Heinrich (Steinau VII. Calend. Aprilis 1291) über das Holzungsrecht;
2) auf die Bestätigung der Glogauer Privilegien durch Herzog Johannes, (gegeb. Sprottau 1477 am Freitage nach Nativitatis Mariae), worin der Holzungsbefugniß in den fürstlichen Haiden und Wäldern besonders gedacht wird.

1529. Gegen diese Befugniß trat 1529 der Pfandbesitzer von Beuthen Hans von Rechenberg in die Schranken, wurde aber durch ein

*) Empfindlich verletzt wurde die Stadt noch durch den kaiserlichen Befehl (Prag den 7. Juni 1592), das Salz fortan nur aus dem neuangelegten Salzsiedewerke zu Neusalz zu entnehmen, des fremden aber sich ganz zu enthalten. Sie verlor dadurch ein Einkommen, das in der Schätzung auf 1700 Thaler jährlich angeschlagen war. Vergebens berief sich der Magistrat auf seine Privilegien, wurde aber mit dem Verluste derselben bedroht, wenn er sich dem unabänderlichen Befehle nicht fügen würde.

in demselben Jahre gesprochenes Urtel der Schöffen zu Magdeburg mit seinen als unbegründet erkannten Einwendungen zurückgewiesen. Auch die königliche Hofkanzlei zu Breslau beschied unterm 14. Juni 1538 den ungestümen, die Gültigkeit 1538.
der den Bürgern zu Glogau verbrieften Rechte bestreitenden Ritter abschläglich. George von Schönaich, schlesischer Kammerrath und nachheriger Besitzer der Herrschaft Beuthen-Karolath (Karlat) suchte, wie seine Vorgänger im Besitze seine Güter von dieser Belastung zu befreien*) und 1662 erhob Fa- 1662.
bian Freiherr von Karolath und Schönaich wiederholte Klage gegen Glogau, wurde jedoch, ohne Beachtung des Einwands, daß die Besitzer des Schönaichschen Majorats von der Glog. Amtsgerichtsbarkeit ausgeschlossen wären, durch Rescript des Kaisers Leopold I. (Wien den 7. Juli 1663) bedeutet, es 1663.
werde nie zugegeben werden, daß die Stadt in ihrem unbestreitbaren Rechte jemals behindert oder ihr Nachtheiliges zugefügt werde.

Als aber die Dienerschaft des von Schönaich fortfuhr, Glogauer Bürger zu pfänden und gewaltthätig gegen sie zu verfahren, gebot das königliche Oberamt 1675 dem Freiherrn 1675.
ernstlichst, sich aller Zunöthigungen gegen der Stadt Unterthanen in Betreff des Holzungsrechts in den Beuthenschen Haiden zu enthalten, verpflichtete ihn, die abgepfändete Stücke zurückzugeben und allen zur Ungebühr verursachten Schaden zu ersetzen.

Der Streit wurde endlich 1692 am 30. August durch 1692.
einen für die Stadt freilich sehr lästigen, in den beigegebenen Urkunden sub No. 31 wörtlich mitgetheilten Vergleich beigelegt, aber die darin enthaltenen schwierigen Bestimmungen vertheuerten das Holz über seinen Werth und machten die Abfuhr desselben, da sie nur durch Hofedienste und in vorgeschriebenen kurzen Stunden zuläßig war, fast unmöglich. Hiezu kamen die nie aufhörenden Klagen über Verwüstung des jungen Anwuchses,

*) Die Glogauer zogen, als Schönaichsche Forstbeamtete einen Zimmermann und einen Rathsdiener beim Holzen in der Niederhaide verhaftet hatten, am 2. Januar 1610 mit 500 Musketieren und Schützen und etlichen Feldstücken in den Wald, fällten dort 120 Eichen und gaben Feuer auf die, welche es ihnen wehren wollten. (Geschichte des Geschlechts von Schönaich Heft 3. p. 79—80.)

welche die Ausübung des städtischen Rechts in weite Ferne stellte. Alles dieses führte jedoch erst 1819 zu einem neuen, von den städtischen Behörden und den Agnaten des Karolather Majorats genehmigten, von der Landes-Obrigkeit bestätigten Rezesse, dessen Inhalt in der nachfolgenden Periode mitgetheilt werden soll.

1532. Weniger bedeutsam ist ein 1532 zwischen der Dorfgemeinde Tschopitz und der Stadt entstandener Gränzstreit. Zwar waren die Gränzmarken zwischen beiden Gebieten durch den Herzog Johann von Glogau genau geregelt, aber von den Tschopitzern oft überschritten und vieles der Stadt gehörige Eichenholz entführt worden. Auf die deßhalb von Seiten des Magistrats bei dem Landeshauptmann Hieronymus von Biberstein ange-
1538. brachte Beschwerde ließ dieser 1538 durch Kommissarien den Gränztrakt durch frischaufgeworfene Erdhügel (Kopitzen) und Pfähle nochmals genau bezeichnen, die Beschädiger zum Schadenersatz anhalten und stellte darüber am Freitag nach Crispini
1538. und Crispiani 1538 auf dem Schlosse zu Glogau ein neues in den Urkunden sub No. 3. eingereihtes Dokument aus.

Nochmals erneuerte sich 1609 der 1520 begonnene Streit zwischen Glogau und Beuthen wegen einer Ueberbrückung der Oder. Der Besitzer der letzteren Stadt Georg von Schönaich-Karolath hatte angefangen, eine gespannte Brücke über die Oder bei Beuthen abbinden zu lassen. Seine Befugniß dazu leitete er daher, daß der Kaiser am 27. Oktober 1601 seine Herrschaft zu einer freien erhoben und sie mit aller Obmäßigkeit und Herrlichkeit begabt habe. Der Rath zu Glogau that Einspruch dagegen und Georg ward durch Bescheid der böhmischen Hoffammer zu Prag vom 6. Mai 1611 angewiesen, den Bau einzustellen, setzte ihn aber 1616 fort. Auf die wiederholten Beschwerden der Magistrate zu Glogau und Freistadt bei dem königl. Amte zu Glogau wurde am 20. August 1619 durch eine Commission vermittelt, daß zwar die Brücke bleiben, die Einfuhrwagen aber auf der königlichen Straße über Glogau fahren und dort den Zoll entrichten sollten. Dabei hatte die Sache ihr Bewenden, bis der 30jährige Krieg über das Schicksal der Brücke entschied. (Klopsch Gesch. d. Geschlechts von Schönaich p. 64.)

Auf Glog. Stadtgebiete frei zu jagen, war aus billiger

Rücksicht den Landeshauptleuten Grafen von Oppersdorf 1623, 1623.
dem von Gersdorf 1653, dem Freiherrn von Dyhrn 1668 als 1653.
ein precarium gestattet worden, als aber auch die kaiserliche 1668.
Besatzung ohne weitere Anfrage das Wild niederzuschießen, die städtischen Forstaufseher zu mißhandeln sich unterfing und die benachbarten adligen Gutsbesitzer in Gemeinschaft mit den Officieren die Jagdgerechtsame der Stadt höhnend verletzten, konnte dem Unwesen nur durch Strafmandate des kaiserlichen Hofs nachdrücklich gesteuert werden. Wie lange auch dieser Streit gewährt, davon zeugt die letzte im Jahre 1725 von Wien aus an die Garnison und Landstände gerichtete Verwarnung. Nebenbei gedenken die Glog. Annalen B. 14. Suppl. 3.
Abtheil. 1. eines von 1734 bis 1739 wegen der Gerichtsbar- 1739.
keit in dem Dorfe Schmarsau mit den Erben des dasigen Langenikelschen Antheils geführten, durch Oberamtsbescheid v. 10. April 1739 dahin beseitigten Rechtsstreits, daß dem Magistrat zu Glogau über das ganze Dorf die Herrschaft und Obergerichtsbarkeit (tam in criminalibus, quam in civilibus) den Erben in ihrem Antheil die Untergerichte gebühren.

Außer der Ausübung der obern und niedern Gerichtsbarkeit war, wie wir schon aus der vorhergehenden Periode wissen, auch die Aufsicht auf Alles, was im Gebiete der Stadt geschah, insofern es auf die Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner Einfluß hatte, in den Bereich der Wirksamkeit der städtischen Behörden gezogen. Die Befähigung zu den betreffenden Aemtern wurde freilich von den Vertretern der Zünfte den Altmeistern mit ermessen, dennoch wußten die Landeshauptleute, besonders unter der Regierung Johann des Grausamen, des Corvinus und Johann Albrechts das Wahlgeschäft mit vorwiegender Entscheidung nach ihrem Gefallen zu leiten. Diese Beschränkung wurde, da sie hauptsächlich durch die im Innern des Bürgerthums gährenden Bewegungen hervorgerufen worden,
vom König Wladyslaw mittels Urk. d. d. Breslau 1511 in der 1511.
Aschermittwoch (siehe Urk. No. 4.) aufgehoben und veordnet, daß der Rath, die Stadtgemeinde und Hofschöffen jährlich zehn, der Landeshauptmann aber sechs fromme, dem König und dem Recht nicht entgegen seiende Männer zu den städtischen Bedienstungen wählen sollten. Kaiser Ferdinand I. änderte (Prag d.

1544. 2. Januar 1544) diese Rathskur dahin ab, daß der Bürgermeister nebst sieben Rathsfreunden 16 Personen aus ihren Mitbürgern dem Landeshauptmann vorschlagen und dieser zu den bisherigen vier Mitgliedern des Raths vier neue zu wählen, sonst aber die übrigen acht in die Stadtämter einzuweisen habe. Diese mehrbeengende Wahlart hob ein Privilegium des-
1561. selben Kaisers (gegeben Wien den 22. Juli 1561) wieder auf und gestattete auf Grund des Wladyslawschen Freibriefes, daß die Städte Großglogau, Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg und Schwiebus künftig ohne Einmischung des Landeshauptmanns den Bürgermeister, die Rathsleute und Aeltesten nach früherem Herkommen wählen und einsetzen durften. Kaiser Leopold I. bestätigte diese Wahlfreiheit (Wien den 24. De-
1667. cember 1667) unter der Bedingung, daß in den benannten Städten vor allen Andern nur katholische Glaubensverwandte in den Stadtrath erkoren, Ausschüße oder sonstige Zusammenkünfte der Bürger gänzlich eingestellt und geschlossen würden.

1546 und 1547. Ein altes Kämmereibuch aus den Jahren 1546 und 1547 benennt die verschiedenen Stadtwürdenträger, als Bürgermeister, Stadtvoigt, Stadtschreiber, Stadtschöffen (Scabini), Hofschöffen, Aelteste, Geschworene, Born-, Feuer-, Markt- und Viertelsmeister. Der Stadtsyndikus Dr. Anton Krause erhielt 1547 zu Pfingsten aus der Stadtrentei eine Verehrung von 21 ungar. Gulden, den Gulden zu 2 Schock gerechnet und am 8. December 29 solcher Gulden, jeden zu 9 Vierdungen. (Glog. Annalen B. 14. Supplem. 3. Abth. 1. pag. 9.)

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bezog der Bürgermeister an baarem Gehalt 460 rthl., an zufälligem Einkommen 113⅔ rthl., an Deputat 24 Scheffel alten Maßes Roggen, 1 Scheffel Hirse, ½ Scheffel Erbsen, 24 Scheff. Hafer, 40 Klaftern Scheit-, 12 Fuhren Reißigholz, 24 Töpfe Wein, 1 Fuder Bier und an den hohen Festen entweder zwei Lämmer oder ein Kalb, oder zwei Schweine und zwei Strüzel; außerdem jährlich 4 Gänse, 12 Kapaunen und 12 Hühner. Der Syndikus empfing baar 200 rthl., an zufälligem Einkommen 109 rthl., an Deputat 9 Scheffel Roggen, 12 Klaftern Holz, 6 Fuhren Reißigholz und von den übrigen Begabungen die Hälfte des dem Bürgermeister Zukommenden; der Notar

oder Stadtschreiber erhielt 100 rthl. an baarem Gelde, an Accidentien 186⅓ rthl., an Deputat 12 Scheffel Roggen, 12 Klaftern Holz, 4 Fuhren Reißigt, 10½ Töpfe Wein und Festgeschenke an Flügel- und Schlachtvieh; die übrigen Rathmänner bezogen Jeder an Jahressold und zufälligen Einnahmen gegen 200 rthl., 20 Klaftern Holz, 6 Fuhren Reißigt und 12 Töpfe Wein. Nebst diesem waren sie, wenn Hausbesitzer, kontributionsfrei und hatten Antheil an der wilden Fischerei und Jagd auf dem Stadtgebiete. Die Dreidingsgebühren bestehend in Kuchen und Brod hörten bei der allmäligen Verarmung der Stadtdörfer ganz auf. (Rathsprotokoll vom 5. August 1707.)

Zu der Generalsteuerrechnungsabnahme schickten in Folge eines Beschlusses der Oberhofkammer für Schlesien (Breslau d. 7. Juni 1663) die Stadt Glogau zwei, die Weichbildstädte 1663.
des Fürstenthums einen Bevollmächtigten aus dem Schooße ihrer Magistrate. Jeder Regentenwechsel machte eine neue Bestätigung der Privilegien nöthig und der Stadtrath hatte dafür zu sorgen, daß dieses zeitig genug geschah. Diese Bestätigungen waren ein stattliches Einkommen der Hofkanzlei, denn nach einer am 27. Juni 1727 ausgestellten Quittung derselben 1727.
zahlte Glogau dafür (nomine taxae et jurium Cancellariae, an Tax- und Kanzleigebühren) nicht weniger als 624 rheinische Gulden. Oft trat auch der Fall ein, daß die Städte, meist der Erbfürstenthümer, gezwungen wurden, für persönliche Verpflichtungen des Landesherrn Bürgschaft zu leisten, wofür man ihnen Schadlosbriefe gab. Erwiesen wird dies durch die Reversales Ferdinands I. (Prag den 2. Januar 1544) über 1544.
600 und (Breslau 1546) über 1000 ungarische Goldgulden 1546.
durch den Revers Rudolfs I. (Prag den 19. November 1595) 1595.
über 80,000 Thaler, die ihm Hans von Schönaich unter dem Vorbehalt ausgezahlt hatte, daß, wenn nach Beendigung des gegen ihn (den v. Schönaich) angestrengten Prozesses dem Könige die Güter Karolath-Beuthen aberkannt würden, die Wiedererstattung der erlegten Summe sogleich erfolgen und Glogau dafür aufkommen sollte.

Dergleichen niemals abzuweisende Anforderungen, die nicht selten aufzubringenden Ehrengeschenke an königliche Kommissarien, das Verhältniß zu dem Landeshauptmann und einer streit-

lustigen, ihre Interessen mit Argusaugen überwachenden Bürgerschaft machte die Stellung der Magistratspersonen, besonders des Bürgermeisters zu einer überaus schwierigen.

Durch wirksame und leichte Mittel sollte, so weit es durch Einzelne erreicht werden könnte, das Wohl der Stadt in ihren Zwecken gefördert werden, die Obrigkeit sich mit den Zechen über die Bedürfnisse des Gemeinwesens und dessen mögliche Leistungen verständigen, so das Vertrauen in den Bestand der Dinge gestärkt werden. Da aber die Vorbedingungen, welche die Gemeinde befähigen konnten, das rechte Verständniß in sich aufzunehmen, wenig oder gar nicht erfüllt, die Mittheilungen nicht mit der nöthigen Offenheit gemacht, der wirkliche Zustand des Gemeinvermögens absichtlich verheimlicht wurde*), mochte es geschehen, daß Mißtrauen und Unwille sich zuweilen in Klagen über den Rathsvorstand ergoß, ihm Pflichtwidrigkeit
1639. und Eigenmächtigkeit vorwarf. — Im Jahre 1639 wurde der Bürgermeister Dr. Franz Mehl auf wiederholte Beschwerde der Glogauer Bürgerschaft, daß er über der Stadt Güter, seine Amtsgenossen und die Gemeinde sich ungebührliche Herrschaft angemaßt, in das geistliche Regiment sich einzumischen unterstanden und den Saamen der Zwietracht ausgestreut habe, seines Amtes entsetzt. (Siehe Urk. No. 17. lit. b.)

Wie die verschiedenen Zweige der städtischen Verwaltung in den einzelnen Rathmännern ihre Vertreter hatten, so gehörte die Polizeiverwaltung zunächst zu dem Geschäftskreise des Bürgermeisters, der, wie die Vorsteher der Innungen in ihren engeren Amtsverhältnissen, über der allgemeinen Ordnung wachte.**)

---

*) Beim Aufsuchen des Holzprivilegiums fand man 1719 neben dem Kapellensaale des Rathhauses in der Bürgergefängnißstube 2 Kasten mit 20,000 Floren, welche der in den Jahren 1671—1681 amtirende Bürgermeister Senftleben hatte einmauern lassen. Von diesem Gelde wurden 7000 Flor. zu Steuern verwendet, von den übrigen 13,000 Flor. die Grundmühle erkauft, einige Darlehn bezahlt und Alles der Gemeinde verrechnet. (Acta des Vereins No. 8. p. 1.)

**) Das Oberamt zu Breslau veröffentlichte am 23. Mai 1727 eine besondere Anweisung zur Verwaltung des Bürgermeisteramtes oder des Stellvertreters desselben. (Vereins-Act. No. 8. p. 1.)

Wären alle in den Zweigen dieser Verwaltung entworfenen, den Zeitzuständen angepaßten Verordnungen uns erhalten, es ließe sich daraus ein deutlicheres Bild des städtischen Lebens zusammenstellen, aber die meisten derselben sind verloren gegangen und die noch erhaltenen Dokumente gewähren eine nur unsichere Grundlage für die Veranschaulichung des Einwirkens der Behörde auf die Gestaltung des Lebens und die Gesittung der Bürger. Viele dieser für die Stadt ausschließlich erlassenen Anordnungen sind zum Theil aus den allgemeinen, namentlich auf Befehl Ferdinands I. veröffentlichten Landesordnungen entlehnt und bezwecken zunächst die Regelung sittlicher Zustände, die Verhinderung der Ausschweifung, des Aufwands bei festlichen Schmausereien, Kindtaufen, Hochzeiten; die Gesundheitspflege u. s. w.

Schon **1510** war es unter den Bürgerfrauen zu Glogau 1510.
ein herrschender Mißbrauch, daß sie unter dem Vorwande, Kindbetterinnen zu besuchen, kostspielige Gelage veranstalteten, welche der Magistrat bei Strafe einer Mark untersagen mußte. (Siehe Urk. No. 2.) Junge Leute, welche zur Nachtzeit auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen der Stadt Muthwillen getrieben oder an der Scharwache sich vergriffen hatten, wurden nicht nur mit gefänglicher Haft bestraft, auch aus dem Stadtgebiete verwiesen. (Rathsbeschluß vom 3. August **1584**. 1584.
Tschirschn. Annalen.) Wer, wenn die Bürgerglocke geläutet worden, noch in einer Trinkstube oder in einem Weinkeller zechend angetroffen wurde, verfiel einer Geldbuße oder gefänglicher Einziehung.

Zu Gewahrsamen der Verhafteten dienten die Thorthürme und die Bürgergefängnißstube auf dem Rathhause. Ein Carcer perpetuus (Besserungs- oder Stockhaus) wurde auf Befehl der kaiserl. Regierung erst **1739** in der Pfnurrgasse erbaut.

Weil Reinlichkeit die augenscheinlichste Einwirkung auf die Entwickelung des menschlichen Körpers hat, war das Baden in den hiezu eingerichteten Badstuben bei manchen Gewerken zu besonderer Innungspflicht erhoben und sogenannte Badetage bestimmt worden. Zur Sicherung des Gesundheitszustandes wachte ein seit **1546** angestellter Stadtarzt über die Medizin- 1546.
apotheken und die für solche gebilligte Taxen. Nach einer

1621. Denkschrift des Raths vom 13. December 1624 bestand, wie schon in der Geschichte des vorigen Zeitraums erzählt worden, seit Gründung des h. Geisthospitals durch Heinrich den Getreuen 1281 ein zum Verkauf von Arzneimittel berechtigter
1430. Reihekram, neben diesem aber eine seit 1430 (gewisser 1438*) ordentlich eingerichtete, dann vom Herzog Sigismund privile-
1517. girte Rathsapotheke. Beide wurden 1547 durch George Born
1620. in eine vereinigt, jedoch, als die Bornsche Familie 1620 erloschen, auf Antrag des Stadtphysicus Dr. Johann Menzel wieder getrennt und eine derselben, weil ein Monopol gesetzlich nicht länger zu dulden, eine gute Apothekerordnung einzuführen, Stadt und Land aber besser zu versorgen sei, dem hiezu befä-
1624. higten Siegmund Meier 1624 unter der Bedingung übergeben, diese zweite wieder errichtete Medizinapotheke mit aller Nothdurft und Angehörung zu versehen, fleißige und gut unterrichtete Gehülfen anzustellen, leidliche Taxen anzunehmen, sie nicht willkürlich zu erhöhen und, wann es nöthig, sich jede Untersuchung seiner Medikamente gefallen zu lassen. Aus nicht zu enträthselnden Ursachen wurde diese Einrichtung nochmals geändert.
1668. Kaspar Golz erkaufte 1668 den 20. Januar von dem Stadtrath ein Privilegium, das ihn ermächtigte, die getrennten Apotheken wieder zu vereinen.

Der Uebertheuerung der Lebensmittel zu steuern, führte
1548. der Rath 1548 einen freien Fleisch- und 1584 einen freien
1584. Brodmarkt ein, auf welchem letzteren aber nicht Backwaare aus Weizenmehl, sondern nur hausbackenes Brod feilgeboten werden durfte. Nach einem königlichen Amtsprotokoll des Fürstenthums Glogau vom 14. Mai 1717 war den Freischlächtern auf den königl. Amtsdörfern gestattet, von Ostern bis Michaelis 27 Löhser, ein Rind zu 4, ein Schwein zu 2, ein Kalb, Schöps zu 1 Lohs gerechnet, von Michaelis bis Ostern aber 54 Löhser alle Mondtage zur Stadt zu bringen. (Siehe Documente der Stadt Glogau von 1636—1753. p. 107.) Eben so wurde,

*) Unter den 1438 Mittwoch vor dem Sonntag Reminiscere sprechenden Schöffen am Theile des Herzogs Heinrich IX. wird auch der Stadtapotheker Heinrich genannt. (Tschirschn. Annal. B. 5. Suppl. 12.)

der Theurung entgegen zu wirken, die Unterdrückung des bei beschwerten Zeiten erregten Eigennutzes, als ein wirksames Mittel erachtet, daher den Aufkäufern auf dem freien Markte verboten, das Getreide in den Bürgerhäusern aufzuschütten und zu willkürlichen Preisen wieder zu verkaufen; überhaupt wurde, um Winkelkäufe zu hindern, darauf gehalten, daß die Bauern ihr zur Stadt gebrachtes Getreide nicht einsetzten, sondern verkauften; daß Niemand die mit Früchten zu Markt Ziehenden vor den Thoren erwartete, auf dem Marktplatze die Wagen der Verkäufer bestieg und durch Wiederverkauf den Werth der Waare steigerte; — bestimmte Ansätze dienten bei Zahlung des Lohns an Tagearbeiter zur Richtschnur. **1695** gebot der Landeshauptmann, daß, um die Vertheurung des Geflügels und der Fische zu verhüten, die in Glogau sich aufhaltenden Juden erst zwei Stunden nach dem Beginn des Wochenmarkts ihre Einkäufe besorgen dürften.

Zu den Gegenständen polizeilicher Beaufsichtigung gehörten auch die Wasserleitungen. Die durch Mitwirkung des Pfarrers Franz Löwenwald um **1442** begründete erste Wasserröhrenleitung **1442.**
wurde, wie schon erwähnt worden, **1488** von den Glogau be- **1488.**
lagernden Soldaten des Königs Mathias zerstört. Sonnabend nach Bartholomäi **1510** schloß die Stadt mit dem Jungfrauen- **1510.**
kloster ad S. Claram wegen der Quellbrunnen und des Wasserlaufs aus dem sogenannten Baumgarten*) einen Vergleich, wonach sie dem Kloster für diese Verstattung jährlich am Michaelistage **6** Vierdung Groschen zu bezahlen sich verpflichtete. Dieser Vergleich wurde **1549** den **22.** Oktober durch einen **1549.**
andern aufgehoben und festgesetzt, daß die Stadt das Quellwasser aus den Klostergärten durch Röhren, nicht durch Gräben sich zuführen, der bedungene Zins aber aufhören sollte.

*) Dieser Baumgarten (pomoerium) ist derselbe, welchen Herzog Heinrich III., genannt der Getreue, **1307** dem Kloster ad S. Claram innerhalb der Rauschwitzer Feldmarken schenkte, für Glogau durch die vielen Quellen, welche die Röhrleitungen nach der Stadt mit gutem Wasser speisen, noch jetzt, wie in alten Zeiten wichtig, durch eine weite Aussicht auf das Oderthal interessant und nach der Säkularisation unter dem Namen „Paulinenhof", Besitzung des geh. Kommerzienraths Strahl zu Glogau, als eine angenehme Villa mit schöner Gartenanlage, hinlänglich bekannt.

1665. Im Jahre 1665 erlaubte der Magistrat gegen einen Zins von jährlich 6 Thalern den evangelischen Kirchenvorstehern einen Röhrenzug auf dem Kirchhofe anzulegen; gleiche Begünstigung
1689. erlangte 1689 das Jesuitenkollegium mit dem Beding, daß es die Röhren auf eigene Kosten anschaffe und unterhalte und diese Zulassung nur in terminis juris precarii verbleibe. Vermöge Protokolls vom 16. November desselben Jahrs kam zwischen der Stadtgemeinde und dem Dominikanerkonvent ein ebenmäßiges Abkommen des Inhalts zu Stande, daß demselben das Röhrwasser zinsfrei zu belassen, von gemeiner Stadt die Röhren dazu zu liefern, das Kloster jedoch diese auf seine Kosten und ohne Beihülfe der Stadt zu legen und zu unterhalten verbunden sein solle.

Der Zufluß durch die Röhren*) ward theils in steinerne, theils in hölzerne Röhrkasten (Bassins) geleitet, dergleichen auf dem Salzmarkt, bei der Pfarrkirche, unweit der Hauptwache, am Marstalle und vor dem Brostauer Thore aufgerichtet waren. Es versteht sich von selbst, daß ein Hauptwasserbehälter den andern von seinem Ueberflusse mittheilte.

1565. Die von den Bau- oder Ziegelherrn oder der 1565 bestehenden Polizeibehörde entworfene Bauordnung stellte im Allgemeinen fest, wie lange vorher ein Neubau dem Nachbar anzukündigen, wem das Mauerrecht zuzulassen, wie hoch über der Erde und in die Höhe, wie Scheidemauern und Durchfahrten zu bauen, wie Kellergewölbe anzulegen seien, sodann wenn hölzerne Gebäude zu errichten gestattet werden könnte und welche Taxpreise für die von der Stadtrentei zu gewährenden Baumaterialien von den Bauunternehmern zu entrichten wären.

Weil wegen der leichten Bauart die Stadt durch Feuersbrünste oft hart mitgenommen wurde, hielt der Magistrat, da die Exemplare der früheren Feuerlöschordnungen abhanden ge-
1617. kommen waren, für angemessen, 1617 eine neue zu verfassen, worin den Handwerkern, deren Handtirung den Gebrauch des

*) Schickfus schles. Chron. P. IV. c. 17. p. 156 führt an, daß im 16. Jahrhundert in der Nähe von Schwiebus tief unter der Erde lange Reihen von thönernen Röhren gefunden worden, durch welche das Wasser in Armesdicke schießen und fortfließen konnte.

Feuers erfordert, besondere Vorsichtsregeln zur Pflicht gemacht, der Verkauf von leicht Feuer fangenden Materialien bei nächtlicher Zeit verboten, Viertel- und Gassenmeister, so wie eine verstärkte Besatzung der Thorwachen bei entstehenden Bränden, Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften angeordnet, jeder der Zechen ihre gesonderte Hülfleistung zugewiesen wurde.

Daß gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auch der Buchhandel in Glogau betrieben wurde, erhellet aus einem am 19. März 1582 auf fünf Jahre ertheilten Bewilligungsscheine 1582.
(Concession) der Stadtbehörde, in welchem dem bürgerlichen Einwohner Martin Kaspar Schöffer und den Seinen der ausschließliche Buchhandel, mit Ausnahme an Jahrmärkten gestattet und aufgegeben wird, sich beim Verkauf der Bücher nach der zu Breslau üblichen Buchhändlertaxe zu richten. — Den 15. December 1605 errichtete Joachim Funk die erste Buchdruckerei 1605.
in Glogau.

In der Erwägung, daß das Unterlassen knechtischer Arbeit, das Ausruhen von dem Treiben des täglichen Lebens an Sonn- und Festtagen, wie einst bei den Hebräern am Sabbath, als ein wesentliches Merkmal fromm-religiösen Lebens angesehen werden müsse, und weil diese Tage für Millionen die einzigen wären, an denen sie den inneren Menschen zu bedenken Muße und Gelegenheit hätten, erließ, in Uebereinstimmung mit dem Magistrate, 1669 am 30. Juni der Glogauer Landes- 1669.
hauptmann Abraham Freiherr von Dyhrn eine die Heiligung der Sonntage und der jährlich noch gebotenen 34 Feiertage betreffende strenge Verordnung, der eine Stoltaxe für die katholische Geistlichkeit beigefügt war.

Die Anordnung des Zunftwesens trat, zumal seit die östreichschen Herrscher in dem Dafürhalten, der beschränkte Verstand müsse nur auf das gewiesen werden, was er vorzüglich übe, den Freiheitsgeist der Schlesier mächtig niederhielten, ganz unter die Befehle der Polizeigewalten. Ein leiser Anflug einer von Innen sich entwickelnden Regsamkeit zeigte sich noch kurz vor dieser Periode, aber allmälig schwand die charaktervolle Sinnesstärke; in erkünstelten, gegliederten Verhältnissen stellte sich ein peinlich gewissenhafter Kastengeist dar. Die von

1559. Ferdinand I. 1559 gebotenen Zunftgesetze hatten eine Umformung des ganzen Gewerkswesens zur Folge; der Zuwachs der Innungsgenossen erschwerte bei erhöhten Anforderungen das Erlangen des Meisterrechts, immer jedoch, wiewol das Zunftwesen einer strengen Beaufsichtigung unterworfen war, nährte das die Gesammtheit der Zünfte umschließende Band brüderlicher Einigkeit einerseits die Bereitwilligkeit zu mildthätiger Unterstützung bei Krankheiten oder anderem Mißgeschicke, andrerseits aber auch barbarische Vorurtheile, die, wie weiter unten gezeigt werden soll, zu groben Ungerechtigkeiten in Behandlung
1690. der Gewerksmitglieder führten. So verlor 1690 den 10. November der Schuhmacher Mathias Seelhammer sein Meisterrecht, weil er gegen den Zechengebrauch 3½ von dem Nachrichter erkaufte Hundsfelle gegärbt und verarbeitet hatte; Mar-
1694. tin Lähdel, ein Rothgärbergeselle, würde 1694 wegen eines unbedeutenden Verstoßes aus der Innung ausgeschlossen worden sein, wenn die Obrigkeit solche Bestrafung, unter Androhung die Zeche aufzulösen, nicht untersagt hätte. (Glog. Annal. Supplem. Band 13. p. 337 und 439.) Ueberhaupt war der große Betrieb gehemmt durch zu scharfe Abgränzung der Arbeiten, durch Feststellung der Gesellen- und Lehrlingszahl, ja selbst durch Bestimmung der Waarenpreise.

Die in Handwerkssachen aufgestellten Satzungen Kaiser
1731. Karls VI. (Wien den 16. November 1731) gaben endlich den Gewerksordnungen eine ganz andere Gestaltung. Durch sie wurde das Wirken der Handwerksgenossen in enge Fesseln gelegt, der Briefwechsel der Zünfte unter einander und die Beschickung der Gewerke in andern Städten gänzlich untersagt.

Von den Handwerksgesellschaften in Glogau erlangten in
1506. dem Zeitraum von 1506—1740 besondere Privilegien oder neue Zunftordnungen zuerst die Fischer durch König Wladyslaw (Ofen, Freitag nach Julianä 1512). In Kraft desselben wurde ihnen die Freiheit gegeben, im Oberstrome von der Gränze bei dem Dorfe Brieg an bis zu der Steinauer Brücke, in allen offenen Wässern und Ausgängen des Flusses, mit allen Netzen und dem bei Fischern gebräuchlichen Fanggeräthe, zu fischen, auch an den Ufern dieser Stromstrecke dürres Holz, wenn es zu ihrem Geschäfte nöthig, frei zu entnehmen. König Ferdinand I. bestätigte dies Privilegium (Breslau, Freitag nach

Jubilate 1527); Kaiser Rudolf (Breslau den 8. Juni 1577 und den 8. Febr. 1596); Ferdinand II. den 12. Januar 1622 mit der Beschränkung, daß nur Bekenner des katholischen Glaubens das Meisterrecht in dieser Zunft sollten erlangen können, endlich auch Kaiser Leopold I. (Wien den 16. Juli 1667). Freien Bierschank auf der sogenannten Domfischerei zu treiben war ihnen schon 1515 Mittwoch nach Frohnleichnam untersagt. (Urkunde No. 3.)

Die Bäcker, deren Zunftprivilegium in Feuersnöthen verdorben, erhielten 1527 den 7. Juni von dem Breslauer Bäckermittel eine Abschrift der diesem verliehenen Berechtigungen nebst Angabe des Gewichts, in welchem ihre Backwaaren im Verhältniß zu jedesmaligem Getreidepreise gebacken und verkauft werden sollten.

Den Reihekrämern, deren nach dem 30jährigen Kriege nur vier in Glogau waren, wurden die alten Gerechtigkeiten durch die Kaiser Ferdinand I. 1545 den 27. September, Kaiser Ferdinand II. 1622 den 7. Mai und Leopold I. 1659 den 14. Oktober von Neuem bestätigt. Zum Gewandkammerrecht aber durfte in Gemäßheit dieser Gerechtigkeiten außer den ganz freien Bürgern, die niemals einem Handwerk zugethan, Niemand zugelassen. — Wer sich um dieses Recht bewarb, mußte zwei Bürgen stellen, daß er jederzeit in der Stadt wohnen, mit Niemand in Handelsgesellschaft treten wolle; er mußte ferner das große Bürgerrecht rechtmäßig vom Rathe erlangen und die Einverleibungskosten mit 60 Thalern bezahlen.

Weil das urschriftliche Privilegium der Tischler vom Jahre 1564 Sonntag nach Laurentii mit dem Archiv der Pfarrkirche 1642 verbrannt war, erhielten sie 1644 eine neue, 1661 verbesserte und genehmigte Zunftordnung. Die Zahl der Meister dieser Zunft betrug 1619 sechs und zwanzig. Auch den im Brande von 1642 vom Feuer verzehrten Freibrief in 18 Artikeln der Zimmerleute erneuerte der Magistrat 1684.

Die Gewerksgesetze der Rad- und Stellmacher, deren 1619 eilf in Glogau das Meisterrecht hatten, wurden durch Urkunde des Stadtraths (1571 Sonntag Seragesimä) anerkannt, eben so die der Weisgerber und Sämischmacher am 18. December 1574, der Glaser 1579, der Schuhmacher am 28. Januar 1651.

Die Schneider bildeten 1581 Mondtag nach Martini eine Zunftgesammtheit, deren Statuten die Zustimmung der Stadtbehörde erlangten. (Man zählte 1619 fünfzig Mitglieder derselben.) Die Kürschner (1620 an Zahl 80) erhielten am 4. Mai 1620 eine in 17 Artikeln bestehende Handwerksordnung und die Müller und Seiler ordneten sich 1650 in Zechen. (Act. Cur. f. 61.)

Schmiede und Schlosser, Büchsenmacher, Sporer, Großuhr- und Windenmacher vereinigten sich 1660 den 24. Mai zu einem gemeinsamen Zunftkörper; ein altes, in den Stadtinventarien vorgefundenes Privilegium der Züchner wurde 1674 den 23. November erneuert; die Zinngießer sicherten das Bestehen ihrer Gilde durch ein kaiserlich Schutzpatent vom Jahre 1699; den Malern, Bildhauern, Gold- und Silberarbeitern verlich Kaiser Leopold I. (Wien den 21. Juni) die erbetenen Innungsrechte und 1724 traten die Buchbinder, 1730 aber die Drechsler in die Reihe der zünftigen Gewerkschaften.

Hiebei ist noch nachzutragen, daß 1651 am 3. Februar der Magistrat das 1493 verbrannte Privilegium der Fleischerzunft erneuerte (Act. Cur. fol. 11 et seqq.) Dasselbe geschah
1658. 1658 am 8. April mit der sobenannten Freischlächterordnung, wobei den Bankmeistern aufgegeben wurde, der Einführung der Geisler und ihrer Einrichtung zu gedenken. (Act. Cur. f. 16.) Der Plattner-, Panzer- und Harnischmacher geschieht in einem
1589. Bescheid des Magistrats 1589 den 7. August Erwähnung, ein Beweis, daß das Panzer- und Harnischtragen in jenen Tagen vielleicht noch gebräuchlich gewesen.

1683. Ein kaiserlich Mandat von 1683 gebietet, daß Lehrburschen der Weichbildschen Handwerker nur in der Fürstenthumsstadt Aufnahme- und Lossagebriefe erhalten sollen. Die gesammten Lebensverhältnisse aller dieser Körperschaften und ihre Einrichtungen tragen fast durchgängig den Charakter des strengen Festhaltens an den durch Herkommen gleichsam geheiligten Formen und wenig bedeutsamen Gebräuchen. Die in früheren Zeiten die städtische Verfassung fördernde Gesinnungstüchtigkeit glaubte man später durch strenge Pünktlichkeit in Erfüllung förmlicher Obliegenheiten hinlänglich zu ersetzen.

Ein Nachweis in den rathhäuslichen Akten von den In-
1619. nungsartikeln der Zünfte zählet im Jahre 1619 folgende Hand-

werker auf: Bäcker 40, Bierbrauer 38, Böttcher 18, Mälzer 46, Maurer 16, Tischler 26, Schmiede und Schlosser 29, Schuhmacher 40, Seiler 16, Riemer 11, Töpfer 9, Zimmerleute 23, Tuchmacher 230, Rad- und Stellmacher 11, Weisgerber und Sämischmacher 17. — Die Wachszieher und Honigkuchenbäcker (Pfefferküchler) bildeten keine Innung, weil sie diese Gewerbe nur neben andern einträglichern übten. Die Zahl aller gewerbetreibenden Bürger betrug damals 1107, ohne die Wittfrauen, welche Handwerke betrieben und ohne diejenigen, so in den Zechen Mitbrüderschaft hielten.

Das 16. Jahrhundert war der Mehrung des gemeinen Stadtvermögens durch Ankauf von Landgütern, Grundstücken, Mühlen und unwiederkäuflichen Zinsen überaus günstig. Bischof Thurzo, schlesischer Oberlandeshauptmann und königlicher Statthalter zu Glogau, eröffnete 1508 Mondtag nach Michaelis der 1508.
versammelten Bürgergemeinde, er sei vom Könige Wladyslaw ermächtigt worden, die ihr seit vielen Jahren mit Unrecht entzogenen Geschosse und Obergerichte in den Dörfern Schloin und Beichau wieder einzuräumen.

1509 Mondtag nach Jubilate erkaufte der Rath von Hans 1509.
von Rechenberg auf Schlawa zwei unter dem Burglehen gelegene, einst den Ebersbachern gehörige Häuser und stellte sie unter Stadtgerichtsbarkeit.

Freitag nach S. Lucä 1524 erklärte König Ludwig in 1524.
einer Urkunde, er sei berichtet worden, daß die aus dem Königreich Polen nach Glogau führende Straße und Wegefahrt zum Nachtheil der königlichen Zölle darum in eine andere Richtung gebracht worden, weil der Besitzer von Wilkau Namens von Unwirde zu unvermögend sei, die erforderlichen Dämme und Brücken zu bauen und zu unterhalten; da nun der Rath zu Glogau, wenn er das Gut käuflich an sich bringen dürfte, versprochen habe, diese Straße in guten Baustand zu setzen und darin zu erhalten, gestatte er, trotz alles Einspruchs der Ritterschaft, daß das Dorf Wilkau von gemeiner Stadt angekauft und ihr in Weise von Lehngütern verreicht werde.

Die Franziskaner, denen es an Unterhaltsmitteln gebrach, überließen vor der Schöffenbank, Mondtag nach Laurentii des vorgenannten Jahrs, ein nahe bei ihrer Kirche belegenes Haus

nebst Gehöfte der Stadtgemeinde. Dasselbe Gericht fertigte
1527. 1527 am Tage S. Galli eine Urkunde aus, daß vor ihm im gehegtem Rothgedinge erschienen Melchior Hirschnauer, Prior des Hospitals zum h. Geist vor Glogau und sein Ordensbruder Johann Rosenkranz, im Namen des ganzen Kreuzigerkonvents erklärend, ihr Konventhaus und Hof vor dem Hospitalthore, so wie sie es bisher besessen, mit allen Zinsen, Renten und Einkommen den gottesarmen Leuten und Findlingen ad S. Spiritum abtreten zu wollen. Als Ursache ihres Entschlusses führten die geistlichen Pfleger an, daß die Hospitaliten mit keiner angemessenen Wohnung versehen, das Konventhaus aber eigentlich für die gottesarmen Leute gestiftet sei.*) Die Abtretung der Stiftung an gemeine Stadt und die von ihr angeordnete Verweserschaft wurde genehmigt, der Verreich erfolgte in gesetzlicher Form, zweien der Kreuzherrn wurde ein unbeschwertes Haus auf dem Pfarrhofe eingeräumt, der Garten hinter der S. Johanniskirche, ein von Paul Rottermund kurz vorher erkauftes Wiesenstück in den Bankauer Feldern zu lebenslänglichem Nießbrauch und ein Deputat von 6 Schffl. Roggen jährlich überwiesen. Der Prior zog es indeß vor, die damals erledigte Pfarrstelle zu Jätschau zu übernehmen.**)

Eine Irrung zwischen der Domgeistlichkeit und dem Stadtrathe wegen eines hinter der Vikarie und ihren Gärten belegenen, vom großen Steinwege bis zur Oder hinabreichenden,
1510. unbebauten Flecks wurde 1540 Mittwoch nach Francisci durch den Fürstenthumsverweser Christof v. Schkopp mit der Feststellung beigelegt, daß fortan der hinter den Domgärten nach der Oder hin gezogene Graben die Gränze zwischen Stadt-

*) Weniger die Besorgniß, des Eigennutzes in der Verwaltung des Hospitalvermögens bezüchtigt zu werden, als der Umstand, daß die Zinsen der Vermächtnisse zur Bestreitung der Pflegekosten nicht ausreichten, scheinen den Commendator bestimmt zu haben, das Hospital dem Rathe zurückzugeben. Die Pflege für das Seelenheil der Hospitaliten blieb indeß noch den Kreuzherrn überlassen.

**) Auch die Vorsteher der in der Pfarrkirche bestehenden S.-Jakobs-Brüderschaft traten dem ehrbaren Rathe gemeiner Stadt, Dinstag nach S. Barbarä 1526, einige Häuser auf der Burggasse ab, weil die Brüderschaft nur Lasten für dieselben zu tragen hatte. (Tschirschnitz Annal. B. 15. Seite 467.)

und Domgebiet bezeichnen solle, der Stadt aber freistehe, den dem Schlosse zugewendeten Theil des streitigen, wüsten Flecks mit Häusern zu besetzen. — Ueberhaupt belief sich die Zahl der minder erheblichen Erwerbungen der Stadt an einzelnen Grundstücken, Ackerparzellen, Wiesen u. s. w. in dieser Zeitperiode auf 28.

Wichtiger war 1544 Sonnabend nach Sixti der Ankauf 1544.
des Dorfes Guhlau, welches der von Kreckwitz gegen eine Anzahlung von 4500 guten ungarischen Goldgulden mit dem Versprechen übergab, nach Landesgewohnheit Gewähr zu leisten, ausgenommen für die gegen Wilkau hin streitigen Gränzen. (Glog. Annal. B. 14.)

Die Dörfer Mahnau und Biegnitz kamen, weil die Prüfersche Bürgerfamilie sie (letzteres für 7000 ung. Goldgulden) käuflich an sich gebracht hatte, 1560 unter städtische Ge- 1560.
richtsbarkeit.

Ein Schöffenbrief (1584 Dinstag nach Allerheiligen) be- 1584.
kundet, daß Hans Henning ein Ackerstück bei Höfricht jenseits der Oder an gemeine Stadt verkauft und nach abgehaltenem Freimarkte von dem Magistrat zu Glogau vollkommen befriedigt worden sei.

In der Nähe dieses erworbenen Grundstücks wurde das neue Vorwerk zu Höfricht 1586 erbaut, zu welcher Zeit das 1586.
bei Guhlau bereits vier Jahre gestanden. (Glog. Annal. B. 5. p. 347.) Die Freischoltisei zu Höfricht erkaufte die Stadt erst 1679 für 294 Goldgulden. (Rathhäusl. Akten fol. 254. ej. a.)

Mittels Erbkaufs (Prag den 24. September 1601) wurde 1601.
die Stadt durch den Kaiser Rudolf II. berechtigt, den ganzen Brückenzoll sammt halbem Kerbe- oder Walkgelde für die Tuche als Rente zu beziehen. Bereits 1408 hatten die Herzoge Johann, Heinrich und Wenzel zu Glogau den Brückenzoll gegen 600 Mark, Kaiser Ferdinand I. aber 1544 die eine Hälfte dieses Zolls mit halbem Kerbegelde gegen 2400 ungar. Goldgulden an die Stadt, die andere Hälfte an den Hans v. Loß zu Hermsdorf verpfändet. Um erblicher Inhaber des ganzen Brückenzolls zu bleiben, verpflichtete sich die Rentei zu Glogau, die beiden Pfandsummen fallen zu lassen. Dem v. Loß, welchem übrigens, in Kraft eines Glog. Fürstenthumsprivilegiums, als Fürstenthumshauptmann die Hälfte des Kerbegeldes hätte

verbleiben müssen, 1500 Flor. herauszuzahlen, außerdem aber dem Kaiser noch 5900 Gulden baar zu entrichten.

Rechnet man diese Summen zusammen, so kommt die erkaufte Zollgerechtigkeit nach jetzigem schweren Gelde auf 19,750 Thaler zu stehen. Der Kerbe- oder Walkzoll heißt in einer Urkunde Johann des Grausamen (1481 am Tage Pauli Bekehrung) Kerbegeld der Tuchmacherwolle, welches er dem Lorenz Bohowski und Markard Schmolski verpfändet habe.

An der 1591 neuerbauten Zerbauer Brücke wurde 1594 statt des Prahm- und Fährgeldes ein Brückenzoll erhoben, über welchen sich die Ritterschaft am 3. Oktober 1680 mit der Stadt dahin einigte, daß für jedes angespannte, die Zerbauer Brücke überschreitende Pferd 2 Kreuzer zu zahlen, Karossen, Kaleschen und Fußgänger frei passiren, die herrschaftlichen mit Getreide oder andern Lebensmitteln aus Glog. Weichbilde beladenen Fuhren keinen Zoll entrichten dürften. (Glog. Wochenblatt 2. Jahrgang 37. Stück 1802.)

Dieser Brückenzoll wurde erhoben von allerlei Waaren, Lebensmitteln und andern Sachen, nach Inhalt einer beson-
1601. deren 1601 darüber verfertigten Zollordnung. Der halbe Antheil an dem Kerbegelde für jedes Stück Tuch betrug $4\frac{1}{2}$ Häller.

Johann Specht, Doktor beider Rechte und Kanzler des
1615. Fürstenthums Glogau, verkaufte 1615 Sonnabend nach Mariä Gebirgsfahrt sein im Glogauschen Weichbilde belegenes Gut Modlau mit allem Zubehör und den über der Oder und zu Roßwitz und bei Zarkau belegenen Wiesen dem Rath und gemeiner Stadt. Die Kaufsumme ist in dem Schöffenbriefe nicht angegeben. (Lib. nig. Vol. II.)

Durch Entschluß des Kaisers Leopold (Wien den 6. Juli
1687. 1687 wurde festgestellt, das Gut Gräditz, das die Stadt seit mehreren Jahren jure antichretico inne gehabt, solle derselben in qualitate feudali, doch so überlassen und verreicht werden, daß sie alsbald 3000 Flor. rheinisch an die königliche Rentamtskasse zu Breslau einzahle und überdieß künftig alle zehn

Jahre als Anerkenntniß ihrer Lehnpflichtigkeit 10 Thlr. schles. Währung erlege.*)

Das bei Gräditz gelegene, dem Fleischermittel in Glogau gehörige Ziegenwerder wurde 1715 gegen gezahlte 100 ungar. 1715.
Gulden Eigenthum der Stadt, welche auch 1736 den 1. Ok- 1736.
tober von der verwittweten Charlotte Senftleben geb. Jakobi das Vorwerk zu Rauschwitz für 7000 Thaler Kauf- und 50 Flor. rhein. Schlüsselgeld erkaufte.

Wie schon aus der Geschichte der Regenten des Fürstenthums Glogau (1506—1740) zu erkennen war, zeigte sich seit
1530 der religiösstaatliche Charakter des Landes Schlesien in 1530.
doppelter Bestrebung und Gestaltung. Einerseits hatte die durch Verbreitung des wissenschaftlichen Studiums geförderte Belehrung hingetrieben, von dem Baume der Erkenntniß zu kosten, hatte aus dem Schattenparadiese der unbedingten geistigen Unterordnung herausgeführt in das Gebiet des Erkundens, und die weltliche Herrschaft hatte begonnen, sich des Glaubens an eine nothwendige Abhängigkeit von fremdländischer Kirchenoberhoheit zu entäußern; andererseits hielt eine aristokratisch-hierarchische, keine Versöhnung zwischen Glauben und Wissen zulassende Partei an einem gegen jede Neuerung sich sträubenden Systeme, welches die Religion mehr zu ihren Absichten zu verwenden und nebenher den Staatsregenten als Drahtpuppe figuriren zu lassen beabsichtigte.

Die Ersteren träumten von einer Verjüngung des christlichen, nach Luft und Licht emporstrebenden Lebens, ließen sich tragen von dem rauschenden Strome der neuerwachten Zeit, hielten das Wiedererstehen des Abgestandenem, nach menschlichem Vermuthen, für unmöglich, waren der Meinung, die Reformation müsse eigentlich die Verheißungen der Kirche des Mittelalters erfüllen, während die Andern kräftig gestützt durch

*) Der Ankauf von Gräditz war für die Stadt um so wichtiger, als 1497 Mondtag vor Michaelis dem damaligen Besitzer von Gräditz und Kranz Nicolaus Kottwitz durch den Fürsten Johann Albrecht für diese Ortschaften Stadtrechte, freies Brennen und Brauen, Schlachten, Backen, freier Ausschank, freier Fleisch-, Fisch- und Salzmarkt, bewilligt worden waren.

äußere, nach Vereinigung aller Herrschgewalt in einen Mittelpunkt hindrängende Macht sich fest klammerten an der alten Gestaltung, mit berechnender Klugheit alle die künstlichen Mittel herbeiriefen, wodurch menschliche Gemüther gefesselt und in dem Garne der Schlauheit gefangen gehalten werden.

So wurde die Gegenwirkung insgeheim vorbereitet, welche, wie natürlich, auf heftigen Widerstand stoßend endlich die Entscheidung durch Waffengewalt herbeizog. — Befehle der Oberlandesstellen, die Anwesenheit des Fürstenthumshauptmanns, die Wachsamkeit des Kollegiatstifts hinderten wesentlich den Eingang der Reformationslehre in der Stadt Glogau, nichtsdestoweniger wuchs die Zahl der zu der neuen Religionsgesellschaft sich hinwendenden Bürger mit jedem Jahre. Noch durften sie es aber nicht wagen, öffentlich evangelische Prediger anzustellen, wie dieß schon in den Nachbarstädten (Freistadt 1521, Bunzlau 1523, Schweidnitz 1530, Sagan 1539, Schwiebus 1541) geschehen war. Ungestört und vorwiegend übten die Katholiken, eifriger darauf bedacht, die Stiftungen der Vorzeit zu erhalten und zu verbessern, das kostbare Tempelgeräth zu vervollständigen, den Besitzstand der Diener der Kirche zu regeln, ihre gottesdienstlichen Gebräuche. Schenkungen und Vermächtnisse zu Vervielfältigung gläubiger Andacht flossen den Gotteshäusern, Klöstern, Kapellen und Hospitälern zu.*) Die Pfarrkirche ad S. Nicolaum allein zählte von 1501—1551 zur Unterhaltung der in ihr befindlichen Altäre und Kapellen 31 Vermächtnisse mit Jahreszinsen; die unter dem Schutze S. Jakobi des Zwölfboten 1519 errichtete Brüderschaft übernahm die Begabung und Instandsetzung einer ihr besonders zugeeigneten Kapelle und eine Prüfersche Stiftung sorgte durch einen auf Schmarsau angewiesenen Zins, daß während der Frohnleichnamswoche täglich das Psalterium abgesungen wurde. Der Stadtrath verbesserte das Einkommen des Organisten an der Pfarrkirche mit Zustimmung des Bischofs Balthasar zu Breslau durch Ueberweisung der aus einem ehemaligen Handbeneficium von

*) Auf Verlangen des Fürstbischofs zu Breslau schrieb 1580 der Archidiaconus Johann Brieger eine vollständige Relation über den Zustand des Domkapitels zu Glogau — die wahrscheinlich noch in dem bischöflichen Archiv zu Breslau vorhanden ist.

12 Mark jährlich fließenden Zinsen. (Siehe Urkunde No. 11. lit. a.)

Die anderweitig untergebrachten Mansionarien hatten 1546 in Folge freundlichen Uebereinkommens ihre baufällige Wohnungen an den Landeshauptmann von Loß abgetreten. 1546.

Dem Verweser der Seelenmessen in der Kollegiatkirche wurden 1524 drei Mark auf Guhlau und 1535 dem Altaristen ad S. Barbaram die Zinsen von 9 Mark Prager Groschen zu Besserung seiner Stellung angewiesen.

Wie das Klarissenkloster (1557 Freitag nach Martini) seinen Landgüterbesitz durch den Ankauf des Dorfes Oberau von den Erben des Lorenz Anders vermehrte, so erhielt auch das h. Geisthospital 1510 und 1517 durch Zinsbriefe neue Beweise der Wohlthätigkeitsliebe der Umwohner von Glogau. Der Rath bewirkte 1552, daß der Bischof zu Breslau dieser 1552.
Stiftung den Zehnten, welchen er einziehen wollte, zum Besten der Armen gegen einen ausgestellten Revers noch ferner beließ, auch 1554 am 8. December dem Magistrat das Patronatsrecht bei der Pfarrkirche zu Jätschau übertrug. (Siehe Urk. No. 11. lit. b.) Zu besonderem Nutzen des Hospitals erkauften 1556 die Vorsteher desselben von den Machnischen Er- 1556.
ben einen bei der Johannispforte gelegenen, 1557 noch durch 1557.
Anschluß des Schmechtelschen Grundstücks erweiterten Garten und 1582 ein an diesem Garten gelegenes Haus. 1582.

Das Aufgeben der Armenpflege in dem h. Geisthospital von Seiten der Kreuzherrn wurde schon durch frühere Ereignisse bedingt. Während der Belagerung Glogau's 1488 hatten die wlachischen Truppen des Königs Mathias die Hospitalkirche beraubt und verwüstet, die Wohnungen der armen Hospitaliten arg beschädigt und deren Unterbringen erschwert. Ein Rangstreit zwischen dem Prior des Hospitals zu Steinau und dem des h. Geisthospitals zu Glogau hatte 1513 ärger- 1513.
liche Auftritte veranlaßt. Ränke im Innern der Konvente bei den Vorstandswahlen geschmiedet mußten durch römische Kommissarien 1514 untersucht und bestraft, Veräußerungen des 1514.
Hospitalguts streng untersagt werden. Um die Aufnahme Unwürdiger in das Hospital zu verhüten schrieb der Prior und Hospitalmeister Melchior Hirschnauer 1518 eine formula re- 1518.

ceptionis ad confraternitatem hospitalis ad S. Spiritum in
1526. Saxia de urbe Glogov. Endlich kam es 1526 noch zwischen dem Magistrat und dem Präceptor des Ordens zu einem Rechtshandel wegen der Hospitalzinsen, welche die Stadtbehörde lediglich zum Unterhalt der gottesarmen Leute, die Kreuzherrn aber für das Konvent beanspruchten. Der Schöffenstuhl zu Magdeburg, an welchen die Verhandlungen eingeschickt worden, entschied 1527 zu Gunsten der Hospitaliten und dieser das Konvent aller Selbstständigkeit entkleidende Spruch bestimmte die Ordensbrüder der Aufsicht dieser milden Stiftung für immer zu entsagen. Die an das Pflegehaus der aussätzigen Kranken stoßende Frohnleichnamskapelle hatte mit der Hospitalkirche zum h. Geist gleiches Schicksal gehabt, lag in Verwüstung und Trümmern. Sie, als Denkmal einer frommen Vorzeit wieder aufzubauen, wurde 1507 den Vorstehern des
1531 Krankenhauses erlaubt, aber erst 1531 wurde das noch stehende
bis Mauerwerk der alten Kapelle weggeräumt und 1542 das neue
1542. Andachtshaus mit sechs Altären, wie solches in dem vormaligen Zustande gewesen, hergestellt. (Siehe Urk. No. 11. lit. a.)

Die Lage der von Almosen lebenden Klostergeistlichkeit war, seit dem man deren Bestehen, als mit der Bildung des Jahrhunderts nicht mehr verträglich und nutzlos zu erachten angefangen hatte, vorzüglich schwierig geworden; die Franziskaner und Dominikaner zu Glogau waren, um ihr Dasein zu fristen, in die Nothwendigkeit versetzt, von ihren Gerechtigkeiten, Grundstücken und Häusern Vieles zu veräußern. Erstere übergaben 1561 am Tage Petri-Kettenfeier dem Stadtrath ihr Klostergebäude mit Vorbehalt der das Kirchengeräth der Stanislauskirche bergenden Sakristei; die letztern verließen schon
1533. 1533 ihr Kloster, in welches nun die vorläufig in dem Ordenshause ad SS. Petrum et Paulum vor den Thoren der Stadt untergebrachten Bernhardinermönche einzogen. (Siehe Urkunde No. 11. lit. b.)

Zu den in älteren Zeiten gegründeten wohlthätigen Pfleganstalten trat in dieser Geschichtsperiode noch eine neue unter dem Namen und zur Ehre der Martyrer Fabian und Sebastian, Valentin und Christophor, so wie des Bekenners S. Rochus errichtete hinzu. Dieses Hospital stand vor der Stadt

unweit der S. Johannispforte gegen Mittag und wurde nebst einer Kapelle (1515 Mittwoch nach S. Aegidii) eingeweiht. 1515.
Der Bau war aus lange vorher gesammelten und auf Zinsen gelegten Beiträgen bestritten, der von der Stadt hiezu angewiesene Platz von allen darauf haftenden Lasten und Abgaben befreiet worden. Der in den Urkunden sub No. 6. lit. b. eingetragene Fundationsbrief gibt den Zweck der auch unter dem Namen des Hospitals zum Unterhalt alter Priester und kranker Schüler gekannten Pflegeanstalt an. Die bei derselben errichtete Kapelle wurde als Tochterkirchlein der Hauptpfarre angesehen, das ganze Gestift unter die Aufsicht des Stadtmagistrats gestellt.

Es scheint aber dieses Hospital darum nicht in besondere Aufnahme gekommen zu sein, weil dem ursprünglich unbedeutenden Geldstocke keine oder doch nur minder beträchtliche Vermächtnisse zuflossen, die zu spärlichen Einkünfte mithin nur wenige altersschwache Priester und erkrankte Schüler zu verpflegen erlaubten. Sein Bestehen hörte auf, als im 17. Jahrhunderte die Stadt mit Wall und Schanzen umgeben und die Vorstädte niedergerissen wurden.

Nach dieser Beschreibung des bis 1564 bestehenden katho- 1564.
lischen Kirchenzustandes gehen wir nun zu der besonders merkwürdigen Kirchenhistorie der evangelischen Gemeinde in Glogau über, welche trotz harter Verbote den Schulrektor zu Freistadt, den durch den Dr. Hieronymus Kiesewetter zu Dresden sehr empfohlenen Magister Joachim Specht, geboren zu Glogau am 23. December 1529, zu ihrem Prediger berufen hatte.*) Aber nicht in Glogau, sondern in dem nahegelegenen Dorfe Brostau
wurde am Sonntage Trinitatis 1564 der erste Gottesdienst 1564.
nach Wittenberger Liturgie abgehalten. Einige Zeit später (30. Novbr. 1564) räumte man zwar den Evangelischen die von den schwarzen Mönchen in der Stadt verlassene Kirche ein, doch schon am zweiten Tage nach Epiphaniä zwang sie

*) Der Director des evangelischen Gymnasiums Dr. Christian David Klopsch hat das Leben des ersten evangelischen Predigers zu Großglogau M. Joachim Specht zum Besten der unbemittelten Schüler des evangelischen Gymnasiums im Druck herausgegeben.

ein kaiserlicher Befehl, die sonntägliche Andachtsübung wieder nach Brostau zu verlegen. Nur mit Mühe konnte M. Specht die hierüber empörten Gemüther besänftigen, bewirkte indeß, daß man seinen Ermahnungen nachgebend gegen die Befehle der Obrigkeit keine Gewalt übte. Unter mancherlei Verfolgungen und Nöthen behauptete sich der von Körperleiden geplagte Mann 16 Jahre lang in seinem Amte, verantwortete sich zweimal persönlich zu Prag vor dem Kaiser Maximilian,
1579. wurde aber, als 1579 Donnerstag nach Ostern den Evangelischen jede öffentliche Religionsübung untersagt worden, auf Verlangen des Bischofs Martin Gerstmann, aus Brostau vertrieben, irrte 30 Wochen in der Gegend von Glogau umher, erkrankte tödtlich zu Würchwitz und starb, von den Seinen tief betrauert, am Christabend 1579 in dem großen Eckhause an der kleinen Kirchgasse zu Glogau. (Hensel's protestant. Kirchengeschichte Abschnitt 3. Seite 230.) *)

Noch zwei Jahre nach seinem Tode blieben die Bemühungen der protestantischen Bürger, eine Kirche oder einen Platz zum Aufbau eines neuen Gotteshauses zu erlangen, erfolglos; sie mußten in den benachbarten Städten oder entlegenen Dörfern die Einsegnung ihrer Ehen, die Taufe ihrer Kinder oder den Genuß des Abendmahls suchen, obgleich ihre Anzahl die der Katholiken in der Stadt bei Weitem überwog. Der hierüber lange Zeit verhaltene Unwille zerriß endlich am
1581. 18. Januar 1581 die Fäden der Geduld. Ein Volkshaufe schaarte sich zusammen und beschloß, es koste, was es wolle, sich die Nikolaikirche zuzueignen, und wie sehr auch der Landeshauptmann von Biberstein und der Stadtrath selbst abriethen, brach der Aufruhr dennoch aus. Einige hundert der Unwilligsten gingen auf den Pfarrhof und zwangen den Glöckner, ihnen die Kirche zu öffnen. Der katholische Pfarrer, der Gewalt weichend, entsagte alsbald und wurde sicher auf den Dom geleitet. In der Nacht ließ der Magistrat ein starkes Blech

---

*) Von ihm ist ein 1575 am 14. März gedichtetes, auch in dem alten Gesangbuche der evangelischen Gemeinde zu Glogau befindliches Kirchenlied: „O Mensch! schau Jesum Christum an, den wahren Mensch und Gott" ꝛc. — In einem Schreiben des kaiserl. Geheimschreibers Ulrich Zaß vom 10. Febr. 1565 an den Magistrat zu Glogau wird M. Specht ein frommer, ehrlicher und gelehrter christlicher Mann genannt.

über das Schlüsselloch der Kirchthüre schlagen, damit der Pöbel nicht ohne Erlaubniß sich der Kirche bemächtigte. So blieb diese 4 Wochen und 3 Tage lang verschlossen. Alle Nachforschungen, wer die Kirchenschlüssel an sich genommen, waren vergeblich; die Zechen der Tuchmacher, Kürschner, Schneider, Schuhmacher, Weber, Weißgerber, Schlosser und Tischler beharrten, ohne versöhnliche Vorschläge zu beachten, auf ihrem Widerstande.

Am 1. Februar 1581 erschien der Weihbischof von Breslau, im Auftrage des Oberlandeshauptmanns, in Glogau mit dem Vorsatz, den katholischen Pfarrer, wäre es auch mit Gewalt, in die Nikolaikirche wieder einzuführen. Da aber friedliebende katholische Bürger ihm die dabei zu befürchtende Gefahr vorstellten, ließ er sich davon zurückhalten. Inzwischen erneuerten jene Zünfte das von Drohungen begleitete Gesuch, ihnen die Pfarrkirche zu öffnen. Da gab der Rath dem Stadtvogt den Befehl, mit 70 Personen hineinzugehen und in deren Gegenwart alles darin Befindliche aufzuzeichnen; hierauf wurden alle Thüren geöffnet, die Glocken geläutet; in der schnell angefüllten Kirche ertönte der Gesang deutscher Psalmen, las man deutsche Gebete. — Eben dies geschah nachher alle Morgen und zur Vesperzeit, bis ein neuer Prediger berufen wurde. 1581.

Eine kaiserliche Kommission nach der andern erschien seitdem in Glogau, befahl die Kirche zu räumen, die Schlüssel den Kommissarien einzuhändigen, den Prediger augsburgscher Confession abzuschaffen und sich rund darüber zu erklären, ob man dem Kaiser gehorchen wolle oder nicht. Die Gemeinde antwortete, sie sei dem Kaiser mit Gut und Blut treu und gehorsam, aber ihre Pfarrkirche trete sie nicht ab und lasse dafür Leib und Leben; sie gehöre der Bürgerschaft und alle Zünfte hätten darin ihre Altäre und Kapellen.

Es darf, da der Geschichte es ziemt, nach allen Richtungen hin unpartheiisch und gerecht zu sein, nicht verschwiegen werden, daß die protestantische Kirche und manche ihrer Lehrer*),

*) Auch Sonderlinge, denen weder der Marburgsche Vergleich, noch die Augsburgsche Konfession gefallen wollte, hatten hie und da für ihre abweichenden Meinungen über Taufe, mystischen Genuß des Abendmahls u. s. w. Anhänger zu gewinnen gesucht, wie Fabian Eikel, Valerius Rosenhain und der Hofprediger Werner zu Liegnitz. (S. die Jahrb. des Thebes.)

zumal nach Luthers und Melanchthons Tode, zu viel auf das bauend, was sie sich als Triumph zuschrieben, einen ziemlich rauhen, oft feindlich herausfordernden und verfolgungssüchtigen Charakter angenommen hatten.*) (Siehe oben pag. 22.)

Ohne Etwas auszurichten zogen die kaiserlichen Kommissarien von Glogau ab. Nun schickte Kaiser Rudolf II. am
1581. 24. August 1581, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, den Bischof Gerstmann, den Herzog George von Brieg, den Herrn Seifried von Promnitz auf Sorau und den Landeshauptmann Karl von Biberstein dahin.

Vor dieser neuen Kommission erbot sich die evangelische Gemeinde zu einem Simultaneum, so daß den einen Tag die augsburgschen Bekenntnißverwandten, den andern die Altkatholiken in der Pfarrkirche Gottesdienst halten möchten. Das Verhältniß der evangelischen Einwohner zu den katholischen stellte sich wie 10 zu 1.

Das Anerbieten wurde angenommen unter der Bedingung jedoch, daß die Schule, der Pfarrhof, der Zehnte und andere Einkünfte bei den Katholiken verblieben. Hiebei hatte es, wie sehr auch die Domgeistlichkeit einem solchen Uebereinkommen entgegen war, sein Bewenden bis zu dem Tode Gerstmanns
1585. (23. Mai 1585), welcher bei seiner Abreise von Glogau die Gemeinden beider Konfessionen ermahnt hatte, sich in Liebe und Einigkeit zu vertragen.

Ein Versuch des Bischofs Andreas Jerin, die Stadt Glogau um die Vortheile des 1581 durch seinen duldsameren Vorgänger abgeschlossenen Vertrags zu bringen, scheiterte an der Entschlossenheit der Bürgerschaft, welche 1581 an M. Spechts Stelle den Prediger Achatius Hoffmann zu ihrem Prediger berufen hatte. Nur zu bald gerieth dieser in Verdacht einer der alten Lehre noch zu treuen Anhänglichkeit; Anklagen und Beleidigungen verleideten ihm sein Amt so sehr, daß er dem-

*) Unter den deutschen Geschichtschreibern hat Niemand mehr und mit größerem Unwillen dies hervorgehoben, als C. Adolf Menzel; doch darf der Reformation, wegen leidenschaftlicher Ungebühr Einiger, keineswegs solche Unbill aufgebürdet werden, wie es allzu partheiische, sich verdächtigende Skribenten, namentlich ein Friedrich Hutter in seiner Geschichte Kaiser Ferdinands II., auf eine dem Historiker verwerfliche Weise gethan haben.

selben freiwillig entsagte und es seinem aus Grünberg berufenen Amtsgehülfen Christophorus Quartus überließ, welcher in dem Kapellan Stephan einen Mitarbeiter erhielt, eine neue Kirchenordnung und Liturgie einführte.*)

Es war am 14. oder 17. März 1603, als Bischof Jo- 1603.
hann von Sitsch aus dem Hause Stubendorf, in Begleitung eines Popiel von Lobkowitz, kaiserlichen Beauftragten, in Glogau ankam, unbedingte Unterwerfung und sofortige Rückgabe der Kirche und Schule an die Katholischen verlangten. Wiederholt erklärten die Protestanten, mit Leib, Ehre und Gut gehorsamen zu wollen, was aber Gottes Wort, Kirchen und Schule betreffe, in denselben Gehorsam könnten sie nicht willigen, möchte es ihnen dabei ergehen, wie Gott wolle; sollten sie auch darüber leiden und sterben. Fußfällig baten Männer und Weiber, sie bei der ihnen beliebten Weise Gott zu verehren zu belassen und ihre flehentlichen Bitten drangen so zum Herzen der beauftragten Herrn, daß sie ohne den Streit entscheiden zu wollen, am 23. März 1603 von Glogau abreisten. 1603.
(Gesch. Schles. von Hoffmann S. 157—160.)

Verläumdungen durch den Bürgermeister Valentin Kliemann und den Stadtschreiber Peter Ladyslaw insgeheim bei Hofe angebracht:

„die Evangelischen beabsichtigten den Dom zu plündern „und das Rathhaus zu zerstören; giengen stets bewaffnet

*) Das gelbe Buch beschreibt sie anhebend mit den Worten: „Dies ist gewesen die Weise, damit die Lutherischen ihren Gottesdienst verrichteten": An Sonn- und Feiertagen leitet die Orgel den Eingang (introitus) ein, dann folgt das gesungene Kyrie mit dem „Gott in der Höhe sei Ehr'." — Die Epistel und das Evangelium werden in deutscher Sprache vorgelesen, das „Wir glauben Alle an einen Gott" angestimmt und dann die Predigt gesprochen; hierauf Opfergang, Präfation und das „Heilig" mit den Einsetzungsworten, abwechselnd von dem Sängerchor und dem Prediger gesungen, hiernächst das Gebet des Herrn von der Gemeinde laut hergesagt, das Liebesmahl während des Gesanges „Unschuldiges Opferlamm!" vertheilt und die Andacht mit einem frommen Segensspruche geschlossen. Der Nachmittaggottesdienst besteht in Predigt, dem Absingen einiger Psalmen und des „Es lobe meine Seele den Herrn", worauf der Sängerchor „Gieb uns den Frieden, o Herr!" vorträgt und ein allgemeines Gebet (Kollekte) schließt.

„umher, schändeten die Kirchen und trieben den Muth-„willen so weit, daß die Katholiken in steter Besorgniß „für ihr Leben sein müßten; es sei auch 1588 am 17. „September der Propst und Archidiaconus Johannes Brie-„ger zu Glogau in seinem Bette ermordet worden" — hatten nicht nur diese neue Untersuchungskommission, auch vor-

1603. her schon eine Vorladung der acht Kirchenvorsteher nach Prag veranlaßt. Freilich wurden die böswillig erdachten Beschuldigungen falsch befunden, die Angeber selbst in Verhaft genommen; dies hinderte indeß nicht, daß die Widersacher des Protestantismus, durch Hof und Regierung selbst gegen das Gesetz begünstigt, stets von Neuem die Verfolgten *), wie z. B. durch den 1593 von den Predigern und Schulbediensteten erforderten, verfänglichen Revers wegen einiger Glaubensartikel (Unschuld. Nachrichten nach theol. Akt. 1729) zur Gegenwehr reizten.

Der Aufstand der Bauern in Quaritz gegen den Gutsherrn Wenzel von Zedlitz von 1602—1607 hat, wie in der Geschichte des Geschlechts von Schönaich 3. Heft p. 82—87, verfaßt von Christian David Klopsch 1853, gezeigt wird, mit Religionsverfolgung nichts gemein, vielmehr wird darin gesagt, daß die vielen unduldsamen, in falschem Glaubenseifer tobenden lutherischen Geistlichen die schon seit 20 Jahren aufgewachsene böse Lust zum Widerstande gegen die bestehende Ordnung im Stillen genährt hätten. Bedenklich bleibt jedoch, wie sich aus den von dem Prinzipalkommissarius Freiherrn Georg v. Schönaich berichteten Verhandlungen darstellt, der Umstand, daß die Glogauer, ja selbst die Fürsten und Stände die von dem Landesbischof am 4. December 1606 anbefohlne Execution gegen die Widerspänstigen nicht übernehmen mochten, dazu vielmehr fremdes, ausländisches Kriegsvolk, Knechte des entlassenen ungarischen Regiments Rybisch, anwerben mußten, die bei dem Ueberfall in der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1607 eilf Quaritzer, worunter auch Weiber und Kinder, todtschlugen.

Solche Begebenheiten und andere, von denen wir nur die Verurtheilung des Jätschauer Pfarrers Thomas Gottwald zu

*) Besonders thätig hierin war der abgesetzte Stadtschreiber Peter Ladyslaw, den die kaiserl. Regierung am 25. September 1606 zu ihrem Hofrichter in Glogau ernannte.

lebenslänglichem Gefängniß in Ottmachau, wo er 1603 starb, 1603.
namhaft machen, erbitterten natürlich die Gemüther, erzeugten Mißtrauen und endlich jenen Religionshaß, der vielleicht in unsern Tagen noch nicht so ganz erloschen ist, als es zur Ehre eines aufrichtigen Christenthums wünschenswerth wäre.

1614 beschwerte sich das Domkapitel in Glogau bei dem Kaiser, daß Balthasar Wilpert, ein Doctor juris aus Glogau, sich eigenmächtig unterfangen habe, zu Brostau, wo das Kirchlehn dem Kaiser zuständig sei, einen Prädikanten augsburgscher Confession einzuführen. Das Domkapitel hatte es darauf abgesehen, dem Dorfe einen katholischen Pfarrer zu geben. Die Brostauer aber baten 1615, daß Georg von Schönaich sich ihrer annähme, damit sie einen evangelischen Prediger anstellen dürften. Der Bescheid, den sie darauf von den Fürsten und Ständen am 7. Oktober 1615 erhielten, gab ihnen die Versicherung, daß sie bei der freien Religionsübung nach der augsburgschen Konfession geschützt werden sollten. (Klopsch, Gesch. des Geschlechts von Schönaich p. 105 des III. Hefts.) Sie wählten hierauf den Christof Preuß an die Stelle des verstorbenen Pred'gers Johann Henne. Ein Glogau den 6. Mai 1619 mit den Katholiken abgeschlossenes Konföderationsstatut, welches auch die katholische Geistlichkeit cum renuntiatione des Behelfs de haereticis non servanda fide beschwor, bestand nur bis 1624 in seiner Gültigkeit. (Annal. B. 7. p. 139.)

Bis zum Jahre 1628 blieb zwar die evangelische Gemeinde 1628.
zu Glogau im Besitz der Pfarrkirche, aber seit 1618 war Alles vorbereitet, was die vollkommene Ausrottung des Protestantismus bewirken sollte. Kaiser Ferdinand II., der vor dem Altar der Heilandsmutter zu Mariazell das Gelübde gethan, mit Gefahr seines Lebens, die Dissidenten in seinen Ländern zu vernichten, traf, wie in Böhmen, so in Schlesien, die ernstlichsten Anstalten hiezu. In Glogau förderte der Landeshauptmann, Georg von Oppersdorf, ein strenger Fanatiker, die Absichten des Herrschers durch Einführung des Jesuitenordens. Diese durch eine seltene Mischung von spanischem Heroismus, französischer Flüchtigkeit und wälscher Schlauheit, durch vorzügliche Gewandtheit, Fügsamkeit, einschmeichelnde Sophistik sich charakterisirende Priestergesellschaft hatte im Jahre 1540 die Anerkennung des Papstes Paul III. erlangt. Nach einem

umfassenden Maßstabe organisirt verbreitete sie bald ihre Zweige von dem Mittelpunkte Rom über alle Länder der alten und neuen Welt. Nach ihrem eine ungeheure Tragweite erzielenden Plane sollte der Papst der zusammenhaltende Eckstein des Gemeinwesens der gesitteten Welt werden, sein Herrscheramt die große moralische Anstalt, welche Christenthum heißt, eben so, wie das Reich der Wissenschaften, deren Ergebniß kein anderes als eine nach hierarchischen Grundsätzen geschaffene und hieraus gefolgerte Religionskenntniß sein dürfte, umfassen, dennoch, obschon mit höchster Macht bekleidet, sollte er den Gang des zum Höchsten strebenden Geistes nie nach Laune oder Eigennutz hemmen können —; ein Luftgebilde südlicher Einbildungskraft. Niemand kannte die Triebräder, welche im Innern des Ordens in Bewegung gesetzt wurden, Niemand die Kräfte, welche beharrlich und im Geheimen auf die Geister und die Interessen der Menschen einwirkten. Die Schulruthe sowohl als der bischöfliche Krummstab und die Schneide des Schwerts mußten den Grundsätzen dieser neuen Schutzwächter des Glaubens Geltung verschaffen; kalte Berechnung und fügsame Gewandtheit in geistlicher und politischer Wirksamkeit machte sie bald zu Lieblingen der in unbedingtem Glauben sich mehr, als in der Erkenntniß beruhigenden katholischen Welt, welche in ihnen die mit Geist und Umsicht begabten und erkorenen Rüstzeuge sah, die alle die deutschen Umbildner, welche die Aussprüche des Gewissens und der stolzen Vernunft keiner irrthumsfähigen Autorität unterordnen wollten, vertilgen und ausrotten würden. Oestreichs Fürsten wollten in tiefer Selbsttäuschung eine Kirche der Dynastie, wie sie keine Menschengewalt zu verwirklichen im Stande ist, eine ausschließliche, nicht aus dem Drange mittheilsamer Liebe herauswachsende, Alle versöhnende Kirche und fanden in den Jesuiten dreust schaltende, thätige Helfer, muthige Kampfgenossen.

Bereits 1586 waren diese in Neisse erwartet, weil aber die Mehrheit der schlesischen Stände sich gegen ihre Aufnahme verwahrte, verzögerte sich die Ankunft der neuen Sendboten der Kirche bis 1622.

Zweien derselben, dem P. Christoph Weller aus Bunzlau und P. Friedrich Gürtler gab 1624 der Landeshauptmann Graf Oppersdorf in dem Schlosse zu Glogau Wohnung, und

zu ihrem Unterhalt der Magistrat Brod und Wein, der Stadtpfarrer jährlich 200 Thaler, bis sie ihren Aufenthalt in der Stadt nehmen konnten. Den 18. Mai 1625 predigten sie zum 1625.
ersten Male in der Dominikanerkirche, hielten den 14. September in dem Kloster der Klarissen eine feierliche Umfahrt, eröffneten am 3. November in den Räumen des Dominikanerklosters eine Freischule, in der die katholische Jugend in den Glaubenslehren und der lateinischen Sprache unterrichtet wurde, und erkauften durch ihren Superior 1627 am 9. November mit einer Anzahlung von 5220 Thalern das Stadtgut Modlau für 13,000 Thaler. Als sie aber in der Folge vorschützten, bei dem Kaufe übersetzt worden zu sein, und entweder Nachlaß oder die Zurückgabe des Angelds verlangten, mußte sich die durch Kriegssteuern und andere Lasten über 40,000 Thaler verschuldete Bürgerschaft zu Ersterem verstehen und 3212 Thaler nachsehen.*)

Eifriger wurden nun die Versuche, den Rath und die größtentheils protestantische Bürgerschaft zur Räumung der Nikolaikirche zu bewegen betrieben, und als diese stets vergeblich ausfielen, ward eine neue aus dem Herzog George Rudolf von Liegnitz, dem Burggrafen von Dohna und dem Landeshauptmann von Oppersdorf zusammengesetzte Kommission angekündigt. Der Herzog, den Ausgang der Verhandlung voraussehend, entzog sich dem Auftrage.

Mittlerweile war auf Verlangen des Grafen Oppersdorf**) das unter dem Namen der Seligmacher berüchtigte Dragonerregiment Lichtenstein in Schlesien eingerückt und nahm am 26. Oktober 1628 nicht weit von der Stadt Glogau 1628.
Quartier. Der Burggraf Karl Hannibal von Dohna, der als Obrist im kaiserlichen Heere dem Markgrafen von Brandenburg Johann Georg gegenüber ein sehr verdächtiges Zeugniß seiner

*) An der Freischule arbeiteten 1627 zwei Priester und zwei Magistri, denen sich das Jahr darauf ein dritter Klassenlehrer und zwei Laienbrüder zugesellten. Andreas Klimann, Canonicus am Domstift zu Breslau und der Kollegiatkirche zu Glogau, vermachte der neuen Lehranstalt seine auf 2000 Thlr. geschätzte Bibliothek.

**) Er ließ sich nach vollbrachtem Bekehrungswerke spöttisch verlauten, Petrus der Apostel habe durch seine Predigt 3000, er aber mit einem Regiment gutgläubiger Soldaten vieltausendmal mehr bekehrt.

Tapferkeit gegeben, diesen Makel aber durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche gelöscht hatte, brach schnell von Breslau auf, um bei dem Unternehmen zugegen zu sein. Beide harte, despotische Männer, deren Verdienst es war grausam verfolgungssüchtig zu sein, veranstalteten, daß von den 967 evangelischen und 140 katholischen Bürgern in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober nur die letztern die Thorwache versahen, die anrückenden Lichtensteiner einließen und diesen die Häuser der evangelischen Bürger bezeichneten. Mit Tagesanbruch begann das grausenerregende Bekehrungswerk. Wie man dabei verfuhr, schildert ein Zeitgenosse, Kaspar Tischard:

„Es galt nicht, daß man hätte wollen alles das Seine, „Haus und Hof, Gut und Nahrung im Stiche lassen und „davon ziehen, nein, Haus und Thüre, Stadt und Thore „wurden bewacht, weder Jung noch Alt, weder Mann noch „Weib herausgelassen; reiche und wohlhabende Kaufleute, „Gelehrte und vermögende Bürger stellten sich blos mit ei„nem Hemde bekleidet dar und baten, sie ziehen zu lassen; „sie wollten nimmermehr nach dem Ihrigen fragen. Nein. „So ging es auch nicht an Leib und Leben, denn Viele such„ten den Tod und boten ihr Blut an. Doch darauf war „es nicht abgesehen. Du mußt, hieß es, katholisch werden! „Viele wurden in mehreren Tagen und Nächten nicht zum „Schlafen gelassen. Eine Abtheilung Soldaten nach der „andern hetzte sie auf und nieder, bis die Leute in halben „Wahnsinn geriethen und nicht wußten, was sie thaten; in „der Wuth liefen sie hin zu beichten und zu kommuniziren. „Den Sechswöchnerinnen wurden die Kinder genommen und „in einen Winkel geworfen; die Mutter durfte etliche Tage „lang den Säugling nicht stillen, so sehr er auch schrie und „nach dem Tranke winselte, auch wol darüber verschmachtete. „Unterdeß waren die tollen, trunkenen Soldaten um das „Wochenbett, ließen die Mutter auch ihrer Nothdurft wegen „nicht aus dem Bette und drohten mit Abscheu erweckenden „Mitteln, wenn nicht der in einem andern Gemache einge„sperrte Mann, der nicht wußte, wie es Mutter und Kind „erging, einen Beichtzettel holen würde. Braut und Bräu„tigam wurden nicht getraut, bevor sie sich nicht zur römisch„katholischen Kommunion verstanden hatten; dem Kranken

„steckte man die Hostie mit Gewalt in den Mund; Glogau „brannte ab, weil die Bürger ihre eigenen Häuser nicht lö„schen mochten; sie freueten sich zum Theil sogar darüber, „daß sie nun ungestört in die weite Welt hineinwandern „könnten."

Von den 40 verhafteten Bürgern, die sich früher den Versuchen des racheschnaubenden Oppersdorf, ihnen die Nikolaikirche zu nehmen, widersetzt hatten, wurden zwei, Martin Umlauf und Johann Wappenstücker verurtheilt enthauptet zu werden, letzterer jedoch begnadigt; Jakob Schmieder gehenkt, mehrere wurden gefoltert, gestäupt und des Landes verwiesen. Dem in hartes Gefängniß geworfenen Prediger Valentin Preibisch legte man ein Schwert und ein Crucifix vor, um entweder den Tod oder den Abfall zu wählen. Er wählte, von seinem Weibe ermuntert, um seine Gemeinde in Ansehung seines Charakters in keinem Zweifel zu lassen und durch falsche Zusage sich nicht um Ehre und Achtung zu bringen, das Schwert, wurde aber entlassen und nebst seinem Kapellan, Jakob Michelmann, für immer aus dem Lande verbannt.*) Gleiches Schicksal hatte der Bürgermeister Hans Richter, dessen an dem Hospitalthore gelegener Lustgarten nebst 4000 Thlr. von ihm erlegten Strafgeldes den Vätern der Gesellschaft Jesu zugewiesen wurde.**) Der Magistrat wurde sogleich mit Katholiken besetzt, die Kirche den Evangelischen genommen und die Bekehrung damit geschlossen, daß man allen Zünften und Zechmeistern einen Revers zur Unterschrift vorlegte, worin sie bekannten, freiwillig und ungezwungen zur katholischen Religion übergetreten zu sein und den Kaiser baten, künftig keinem Andern, 1628.

*) Der Director Dr. C. D. Klopsch feierte das Andenken des Ehrenmanns durch eine in lateinischer Sprache verfaßte Biographie desselben. (Schulprogramm Michaelis 1839.) Preibisch war seit 1621 an die Stelle des M. Christian Quartus zum Pastorat berufen und ihm nebst den Kirchenaccidentien 200 Thlr. Salar ausgesetzt worden.

**) Hans Richter war früher ein reicher Kaufmann und in den Jahren 1619—1620 Bürgermeister, 1621 aber Abgeordneter der schlesischen Fürsten und Stände bei Abschließung des sächsischen Akkords in Dresden. Sein Verbrechen bestand darin, daß er den Pastor Preibisch nach entstandenem Auflauf am 10. September predigen geheißen und in seinem Garten eine Quantität Pulver verhalten hatte, ohne es anzuzeigen.

als einem Katholiken das Bürgerrecht zuzugestehen. Von Martern und Peinigungen waren frei, welche einen von den Patres unterzeichneten Beichtzettel, als Beweis ihrer Glaubensänderung, vorzeigen konnten. Ein solcher Beichtzettel war in nachstehender Form abgefaßt:

„Ich armer sündiger Mensch N. N. bekenne Euch, „Herr Pater, an Gottes Statt, der heil. Jungfrau Maria „und allen lieben Heiligen, daß ich durch (Zahl der Jahre) „der verdammten, gottlosen, ketzerischen Lehre, die man „die lutherische nennt, beigewohnt und unter dem schrecklichen Irrthum gesteckt bin; auch zu ihrem gräulichen „Sakrament gegangen und sonsten Nichts als gebacken „Brod und einen schlechten Wein aus einem Gefäß empfangen. Solchem freventlichen Irrthum entsage ich und „verspreche nun und nimmermehr demselben beizuwohnen. „So wahr mir Gott helfe und alle liebe Heiligen!"

Als Ausweis erhielten die Bekehrten einen Zettel (Schedula)

„N. N. cum uxore et liberis promissionem fidei fece-
1628. runt d. 31. Octobris a. 1628.

P. Christophorus Societatis Jesu. P. Fridericus S. J."

(Entnommen aus: Privilegia der Fürstenthümer in sechs Abschnitten, wovon der letzte: Glogausche Reformation überschrieben ist. Das Buch, dessen Verfasser, wahrscheinlich ein Geistlicher an der Kollegiatkirche, statt seines Namens die Worte: Christus Mediator Redemit suos mppria. gesetzt hat, befindet sich in dem schlesischen Provinzialarchiv mit der Angabe: Glogau — 1618. Andere wollen aus den angedeuteten Anfangsbuchstaben C. M. R. entnehmen, der Verfasser sei ein zwischen 1615—1623 mehrmals angeführter Stadtschöffe Namens Martin Rolle.)

So war durch einen gegen göttliches Recht und verbriefte Versprechen der östreichschen Landesfürsten verstoßenden Machtstreich durchgesetzt, was in hundert nachfolgenden Jahren unsägliches Unglück erzeugen, den Flor der Stadt vernichten sollte. Hunderte von Bürgern verließen, sobald sie nur konnten, ihr unbewegliches Habe und bevölkerten die polnischen Gränzstädte, deren Schicksal in früherer Zeit von Schlesien getrennt worden zu sein jetzt beneidet wurde. Daß der Hof zu Wien in künstlich verdeckten Worten zu diesen unrühmlichen Schritten des Grafen Oppersdorf, der zur Vollführung eines so schauder-

haften Werks Schergenhülfe verlangt hatte, seine Beistimmung gegeben, erhellet aus einem an die Landeshauptmannschaft zu Glogau unterm 27. Oktober 1628 erlassenen Rückschreiben: 1628.

„Wir Ferdinand u. s. w. Lieber Getreuer! Aus „Deinem unlängst hin an Uns gethanen gehorsamsten „Schreiben und Berichte haben Wir mit Mehrerem ver„standen, was für Widerwärtigkeiten sich bei der wegen „der Kirche ad S. Nicolaum daselbsten zu Großglogau, „Dir aufgetragenen Kommission ereignet und zugetragen. „Wie Wir nun dasselbe ungern vernommen, also und die„weil die Sache, so viel immer möglichen aufs Eheste in „Richtigkeit gebracht und Unsere gehorsame und getreue „Unterthanen wiederumb in ein gutes nachbarliches Ver„trauen und in Einigkeit gesetzt gerne wissen wollten, dero„wegen so wirstu Dir, wie hiermit Unser gnädigster Be„fehl ist, tragenden Ampts halber angelegen sein lassen, „damit dieser nun langgewährte Streit durch **jede dien„liche Mittel** und der Billigkeit nach beigelegt und die „akatholische Bürgerschaft aufs Eheste, als immer mög„lichen gestillet werde, **maßen Du bestens wohl zu „thun** und daran Unsern gnädigsten Willen und Mei„nung zu vollbringen weißt."

(Auszug aus den Beiträgen zur Geschichte Glogaus, geliefert von dem Vereine für dieselbe. Erstes Heft. Glogau, gedruckt in der neuen Günterschen Buchdruckerei 1829.)

Am ersten November 1628 wohnten die beiden Kommissarien und der das Lichtensteinsche Regiment befehligende Obristlieutenant nebst der Domgeistlichkeit einer feierlichen Dankprozession bei, die von der schwarzen Mönchkirche aus nach der wieder erschlossenen Pfarre geführt wurde. Hier sang man das Te Deum und Peter Gebauer, Archidiakon der Kathedrale in Breslau hielt die Predigt, zu deren Anhörung sich alle Neubekehrte finden mußten, denen man nachträglich auch alle in Händen habende ketzerische Bücher und Historien an eine dazu erkorene Kommission abzuliefern befahl. Die so gereinigte Bürgerschaft errichtete am 4. November ein sogenanntes Religionsstatut, in welchem sie für sich und ihre Nachkommen gelobte, nicht allein in dem wiedererkannten, alleinseligmachenden, römisch-katholischen Glauben und eifrigen Gehorsam des heiligen 1628.

römischen apostolischen Stuhls standhaft und fest zu beharren, sondern auch Niemanden in der Stadt und den der Stadt zugehörigen Dörfern als Bürger oder Einwohner auf- oder anzunehmen, vielweniger zu dulden, er sei denn der rechten uralten römisch-katholischen Religion von Herzen verwandt und zugethan. (Siehe Urkunde No. 16.*) Aehnliche Statute errichteten die von den Lichtensteinern hart heimgesuchten, dem glogauer Fürstenthum einverleibten Städte Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Schwiebus, Polkwitz den 23. December 1628 und erhielten die allergnädigste kaiserliche Bestätigung Wien den 28. December 1628 und den 21. Februar 1629. (Siehe Urkunde No. 17.) Die Jesuiten erlangten mittels
1629. Privilegiums (Wien den 16. Novbr. 1629) die Befugniß, auf dem von dem vertriebenen Bürgermeister Richter eingezogenen Grundstücke ein Collegium zu errichten. Die Acta Curiae vom Jahre 1651 fol. 454 geben hievon im Auszuge die Worte:

„Deinde vero, ut patres S. J. in ea urbe opportuna suis usibus domicilia Collegii, scholarum, templi exaedificare possint, libenter intelleximus ac praesentium tenore literali auctoritate, qua pollemus, ratam habemus ac confirmamus donationem etc.**)"

Ein bischöfliches Diplom ermächtigte sie auch eine Brüderschaft unter dem Namen beatae V. Mariae annuntiatae auf-

---

*) In Kraft dieses Statuts wurden 1629 der evangelische Schulrektor Johann Faust und der Dr. Johann Stolz gezwungen, Hab und Gut zu verlassen und nach Polen zu flüchten. Von den durch die kais. Kommissarien eingezogenen Strafgeldern im Betrage von 6753 Thlr. 10 Sgr. erhielten laut Quittungen vom 1. und 18. Oktober 1628 das Franziskanerkloster 1000 Thlr., die Dominikaner 500 Thlr., die Jesuiten 2802 Thlr. 20 Sgr. und 516 Thlr. 20 Sgr. zum Ankauf Modlau's, das Klarenkloster 200 Thlr., der ehemalige evangelische Prediger zu Parchau, aber zum kathol. Glauben übergetretene, als Rathmann in Glogau angestellte Mag. Subigius 200 Thlr. (Acta Curiae fol. 138 und 171.)

**) In deutscher Sprache: Sodann aber gestatten wir gern, daß die Väter der Gesellschaft Jesu in jener Stadt die zu ihrem Gebrauche dienlichen Gebäude, wie Collegium, Schulen und Kirche aufrichten mögen, genehmigen und bestätigen in der Uns verliehenen Macht durch den Inhalt dieses Briefes die ihnen gemachte Schenkung. (Das vollständige Dokument findet sich in den Nachrichten über den Zustand des kathol. Gymnasiums 1823 abgedruckt, mitgetheilt durch A. Euber.)

zurichten, deren 100jähriges Bestehen im Jahre 1729 zu einer pomphaften Jubelfeier Gelegenheit gab. Die durch den Gebrauch der Unkatholischen für entheiligt gehaltenen Glocken der Pfarrkirche, des Jungfrauenstifts, der Johanniskirche wurden am 29. September 1629 durch den Chorbischof von Breslau Balthasar Liesch von Hornau, nochmals geweihet.

Ist es auch unbestritten, daß bei diesem barbarischen Wiederherstellungswerke die bei Ferdinand II. vielgeltenden Jesuiten thätig mitgewirkt haben, so muß man ihnen doch das Recht widerfahren lassen, daß nicht alle Priester dieses Ordens die grausamen Handlungen der Lichtensteinschen Seligmacher mit Wohlgefallen angesehen haben. Beling in seiner historia pastorum Glogoviensium führt eine Schrift des Jesuiten P. Nerlich an, unter dem Titel:

„Ungefehrliches Gutachten, ob es rathsam sei, daß die hinterstelligen Kompagnien der Lichtensteinschen Soldaten von Glogau abgeführt werden sollen, in welchem gesagt wird:

„Mit dem vergangenen harten und grausamen Procedere (Verfahren) gegen so viele arme Leute ist sine „ulla praecedente sufficiente informatione de facto „(ohne jede vorhergehende hinreichende Anweisung that„sächlich) ein grober Exceß verübt worden. Solche „Art in Religionssachen zu verfahren, ist, wenn diese „einigen Bestand haben sollen, unthunlich, cum fides „suadenda sit, non imperanda et magis tollatur vana „opinio, quae sensibus insidet, docendo, magis et mo„nendo, quam minando, teste Augustino, (weil Glau„ben nur anzurathen, nicht zu gebieten ist und, nach dem „Zeugnisse S. Augustins, eine im innern Gefühle sich „festgesetzte, eitle Meinung eher durch Belehrung und „Ermahnung, als durch Drohungen behoben wird.) „Der Ausgang hat es auch erwiesen, was man mit „Zwange in religione Gutes ausgerichtet hat; diffi„cillimum enim est, ut bono peragatur exitu, quod „malo inchoatum est principio, ut Leo Papa alicubi „loquitur, (was nach einem schlechten Grundsatze be„gonnen worden, wie kann es einen guten Ausgang „nehmen? sagt irgendwo Leo der Papst; denn es sind „entweder Hypocritae (Heuchler) oder ventosi similes

„arundini (dem Schilfrohr ähnliche, durch jeden Windstoß leicht bewegbare Menschen) —, tum sanctissima „canibus projiciuntur et margaritae porcis. (Und „dann wird das Heiligste den Hunden, die Perlen den „Säuen vorgeworfen. Mathäi v. 1.) Durch solch Pro„cedere werden die Gemüther nur erbittert und die „Religion verhaßt gemacht, wenn dergleichen rapinae „et compilationes peccata clamantia in coelum sunt „pauperum oppressorum (Räubereien und Plünderun„gen, gegen die armen Unterdrückten verübt, Sünden „sind, die zum Himmel schreien.) Alles dieses läuft „wider die christliche Liebe und ist nicht die Frucht einer „wahren Religion. Man mache nur einen Ueberschlag „wie viele 1000 Thaler diese Lichtensteiner der Stadt „gekostet, wie viele Unterthanen blutarm, geplündert, „geschlagen worden sind. Sed reipublicae magis in„terest divites et fideles habere subditos. (Einem „Staate muß mehr daran liegen wohlhabende und treue „Unterthanen zu haben — —) u. s. w."

Ob diese vernünftige Vorstellung Etwas zur Erleichterung des unglücklichen Zustandes der Evangelischen beigetragen, scheint verneint werden zu müssen, denn nach dem Abzuge der Lichtensteiner dauerte der Glaubensdruck fort. Die Auswanderung wurde nur unter den schwersten Bedingungen (zehn Procent Abfahrtsgeld von aller Habe und von allem Gute, Zurücklassung von Knaben, die das 15., von Mädchen, die das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten und dem Theile des Vermögens, welcher denselben jure naturae loco legitimae gebührte), nachgegeben. Aber auch diese gewaltsamen äußeren Mittel, welche die habsburger Politik anwendete, waren von nicht vollkommen entsprechendem Erfolge. Die Waffen der einbrechenden Schweden und Sachsen brachten auf kurze Zeit Aenderung in alle Verhältnisse. Getrübten Blicks und dem Drange der Umstände und feindlichen Nachstellungen weichend verließen die Jesuiten und mit ihnen die Domgeistlichkeit bei
1635. Annäherung der Schweden 1635 die Stadt Glogau, mehrere der nach Polen geflüchteten Protestanten dagegen kehrten im Vertrauen auf den Schutz der gegen Oestreich Verbündeten und

die am 4. August von Seiten des Magistrats geschehene Aufforderung (siehe Urkunde No. 22.) zurück.*)

1642 nach abermaliger Einnahme ließ General Torstenson, weil die katholische Pfarrkirche durch Brand verwüstet war, das ehemalige Steudelmannsche Haus an der Ostecke des Ringes und der kleinen Kirchgasse, unter dem Namen „Schifflein Christi" zu einer evangelischen Kirche einrichten. Der Feldprediger des Generals, M. Margke (Marker?) übernahm an ihr das Lehramt und die Vollziehung kirchlicher Handlungen bis 1650, da er mit der schwedischen Besatzung wieder abzog. Sobald dies geschehen, wurde die neueingerichtete Kirche auf Befehl des kaiserlichen Landeshauptmanns Maximilian von Gersdorf versiegelt und die evangelische Gemeinde nebst ihrem erwählten Prediger Siegemund Pürscher angewiesen, ihren Gottesdienst in dem ¾ Meilen von der Stadt entlegenen Dorfe Gramschütz abzuhalten. 1642.

Die zu frühe gefaßte Hoffnung auf unbeschränkte Religions- und Gewissensfreiheit war durch den westfälischen Frieden 1648 vernichtet. Ein Artikel desselben gestattete nur den 1648.
Hauptorten der drei Erbfürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau den Aufbau evangelischer Kirchen und die Bestürzung mehrte sich, als Ferdinand III. jedes Gesuch um Gewährung größerer Freiheiten in Ausübung der Religion augsburgschen Bekenntnisses rund abschlug. Die Zaghaftigkeit Vieler erhob sogar Bedenken, ob der Kaiser sich durch sein in dem Friedensschlusse abgegebenes Versprechen gebunden erachten würde. 1651 den 3. November indeß erschien ein an den Landeshaupt- 1651.
mann gerichteter kaiserlicher Entschluß des Inhalts:

„Lieber Getreuer! Was der lutherischen Kirche zu Glogau Art und Bau anlangt, daß, wie berichtet, diese „300 Schritte vor der Stadt, nur mit Holz und Lehm „zu bauen, so kannst Du sammt dem Rathe den Platz „zur Kirche und zum Pfarrhause anweisen, auch darauf „Acht geben, daß sie keine Mauern aufführen, auch das „Klebewerk nicht etwa zu dick oder schußfest machen sol-

*) Nach dem Zeugnisse des Landeshauptmanns waren 1638 von 2500 sonst in und vor Glogau ansäßigen Bürgern nicht mehr als 122 übrig, und 1648 standen noch 48 Bürgerhäuser ledig und unbewohnt.

„len. Zu Andern kannst Du ihnen die Stühle und Kir„chensachen, Obligationen und Schuldbriefe, so zu ihrem „Exercitio gestiftet, folgen lassen; was aber von den „lutherischen genommen und etwa in ihr Kirchenhaus „ist transferirt worden, das muß den Katholischen ver„bleiben.“

Hierauf wurde am 2. December 1651 vor dem Brostauer, jetzt preußischen Thore der Platz zur Kirche ausgesteckt, der Prediger von Gramschütz einberufen, der die Actus ministeriales inzwischen in einer aus Brettern erbauten Hütte vollzog. Der Kirchenbau begann unter vielen Beschwerden, weil die evangelischen Einwohner, die durch Raub und Brand ihr Vermögen eingebüßt hatten, wenig beitragen und erst Hülfe bei ihren auswärtigen Glaubensgenossen suchen mußten. Dennoch wurde
1652. vom 8. October bis zum December 1652 mit dem Werke so weit vorgeschritten, daß am ersten Christfesttage der förmliche Gottesdienst seinen Anfang nehmen konnte. Zum Unglück warf
1651. ein Orkan 1654 den 24. August das Gebäude um, zu dessen Wiederaufstellung die evangelischen Fürstenthumsstände eine Geldsammlung veranstalteten.

Die Kirche nebst Predigerwohnung waren jetzt zwar erstanden, die Erlaubniß zur Aufrichtung einer Schule konnte erst 1708 durch die altranstädtsche Konvention erwirkt werden. Am 3. Januar dieses Jahrs kauften die Kirchenvorsteher mit Bewilligung Kaiser Josefs I. von dem Bauer und Gerichtsmann George Nerlich zu Brostau ein südlich hinter der evangelischen Friedenskirche gelegenes Ackerstück von 340 Ellen Länge und 40 Ellen Breite gegen einen unablösbaren Jahrzins von 20 rthlr. laut bestätigten Kaufkontrakts vom 2. Mai 1708 und errichteten darauf das Schulgebäude.

Ueberhaupt lebten die Protestanten, aller der beschränkten Zugeständnisse ungeachtet, in drückendem Zwange; man machte ihnen das Bürgerrecht streitig, erklärte sie unfähig zu Stadtämtern. (Man lese Kaiser Leopolds Verordnung Wien den
1665. 26. August 1665 lib. nig. Vol. III. p. 603); alle aus andern Orten nach Glogau eingekaufte, wenn auch achtbare und wohlhabende Bürger, die sich zum Uebertritt zur katholischen Religion nicht entschließen konnten, wurden verwiesen, wie der sonst sehr beliebte Juwelenhändler und Goldarbeiter Weller; in den

Besitz liegender Gründe konnten nur Katholiken gelangen; (Hensel's Kirchengesch. Abschnitt VI. §. 31.); den abgeschafften evangelischen Schullehrern wurde durch kaiserl. Specialbefehl, (Wien den 20. Octbr. 1666,) bei harter Strafe jede directe oder indirekte Einmischung in das Religionsexercitium, Kirchenschreiberei und Postillenwesen untersagt; den verwaiseten Unmündigen mußten katholische Vormünder gegeben werden (Geheime Instruktion des königl. Oberamts zu Breslau den 25. April 1690); der östreichsche Kommandant und Generalmajor von 1690.
Knigge verhinderte an Sonn- und Festtagen durch Absperrung der Stadtthore den Besuch der evangel. Kirche (Schles. Chron. c. 33. pag. 397), und nicht selten war der Prediger den Rügen des Magistrats oder dem Hohn des fanatischen Pöbels ausgesetzt. Die zur Stadt gehörige Dorfgemeinde Nilbau wurde 1663 um 100 Mark Groschen gestraft wegen bewiesenen Ungehorsams, vorgenommener Auflehnung und Nichtbehändigung der Kirchenschlüssel; 1690 aber wegen Zulassung einer evangelischen Hebamme; 1693 wegen unterlassenen Besuchs des Got- 1693.
tesdienstes in der katholischen Pfarrkirche (Glog. Ann. Suppl. B. 13. p. 316. 340. 361.) Das wenige Kirchenvermögen mußte die protestantische Gemeinde dem Stadtrath ausliefern und erhielt davon erst, auf wiederholten oberamtlichen Befehl, die Hälfte zurück. Seit 1669 mußten die durch das Kirchenkollegium ohne Beitritt der Ritterschaft gewählten Prediger dem Magistrat genannt und dem Landeshauptmann vorgestellt werden, ohne dessen Zustimmung die Anstellung nicht erfolgen konnte (kaiserl. Rescript vom 4. Mai 1731 in dem zweiten Theile der allg. schles. Privileg. p. 724.); auch wurde nicht geduldet, daß angestellte Prediger bei anhaltender Krankheit einen Stellvertreter hielten.*)

---

*) 1690 am 22. September wurden die Aeltesten der evangelischen Gemeinde ins Gefängniß gesetzt und jeder derselben mit 2 Flor. rhein. oder zwei Mark Groschen Geldstrafe belegt, weil sie bei einem in der kathol. Pfarrkirche angeordneten Opfergange nicht erschienen waren. (Decret des Magistrats vom 25. September 1690. Tschirschn. Annal. Band 13. Supplem. 2. Abtheil. 2. p. 334.) Die empfindlichste Beschränkung wurde der Gemeinde dadurch, daß man ihr die Anlegung der Schule untersagte und selbst den häuslichen Unterricht der Kinder

Solche und eine Menge anderer Beschwerden wurden der kais. Kommission zu Breslau zur Zeit der Strahlenheimschen schwedischen Traktate 1708 zur Abhülfe vorgelegt, (man sehe
1708. Gravamina der Protestanten Beil. 1708, neu aufgelegt 1730,
1730. 28 Bog. in Fol. §. 69.), die durch den sogenannten Executionsreceß, wenn auch nur theilweise erfolgte. Christian Treulichs loci communes schlesischer Beschwerden waren schon 1634 in Basel gedruckt erschienen, aber in Deutschland verboten worden.

Als eine Spur herandämmernder Duldsamkeit bezeichnet
1708. der Bürger Kaspar Postel in seinen schriftlichen 1708 angefangenen und bis 1735 fortgesetzten Vermerken, daß 1708 den 16. Februar die evangelische Schule und Geistlichkeit aus der Kirche vor dem Thore nach der Stadt gezogen und, was früher nicht geduldet worden, bei einem Leichenhause gesungen, die Leiche auch unter Gesang und Gebet auf den Friedhof begleitet haben*); daß am 8. Juli zwei Prediger M. Benjamin Gerber und M. Samuel Lucius feierlich eingeführt, die evangelische Schule aber am 1. November gedachten Jahres eingeweiht worden. Auch wird des Kaufmanns Andreas Feuereisen dankbar gedacht, welcher die Kosten des Orgelwerks allein trug und eine alljährlich am Andreastage an 20 arme Schulknaben zu verabreichende Geldspende stiftete.

Thätig betrieben nach dem Abzuge der Schweden 1651 die Jesuiten**), denen ein Eckhaus an der kleinen Kirchgasse

---

durch besondere Lehrer nicht vergönnen wollte. (Gesch. der evang. Gem. augsburg. Bekenntn. zu Großglogau p. 41. Von C. D. Klopsch, Rector. 1817. Glogau bei Günter.)

*) In den Tschirschnitzschen Annalen B. 15. Supplement 3. Abtheil. 2. p. 311. wird hiezu bemerkt, der Prediger Hanke sei hierauf bedeutet worden, dies sei gegen die Observanz geschehen. Der Prediger rechtfertigte sich, indem er bewies, daß Glogau mit Schweidnitz und Jauer, wo dergleichen Kondukte unbehindert stattfänden, in causa religionis gleich stehe.

**) Der im Jahre 1631, bei Annäherung der schwedischen Macht, aus Glogau nach Polen flüchtende Rector des Jesuitenkollegiums Jeremias Fischer wurde am 23. Mai von feindlichen Streiftruppen bei Guhlau erschossen und in der Kirche zu Kursdorf Fraustädter Kreises begraben, wo sein Denkstein jetzt erneuert worden ist. — Den 30. April 1640

und die ehemalige Mansionarienwohnung eingeräumt worden, ihre Einbürgerung in Glogau. Zunächst trugen sie, weil die von ihnen in Besitz genommene Frohnleichnamskirche durch einen Wetterstrahl in Asche gelegt war, bei dem kaiserlichen Hofe darauf an, daß der zum Aufbau einer evangelischen Kirche bezeichnete Bauplatz nebst der Johanniskirche ihnen zur Errichtung eines Collegiums überlassen würde. Eine deshalb am 22. August 1651 angekommene Kommission fand ihr Begehren gerecht 1651.
und wies den Rath an, die verlangte Stelle dem Orden abzutreten. Die Stadt indeß machte so viele begründete Einwendungen und vertheidigte ihre Rechte dergestalt, daß davon abgestanden werden mußte.

Auch eine andere Forderung, ihnen in der Gegend des Dominikanerklosters ein längliches von da bis zum Brostauer Thore reichendes Viereck abzutreten, um darauf das Collegium nebst Kirche in fortlaufendem Zuge zu erbauen, konnte, weil die dießfälligen Gebäude einen Distrikt von mehr denn etlichen zwanzig Bürgerhäusern weggenommen und das Stadteinkommen dadurch verloren haben würde, nicht bewilligt werden. Sie nahmen daher das Anerbieten des Magistrats vom 13. Juli 1652 an, wonach er dem Orden an der Seite des alten Kol- 1652.
legiums einen Platz von 100 Ellen Länge und eben so viel Breite einräumen wollte und schlossen durch ihren Rector Balthasar Halmberger am 13. Januar 1653 den Vergleich ab. 1653.
Auf das hierüber von dem Oberamte eingegangene Rückschreiben vom 14. Februar 1653 ließ der Rath durch den Schöffenstuhl den beregten, zehn wüste Brandstellen, 7 ganze und 8 halbe Braurbare, zwei Brauhäuser und das Henningsche Malzhaus in der Nähe der Stadtmauer*) umfassenden Bauplatz im Beisein beider Parteien vermessen und auf 9667 Thlr. abschätzen. Die kaiserliche Genehmigung (d. d. Ebersdorf den 20. October 1653) erfolgte, auf Abschlag des Kaufschillings wurden vor- 1653.
läufig 1000 Thlr., das Uebrige erst nach langjährigem Streite am 20. August 1688 erlegt. 1688.

überwies der Executor testamenti des Vicedechants Andreas Dreißigmark den Jesuiten zu Glogau 4 Bauern zu Schmarse. (Acta Curiae fol. 240.)

*) Alle diese Stellen waren mit 2640 Thlr. Steuern katastrirt.

Zum Bau des Kollegiums und der mit zwei Thürmen gezierten ganz massiven Kirche wurden die Trümmer der Frohn-
1662. leichnamskirche verwendet, 1662 zur Erweiterung des benöthigten Raums das in dortiger Gegend befindliche Stadtmalzhaus für 1200 Thlr. erkauft und auf Antrag des schon genannten Rectors P. Balthasar Halmberger ein Durchgangsgäßchen geschlossen, worüber nachstehender Revers (Glogau den 27. Oktober 1662) ausgestellt wurde:

„Ich Endes Unterschriebener bekenne hiemit, demnach ein „wohlweiser Rath der Stadt Großenglogau günstig und „geneigt verwilligt, die mitten im Collegio belegene Gasse „der besseren Ruhe und Sicherheit wegen zu schließen, „daß solche Gunst dem getroffenen Kontrakte zu keinem „Nachtheil gereichen soll. Zu dessen Bekräftigung rc."

Zum Ankauf dieser Grundstücke und überhaupt zu einem der Bestimmung des Ordens angemessenen Auskommen übergab
1666. ein kaiserlich Handschreiben vom Jahre 1666 den Vätern der Gesellschaft Jesu in Glogau einen Theil der confiscirten Güter der Herrschaft Beuthen, Renkersdorf nämlich, Boberwitz, Bukowitz, Milkau, Rauden, Röhlau u. s. w., die aber insgesammt, als der Fürst zu Karolath-Schönaich unter preußischer Regierung einen Rechtsstreit gegen die Jesuiten austrengte, wieder zurückgegeben werden mußten. Der Canonicus Thalwenzel
1689. überließ ihnen 1689 den 16. November ein am Marktplatz belegenes, (das Rescriptenbuch Th. I. fol. 88. sagt, zum gol-
1696. denen Becher benanntes) Haus und 1696 drei von der Stadt erkaufte Stellen zu Einrichtung eines Seminariums. Zu diesen
1722. Erwerbungen kamen noch am 30. Juni 1722 zwei an der Mittagseite gelegene, von den Bürgern Daniel Müller und Donat Glauche in der Frohnleichnams-, jetzt Breslauer Straße für 1800 Thaler erkaufte Häuser, deren Niederreißung unter der Bedingung nachgesehen wurde, daß bei Aufführung des Kollegiengebäudes die alte Gestalt der Straße zur Sicherung der Aussicht der übrigen noch auf dieser Seite stehenden Häuser
1723. beibehalten würde, so wie 1723 den 14. März der 24 Ellen lange und 5 Ellen breite Garten des Rathsherrn Bergelt.

Die in neuitalischem Kunstgeschmack erbaute, mit zwei Kapellen, deren eine die Lichtensteinsche, die andere die gräflich Frankenbergsche, von den darin aufgestellten Grabdenkmälern

benannt wird, geschmückte Kirche wurde 1724 den 4. Juli von dem Weihbischof Elias von Sommerfeld eingeweiht. Nach einem Catalogus personarum Collegii Glogoviensis betrug 1698 die Zahl der Ordensobern, Prediger und Professoren 16, der Laienbrüder 8.*)

Ein späterer Zuwachs an Klöstern, deren die geschmolzene Bevölkerung Glogaus schon vier besaß, war ihr 1696 wohlmeinend zugedacht. Nachdem ohngefähr zehn Jahre früher ein Frauenkloster des Ordens der h. Ursula zu Breslau errichtet worden, die Zahl der gottgeweihten Schwestern auf 30 angewachsen war und mehrere Töchter vornehmen Standes von guten Mitteln und Talenten die Aufnahme in den Orden verlangt hatten, machte, da die Wohnung zu Breslau für gedachte fromme Frauen zu beschränkt geworden, die Ordensoberin Maria Josefa, geborene Neudast, dem Magistrat zu Glogau vorstellig, wie sie auch hier ein Kloster, zu welchem man ihr schon zwei Häuser angeboten habe, zu errichten beabsichtige und die Erlaubniß dazu wünsche. Da der Magistrat das Anerbieten zurückwies, wandte sich die Bittstellerin an den Kaiser
selbst, der unterm 8. Oktober 1696 den in den Urkunden sub 1696.
No. 26. beigegebenen Befehl erließ. Der Magistrat setzte in seinem gutachtlichen Berichte auseinander, daß, wie sehr er auch des neuen Instituts Nützlichkeit in Betracht der Unterweisung der weiblichen Jugend ehre, er doch in dessen Begründung in Glogau nicht willigen könne, weil ihm von einem der Oberin Maria Josefa gemachten Angebot nichts bekannt geworden, der für ein Klostergebäude erforderliche Raum, wenn man auch einige wüste Stellen dazu benutzen wollte, nicht vorhanden wäre, das Kollegiatstift mit seinen Kapellen und Nebenkirchen, die Pfarre, die Gesellschaft der Väter Jesu, das Klarissen- und zwei Mendikantenklöster mehr als ausreichend für religiöse Erbauung sorgten, die Besatzung eine Menge Bürgerwohnungen in Beschlag genommen und deren täglich mehr

---

*) Die Mitglieder des Jesuitenkollegiums theilten sich in sechs Klassen: 1) professi trium votorum, 2) Coadjutores spirituales formati, 3) Coadjutores temporales formati, 4) Scholastici approbati, 5) Coadjutores temporales non formati, 6) Candidati pro susceptione. (A. Enders Beiträge.)

fordere, durch Vermehrung der von Abgaben befreiten klösterlichen Institute das Gemeinwesen belastet, das Stadturbar bei dem ohnehin tiefgesunkenen Wohlstande der Bürger mehr und mehr betheiligt, die weltliche Gerichtsbarkeit mit den geistlichen Behörden wegen der zur Geltung gebrachten Vorrechte der Kirche in mißfällige Reibung gerathen würde, besonders aber in Aussicht stände, daß wenn die Ursulinerinnen in Glogau aufgenommen würden, durch neue Schenkungen an sie das Staats- und Stadteinkommen geschmälert werden dürfte. — Nach die- diesem Gutachten des Raths wurde die Oberin abschläglich beschieden.

1702. Dagegen wurde **1702** auf Betrieb des Bürgermeisters Elias Jätsch, welcher ein erkleckliches Kapital zu diesem Behuf niedergelegt hätte, ein von dem Bischof zu Breslau bewilligtes Oratorium (Betsaal) in den Räumen des Rathhauses errichtet, damit an jedem Freitage, ehe der Senat sich in die Sitzung begebe, er einem Gottesdienste in demselben beiwohne. Diese Stiftung wurde indeß bei der Veränderung der Landesregierung unter Genehmigung der geistlichen Behörden in die Kirche der Franziskaner verlegt und das Geräth des Oratoriums dahin abgegeben.

Um auch andere bei den katholischen Kirchen und Hospitälern seit **1560** gemachte Stiftungen nicht unbeachtet zu lassen, ist zu erwähnen, daß der östreichsche General Graf Montecuculi
1630. **1630** dem Pfarrer ad S. Nicolaum ein Kapital von **250** Thlr. (zu **36** Groschen den Thaler gerechnet) zuwies, von dessen Zinsen in der Kreuzkapelle bei dem Altar quinque Vulnerum alle **14** Tage am Freitage das Sacrum de passione gehalten werden sollte.

1630. Der Domherr Zimmer zu Breslau vermachte **1630** den **27.** November den **4** Hospitälern zu Glogau (zum h. Geist, zu S. Fabian und Sebastian, zum h. Leichnam und zu S. Barbara) **400** Thlr., welche der Syndicus in Breslau erhob; **1631** der Doctor der Arzneikunde Johann Menzel den Hospitälern zum h. Geist und ad S. Barbaram, dem Krankenhause und dem Schülerhospital jedem **30** Zahlthaler.

Der Vicedechant Andreas Dreißigmark errichtete im Jahr
1640. **1640** am **12.** Januar ein Testament, worin er den **5** Hospi-

tälern zu Glogau (darunter das Domhospital) jedem 100 Thlr. aussetzte. (Act. Cur. fol. 240—245.) Zu welcher Zeit das letztere gestiftet worden, ist nicht bekannt, auch aus den Regeslis pauperum nicht ersichtlich, daß solches von Zeit zu Zeit Vermächtnisse erhalten habe. Es sollen darin 10 alte Personen weiblichen Geschlechts kathol. Religion aufgenommen und jährlich mit 40 Thlr. in monatlichen Raten zur eigenen Beköstigung, mit Bekleidung, Beheizung u. s. w. versorgt werden. (Acta Cur. vom Jahre 1826.) Auch 1654 wurde auf dem Dom ein Hospital für arme betagte Männer gestiftet und mit gewissem Einkommen ausgesetzt. — Die näheren Nachrichten hierüber fehlen jedoch.

Das Hospital ad S. Barbaram ward später mit dem in die Stadt verlegten h. Geisthospital vereinigt, das Gebäude unweit dem Jungfrauenkloster, unter Anseignung der Landeskammer, an einen Bürger verkauft. Das etwa noch übrige Vermögen der beiden andern nebst ihren Kapellen während der Kriegszeit zerstörten und in den Befestigungsbereich gezogenen Krankenhäuser wurde gleichfalls zu dem nun städtischen Haupthospitale ad S. Spiritum gezogen und in dem vom Magistrat in Betreff der Aufnahme in diese Pflegeanstalt 1723 erneuerten Statute die Versicherung gegeben, daß dabei nach den ursprünglichen Festsetzungen verfahren werden solle. (Urk. u. erneuert. Statut des ehemal. Hospitals ad S. Spiritum No. 27.)

1707 setzte Frau Barbara Freund letztwillig von einem 1707.
Kapital von 10,000 Gulden die Zinsen zur Errichtung eines der Verehrung S. Josephi gewidmeten Altars in der Nikolaikirche aus, schenkte dem Dominikanerkloster 200, dem 1698 aus 15 Priestern und 13 Laienbrüdern bestehenden Franziskanerkonvent 100, dem Klarissenstift 100 und dem Hospital der armen Frauen 30 Thlr.

Die Begründung der Schulen an dem Jesuitenkollegium und der Friedenskirche spornte auch die Vorsteher der kathol. Stadtpfarrschule zu neuem Wetteifer, da sich erwiesen, wie unvollkommen der Unterricht seit 1560 in ihr ertheilt worden, die Lehrer sich einträglichen Nebenbeschäftigungen hingegeben hatten. Bereits 1629 den 9. Mai hatte der Magistrat bei 1629.

Erneuerung seines Rechts, den Rector und dessen Mitarbeiter im Schulamte zu präsentiren, das Einkommen derselben festzustellen und zu verbessern gesucht (siehe Urk. No. 21.) Jetzt in der Erwägung, daß die feste Stütze des Staats auf einer unverschrobenen Erziehung der Jugend beruhe und daß Schulen die ersten Anpflanzungen der Tugend und des Wissens sind, traf er zeitgemäße Einrichtungen in der Lehrweise, übernahm
1646. alle auf dem 1646 neugebauten Schulhause haftende Lasten und die Gerichtsbarkeit über die Schullehrer in Civilprozessen. Seine auf die Vorschriften des kanonischen Rechts begründeten Ansprüche auf das Patronatsrecht der Pfarrkirche wurde 1665 nach Wiederherstellung derselben bischöflicher Seits anerkannt. (Urkunde No. 24.) Seit 1660 war auch bei der Domschule ein Rector, Cantor und Signator angestellt, welche zu Neujahr, zum Feste S. Dorotheä und zu Martini in der Stadt einen Umgang halten durften.

Die 1429 mit Bewilligung des Bischofs Konrad bei der S. Nikolaikirche errichtete, im Brande 1642 gänzlich verwüstete Loretokapelle wurde mit einem von dem Bürgermeister Joachim Franz Groß bestrittenen Kostenaufwande von 2300 Thalern wieder aufgebaut, wie eine dort aufbewahrte lateinische Denk-
1672. schrift besagt: Anno 1672 d. 20. Maji sub regimine Imperatoris Leopoldi I. supremi ducis Silesiae primus lapis fundamentalis hujus domus Lauretanae ab illustrissimo Comite ab Herberstein ad majorem Dei gloriam et B. M. V. honorem positus est sumptibus Domini Joachimi Francisci Gross Consulis reaedificatae. — Der Beerdigungsplatz ad S. Barbaram vor dem heutigen Breslauer Thore war 1657 am 2. März auf einer von den Hospitaläckern entnommenen Fläche angelegt worden.*)

---

*) 1733 den 26. Februar kam zwischen dem Stadtpfarrer Schneider und den zur Stadtpfarrkirche ad S. Nicolaum eingepfarrten Herrschaften zu Tauer, Borek und Sabor wegen der zu den Pfarr-, Kapellan- und Schulgebäuden zu liefernden Beiträge ein Vergleich zu Stande, wodurch die Kirche ein für allemal abgefunden sein sollte. 1734 den 18. November verpflichteten sich auch von Neuem die eingepfarrten Dorfschaften Niederschrepau, Sieglitz, Gorkau, Zarkau, Noßwitz, Oberschrepau, Beuthnig und Schloin zu den pro rata auf sie fallenden Beiträgen zu genanntem Zwecke.

Das Fährenschildsche Testament von 1546 bestimmte die 1546.
Zinsen eines mäßigen Kapitals zu Anschaffung von Linnenhemden, Schuhen und Schulbüchern, welche an die ärmsten Schüler der Domschule und die jungen Pfleglinge des armen Kinderhospitals vor dem Breslauer Thore vertheilt werden sollten. (Annal. B. 14. Supplem. 3. Abtheil. 1. p. 9.)

Zur Unterstützung armer Studirenden aus seiner Familie stiftete der 1611 verstorbene Stadtpfarrer Martin Lehmhus 1611.
mit einem Kapital von 20,000 Thlrn. ein jährl. Stipendium von 120 Thlrn., Caspar Sellius zu gleichem Zwecke eins von 100 Thlrn. und Peter Gebauer aus Großglogau, Protonotarius und zur Zeit, als der polnische Prinz Karl Ferdinand von 1625—1659 Bischof von Breslau war, Verweser des Bisthums, ein unter die Aufsicht der Jesuiten in Breslau gestelltes Seminarium, in welchem talentvolle Söhne unbemittelter Eltern, (zunächst wol auch aus seinem Geburtsorte), verpflegt und für gründliche Wissenschaft erzogen werden sollten. Zur Unterhaltung dieses Seminariums, das 1775 den Namen eines Convictorii ad S. Josephum erhielt und seit 1811 in das ehemalige Mathiasstiftsgebäude verlegt worden ist, kaufte er das im Neumarktschen Kreise belegene Rittergut Jürtsch und später das Gut Puschwitz.*)

Laut Testament vom 6. Juli 1623 stiftete die Maria Gärtner und 1668 der Dekan Balthasar Machny in Glogau Stipendien für arme Schüler und übertrugen die Verwaltung der Stiftung dem Domkapitel zu Glogau.

In Betreff des Scultetischen Stipendiums fragte 1678 1678.
der Magistrat zu Glogau in Leipzig an, ob seit 1625 kein Glogauer an dieser Stiftung Theil genommen habe und präsentirte nach Eingang eines Rückschreibens am 14. März 1701

*) Der Erbherr auf Primkenau Leo de Cropello Baron von Medicis schenkte den 17. März 1673 zur Unterhaltung zweier Studirenden des Jesuitenseminars in Glogau 1000 Thlr. und die Frau Eleonore Trzcinska, geborene v. Skopp, am 5. März 1705 viertausend Thaler schles. zur Errichtung des Seminars. Die letztere Schenkung trat erst 1721 nach dem Tode ihres Gemahls in Kraft. Andere 1000 Thaler schles. hatte sie der Societät Jesu zu vorkommenden Bedürfnissen vermacht. (Zur Geschichte des kathol. Gymnas. zu Glog. 1821 von dem Dir. Anton Ender.)

den Studiosus Samuel Günther, Sohn eines Weißgerbers zu Glogau, und 1738 den Kandidaten der Theologie Samuel Fülleborn von hier zum Stipendiaten.

Alles dieses zeugt unwidersprechlich davon, daß man, seit dem Entstehen der Reformation, das Bedürfniß einer höheren geistigen Bildung fühlte und daß, wenn man auch selbst noch nicht in ihrem Besitze war, sie doch bei den Nachkommen begründen wollte. Als Beweis dient, daß 1615 schon 2 Buchhandlungen und 5 Büchersammlungen in Glogau bestanden. Besondere Erwähnung aber verdient die Fundation des Joachim vom Berge, Besitzers von Oberherrndorf und Kladau
1598. bei Glogau (1598), aus welcher zwei Stipendien für Studirende von Adel, zwölf für Studirende aus dem Bürgerstande und sieben für Schüler niederer Lehranstalten protestantischen Glaubens gezahlt wurden. Aus derselben Stiftung erhielten der evangelische Prediger zu Herrndorf, die Schullehrer zu Herrndorf und Kladau und die Schulkinder daselbst gewisse Legate. Sie wurde zwar 1680 angegriffen und die ursprünglich für evangelische Glaubensgenossen bestimmten Stipendiengelder durch kaiserliche Verordnung dem Jesuitenseminar zu Glogau zugeeignet, erhielt aber unter der preußischen Regierung ihre frühere Bestimmung zurück. (Man sehe die Lebensbeschreibung des Joachim vom Berge in Jöchers Gelehrtenlexikon. Leipzig 1750, so wie K. B. G. Kellers, Superintendenten zu Sprottau, Joachim vom Berge und seine Stiftungen. Glogau u. Leipzig 1834; endlich Archiv der Geschichtskunde d. preuß. Staats B. 15. S. 189. — Provinzialblatt 1802. S. 450.)

Das reformirte Glaubensbekenntniß war seit 1614 durch den Freiherrn Georg von Schönaich zu Karolath-Beuthen in Niederschlesien verbreitet worden. Dieser merk- und ruhmwürdige Mann erbaute dem deutschen und polnischen Gottesdienst zwei Kirchen in Karolath, stiftete ein Armenhaus in Beuthen, in welchem 70 arme oder elende Leute und verlassene Kinder mit allem Nöthigen versorgt wurden. (Dr. Klopsch Geschichte des Geschlechts von Schönaich.) Sein wichtigstes Werk indeß war die Stiftung einer wahrhaft fürstlich ausge-
1616. statteten, 1616 am 16. August eröffneten höheren Lehr- und Erziehungsanstalt. Zu diesem Behuf erbaute er in Beuthen

ein massives Schulhaus von drei Stockwerken, mit zwei Eingangsportalen, Hörsälen und Wohnzimmern für Lehrer und Studirende, von denen die dürftigeren 72 an der Zahl, täglich Mittags und Abends auf seine Kosten gespeist wurden. Zwölf Professoren, größtentheils reformirter Religion, lehrten Theologie, Moral, Rechts- und Arzneikunde, Physik, Geschichte, Mathematik, Logik, Rede- und Dichtkunst nebst feiner Lebensart. An der Spitze der Anstalt, der es vorzüglich darum zu thun war, die alten Muster von Weisheit und Einfalt mit mehr Verstand und Leben, als prunkender Gelehrsamkeit der Jugend zu erklären und genießbar zu machen, stand der Polyhistor Kaspar Dornau, der in seiner Antrittsrede sich über die Verpflichtung des Gelehrten, Klugheit mit Wissenschaft, Vorsicht mit Feinheit der Sitten zu verbinden, verbreitete, widrigenfalls, wenn er auch ein Aristoteles wäre, sein Wirken ohne segenreichen Erfolg bleiben werde; eine Erklärung, welche den Schlüssel zu der auffallenden Erscheinung gibt, daß die Anstalt nicht nur schnell erblühte, sondern auch die reformirte Kirche in Schlesien so ausgezeichneten Beifall fand, während der mit finsterm Stolze und inhumaner Streitsucht gepaarte dogmatische Reichthum der eingefleischten Wittenberger Theologen überall die Gunst der Hohen und Gebildeteren verwirkte.

Aber schon 1629 ließ der bigotte Kaiser Ferdinand II., 1629.
der 1617 auch Glogau besucht hatte, das Gymnasium zu Beuthen schließen, Lehrer und Schüler verjagen, die Schulgebäude den Jesuiten einräumen, den Erben des Stifters, weil er dem Winterkönige Pfalzgrafen Friedrich V. ein Nachtquartier gegeben, zu einer Geldstrafe von 82,000 Goldgulden, und da diese nicht sogleich erlegt wurden, mit der Konfiskation von 6 Majoratsgütern bestrafen.

Bei den Bekennern des mosaischen Glaubens schlingt sich durch alle Zeiten vor und nachdem sie Nation waren, ja selbst als sie als Nation aufgehört hatten und ihnen Nichts mehr zu hoffen übrig schien, bald unter der, bald unter dieser Vorstellung die Erwartung einer außerordentlichen Veränderung und diese Hoffnung war immer am Stärksten, wenn alle Staatsverhältnisse gegen sie zu sein schienen.

Auch die seit 1484 aus Glogau Vertriebenen, welche auf

dem Lande und in der Gegend von Beuthen Wohnsitze aufgesucht hatten, lebten getröstet in dieser Erwartung, obwol unter Ferdinands I. Regierung die schlesischen Fürsten und Stände
1558. 1558 unter dem Vorgeben, daß die Juden, Feinde des christlichen Namens, mit den Türken im Einverständniß lebten, auf deren gänzliche Ausweisung aus dem Lande antrugen. Die Härte der mit Unrecht gegen die so Verdächtigten ergriffenen Maßnahmen währte fort und Kaiser Rudolf II. ge-
1584. währte (Prag den 4. Oktober 1584) ihnen nur eine Monatsfrist zur gänzlichen Auswanderung und freie Abzugsscheine, gegen sein 1582 den 26. Mai gegebenes Versprechen, sie dulden zu wollen (Weingast S. 835), als die Landeshauptleute darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die einstweilen bei, auch in der Stadt Glogau wieder angesiedelten Juden beträchtliche Hypotheken auf Rittergüter besäßen.

Man scheint jedoch mit Ausführung des kaiserlichen Ge-
1598. bots nicht sonderlich eilig gewesen zu sein, denn 1598 den 30. Juli wurde dem Magistrat von Seiten der königlichen Hofkanzlei zu Prag aufgetragen, dem Juden Bendix (Benedikt Israel) nebst Weib, Kindern und Gesinde nicht nur den Aufenthalt in der Stadt zu erlauben, ihm auch nicht zu wehren, in den Städten, Märkten und Flecken des Fürstenthums, nach Erforderniß der Gelegenheit, zu handeln und seine ausstehenden Schulden einzubringen. Kaiser Mathias bestätigte ihm den freien Besitz seines (des Bendix) in der Schloßgerichtsbarkeit belegenen Hauses mit Schlachtgerechtigkeit und hob die höhere Mauth und Zollbelastung der von Prag nach Glogau handeltreibenden Juden auf, welche Befreiung Ferdinand II. (Wien
1631. den 21. November 1631 vide lib. nig. Vol. II. p. 586) in Rücksicht dessen, daß sie jährlich an gewissen Gefällen 40,000 Gulden an die königliche Kammer zahlten, auch auf die gesammte handeltreibende Judenschaft in Großglogau (die Anzahl derselben war 24) ausdehnte. Bis dahin hatte diese noch keine bürgerliche Grundstücke erwerben dürfen und die Familie Benedikt Israel nebst den von dessen 3 Schwestern gebornen Kindern und Nachkommen bewohnte unter der Schloßjurisdiktion zunächst der Mauer vom Schloß an bis zur Dominikanerkirche nur armselige Häuschen. Als aber diese abgebrannt waren und ihr Wiederaufbau als der Befestigung schädlich nicht zugelassen

werden konnte, erlangten sie, daß der Magistrat durch Vermittelung des Landeshauptmanns Grafen von Oppersdorf einige Kaufkontrakte über 25 Brandstellen in der Stadt an den Hof zur Bestätigung einschickte.*) Kaiser Ferdinand III. genehmigte, daß die Judenschaft zu Glogau ihren Begräbnißplatz unweit des Stadtgrabens und des Oderflusses gegen einen Jahrzins von 60 Thalern, (den Thaler zu 36 Groschen gerechnet) an die Schloßkasse beibehalten konnte (1650 den 11. August) und 1650.
Leopold I. erweiterte 1659 den 16. Juli die Befugnisse dersel- 1659.
ben dahin, daß sie mit allerhand Kaufmannswaaren, gleich den christlichen Handelsleuten, nach Ellen, Maaß und Gewicht, Gewerb und Handtirung treiben und in ihren Nahrungen ungehindert belassen sein sollten.

Dem Eindringen fremder Juden aus Polen und Prag wurde, unter Mitwirkung der Einheimischen selbst, strenge gewehrt und die Bitte einiger aus Lissa Angezogenen, ihnen den Aufenthalt in Zerbau und andern Stadtdörfern gegen Erlegung eines Schutzgeldes zu gestatten, von dem Magistrat abgeschlagen, da sich erwiesen, daß durch diese Uebersiedler in kurzer Zeit mehrere Diebstähle verübt worden waren. (Act. Cur. Judaeor. fol. 168.) Nebst vielen andern nach und nach verhängten Beschränkungen wurde 1625 den 11. April geboten, 1625.
es solle an Sonn- und Feiertagen während des christlichen Gottesdienstes sich kein jüdischer Einwohner auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sehen lassen. Laut eines Protokolls vom 31. Octb. 1678 wurde ihnen angedeutet, den Steinweg, wohin sich die Bedrängten nach dem Brande zurückgezogen hatten, binnen drei Tagen zu räumen und ihren Fuß weiter zu setzen. Bei unparteiischer Erwägung Alles dessen muß man zugeben, daß ein glaubensstarker Muth dazu gehörte, um all das

*) 1638 befanden sich zu Glogau nicht mehr als 34 jüdische Hausväter mit ihren Weibern und Kindern und außerdem noch 11 oder 12 aus Polen, welche mit jenen heben und legen mußten. Damit sich die Anzahl der letzteren nicht mehrte, hatte der Stadtrath 1622 bereits befohlen, daß jeder aus Polen herübergekommene und in der Stadt weilende Jude sich mit einem Flecken gelben Tuchs an seiner Kleidung bezeichnen sollte. (Annal. B. 7 p. 247.) Erst 1668 wurde der von dem Magistrat am 24. Januar 1635 projektirte Vergleich von der Bürgerschaft unter gewissen Kautelen angenommen.

Entsetzliche, das man ihnen aufbürdete, mit solcher Ausdauer und Hingebung zu ertragen, wobei sich noch, wie überhaupt im Leben der mosaischen Glaubensbekenner, die Bezüge aufopfernder Liebe zwischen Blutsverwandten in seltener Stärke, moralischer Festigkeit und Unerschütterlichkeit kund gaben. —
1732. 1732 trug man der jüdischen Gemeinde auf, eine große Feuerspritze anzuschaffen und zwei Nachtwächter zu halten; endlich
1733. 1733 wurde ernstlich untersagt den Judenmädchen, welche sich zum Christenthum bekehren wollten, irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen.

Solche und viele hier nicht genannte dem Judenthum feindliche Maaßregeln unter östreichscher Regierung riefen die alttestamentalischen Bekenner vielleicht zum Theil selbst hervor, durch die fortwährend peinlich beibehaltene Abgeschiedenheit von den freilich unter einander selbst nach ihren verschiedenen Bekenntnissen schroff getrennten Christen, ferner durch ihre ausschließliche Erziehung, sei es zu sogenannten Bibelgelehrten, sei es zu müßigem Schacherbetriebe, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß ihnen jede andere mit Arbeit verbundene Laufbahn in dem christlichen Staate durch die Regierung verschlos-
1698. sen blieb, sogar, wie 1698, das Posamentir- und Kürschnerhandwerk in Glogau zu betreiben untersagt und die Geschichte ihrer mannigfachen Leiden verlängert wurde. Man rechne zu diesen allzu auffallend unterhaltenen Scheidedämmen die Ueberschätzung einer altersgrauen, im letzten Grunde fruchtlosen Weisheit, das absichtliche Verschmähen aller Bildung der gesitteten Welt auch bei erlangtem Wohlstande, das durch ihre Strenggläubigen für einzig zuträglich erachtete, martervolle Brüten über dem mit vielen leeren Spitzfindigkeiten, obgleich auch mit köstlichen Perlen durchwebten Talmud, den man nicht zu einem Gegenstande rein objektiver Wissenschaftlichkeit, sondern zu einer Art Geheimlehre oder Kabbala machte, wobei die tiefere religiöse Richtung des Studiums verloren ging, das aus den Institutionen ihrer heiligen Schriften die sittlichen Elemente hervorheben und mehr zum allgemeinen Bewußtsein hätte bringen sollen, endlich das zu zähe Festhalten an dem nationalen Element, das bei Vielen eine freiwillige Erniedrigung bewirkte und sie zu Todten an der gemeinsamen Tafel des Lebens machte.

Das grausame Bild der Verwüstung, das der Krieg Johann des Grausamen mit dem Kaiser Mathias in mehrfachen Gestalten in der Stadt verbreitet hatte, verschwand erst nach und nach. Die allmälige Bebauung der einzelnen Stellen führte zu einigen Unregelmäßigkeiten, wodurch das altbürgerliche Aussehen beibehalten wurde. Neues Unglück zerstörte auch das kaum Begonnene in kurzen Zwischenräumen.

Am Vorabende des S. Wenceslaifestes **1517** entstand in 1517.
der vierten Nachtstunde*) auf dem Salzmarkte, in dem Hause des Mälzers Buchwald, durch Unvorsichtigkeit seines Gehülfen eine so überhandnehmende Feuersbrunst, daß fast die ganze Stadt in einen Schutthaufen verwandelt ward. Nur die Pfarrkirche ad S. Nicolaum und die dabei befindliche Schule, das Dominikanerkloster nebst wenigen Häusern in dessen Nähe blieben stehen. Achtzig Menschen, meist solche, welche in Keller geflüchtet und dort erstickt waren, verloren dabei das Leben. (Tschirchn. Annal. B. III. p. 151.)

Welche Hülfe der Stadt durch landesherrliche Regierung geworden, ist bereits in der Regentengeschichte Wladyslaw's gesagt worden. Mittwoch nach dem Feste Mariä Geburt **1549** zertrümmerte die einstürzende Giebelwand der Domkirche nicht nur das herrliche Orgelwerk, sondern auch mehrere Kapellen. Neue Verwüstung richtete **1565** der Brand in der polnischen 1565.
Vorstadt, und **1573** am h. Pfingsttage ein in des alten Wachtsetzers 1573.
Hause auf dem Niedermarkte und wiederum **1574** am 1574.
Tage vor Johannis ein in der Brostauer Vorstadt ausgebrochenes Feuer an.**) Der den Einsturz drohende, obere hölzerne Theil des sehr hoch gebauten Pfarrkirchthums mußte **1567** abgetragen werden; und **1574** stürzte das königliche Schloß zu- 1574.
sammen. (Annal. B. 4 p. 417.)

Neu errichtet wurde **1582** das Hochgericht, zu dessen Auf- 1582.

---

*) Das ist in der 4. Stunde der ganzen Uhr, deren erste Stunde um 7 Uhr Abends anhob, so daß die vierte Nachtstunde der 10ten nach unserer dermaligen Zeitrechnung entspricht.

**) Ein dem alten Grundriß der Stadt, den der Rath 1719 zu Breslau in Kupfer stechen ließ, beigefügter schriftlicher Vermerk giebt die Zahl der 1563 in Glogau wohnenden Bürger auf 2131 an, ohne das andere Volk. — 1614 zählte man in der Stadt 735, in den Vorstädten 542 Bürger und 423 Stadtunterthanen. (Städtisches Grundbuch in Fol.)

bau alle Zimmerleute in und vor der Stadt, wie von den der städtischen Gerichtsbarkeit untergebenen Dörfern erscheinen, die Zechen mit fliegenden Fahnen ausziehen mußten. Der Bürgermeister Johann Koblin legte, wie in feierlicher Handlung, den ersten Ziegel zum Mauerunterbau. Neue Fleischbänke zu erbauen begann man im Jahre 1600. Laut Glogauschen Stadturbars vom Jahre 1614 zählte man, außer den in der inneren
1614. Stadt vorhandenen, vor dem Mühlenthore 172, vor dem Spittel- (Hospital-) Thore 111, vor dem Brostauer Thore 88, auf dem Steinwege 47, vor dem Oderthore 32 und über der alten Oder 26 bürgerliche Besitzungen. Wiederum in diesem Jahre am 15. Februar verzehrte das Feuer einen Theil der Bürgerwohnungen. Doch noch verderblicher war ein schreck-
1615. licher Brand 1615 den 28. Juli. Die Größe des Unglücks schildert Pohl's Brandspiegel S. 127: „Es war am 28. Juli „10 Uhr Vormittags, als bei großer Dürre und Hitze, nicht „weit vom Thore gegen Westen hin ein sich schnell fortwälzen„des Feuer ausbrach. Die durch den heftigen Sturm mächtig „angefachte Flamme verbreitete sich prasselnd und brausend „über die anstoßenden Häuser und binnen 3 Stunden lag, „außer der Pfarrkirche, der Pfarrschule, dem noch übrigen „Theile des Schlosses, dem Pulverthurme und den an der „Stadtmauer gelegenen Häusern, die ganze Stadt in Graus „und Asche. Innerhalb der Ringmauer hatte das ungebändigte „Element 1042 Gebäude, 33 Brau- und 22 Malzhäuser, 5 „Buchläden, die Peter- und Paulkirche, einen Theil des Domi„nikanerklosters, das S. Stanislaus- und das Klarissenkloster, „das Rathhaus, den dreimal durchsichtigen Rathsthurm, das „Zeughaus mit 13 metallenen Geschützen und 95 Doppelhacken, „die Reihekräme und Kaufkammern, die Brod- und vierzig „neuerbaute Fleischbänke, das Schmetterhaus, die Schöffen„und die große Badstube; vor der Stadt am Oderstrom die „Mühle mit sieben Gängen, den Schlachthof, die Wasserkunst, „die Loh- und Weißgerberhäuser, das Weighaus der Tuchma„cher, den Marstall, den Brostauer Thurm, 14 Thürme an „der Stadtmauer, die h. Leichnamspforte niedergelegt; in der „polnischen Vorstadt, wohin Viele mit ihren Habseligkeiten ge„flohen waren, wurde das polnische Thor mit der Brücke, die „S. Barbarakirche und das Hospital, der Zimmerhof, die Tuch-

„und Leinwandfärbereien, überhaupt 208 Wohnhäuser ein Raub „der Feuerswuth, in welcher auch 20 Menschen einen schmerz„lichen Tod fanden." Alle in dem Stadtinventarium von 1609 verzeichneten schriftlichen Dokumente und Urkunden, etwa 800 an der Zahl, und ein altes Schöffenbuch, geführt von 1396 bis 1406, wurden mit vernichtet. — In des Elias Lange, kaiserl. Zoll- und Biergeld-Einnehmers, Glogovia incinerata wird gemeldet, daß der Buchladen des Johann Knothe, worin viele Bücher und Materien gewesen, ingleichen fünf Bibliotheken oder Librarien mit vielen Manuscripten und Originalien, sodann viele auf Pergament geschriebene Urkunden im Jungfrauenkloster des Brandes Beute geworden.

Und als ob des Feuers Rasen die Stadt durchaus vertilgen wollte, fraß es 1631 am S. Johannistage eine große 1631.
Anzahl der armselig kaum aufgerichteten Häuser, 1642 aber bei 1642.
der Eroberung durch Torstenson noch das Pfarrschulhaus, die angränzende Gasse und das Kollegium der Jesuiten.

Wiederum in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1678 stieg aus einem Hinterhause der langen Gasse, neben dem so- 1678.
genannten englischen Gruße, durch die Unachtsamkeit eines Dieners des Burggrafen von Herberstein, die Feuerlohe auf, legte das Rathhaus mit dem zweimal durchsichtigen Rathsthurm, die Dächer des Dominikaner-, Franziskaner- und Klarissen-Klosters in Asche, nur das Schloß, Kommandantenhaus, Zeughaus mit ihren Vierteln, die Jesuitenkirche, die alte Schule, das Pfarrhaus, der Marstall und der Bischofhof mit den daran stoßenden Gebäuden blieben verschont.

InCenDIVM GLogoVIenses eXtVrbat. (MDCLXVVVIII. 1678.)*)

Mit Uebergehung der später, zumal in den Judenvierteln entstandenen, aber schnell unterdrückten Feuerausbrüchen sagen die Jahrbücher, daß 1634 von 20 Reihekrämen nur noch 4

*) Noch war die Kirche der Väter der Jesugesellschaft nicht vollständig hergestellt, da zündete 1711 am 17. August um Mitternacht ein Blitzstrahl das Thürmchen über dem Hochaltare. Das Feuer vom Sturme angefacht ergriff nicht allein das Kirchendach, sondern auch das daran stoßende Wohngebäude. In der Kirche stürzte das Gewölbe nieder und der Brand verzehrte das Innere der Kirche. (A. Ender, zur Geschichte von Glogau. Schulschrift 1821.)

und nach einem Zeugniß des Landeshauptmanns von 1638 (wie schon berichtet worden) nur noch 122 übrig waren.

Nach dem 30jährigen Kriege erhoben sich aus dem Sturme der Verheerung die Kirche ad S. Nicolaum*) nebst Pfarr- und Schulgebäuden, zu deren Wiederherstellung laut eines Auszugs aus den Glog. Kämmereirechnungen der Magistrat von
1651 bis 1678. 1651—1678 eine Summe von 11,968 Thalern 23 Groschen $2^1/_3$ Häller beigetragen hat; ferner das Rathhaus sammt dem Thurme in der Mitte der Stadt.

Ob zur Zeit der Theilung Glogau's unter zwei Fürsten zwei Rathhäuser vorhanden gewesen, oder ob in einem gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Stadt verhandelt wurden, darüber ist Nichts aufgezeichnet, das aber ist gewiß, daß das Rathhaus bei mehreren Bränden mit in Asche gelegt und geplündert worden ist. Es muß indeß 1574 wieder erbaut gewesen sein, wie aus einigen Inschriften in den alten Gefängnissen des obern Stockwerks ersichtlich gewesen. Der Theil der westlichen Seite war später angefügt. Dies zeigte nicht allein die äußere Ansicht, sondern auch der Grundbau. Die Brände hatten meist nur die obern Stockwerke ergriffen. Der vom Jahre 1615 scheint dem Ganzen am verderblichsten gewesen zu sein; doch wurden die Gemächer des untern Stocks erhalten, was sich wenigstens aus der dort angetroffenen Jah-
1601. reszahl 1601 schließen läßt.

1616 und 1617. Das Sitzungszimmer des Magistrats wurde 1616 und 1617 neu ausgebaut und ist in dieser Beschaffenheit bis zu dem völligen Neubau unversehrt geblieben, wie die Jahrzahlen in dem Getäfel der Wände und dem Fußboden erwiesen. Bei
1678. dem Brande von 1678 mag das Gebäude wieder gelitten haben, denn eine am Eingange desselben, mit goldenen Buchstaben auf einer von Stuckaturarbeit angefertigten Tafel lesbare Inschrift besagte, daß es fünf Jahre, nachdem Wien zum zweiten Male von den Türken belagert worden, wiederhergestellt sei.**)

---

*) Der katholische Pfarrgottesdienst war bis dahin in der Franziskanerkirche abgehalten worden.

**) 1679 ließ der Rath eine neue Bauordnung bekannt machen, nach

Quo combusta steti quintus delabitur annus MDCLXXXII. 1682.
Jam novor auxilio — sub Leopoldo Tuo MDLLLXXXII. 1682.
Tot tua dum Turcas Virgo Vienna repulsat, MDCLXXXII. 1682.
Austria dum plausu bis — nova facta fui MDCLXXXIII. 1683.
Tabula — Vis describe novos ex orbe triumphos MDCLXXXIII.
1683.
Caesaris haud quamquam plausibus apta fui MDMCLXXXIII.
1683.

Die älteste Nachricht von dem Rathsthurm datirt sich aus
dem Jahre 1600, in welchem ein oberer Aufbau, nach einem 1600.
entworfenen Bauanschlage um 375 Thaler Arbeitslohn und ⅓
der einjährigen Obermühlpacht an den Obermüller verdungen
wurde. Die Gesammtkosten des 1602 beendigten Baues be- 1602.
rechnete die Kämmerei auf 785 Mark 2 Gr. = 9420 Thlr.
Aber der neuerrichtete obere Theil des Thurms sank schon in
dem furchtbaren Brande von 1615 nieder und die Mittel der 1615.
Stadt reichten nicht zu, vor Beendigung des 30jährigen Kriegs
ihn wieder aufzurichten. Durch die in den Nachbarstädten
1654 gesammelten Beiträge sah man sich erst in den Stand 1654.
gesetzt, zum Wiederaufbau zu schreiten, ihn zweimal durchsichtig
jedoch nur mit schwarz angestrichenen Schindeln bedacht, zu
beträchtlicher Höhe zu bringen. Nur 24 Jahre stand er in
dieser Gestalt, als 1678 das in einer Badstube aufgegangene 1678.
Feuer ihn nebst einem Theile der Stadt zerstörte. Der Zimmermeister Kaspar Mücker aus Bunzlau, obwol nicht mit den zu einem solchen Bau nöthigen Kenntnissen versehen, unternahm den hölzernen, 96 Breslauer Ellen hohen, dreimal durchsichtigen, nach dem jetzt noch vorhandenen Modelle, überaus schlanken Aufsatz; bald aber fand sich, daß das Sparrwerk nicht nach architektonischen Regeln zusammengefügt, bei jedem Sturme in schwankende Bewegung gerieth, allmälig aus seiner geraden Stellung wich und mit so naher Gefahr des Einsturzes drohte, daß die Bewohner des Marktplatzes und der anstoßenden Straßen oft besorglich aus ihren Häusern flüchteten. Dennoch verzögerte des Thurmes Umbau sich lange Jahre. Erst

deren Vorschrift die Eckhäuser von Grund auf gemauert, alle Häuser mit Kellern und Gewölben versehen, zwei oder drei Stockwerke hoch in gerader Linie gebaut, die Privatbadstuben in Mauer gesetzt, Malz- und Brauhäuser binnen zehn Jahren massiv hingestellt sein sollten.

1720. **1720** am **3.** Mai trug der Zimmermeister Michael Freuden-
berg aus Breslau den Oberhelm ab, nahm ihm **39** Ellen seiner
vorigen Höhe und stellte ihn in seiner jetzigen Gestalt her.
Er erhielt dafür **730** Thlr. Arbeitslohn, an Hebegeld **4** Thlr.,
2 Achtel Bier und für die Werkgesellen **12** Thlr. Der dabei
aufgesetzte, nicht in Feuer vergoldete Knopf hatte **6** Ellen Um-
fang und **3** Ellen Höhe, die Fahne **3** Ellen Länge und **1¾**
1735. Ellen Höhe, der Stern **1½** Elle im Durchmesser. — **1735**
wurde der Umkranz und das Geländer von Eisen in **8** Stücken
oder Feldern, jedes von **5** bis **6** Centnern Schwere am oberen
Rathsthurme befestigt und mit Oelfarbe überstrichen. (Nachr.
üb. den Thurmbau vom Senat. Martini p. **37.**)

1615. Die große Odermühle hatte vor den Bränden **1615** und
1631. **1631** neun Mahlgänge, gewährte der Stadtrentei ein beträcht-
liches Einkommen und war den Einwohnern, zumal den Bäckern
1600. von größtem Nutzen. Sie hatte bis zum Jahre **1600**, noch
ehe die Oder bei Klautsch durchgebrochen und ihren Lauf zwi-
schen dem Dome und dem Dorfe Zerbau genommen, das volle
1656. Wasser für ihre Gänge. Dieses aber hatte sich bis **1656** so
vermindert, daß die meisten Mahlgänge außer Bewegung blie-
ben, denn das ehemalige Bett war mit hohen Sandbänken an-
gefüllt und das der Mühle zuströmende Wasser kaum einen
Fuß tief und **5—10** Fuß breit.

Der Magistrat sah bei dem äußerst schwachen Gange der
Mühle sich genöthigt bei dem Dorfe Noßwitz eine Schiffmühle
anzulegen und da auch diese den Bedürfnissen der Stadt nicht
auszuhelfen vermochte, mehrere Windmühlen zu erbauen.

Ueber das in der Mitte des Stroms zur Beförderung
der Schifffahrt mit einer Schleuße versehene Wehr ging man
trockenen Fußes und von der Mühle an bis unterhalb des
Schlosses hatte der Wasserzug einen ziemlich breiten mit Wei-
den bewachsenen Werder angeschwemmt, der in späteren Zeiten
weggeschafft wurde.

1690. **1690** erhob das Klarissenstift auf Grund eines ihm vom
Herzog Heinrich **1307** ertheilten Gnadenbriefs, wodurch er dem
Kloster eine am Stadtgraben an der Oder gelegene Bartholo-
mäusmühle geschenkt hatte, Ansprüche an diese von dem Ge-
meinwesen der Bürger über **300** Jahre besessene, dreimal auf-

gebaute Mühle. Das königliche Oberamt erkannte 1693 am 3. December, weil der Magistrat sich nicht mit dem Besitztitel ausgewiesen habe, auf Abtretung der Mühle an das Kloster, und dieses Erkenntniß wurde sogar durch das Appellationsgericht zu Prag bestätigt. Der Magistrat indeß beruhigte sich nicht dabei, bewies, daß die beanspruchte Bartholomäusmühle keineswegs die von der Stadt erbaute Odermühle sei und das Kloster sich zu keiner Zeit in dem Besitze derselben befunden habe, worauf die Stadt in deren ruhigem Besitze blieb, bis das ganze, unbrauchbar gewordene Mahlwerk niedergerissen wurde.

Der hintere Theil des 1574 zusammengestürzten königlichen 1574.
Schlosses wurde, nachdem 1612 den 26. Oktober durch König 1612.
Mathias festgestellt worden, welche Beiträge die Fürstenthumsstände zum Wiederaufbau desselben zu entrichten verpflichtet
wären (Gryphius p. 76), 1669 aus dem Grunde aufgeführt, 1669.
die Thürmchen mit Knöpfen geziert, der Schloßgarten mittels Ankaufs eines Theils des Dominikanergebiets durch den Lan-
deshauptmann Grafen Kotulinski 1726 erweitert, die tiefen 1726.
Gräben an der Stadtmauer ausgefüllt, ein Ständesaal in dem Schlosse eingerichtet und Alles in einen guten Zustand versetzt. (Annal. B. 10. Supplem. 1. Abtheil. 1. p. 137.)

Zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt trat in dieser Periode auch das sogenannte Landhaus hinzu. Nicht gleich anfänglich besaßen die Fürstenthumsstände ein eigenes Gebäude zur Verhandlung der Angelegenheiten, waren vielmehr genüßigt, in Privatwohnungen des Landes Interesse zu berathen.
Erst im Jahre 1676 am 8. Juni ging das gegenwärtige, an 1676.
der Südwestseite des Ringes befindliche Landhaus als Eigenthum an die Stände über und wurde zwischen ihnen und dem Rathsverwandten Franz Heyn ein Kauf abgeschlossen, nach welchem für dieses Haus 1500 Thaler bezahlt, beim Verreich 750 Thaler schles. erlegt werden, dasselbe unter städtischer Gerichtsbarkeit verbleiben, das Brauurbar nur an einen Insassen vermiethet, bei etwaiger künftiger Veräußerung das Grundstück nur an einen Bürger überlassen, die darauf haftenden Steuern, Geschoß und andere Abgaben entrichtet werden sollten. Uebri-

gens blieb das Haus von Wachtgeld und jeder Einquartierung frei, den Besitzern jedoch untersagt, unter dem Vorwande eines Haustrunks fremdes Bier einzuführen.

Das von der Stadt für 865 Thlr. erkaufte Wermuthsche
1667. Haus wurde seit 1667 zur Wohnung des Festungskommandanten eingerichtet. Der durch seine Bedrückungen der Protestanten, so wie durch einen über die Einquartierung der Garnison mit dem Magistrat am 18. December abgeschlossenen,
1679. von Leopold I. den 22. Februar 1679 bestätigten Vergleich übel berüchtigte General-Feldmarschall Hilmar, Freiherr von
1678. Knigge hatte es bei dem Brande 1678 im Besitz, rettete aber dadurch, daß er das Schindeldach abreißen und ein Gleiches den Nachbarn zu thun befahl, ein Viertel der Stadt.

1718. Ein kaiserliches Handschreiben vom 13. November 1718 befahl, dem Feldzeugmeister von Wilczek die von dem Magistrat zur Kommandantenwohnung vorgeschlagenen Häuser der Bürger Riedel und Kühn nebst Garten ohne alle Belastung und zwar gegen einen von dem General auszustellenden Revers auf Zeitfrist zu überlassen.

Den städtischen Freihäusern wurden zunächst der Tschammerhof und der schwarze Adler beigezählt. Ersterer stand in den ältesten Zeiten unter der Burgfreiheit und hatte das Asylrecht, kam aber im 15. Jahrhundert unter städtische Gerichtsbarkeit.*) Daß der im Dienste des polnischen Prinzen Johann Albert stehende, uns schon bekannte Ernst Tschammer das Haus erbaut oder darin gewohnt, oder daß die für seine Verwendung bei dem nichtswürdigen Polak dankbare Stadt es ihm geschenkt habe, ist Vermuthung, und hat sich etwas Gewisses hierüber nicht auffinden lassen. Eigenthümer desselben wurde
1505. 1505 Mittwoch nach dem achten Tage Corporis Christi der kaiserliche Marschall Christof Odrowontz von Schidlowitz. In dem über den Kauf ausgestellten und vom Herzog Sigismund bestätigten Verreichsbriefe des Magistrats werden die dem

*) Margaretha von Cilly hatte mehreren Häusern bei dem schwarzen Kloster Freibriefe ertheilt. Besitzer derselben waren ehemals die Gebrüder Hans und Nikolaus Ebersbach, dann die Brüder Rechenberg, welche sie der Stadt überließen. (1509.)

Tschammerhof zuständigen Freiheiten aufgezählt, wonach der Eigenthümer desselben sich vor Niemandem, als dem Herzoge, seinem Erbherrn, gestellen durfte, künftige Käufer den Verreich auch bei dem Landesherrn nachsuchen, in der Stadtgerichtsbarkeit freie Wege und Stege zum Fahren, Reiten und Gehen und das Recht haben sollten, an die Mauern des Gebäudes — darin oder darunter — nach Gefallen anzusetzen und mit keinen Abgaben belastet zu werden. Als spätere Besitzer dieses Hofes werden genannt die Gräfin Kotulinska auf Ziebern, ein Herr von Vitzthum, der Regimentskommandeur von Plötz und nach diesem der Bäcker Knappe.

Das neben der Ecke der großen Kirchgasse, dem Rathhaus gegenüber gelegene, zum schwarzen Adler genannte Haus erkaufte 1596 der kaiserliche damals in Glogau wohnhafte Hof- 1596.
arzt Dr. Bartholomäus Schwabe und erlangte für sich und seine Erben von dem Kaiser Rudolf II. ein Privilegium, daß dieses Haus fortan der städtischen Gerichtsbarkeit, aller Beschwerungen und Auflagen enthoben sein, diese besonders erwiesene Gnade jedoch von keinem Andern zum Exempel gezogen werden solle. Das Original des Freibriefs in einer gedrechselten hölzernen Kapsel wurde im rathhäuslichen Archive niedergelegt. Doch schon 1598 den 5. December kaufte die Stadt dieses Haus 1598.
wieder an sich und überließ es 1607 den 17. Juli einem Martin Golz. — 1629 wollte es der Stadtsyndikus, ohne das Bür- 1629.
gerrecht zu gewinnen, käuflich erwerben, aber der Conventus publicus (die versammelte Stadtgemeinde) und die Gelehrtenbank widersprachen, als darüber abgestimmt wurde. (Act. Curiae fol. 348)

Der Aufbau eines Schützenhauses im Zwinger fällt in das Jahr 1560. 1560.

In einem alten Vermerkbuche der Glogauer Schützengilde wird berichtet, daß im Jahre 1543 bei dem Rath festgesetzt 1543.
worden, es solle der beste aus Büchsen gethane Schuß, eben so wie der des Armbrustschützen gleichen Ehrenlohn erhalten, der letztere jedoch den Vorzug haben. Auch erhellet aus diesem Buche, daß der Ehrenlohn des Schützenkönigs in einem rothen Sammetrock, einer zinnernen Kanne, ein Paar Handschuhen und einem Duzend Rößel Wein, dann aber darin be-

stand, daß er das ganze Jahr hindurch von allen Steuern und Abgaben, bei den Lustschießen in Parchen von allen Oerten befreit, dagegen aber verpflichtet war, den Vogel um 2 Loth Silber zu bessern und der Gilde einen Festschmaus zu geben.
1560. 1560 Mittwoch nach Trinitatis kauften die Schützenältesten von dem Bürger Katoschke eine Scheune vor dem Brostauer Thore und errichtete an deren Stelle ein Schießstandhaus vor der Vogelstange (Act. Cur. v. Jahre 1560 fol. 25).
1569. — 1569 den 18. August wurde ein großes Vogel- und Scheibeschießen abgehalten, wozu die Schützen vieler Städte geladen waren. Die Ehrenpreise waren zu 40, zu 30 und zweimal zu
1585. 20 Reichsthalern. — 1585 wurden von Seite der Gilde der bei dem Schießstande befindliche Garten unter der Bedingung in Pacht gegeben, daß der Pächter darin eine Kegelbahn und Wasserpumpe auf seine Kosten erbaue und verspreche, nach Ablauf der Pachtzeit der Gilde diese Anlagen ohne alle Vergütigung zurückzulassen. Das alte der Schützengesellschaft ertheilte
1556. Privilegium war 1556 in ein anderweitiges und 1612, zuletzt 1660, wegen der durch den 30jährigen Krieg veränderten Zeitumstände, denen sogar die Kleinodien der Gilde zu Kriegsbeiträgen geopfert wurden, wiederholentlich umgestaltet und an dessen Stelle ein von der Brüderschaft entworfenes, von dem Magistrat genehmigtes Statut gesetzt worden, wonach das Königschießen alljährlich an Pfingsten, sonst aber von Ostern bis Michaelis einen Sonntag um den andern Scheibenschießen um einen Ehrenlohn gehalten werden sollten. Die Kleinodien bestanden nach Angabe eben gedachten Buchs in einer aus silbernen Schildern zusammengesetzten Kette, welcher jeder König ein neues Schild von 2 Loth Silber hinzuzufügen gehalten war. Im Jahre 1609 wurde eine goldene Kette verfertigt und der jedesmalige König dieselbe mit einem geöhrten Dukaten zu bessern verpflich-
1621. tet. Ihr Werth betrug am 9. Juni 1621 schon 39 Dukaten, den Dukaten zu 4 rthl. 9 Groschen gerechnet, mithin 539 rthl. 27 Groschen nach unserm Gelde.

Außer dieser Kette besaß die Gilde ihr eigenes Zinngefäß, an Gewicht 9 Stein 7½ Pfund. — 1622 wurde beschlossen, diese Kleinodien, weil solche der Kasse keinen Nutzen brachten, für 1052 rthl., den Thaler zu 36 Groschen gerechnet, zu verwerthen. Dieses Geld wurde kapitalisirt und auf sieben bür-

gerliche Grundstücke ausgethan. Als nachgehends im Jahre **1632** die Schweden Glogau eroberten, streckte die Gilde zur Bestreitung der der Stadt auferlegten Kriegssteuerzahlung nicht nur den verlangten Betrag vor, gab überdem noch **23** goldene Kleinodien im Werthe von **43** Dukaten = **494⅓** rthl. bereitwillig her.

Wiedererstattung wurde seit dieser Zeit vergebens erwartet; das Königsschießen mußte wegen der Kriegs- und Brandunfälle bis **1655** eingestellt werden und die natürliche Folge hievon war, daß an einem ähnlichen Schmuck nicht mehr gedacht werden konnte, obgleich der gewöhnliche Dukaten oder silberne Schilder als Ehrengeschenke angenommen wurden. **1676** wurde das Schießhaus unweit des Judenkirchhofs an der Oder erbaut, wozu wegen der nahe dabei liegenden Festungswerke die Erlaubniß der kaiserl. Kommandantur eingeholt werden mußte.

Als einen Beweis ungewöhnlicher Erkenntlichkeit führen die Annalen zu dem Jahre **1731** an, daß der Rathmann Vergelt bei seiner Einführung als Schützenkönig am **5.** Juni mehr als **100** Personen und der Gesammtgilde ein glänzendes Gastmahl im Schmetterhause gab. **1731.**

Von den Ansichten der Stadt, des Doms und der Vorstädte ist ein alter, aber sehr unvollständiger Grundriß vorhanden mit der sinnentstellenden Ueberschrift:

> Grund- und Abriß der Stadt Großglogau, wie solche im **16.** Seculo an denen Vorstädten florirt, nachgehends aber etwa **500** bürgerliche Stellen mit ihren Kellern, **5** Kirchen und Begräbnißkapellen und Grüften, von Grund aus zerstört, die Steine und Ziegeln zur Fortifikation angewendet und der ganze Plan der Erde gleich gemacht, an der Oderseite aber alles weggeschwemmt und nachdem der Strom einen andern Weg gesucht, auch die einträgliche Odermühle zu einem Non ens gemacht worden, daß also in späterer Zeit außer der Stadt und dem Dom Nichts mehr zu sehen gewesen, als der Garten des Kommandanten, die evangelische Kirche, ein Wirthshaus, das Schießhaus und eine der Ehre des h. Nicolaus errichtete Gedächtnißkapelle.*)

*) Es soll heißen: „Grundriß der Stadt Glogau mit ihren Vorstädten,

Zur Erläuterung des Grundrisses dient die angeblich nach einer alten Handschrift in Versen verfaßte und von dem Director des kathol. Gymnasiums Herrn Ender 1825 in Druck gegebene Beschreibung der Vorstädte Glogau's im 16. Jahrhundert. Sie beginnt mit der Oderbrücke. — Hinter derselben

Ist der lange Steinweg und lustige Thum,
Der ist umflossen um und um
Auf jeder Seit' mit Wasser groß
Und scheint fast, wie eine Insel, blos.
Zuvorderst stehet ein Kirchlein gut,
Das man zu S. Georg heißen thut.
Dasselbige ist etwa lang zu voren
Aufgerichtet worden vor etlichen Jahren
Von einer Beut und, wie man sagt, Plünderung,
Welche die Gloger mit großer Streng
Von den mächtigen Polen wild,
Da sie erleget und gestillt
Nicht weit von Glogau, über der Oder dort,
Als sie das Land mit Krieg und Mord
Muthwillig angegriffen thäten,
Erobert und bekommen hätten
Und ist zum Gedächtniß dieser That
Dieß Kirchlein alda von der Stadt
Nach erlangtem Siege gleich auferbauet,
Wie man's noch heut vor Augen schauet.

Hierauf, um die Beschreibung nicht allzu weitläufig wiederzugeben, wird von dem Steinwege gesagt, es seien die meisten Häuser desselben massiv gebauet und von Adligen, so wie von Weisgerbern bewohnt. Weiter hin nennet sie den Bleichplan, die zahlreichen Obstgärten um die Domkirche, spricht von der vor Kurzem erfolgten Erneuerung derselben, deren 21 Kapellen und Altären dem in ihr befindlichen Grabmal der Für-

---

wie sie im 16ten Jahrhundert wirklich vorhanden, aber bis 1719, wo die Kupfertafel in Breslau gestochen wurde, ganz rasirt waren, so daß 1719 an Stelle dieser Vorstädte nur der Kommandantengarten, die Hütte Gottes auf dem Glacis, das Wirthshaus zur blauen Flasche, der ehemalige Schießstand und die Gedächtnißkapelle S. Nicolai auf einem Feldwege zu sehen waren. †)

†) Die Zeichnung hievon wird dem nachfolgenden 5ten Hefte beigegeben.

stin Margaretha, dem schönen Geläute und der Halbuhr (12 Stundenuhr), von der nahen S. Anna Kapelle, den Wohnungen der Domherrn und dem Bischofhof, der Domschule und der Vikarie, der Fischerei und dem Salzhaus.

Den Dom verlassend verfolgt sie den Weg über die Fleischerbrücken nach dem Schlachthof bei Zerbau, bemerkt daß dieses große Dorf häufig von Ueberschwemmungen leide, rühmt die Annehmlichkeiten des Glogischen Busches und wendet sich dann dem bei der Odermühle erbauten Wehr, den Werdern und Waschplätzen zu.

So man dann an der Oder kalt,
Beim Schloß hinunter geht, so siehet man bald
Einen sandigen Plan dahinter stahn,
Darauf vor Jahren manch wackerer Mann
Um seiner Lehr' und Glaubenswillen
Ward hingericht in der Stillen,
Auch alsda verscharret ist in den Sand,
Daß sein fast innen ward Niemand.

Es war das Wiedertäufergericht.*) Demselben gegenüber auf der andern Seite wird des Schloßgartens, des Pferdeteichs und des Parken (Schießstätte in dem trocknen Schloßgarten) gedacht.

Vor dem Brostauer Thore werden als beachtenswerth bezeichnet der große Viehmarktsplatz, das Hospital und die Kirche Corporis Christi, das Lazareth der Aussätzigen und der Pachthof Neusorge. Von da weiter hinab gegen die Oder zu stand die Vogelstange, in einiger Entfernung davon das Hochgericht und einige Anpflanzungen von Weingärten. Mehr ostwärts

*) Wiedertäufer oder Taufgesinnte, welche die Taufe der Kinder verwarfen, nur Erwachsene dieser h. Weihe fähig hielten und jeden auch schon getauften Christen, der zu ihrer Partei übertrat, nochmals durch dreimaliges Untertauchen in Wasser tauften. Sie kamen im 16. Jahrhunderte durch Thomas Münzer auf und theilten sich später in Mennoniten und Remonstranten. Die östreichsche Regierung wandte die gewaltsamsten Mittel an, sie in Schlesien auszurotten, aber der harte Druck der religiösen Verfolgung war auch Ursache, daß Erhitzung und leidenschaftliche Aufwallung, ausschließliches Hingeben an eine zur Herzensangelegenheit gewordene Sache den religiösen Fanatismus zum Wahnsinn hinleiteten. Dies lehrt auch die Geschichte der ersten Christen in einzelnen Beispielen.

gegen die Johannispforte vorschreitend, wird der Johanniskirche gedacht mit dem großen doppelt getheilten Friedhofe,

für die abgestorbenen Christen,
Deren etliche sind Papisten,
Etliche lutherisch, wie man sie nennt,
Dabei auch Schwenkfelder*) werden erkennt,
Die sich von beiden sondern ab,
Und man auch herträget zu Grab.
Da ruhen sie bei einander ohne Klag.
Es wird wohl endlich am jüngsten Tag
Ihr aller Glaub' und Leben klar
Vor Jedem werden offenbar —
Und sich vor Gott befinden frei,
Wer fromm oder bös gewesen sei. —
Auf diesem Kirchhof ist auch vornen
Vor Jahren ein Spital gebauet worden,
Vor armer Leute Kinder gemein,
So elend und verlassen sein —
Und Nichts erwerben mit der Hand
Und wird das Schülerspital genannt.

Den Kreis um die Stadt weiter erörternd stößt die Beschreibung auf die Kirche und das Hospital zum h. Geist, das Armenbegräbniß, die breite Gasse, den Bernhardinergarten, erreicht die polnische Vorstadt, findet dort die S. Barbarakirche mit einem Pflegehause, den Stadthof und den Töpfermarkt.

Die Zahl der in den ziemlich weitläufigen Vorstädten meist mit Höfen und Gärten umgebenen Häuser betrug 430. Die innere, vom Jungfrauenkloster bis zur Dominikanerkirche mit einer Doppel-, von da bis zum Schlosse mit einer einfachen Mauer umzogene Stadt hatte 9 Ausgänge, das Oberthor, die Mühlpforte, das Mühlthor, das Thor hinter dem Klarissen-

---

*) Ihr Stifter, Kaspar Schwenkfeld aus Ossig, geboren 1490, sonderte sich durch seine mystischen Ansichten von der evangelischen Lehre vom Abendmahl, von der Gottheit Christi und der Kirchenverfassung. Er starb in der Verbannung zu Ulm 1561. Nach seinem Tode bildeten sich zuerst in Schlesien besondere Gemeinden, wurden aber vertrieben und wanderten meist nach Maryland und Virginien in Nordamerika aus, wo ihre Nachkommen wegen ihrer Arbeitsamkeit, einfachen, stillen Lebensweise und Rechtlichkeit sehr beliebt sind.

kloster, das polnische Thor mit einem hohen Thurme, das Spittel- (Hospital-) Thor, eine Pforte neben dem katholischen Schulhause, das Brosterthor mit hohem Thurme, das Dominikanerpförtchen.

Vorhanden ist noch ein prospectus veteris situs residentiarum Canonicorum et aedificiorum ad Collegiatam Glogoviensem spectantium desumtus ex delineatione antiqua Caesari olim oblata, ein Verzeichniß der Häuser, so durch Schanz- und Grabenbau das Stift verloren hat, endlich ein auf dem Rathhause befindliches 3 Ellen langes und ¼ hohes Bild mit der Jahreszahl 1698, die Stadt und den Dom darstellend. 1698.
Die in der inneren Stadt verzeichneten Straßen sind:

a) die Mühlgasse vom Kommandantenhause bis zum Mühlthore,
b) die lange Gasse, von der Dominikanerkirche bis an die an der Stadtmauer errichteten Baraken,
c) die Jungferngasse beim Klarissenkloster,
d) die polnische Gasse, vom Markte bis zum polnischen Thore,
e) die Seifensiedergasse, eine vom Marktplatz bis zur Stadtmauer führende Mittelstraße,
f) die Frohnleichnamsgasse, von der Jesuitenkirche bis zum (jetzt) Breslauer Thore,
g) die Spittel- (Hospital-) Gasse, von der Fronte der Jesuitenkirche bis zum Spittelthor,
h) die kleine Kirchgasse, vom Markte bis zum Pfarrkirchhofe,
i) die große Kirchgasse, vom Markte bis zum Röhrkasten am Pfarrkirchhofe,
k) der Salzring,
l) die Brostergasse,
m) die Quergasse, welche die Mälz- und Brostergasse durchschneidet,
n) die Mälzgasse, von dem Markte an bis zu den der Grütznergasse entgegenstehenden Häusern,
o) die Grütznergasse, von der Mälzgasse bis zum Broster Thore,
p) die Judengasse, von der langen Gasse bis zum Schloß, wo sie mit der Oderstraße zusammenstößt,
q) die krumme Odergasse, von der langen Gasse bis zum Oderthor,

r) die Mönchsgasse, von der langen Gasse, an dem Franziskanerkirchhof und dem Spritzenhause vorüber bis zur Stadtmauer,

s) die kleine, quer von der Franziskanerkirche in die große Obergasse mündende Obergasse,

t) die Bernhardinergasse, am Ende der Kupferschmiedegasse bis zum Franziskanerkirchhofe,

u) die Kupferschmiedegasse, vom Markte bis zur langen Gasse,

v) die Kiehngasse, Querstraße vom Markt bis zum Bischofshofe, die lange Gasse durchschneidend,

w) die Pfnurrgasse.

Als vornehmste Gebäude und Kirchen, in Vogelperspective gezeichnet, finden sich:

1) die Nikolaikirche mit einem stumpfen Thurm,
2) die S. Stanislai- (Franziskaner-) Kirche,
3) die Peter- und Paulskirche mit einem vor dem Brande zweimal durchsichtigen Thurme (Dominikaner),
4) die Jesuitenkirche und Collegium,
5) das Jungfrauenstift zum heil. Kreuz,
6) das Rathhaus mit dem sonst zweimal durchsichtigen Thurme an der Ecke der Kurie und einem kleinen Thürmchen,
7) das königliche Schloß mit einem stumpfen Thurme (Hungerthurm),
8) das Zeughaus auf der Frohnleichnamsgasse,
9) das Provianthaus, am Ende der links zur Pfarrkirche führenden Spittelgasse,
10) der Marstall sammt dem Hofe, da, wo jetzt die evangelische Pfarrkirche steht,
11) der Tschammerhof,
12) der Bischofhof,
13) das Kommandantenhaus,
14) die Reihekräme, von denen der vorderste durch einen Schwibbogen mit dem Rathhause verbunden,
15) die Häringsbauden und hinter diesen die Fleischbänke (am jetzigen Paradeplatze),
16) die von Holz erbaute evangelische Kirche mit 4 Giebeln und Dächern im Glacis vor dem Broster Thore.

Die um die Stadt aufgeworfenen Schanzen werden genannt:

a) die Wolfsgrube bei dem Jungfrauenkloster,

b) die Michaelsschanze, neben der Wolfsgrube, gegen die Oder hin,
c) die Ferdinandsschanze vor dem polnischen Thore,
d) die Kreuzschanze,
e) die Engelschanze vor dem Spittelthore,
f) die Leopoldsschanze hinter der Pfarrkirche,
g) die Sebastiansschanze, }
h) die Löwenschanze, } vor dem Broster Thore,
i) das Ravelin, }
k) die Dominikusschanze, hinter dem Dominikanerkloster,
l) die Schloßschanze,
m) die Gießhüttenschanze an der Oder, vor der am Ende der Mönchsgasse belegenen Pforte,
n) die Mühlschanze,
o) der Kommandantengarten vor dem polnischen Thore, außerhalb der Schanzen.

(Tschirschn. Annalen Band 12. Supplem. 3. Abtheil. 1. pag. 105—118.)*)

Zu diesen Grundrissen kommt noch eine Zeichnung der ganzen Gegend um Glogau und des kaiserlichen Feldlagers, wie solches den 2. August 1733 unter dem Kommando des kais. Generalfeldwachtmeisters v. Wittgenau, seinen Anfang genommen, wozu hernachmals die kurfürstlich sächsischen Truppen gestoßen und sodann insgesammt von dem kaiserl. Generalfeldzeugmeister Herzog Ludwig zu Würtenberg en Chef kommandirt worden, mit beigefügter Ordre de bataille, aufgenommen von Mathäus Schubert. (Nur für den der Kriegskunst Kundigen von Interesse.) 1733.

Nach den Notizen des glog. Stadtsyndikus Tschirschnitz ließ, (wie schon p. 111 angedeutet worden,) der Rath im Jahre 1719 einen Grundriß der Stadt, des Doms und der Vorstädte, nach einer alten aufgefundenen Zeichnung, in Breslau in Kupfer stechen. Die Acta Curiae vom Jahr 1695 (fol. 255 Bericht 479) geben unt. 25. Juni an, daß der Ingenieur Johann Peter 1692 drei Grundrisse von der Stadt und den Vorstädten gemacht und auf kaiserlichen Befehl mit 123 Floren habe geehrt werden müssen.

*) Die nach dem größeren Bild entworfene Zeichnung wird dem letzten Hefte beigegeben.

1651. Wie unzulänglich die von den Oestreichern seit **1651** bewerkstelligte Fortifikationsverbesserung erachtet wurde, ist aus einem im königl. Archive zu Breslau aufbewahrten, von dem Ingenieurhauptmann Christian Marienberger **1679** an den kaiserl. Hofkriegsrath zu Wien erstatteten Berichte und noch
1671. früher aus einem Schreiben des Kaisers Leopold I. (**1671** im März) an den Fürstbischof in Breslau zu ersehen. Aus den Akten des Archivs, aus urkundlichen Nachrichten der Stadt Glogau und aus den an verschiedenen Mauerverkleidungen des Hauptwalls auf eingesetzten Steinplatten befindlichen Inschriften geht hervor, daß die Theile des Hauptwalls in folgender Reihe entstanden sein mögen.

1656 wurden die längs dem linken Ufer des an der Stadt vorbeifließenden Oderarms den Tuchscheerern, Färbern und Gerbern gehörigen Häuser abgebrochen, **1657** die Bastion Leopold erbaut, **1660** die Dominikanerbastion, **1666** die Courtine (Mittel- oder Zwischenwall) Löwen-Sebastian massiv verkleidet, **1669** der Dom mit einem zusammenhängenden Retranchement (Verschanzung) umgeben und vor dem Domthore ein Ravelin (kleines Außenwerk) angelegt; **1671** stürzte das polnische Thor ein, das nicht wieder errichtet, **1814** zu einem Pulvermagazin umgeändert wurde; — **1675** begann und **1679** beendete man den Bau der Michaelsbastei. Um diese Zeit mag auch der Bau der Wolfsgrubenbastion unternommen worden, zu deren Sicherung und zur Abweisung des Stroms ein Packwerk vorgelegt, dadurch aber der alten Odermühle das Wasser gänzlich entzogen worden sein; — **1677** wurde die Schloß-, **1678** die Kreuzbastei gebaut und **1690** vollendet.

1676. Im Jahre **1677** den **8.** December kam zwischen der Kommandantur und dem Magistrat ein Abkommen zu Stande, nach dessen §. **4** die Stadt verpflichtet wird, die beiden Brücken über die alte und neue Oder zu unterhalten und den Beleg der Festungsbrücken am Brostauer und Frohnleichnamsthore zu besorgen, wogegen die Fortifikation an den beiden letzteren die Joche und die Balken zu legen übernahm. — **1680** wurde das in der karnelirten (rundgezackten) Stadtmauer befindliche Brostauer Thor insofern versetzt, daß es in die Courtine zwischen die Dominikaner- und Löwenbastion gelegt, der Hauptgraben

daselbst erweitert und ein Ravelin davor angelegt ward. Das alte Thorgebäude nebst dem Graben vor demselben war noch nicht demolirt, als die Festung 1741 durch die Preußen unter dem Erbherzog von Dessau erobert wurde.

Im Jahre 1681 wurde das polnische Thor gesperrt, nachdem zuvor am Ende der Frohnleichnamsgasse die kleine Pforte der Stadtmauer in ein gewölbtes durchfahrbares Thor umgebaut, in die Courtine zwischen der Kreuz- und Ferdinandsbastei eingelegt und der Graben vor letzterer erweitert worden war; das Oderthor blieb unverändert; dagegen das Hospitalthor durch die davor angelegte Engelbastion und das alte polnische Thor durch die vor demselben aufgeführte Ferdinandsbastion beseitigt. 1681.

Marienberger hatte bereits 1676 berichtet, daß, da die Festung auf der Oderseite noch nicht geschlossen sei, außer andern großen Mängeln auch dies von bedeutender Unvollkommenheit zeige, daß, nachdem die Oder sich vor längerer Zeit durch das sogenannte Klautscher Loch einen zweiten kürzeren Weg gebahnt, der Oderarm an der Stadt mit jedem Jahre mehr versandet und nach einer genauen Beobachtung in einem einzigen Jahre nicht weniger als 19 Zoll an seiner Tiefe verloren habe, woraus zu schließen sei, daß in einigen Jahren die Oder sich ganz und gar von der Stadt wegziehen würde, Alles daher angewendet werden müsse, um diesem Uebel zu begegnen. Auch Marienbergers Nachfolger Hauerstein machte bei seiner Anstellung dieses Umstands wegen dringende Vorstellungen und reichte einen Kostenanschlag zum Betrage von 7128 Floren ein, wonach er durch eingebaute Flügel am Klautscher Loche den Oderarm so verengen wollte, daß der Strom genöthigt würde, seinen Hauptlauf wieder längs der Stadt zu nehmen und diesen ursprünglichen Arm wieder zu vertiefen. Er erhielt zur Ausführung 7000 Floren. Sein Plan mißglückte, weil er seine Flügel nicht gehörig am Ufer gesichert hatte, so daß beim nächsten Hochwasser sich die Oder ihren Weg hinter den Flügeln nach dem eingeengten Arme bahnte und das Uebel noch ärger wurde. Als er überdieß eine Nachforderung von 2000 Floren machte, würde am 4. November 1687 der Ingenieur 1687.
Obrist v. Hohen beauftragt, mit einer Kommission von meh-

reren Wasserbaumeistern den Oderdurchbruch bei Klautsch zu besichtigen und dann geeignete Vorschläge zu machen.

Der Obrist hatte die richtigere Ansicht, nämlich den durch den Durchbruch gebildeten Arm durch eine Coupirung (Umfassung) abzuschließen, das ganze Wasser dem ursprünglichen Arme zuzuweisen und so das Uebel zu beheben. Er fand Widerspruch; die Kommission beschloß die Hauensteinschen Flügel wieder herzustellen und mit 33,000 Floren den Bau auszuführen. Aber auch diese Maßregel erwies sich in der Folge als unzureichend; der alte Uebelstand blieb, so daß Friedrich der Große, nachdem er Schlesien erobert hatte, sich genöthigt sah, den mehr und mehr versandeten Oderarm an der Stadt völlig ausgraben zu lassen, seit welcher Zeit derselbe der neue Oderkanal oder die neue Oder kurzweg, der andere Flußarm aber die alte Oder genannt wird. Friedrich II. hielt die Anlegung eines Wehrs für allein wirksam und diese seine Ansicht wurde als die richtigste erst in neuerer Zeit anerkannt, in welcher man und zwar mit gutem Erfolge den alten Oderarm an seiner Einmündung durch ein Fluderwehr geschlossen hat.

Unter dem Kommandanten Tobias Haßlinger, der sich wegen Handhabung der Kriegszucht in der Garnison mit dem
1704. Magistrat 1704 am 28. November in gutes Vernehmen gesetzt hatte, wurde die Karlsbastion nebst den angränzenden Courtinen gebaut und so der Hauptwall 1720 vollendet.

Von 1720 bis 1740 ward wenig zur Erhaltung der Festung gethan, so daß mehrere Theile der alten Stadtmauer und selbst die Mauerverkleidung des Hauptwalls, namentlich an der Kreuzbastion wieder einstürzte.

Neben den oft verheerenden Bränden wurden die Bürger Glogaus und die Umwohnerschaft auch durch Pest und an-
1521. steckende Seuchen heimgesucht. 1521, sagt der Glog. Annalist,
1567. war ein großes Sterben in Glogau, 1567, 1568 und 1571
1568. rafften bösartige Krankheiten, zu denen sich Theurung und
1571. Hungersnoth gesellte, die Einwohner in Schaaren dahin. Ein Hospitalvorsteher hat in einem braun eingebundenen Hospitalbuche v. J. 1579 aufgezeichnet, daß ohne die Soldaten 5445
1585. Personen gestorben sind. (Tschirschn. Annal. Band VII. p. 15.)
1586. Von 1585 bis 1586 erlagen über 2000 Menschen der An-

steckung und 1588 schleppte ein aus Steiermark herbeigeführter Kriegsvolkshaufen die Pest ein, welche am Johannistage in dem Hause des Tischlermeisters Balthasar Lengsfeld auf dem Salzmarkte ausbrach, sich bald über die Stadt und die Umgegend verbreitete und bis zum Februar 1589 fortwüthend das 1589.
plötzliche Hinsterben von mehr als 7000 Menschen verursachte. (Act. Cur. zu den Jahren 1588 und 1589. fol. 498.)*)

1613 stellte der Rath einen Pestbarbier mit drei Gesellen, 1613.
Leichenträgern, Todtengräbern und Wächtern an und verwendete zu deren Besoldung vom Mai 1613 bis 1614 zweitausend Mark (Renteirechnung zu dem Jahre 1614). Und war die 1633 in Glogau wieder ausgebrochene Pest in ihren Wirkun- 1633.
gen auch nicht so gräßlich, als in Schweidnitz, so forderte sie hier doch eine Unzahl von Opfern und veranlaßte erschütternde Scenen. — 1656 im Mai, als nur 300 Bürger in Glogau 1656.
übrig waren, kam sie nochmals in den Städten zum Vorschein, weßhalb die Jätschauer Gasse, wo die meisten Todesfälle vorkamen, abgesperrt wurde.

Die Glogauschen Fürstenthumsärzte fanden sich, da auch in dem letzten Jahrzehent bedenkliche Fälle wiederkehrten, bewogen, ein medizinisches Pestkonsilium, das ist, einen nicht auf physiologische Grundlage gestützten, darum aber wenig nützlichen Rathgeber zusammenzutragen und durch den Druck zu veröffentlichen. (Act. des Vereins No. 28.) 1709 brach in dem nahe der Stadt gelegenen Dorfe Schloin die durch ererbte Kleider aus Kursdorf eingeschleppte Pest aus. Es starben 26 Personen während einiger Wochen. Die Einwohner erbauten zum Andenken daran eine Kapelle zur Ehre der Martyrer SS. Fabian und Sebastian.

---

*) Der Bericht lautet: Am Tage Annunciatae B. V. 1588 ist ein Fähnlein Knechte zu Glogau angekommen, welches der Herzog Karl zu der Steiermark hatte angenommen, dem Kaiser Rudolf seinem Vetter zu Gute wider die Polen; sind ein ganz Jahr lang allhier gelegen, den Bürgern und Bauern sehr beschwerlich. Diese Zeit ist eine erschreckliche Pest zu Glogau gewesen; sind über 7000 Menschen gestorben, weder der Landsknechte geschont, noch des Viehs, hat bald nach ihrer Ankunft angefangen und gewährt bis aufs Neujahr. Am Festtage S. Johannis Baptist. brach die Pest in dem Hause des Balthasar Lengsfeld aus und starb das ganze Haus aus.

Hohe Wasserfluthen richteten von Zeit zu Zeit beträcht-
1526 lichen Schaden an, so 1526, 1540, 1582, 1593, 1598, 1643,
bis 1651 den 28. März, 1673 bei einem starken Eisgange, 1694,
1699. (Zerbau war bedroht ganz weggeschwemmt zu werden) und 1699. *)

Münzwirren und Verminderung des Geldwerths trugen nicht minder bei zu den Bedrückungen, die man auf die damals
1547. lebenden Schlesier häufte. Schon 1547 wollte Ferdinand I. auf einem schlesischen Fürstentage eine neue Münzordnung durchsetzen, wonach 6 Thlr. zu 14⅙ Loth auf die Breslausche Mark gehen und jeder Thaler 35 schles. Groschen werthen sollte; allein die Stände, denen diese Eintheilung zu schwer war,
1561. machten Einwendungen und Ferdinand schrieb daher 1561 die zwei Jahre vorher in Deutschland veröffentlichte Münzordnung auch seinen Erbstaaten vor, vermöge welcher die Mark feinen Silbers zu 10 Gulden 13½ Kreuzer ausgebracht werden sollte. Da ein solcher Gulden nicht mehr als 60 Kreuzer hielt, so war, nach dem Verhältniß von 613½ Xr. zu 1260 Xr. auf die feine Mark, ein Kreuzer mehr werth, als zwei jetzige. Hierdurch bekam das schlesische Münzwesen eine ganz andere Gestalt; man fing an, nach Gulden und Kreuzern zu rechnen, den Thaler auf 35 Groschen (Weißgroschen) oder 70 Xr., oder den Groschen auf 2 Xr. herabzusetzen. (Menzels Gesch. Schles. p. 210.) In Glogau und Fraustadt, wo das Gold- und Silbereinschmelzen dergestalt überhand nahm, daß es der Rath bei Leib- und Lebensstrafe untersagen mußte, (introd. ad Chron. Glog. p. 2. p. 236.) rechnete man vor 1549 zwölf alte Häller auf einen Schwertgroschen, nach 1549 aber nur
1622. neun. 1622 münzte die Stadt Glogau gleich andern Städten

*) Von 1513—1514 war ein sehr strenger Winter. Die Kälte begann schon den 28. Oktober und dauerte bis in den April. Das Wild in den Wäldern, die Vögel in der Luft erfroren. Der Frost tödtete Obstbäume und Weinstöcke. Das Jahr 1515 war ein gesegnetes, der Ernteertrag ein doppelt so hoher, als sonst einer der bessern. Das folgende Jahr Mißwachs; 1517 war ein in aller Art ergiebiges. Der Scheffel Roggen galt nach der Ernte 6 Groschen, Weitzen 12, Hafer 3 Groschen, eine Mandel Eier 9 Pfennige, ein Paar Tauben 3 Pfennige.

Schlesiens Vierundzwanziger (Tynfe), die zwar an Gepräge einander gleich, im Schrot und Korn aber so unterschieden waren, daß einer von der bessern Sorte mehr als viere von der andern wertheten. Auf dem Avers derselben sah man das Brustbild des Kaisers Ferdinand II. mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte nebst der Umschrift Ferdinand. II. R. J. M. S. A. G. H. Boh. Rex. D. S.; auf dem Revers (Kehrseite) der Stadt vierfeldiges Wappen mit der Umschrift: Moneta nova Civitatis Glogovens.; J. C. des Münzmeisters Namen und zwischen jedem Worte eine Rose.*) Außer diesen Vierundzwanzigern ließen die Gloganer auch zeitgemäße Silbergroschen prägen, auf deren Avers sich das Brustbild Ferdinands II. mit dem verkürzten Titel: Ferdin. II. D. G. Romanor. Imperat. semper Augustus, auf dem Revers der schlesische Adler mit der Binde, so wie der getheilte Namen des Münzmeisters J. C. mit der Umschrift: moneta nova civitatis Gloroviens. stand und wovon die Münzstämpel noch aufbewahrt werden. Seit 1638 scheint die Stadt das ihr verliehene Münzrecht nicht weiter ausgeübt zu haben.**)

Das leichte Geld mehrte sich zum Entsetzen und Wucher trieb das alte zu einem ungeheuren Werth in die Höhe, weswegen die Landstände 1631 gewisse Reduktionsregeln desselben festsetzten. 1631. Wer vom 15. Oktober 1621 bis Johannis 1623 Geld vorgeliehen, dem sollte das Darlehn auf den Werth des Thalers, wie er selbiger Zeit insgemein gegolten, reduzirt und noch das alterum tantum zugeschlagen werden; wäre aber das Darlehn in Silbergroschen geschehen, da sollte es gegen das gewöhnliche Geld doppelt genommen und nach dem Monate reduzirt werden (cum additione alterius tanti).

Der Werth eines Silberthalers wurde vom Oktober bis letzten December 1621 zu sechs leichten, im November und December 1622 schon zu 14 und im Mai 1623 zu 17 Thlr.,

---

*) Die Buchstaben J. C. bedeuten Johann Crusius aus Schweidnitz, der die Ausmünzungen im Februar 1622 zu Glogau leitete.

**) In den Act Miscellan: von 1617 fol. 261 liest man den Eid des Münzmeisters (domini monetarii,) des Wardians und des Gegenschreibers. — Die Münzordnung der Stadt Glogau von 1619 den 19. Februar ist, wenn nicht eine neue, doch eine verbesserte. (Annal. B. 7. p. 117.)

dagegen im November und December dieses Jahrs wiederum zu 10 Thalern cum additamentis berechnet. Alle Dinge stiegen während der sogenannten Kipper- und Wipperzeit unglaublich im Preise und das Schlimmste war, daß die Soldaten das schlechte Geld nicht nahmen; die Verwirrung ging so weit, daß die Handwerker für neues Geld nicht mehr arbeiten wollten und an den Wechslern Gewaltthätigkeiten verübt wurden.

Dies dauerte, bis 1624 eine neue sächsische, auch von dem Kaiser angenommene Münzordnung erschien, nach welcher der Thaler auf 30 Kaisergroschen oder auf 120 Viertelgroschen ausgeprägt wurde.

1698. Im Jahre 1698 galt die kaiserliche und andere im Lande gangbare Münze, wie folgt:

1 Dukaten = 4 Floren,
1 Reichsthaler = 2 Floren,
1 Reichsort = 10 Silbergroschen,
1 Fünfzehnkreuzer = 5 Silbergroschen 2 Xr.,
1 Sechskreuzer = 2 Silbergroschen 1 Xr. — Die kleinere Münze nach ihrem vorigen Werthe.

Bei der Krönung Friedrichs V. von der Pfalz zum König von Böhmen wurden Thaler geprägt, auf deren einen Seite man das geharnischte, mit der Kette des Hosenbandordens geschmückte Brustbild des Königs erblickt, mit der Umschrift: Frideric. D. G. Com. Palatin. Rheni, S. R. J. Elector, Dux Bavar. coronat. et creat. in reg. Bohem. March. Morav. duc. Siles. et March. utriusque Lusat. anno MDCXIX. die 10. Novembr.

Bemerkenswerth ist, daß seit 1649 kein Rathssiegel nach dem allgemein anerkannten Stadtwappen, wie es in der Rathsstube vorgebildet war, angefertigt wurde; man blieb bei dem alten hergebrachten bis in die Zeit des siebenjährigen Krieges. (Act. von statistisch. Nachrichten und Alterthümern.)

Daß die Breslauer unter der Regierung Wladyslaw's und seiner ersten Nachfolger den Waarendurchzug aus Polen nach Sachsen und in die Herzländer Deutschlands nur über ihre Stadt zu leiten, so alle aus dem Verkehr mit dem europäischen

Osten entsprießende Vortheile der von den polnischen Königen mehr begünstigten Glogauer Kaufmannschaft zu entziehen suchten, ist schon gesagt worden. Aber auch dadurch, daß diese Handelsstraße theils über Krossen nach Frankfurt a/O., theils, wozu die schlechten Wege in der sumpfigen Umgegend Glogau's Veranlassung gaben, über die Oder bei Beuthen verlegt werden sollte, wäre beinahe eine ergiebige Nahrungsquelle der Stadt versiegt, dennoch gab der obgleich schwächere Handelszug unter den erstregierenden Habsburgern dem Fortschritte des Innungswesens immer noch eine nicht unwesentliche Bedeutung, besonders wurde die Tuchfabrikation in großem Maßstabe betrieben; Polen und Russen kamen in Karawanen nach Glogau, um Rinder, Pferde, Wachs, Rohleder, Talg gegen Tuche, Häringe und Spezereiwaaren zu vertauschen. Die Kaufmannschaft zählte **1617** hundert und vierzig, das Tuchmachergewerk **230**, 1617.
das Kürschnerhandwerk **84** Mitglieder. Der Schlesiens Wohlstand auf Jahrhunderte vernichtende **30**jährige Krieg, Religionsdruck und Parteihaß lähmten Kraft und Muth der auf ein ⅓ der vormaligen Einwohnerschaft zusammengeschmolzenen Bürger. Und nach dem Kriege würde der kurzsichtige Eigennutz der Reihekrämer den immer seltener werdenden Verkehr mit polnischen Handelsleuten gänzlich aufgehoben haben, wenn der Magistrat **1653** den **9.** November ihrem Ansuchen, die Ein- und 1653.
Ausfuhr polnischer Handelsartikel mit höheren Zöllen zu belegen, sich nicht mannhaft widersetzt und dem Oberamte vorstellig gemacht hätte, daß durch solche Erhöhung die wenigen aus Polen herbeikommenden Käufer und Verkäufer von den Jahrmärkten völlig abgehalten und die Waaren vertheuert würden. (Act. Cur. ad ann. **1654** fol. **108.**)

Nur die Schifffahrt auf der Oder nahm nach beendigtem Kriege zu, als der große Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm **1622** bis **1668** die Oder mit der Spree durch den 1622
nach ihm benannten Kanal verbinden ließ und den Wasserweg bis
von Breslau bis Hamburg ermöglichte. 1668.

Obgleich mit Stapel und Niederlagsgerechtigkeit privilegirt hatte die Stadt nur in der Nähe der Zerbauer Brücke eine hölzerne Waarenremise, oder wie man es nannte, eine Güterscheune zur Ablage des Transito's.

Es bleibt noch übrig, das Nähere über die Lebensweise der Glogauer in diesem Zeitraume beizubringen.

Auf Besserung der Sittlichkeit war man vom Anfange desselben, besonders nach Einführung der Reformation, mehr als je bedacht; es erschienen mancherlei Strafbestimmungen gegen rohe Ausschweifungen, Völlerei, Spielsucht; selbst Kirchenstrafen wurden, wiewohl von den Meisten gemißbilligt, zur Abwehr des Lasters angewendet.

Die Sitte des Einreitens und Einlagerns bei seinem Schuldner oder die Zehrung auf dessen Kosten im Wirthshause wurde untersagt. Bier wurde in Menge, Branntwein seltener getrunken, doch kommt schon in den Streitigkeiten der Domvikarien mit der Stadt ein Branntweinschank auf der Fischerei vor. Das Branntweinbrennen wurde indeß, weil die Getreidepreise
1594. dadurch zu sehr gesteigert wurden, 1594 verboten.

Der reiche Kaufmann und Handwerker, stolz auf seinen Erwerb, lebte nach altväterlicher Weise haushälterisch und sparsam, dem ihm unbequemen geistigen Fortschritt und gefälliger Sittenfeinheit abhold. Dabei fehlte es nicht an Aberglauben und Vorurtheilen mancherlei Art, den Folgen des Mangels an durchgreifender, dem Stande angemessener Bildung.
1582. So wurde 1582 am 17. November Agnes, Eheweib des Johann Seidel, gemeinhin der böse Hans genannt, bezüchtigt, die Barbara Engel von Kotbus auf dem Begräbnißplatze so bezaubert zu haben, daß diese in eine schwere Krankheit verfallen. Die Angeklagte wurde gefänglich eingezogen, jedoch nach dem Urtheil des Appellationsgerichts mit der Tortur verschont, weil die Anzeichen und Vermuthungen zu Recht nicht genugsam erwiesen waren, ward aber, wenn ähnliche Beschuldigung nochmals gegen sie vorgebracht würde, bedroht, daß man peinlich gegen sie verfahren werde. (Annal. Band 14. Supplem. 2 Abtheil. 3 p. 9—14.) Am 12. Juni 1605 kam in Glogau eine von 50 Mann bewachte und auf kaiserlichen Befehl von Stadt zu Stadt begleitete Fürstin an, welche sich für eine seit 3 Jahren von Dämonen Besessene ausgab und unaufhaltsam weiter eilte. Der Todtengräber Adam Hennig von Guhrau
1656. bekannte in dem zu Zerbau 1656 mit ihm angestellten Verhör und in der Tortur, daß er mit dem Teufel Gemeinschaft gehabt, eilf Leichname ausgegraben, mit einem Pulver von Tod-

tenbeinen die Brunnen und Gossen vergiftet habe, und so die Ursache des Pestausbruchs geworden. Der Unglückliche litt in Folge des vom Königlichen Amte am 30. August ausgesprochenen Urtheils unter fürchterlichen Martern den Tod auf dem Scheiterhaufen. (Pars III. Introduct. Chronic. Glogoviens. pag. 37.)

Dem große Zwecke oft fördernden Wunderglauben*) jener Zeit schien es unbestreitbar, daß die bei Pätzelts Wassermühle auf den Rauschwitzer Feldern 1719 erneuerte Nikolaikapelle auf dem Orte errichtet sei, wohin einst der wunderthätige Schutzherr der Stadtpfarrkirche den zum Hungertode verurtheilten, aber auf unbegreifliche Weise aus dem Schloßthurme entführten Rathmann Nikolaus Fisch in Sicherheit gebracht habe, wie die alte Inschrift der Kapelle lautete:

Gloria soli Deo, qui per S. Nicolaum, civitatis hujus patronum sub Joanne duce concivem Nicolaum Fisch a. 1488 in turrim dejectum et fame enecandum miranda virtute ex carceris specu eripi et hoc loco deferri fecit. Renovatum et in hac forma lapidea erectum anno 1719.**)

Als 1628 den 28. Januar ein auf dem Kirchhofe S. Nicolai stehender Ebereschenbaum in hartem Winter zu blühen anfing und am 2. Oktober desselben Jahrs, als das Restitutionsedikt von Wien anlangte, nochmals Blüthen zeigte, zweifelte der katholische Bürger nicht mehr, daß die Himmelsmächte über die Wiederherstellung der Herrschaft des alten Glaubens 1628.

*) Er fand vorzügliche Anwehr in den von Klosterbrüdern in Menge verkauften Amuletten, Zetteln mit Stellen aus den Evangelien beschrieben, geweihten Metallstückchen oder seidenen Bildchen. Diese, auch andere Schutzbehänge hielt man für Schirmwachen gegen die Zuckungen der Elemente, gegen verzehrende Krankheiten, gegen Unfälle des Lebens, boshafte Anschläge, unkeusche Begier und Verführung. (Remed. malor. consecrat. ap. f.f. min. Ord. S. Franc. 1720, nach Martini's Angabe aus einem Indulgenzienzettel.)

**) In deutscher Sprache: Gott allein die Ehre, der durch S. Nicolaus, den Schutzhern dieser Stadt, unter dem Herzog Johann den in den Thurm geworfenen und zum Hungertode verurtheilten Mitbürger Nikolaus Fisch 1488 wunderbarer Weise aus des Kerkers Höhle entführen und an diesem Orte niedersetzen ließ. Erneuert und in dieser Steinform errichtet 1719.

ihre besondere Freude zu erkennen geben wollten. Der Maler Michael Flockern erhielt damals (Geschichte der Pfarrkirche ad S. Nicol. Act. des Vereins No. 30.) für Zeichnung der Kirche und des Wunderbaums drei Thaler sechs Groschen aus der Stadtrentei.

1629. Abermals am 13. Februar des folgenden Jahrs beglaubigte der durch die Lichtensteiner bekehrte Rath durch ein Attest, daß ein altes geschnitztes Marienbild sich von seinem Standplatze bis zu dem höchsten Fenster der Pfarrkirche erhoben und von da aus mehreren Gläubigen in strahlendem Glanze gezeigt habe.

Auch Traumgesichte wurden für geheime Anzeichen der Zukunft gehalten. George Krause, Rathmann zu Glogau, der seine Studien zu Leipzig gemacht, sich dann viele Jahre in New-York, in Nordamerika und auf der westindischen Insel Jamaica aufgehalten hatte, ein unermüdeter Alterthumsforscher,
1729. schrieb um das Jahr 1729 auf ein in den rathhäuslichen Akten niedergelegtes Blatt die Traumbilder, durch welche er seine Lebensschicksale stets im Voraus erkannt zu haben vorgab.

Dem Kastengeiste der Innungen ward fortwährend wesentlicher Vorschub geleistet und die Aufnahme der niedern Volksklasse in die Gewerke theils durch ausschließende Statute, theils durch große Kosten erschwert. — Wechselheirathen pflanzten die in den Zünften waltende patriarchalische Gesinnung fort und wahrten mit dem Altherkömmlichen den Grundsatz, daß das Handwerk den Reichthum mache, aber auch die Vorliebe für Bevorrechtungen der Meistersöhne und für Einrichtungen, die dem Fortschrittsstreben schwer zu bewältigende Hindernisse entgegenstellten; ja so sehr wucherte der Kastengeist, daß Handwerksgenossen aus Zünften höheren Ranges es der Würde der Innung für unangemessen hielten, eheliche Verbindungen mit Töchtern aus minder bedeutenden Zünften einzugehen. Bis 1577 waren die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, der Frohnboten, der Thurm-, Holz- und Feldhüter, der Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger und Schäfer von allen Gaffeln*), Gilden, Innungen, Zünften und

*) Gaffel gleichbedeutend mit Zeche, oder einer öffentlich bestätigten Ge-

Handwerken ausgeschlossen. (Polizei-Ordnung v. J. 1577.) Die Nachkommen der Freiknechte wurden erst in der zweiten Generation, insofern die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählt und darin wenigstens 30 Jahre lang fortgefahren, bei den Handwerken zugelassen. So sehr gefiel es, in elendem Scheinwerke eine dünkelhafte Genugthuung zu suchen.

Bei dem Mangel an geistigen Bestrebungen mühten sich die Handwerksgesellen in ihren Zusammenkünften, die Gesetze und die bei dem Trinken zu beobachtenden Formen, auszubilden und auf deren genaue Befolgung zu achten. Ueberhaupt charakterisirte ein strenges Binden an herkömmliche Gebräuche die ganzen Verhältnisse, welche insofern von denen des Mittelalters abweichend und in neuer Umgestaltung erscheinen, als sie bei der Bannung in enge Fesseln, bei dem Zusammenschrumpfen des Sinns, bei dem Festhalten an leeren Aeußerlichkeiten des geistigen Wesens entbehrten, das jenen inneres Leben und Thatkraft zu zeitgemäßer Entwickelung gab. (Act. general. von Innungsart. der Zünfte. Sect. VII. rat. 1.)

In zweifelhaften Fällen wandten sich die Zechen in anderen Städten an die zu Breslau. So im Jahre 1524. Auf dem Landtage zu Großglogau beklagte sich Mathäus Jänisch, Tuchknappe von Schwibus, vor den versammelten Bürgermeistern und Rathmannen aller Städte des Fürstenthums Glogau, daß er von seiner Zeche, weil er zu der Zeit, da er Bierlader und Stadtdiener zu Glogau gewesen, einen Hingerichteten habe helfen zu Grabe tragen, auf- und umgetrieben würde. Das hierüber von den Glogauern zu Breslau eingeholte Gutachten lautete, es sei dem Beschwerdeführenden keine Schuld beizumessen. Als die Tuchmacherzeche in Schwibus dennoch auf ihrem Muthwillen beharrte, bedeuteten der Breslauer Rath und Tuchzeche auf wiederholte Anfrage der Glogauer, wie man sich ferner hierin zu verhalten habe, daß man, wenn die Widerspänstigen sich nicht fügten, mit Hülfe und Zuthat verfahren solle. (S. B. Klose's Darstell. der innern Verhältn. der St. Bresl. von 1458—1526. Bresl. 1847. p. 127.)

---

sellschaft von Handwerksgenossen, welche mit einer Ordnung und Lade versehen waren. —

Fromme Kirchlichkeit hatte neben der Furcht vor heimlicher Einwirkung dämonischer Mächte, wie sehr letztere auch mit den Errungenschaften der Kirchenbesserung im Widerspruch stand, an Umfang gewonnen. Arbeit und Ruhezeit war nach der Uhr gemessen, nur an der Nachfeier sonntäglicher Vergnügungen, dem blauen Mondtage, wurde die Arbeit früher, als an andern Werktagen eingestellt, der Hausgenosse an hohen Festtagen nach Beschaffenheit des Gebrauchs in verschiedener Weise bewirthet; Sparsamkeit galt als Haupttugend; werthvolle Geräthschaften wurden auf Söhne und Enkel vererbt; der Nachkomme bewegte sich in den Pfaden, die seine Vorfahren betreten hatten.

Anders gestalteten sich die Dinge während des 30jährigen Kriegs und nach demselben. Sittenlosigkeit war die Begleiterin dieser traurigen Zeit; bei Hunger und Schmerz konnten Liebe und Tugend unmöglich gedeihen. Das Balgerpatent Kaiser
1651. Ferdinands III. (Wien den 9. Oktober 1651) zeugt von der nach beendigtem Kriege auch in den höhern Ständen herrschenden Lasterhaftigkeit.

„Wir haben," so heißt es darin, „mit ungünstigstem Miß„fallen vernehmen müßen, welcher Gestalt nach nunmehr „erlangtem Frieden, sowohl in Städten, als auf dem Lande, „sich ganz unruhige und friedhäßige vom Adel und auch „wohl andere muthwillige Leute befinden, deren ihrer Viele „und unter denen am Meisten Müßiggänger und derglei„chen, so nirgends ansäßig und begütert sind, sondern sich „herumtreiben und gemeiniglich ungebeten bei Hochzeiten, „Kindtaufen, Begräbnissen, Gastereien und andern ehrlichen „Zusammenkünften und Gelegenheiten ungescheuet einzu„dringen sich unterstehen, schwören, fluchen und schelten auf „ehrvergessene Weise, schändliche und ärgerliche Zotten und „Diskurse leichtfertig ausschütten, allerlei Tumult, Schlä„gereien und Unfläthereien anstiften, die Gaben Gottes „und was sonst von Speisen aufgesetzt wird, ärger als „viehischer Weise verunehren, Oefen und Fenster einschla„gen, in den Zimmern unter währender Fröhlichkeit De„gen, Zinken, Büchsen und Pistolen lösen, zu übermäßigem „Saufen ermuthigen, mit dem Wirthe Händel anfangen,

„in Städten Tumult erregen und unschuldige Leute be-
„schädigen.

„Auch haben Wir vernommen, daß das Balgen gewalt-„thätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickungen von Kar-„tell- und Absagebriefen und andere thätliche Zumuthungen „und Rachgier verübt, die Todschläge mehr als in einem „andern Lande gemein werden, sogar auch Bauersleute „und ihre Knechte, wenn sie in die Stadt auf Jahrmärkte „oder Kirchmessen gehen, sich allerhand verbotener Ge-„wehre, als da sind, gespitzter Barten und Aexte mit lan-„gen Stielen, wie auch der Büchsen und Feuerröhre öf-„fentlich bedienen, mit denen, wenn sie bezecht, allerhand „Unfug anfangen, einander zum Heftigsten, oft sogar bis „zum Tode beschädigen.

„Wir befehlen daher allen Obrigkeiten auf solche Un-„flather, Aufwiegler, Zänker, Tumultnanten gute Aufsicht „zu haben, solche sogleich zur Haft zu bringen und An-„dern zum Abschen, ohne Rücksicht auf Stand und Freund-„schaft unnachläßlich mit exemplarischer Strafe anzusehen, „Ausforderungen, Kartelle, Absagebriefe und was sonst zu „Anstellung eines Duells, Kampfes, einer vorsätzlichen „Balgerei zu Roß und zu Fuß vorgenommen werden möchte, „mit Leib- und Lebensstrafe zu belegen und solche Uebel-„thäter auch mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu „bringen. (Lib. nig. Vol. II.)

Wie wenig noch der Soldatenstand geachtet wurde, ergiebt sich aus einem Conclusum des Magistrats vom 29. December 1691, nach welchem das für Glogau zu stellende Kontingent von 16 Mann in der Art ausgehoben werden sollte, daß ein Paar Deputirte des Raths sich von Dorf zu Dorf begeben, dort die lüderlichsten Burschen aufgreifen und den Regimentern zuschicken möchten. (Acta Curiae vom Jahre 1690 bis 1691.)

Daß in Kleidertracht*) und Aufwand bei Festgelagen und

*) Klüber (in „Schlesien vor dem Jahre 1740" Freiburg 1788, Th. I. S. 291.) erwähnt eine alte Bauernordnung, wodurch den Dorfweibern untersagt wird, Mützen und Halskoller von Sammt, Atlas, Damast und andern Seidenzeuchen, desgleichen ausgenähte und gelöcherte

sonst Maß und Ordnung überschritten worden, davon zeugen außer den früheren Verordnungen des Magistrats zu Glogau
1647. noch die vom **24.** Mai **1647**, vom **26.** Februar **1659**, vom
1659. **3.** December **1690** und ein **1697** den **5.** Mai aus Laxenburg
1690. erlassenes kaiserliches Patent. In der ersteren wurde angeord-
1697. net, daß kein Verlöbniß und keine Heirath ohne Bürgerrecht zugelassen werden, Wittwen hiezu ein Zeugniß vom Waisenamte beibringen und ohne solches nicht aufgeboten werden sollten. Die Mahlzeiten bei Verlobungen wurden abgeschafft, Bewirthung der dazu erbetenen Beistände nach den Vermögensumständen der sich Verlobenden nur mit Wein und Konfekt, oder mit Kuchen und Stadtbier erlaubt. Zu Hochzeiten der Handwerker sollten über acht Jungfrauen und Gesellen, die Meister und deren Frauen ungerechnet, nicht geladen werden, diese sich um **10** Uhr Morgens in dem Hochzeithause, um **11** Uhr aber nebst Braut und Bräutigam in der Kirche einfinden, bei dem Mahle außer **9** Schalen mit Früchten nicht mehr als fünf bis sechs Speisen aufgetragen, die Armenbüchse auf den Tisch gesetzt, die Unsitte der Hochzeitgäste von den aufgetragenen Gerichten nach Hause zu schicken, das sogenannte Ausspeisen, abgeschafft, Ehrbarkeit und Anstand durchaus beobachtet werden, das Tanzvergnügen mit dem Glockenschlag **10** Abends oder noch früher aufhören, der Kunstpfeiffer und seine Musikanten nach bestimmten festen Sätzen abgelohnt werden.*) Die Dauer der Hochzeitfeier wurde bei den Reicheren auf **3**, der Mittelklasse auf **2**, der Aermeren auf einen Tag festgestellt, ein Schwertdiener hatte darüber zu wachen, daß die erlassene Verordnung nicht überschritten, die Bürgerschaft bei ihren Vergnügungen

---

Hemden und Schleier zu tragen und ihre Kleider mit langen Umschweifen und Schleppen zu zieren, die nicht von Landtuch verfertigt wären. — Man fand den unaufhörlichen Kleiderwechsel verderblich. — Graues Tuch und Zwillich wurden gar nicht geachtet. — Seide wurde gemein, in Küche und Stall, auch von den fetten Frauen der Stadtdörfer getragen. — Der Verletzung des Anstands im Schnitte der Kleidung sogar mußte man durch Verbote zuvorkommen.

*) Der Kunstpfeifer oder Stadtmusikus stand kontraktmäßig im Stadtdienste und hatte neben einträglichen Berechtigungen noch ein festes Einkommen an baarem Gelde und Deputat. 1720 gab Gottlieb Vogelwürger dem Simon Pätzeldt 114 Thaler dafür, daß dieser ihm den Kunstpfeifferposten überließ.

nicht durch unverschämte Forderungen für geschehene Dienstleistungen beeinträchtiget wurde. Das Tanzen an Sonn- und Feiertägen und während der sogenannten heiligen Zeiten war nicht gestattet. Ob der in seiner Sorgfalt für Sittsamkeit und Ernst gegen sich weniger strenge Rath hierin nicht zu viel befohlen, ob er die vergnügten Stunden des Lebens mit allem Fug beschränkt habe, läßt sich, da jene Zeiten mit allen Umständen unserm Andenken fern sind, nicht genau beurtheilen.

Fast alle Zeitalter, soweit geschichtliche Annalen zurückreichen, klagen über Ueppigkeit, gränzenlosen Aufwand, unnützen Prunk, Luxus, wiewohl, genau genommen, Niemand recht weiß, was dieses Wort besagen will, indem Zeit und Ort den mit diesem Ausdruck verbundenen Begriff gänzlich aufheben oder wenigstens bis zur Unkenntlichkeit umgestalten können. Dieser Unbestimmtheit, dieses Mystischen des Begriffs Luxus ungeachtet, sind doch zu allen Zeiten wohlgemeinte Befehle und Erlasse der Behörden ergangen und jede Stadt hat deren vielleicht einige in ihren Archiven aufbewahrt. Wie weit nun diese Befehle dem Uebel abhalfen, darüber lassen uns die geschichtlichen Nachrichten im Unklaren. Daß sie aber, wie Luther sagt, an der Bastei des Teufels, der Sinnenlust, wie an einem stählernen Panzer leicht abprallten, das hatten sie zu allen Zeiten gemein.

Zu Taufzeugen und Gevattern durften nur 3 oder 5 und zum Kirchengange nicht über 20 Personen gebeten werden. (Act. Cur. ad a. 1647 fol. 321.)

In der zweiten Verordnung wird die erste nochmals eingeschärft und darauf hingewiesen, daß von den Arbeiten nur ein Billiges genommen und übermäßige Zinsen nicht gezahlt werden sollen. Die dritte erinnert wohlmeinend, daß in Kleidung und Schmuck, in Haaren, Federn, Hüten, Wämsern und Schößen die Gebühr und der Stand zu beachten sei, gemeine Leute und dienendes Gesinde einer ihnen nicht zukommenden Kleidertracht und aller ungeziemenden Pracht und Verneßtelung sich enthalten, die Bürger vor dem Magistrat und den Schöffen ohne Rohrstäbe und in Mänteln erscheinen sollen, den Zechen aber insgesammt angedeutet werden müße, wie den Gesellen nicht gestattet werden könne, Degen in der Stadt zu tragen, sie daher nur in Mänteln oder mit Stäben einhergehen

dürften, widrigenfalls das Seitengewehr ihnen durch die Soldaten abgenommen werden würde.

1697. Der offene kaiserliche Brief endlich von 1697 theilt 4 Klassen der Gesellschaft ab, welche darnach abgestufte Perücken und Fontangen tragen dürften und belegt jede derselben mit einer eigenen Taxe. Die mächtig lang herunterhängende Atzel (Perüke), die schwarze Amtstracht, der weiße Halskragen mußten unter der Regierung Leopolds I., Josefs I. und Karls VI. überhaupt dazu beitragen, die Grandezza und mit ihr die Würde der Beamteten zu erhöhen, oft innere Tüchtigkeit und persönlichen Werth zu vertreten, den verblichenen Schimmer früherer Selbstständigkeit zu bekunden.

Bei dem Amtsantritte, bei Beförderungen, an den hohen Festen des Jahrs wurde die Stadtkämmereikasse zu glänzend-gastlicher Bewirthung der gefeierten Magistratualen oder zu herkömmlichen Ehrengeschenken herangezogen. Im Monat Fe-
1631. bruar 1631 (erzählen die Annal. b. 14. Supplem. 2. Abth. 3. p. 29,) ist der neue Bürgermeister Reidlinger und ein Rathmann installirt worden und ward an Fastnacht ein Convivium, wobei der Landeshauptmann mit seiner Gemahlin und andern Damen, der Graf Montecuculi, Obrist Leon und andere Offiziere erschienen sind, ausgerichtet, und ohne Wildpret, so der Bürgermeister ohne Geld herbeischaffte, sind aus der Rentei 178 Thlr. (fol. 180 der Renteirechnung) verausgabt und dem Landeshauptmann noch 50 Thlr. geschenkt worden. (fol. 184 ibidem). — Die von dem Magistrat berichtigten Kosten eines Festschmauses bei der Einführung des Landeshauptmanns Grafen von
1699. Nimptsch am 18. November 1699 betrugen 144 Silberthaler, 27 Groschen.

Die evangelische Geistlichkeit und Schulrektoren wurden am Gregoriustage, die katholischen am Tage Johannis des Evangelisten mit einem Geschenke an Wein geehrt, den Klöstern an Kirchweihe und Brüderschaftsfesten oder an Stiftungstagen ansehnliche Gaben an Wachs und Geld, theils aus der Stadtrenteikasse, theils aus den Zunftladen gespendet, besonders nach Rückkehr des Mönchsklerus, in dessen nähere Verbrüderung der Magistrat und die Zechen nach dem Ansinnen des Kaiserhofes traten, (wie aus der sub No. 24 lit. b. beigefügten Urkunde

zu ersehen ist.) Dieser zufolge ward der Magistrat förmlich dem Franziskaner-Orden einverleibt, der in seiner, von einem Herrn von Dyhrn gestifteten Todtenbrüderschaft alle Spitzen der Behörden vereinigt sah und nach einem Verzeichniß der Mitglieder von 1685 den 23. November 256 Mitglieder zählte. 1685.

Von Kunstwerken, namentlich Gemälden aus der Periode von 1506 bis 1740 sind (nach der Meinung des Malers G. J. Raschke in seinen Beiträgen Glogau 1827 Akten des Vereins No. 34) von kunstgeschichtlichem Werthe

1. die in der Domkirche befindliche Niebelschützsche Gedächtnißtafel;
2. in der Magdalenenkapelle daselbst ein Madonnenbild in vergoldetem Rahmen hinter Glas von Lukas Kranach mit seinem Autograph. Der Canonicus Joachim Liblau, dessen Familienwappen dem Bilde beigefügt ist, vermachte es, wahrscheinlich im Jahre 1565 der Kirche. Es ist als 1565. Kleinod derselben zu betrachten, denn in ihm besitzt sie ein Werk aus der altdeutschen Schule, zu welcher Lukas Kranach noch gezählt wird. Der Werth des Bildes liegt in der treuesten Auffassung vaterländischer Natur, mit dem sorgfältigsten Fleiße bearbeitet. Manche Gegenstände sind nur dem bewaffneten Auge erkennbar. Die jungfräuliche Heilandsmutter hält das Christkind, welches mit der linken Hand einen Apfel zum Munde führt, und mit der rechten sich auf das rechte Knie stützt, in ihren Armen. Der Kopf Mariens ist von der schönsten Form und scheint nach der Natur gemalt zu sein, hellbraunes Haar breitet sich wellenförmig über Brust und Nacken. Ein dünner durchsichtiger Schleier bedeckt Haupt und Stirne; das Kleid von dunkelrother Farbe ist am Halse mit einem schwarzen Bande eingefaßt; darüber ein blauer Mantel kragenförmig auf den beiden Achseln überschlagen; die beiden Zipfel desselben sind vorn wieder bis unter den Gürtel hinaufgezogen, so daß das Unterfutter von gelbem Taffent dadurch sichtbar wird. Weniger meisterhaft ist die Zeichnung und Färbung des Kindes, dessen Haar jedoch mit bewundernswerth fester Hand geringelt und gelockt ist. — Das Kunstwerk be-

wahrt den deutschen Charakter und ist von den Geschmacksveränderungen, die der Meister noch erlebte, unberührt;

3. in der Marienkapelle vor dem kleinen Chore unter dem ehemaligen Altarbilde der Georgenkirche ein Abendmahl von Willmann, und zwar eine seiner besten Arbeiten mit herrlicher Beleuchtung und mehr als gewöhnlicher Ausführung. — Vor den Stufen des Altars der h. Leichnamskapelle liegt der Grabstein der Gräfin Margaretha von Cilly, mit der Inschrift: Obiit MDCCCCLXXXIII. illustris. Margaretha, ducissa Silesiae, domina Majoris Glogoviae nec non Comitessa in Cilli;

4. an der Wand der Sakristei ein die h. Jungfrau vorstellendes kleines Bild, wie sie betend vor ihrem Kinde steht, welches schlafend, in einen dünnen Schleier eingehüllt, auf einem Kissen ruht. Es ist überaus zart gedacht und gemüthlich im Anblick, scheint aber nicht Original zu sein und ist jetzt ohne Farbenglanz.

Von Bildhauerarbeit und Schnitzwerk sind aus oben angedeutetem Zeitraume merkwürdig:

1. die Kanzel der Domkirche von grauem schlesischen Mar-
1697. mor, errichtet 1697, wie die Jahreszahl über der Kanzelthüre zeigt. Petrus in Lebensgröße mit dem umgekehrten Kreuze im linken Arm und dem Schlüssel in der rechten Hand ist eine der schönsten, der Sage nach in Rom gefertigten Arbeiten. Die Hautreliefs und die Engelkinder an der Brüstung der Kanzel sind mit weniger Kunst, als die des Apostelfürsten gearbeitet und wunderlich verfehlt ist die über der Schalldecke befindliche Figur des auferstandenen Christus;

2. der Taufstein von schwarzem Gypsmarmor um 1650 gearbeitet, darauf ein gut geschnitztes hölzernes Bild, die Taufe Jesu darstellend;

3. eine silberne Schüssel mit dem Johannishaupte von vortrefflicher Arbeit, ein Geschenk des Archidiaconus Peter Gebauer (1629), das sonst an Johannis des Täufers Feste auf dem Hochaltare ausgestellt wurde.

Der jetzt in der Sakramentskapelle aufgestellte Tabernakel stand sonst auf dem Hochaltar der Dominikanerkirche, welche,

wie die an der Südseite eingemauerte Sandsteinplatte in ihrer Inschrift berichtet, nach dem 30jährigen Kriege 1686 wieder 1686.
hergestellt wurde.

Vor der jetzt verwüsteten S. Annakirche steht die Mater dolorosa auf einer steinernen Säule. Die Figur ist gut gearbeitet und macht von unten gesehen gute Wirkung.

Das auf dem Dominikanerplatze auf hohem Postament aufgerichtete Standbild des h. Johann von Nepomuk (richtiger Johann von Pomuki, einem Städtchen in Böhmen) mit zwei Engeln und einigen Basreliefs ist aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in französischem Geschmack und von ziemlich verdienstlicher Arbeit.

In der schönen katholischen Gymnasialkirche ist das Christi Abendmahl vorstellende Hochaltarbild, Geschenk des Fürsten Wenzel von Lichtenstein, eine 1730 von Karl Puschmann zu 1730.
Wien gefertigte Kopie ohne eigentlichen Kunstwerth, dagegen die alabasterne Statue des h. Franz von Xaver in einer Seitenkapelle meisterhaft gearbeitet, in Kriegszeiten aber sehr beschädigt worden.

Zwei Marmormonumente, das 1737 errichtete Lichtensteinsche und Frankenbergsche, beide zu Seiten des Hochaltars, sind im Geschmacke des sinkenden 17. Jahrhunderts. Letzteres hat die Inschrift: Requies excell. et illust. D. Joannis Wolfgangi Comitis de Frankenberg et lib. Bar. de Schellendorf, Capitanei Glogov. et plenipotentiarii, ejusdemque dilect. Consortis. MDCCXIX constructa.*)

Durch Gelehrsamkeit, wissenschaftliche Thätigkeit und erlangte Ehrenstellen hervorragend erscheinen in diesem Zeitraum nachstehende Glogauer:

Johann aus Glogau (Jan z Głogowa), Professor der Philosophie an der Universität zu Krakau und Canonicus an der S. Florianskirche daselbst, gestorben den 11. Fe-

*) Er schenkte zur Wiederherstellung der 1711 abgebrannten Jesuitenkirche tausend Floren rhein. und ließ den der Ehre des sel. Franz Xaver gewidmeten Altar von Priebornschen Marmor errichten. Er starb den 19. Oktober 1719, gerühmt wegen seiner Frömmigkeit und Wohlthätigkeitsliebe gegen seine Glaubensgenossen. (Annal. v. Glog. Band 10. Supplem. I. Abtheil. I. p. 115.)

1507. bruar 1507. Sein Name war berühmt und Ausländer strömten in Masse nach Krakau, um seine Vorträge zu hören. Hanke zählt 25 meist philosophische Werke dieses Mannes auf, die sich durch Gründlichkeit und Sachkenntniß auszeichnen. (Hanke de Slesiae indig. Erud. — Soltikjewitsch über den Zustand der Krakauer Universität, pag. 167—172.)

Hieronymus Skultetus, Sohn des Schultheißen zu Gramschütz bei Glogau, stand wegen seiner philosophischen und theologischen Einsichten bei Joachim I., Kurfürsten von Brandenburg, in großen Gnaden, war Bischof zu Havelberg und Brandenburg und als vortrefflicher Redner be-
1522. kannt. Er starb 1522. (Gerken's Stiftshistorie v. Brandenburg p. 257—267.)

Joachim Specht, J. U. Doctor, Begleiter der schlesischen Fürsten Joachim Friedrich und Johann George auf Reisen
1568. und herzogl. Liegnitzscher Rath, starb 1568.

1573. Joachim Curäus, Stadtphysikus in Glogau, starb 1573 den 21. Januar, (ob vergiftet, ist ungewiß). Sein Werk: Gentis Silesiacae Annales, Vitebergae 1571. in Folio, übersetzte Heinrich Rethel in Sagan ins Deutsche. Die Pohlschen Jahrbücher B. IV. p. 71. bemerken:

„weil er sein Urtheil über Religionssachen mit einge-
„mengt, auch das Erbrecht auf Polen den Fürsten in
„Schlesien zugeschrieben, ist sein Werk von Parteiischen
„übel angesehen worden."*)

Bonaventura Hahn aus Glogau, von dem Kapitel zum Bischof von Breslau gewählt, aber von K. Rudolph II.
1596. nicht bestätigt, starb 1596. (Bukisch Prolegomen.)

1606. Kaspar Friling, Arzt, starb 1606. (Henel. Sil. togat. l. 6. No. 27.)

Joachim Neldel, Professor der Philologie zu Leipzig starb
1612. 1612.

---

*) Er verwandelte nach dem damaligen Gebrauche der Gelehrten seinen Namen Scheerer (griechisch κουρεύς, lateinisch tonsor) in Curaeus. Außer seinen Annalen schrieb er noch 1. libellum physicum de natura et differentiis colorum, sonorum, odorum, saporum et qualitatum tangibilium, 2. Exegesin controversiae de s. coena, 3. consilia medica, 4. formulas precum. (Leipzig 1587.)

Anna, die Gemahlin des Syndicus Dr. **Gobäus**, Dichterin und sehr gelehrte Frau, deren in Kupfer gestochenes Bildniß sich in Brokowitz bei Meißen in der Bibliothek des Pastor Rauke befunden haben soll, starb zu Glogau den 15. August 1612. 1612.

Friedrich Klose, Bürgermeister zu Glogau und Landschafts-Syndicus von 1576—1620, † 1617. 1617.

Magister **Quartus**, Verfasser des Kirchenbekenntnisses von der Lehre des h. Abendmahls in 3 Artikeln, starb 1621. 1621.

Johann Lange von Langenheim, Dr. der Theologie und Canonicus zu Glogau, † 1624. 1624.

Andreas Schön (Schoeneus) Dr. der Rechte und Professor der Theologie, geboren zu Glogau 1567, von dem gelehrten Justus Lipsius hochgeschätzt, starb zu Krakau 1630 am 9. Mai. (Monumenta Sarmatica p. 177. — Stanowolski Eclog. 88. p. 102. Witte diarium biographicum. — p. 107.) 1630.

George Schönborn, von und zu Schönborn, Syndicus zu Glogau, nachher Kaiserl. Generalfiskal für Schlesien und die Niederlausitz, auch Fiskal des Herzogs von Mecklenburg, Friedland und Sagan. Von ihm haben wir einen 1632 zusammengetragenen Codex privilegiorum Glogoviensium. 1632.

Andreas Greif, (Gryphius) Landsyndicus, Sammler der Privilegien des Fürstenthums Glogau und Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, in der Geschichte der vaterländischen Poesie als Vater des deutschen Dramas bekannt. In ihm vereinigte sich, sagt Julius Herrmann in seiner Einladungsschrift Leipzig 1850, die selbstständige Freiheit und die streng ethische Richtung, zu welcher das Elend und die Verworfenheit des Zeitalters alle edle Nationen hindrängte. Schlesien hatte damals die ganze Brutalität der Wallensteinschen Soldatenherrschaft und eine rachsüchtige Reaktion der östreichschen Priesterschaft zu bestehen. —Als Dramatiker geißelte er die Schwächen seiner Zeitgenossen, dort das vornehm gelehrtthuende Schulmeisterthum und das lächerliche Spießbürgerthum der kleinen Städte, hier das ungeschlachte bramarbasirende Heldenthum des Söldners, wie die Ehrlosigkeit und schmachvolle Verder-

1664. benheit im Innern der Familien. Er starb 1664. Eine vollständige Ausgabe seiner Gedichte erschien 1698, Breslau und Leipzig. (Zeitbücher der Schlesier von G. Büsching B. V. p. 220.)*)

Die Namensverzeichnisse der Cisterzienser-Aebte von Grüßau und Leubus zählen gegen das Ende des 17. Sec. die Prälaten Johannes Reich und Bernard Rosa, geborene Glogauer, zu den verdienstvollsten Vorstehern dieser Stiftsklöster.

Eines ausgezeichneten Tonkünstlers erwähnt Postel in sei-
1721. nen Beiträgen zur Geschichte Glogaus vom Jahre 1721. Es war der evangelische Organist und herzogl. Oelsnische Hofmusikus J. George Krause, der unter dem Titel: Neue Partieen auf die Viola-Parodon aus unterschiedlichen Tönen, nach der leichtesten und bequemsten Art zusammengestellt, herausgab.

Daß auch die Kochkunst in jener Zeit besondere Berücksichtigung gefunden, beweis't ein altes 81 verschiedene Speisezurichtungen lehrendes Kochbuch aus den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts, welches, wenn (Acta des Vereins No. 28) richtig angegeben ist, dem Geschichtsverein als Curiosum zugestellt worden ist.

Einer seltneren Volksbelustigung gedenken die Stadtanna-
1582. len, nämlich des 1582 am 27. Februar auf dem Schloßhofe zwischen einem Löwen und wilden Stiere veranstalteten Thierkampfs, in welchem dieser unterlag. Zu den andern öffentlichen Lustbarkeiten gehörten die Schießübungen der Bürger, die Umzüge der Böttcher-, Bäcker- und Fleischergesellen an den Fastnachtstagen, Mummereien und endlich Schauspiele in lateinischer und deutscher Sprache, wie die der Jesuitenschüler an dem Frohnleichnamsfeste nach beendigtem Gottesdienste auf eigens dazu errichteten Schaubühnen vor dem Kollegiengebäude und die der evangelischen Schüler an Prüfungstagen, wie die zu Anfang August 1650 aufgeführten, wozu der Stoff theils aus der h. Geschichte, theils aus der Mythologie entnommen war. (Annal. B. 14. Suppl. 2. Abth. 3. p. 152.)

*) Dieser Altmeister in Kunst und Wissenschaft verdiente doch, daß durch Aufstellung eines Denksteins sein Angedenken in unserer Stadt gefeiert würde, damit eine im Geiste der Besseren erwachte Lebenskraft davon zeuge, daß man die Manen großer Todten zu ehren verstehe.

Urkunden und Dokumente

für den

Zeitraum von 1506—1740.

No. 1. a.

Vidimus des Guhrauer Stadtraths über das Tschammerhofprivilegium.

Glog. 1505, Mittwoch nach dem h. Leichnamstage.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Gor (Guhrau), bekennen, daß mannhaftiger, Edler und Ehrenfester Herr Ernst Tschammer vor Uns bracht einen tauglichen Brief, den er von dem Erlauchtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn Sigismund Königlichen Stammes aus Polen, Herzog in Schlesien zu Großenglogaw, Freistadt und Troppe, Gor u. s. w. Unserm gnädigsten Erbherrn ausgegangen, Uns gebeten, ihm desselbigen ein Vidimus zu geben, haben Wir um seiner Gestrengigkeit willen denselbigen Brief zu Handen genommen und der Kant, des Siegels, der Tinte und Pergamen wegen, allenthalben unverdächtig gefunden und geben ihm solch Vidimus, das von Worte zu Worte lautet, wie nachfolget:

„Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Königlichen Stammes aus Pohlen ꝛc. in Schlesien Herzog zu Troppe, Glogaw, Ihrer Königl. Majestät zu Hungern, Böheimb, in Ober- und Niederschlesien und beiden Lasitzen ꝛc. oberster Statthalter bekennen, daß vor Uns kommen sein die ehrsamen Bürgermeister, Rathmanne mit den Eltisten und Geschworenen, mit Wissen und Willen, arm und reich und ganzer Gemeine Unser Stadt Großglogaw und bekennten, daß sie dem Edlen, Ehrenfesten Christoph von Odrowons von Schiedelwitz, unserm Marschalk, seinen Erben, Nächsten und Nachkömmlingen gegeben haben alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit und Ober- und Niedergerichte mit Zinsen, Genüßen, Rechnungen, die sie gehabt haben über das Weighaus, das ehmals Bernhard Pzemko besessen in unsrer Burgfreiheit samt der Mauer, sofern die Gränzkreutze gefallen und abgezeichnet mit allem Raume oben und unten Vorgedach-

tem Herrn Christoph, vor Uns enträumt und sich verziehen aller Pflichten, Oberkeit und jeglicher Pflege, ihme und nachkommenden Besitzern, dem Er es verkaufen oder beibringen würde, um keinerlei, Klein noch Groß, nicht ansprechen und ihnen daran kein Recht behalten und solch vorgedachtes Haus aus alter Macht der Stadt Glogau und ihren Gerichten — dazu die Scheune und Fleck derzu gehörig vor dem Brostischen Thore gelegen, in allerlei Maße, wie obgeschrieben Haus von uns enträumet ihm zu erbeigen — hat uns vielgenannter Herr Christoph gebeten, ihm solch viel gemeldt Haus und Scheune mit allen Räumen dazu gehörig zu reichen frei — haben Wir angesehen seine getreulichen Dienste, die Er vest, viel und oftmals gethan und verreichen ihm, seinen Erben, Rehisten und Nachkömmlingen, männlichen und weiblichen Geschlechts solch obgedacht Haus, mit aller Gränz, als es Bernhard Przemko innegehalten und dazu mit dem Raume, den unsre Stadt itzt darzugegeben, zu erbeigen, daß er es haben soll und alle seine nachkommenden Besitzer mit Ober- und Niedergerichten und allen fürstlichen Rechten unter Uns; es soll auch Niemand den Erbherrn und Wirth, noch sein Gesinde und alle Einwohner desselbigen Hauses hindern, sondern ihnen Förderunge thun, in diese genannte gegenwärtige unsere Befreiungen hierinnen bekräftiget — und ob sie was schuldig oder sonst übertreten, oder sich vergreifen, wie und woran es geschehe, im Stadtgerichte nicht aufgehalten noch gerichtet werden, sondern obgedachter Herr Christoph und nachkommende Wirthe und Besitzer vorgedachten Hauses und Raumes sollen solches zu richten haben — und ob Jemand auf obgemeldten Herrn Christoph oder auf nachkommende Personen, denen er solch Haus zueignete oder beibrächte, zu klagen hätte, sollen sie vor Niemanden zur Ladung gestehen (sich stellen) noch zu antworten verpflichtet sein, denn alleine vor Uns, als ihrem Erbherrn und so immer solch Haus verkauft wurde, soll es vor Uns und Unsern Hauptleuten verreicht werden. Wir geben auch aus wohlbedachter Macht den Erbherrn und Wirthen die sonderliche Begnadigung und Befreiung, daß Wir oder unsre Nachkömmlinge nicht anders, als unsre Haupt- und Amtleute, wie die genannt werden mögen, über obgedachten Herrn Christoph oder wem er solch Haus zueignen würde, in solcher Weise richten sollen, nämlich

zu sich fordern Viere unsrer Eldisten Mannen — zu solchen sollen obgedachten Hauses Besitzer, Erbherrn und Wirthe auch Viere unsrer Mannschaft kiesen (wählen), welche die also erwählt sollen vor unsern Hauptmann auch gefordert zu den vorigen Vieren gesetzt werden und was allda erkannt wird, das sollen die obgedachten Hauses Besitzere gehorsam halten; — es sollen auch die obgenannten Hausesbesitzer freie Wege und Stege zu fahren, reiten und gehen überall in Stadtgerichten haben und vor dem Hause und Thore ungedrängt sein und sonderlich so sie in genanntem Hause bauen wollten, sollen sie Macht haben, auf die Mauer darein, oder darunter, soferne es begränzt; — weil Wir denn solch vielgenannt Haus aller Beschwerungen gefreiet haben und in unsern fürstlichen Schutz genommen, setzen und wollen, ob Jemand darein entliefe oder käme oder entweichen würde, sollen auch vor allen Stadtgerichten ganze Freiheit haben, gleich als ob sie in Unser Schloß kommen wären, desgleichen auch obgenannte Scheune mit dem Raume gefreiet sein soll.

Und so Jemand so drüstig und vermessen, solche obgeschriebene Freiheit übergriffe und einigerlei Gewalt oder Uebertretnisse wider die Aussetzungen dieses unsers Briefes überträte, der soll so viel verwirkt haben, als es Unser eigne Person oder unsern Nachkömmlingen geschehen wäre und darüber seine Strafungen nicht missen.

Deß zu Gezeug Unser lieben getreuen Marschalks Peschnick unsers Glog. Fürstenthums Hauptmann, Walter Braun von Ottendorf, George Wiesdorf, Bernhard Unwirde von Wilke, Daniel Loß, Melchior Kreckwitz von Wirchwitz und obgedachte Bürgermeister und Rathmanne, Eldisten und Geschworene in Macht ganzer Gemeinde, solche Sachen, wie obgeschrieben, bewilliget haben zu halten. Geschehen nach unsers Herrn Christi Geburt 1505 Mittwoch nach dem h. Leichnamstage."

Das Vidimus ist gegeben 1505, Mittwoch vor Joh. Baptistae.

No. 1. b.

1508.

Des Bischofs Johann zu Breslau Verreich über die Obergerichte der Dörfer Beichau und Schloin.

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Breslau, Sr. Königlichen Majestät zu Ungarn, Böhmen, beider Schlesien, Obersten Hauptmann und Statthalter des Fürstenthums Großenglogaw bekennen und thun kund offendlich mit diesem Briefe, daß Uns die ehrsamen, weisen rc. Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Großen-Glogaw, der Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Commission anzeigende, wie etwan die Obergerichte und Geschößer aus den zween Dörfern Schloin und Beichau im Glogawschen Weichbilde gelegen, zeitlang und vor vielen Jahren der Stadt Großen-Glogaw zugestanden und gehörig gewest und vielfältiger Veränderung der Herrschaften und Hauptleute daselbst zu andern Angehörungen und Renten Sr. Königl. Majestät auf das Schloß gezogen worden und alßo der Stadt zu Abbruch eine Weil vorgehalten und abgewandt wären mit fernerm Inhalt ihrer Gerechtigkeit, so sie von Herren und Fürsten erlangt innehaben, anzusehen und sofern dasselbig beständig befunden, ihnen wegen gemeiner Stadt solches wiederumb abzutreten, einzuräumen und eutreichen, darauf ihr beweißlich Recht und redtliche Ausführunge durch fürstliche Briefe und Insiegel fürgetragen. Weil wir dann ihr genugsam Recht hiermit ermerkt und erwogen, haben wir dieselb Commission und die Billigkeit angesehen und gemeiner Stadt Großen-Glogaw angezeigte Obergerichte und Geschößer, wie ihnen vormals gefallen, aus sonderlichem Befehlich Königl. Gnaden, durch den edlen Wenzeslaw von Haugwitz von Kranz unsern Hauptmann obermeldten Glogischen Fürstenthums wie-

derum überreicht, abgetreten und sie dazu weisen lassen, reichen und antworten die in Kraft dis Brieffs nach Inhalt der Handvesten, so sie darüber haben, zu fordern, zu halten, genießen und gebrauchen genüglich Gemachtsame vor Uns und unsern Nachkommen, den Hauptleuten und sunst jedermänniglich ungehindert. Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit unserm angeborenen anhängenden Insiegel befestigt und bestettigt. Geschehen und geben Glogaw Mondtag nach Michaelis Archangeli, nach Christi, unsers Herrn Geburth 1508.

No. 2.

Statut des Magistrats zu Glogau wegen Sechswöchnerinnen und Gevatterschmäusen. 1510.

Wir Bürgermeister und Rathmanne mit Vollwort der Eldisten und Geschworenen lassen ernstlich befehlen und gebieten jedermänniglich, daß fürohin weder Mann noch Weib, noch Jemand in die Sechswochen gehen noch schenken soll Essen vor oder nach dem Kirchgange, auch zu Wein, Bier, noch zu keinem Getränke in die Sechswochen Geld geben; sondern die, welche Frau Gevatterin ist, mag die Sechswöchnerin, ihre Gevatter, selbst sechs und nicht darüber besuchen, soll jedoch kein Geschenke der Gevatter thun, noch auch kein Getränk schicken, noch Geld darzugeben. — Welche Frau oder Mann solch Gebot übertreten wird, soll den Herren, also oft das geschehen ist, in eine Mark Neugeld verfallen sein und desgleichen die, welche solche Geschenke annehmen werden.

No. 3.

1511.

Privilegium des Königs Wladyslaw in Betreff des Handels und der Gerichte.

(Aschermittwoch 1511.)

Wir Wladyslaw von Gottes Gnaden zu Hungarn, Boheimb &c. König &c. erneuern, bestätigen und konfirmiren hiermit und in Kraft dieses Briefes wollen, setzen und haben mächtiglich zugelassen, daß Unsre lieben getreuen Inwohner und Gemeine der Stadt Glogaw die Niederlage, so sie vor Alters gehabt, auch also hinfürder zu ewigen Zeiten haben, behalten und die zu unser obgedachten Stadt Nutz und Frommen genießen und gebrauchen sollen, Kaufmannschatz alldahin führen, niederlegen, dergleichen suchen und wieder wegführen und mit derselbigen also handeln und wandeln, wie vor Alters, und die Straße, so von der Freystadt, Neustadt auf Polkwitz zu einer Zeit gebaut und gezogen ist, soll hinfürder ganz und gar abgestellt und verboten sein; sondern der Kauf- und Fuhrmann soll gradezu auf Unser Stadt Glogaw mit seiner Waar und Kaufmannschaft fahren, ziehen oder reisen, inmaßen solche Straße vor Alters gebaut und gebraucht worden und keinen andern Weg ziehen noch suchen bei Verlust ihrer Güter und Haab.

Auch sollen die Bürger und Inwohner Unser Stadt Glogaw mit ihrer Waare, Kaufmannschaft und was das sein mag, in demselben Unserm Fürstenthumb Glogau und seinem Anhange durch Städte, Märkte, Dörfer und auf Straßen fahren, reisen, ziehen und treiben, ohn alle Hindernuß, einerley Beschwerunge oder Anforderung der Zölle, sondern Wir sie der gänzlich in Maßen, wie sie vormahlß damit begnadet, befreien und entledigen vor Männiglichen ungehindert.

Wo aber Jemand hinführo aus den Bürgern oder Inwohnern aus Unserer Stadt Glogaw anders dann seine eigene Güter neben dem seinen ansagen und fremde Waare, wie die benanndt und Nahmen haben möchte, neben den seinen unter-

schleiffen undt also damit betroffen und begriffen würde, der soll seine aigene Hab und Güter sammt des Unterschleiffen ohne alle Ausrede und Entschuldigunge in Unser Pön verfallen und sich in keine Wege darwider zu beschützen haben. Auch soll ein jeglicher Bürger undt Inwohner der Stadt Glogaw und der sich in ihrem Stadtrechte verpflichtet, bei seinem verordneten Richter undt Rechte verbleiben undt so er umb Schulden oder andere Sachen, weßerlei die sein möchte, ausgenommen die geistlichen Händel, die zu geistlichem Rechte fürgenommen und angesprochen würden, so soll er vor dem Stadtrechte angeklagt und beschuldigt werden und nirgends anderswo.

Wäre es aber Sach, daß sich der Kläger oder Beklagte in anderem Gerichte wollte berufen oder appelliren, so soll solche Appellation geschehen und einer soll dem Andern dem Zuge nachfolgen und der Zug soll auß der Stadt Rechten nicht anders, denn in Unser Hofgerichte nach alter löblicher Gewohnheit unschädlich unserm Zuge geweiht und gegeben werden und dieselben setzen oder theidingen. Unsre Stadt Glogaw — Aber ihre Inwohner betreffende soll in denselben Unsern Hofgerichte nach Urtel und Recht gedeutet werden und weiter forthin nicht gelangen. Und ob Unser liebe Getreuen und Inwohner Unser Stadt Glogaw in diesen beschriebenen Artikul und Unser Begnadung von Jemandts geistlichen oder weltlichen angefochten würde, sollen sie vor kein Gericht denselben, sondern alleine vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen, den Königen zu Boheimb Antworth schuldig und verpflichtet sein. Dann Wir, Unsre Erben und nachkommende Könige zu Boheimb und Herzoge in Schlesien wollen und sollen sie über dieser Begnadungen und Verneuerungen, die von unsern Vorfahren, Königen, Kaisern, Fürsten und Herren redtlich erworben, nach Laut und Inhalt ihrer Handtvesten und so Wir ihnen aus sonderlichen königlichen Gnaden jetzt gegeben und gnädiglich verliehen haben und sie hiermit gegenwärtiglich begnaden, handthaben und ewiglich darbei behalten wollen.

Darauf Wir allen und jeglichen Unsrer Unterthanen, geistlichen und weltlichen 2c. ernstlich gebieten 2c.

Zu Urkund mit unserm königlichen anhangenden Insiegel besiegelt und geben zu Breßlau am Aschermittwoch anno a Christo nato 1511.

No. 4.

Kurbrief König Wladyslaw's oder Begnadigung mit der freien Rathswahl.

(Breslau. Aschermittwoch 1511.)

Wir Wladyslaw von Gottes Gnaden König 2c. bekennen und thun kund allermänniglich, daß für Uns, als ihrem natürlichen Erbherrn erschienen sein durch ihre Botschafter, Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rathmanne, Eltisten und Geschworene, wegen arm und reich und der ganzen Gemeinde der Stadt Großenglogaw, erzählende ihre merkliche Beschwerung und Gebrechen, so sie etlicher Stücke, als nemblich der Rathschurgebrauch, der Oder, der wüsten Hofereyten halber herzlichen bekümmert worden und demüthiglich gebeten, sie damit gnädiglich zu versorgen, befreien und begnaden geruheten, so Uns dann aus angeborener Königlichen Güte, Milde und Würde wohl ziemen und gebühren will, weilen wir förderlich der Gedeihe und Aufnehmen für andern schuldig sein zu betrachten, die sie Uns, Unsern Vorfahren sonderliches Fleißes, treulicher Dienste allezeit verhalten.

Weilen wir dann nicht aus fremden Bericht, sondern selbsteigentlich wissen, daß sich die obgenannte unsere getreue Stadt Glogaw gegen allen ihren Erbherrn, Unsern Vorfahren, von einem auf den andern, und nicht weniger gegen Uns mit ihren Treuen und Pflichten unverrückt und unverletzt, wie sich Biederleuten ziemet, unverspart Liebes und Gutes allewege und jederzeit erzeigt und beweist haben, daß sie auch hinführo Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu thun erbötig, fleißiger thun mögen und sollen, derhalben Wir ihre Beschwerung sammt ziemlicher, fleißiger Bitte höchlich bewogen und haben aus böhmischer Königlicher Macht, als Herzog in Schlesien rechter Wissen Unsere obgedachte Stadt Grossen-Glogaw mit diesen

nachfolgenden Gaben, Gnaden und Freiheiten mildiglich versehen und begnadet, begnaden, verleihen, befreien und bestätigen hiermit und in Kraft des Briefes förderlich und zum Ersten, daß unsere vielgenannte Unterthanen und lieben getreuen Burgermeistere mit ihren Stadt- und Hofschöffen Unser Stadt Glogaw alle Jahre jährlich, wenn sie nach alter, löblicher Gewohnheit, Uns oder Unsre Hauptleute zu Glogaw um einen Rath zu verordnen pflegen zu besuchen, schriftlich oder mündlich nach ihrem besten Gewissen und Eiden, damit sie dem allmächtigen Gott und Uns, demnach gemeinem Nutz verbunden, 12 Personen, die Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim getreu, gerecht, Unsrer Stadt Glogaw nützlich und frömmlich und dem Rechte sonst nicht ungemäß oder entgegen sein möchten, sollen und mögen kiesen, erwählen und ernennen, als nemblich der Rath sechs und die Stadt- und Hofschöffen die andern sechs Personen bestimmen und alsdann einträchtiglich aus denselben erwählten Personen, wie sie die bei ihren Eiden, aus ihrem Mittel, aus dem gemeinen Manne an sie kören, einen Bürgermeister und einen Eltisten erwählen und die andern zehn Personen unserm Hauptmann des Fürstenthums Großenglogaw aufgezeichnet überantworten; aus denselben aufgezeichneten 10 Personen soll derselbe Unser Hauptmann, der itzt oder in Zukunft sein würde, an Unser oder Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb Statt, noch 6 Rathmanne setzen und verordnen und sonst keinen andern außerhalb der bezeichneten Personen zu Rathe kiesen oder erwählen, auf daß Unsre Stadt Glogaw und ihr gemeiner Nutz in stetem und löblichem Regiment und hinfort zu ewigen Zeiten dadurch gehalten werden möchte.

Auch soll und mag unsre Stadt Glogaw zu ihrem gemeinen Nutzen und Frommen halten drei Schiffe auf der Oder, damit desselben natürlichen Fleißes zu ihrer Nothdurft, Holz, Getreide, Kaufmannsgüter und andere Waare, welcherlei die seien, überzuführen frei und ohne alle Hinderung gebrauchen und genießen. Weiter thun wir ihnen aus Unser Königlichen sonderlichen Güte und Milde diese Freiheit und Gnade, daß Unsre lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne mit den Eltisten, Geschworenen und der ganzen Gemeinde Unser Stadt Glogaw sich aller und jeglicher wüsten Erbe, Gärten und

Hofstätten, inwendig und auswendig Unsrer genannten Stadt Glogaw und wo die in ihren Gütern, Dörfern und Gebieten gelegen seien, nach Jahr und Tag darüber vergangen, nun und hinführo zu ewigen Zeiten unterwinden, annehmen und dieselben Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb zu Ehren und Trost, und Unsrer Stadt zu sonderlichem Nutz und Frommen, nach ihrem besten Erkenntniß bauen und besetzen mögen, für jedermänniglich ungehindert. Würde es aber Sache, daß Jemandes geist- oder weltlich oder wes Standes er sein möchte, nach solcher ergangener, verwähreter Zeit zu solchen Hofereyten oder wüsten Erben, die sie allbereit und zuvor auf Unser und Unser Vorfahren Befehlich gebauet und besetzt oder noch in Zukünftig bewohnen und besetzen würden, wolle oder vermeinte Anspruch zu haben, es wäre an Wiederkaufszinsen, Erbschaften oder andern Forderungen, welcherlei die gesein möchten, sollen sie derhalben und umb solche An- und Zusprüche in den Gerichten, darauf ihre Hauptbriefe oder andere Urkunden ursprünglich kommen und ausgangen, Rath suchen und darüber mit unser Stadt Glogaw rechtlich Erkenntniß dulden und nehmen und Unser Stadt Glogaw und ihre Inwohner oder sonst zu Stadtrecht Gehörende sollen hierüber mit keinem andern Gerichte fürgenommen oder beschweret werden und keiner andern Weis', wie oben berührt, viel weniger auch außerhalb derselben Gericht darinn zu antworten schuldig sein, dadurch dieselbe unsre Stadt Glogaw hinfürder in Gedeihen, standhaftigem Wesen aufgerichtet, gebauet und gehalten werden möge.

Gebieten derowegen allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Hauptleuten und Amtleuten, Richtern und Gewalthabern in Schlesien, sonderlich Unsers Fürstenthums Großenglogaw, so jetzund sein oder in Zukunft sein möchten, ernstlich, setzen und wollen Unsre Unterthanen zu Glogaw bei solcher Unser Begnadunge und Freiheiten, so wie ihnen aus böhmischer königlicher Macht und als Herzog in Schlesien, rechter Wissen und mit wohlbedachtem Rath kräftig verliehen, unverhindert, ungeirret und gänzlich zu lassen, ihnen keinen Einhalt hierinnen zu thun, sondern sie damit ewiglichen zu handhaben, zu behalten, zu schützen und mächtiglich zu beschirmen, bei Unser

schwersten Strafe und Ungenade. Zu Urkund mit Unserm königl. anhangenden Ingesiegel besiegelt. Geben zu Breßlaw an der Aschermittwoch 1511.

Ad relationem M. Domini Ladislai de Sternberg et Bechina Supremi Cancellarii Regni Bohemiae.

Dieser Kurbrief wurde vom Kaiser Ferdinand Prag am 2. Januar 1544 bestätigt und auf die Städte Glogau, Freistadt, Guhrau, Sprottau und Grünberg ausgedehnt.

Erneuert und nochmals bestätigt durch Kaiser Ferdinand Wien den 22. Juli 1561. Hinzugefügt ist, daß die Wahl der Bestätigung des Glogauschen Hauptmanns nicht mehr bedürfe.

No. 5.

Fischerprivilegium vom Jahre 1512.

Wir Wladyslaw von Gottes Gnaden rc. rc. konfirmiren, renoviren, bestätigen und erneuern unsern getreuen Unterthanen den zu Unserm Schlosse gehörenden Fischern und ihren Nachkommen alle ihre alte Uebungen, Gewohnheiten und Gebräuche; desgleichen alle ihre Briefe und Ordnung, Busche, Rüthicht, Strüttícht, Werder, Walde, so sie von unsern Vorfahren erworben und von Alters besessen. Wir geben und verleihen ihnen auch Freiheit zu fischen, wie dann auch vor Alters gewest, auf der Oder im Strom mit allen Netzen und Fischgezeugen, so Fischer führen und haben, von Briegischer Gränze bis an die Steinsche (Steinauer) Brücke, darzu in allen offenen Wässern und Ausgängen der Oder, die nicht verschlossen sein, daß sie also genießen und gebrauchen sollen, vor männiglich ungehindert; insonderheit des Stroms, da er sich mit den meisten untern Wässern in alten und neuen Gängen hinwendet. Desgleichen mögen sie auch auf den Ufern zu ihren Nutz bei der Arbeit dürres Holz nehmen und gebrauchen; es soll auch hinfort zu ewigen Zeiten kein Gebauersmann, noch Jemand Anders auf der Oder in berührter Grenze ohne Willen und Vergunst dieser Fischer arbeiten oder fischen in keinerlei Weise. Wir wollen auch ernstlich, daß Niemands, weß Standes der sei, dieselben unsre Fischer richten oder strafen soll hinfort zu ewigen Zeiten, denn alleine Wir oder unsere Hauptleute zu Glogau, ob sie gleich in der Stadt Glogau oder andern Gerichten auf dem Lande brechen oder freveln würden. Ferner sollen und mögen vielgedachte unsre Fischer alles dasjenige, so sie bekommen, und ihnen zu Nutz und Frommen kommt, in die Binde obenig Wilkau ein- und ausladen und überführen; auch in und auf ihren Fischergassen einen freien Schank halten, was sie vermögen von männiglich ungehindert. Auch so Jemands

vor oder in unserer Stadt Glogau in Buttfässern oder Körben in der Oder Fische ohne des Wassermeisters Willen auf Wiederkauf halten würde, sollen genommen und unserm Schloß Glogow eingeantwortet werden. Wo sich auch begäbe, daß sich bei ihnen irgend ein Fischer setzen würde, soll mit ihnen Pflege halten; deßgleichen auch der Mönche Fischer thun sollen. Gebieten darauf Unserm lieben getreuen Jakoben von Salza von Schreibersdorf, Hauptmann zu Glogau und allen nachkommenden Hauptleuten sonst männiglich unsern Unterthanen den Fischern in solch unsrer Gabe keinen Eintrag oder Verhinderunge zu thun, sondern sie dabei gegen männiglich zu handhaben, schützen u. s. w. — Doch uns, an unsern Herrlichkeiten, Roboten, Diensten und sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit unserm königlichen anhangenden Insiegel besiegelt.

Geben zu Ofen Freitags nach Julianae 1512.

Dieses Privilegium ist vom Kaiser Ferdinand I. zu Breslau Freitag nach Jubilate den 17. Mai 1527 bestätigt worden.

Sodann durch Kaiser Rudolph II. zu Breslau am 8. Juni 1577.

Abermals bestätigt durch Kaiser Ferdinand II. zu Wien den 12. Januar 1622 und 1667 durch Kaiser Leopold.

Die vom Könige Wladyslaw den Fischern zu Glogau bewilligte Schankgerechtigkeit in den Gassen der Fischerei wurde, weil das Domkapitel und die Vicarien dieß als einen Eingriff in ihre althergebrachte Rechte ansahen, durch Befehl des Königs d. d. Presburg Mittwoch nach Frohnleichnamstag 1515 wieder aufgehoben.

No. 6 a.

1513.

Statuten und Willküren der Ritterschaft des Fürstenthums Glogau wegen des Lehnanfalls.

Wir Herren von Ritter- und Mannschaften im Glogauschen Fürstenthum rc. bekennen öffentlich, daß wir uns mit zeitigem, wohlgehabten Rathe alle bewilliget, gegen einander verbunden und verwillkürt haben

1) Die Edlen im ganzen Fürstenthum mögen ihre Güter verkaufen, vergeben, versetzen, an wen sie wollen, ausgenommen an Geistliche, Bürger und die so Bürgerrecht haben, auch vom Vater und Mutter nicht Ritters Art geboren sein.
2) Wenn keine Leibes-Erben vorhanden, sollen die Hälfte der Güter dem nächsten Schwertmagen, die andere Hälfte aber den Töchtern des Verstorbenen gehören; sind keine Töchter vorhanden, so erben die andere Hälfte die Schwestern des Verstorbenen; sind keine Schwestern vorhanden, dann mögen sich die Schwertmagen an die Vorschriften des Königl. Lehnbriefes halten.
3) Ausländer dürfen zu Lehen und Anfällen nicht zugelassen werden.
4) Jährlich soll eine Zusammenkunft der Mannschaft oder der Bevollmächtigten der Weichbilder Statt finden — wer nicht erscheint, mit 5 Schock böhmischer Groschen gestraft verden.
5) Wer sich diesen Statuten und Willküren widersetzt, soll aus dem Verbündniß ausgeschlossen werden.

Bestätigt sind diese Statuten durch den Hauptmann von Salza 1513.

No. 6. b.

1515.

Fundationsbrief des Magistrats zu Glogau über das Hospital für arme kranke Schüler und Priester (unter dem Namen SS. Fabiani und Sebastiani).

Wir Bürgermeister und Rathmann der Stadt Großenglogaw bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund vor allen männiglich, daß Uns etzliche andächtige und innige Personen, geistliche und weltliche, zu erkennen gegeben, wie sie in Meinungen wären, mit Gottes und guter Leute Hülfe und Ueberweisung des heiligen Almosens ein Hospital mit Kapelle in der Ehre des allmächtigen Gottes, der gebenedeiten Jungfrau Mariä, SS. Fabiani et Sebastiani, Christophori martyrum und S. Rochi des h. Bekenners vor die armen elenden kranken Priester und Schüler, die es aus ihnen begehren würden, daß sie darinnen in ihrer Krankheit erhalten, gespeißet und erquicket werden möchten, zu bauen und aufzurichten und daneben einen Raum allgezeigt fleißig bittende, daß Wir ihnen denselbigen, weil er in unsrer Stadt Gebieten gelegen, dazu gönnen, leihen und von unsern Stadtrenthen, Geschößern, Scharwerken und andere Beschwerungen, so die Stadt darauf hätte, zu befreien und zu entledigen, desgleichen eine Ordnung und Aussetzung, damit solch löblich Gestift in stetem Wesen gehalten möchte werden, machen und verordnen wollten, als haben Wir obgenannte Bürgermeister und Rathmanne mit Jawort unsrer Eldisten und Geschworenen von wegen der ganzen Gemeinde derselben innigen Personen fleißige und ziemliche Bitte angesehen förderlich Gottesdienst und Mehrung guter Werke, dazu wir allezeit geneigt sind, auch sonderlich die mannigfaltige

Noth und Aengsten, so die armen Schüler im vergangenen Jahr in ihren Krankheiten der behausunge wegen erlitten haben, betracht und zu Herzen genommen, ihnen solchen obbestimmten Fleck und Raum, wie der in seinen richtigen Rainen und Gränzen gelegen, zu solchem löblichen Gestift und Hospital vergunnt, gönnen und leihen den ewiglich in der nachfolgenden Meinung und Weise, daß wir obgenannte Bürgermeister und Rathmanne, die itzund seind oder in Zukunft sein werden, zweene Verweser, die Wir oder sie zu solcher Anmacht tauglich erkennen, jährlichen, oder so oft es von nöthen sein werde, verordnen, setzen oder auch entsetzen sollen und mögen, die dann solch Hospital zusammt der Kapellen in Verwahrung haben sollen und was also zu solchem Hospital und Kapelle gegeben, eingelegt, gefiele, oder bestehen würde, getreulichen einnehmen auch wiederumb, was sie zur Nothdurft des Hospitals und Kapelle erheischen, ausgeben und solch Einkommen und Ausgaben sollen sie jährlichen, oder wann das von ihnen erfordert würde, dem Ehrbaren Rath berechnen; es soll auch Niemand anders zu solchem Hospital angenommen werden, denn alleine Priester, die von Schwachheit und Alters halben nicht können Messe lesen, oder so ferne sie das begehren würden und dazu arme, kranke, gebrechliche Schüler, die vorhin gebeichtet und das heilige Sakrament empfangen haben, und die sich darin gütlich und ehrlich halten werden und alle dieselbige Plunderei, Kleider oder andere Waaren und was das seye, daß dieselbige kranke Priester und Schüler mit ihnen in solches Hospital nehmen und bringen, und sie darinne verscheiden würden, soll alles bei dem Hospital verbleiben und zu gute angewendet werden, wo sie aber andere Güter oder Waaren, welcherlei die wären, auswärtig dem Spitale hätten und nicht in das Spital mit hingenommen, sollen sie damit unverbunden seyn, sondern mögen dasselbe bescheiden, vergeben oder zu Testament wenden, nach ihrem besten Gefallen. So auch Jemand aus Gnaden und Innigkeit in der obberührten Kapelle eine schöne Messe wollte singen lassen, sollen die Verweser die Wachslichter, Kaseln und andere Zugehör dazu schicken und geben, so dann das Brod und Wein soll ihn die Pfarrkirchen, weil ihr diese Kapelle als ein Glied und Tochter zuständig seyn soll, als ofte man Messe darinnen lesen oder singen würde, darzu geben, jedoch daß der Wein sonderlich in

einer Ampulle allemal und nicht in einer Kanne und das Brod auch nicht mehr genommen und in die Kapelle getragen werden soll und das Opfer, das also zu solcher Kapelle gestellt zu den Andachten der h. Messen, soll dem Pfarrer ad S. Nicolaum überantwortet werden. So auch für die Verstorbenen in solchem Hospital ein Leichzeichen gehalten würde, sollen auch die Verweser die Lichter dazu schicken und der Pfarrkirche, so oft das geschieht, auch vor ein Licht nach alter Gewohnheit gemacht werden.

Und auf daß solch löblich Gestift und Spital in Gedeih und Zunehmen desto kräftiger aufgerichtet und gebauet möchte werden, so sagen wir obbenannten Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Glogaw vor Uns und unsern Nachkommen dasselbige obengedachte Hospital mit seinen Zubehörungen von allen unsern Stadtgeschössern, Renten und was die Stadt darauf möchte haben, mit und in Kraft dieses Briefes nun und hinfort zu ewigen Zeiten ganz frei, loß und ledig, sondern allein ausgenommen, was sich von Ungerichts wegen in dem Hospital begeben möchte, es wäre mit Todtschlag, Messergängen und sonst anderer Sachen, die Uns zu unserm Gericht zu richten gebühren und zustehen, wollen Wir dasselbige alles unvergeben und zu unserm Stadtgerichte ausgezogen und vorbehalten haben, dasselbige zu richten und zu bestrafen nach Erkenntniß. — Deß zu wahrer Urkund und fester Bestättigung haben Wir unsrer Stadt inneres Sekret an diesen Brief lassen hängen. Mittwoch nach Aegidii des h. Bekenners und Christi unsers lieben Herrn Geburt 1515.

No. 7.

König Ludwigs Verordnung wegen der Städte Brauurbar, Malzwerk und Aufrichtung der Handwerker in den Dörfern. 1519.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun kund männiglich, so zu wissen von Nöthen und dieser unser Brief fürkommt, daß wir glaubwürdig berichtet worden, wie sich etliche Unser lieben Getreuen, der Herren Ritterschaften und Mannschaften des Fürstenthums Großenglogaw Jetzund und neulich auf ihren Sitzen, Dörfern und Gütern Bier zu brauen, über ihren eigenen Nutz Kretschmer zu verlegen, Brauhäuser, Mahlwerk, Wasserläufe mit Aufrichtung der Handwerker, Markthegung auf den Dörfern und Lande der Wolle, Getreide, Geleder, Fellwerk und Handlung und viel Neuigkeiten zu verändern und aufzurichten unterstehen, thun dasselbe Hinderniß unsern Stadtgeldern wider alle Uebung und Gewohnheit, unsern erblichen Nutzungen, Zöllen, Zugängen und Regalien zu unleidlichem Schaden, auch unsern Städten desselbigen Fürstenthums zu endlichem Verderb und Untergang. Hierumb und deme also fürzukommen aus gutem Vorbedacht, tiefen Rath, Wissen, Willen und eigenem Bewegniß haben Wir gegeben und genädiglich verliehen, geben und verleihen vor Uns, unsre Erben und Nachkömmlingen von Böhmischer Königlicher Macht und Vollkommenheit, königlicher Gewalt als Herzog durch Schlesien und Herr zu Großenglogaw denen ehrsamen unsern lieben getreuen Burgermeistern, Räthen, Geschworenen und Eldisten, Gemeinden, allen Einwohnern und ihren Nachkömmlingen unser Städte des Glogauschen Fürstenthums, nemblich Großenglogaw, Freistadt, Guhr, Schwibussen, Grünberg, Sprottau, Polkwitz, diese folgende Begnadung, Freiheit, Recht und Ge-

rechtigkeit, allen und jeglichen, samblich und sonderlich, daß hinführo zu ewigen Zeiten Niemand, weß Standes, Würden oder Wesens er sei, edel oder unedel, geistlich noch weltlich, keinen neuen Schank fremden oder einheimischen Biers oder sonst einige Neuigkeit, Uns, unsern Nutzungen, Herrlichkeiten und gemeldeten unsern Städten zu Schaden, Abbruch und Nachtheil anheben noch aufrichten sollen. Insonderheit wollen wir, daß keiner aus der Ritterschaft und Mannschaften unsers genannten Glogischen Fürstenthums und ihre Unterthanen in und auf ihren Kretschamen und Gütern kein fremde Bier auswendig (außer) aus gezeigten Fürstenthums Gebräuen schenken lassen sollen, noch das den ihren oder Andern zu thun gestatten. Doch wollen wir, daß diese unsere Freiheit und Punkt denen von den Ständen an ihren besondern Privilegien, Freiheiten und Rechten kein Nachtheil und Schaden bringen soll, damit jegliche Stadt insonderheit versehen. Sie sollen auch keinen Kretschmer den Städten entgegen und zuwider mit Bier verlegen oder dieselbigen brauen noch mälzen lassen, mehr noch weiter Wen vor ihre Rittersitz und eigen enthalten, es wäre denn, daß Einer oder Mehrere genüglich zu Recht beweisen, daß er oder seine Vorfahren solch Stück gar oder eine Weil mit Güterankauf 30 Jahre und Tage genüglich, unwidersprechlich, öffentlich geübt, gehalten und gebraucht hätte; den oder die, so solches vor Unserm Hauptmann, so zur Zeit sein wird, mit Recht verführen, wollen Wir auch dabei gelassen haben.

Wo Jemand freventlichen Muths und nach dieser Unser Freiheits-Verkündigung wider dieselbige unsre Gebote, Aussag und Recht thun, handeln und zu thun gestatten befunden würde, nach Vermahnung in eines Monden Zeit nicht abstellen würde, mit was Weise oder Gestalt das von Menschenlist erdacht worden oder geschehen möchte, der oder die sollen unnachläßig folgender Weise gestrafft werden. Wo es ein Edelmann ist, so soll er, so oftmals er darwider gehandelt, 50 Mark böhm. Groschen halb in Unsre Kammer und halb zu Handen gemeldeter unser Städte bezahlen und mit der That verfallen sein. Ist es ein Bauer 10 Mark böhmisch und 4 Wochen im Thurm zu sitzen. Dergleichen sollen diejenigen, die da Handwerker auf dem Lande, ihren Gütern und Dörfern aufrichten und verhalten oder Käufe und Verkäufe gestatten, gestrafft werden.

Welche aber Käufe thun würden auf dem Lande und Dörfern, an Getreide, Wollen, Geleder, Fellwerk oder anderem Thun, dieselbigen sollen auch dermaßen gestraft werden, nemblich: der Verkäufer, als often er das thäte, 10 Mark böhmisch fällig sein und der Käufer soll derselbigen gekauften Waare zusammt Wagen und Pferd verlustig und fällig sein. Welches alles die Hälfte in Unsre Kammer und die andere Hälfte der Stadt, in welchem Kreis und Weichbild dieselbigen Käufe geschehen, kommen und gebühren soll. Doch ausgeschlossen unser Mannschaft und Ritterschaft, die da ihre eigene gewachsene Waare, als Getreide, Wolle, nach ihrem Gefallen frei und ungehindert verkaufen mögen. — Gebieten hierauf ernstlich den ehrenfesten, Unsern lieben Getreuen Jakoben von Salza zu Schreibersdorf, jetzigem Unsern und allen nachkommenden Hauptleuten und denen von Städten des vielgenannten Unsers Glogischen Fürstenthums, daß Ihr sambtlich und sonderlich an Unser Statt gut Aufachtung habet, damit wider diese unsre Gabe, Freiheit und Aussage Niemands gehandelt und gethan werde.

Wo aber nach Verkündigung dieser unser Privilegien und Befehl geschähe, diejenigen, so dawider thun, gefänglich einnehmen, in Städten, auf dem Lande, ihren Gütern oder wo das Euch am besten bequemet, solch Pön und Strafe erfordert und einbringet, bei Vermeidung unser schweren Straf und Ungnaden.

Ob hieran jetziger oder nachkommende Hauptleute säumig sein und hierin angezeigtem Unserm Befehl nicht nachgehen oder erfolgen würden, so sollen demnach nichtsdestoweniger gemeldete von Städten, sämbtlich und sonderlich, gar und getheilet, mit Weise und Wege, wie es ihnen am besten bequemete, über genannter Unser Gabe, Begnadung und Aussatzung festiglich halten, die Pön und Straf unnachläßig einbringen und erfordern, gar Niemandes hierinne verschonen. Was also durch sie geschieht und fürgenommen wird, wollen Wir sie für Uns, unsre Erben und Nachkommenden entschuldigt und daran ganz guten Gefallen haben, auch dabei und über solchem, auch derhalben schützen, schirmen und handhaben. Damit auch männiglich vermessen möge, daß wir hieraus unser Gaben und Aussätz stets fest und unwiederruflich gehalten haben wollen, wiederrufen, kassiren, nichten und tödten wir hiemit wissentlich, aus Voll-

kommenheit königlicher Gewalt, dann als jetzt und jetzt als dann, alle und jegliche Gaben, Briefe, Privilegia, Befehle oder wie es genannt mag werden, diesen unsern Gaben und Aussatz entgegen und nachtheilig, von Uns allbereit ausgegangen, nachmals von Uns, Unsern Erben und Nachkommenden ausgehen würden, mit Klauseln oder Widerrufung, Widersprechung versorget, als wären sie alle und jegliche von Wort zu Worte hierinne ausgedrückt. Zu Urkund mit Unserm königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen am Mittwoch nach Valentini 1519.

Veröffentlicht durch den Hauptmann Jakob von Salza am Tage Scholasticae 1520.*)

Dasselbe Privilegium wird, da sich die Mannschaft des Schwibusschen Kreises besonders auffätzig dagegen erwiesen, durch den Kaiser Ferdinand geschärft und bestätigt Prag den 1. Juni 1537.

---

*) 1530 am Tage Exaltationis S. Crucis wurde auf Anrath des Herzogs Karl zu Münsterberg, damaligen bevollmächtigten Hauptmann des Fürstenthums Glogau zwischen der Ritterschaft und den Städten des Glogauschen Fürstenthums ein Vertrag errichtet, in welchem, wie es mit dem Brauen und Kretschamverlag, mit dem Erkauf von Landgütern, die höher als 21,000 Gulden geschätzt sind, mit den Märkten auf dem Lande, den Salzmärkten, den Handwerkern, den geistlichen Pfründen und Landbeschädigern, mit den neuen Zöllen und der Münze, den Maaßen und Gewichten, mit dem Kloster S. Stanislai in Glogau, aus welchem die Mönche entwichen, gehalten werden soll. Ob dieser Vertrag die Königl. Genehmigung erhalten, ist aus den weiteren Verhandlungen in dieser Sache nicht zu ersehen.

No. 8. a.

Brief König Ludwigs wegen der Brücke zu Beuthen, daß solche nicht zu verstatten. 1520.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c. entbieten den gestrengen und ehrenfesten, unsern lieben getreuen Hansen und Nikol von Rechenberg, Gebrüdern auf Schlawa Unsre königliche Gnade und alles Gutes!

Nachdem wir Euch auf Euern Bericht etliche Zulassungen gethan und eine Brücke über den Fluß der Oder bei Beuthen aufzurichten und zu bauen vergunst, nun wird Uns dem entgegen glaublich fürgetragen, wie daß solcher Bau nicht allein Uns an den Königlichen Regalien, Herrlichkeiten und Zöllen, sondern auch, wo derselbige einen Fürgang haben sollte, zu merklichen Zergang, Verderb und Schaden unser Stadt Glogaw mit der Zeit reichen würde, weil auch dasselbige unser Fürstenthum und die Stadt an viel Landesgränzen und Orten gelegen ist; weil und nicht unbillig die Gebühr und Nothdurft erheischen, darin nothwendigen Rathschlag und Einsehung zu haben; weil sich unser Donarium und Begnadung, die wir von Uns gestreckt, diesfalls nicht höher noch weiter ziehen mag, denn daß sie zuvor Uns und Unsre Regalien und Herrlichkeiten sonst auch eines Jedermannes Altherkommen, Rechten und Gerechtigkeiten allezeit unvorgreiflich sei, dahin ist es denn beschließlich zu deuten, darum und demnach ist an Euch unser ernstlich Befehlich und Wollen, daß ihr von solchem vermeinten Bau der Brücken endlich abstehet und denselbigen so lange in Ruhe und Anstand stellet, den wir auch hiermit suspendirt endlich haben wollen, bis wir von der Sachen nach Nothdurft Rath schlagen und handeln lassen, damit erkannt werde, was solcher Bau Uns, Unsern Landen und Leuten darin leidlich und füglich sein mag oder Fug haben will, denn es ist nicht unser

Gemüth, daß mit der Zeit unser Land derhalb in Gefährlichkeit gesetzt oder sonst in andere Wege den Unsern Nachtheil erstehen solle. Wo ihr darüber fürsätzlich bauen oder zu bauen verfügen ließet, des wir Uns zu Euch dem entgegen nicht versehen, haben wir denselbigen zu hindern und abzuthun verschafft, werden auch Unserm Verschaffen nachzuhalten wissen. Datum Ofen am Mondtage nach dem Palmtage 1520.

Anmerkung. Als Georg Freiherr von Schönaich-Karolath 1609 seinen wieder aufgenommenen Plan, bei Beuthen eine Brücke über den Oderstom zu erbauen, auch einen Damm vor Beuthen nach dem Karlat zu schütten und dadurch eine ganghafte Straße zuzurichten, über welche man in allen umlaufenden großen Wassern und zu aller Zeit füglich und gut fortkommen könnte, zum Nachtheil der Stadt Glogau zur Ausführung bringen wollte, machte der Rath bei der Hofkammer zu Prag vorstellig, daß

„wenn man dem Freiherrn diesen Bau gestattete, ein neuer Paß im „Lande aufgemacht würde, der in Kriegszeiten von dem Feinde benutzt „werden könnte. Seit vielen Jahrhunderten sei nur eine Brücke ge„wesen; Glogau habe sich von den Kaisern und Königen den Zoll „über seine Brücke erkauft, der nun weit weniger einbringen würde; „es liege ohnehin in starker Schatzung, weil es von Alters her mit „einer Landstraße begnadigt wäre.“

Hierauf wurde am 20. August 1619 durch die Fürsten zu Breslau entschieden, daß die Stadt Glogau bei ihrer Zollgerechtigkeit geschützt bleiben, der Fahrzug mit Waaren nur auf der früheren Straße über Glogau genommen, Kontravenienten mit dem Verlust ihrer Waaren gestraft werden sollten. (Klopsch. Geschichte der Stadt Beuthen p. 64.)

No. 8. b.

1518.

Confirmation des päpstlichen Legaten Cameratus.
Gegeben Gran den 13. März 1518.

Nos miseratione divina Frater S. Martini in montibus sacris, Romanae ecclesiae presbyter, Cardinalis Strigonii, Patriarcha Constantinopolitanus, ad Hungariae, Bohemiae, Poloniae, Daciae, Norwegiae et Sueciae Regna, nec non ad Prussiam, Russiam, Livoniam, Lithuaniam, Valachiam, Silesiam, Lusatiam et alia adjacentia Apostolicae sedis legatus a latere ad perpetuam rei memoriam dilectis nobis in Christo Consulibus, proconsulibus, Senatoribus, judicibus juratis ac aliis universis incolis et habitatoribus majoris civitatis seu oppidi Glogoviae, dioeceseos Vratislaviensis salutem in Domino sempiternam.

Ex injuncto Nobis apostolicae servitutis officio, cujus legationis curam gerimus, ad ea libenter intendimus, quibus commodo et utilitati Christi fidelium pie et salubriter providetur, ut illa optatum sortiantur effectum et, quum a nobis petitur, favorem apostolicum eisdem impertimus pro parte nostra.

Nobis nuper exhibita petitio continebat quod, cum major Civitas seu oppidum Glogoviense sinistro eventu supervenіente ignis voragine exusta penitus et in favillas conversa fuisset adeo, ut Cives civitatis seu oppidi ejusdem loco vacuo dimisso, veluti exules ad aliena loca pro sedibus novis inquirendis se transferre cogerentur, propterea dilectus Nobis in Christo Ludovicus modernus Hungariae et Bohemiae regnorum rex serenissimus horum calamitati pie compatiens, simul et de regia liberalitatis munificentia provide

statuens et ordinans, ne dicta civitas incolis orbata et destituta remaneret, potius ad Dei omnipotentis laudem et gloriam denuo restauraretur et reaedificaretur, quibusdam libertatibus, privilegiis et praerogativis per certos annos tunc expressos duraturis res et civitatem eorum, in subsidium reformationis et respirationis gratiose donavit, prout in literis dicti Ludovici regis sigillo regio munitis, quarum tenor hic sufficienter expressus, ut habemus, plenius continetur.

Cum autem, ut eadem in hac parte subjungebat petitio vestra, dubitatis, ab aliquibus malevolis et aemulis vestris super privilegiis, libertatibus et exemtionibus temporis in futurum molestari, perturbari aut inquietari posse, ad tollendum igitur omne dubium, pro parte nostra, prout humiliter supplicatum, ut Vobis ac statui vestro consulentes omnia privilegia et praerogativas omnes vobis, sicut praemittitur, factas et concessas apostolico munimine roborare et confirmare dignaremur, Nos cupientes justis Communionis vestrae postulationibus benevolum praebere assensum et ea, quae a rationis tramite non discordant, effectu consequente complere, omnia et singula privilegia, libertates, exemtiones et praerogativas praescriptas ac praescripta alia, quae in literis Regis Ludovici contenta et expressa, quatenus rite et legitime facta et concessa sint et diminutionem cultus divini praejudiciumque ecclesiae et aliorum non vergant, auctoritate apostolica, qua per ejusdem Sedis apostolicae literas sufficiente facultate muniri fungimur, in hac parte tenore praesentium approbamus, ratificamus et confirmamus ac praesentis scripti patrocinio communimus, constitutionibus et ordinationibus apostolico juramento vel quavis alia firmitate apostolica roboratis, in contrarium editis non obstantibus quibuscunque. Datum Strigonii 1518 d. 13 m. Martii.

S. Cameratus.

(Uebersetzung.)

Wir durch Gottes Erbarmen Fr. S. Martini in den heiligen Bergen, Priester der römischen Kirche, Kardinalbischof zu Gran, Patriarch zu Konstantinopel, Gesandter des apostolischen

Stuhls an die Königreiche Ungarn, Böhmen, Polen, Dacien, Norwegen und Schweden, so wie an Preußen, Rußland, Liefland, Lithauen, die Walachei, Schlesien, die Lausitz und angränzende Länder, entbieten zu fortwährendem Gedächtniß der Sache unsern in Christo geliebten, den Bürgermeistern, Prokonsuln, Rathleuten, Geschworenen und der gesammten Einwohnerschaft der Stadt Großglogau in der Breslauer Diözese unsern Gruß im Herrn.

Vermöge des uns von dem apostolischen Stuhl übertragenen Amts eines Legaten beachten wir gern dasjenige, wodurch dem Frommen und Nutzen der Christgläubigen heilsame Vorsorge geschieht, damit es zu erwünschter Wirksamkeit gelange und ertheilen, so weit es an Uns liegt, allem diesem, wenn es von Uns verlangt wird, die apostolische Zustimmung.

Eine uns jüngst zugestellte Bittschrift war des Inhalts, daß die Stadt Großglogau unglücklicher Weise durch eine Feuersbrunst gänzlich niedergebrannt und in Asche verwandelt worden, dergestalt, daß die Bürger dieser Stadt, mit Hinterlassung des öden Platzes, obdachlos und gleich Verwiesenen sich an fremde Oerter begeben müssen, um neue Wohnsitze aufzusuchen, weswegen unsers in Christo geliebten Ludwigs, dermaligen Königs der Reiche Ungarn und Böhmen Majestät, deren traurige Lage bemitleidend, aus königlicher Huld, damit gedachte Stadt nicht von Einwohnern entblößt bleibe, dieselbe vielmehr zu Gottes Ruhm und Ehre wieder aufgerichtet und aufgebauet werde, nach vorsichtigem Beschlusse und Anordnung, diese Stadt mit einigen Freiheiten, Privilegien auf die Dauer gewisser darin bestimmter Jahre, zur Unterstützung, Besserung und Wiederbelebung, gnädig beschenkt, wie dieß in dem mit dem königlichen Siegel versehenen uns vorliegenden Briefe hinlänglich des Weiteren ausgedrückt ist.

Da Ihr aber, wie die dießfällige Bitte beifügt, dennoch von einigen Böswilligen und Neidischen wegen Eurer Privilegien, Freiheiten und Bevorrechtungen für die Zukunft belästigt, angefochten und beunruhigt zu werden befürchtet, haben wir, um jeden Zweifel, so weit an Uns, zu beheben, nach Eurem demüthig gestellten Antrage, für Euch und Euer Gemeinwesen Vorsorge zu treffen und alle eure Privilegien und Vorrechte, wie schon erwähnt, durch apostolischen Schutz zu bestärken

und zu bestätigen, in dem Verlangen, den gerechten Bitten Eurer Gemeinde zu willfahren und das, was den Verhältnissen nicht widerstreitet, zu wirksamen Erfolge zu bringen, alle und jede vorbeschriebene Privilegien, Freiheiten, Ausnahmen und Vorrechte, überhaupt Alles, was in dem Briefe König Ludwigs enthalten und ausgedrückt ist, insoweit es nach Herkommen und in gesetzlicher Weise geschehen und gestattet worden und insoweit es nicht auf Verminderung des Gottesdienstes, den Nachtheil der Kirche und Anderer abzielt, in Kraft des Uns durch apostolische Bevollmächtigung ertheilten Amtes, mittelst dieses Briefes gebilligt, genehmigt, bestätigt und bekräftigen es durch diesen Schirmbrief, unbeschadet jeglicher durch apostolischen Eid oder andere apostolische Zusicherung bestärkter, mit ihm in Widerspruch stehender Festsetzungen und Anordnungen. Gegeben zu Gran 1518 den 13. März.

No. 9.

König Ludwigs Verreich- und Verleihungsbrief über das Dorf Wilkau an die Stadt Glogau. 1524.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden rc. bekennen und thun kund gegen allermänniglichen, demnach Wir glaubwürdige Berichtung empfangen, wie die Wagenfahrt und Straßen, so vor Alters und bisher allweg aus dem Königreich Polen in Unser Glogisch Fürstenthum gerichtet, zu möglichem Abbruch Unsrer Zölle, Nutzungen und Einkommen, auch nicht an geringem Nachtheil, Steuerung und Abnehmen Unser Unterthanen und gemeinen Inwohner daselbst auf andere fremde Oerter hingewandt und abgeschlagen worden, davon sonderlich die Ursache gewest, daß der ehrenveste George von Unwirde die Straße, welche auf das Gut und Dorf Wilkaw zugelandet, der großen Wasser halber, so sich dies Orts an der Oder am meisten zu Jahrmarktszeiten ergießen, an Brücken, Zämmen und anderer baulicher Unterhaltung aufzurichten und stattlich mit aller dazu gehörenden Darlag zu versorgen, nicht vermocht hat, so Wir aber von den ehrsamen rc. Bürgermeister und Rathmannen Unser Stadt Großenglogaw mit demüthiger Bitte ersucht worden, daß wir ihnen das obberührte Gut Wilkaw kaufsweise an sich zu bringen, zu vergönnen und ihnen daran die Lehen und Reichung zu widerfahren lassen genädiglich geruheten, dagegen sie erbötig, daselbst die Straße und Wagenfahrt, so aus dem Königreich Polen auf das gemeldte Gut Wilkaw nach Glogaw wärts gerichtet, zu Erhebung gemeinen Nutzens, damit der Kaufmann mit seiner Haab und Gut ungefährdet fahren und durchkommen möge, in wesentlichem Bau zu halten und dieselben an Brücken, Zämmen und aller erheischten Noth-

durft staatlich zu versorgen, haben Wir neben solcher ihrer unterthänigen Bitte, betrachtet und angesehen dermalige Obliegen und gemeinen zustehenden Unrath, so sich durch Abwendung und Nachstellung derselben Straßen Uns und Unserm Fürstenthum ereignet und darum mit vorgehabtem Rath haben Wir dem hochgebornen Unserm Ohme, Fürsten, unserm im Königreich Böhmen obristen Hauptmann und Voigte in der Oberlausitz, Hauptmann des Fürstenthums Glogaw, Herrn Carl, in Schlesien Herzog zu Münsterberg durch unser schriftlich Befehl aufgelegt und vertrauet, erstlich denen von Glogaw solchen Kauf an obberührt Gut Wilkaw Unser Stadt vollkommlich zu vergönnen und nachzulassen, ihnen dasselbige mit Diensten, Renten, Bauern, Gütern, Gerichten, Gärten, Wäldern, Flüßen, Wässern, Wasserufern, Kirchlehn und sonst allen andern Ein- und Zugehörungen, gar Nichts ausgeschlossen, allenthalben mit denselben Rechten, wie es der ꝛc. von Unwirde gehalten, wie sich's in solchen unsern Lehnsgütern erheischt und gebühret, zu verreichen und zu leihen. Welche Unsers Ohmes und Fürsten Reichung Wir auch wie es Uns aus böhmischer königlicher Macht als Herzog in Schlesien am kräftigsten und denen von Glogau am nothdürftigsten geschehen kann und mag, hiemit in Kraft dieses unsers Briefes konfirmiren, bekräftigen und bestätigen, darauf setzen, meinen und wollen, daß die gemeldeten Unsre lieben Getreuen der Stadt Glogau das obberührte Gut und Dorf Wilkaw mit allen desselben itztbenannten Ein- und Zugehörungen, gar Nichts ausgenommen, in aller Maaß, wie es George Unwirde inne gehabt, innehalten, genießen und gebrauchen, deshalb auch, ausgenommen ausländischen Personen, fürder verwechseln, versetzen, verkaufen, verpfänden, an gemeiner Stadt Nutz und Frommen wenden und damit thun und lassen sollen und mögen, für männiglich ungehindert, sonderlich unangesehen, ob einige Befreiung dieser unser verschafften Reichung entgegen von Jemand Unserer Unterthanen bei Uns oder vorfahrenden Königen zu Böheimb hinwieder wäre ausgebracht oder nachmals ausgebracht würde, dasselbige Alles, in was Schein, Form oder Weise es geschehen wäre oder möchte, soll obgedachten denen von Glogau an diesem ihrem Kauf und Innehabung des Gutes Wilkaw gar kein Hinderniß, Gefahr oder

Nachtheil bringen, sondern Wir wollen, daß sie aus angezeigten, rechtmäßigen, beweglichen Ursachen zu Erhaltung gemeiner Straße bei derselben genüßlicher Brauchung von Uns und in unsrer Stadt von unsern verordneten Amtleuten Unsers Fürstenthums Großen-Glogaws sollen beschützt, geschirmt, geruhiglich behalten werden, doch Uns, nachkommenden Königen und der löblichen Krone zu Böhmen an Diensten, Lehen, Regalien und Oberkeiten und männiglich an seinen Rechten allzeit unschädlich. Zu Urkund mit unserm königlichen anhangendem Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen Freitags nach S. Lucä **1524.**

No. 10.

Streit mit der Gemeinde zu Tschopitz, wegen der Gränzen eines bei Bankau gelegenen Waldes. 1538.

Ich Hieronymus Herr von Biberstein, zu Sorau, Beskow u. s. w. vollmächtiger königlicher Hauptmann des Fürstenthums Großen-Glogau bekenne hier mit diesem meinem offenen Briefe vor Jedermänniglichen, nachdem die ehrbaren, wohlweisen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Glogau mit den Leuten zu Tschopitz eines Waldes halben auf Banker gelegen irrig gewesen, daß ich dieselben Gebrechen besichtigen lassen, auch auf soweit beider Theile Nothdurft und Gerechtigkeit angehöret, dieweil denn gedachte Leute von Tschopitz selbst bekannt und geständig, daß sie sich berührten Waldes bei zweien vorfahrenden Hauptleuten haben enthalten und denen von Glogau zu Schaden darinne nicht holzen müßen, so habe ich sie derhalben, daß sie sich jetzo bei Zeit meiner Verwaltung, über mein Verbot deß unterstanden, in gebührliche Strafe genommen und ferner hierin diesen standhaftigen Aussatz gethan, daß nehmlich gemeldete Leute von Tschopitz fürhin gemeiner Stadt Glogau in solchem Wald keinen Einhalt thun, sondern sich desselben ganz und gar äußern sollen; es wäre denn Sache, daß sie solches bei Recht, welches ihnen allewege frei und offen sein soll, erhalten möchten; es soll auch die Gränze berührten Waldes den alten Mahlhaufen nach, so bei den vorforderen Hauptleuten gesucht, wiederum in Gegenwärtigkeit beider Theile erneuert und an welchen Orten Mahlhaufen nicht sein können, daselbst Pfähle und Pflöcke, wie vor Alters, eingeschlagen werden, doch daß solches männiglichs Gerechtigkeit unverfänglich und ohne Schaden sei. Deß zu Urkund mit meinem Petschaft gesiegelt. Geschehen und geben zu Glogau, Dinstag nach Michaelis 1538.

Die nähere Bezeichnung der Mahlhaufen, Kopitzen, Pfähle und Pflöcke, wie sie von einer Kommission gefunden und erneuert worden, ist zu ersehen aus dem Bericht derselben d. d. Freitag am Tage Crispini und Crispiniani 1539, welcher diesem Resolut später beigegeben worden.

No. 11.

Translatio capellae Corporis Christi.
Verlegung der Frohnleichnamskapelle. 1512.

Balthasar Dei gratia Episcopus Vratislaviensis, supremus per utramque Silesiam Capitaneus Venerabili Viro Viltz, custodi et plebano aut vices suas gerenti Ecclesiae parochialis in Glogovia Majori salutem in Domino.

Quum olim praedecessor noster Dns. Johannes Thurso, Episcopus Vratislaviensis felicis recordationis capellam divini corporis Christi intra muros Glogovienses sitam tanquam ruinosam ex summa necessitate frangi et funditus dirui atque in alio loco competentiori etiam extra dictos muros Glogovienses de novo aliam capellam aedificari et transferri indulserit, prout id literis ejus authenticis Nobis est probatum et eadem capella in alio convenientiori loco jam dudum sicut praemittitur sub eodem titulo vivifici Corporis Christi noviter exstructa et translata sit —; ita Nos priorem antecessoris nostri praedicti emanatam concessionem ratam et gratam habentes Vobis, ut vetus et ruinosa capella, quae nondum adhuc fracta et diruta existit, funditus dirui et frangi possit, praesentibus nostram elargimur facultatem harum quibus sigillum nostrum praesentibus subappensum est testimonio literarum, ita tamen, ut altaria et ministeria eorundem videlicet altare consecratum in honorem omnipotentis Dei, beatissimae Mariae virginis gloriosae, Sanctorum Apostoli Andreae, Hieronymi, beataeque Barbarae Virginis; item altare sub titulo omnipotentis Dei et beatorum Bartholomaei et Pauli Apostolorum ac Catharinae Virginis, item altare sub honore omnipotentis Dei ejusque matris semper virginis gloriosae; item altare sub vocabulo omnipotentis Dei, Corporis Christi, beatae Mariae

Virg., sancti Johannis Baptistae, S. Hedwigis, S. Annae et lanceae Di. nri. J. C.; item altare sub honore beatae Virginis Mariae et XI. M. V. et omnium Sanctorum in ecclesia vivifici corporis Christi ex diruta et fracta capella in noviter exstructam transferantur officiis et oneribus eorum juxta primaevas fundationes omnimodo ferendis atque implendis. Dat. Vratislaviae feria tertia post dominicam palmarum, anno 1542.

(Uebersetzung.)

Balthasar von Gottes Gnaden, Bischof zu Breslau, Oberlandeshauptmann in beiden Schlesien entbietet dem ehrwürdigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter an der Stadtpfarrkirche in Großglogau seinen Gruß im Herrn.

Da unser Vorgänger seligen Andenkens, der Bischof zu Breslau Johann Thurso gestattet hat, daß die innerhalb der Mauern Glogau's in Trümmern liegende Kapelle des h. Leichnams höchst nothwendig abgebrochen, gänzlich demolirt werde und eine andere Kapelle, wenn auch außerhalb der beregten Mauern Glogaus von Neuem an einem angemesseneren Orte erbauet und verlegt werde, wie Uns dies durch authentische Briefe erwiesen worden; diese Kapelle auch an einem andern gelegeneren Orte schon längst, wie vorerwähnt ist, unter dem Namen des belebenden Leichnams Christi von Neuem erbauet und versetzt worden ist, so bestätigen Wir die frühern von unserm benannten Vorgänger erlassene Gestattung und geben Euch durch diesen mit unserm angehängten Siegel bekräftigten Brief die Erlaubniß, die alte in Trümmern liegende Kapelle, insofern sie noch nicht abgebrochen und demolirt ist, von Grund aus zu zerstören und abzubrechen, jedoch so, daß die Altäre und Bedienstung derselben, als: das der Ehre des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria, des Apostels S. Andreas, des h. Hieronymus und der sel. Jungfrau Barbara geweihte Altar; ingleichen das unter der Benennung des allmächtigen Gotts des seligen Apostel Bartholomäus und Paulus und der h. Jungfrau Catharine errichtet gewesene Altar; sodann das der Ehre des allmächtigen Gottes und der glorreichen Jungfrau Maria, der Mutter Christi gewidmete Altar; das unter dem Namen

des allmächtigen Gottes, des Leichnams Christi, der Jungfrau Maria, Johannis des Täufers, der h. Hedwig, Anna und der Lanze Christi vorhanden gewesene, so wie das zur Ehre der seligen Jungfrau, ferner der eilf Martyrjungfrauen und aller Heiligen in der Frohnleichnamskapelle bestandene Altar aus der demolirten und abgebrochenen Kapelle in die neu erbaute, mit allen im Sinne der ursprünglichen Stiftungen zu leistenden und zu erfüllenden Pflichten und Lasten übertragen werden. Gegeben Breslau Mittwoch nach Palmsonntag 1542.

No. 12.

1545.

König Ferdinands Privilegium über das Gut Guhlau, wegen Erbauung der Brücken daselbst und Besserung der Landstraßen.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich, daß Uns die p. Burgermeister und Rathmanne Unserer Stadt Großenglogaw durch ihre abgefertigte Gesandte unterthänigst haben fürbringen lassen, wie sich jährlichen und im Jahr zu mehrmalen das Wasser, die Oder, vor der Stadt daselbst dermaßen ergieße und ausschlage, daß die Wagenfahrt und Straßen, so vor Alters und bis anhero, wie wir berichtet worden, alle Wege aus der Krone Polen in Unser Fürstenthum Großenglogaw und herwiederum aus Unserm Königreich Böhmen, Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz und den andern umbliegenden Landen nach Polen führend, der großen Wasser halber gestockt und verhindert worden und in Ergießung solches Wassers der Ort weder zu Roß noch zu Wagen, Niemands sonder große Gefährde leicht überkommen kann, da von Uns dann an Zöllen, Nutzungen und Einkommen nicht wenig Abbruch, dergleichen der Stadt Großenglogaw merklicher Nachtheil, Störung und Abfall entstehen und zu besorgen, wo deme nicht fürkommen und die Wege gebessert, durch solch Gefahr die Wagenfahrt und Straßen mittlerweil aus und in die Krone Polen an andere Oerter möchte gerichtet und abgewandt werden, deme fürzukommen und zu Verhütung solches Schadens hätten sie, die von Großenglogaw, doch auf unser gut Ansehen, Verbesserung, Bewilligung und gnädigsten Bestätigung mit dem ehrenfesten p. Niklassen Kreckwitzen von Schittlaw umb sein Gut Guhlaw,

auf daß sie über bemeldet Gut Brücken und Dämme fertigen möchten, damit mänuiglich beide Fremde, ausländische und Inwohner, in kleinen und großen Gewässern, ohne Beschwerung und Gefährlichkeiten des Leibes, Waaren und Güter füglich überkommen möchten und derohalben die Wagenfahrt und Straßen nicht an andre Oerter abgewandt und gezogen würden, Kaufreithung gepflogen, unterthänigst bittend, weil diese Sache Uns, unserm Fürstenthum und der Stadt Großenglogaw nützlich, solch Gut Guhlau ihr zu gönnen und gnädigst zu verlehnen und zu bestätigen, haben wir angesehen ziemliche fleißige Bitt, auch betrachtet getreue Nutze und unterthänige Dienstbarkeit, so die Stadt Großenglogaw Unserm Vorfahren und Uns oft willig erzeiget, hinfüro Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen und der Krone Böhmen wohl thun sollen und mögen. — Und darum mit zeitigem vorgehabtem Unsrer Räthe und lieben Getreuen Rathe, rechtem Wissen und wohlbedächtig in solchen Kauf zwischen ihnen und dem v. Kreckwitz umb das Gut Guhlau gnädigst bewilliget und zugelassen, bewilligen und zulassen auch solches aus böhmisch königlicher Macht, als Obrister Herzog in Schlesien und Fürst zu Großenglogaw hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, doch mit dieser Bescheidenheit und Condition, daß sie die Brücken, Wege und Dämme, so nach der Krone Polen und wieder heraus dieses Orts gehen, ohne männigliches Beschwerung über solch Gut Guhlau, desselben Ein- und Zugehörung, wie sie das käuflich an sich gebracht, aufrichten und bauhaftig erhalten; auf daß nicht allein die Handelsleute und Einwohner in Schlesien, sondern auch diejenigen, die aus dem Königreich Böhmen, Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und andern umbliegenden Ländern, ihren Handel, Gewerb und Urbar in Polen und wieder heraus suchen, unverhindert durchkommen mögen und in großen Gewässern mit Wagung ihrer Leib, Waaren und Gütern nicht dermaßen Schaden und beschwerliche Unkost leiden und treiben dürfen. Beineben haben wir mehrgemeldeter Stadt Großenglogaw diese besondere Gnade gethan. Nachdem gedachter Nikolaus v. Kreckwitz Sohn, dieser Zeit Unser Hartschier Christoph Kreckwitz für Uns erschienen und Uns eine verfertigte Bekenntniß unter der Stadt Görlitz Insiegel fürgebracht, darinnen sein Vater ihm vollkommene Macht giebt, solch Lehengut Guhlau aufzulassen

und Uns unterthänigst anzulangen, den Kauf bemeldten Guts Guhlaw in Betrachtung obgenannter Ursachen denen von Großenglogaw aus Gnaden zu vergönnen, dasselbe gnädigst lehnen und reichen und darum mehrgemeldter Stadt Großenglogaw solch Lehengut und Dorf Guhlaw mit aller seiner Ein- und Zugehörung, Genüßen, Herrlichkeiten, Ober- und Niedergerichten, mit Vorwerk, Wäldern, Haiden, Aeckern, Wiesen, Zinsen, Lachen, Wassern und Wasserläufen, in allen seinen Rainen und Gränzen, wie Kreckwitz und seine Vorfahren dasselbige innegehabt, gebraucht und besessen haben und wie das alles mit Sondernahmen genannt werden mochte, hinfüran männigliches unverhindert, frei, ungeirret inne zu haben, nützen und genießen, zu rechten Lehen gnädigst verliehen und gereicht, doch daß, wie gemeldet, die Brücken, Dämme und Wege darüber gemacht, bauständig und nutzbar erhalten, Uns und unsern nachkommenden Königen und der Krone Böhmen, wie solches Lehenrecht und Gewohnheit ist, davon gedient und gethan werde, wie Andere so dergleichen Lehen inne haben, besitzen, nützen und genießen und in alle Wege Uns an Unsern Regalien, Obrigkeiten, Diensten, Pflichten und sonst männigliches Rechten ohne Schaden; wo aber die von Glogaw schon Dämme, Wege und Brücken nicht wesentlich und bauständig erhalten thäten, so wollen Wir uns jederzeit nach Erkundigung der Sachen diesfalls ihrer Säumigkeit halber Unsers Gefallens mit ernstlicher Strafe gegen ihnen zu verfahren gänzlich vorbehalten haben. Gebieten darauf allen und jedem Unsrer Unterthanen, weß hoher oder niederer Würde, Standes, Amts oder Wesens die sein und sonderlich unserm jetzigen und künftigen Obersten Hauptmann in Niederschlesien, auch Hauptleuten und Verwaltern unsers Fürstenthums Großenglogaw, bei solcher Unser Begnadung und Belehnung des Guts Gühlaw die gemeldte Stadt Großenglogaw zu handhaben, schützen, schirmen, darinnen nicht irren, oder hindern, darwider nicht thun, noch das Jemanden zu thun gestatten, also lieb einem Jeden sei, Unsre schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich — deß zu Urkund besiegelt mit Unserm königl. anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königlichen Schloß Prag, den 16. Februar 1545.

No. 13. a.

Dem Organisten an der Stadtpfarrkirche wird von dem Magistrat und der geistlichen Behörde noch das Einkommen eines Zinses von 12 Mark jährlich zugewiesen. 1552.

Nos Balthasar, Dei gratia Episcopus Vratislaviensis ad Universorum et singulorum notitiam pervenire volumus, supplicatum Nobis esse per Senatum Oppidi Glogoviae majoris dioecesis nostrae volentem Organistae Ecclesiae suae Parochialis conditionem facere meliorem et ut aliquem aptum et peritum eo facilius in Organis habere et sustinere possent, quo capellam in jam dicta Ecclesia parochiali sub titulo et honore vivifici Corporis et Sanguinis D. N. J. Ch. consecratam annuum censum duodecim marcarum grossorum Pragensium numeri polonici et consueti pagamenti habentem, cujus ipse Senatus essent collatores, in manuale temporarium praetacto Organistae addicare et adpropriare dignaremur, Nos quidem nobiscum perpendentes, quantum ultimas voluntates piasque sanctiones immutare periculi sit, tamen ne ea, quae ista temporum perversitate in pristino suo statu et vigore persistere nequeunt, alio quam ad cultum divinum convertantur, operae pretium duximus esse praecavendum, praecipue cum dicti Senatus petitio nihil aliud quam Dei omnipotentis laudem, (siquidem et in Organis Deus laudandus est), efflagitet, itaque quando Nobis decessione praetactorum Patronorum sive Collatorum Juris patronatus sufficiente testificatione satis constat et Capella seu altare hujusmodi in sanctum usum convertitur, Cessionem praescriptam approbavimus atque ratificavimus, sublatoque ipsius Capellae seu altaris perpetuitatis titulo id

ipsum in manuale beneficium mutavimus et pro Organista memoratae Ecclesiae parochialis in Glogovia majori in sustentationem illius manualiter applicavimus, conjunximus, univimus, appropriavimus, invisceravimus et autorisavimus, prout immutamus, transformamus, aggregamus, unimus, inserimus, coaugmentamus, appropriamus et autorisamus auctoritate nostra ordinaria perpetuo per praesentes, decernentes ejusmodi Capellam seu Altare cum omnibus juribus, proventibus et attinentiis suis ad Organistam supra memoratum nunc existentem aut pro tempore assumendum pertinere et apud modernum vel alium idoneum qui a supradicto Senatu ad ejusmodi Officium deputabitur, quamdiu in Officio tangendi Organum fuerit et non diutius esse et permanere debere, oneribus atque officiis Capellae seu altaris ejusmodi juxta primaevam ejus fundationem sive incorporationem, quam in suo vigore extra hanc manualitatis mutationem atque institutionem et integram et inviolatam esse volumus, nihil ei omnino derogantes ab ipso Organista seu idoneo aliquo presbytero legitime perferendis atque adimplendis. In quibus omnibus ut rite agantur, conscientias omnium et singulorum interesse habentium oneramus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praesentes fieri nostrique Sigilli majoris appensione jussimus et fecimus communiri. Actum et datum Nissae quinta die mensis Julii 1552.

(Uebersetzung.)

Wir Balthasar von Gottes Gnaden Bischof zu Breslau wollen, daß zu Jedermanns Kenntniß gelange, wie der Rath der Stadt Groß-Glogau, Unserer Diözese, in der Absicht die Stellung des Organisten an der Pfarrkirche daselbst zu verbessern und überhaupt einen geschickten und tauglichen Orgelspieler um so leichter zu gewinnen und zu erhalten, Uns gebeten, den Jahrzins von 12 Mark Prager Groschen polnischer Zählung, welchen die in gedachter Pfarrkirche befindliche, der Ehre des lebendigen Leibes und Blutes Jesu Christi geweihete Kapelle besitzt, deren Patron der Stadtrath selbst ist, als ein einstweiliges Handbeneficium dem vorberegten Organisten zuzusprechen und zuzueignen. Indem Wir nun erwogen, wie gefährlich es

sei, letztwillige Verfügungen und fromme Stiftungen zu ändern, haben Wir, damit, was bei jetziger Zeitverderbniß in seinem früheren Zustande und in seiner Kraft nicht fortbestehen kann, nicht zu einem andern, als dem Gottesdienste verwendet werde, dies als nöthige Vorsorge angesehen, da zumal das Ansuchen des Raths nur das Lob des allmächtigen Gottes, der auch durch Orgelspiel gepriesen werden soll, erflehet und haben in Anbetracht, daß, da die Ueberlassung des Patronatsrechts der vorgedachten Kollatoren Uns hinlänglich bezeugt wird, die Kapelle oder der Altar derselben auch zu heiligem Gebrauche verwendet bleibt, mehrberegte Cession genehmigt und gut geheißen und unter Aufhebung des Titels einer Kapelle oder eines fortbestehenden Altars, dasselbe in ein Handbeneficium umgewandelt und für den Organisten dasiger Stadtpfarrkirche zu dessen Unterhalte angewiesen, es verbunden, vereinigt, zugeeignet, einverleibt und autorisirt, wie wir es durch diesen Brief umwandeln, umbilden, zuweisen, vereinigen, einverleiben, zueignen und durch unser gewöhnliches Ansehen für immer autorisiren, indem wir festsetzen, daß diese Kapelle oder dieses Altar mit allen Rechten, Einkünften und Zugehör dem dermaligen oder in der Folgezeit anzunehmenden Organisten angehören, und der jetzt fungirende oder ein anderer tauglicher Mann, der von oben erwähntem Rathe zu diesem Amte berufen werden wird, darin nur so lange, als er das Organisten-Amt bekleidet und nicht länger belassen werden soll, wobei Wir nach ursprünglicher Stiftung und Einverleibung, die wir, außer dieser Umwandelung in ein Handbeneficium, ganz und unversehrt erhalten wissen wollen, den Lasten und Pflichten dieser Kapelle oder des Altars derselben Nichts entziehen, dieselben vielmehr von dem Organisten selbst oder einem tauglichen Priester verrichtet und vollzogen wünschen. Zum Zeugniß dessen u. s. w.

Verhandelt und gegeben zu Neisse am 5. Juli 1552.

No. 14.

1554.

Das Präsentationsrecht bei der Pfarre zu Jätschau wird dem Magistrat zu Glogau überlassen.

In nomine Domini Amen. Episcopale munus atque officium ipsaque temporum malignitas requirere et postulare videtur, in hoc solo incumbere, quo ecclesiastica negotia, praecipue autem Cura animarum ad quorundum nova et horrenda hinc inde jam in vulgus sparsa dogmata eradicanda et inposterum praecavenda in competentem et certam redigantur rationem. Quare nos Balthasar Dei gratia Episcopus Wratislaviensis, liber Baro Plesnensis, supremus per utramque Silesiam Capitaneus notum facimus universis, quod, quum certis quibusdam rationibus jus patronatus Ecclesiae parochialis in Jetsch ducatus majoris Glogoviae nostrae Dioecesis ad nos devolutum ac a circumspectis et providis Proconsule et Consulibus majoris Glogoviae supplicatum sit, quod id ipsum illis gratiose conferre dignaremur, Nos vero attendentes quorundam hominum praecipue perversissimorum mores et nova dogmata, qui illotis quasi manibus sacris nunquam initiati ea in vulgus spargunt atque munia ecclesiastica subeunt, illorum doctrina nunc hos, nunc illos in illorum opinionem religioni nostrae diversam trahunt, quicquid illis libet, faciunt, miserosque et simplices homines cum magna salutis animae jactura seducunt, redditus et proventus ad se trahunt atque rapiunt, operae pretium itaque duximus huic malo, in quantum tempora jam patiuntur, mederi, ne religio ita conculcetur ecclesiaeque in Jetsch redditus conserventur, quod per dictum Senatum confisi de illorum sinceritate commode fieri posse rati sumus,

ut qui propinquitate loci in ejusmodi excessus animadvertere, ad Nos tanquam Supremum collatorem referre possunt, Nos itaque memoratum jus patronatus in Jetsch cum universis et singulis attinentiis ejus, auctoritate nostra ordinaria in supradictum Senatum Glogoviensem transtulimus traduximus, translocavimus, transposuimus, transfudimus approbavimus ratificavimus et authorisavimus, quemadmodum transferimus, traducimus, translocamus, transponimus, transfundimus, approbamus, ratificamus et authorisamus per praesentes, decernentes atque statuentes de caetero et in futurum tale jus patronatus et collationem cum suis attinentiis saepe dictae ecclesiae parochialis in villa Jetsch ad praetactum Consulatum nunc et in futuro existentem perpetuis temporibus haereditarie pertinere, ab eo nobis aut successoribus nostris episcopis aut nostro eorumve in spiritualibus Vicario et Officio generali Wratislaviensi quotiescunque et quandocunque talem ecclesiam seu per cessum seu decessum vacare contigerit, honestum atque in ecclesiae catholicae et nostra obedientia perseverantem presbyterum ad eam investiendum sive instituendum praesentari debere, nullis prorsus juribus, possessionibus aut proventibus tam ad rectorem ecclesiae quam ad ecclesiam talem spectantibus alienandis aut in profanos usus contra leges et sacros Canones convertendis. In quo conscientias omnium interesse habentium oneramus. Si quoque in uno vel alio secius a praetacto Senatu factum fuerit, ejusmodi transfusionem juris patronatus irritam esse volumus nobisque jus idipsum ad nos plenimode redeundum reservamus, quo jure et si quod ex devotione aut aliquo quovis modo nobis competere possit aliorumque semper salvo.

In quorum omnium fidem et evidens testimonium praesentes fieri et Sigilli nostri appensione jussimus et fecimus communiri. Actum Nissae ipso die Concept B. M. V. anno domini 1554.

(Uebersetzung.)

Im Namen des Herrn. Amen. Das Amt der Bischöfe und der Zeiten Ruchlosigkeit scheinen zu fordern und zu verlangen, darauf allein zu achten, daß die kirchlichen Verrichtun-

gen, besonders die Seelsorge in gebührendes und sicheres Verhältniß gebracht werden, um die neuen schon hie und da verbreiten abscheulichen Lehren auszurotten und für die Zukunft zu verhüten; daher thun Wir Balthasar von Gottes Gnaden Bischof zu Breslau, Freiherr zu Pleß und oberster Landeshauptmann in beiden Schlesien allen und Jeden kund, daß die um- und vorsichtigen Bürgermeister und Rathmanne zu Großglogau gebeten, das Uns unter gewissen Verhältnissen übertragene Patronatsrecht bei der Pfarrkirche zu Jätschau im Herzogthum Großglogau und in Unsrer Diözese ihnen gnädig zu überlassen.

Wenn wir nun die Sitten und neuen Lehren einiger überaus verkehrten Menschen, welche, diese Lehren verbreitend, mit unreinen und unheiligen Händen geistliche Aemter verrichten, bald diese, bald Jene zu ihrer von unsrer Religion verschiedene Meinung hinziehen, alles ihnen Beliebige thun, arme und einfältige Menschen zu deren großen Seelennachtheil verführen, Einkünfte und Einkommen an sich ziehen und rauben, erwägen, halten Wir es für rathsam, diesem Uebel, soweit es die Zeitverhältnisse gestatten, abzuhelfen, damit die Religion nicht dermaßen verunglimpft, die Einkünfte der Kirche in Jätschau erhalten werden und weil Wir im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit des vorgedachten Magistrats dafür halten, er könne wegen der Nähe des Orts dergleichen Ausschritte eher ahnen und uns, als dem obersten Verleiher darüber berichten, haben Wir vorerwähntes Patronatsrecht zu Jätschau mit allem und jeglichem Zubehör, in Kraft unsers gewöhnlichen Ansehens dem vorbesagten Magistrat übertragen, überlassen, bestätigt, ratifizirt und verliehen, wie Wir es durch diesen Brief ihm übertragen, überlassen, bestätigen, genehmigen und verleihen, wobei wir anordnen und feststellen, daß dieses Patronatsrecht und Verleihung nebst allem Zubehör bei der oft gedachten Pfarrkirche in Jätschau fortan und in Zukunft dem dermaligen und einstigen Magistrat in Glogau für immer erblich zustehen, derselbe Uns und unsern Nachfolgern, den Bischöfen oder dem Stellvertreter derselben, in geistlichen Angelegenheiten und Generaloffizial zu Breslau, so oft und wann durch Cession oder Todesfall die Pfründe erledigt wird, einen ehrbaren, in Gehorsam gegen die katholische Kirche und Uns verharrenden Priester zur Einführung und Einsetzung präsentiren soll, ohne jedoch irgend welche

Rechte, Besitzungen oder Einkünfte, welche dem Pfarrer oder dieser Kirche zugehören, zu entfremden oder zu profanem Gebrauch, den Gesetzen und kanonischen Satzungen zuwider, zu verwenden, worin wir das Gewissen aller dabei Betheiligten beschweren.

Sollte in dem Einem oder dem Andern von dem beregten Magistrat entgegengehandelt werden, so wollen Wir diese Uebertragung des Patronatsrechts als nicht geschehen angesehen haben und behalten Uns dessen Zurücknahme vollgültig vor, unbeschadet jedes Rechts, das uns in Folge eines Gelübdes oder in anderer Weise zustehen könnte und stets unbeschadet des Rechts Anderer.

Zur Beglaubigung und zu einem offenkundigen Zeugniß haben wir diesen Brief ausfertigen und durch Anhängung Unsers Siegels bekräftigen lassen. Verhandelt Neisse am Empfängnißtage der sel. J. M. 1554.

No. 15.

1561.

Der Franziskaner-Konvent übergiebt dem Magistrat Klostergebäude u. Kirche ad S. Stanislaum.

Ich Bruder Tobias Pincusarius Barfüßer-Ordens-Minister und mit und beneben ihme Wir die Brüder gemeinlich desselben Ordens im Kloster S. Stanislai zu Großenglogaw bekennen hiermit vor Uns und unsere Nachkommen und thun kund offendlich vor allermänniglich, daß Wir im versammelten und gehaltenen Kapitel Einhellig beschlossen und folgende Satzunge, Ordnunge und Bestellunge gemacht haben wegen gemeldtes Klosters und Gotteshauses allhier zu Großen-Glogaw, so unsers Ordens Brüder jetzunder inne haben, namblichen dieweil durch Schickung des Allmächtigen in kurzer Zeit unsrer Brüder weniger geworden und der Orden von Tage zu Tage abnimmt und zu besorgen ist, daß derselbe je länger und mehr abnehmen werde, wie sich's ansehen läßt, wo Gott nicht andere Besserung durch ein Concilium und sonsten gnädiglich zuschicken wird, das gemeldte Kloster und Gotteshaus, da sich dasselbige künftig von Unserm Barfüsser-Orden und desselben Brüdern entledigen wird, mit aller Gerechtigkeit, Zu- und Eingehörungen an Niemand anders geistlich noch weltlich wiederumb kommen und fallen soll, denn an den ehrbaren Rath und gemeine Stadt Großenglogaw, ausgenommen die Sakristei, so viel an Ornaten, Kleinodien, Büchern und anderen Dingen vorhanden; angesehen, daß solch Kloster und Gotteshaus zuvor und eher es unserm Orden ist eingethan, auch in ihrem Gewahren gewesen ist, gemeldte Stadt auch mit Zuschuß, Bauung und Aufrichtung desselben Gotteshauses Uns und unsern Brüdern je und allewege guten Willen, Nachbarschaft, billigen Schutz und

Schirm geleistet und noch zu leisten zugesagt haben, auf daß dasselbe Gotteshaus so viel möglich in Baufälligkeit erhalten und unsre Brüder, so viel derselben etwan seindt und wie lange der liebe Gott noch verleihen wird, in ruhigem Wesen und friedlichem Gemach allhie wohnen und sich aufenthalten mögen; — bitten demnach die Kais. Königl. zu Hungarn und Böhmen Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, sowohl den Herrn Reverendissimum Bischof zu Breslau, solche unsre Aussatzunge, einträchtige Ordnung und Beschluß, auf daß dieselbe zu ewigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werde, allergnädigst und gnädig zu konfirmiren und zu bestätigen, wollen wir mit unserm armen und andächtigem Gebete gegen Gott den Allmächtigen zu verdienen innig gehorsamb und geflissen sein. Zu Urkund und fester Haltung haben wir obgenannte Minister und Brüder unsers Ordens Insiegel wissendlich herangehangen. Geschehen und geben Großenglogaw am Tage Vincula Petri nach Christi Geburt 1561.

No. 16.

1567.

Denkschrift an Se. Majestät den Kaiser wegen unbefugten Schöpsschankes und Salzverkaufs auf der Fischerei in Glogau.

Nachdem Eurer Kaiserl. Majestät Wir aus jeder Stadt dieses Fürstenthums in jüngst gehaltenem Fürstentage zu Troppau und wiederumb jetzt aufs Neue unterthänigst berichtet haben, welche beschwerliche Eingriffe Uns von dem Adel auf dem Lande an Unserm Brauurbar geschehe und wie großer, merklicher Schade und Nachtheil der armen Bürgerschaft daraus zuwachse und entstehe, sollen und können Ew. Kaiserl. Majestät Wir insonderheit unterthänigst nicht verhalten, daß der Herr Hauptmann des Glogischen Fürstenthums jetzo als zur Neuigkeit sich anmaße und unterfangen habe, etzliche Biere bei Uns in der Stadt im Nonnenhofe brauen zu lassen und der Kretschmer zu Priedemost, so unterm Amt gesessen, dasselbe Bier annehmen und ausschenken muß. Weil denn solches des Herrn Hauptmanns Anmaßen wider unsrer Stadt Urbar und Uns ganz beschwerlich ist, daß eben der Herr Hauptmann, so es billig anstatt Ew. Kais. Majestät bei Unserm Recht und Gerechtigkeit handhaben und schützen soll, mit dermaßen Brauen wider der vormaligen Hauptleute Brauch einlaßen dürfe, bitten Ew. Kais. Majestät wir allerunterthänigst, Sie geruhen wohlgedachtem Herrn Hauptmann aufzulegen, damit er mit solcher Neuigkeit Uns nicht beschwere, sondern sich dermaßen, wie vorige Hauptleute dießfalls verhalten möge.

Ferner können Ew. Kais. Majestät wir allerunterthänigst nicht bergen, daß die Fischer, so unterm Amt vor Glogau wohnhaftig, jetzt seit etlichen Jahren anhero fremde Biere, für-

nehmlich aber Schöps einzuführen und denselben auszuschenken auch Salz zu verkaufen unterstanden haben. Ob nun wohl solchen unbefugten Eingriff wir beim Amt zu etlichen Malen geklagt und dasselbe abzuschaffen gebeten haben, so ist doch solches wegen des Profits, so etwan dem Amte hievon zukommen mag, unterwegen blieben und haben hierüber die Fischer auf ein Privilegium, dardurch sie des Bier- und Weinschanks befugt zu sein vermeinen, berufen, so wir doch nicht anders wissen, daß, obwol sie zur Zeit ein Privilegium von dem König Wladyslaw ausgebracht und erlanget haben, dasselbige doch bald hernach von hochgedachtem Könige seie genichtigt und aufgehoben worden, also daß per obreptionem und zu Verfang und Nachtheil bessern und älteren Rechtes impetrirt und erlangt worden wäre und obwol sie hierüber von Ew. Kais. Majestät geliebtem Herrn Vater hochlöblichen Gedächtnisses eine Confirmation ausgebracht, ist doch solche Uns hinterm Rücken geschehen, weil dann die Stadt Glogau von König Johannßen, Kaiser Karls des IV. hochlöbl. Gedächtnißes Vater über denselben Ort, darhinter die Fischer wohnen, ausdrücklich ein Stadtrecht, Privilegium, erhalten und in selbem Privilegio befindlich ist, daß Ihro Königl. Majestät an selben ihr Nichts, denn die bloße Fischerei ausgezogen und vorbehalten haben. Inmaßen wir uns auf solch Privilegium hiemit thun berufen, darinnen diese Worte begriffen: Exceptis duntaxat piscatoribus et piscationibus ibidem, quos et quas seorsim et per se dominio nostro reservamus. So gelanget demnach an Ew. Kais. Majestät Unsere allerunterthänigste Bitte, Geruhen erstlich den angeregten Schöpsschank und dann den Salzverkauf, so uns an unserm Salzmarkte nachtheilig, auf der Fischerei abzustellen und derohalben Befehl an den Herrn Hauptmann ausgehen zu lassen. Und weil gedachte Fischer jetzo fürhabend sein, sich ihr vermeintes Privilegium anderweit konfirmiren zu lassen, dasselbe aber zu Nachtheil unser alt habenden Gerechtigkeit gelange, geruhen Ew. Kais. Majestät ihnen solche Confirmation zu verweigern.

Dagegen haben die Fischer bei der Königlichen Appellation neuen Bescheid ausgebracht, wornach der König binnen Monatsfrist entscheiden wird.

Kaiser Rudolf II. bestätigt hierauf der Fischer Privilegien am 8. Juni 1577, verordnet unterm 8. Februar 1596, daß die Fischer Niemand in ihren Rechten turbiren solle, Kaiser Ferdinand II. bestätigt Wien den 12. Januar 1622 dieselben Privilegia, so wie Kaiser Leopold unterm 16. Juli 1667. Des Schöpsschanks wird in den bestätigten Privilegien nicht mehr gedacht, muß aso aufgehoben worden sein.

Im Jahre 1750 den 9. December berichtet der Magistrat zu Glogau an die Königl. Kriegs- und Domänenkammer, daß die Fischer auf dem Dome in keiner Verbindung mit der Stadt stehen, auch bei derselben keine Beisteuer leisten.

1753 ertheilt Friedrich II. d. d. Potsdam den 22. Febr. 1753 der Fischerzunft in Steinau an der Oder ein Privilegium und befiehlt den Magistrat in Glogau davon in Kenntniß zu setzen.

No. 17.

1594.

Kaisers Rudolphi II. konfirmirtes Statutum und Ordnung, wie es bei der Stadt Glogau mit den Erbschaften zu halten sei.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief:

Nachdem Uns Unsre lieben Getreuen Bürgermeister und Rathmanne, sammt Hof- und Stadtschöffen ꝛc. der Stadt Großenglogaw zu erkennen gegeben, wie daß vor Alters bei gemeiner Stadt daselbst nach Verordnung landläufiger sächsischer Rechte eine Gewohnheit eingeführt, auch bis anhero in Erbschaften ohne Testament, also wirklichen und ohne Enthalt observirt und gehalten, wenn Jemand verstorben und nach sich Bruder und Schwester von voller oder halber Geburt und dann Bruder- und Schwesterkinder verlassen, daß die überbleibenden Brüder und Schwestern verstorbenen Bruder in seiner Verlassenschaft succedirt und Bruder- und Schwesterkinder, als die nach Rechte eines Grades weiter sein von des Verstorbenen Vettern oder Muhmen Erbschaft excludirt und ausgeschlossen worden sein, mit unterthänigster Bitt, weilen die Sachsenrechte in diesem Falle etwas streng und der natürlichen Billigkeit, wie auch den gemeinen beschriebenen Rechten, in welchen das jus repraesentationis in collateralibus usque ad fratrum vel sororum filios et filias Statt hat, repugniren und zuwider sein, fürnehmlich auch in etlichen Städten in Schlesien, als zu Breslaw und anderswo durch verwahrte übliche Gewohnheit und Statuta diese Verordnung der bemeldeten gemeinen beschriebenen Kaiserl. Rechte in der Succession der Brüder und Brudersskinder eingeführt worden und sonsten die Stadt Glogaw

auch also privilegirt wäre, daß sie sich des Breslauschen Rechts gebrauchen soll und möge und sie mit einträchtigem und allgemeinen Willen der ganzen Bürgerschaft obberührten bis anhero gehaltenen Brauch bis auf Unsre gnädigste Ratification abgethan, entgegen durch ein besonderes Statutum die angedeutete Verordnung der beschriebenen Kaiserl. Rechte, wie erzählt und sich dessen Sie zu Breslaw als die Hauptstadt im Lande Schlesien gebrauchen, angenommen, daß Wir ihnen demnach solch ihr communi consensu populi aufgerichtetes und beschlossenes Statut und Willkür, (sintemalen sich bis anhero zwischen befreundeten dieser Stadt allerlei Uneinigkeit, Widerwillen und Zank deswegen erreget und hiedurch, um dergleichen Uebel inkünftig verhütet werden könnte) zugelassen, confirmiren und bestätigen auch aus Kais. Königlicher Gewalt die alte Gewohnheit zu kassiren, abzuthun und aufzuheben gnädigst geruhen wollen. Wann wir dann gnädigst angesehen solche ihre unterthänige Bitte, auch vernommen, das solches gemeiner Stadt zum Besten, zur Erhaltung von Fried und Einigkeit unter gemeiner Bürgschaft gereicht, als haben Wir demnach auf vorgehabten zeitlichen Rath unsrer Herrn Räthe mit rechtem guten Wissen in ihre der Rathmanne obenangezeigte Bitte gnädigst consentirt, den alten bisher in diesem Punkt gehaltenen Sachsenbrauch abgethan und dagegen das neue Breslausche der Gewohnheit nach angenommene Statutum confirmirt und bestätigt, confirmiren und bestätigen es also, daß, wo sich ins Zukünftig begiebt, daß Einer verstirbt und nebenst seinen vollbürtigen Bruders oder Schwesterkinder hinter sich verläßt, daß sie mit einander in stirpes succediren und des verstorbenen Bruders- oder Schwesterkind oder Kinder allesambt zugleich, soviel als seiner Geschwister eines bekommen sollen. Wenn aber kein Geschwister von voller Geburt, sondern alleine Halbgeschwister nebenst des vollbürtigen Bruders oder Schwester Kinder vorhanden, so sollen sie zugleich admittirt und zugelassen werden und das Erbe nach der Personen Anzahl in capita theilen. Es sollen auch hinführo des verstorbenen vollbürtigen Bruders oder Schwester Kinder sowohl das halbe Geschwister, des Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern in der Succession vorgezogen werden, allermaßen und gestalt solches, wie obgedacht, in Breslau üblich und bräuchlich, auch weiland Kaiser Karl V. Anno

1521 auf dem Reichstage zu Nürnberg ausgesetzt und verordnet hat, meinen und wollen, daß berührte Rathmann sambt der ganzen Gemeinde Großglogaw jetzt und künftig des jetzt erwähnten Statuti ohne Nachtheil und Verfang anderer ihrer alten und wohlgebrachten Privilegien und Immunitäten ewig gebrauchen sollen und mögen ꝛc.

Zu Urkund mit unserm anhangenden Kaiserl. Königl. Insiegel verfertigt. Geben in Unser Reichsstadt Regensburg den 26. Juli 1594.

No. 18.

1601.

Kaiser Rudolphs II. Ratifikation des Erbverkaufs über Renten, Brückenzoll, Kerbegeld von den Tüchern und allerlei Viktualien und Waaren.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden rc.

Sintemalen sich befunden, daß noch Anno **1408** der Glogausche Brückenzoll von weiland Johann, Heinrich und Wenzel Herzogen in Schlesien zu Großenglogaw, Krossen und Sprotau um **600** Mark zum ersten Male verpfändet, welcher Pfandbrief ermeldte Stadt Glogaw zu sich gelöst und das Original noch in Händen haben soll, folgend aber die eine Hälfte geregten Brückenzolls sammt dem halben Kerbegeld itzo gedachtem Rath zu Glogau um **2400** Gulden ungar. und die andere Hälfte des Brückenzolls weiland Hansen Loßen zu Hermsdorf um **1500** Gulden Ungrisch von weiland Kaiser Ferdinand unserm Anherrn **1544** bei Ein- und Ablösung des obgedachten Glogischen Fürstenthums weiter verpfändet und verschrieben worden ist, daß solchem nach nunmehr die von Glogau den ganzen Brückenzoll sambt angeregtem halben Kerbegeld von den Tuchen (weil die andere Hälfte desselben Kerbegeldes vermöge des Glogischen Fürstenthums Privilegii zu desselben Hauptmanns Deputat gehörig ist) hinführo erblichen inne haben, genießen und gebrauchen, dagegen die oben specificirten ihre beiden Pfandsummen, also die **600** Mark und **2400** ungrische Gulden gänzlichen fallen lassen und überdieß zu Ablegung derer auf der andern Hälfte des Brückenzolls den Loßischen Erben verschriebenen **1500** Gulden ungrisch und also zu gänzlicher Befreiung sowohl für die Erbschaft solcher beider Stücke Uns an baarem Gelde **5900** Thaler hienach zu geben

und zu erlegen schuldig sein sollen; als haben Wir darauf solchen mit ermeldeten Rathmannen der Stadt Glogaw geschlossenen Erbverkauf in Gnaden ratifizirt und bestätigt, thun solches auf vorgehabten Rath unsrer edlen Räthe hiemit wissentlich aus böhmischer königlicher Macht und Vollkommenheit und als obrister Herzog in Schlesien, Fürst zu Großglogaw, in Kraft des Briefes also und dergestalt, daß mehrvermeldeter Rath und Gemeine zu Großenglogaw und ihre Nachkommen oft geregten Brückenzoll von allerlei Waaren, Viktualien und anderen Sorten, wie vor Alters bräuchlichen gewesen, nach Inhalt einer besonderen darüber verfertigten mit unserm Kais. Secret besiegelten und ihnen eingestellten Verzeichniß und Ordnung sowohl des halben Kerbegeldes von den Tuchen, als von jedem zu ihrem halben Theil fünftehalb Heller nunmehr hinführo zu ewigen Zeiten, zu gemeiner Stadt Einnahme, dasselbe erb- und ruhiglichen genießen, gebrauchen, verwechseln, verkaufen und darmit nach bestem Wissen und Gefallen als mit ihrem Erbeigenthumb, jedoch nicht zu Abbruch oder Verminderung, sondern zu Vermehrung und zum Besten des ganzen gemeinen Nutzens und Wesens zu thun und zu lassen, wie sie es am besten und zuträglichsten bedünken wird, gut Fug und Macht haben sollen von Uns und unsern Erben ungehindert.

Gebieten darauf Unsern verordneten Kammerräthen in Schlesien, auch jetzigen und künftigen Hauptleuten 2c.

Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 24. September 1601.

Ordnung der Zölle der Stadt Glogau.

Zinn, Federn, Flachs, Blei oder Kupfer, Alaun, Hanf, Weinstein, der Centner 8 Heller, der Stein 8 Weißgroschen.
Rapsamen, Kümmel, Zwiebelsaamen, vom Scheffel 8 Heller.
Mohrrübensaamen, pro Scheffel 4 Heller.
Röthe, Garn, Dreistein, 4 Heller.
Stahl, Schmeer, Unschlitt, der Centner 8 Heller,
Eisen, das Schock 8 Heller.
Wachs, der Centner 8, der Stein 3 Heller.
Landtücher aus Görlitz, Löwenberg, Liegnitz, pro Ballen 3 Weißgr., vom Tuch 2 Heller.

Böhmisch oder Zwikisch Tuch, vom Ballen 4½ Weißgr., vom Tuch 2 Heller.

Wolle, 100 Stein 16 Weißgr., der Stein 2 Heller.

Zobel oder Marder, das Ziemer 6 Weißgr.

Schrübrig oder Kühnglas, vom Mille 3 Weißgr.

Rauhe Leder oder Gahrleder, pro Hundert 12 Weißgr., von einem 2 Heller.

Henneberger, das ist kleinere, von einem 1 Heller.

Schöps, Reusche Bockfell, pro 100 5 Weißgr., der Töcher 4 Heller.

Schürling, Lammfell, Kalbfell, pro 100 2½ Weißgr., der Töcher 4 Heller.

Merlitzen oder Schmoschen, pro 100 8 Heller.

Messer, Hütte, Klingen, Sicheln, vom Faß 3 Weißgr., vom halben 18 Heller.

Sensen, von jedem Faß 6 Weißgr., pro 100 11 Weißgr.

Honig, Häring, Oel, Hecht, Bressen, Fischthran, Lachs, pro Tonne 8 Heller.

Mühlsteine, so man durchführt, 16 Heller, so man aber auflegt, von jedem 8 Heller, und ebenso von Leichensteinen.

Ochsen oder Rinder, pro Stück 2 Heller.

Schöpse oder Böcke, pro 100 8 Weißgr., pro Stück 1 Heller.

Schweine, pro Stück 4 Heller.

Krossener oder Gubener Wein, pro Fuder 5 Weißgr., pro Viertel 8 Heller.

Böhmischer oder mährischer Wein, pro Dreiling 6 Weißgr., pro Eimer 6 Heller.

Laubaner oder Schweidnitzer Bier, pro Faß 16 Heller.

Salz, so man durchfährt, von jedem Faß 14 Heller.

Leinwand, pro 100 Stück 16 Weißgr., pro 60 Ellen 10 Heller.

Bette, von jedem 3 Weißgroschen, ist es geringer, nimmt man weniger.

Kupferschmiede, von einem jeden Wagen 3 Weißgr.

Ein ganzer Kasten Schleier 6 Weißgr.

Futterschneiden, pro 100 2½ Weißgr.

Vom Hopfen, wenn er durchgeführt wird, vom Roß 3 Weißgr.

Vom Eimer Wein abzulegen 2 Weißgr. und vom Viertel 6 Weißgr.

Silber und verguldet Geschirr, pro Thaler 2 Heller.

Allerlei Krämerei oder Waaren, so nach der Elle verschnitten, item Seide, goldene oder silberne Borten, Zwielich, Drillich, Parchent und andere gleichmäßige Gattungen, pro Thaler 2 Heller.

Item gestrickte wollene Waaren, Seiden und Garne, Judenschleier, pro Thaler 2 Heller.

Von allerlei Obst, pro Scheffel 6 Denar.

Von einer Tonne Butter 6 Heller.

Von einem Faß Sonnenkrämerei oder Nürnberger Tand 6 Gr.

Von Werkstücken pro Elle 6 Heller.

Vom Faß Meth 1 Weißgr.

Vom Roß, so auf dem Markt gekauft wird, 1 Weißgr.

Von einem Rind 6 Denar.

Von einem Malz, so abgeführt wird, 14 Denar.

Von einem Roß im Wagen, so außerhalb des Glogischen Weichbildes gehörig, 4 Denar, im Jahrmarkt 8 Denar.

Von den hölzernen oder thönernen Waaren, item allerlei Eisenwerk, so durchgeführt wird, pro Thlr. 2 Denar.

Von Rauhwaaren, als Wolfe, Fuchse, Fuchswammen, Luchsfutter und dergleichen, vom Thaler 6 Denar.

Und weilen dann nicht wohl möglich, daß Alles und Jedes, so durch- oder abgeführt werden soll, mit Namen gesetzt und ausgedrückt werden soll, alles dasjenige, das in dieser Zollordnung nicht beniemt und ausgedrückt worden, einem andern Stücke, deme es am füglichsten zu vergleichen, gleich gegeben oder auf den äußersten Fall allerwege vom Thaler 2 Heller genommen werden.

Zu Urkund mit dem Königl. Sekret-Insiegel verfertigt. Actum auf der Königl. Burg zu Breslau den 24. Sept. 1601.

Commissione Sacratiss. Caesar. Majestat. propr.

M. Hercules.

No. 19.

1604.

Endbescheid des Kaisers Rudolph in den Streitigkeiten zwischen den Städten des Weichbilds Glogau und der Ritterschaft daselbst wegen des Bierschanks und Ausschrotrechts.

Die römische Kaiserliche, auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät geben deroselber Landesständen und in den Akten benannten Städten höchst ermeldeter Kaiserl. Majestät Erbfürstenthum Großenglogau in ihren nunmehr über Menschengedenken lang geschwebten Brauwerkshandwerker und anderer Stadturbar Differenzien auf genugsame und stattliche gehabte Berathschlagung der Sachen auf die allenthalben, vom Anfang dieses Streits ergangenen Akten, auch im Jahre 1595 ansehnlich gehaltene Kommission, darauf eingekommene Relation, vorhero und seithero eingebrachte Schriften mit gutem Wissen und aus Königlicher Macht folgenden endlichen Abschied und Finaldecision, nehmlichen: daß diese so lang gestrittene Sache, ungeachtet des durch die Landstände angezogenen Anlasses im Jahre 1577 und dessen gebetene Continuation ex officio pro Concluso hiemit angenommen sein sollte.

Und demnach aus den Akten zu befinden, wasmaßen er beiderseits hinc inde bis dato eingebrachten Schriften, sonderlich aber bei gedachter Commission vornehmlich über König Ludwigs 1519 Ofen Mittwoch nach Valentini den Städten gegeben und vor den Landständen widerfachtenen Privilegium bisher bestritten, aber zu keinem Ende gelanget, sondern vielmehr in währender Rechtfertigung beiderseits in mehr Wegen vorgenommenen sträflichen Ausfällen sofern verstoßen worden, daß mehrgedachte Kaiserl. Majestät de rigore juris wohl be-

fugt, solch Recht der Brauwerkshandwerker und andern Stadturbars ganz und gar einzuziehen und weder einen noch andern Theil hieran was zu gestehen.

Damit aber die Parteien allerseits der Kaiserl. Majestät väterliche Fürsorge im Werk zu spüren, ein Jeder sein ausgemessen Recht künftig ruhig haben, in Friede und Einigkeit beisammen leben und der Kais. Majestät Interesse, nicht wie bisher im Wege geschehen, fernere Schmälerung beigefügt, sondern auch dieserhalb beständige Ordnung gemacht werden möge, also wollen Ihre Kaiserl. Majestät das gestrittene Privilegium König Ludwigs darinnen sein und der künftigen Könige zu Böheimb Nutz und Herrlichkeit ausdrücklich reservirt und vorbehalten werden und dahero dasselbe zu erklären wohlbefugt restriktive dahin gnädigst verstanden und erkläret haben, daß die in Actis benannte Städte Glogauschen Fürstenthums und ein Jeder insonderheit, so nicht ältere königliche oder fürstliche Privilegien, als König Ludwigs Privilegium ist, über ein oder ander ganzes Weichbild kräftig vorzulegen hat, in ihren Begriff eine Meile Weges desselben Weichbilds nun und zu ewigen Zeiten des Kretschams Verlag, Handwerker und andere Stadturbars befugt sein, auch ihnen dießfalls keiner vom Herrn- oder Adelstande, oder wer sein mag, durch sich, seine Unterthanen, Kretschmer oder Jemand anders bei höchster Strafe und Ungnaden einigen Eingriff oder Hinderniß thun solle. Jedoch denjenigen vom Lande, so ältere fürstliche Briefe vorzulegen, wie auch denjenigen, so das Braurecht und Stadturbar von der Kais. Majestät oder derselben Vorfahren in specie mit oder auf ihren Gütern seithero erlangt hätten, unbeschadet, sondern dieselbe hiemit ausdrücklich ausgenommen.

Damit aber hierunter auch eine Gewißheit sein, auch alle künstliche Streitigkeit verhindert bleiben möge, als soll durch der Kaiserl. Majestät Kommissarien, welche sie ehest sich dorthin zur Exekution dieses Abschiedes zu verfügen, neben Mitgebung gewissen und hierzu gehörigen Spezialbefehls gnädigst verordnen wollen, nach landüblichem schlesischen Maaß die Meile abgemessen, und was für Dörfer sich darinnen befinden, in ein ordentlich vierfach gleich lautendes Verzeichniß unter der Herren Kommissarien Besiegelung, eines zur Böheimbschen Hofkanzelei, das andere zur schlesischen Kammer eingeschickt, das dritte

und vierte aber denen Land und Städten jeden Weichbildes zugestellt werden.

Den Landständen oft gedachten Glogauschen Fürstenthums anlangend, erkennen Ihre Kaiserl. Majestät, daß des Kretschams Verlag, Handwerker oder andere städtische Urbars, als eines Stücks, dessen Concession der landesfürstlichen Obmäßigkeit anhängig, diejenige Landstände, so darüber nicht könig- oder fürstliche Briefe Concessiones oder Spezialgerechtigkeiten vorzulegen haben, beides in und außer der Meilweges sich zur Ungebühr bisher angemaßt und gebraucht, und daß sie ferner sich dessen gar nicht anzumaßen, sondern gänzlich zu enthalten und alles Bier, so in ihren Dörfern und Kretschamen zum Verkauf künftig eingeführt werden möge, bis auf ferner Ihro Kaiserl. Majestät gnädigste Verordnung, zu den Nutz und Frommen, welche sie deshalb zu bedenken und anzustellen wissen werden, nirgends anderswo, dann in des Weichbildes Stadt darinnen sie gesessen, abholen und ohne allen Ausschlag einzigen Zapfen Maaßes oder dergleichen Beschwär ausschenken und vergeben zu lassen, schuldig und verpflichtet sein sollen, alles bei unnachläßlicher der Kaiserl. Majestät Strafe und Ungnaden, so oft und viel darwider im Geringsten was fürgenommen, gehandelt oder gethan würde; diejenigen aber auf dem Lande, so des Kretschams Verlag halber über ihre Güter in specie Königliche oder fürstliche Briefe vorzulegen haben, sollen solche in Originali denen Kommissarien, sobald dieselben von ihnen gefordert bei Verlust derselben zu ediren schuldig sein und da sie richtig befunden, dabei ohne Entgelt auch also hinfüro ruhig gelassen werden.

Demnach aber auch bis anhero aufm Lande insgemein viel Unterschleif mit Abgebung der Biergelder vorgelaufen, als ist höchstvermeldete Ihre Kaiserl. Majestät auch diesfalls bei vorstehender Exekutionskommission ehest gewisse Ordnung zu machen entschlossen, welche die Landstände sammt und sonderlich künftig allweg bei unnachläßiger Straf gleichfalls nachzuleben schuldig sein sollen.

Und weil bei geschwebten langwierigen Irrungen von beiden Theilen wider Ihro Kaiserl. Majestät und deroselben hochlöbl. Vorfahren vielfältige Pönalmandata nicht allein ungehorsamlich gehandelt, sondern auch die fürstlichen Einkommen nicht

wenig geschmälert worden, als wollen Höchstermeldete Ihre Kaiserl. Majestät gegen einen Theil sowohl als dem andern, wie auch gegen absonderlichen Personen, so hierunter schuldig befunden, ihr die Strafe hiermit ausdrücklich reservirt und vorbehalten haben, auch zur Einbringung derselben füglichen Mittel anzuordnen nicht unterlassen, sonsten aber soll die anjetzo ausgegebene Decisiva auf allen Theilen von heute dato an ihren richtigen Effect erlangen.

Die übrigen im Kompromiß anno 1530 hinc inde zwischen Land und Städten oftgedachten Fürstenthums angefochtenen Punkten betreffend, befindet sich ex Actis und was seithero fürgelaufen, allenthalben so viel, als deroselben Punkten mehrentheils entweder durch sonderbare Verordnung vor und nachdecidirt oder sonsten für sich selbst gefallen, sowohl auch bei berührter im Jahr 1595 gehaltenen ansehnlichen Commission gar nicht motivirt worden sein. Derowegen es Ihre Kaiserl. Majestät allenthalben dabei bewenden lassen, jedoch da hierunter in bemeldeten übrigen Punkten noch etwas übrig sein und Ihre Kaiserl. Majestät Interesse betreffen möchte, wollen Ihre K. M. Ihr dasselbe unverschränkt hiermit vorbehalten haben, alles von Rechts wegen. Actum et publicatum in Consil. Bohem. Pragae XVIII. Octobris anno 1604.

Heinrich von Piesnitz, mpr.

No. 20.

1615.

Der Stadtrath zu Glogau kauft das Gut Modlau.

Fabian Ludwig Voigt der Stadt Großen-Glogau, Lorenz Knobloch, Cölestin Brand, Kaspar Rabiger, Martin Rolle, Erasmus Wartenhorst, Martin Golz und Johann Hirschfelder, geschworene Stadtschöffen, bekennen, daß vor Uns in gehegtem Rothgedinge tauglich und gesund gestanden der edle und hochgelahrte Herr Johann Specht auf Modlau, beider Rechte Doctor und dieses Glogauischen Fürstenthums wohlverordneter Kanzler, und bekannte, daß er erblich verkauft sein Gut und Dorf Modlau im Glogauischen Weichbilde gelegen, mit allem und jedem Zugehörigen, es sei an Vorwerken, Wohn- und Vorwerksgebäuden, Wiesen über der Oder, die Töpferwiese und die Bankwiese, erblich, ohne Zins, welche hinter dem Lamm zunächst Nikol. Baumgärtners zu Roßwitz Wiesen liegt und dann an George Schneiders zu Zarke, auch an die Wechselwiesen, so Jakob Ohm zu Glogau zur Hälfte hält, stößet, auf Weiditsch gelegen; item Wiesegärten, Huttung, zusammt den Heldern, Bauern, Gärtnern, Häuslern, Niedergerichten, Zinsen, Ehrung, Hofedienſten, Teichen, Mühlen, Mahlstätten, Wasserflüßen mit allem Rechte und Zubehör, Nichts davon ausgeschlossen, allerdings und nicht anders, wie Herr Verkäufer solch Gut erkauft, innegehabt, genossen und gebraucht, oder zu genießen oder zu gebrauchen berechtigt gewesen, über Winter und Sommer wohl besäet, Einem ehrenfesten, wohlweisen Rathe allhier und gemeiner Stadt, reich und arm, hat dasselben aufgelassen und gebeten zu verreichen; welches unser

Voigt dem ehrenfesten und wohlweisen Herrn Melchior Gallosen, wohlverordnetem Bürgermeister dieser Stadt Großenglogau, wegen gemeiner Stadt, reich und arm, gereichet und gelanget juxta morem.

Zu Urkund mit Gericht- und unserm gewöhnlichen Schöffen anhangenden Insiegel befestet und besiegelt. Actum Sonnabends nach Mariä Heimsuchung 1615.

Anmerkung. Das Gut Moblau wurde 1628 für 13,000 Thaler an die Jesuiten verkauft.

No. 21.

1627.

Das Wucherpatent Kaiser Ferdinands II.

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc.

Da Uns glaubwürdiger Bericht vorgekommen, wie daß in Schlesien, hin und wieder aufm Lande und in Städten sich viel eigennützige Leute befinden, welche hintangesetzt alle christliche Liebe, mit verkleinerlicher Verachtung darauf gesetzter, unausbleiblicher göttlicher Vindict und Rache, wie auch der in geschriebenen Gesetzen, publicirten Mandaten und verfaßten Ordnungen ergangenen ernsten Verbot und Bedrohungen an Leib, Ehre und Gut festgesetzter Strafe sich unterfangen, dergleichen unchristlichen, hiebevor auch bei den Juden und Heiden niemals in Brauch gewesenen und unerhörten wucherlich Gesuch und Handel nachzuhangen und nachzutrachten und dahin zu gerathen, daß sie nicht allein mit mancherlei Praktiken, Finanzereien, Ränken und Anschlägen ihre Mitchristen zu hintergehen, zu vertheilen und auszusaugen erfinden und ergründen, dieselben auch ohne alle Scheu und Reu dahin treiben und bringen, daß sie sowol kleine, als große Summen Geldes, auf Monate, Wochen, ja gar nur Tagzeiten ausleihen und von Hundert Thalern zwei, drei oder mehr wöchentlich fordern; auch die Interessen oder vielmehr als Judenzins von der Kapitalsumma innebehalten, abziehen und zu sich streichen und vom armen, bedrängten, bekümmerten Manne, welches er nicht ändern kann, will er anders seinen ehrlichen Namen retten, zu fordern und zu nehmen, sich unterstehen und unterfangen dürfen, ja daß nicht alleine Privatpersonen, sondern auch wohl vornehme Leute, die andern mit guten Exempeln billig vorleuchten und vorgehen sollten, dergleichen Wucherliches gesucht und un-

gebührlicher Mittel bei Christen und Juden sich gebrauchen und daß es nicht etwa das Ansehen gewinnen und haben möchte, sie über die rechtausgesetzte und zugelassenen Usuram Interessen und Zinsen etwas Weiteres fordern und nehmen thäten, öfters viel Thaler darüber ad partem für ihre Weiber und in die Kuchel, wie sie es tituliren und nennen, sollen begehren und erheben, und solchergestalt ihren unersättlichen Wucher und Geiz unter einem verborgenen und nicht schriftlich ausgedruckten Prätext und Schein in vollem Schwange und Gange üben und forttreiben, wodurch denn der sonderlich bei denen ohne dieß ganz bedrängten Zeiten und Läuften aufs Mark und Bein ausgesogene arme Mann um das Wenige, was ihm noch verblieben, vollends gebracht, dasselbe aber dergleichen Leuten vortheilhaftiger Weise zugezogen würde, — hiemit nun diesem unbilligen und unchristlichen Wesen in Zeiten vorgebeugt, gesteuert und abgeholfen werde, so haben Wir die noch vor diesem publizirten Wucherpatente gleich hiermit allerdings rekapituliren und erfrischen, und dann mehr den einst bei Leibes und Gutes Strafe abgestellten und noch in Schwang gehenden jüdischen Wucher auf waßerlei Wege und Weise selbiger exercirt und verübt werden möchte, abschaffen und verbieten: benebenst auch eines jeden Orts Obrigkeiten in unserm Herzogthum Schlesien und dessen Fürstenthum Glogau hierdurch gemessenst Befehl gebende, auf solche Wucherer ein scharfes und wachsames Auge zu richten und zu halten und wider die Verbrecher und Frevler durch die bei Rechten und in der Polizei-Ordnung sowol als der in öffentlichen Mandaten ausgesetzten Strafen, an Leib, Gut und Ehren, ohne einiges Ansehen der Personen, Andern zum Exempel und Abscheu unnachläßlich zu procediren und zu verfahren.

Auf daß aber solche Wucherer den Obrigkeiten und Jedermänniglich desto eher, näher und besser bekannt werden und zu wohlverdienter Strafe gezogen werden können, so wollen Wir hiermit Unsern getreuen Unterthanen in N. anempfohlen haben, im Fall Einem oder dem Andern einer oder mehr obgenannter Wucherer wissend würde, daß er den oder dieselben der Stadt- oder Ortsobrigkeit ohne einziges Bedenken anzeigen und namenkundig machen solle; und welches ihme dann an seinem guten und ehrlichen Namen und Leumund nicht alleine seinetwegen

seinetwegen verfänglich oder nachtheilig sein soll, sondern wir wollen dergleichen Ansagern, wenn es auch gleich der Debitor oder Contrahent selbst wäre, den dritten Theil an solchem höchst verpönten wucherlichen Gesuch und Betrug, beides an Hauptsumma und Interessen aus Unsrer Kaiserl. und Königl. Kammer zu reichen und zu geben kraft dieses Briefes, gnädigst assignirt und zugeeignet haben ꝛc. Gegeben Wien den 21. März 1627.

Ad mandatum S. C. Majestatis proprium

Otto von Nostitz.

Dem Stadtrath von Glogau.

No. 22.

1628.

Religionsstatut der Bürgerschaft zu Großglogau,

errichtet den 4. Novbr. 1628.

Wir Ferdinand der Andere ꝛc. bekennen vor Uns ꝛc. hiermit öffentlich und thun kund, daß Uns die ehrsamen p. Bürgermeister und Rathmanne Unsrer Stadt Großenglogau zu erkennen gegeben, daß nachdem Sie sich mit ihrer eine Zeithero unkatholisch gewesener Bürgerschaft und Gemeinde durch sonderbare Erleuchtung des Allerhöchsten in Unsrer allein seligmachenden Religion vereinigt und nicht allein von sich selbsten darinnen beständiglich zu leben und zu sterben gänzlich gemeint, sondern auch ihre posteros darbei erzogen und hierzu obligirt gerne sehen wollten, sie sich in Kraft und Gestalt eines immerwährenden Statuti einhelliglich dahin verglichen und geschlossen, daß nun und hinfüro zu ewigen Zeiten Niemand zum Bürgerrecht oder Inwohner daselbst zu Großglogau, viel weniger auf denen zur selbigen Stadt gehörigen Gütern, Dorfschaften Grund und Boden zum Unterthanen aufgenommen noch geduldet werden solle, er sei denn der uralten, römischen, katholischen, apostolischen Religion zugethan, maßen denn solcher Schluß von Wort zu Wort lautet:

Wir Bürgermeister und Rathmanne, Stadt- und Hofschöffen ꝛc. urkunden für Uns und alle Unsre Nachkommende zu ewiger Gedächtniß und fester Haltung der nachfolgenden Sache wie folgt:

Demnach wir durch Gottes Gnad und Erleuchtung des heil. Geistes, nicht ohne mitwirkende große Wunderwerk des Allerhöchsten außer deren vor vielen Jahren durch Gottes Strafe und Unsrer selbst, auch Unsrer Vorfahren begangenen

Sünden willen herrührenden Majestätischen gerechten Zorns in diese Land, Städten und Kirchen eingerissen mannichfaltig ketzerische Irrthümer, mit welchen bishero der meiste Theil Unsrer Bürger und Dorfschaften befleckt und bestrickt gewesen, allergnädigst herausgerissen und geleitet und nunmehr wiederum zu der uralten, wahren, allein seligmachenden römischen katholischen und apostolischen Religion und eifrigem Gehorsam des heil. römischen apostolischen Stuhls gezogen und gänzlichen bekehrt worden sein; als erkennen wir solches für die höchste Gnad und danken dannenher von Grund unserer Herzen göttlicher Barmherzigkeit, herzlichen bittende, daß sie uns hierinnen mit deren göttlichen Gnad und Segen reichlichen beiwohnen und erhalten wolle, damit auch nun Wir und alle Unsre Nachkommen hinfüro zu ewigen Zeiten hiebei standhaftig, unverrückt und fest verbleiben, wie wir denn wollen und sollen; als ordnen, setzen und schließen wir mit freiwilliger, willkürlichen Zeichnung unser obgeschriebenen aller Stadt- und Hofschöffen, Geschwornen, Eltisten, ganzen Bürgerschaft und Gemeinde und solches zwar in forma eines zierlichen, ewigwährenden Statuti, wie es zu Recht am kräftigsten und beständigsten sein kann und mag, daß von nun an und zu ewigen Zeiten, Wir und alle Unsre Nachkommende nicht allein in diesem erkannten und bekannten allein seligmachenden römischen katholischen Glauben und eifrigem Gehorsam des heil. römischen Stuhls für Uns selbsten standhaftig und fest verbleiben wollen, sondern es soll auch von nun an und zu ewigen Zeiten Keiner in dieser rc. Stadt Großglogau zum Bürger oder Einwohner, wer auch auf der Stadt Dörfern zugehörigem Grund und Boden zum Unterthan auf- und angenommen, vielweniger geduldet werden, er sei denn der rechten, uralten römischen, katholischen Religion von Herzen verwandt und zugethan, maßen Wir auch gegen den Verbrechern dieses unsers aufgerichteten Statuti mit unnachläßiger ernster Strafe verfahren sollen und wollen und zu dessen stets währender Observanz unverbrüchlich Uns hiermit obligiren, jedoch dieses alles bis auf allergnädigste Ratifikation und Confirmation Sr. Majestät rc., um welche wir gehorsamst anhalten sollen und wollen. Das haben wir allesammt auf dem Rathhause also ablesen und zu Jedermanns Wissenschaft publiciren lassen. Zu Urkund dessen haben wir

alle und jede wissentlich mit des Raths=, Stadt= und Hofschöffen, auch aller Zechen Insiegel roborirt und bekräftigt. Glogau den 4. Novbr. 1628.

Als haben wir um so weniger in solch demüthiges Ansuchen zu verwilligen Bedenken gehabt und solchen ihren einhelligen Schluß, wie derselbe von ihnen verfestet und vorstehend inserirt ist, gnädigst konfirmirt und bestätigt ꝛc. Zu Urkund des Briefs besiegelt mit Uns. Kais. und Königl. anhangenden großem Insiegel, der gegeben ist in unsrer Stadt Wien den 28. December 1628.

Anmerkung. Ein 1629 in Glogau durch Joachim Funken gedrucktes vollständiges Exemplar dieses Dokuments ist von ausgedehnterem Inhalt und in Joh. Adam Hensels Kirchengeschichte der Protestanten in Schlesien p. 295—298 ausführlich eingerückt. Vorstehendes kürzer gefaßtes Statut ist aus der in dem sogenannten schwarzen Buche Vol. II. vorhandenen abschriftlichen Urkundensammlung des rathhäuslichen Archivs entnommen.

No. 23.

1629.

Bestätigung des von den dem Glogauschen Fürstenthum einverleibten Städten Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Schwiebus, Polkwitz und der Stadt Großglogau errichteten Religionsstatuts. d. d. 23. December 1628.

Wir Ferdinand der Andere rc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich —, demnach wir noch unlängst den Städten des Glogauschen Fürstenthums einer jeden absonderlich ihr gemachtes Statut, daß nemlich nun und hinfüro Niemand zum Bürgerrecht oder Inwohner daselbst, noch auf den zu diesen Städten gehörigen Gütern oder Dörfern gelangen oder geduldet werden soll, er sei denn der katholischen Religion zugethan, ratificirt und bestätigt haben — Und Uns nun bemeldete Städte insgesambt und sonders noch ferner demüthig zu vernehmen gegeben, weßmaßen Theils derjenigen Personen, so von dannen ihrer vermeinten Religion willen weggewichen, anitzo wiederum alldort unter allerlei Prätext einzuschleichen, ja auch wol die neubekehrten katholischen Inwohner in der Religion irre zu machen sie äußerst bemüheten, dannenhero sie dann auf Mittel und Wege zu gedenken verursacht worden, wie diesem Unwesen in der Zeit zu begegnen und eine solche Vorsehung gemacht werden möge, damit auch ins Künftig dergleichen vermieden, die Neubekehrten auch in ihrer Andacht nicht verhindert oder geirret, sondern vielmehr bestärket und bekräftiget werden möchten, — Und derentwegen sich hierauf sämmtlich und einhelliglich, bis auf unsere gnädigste ratification eines Statuti verglichen, so von Wort zu Wort also lautet:

„„Wir Bürgermeister und Rathmanne rc. zu Großglogau und dann Wir Bürgermeistere und Rathmanne der inkorporirten Städte des Glogauschen Fürstenthums Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Schwiebus, Polkwitz im Nahmen und Vollmacht all Unser jetzt genannten Städte urkunden, daß Wir Uns freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, sonder Zweifel aus Eingebung Gottes mit einander vernommen und dahin verglichen haben, — Demnach zuwider Unsers jüngsthin im Monat November 1628 aufgerichteten Statuti sich diejenigen Personen, so aus Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit in ihrem falschen Wahn und Ketzerei von Uns in andere Oerter abgewichen, wiederum unter dem Schein der Merkantik Handel und Wandel in diese Städte hereinspielen, darinnen ihr Vortheil und Nutzen, mehrers und freierers suchen und brauchen, als zuvor jemalen, auch wohl, welches am Meisten zu beklagen, theils Unsere neubekehrten Katholischen mit ihren ärgerlichen Reden und unbegründeten Vorgeben in ihrem Sinn und Gedanken irr und zweifelhaftig machen, woraus dann gemeiner Nutzen und Wesen, zuvörderst aber einem jeden in seinem christlichen Vornehmen geschadet wird, daß von nun an und zu ewigen Zeiten kein Einziger, welcher vermöge Unsers vorigen Statuti sich zu der wahren, allein selig machenden katholischen Religion nicht accommodiren will und dannenher von hieraus weichen und seinen Fuß fortsetzen muß, dennoch er einmal abgezogen, ferners in diese Städte zu handeln oder sonsten unter was Prätext es auch immer geschehe, sich außer Erlaubniß des Magistrats, welcher nach Wichtigkeit der Sachen und deren Umständen eine wenige Frist zu indulgiren Macht haben soll, darinnen aufzuhalten, befugt, sondern zu ewigen Zeiten davon ausgeschlossen sein soll, bei Pön wider die Uebertreter, so oft solches geschieht, hundert Floren ungarisch, oder wenn die Person so viel an Vermögen nicht hat, nach richterlichem Aussatz; hiemit auch diejenigen, so bei Uns possessionirt sein und unbewegliche Güter besitzen, wie von vielen allbereit geschehen, daß sie sich zwar vor ihre Person außer diesen Städten entbrechen, ihre Häuser und unbewegliche Güter aber noch in ihrem Besitz und Gewähr behalten, nicht Anlaß haben, unter dem Prätext und Schein, daß sie ihre Häuser und Güter verkaufen und dessentwegen zu traktiren begehrten, ferners in diese

Städte einzukommen Aergerniß und allerhand Widerwillen bei Uns sämmtlichen, die wir mit dem Bande der rechten christlichen Vertraulichkeit in dem wahren katholischen römischen Glauben und Kirchen verknüpft seien, zu erwecken, als ordnen und wollen wir, daß von dato und sechs Wochen alle diejenigen, so sich zu der katholischen römischen Religion nicht bekennen und wirklichen einstellen werden, alle ihre unbewegliche Güter, so sie in diesen Städten und deren Jurisdiktion inne haben und besitzen, veralieniren und deren gute und gewisse katholische Possessores verlassen und alsdann sich unverzüglich von hinnen in andere Oerter begeben sollen, alles bei Verlust und Einziehung ihrer unbeweglichen Güter, welche nach Verfließung bestimmter Zeit ipso facto et jure ohne alles ferneres Einwenden gemeiner Stadt zum Besten und zu etwas Erleichterung derer schweren Lasten, die sie dato und noch ertragen müßen, verfallen sein sollen, worunter Wir auch diejenigen verstanden haben wollen, welche zwar allbereit von hinnen dimittirt worden, aber das ihrige, so unbeweglich unter diesen Städten liegt, noch nicht verkauft oder sonsten in andere katholische Hände und Besitz gelassen haben und weilen etliche Personen zuwider ihrem freiwilligen Versprechen, auch theils ihrer wider die öffentliche von ihnen geschehene professionem fidei und Beichte wiederum rückwendig geworden, und in ihre alten Irrthümer und Widersinnigkeiten eingerunnen, als ordnen und wollen Wir gleich fest und einhelliglich, daß solche und Andere die, (was Gott gnädig verhüten wolle) dergleichen sich gelüsten ließen, alles dasjenige, was sie unter diesen Städten gehabt und noch haben und ins Künftige haben möchten, verfallen sein und unter Uns und der Gemeinde ferners nicht geduldet werden sollen. Es soll auch Keiner unter Uns hinführo und zu ewigen Zeiten seine Kinder, es sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf ketzerische Schulen, wie die auch immer Namen haben und sich nennen mögen, (alldieweil wir von heut und zu ewigen Zeiten alles dasjenige vor ketzerisch halten, welches von der römischen katholischen Kirche davor gehalten wird) und Oerter verschicken, noch selbige bei dergleichen Lehrmeistern oder Meistern unterhalten und unterweisen lassen — und im Fall Jemands allbereit seine Kinder in solchen Orten hätte, sollen solche innerhalb drei Monate wiederum

zurückfordern oder in römisch-katholische Oerter verschicken und dessen innerhalb genannter Frist glaubwürdigen Schein und Zeugniß bei Uns dem Magistrate einbringen, bei Pön hundert Gulden ungarisch gegen die Vermögenden, gegen Andere aber nach rechtlichem Aussatz und soll doch nichts desto weniger nach verrichteter Strafe der Rath die Kinder ex officio bei Verlust alles desjenigen, so sie unter diesen Städten zu fordern und quocunque titulo zu erwarten haben, von solchen Oertern ohne Männliches Widerrede zu avociren Macht haben, auch solches zu thun schuldig und verpflichtet sein. Anlangende die Frauens- und Weibspersonen, so verheirathet und sich zu der katholischen Religion nicht bekehren wollen, halten wir zwar nicht vor rathsam, solche hiezu zu nöthigen; erst sollen aber dergleichen Personen, da sie vor ihrem Ehemanne Todes verfahren, ohne allen Klang, Gesang und andere Ceremonien begraben und an einen ungeweiheten Ort gelegt werden. Wenn sie aber ihre Männer überlebeten und Wittiben würden, sollen sie ferners bei diesen Städten nicht geduldet, sondern binnen der minders ächsischen Frist ausgeschafft werden, jedoch ihre unmündigen Kinder allhier verbleiben und in aller Gottesfurcht und guten Sitten auf gut Römischkatholisch unterwiesen und auferzogen werden —; Welche aber allbereit schon in dem Wittiberstande sich befinden und dennoch in ihrer Ketzerei verharren, mit denen soll es allerdings gehalten werden, wie oben mit der Bürgerschaft und Mannspersonen Vorsehung geschehen. — Und weilen durch falsche und unverschämte Zungen, welche der Feind des menschlichen Geschlechts wider die Kirche aussendet, viel Uebles verursacht, als soll in dergleichen Diffamanten und Clamanten, so entweder wider unsern heiligen römischen katholischen Glauben und vorgesetzten hohen Priester oder aber auch Unser höchstes christliches Haupt, den römischen Kaiser und König zu Böhemb, jetzige oder künftige, so ordentlich eingehen und legitime succediren würden, etwas Verdächtiges oder Verkleinerliches, heimlich oder öffentlich anstoßen werden, fleißig inquirirt und selbige zu gebührender Strafe gezogen werden. Wenn auch Einer unter Uns oder Unsern Nachkommenden itzt oder ins Künftig dergleichen Reden hören und vorwenden würde, soll er schuldig sein, ohne Respekt und Ansehung der Person solches alsbald möglich der Obrigkeit

vertraulichen zu entdecken, bei Pön zwanzig Floren ungarisch oder nach Gelegenheit der Person und Verbrechen willkürlich. — Wir setzen und ordnen und wollen auch einhelliglich, Keiner von Uns ausgenommen, daß wer wider solches Unser freiwillig aufgerichtetes Statut anitzo oder ins Künftig, nachdem es seine Kräfte wird erreicht haben, Etwas reden oder zu Kassirung dessen entweder in totum oder pro parte Rath geben, auch sonst einigen Punkt darinnen in Zweifel und Disput ziehen, oder sonsten darwider handeln würden, selbiger pro arbitrio judicis unnachläßig, so oft als er darwider handelt, solle gestraft werden; Alles zu Erhaltung guten, sichern Vertrauens und friedlichen, bürgerlichen Wohlstands, jedoch bis auf allergnädigste Confirmation und Ratifikation der Kaiserl. Majestät rc. Zu wahrer Urkund haben Wir solches mit der Städte gewöhnlichen Insiegeln wissentlich verfertigt. So geschehen in Unsrer Versammlung zu Großenglogau den **23.** December **1628.** rc.""

Als haben Wir um so weniger ein solch Ansuchen mehr bemeldeter Städte des Glogauschen Fürstenthums zu verwilligen Bedenken gehabt und derowegen solchen ihren gemachten einhelligen Schluß seines Inhalts und Begriffs, allermaßen derselbe von ihnen verfestet und hieroben inserirt, gnädigst konfirmirt und bestätigt. — Gebieten hierauf allen und jeden Unsrer Unterthanen rc.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm rc. anhangenden größeren Insiegel, der gegeben ist in Unsrer Stadt Wien den **21.** des Monats Februar **1629.**

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Guilelmus Comes Slavata. S. R. M. Cancellarius.

No. 24.

1629.

Recognition der Befugniß des Stadtmagistrats, den Rektor und die Lehrer an der Stadtpfarrschule zu präsentiren. Glogau den 9. Mai 1629.

Nos, Nicolaus Troilo de et in Lossol, in Tschirnau, Steinisch, Markers- et Giersdorf. S. D. N. Praelatus et Sacr. Caesar. Regiae Majestatis Consiliarius, cathedralis Ecclesiae S. Joannis Vratislaviae Canonicus et Decanus nec non Collegiatae S. Crucis ibidem et Glogoviae majoris Scholasticus, Archidiaconus Lignicensis et Sacri palatii Lateranensis Comes, Et consul senatoresque regiae civitatis Glogoviensis tenore praesentium recognoscimus et fatemur, quod exorta controversia Scholam parochialem divi Nicolai Glogoviae majoris concernente super jure praesentandi magistros ac rectores et in eosdem inspectione, correctione, jurisdictione, multis ultro citroque allegatis et deductis, matura praehabita deliberatione, quietis ac concordiae christianae amore, quâ etiam hactenus res christiana etiam inter medias persecutiones stetit et ad praescindenda scandala et occasionem cavillandi haereticis cum consensu Venerabilis capituli Glogoviensis nona Maji anni currentis ad amicabilem devenerimus compositionem decernentes et consentientes, ut mihi Nicolae Troilo tamquam Scholastico Glogoviensi ac meis successoribus jus scholasticum, institutio magistrorum et rectorum, inspectio, Correctio et jurisdictio in eosdem et rem scholasticam super dictam parochialem scholam competat et inviolabiliter permaneat, magistratui vero ac Senatui Glogoviensi pro tempore existenti ac eorum successoribus liceat viros idoneos, eruditos et catholicos, si quando

scholam hanc vacare contigerit, mihi tamquam Scholastico aut meo procuratori meisque successoribus commendare, quorum commendationi a me, meo procuratore ac Successoribus, nisi scholae aliter per personam digniorem a nobis provideri possit, locus dabitur. Integrum etiam praedicto Senatui ac eorum Successoribus sit absque contradictione nostra aut cujuspiam alterius supradictam scholam quoties et quando placuerit visitari et ingredi in profectus et defectus puerorum, diligentiam vel negligentiam magistrorum ac rectoris inquirere, eosdem laudare et culpare et verbis corrigere et monere, siquidem alios notabiles defectus severiori animadversione et correctione dignos repererint, mihi vero, procuratori meo meisque Successoribus denuntiare, in quos ego, procurator aut Successores mei pro qualitate et quantitate delicti ac ejusdem circumstantiis absque mora animadvertemus et pro officio nostro animadvertere debemus, salva in reliquis extra scholam in illos utpote cives et ratione domicilii magistratui subjectos jurisdictione. Placuit etiam nobis et condignum visum est, ut, siquidem rector una cum collegis suis praeter habitationem et ligna etiam stipendia a magistratu et Republica Glogoviensi percipit, eidem Magistratui ac Successoribus ejusdem debitus honor ac reverentia a magistris et Rectore Scholae exhibeatur neque injustae offensionis causa praebeatur. Insuper cum a multo tempore certa summa pecuniae, ex censu de stipendiis Freistadiensibus proveniens saepe dictis scholae magistris ac Rectori assignata et pro laboris ac gradus proportione in singulos distributa fuerit, promittit Venerabile capitulum Glogoviense mecum eandem pecuniam, quamdiu ejusdem perceptio et distributio penes Venerabile capitulum permanserit, in nullos alios, quam praedictos usus se conversurum, quam amicabilem Conventionem utraque pars acceptavit, laudavit et in praesentem formam redactam subsignavit.

Actum Glogoviae Majoris in aedibus Scholastici nona die Maji 1629.

In praesentia admodum Rev. nobil. doctissim. Clarissim. Virorum D. Michaelis Hiltprandt S. S. Theolog. et Philosoph doctoris, Eccles. cathedr. S. Joannis Vratisl. et Colle-

giatae S. Nicolai Nissensis Canonici, Sereniss. ac Rever. D. Caroli Ferdinandi principis Poloniae ac Sueciae, Episcopi Vratisl. Consiliarii, D. Hieronymi Bonzonis Collegiatae S. Crucis Vratisl. Decani et maj. Glogoviae Canonici, D. Martini Hybneri Eccles. colleg. B. V. M. Glogoviae maj. praepositi, D. Georgii Habicht Eccles. colleg. B. V. M. Glogoviae Archidiaconi et in Spiritual. ibidem Commissarii, D. Gregorii Kretschmer Eccles. Colleg. B. V. M. Glogoviae, Senioris Canonici, D. Francisci Mohl a Schwenfeld Consulis Glog. Maj. D. Balthasari Henrici ab Oberg. S. Caes. Maj. Consiliarii et Reipublicae Glogoviensis Syndici, D. Gregorii Langnickel et D. magistri Gregorii Schneider Senatorum Glogoviensium et D. Bartholomaei Ulrici auctoritate imperiali publici et ejusdem Reipublicae Glogoviensis jurati Notarii.

(Alte Uebersetzung.)

Wir, Nikolaus Troilo von und zu Lossot rc., Rath Sr. Kaiserl. Majestät, Canonicus und Dechant der Kathedrale S. Johannis zu Breslau, Praelatus Scholasticus an den Kollegiatkirchen zum h. Kreuz in Breslau und zu Großglogau rc. und der Bürgermeister nebst Rathmannen der königl. Stadt Glogau erkennen durch diesen Brief an und bekennen, daß wir in Betreff eines die Stadtpfarrschule ad S. Nicolaum zu Groß-Glogau, über das Recht die Lehrer und Rektoren an derselben zu präsentiren, zu beaufsichtigen, zurechtzuweisen und in gerichtlicher Gewalt zu halten, entstandenen Streits, nach mehrfachen Erörterungen und vorgehabter reiflicher Berathung aus Liebe zur Ruhe und christlicher Eintracht, wodurch auch bisher, in Mitte der Verfolgungen, das Christenthum aufrecht erhalten worden und um Aergerniß zu vermeiden, sowohl als den Ketzern die Gelegenheit zum Spott abzuschneiden, mit Bewilligung des verehrlichen Domkapitels zu Glogau am 9. Mai des laufenden Jahrs, ein freundschaftliches Uebereinkommen getroffen, uns geeinigt und beschlossen haben, daß nur mir Nicolaus Troilo als dem Praelatus Scholasticus zu Glogau und meinen Nachfolgern das Schulrecht, die Anstellung des Rektors und der Lehrer, die Zurechtweisung und die Gerichtsbarkeit über dieselben und die innere Einrichtung des gedachten Pfarrschulwe-

sens zustehen und unverletzlich verbleiben solle, dem zur Zeit bestehenden Magistrat und Senat zu Glogau, so wie ihren Nachkommen gestattet sei, taugliche, gebildete und der katholischen Religion zugethane Männer mir als der Schulbehörde, oder meinem bevollmächtigten und meinen Amtsnachfolgern im Falle erledigter Schulämter, zu empfehlen, und daß diese Empfehlung, wofern nicht eine würdigere Person von Uns vorgeschlagen werden könnte, von mir, meinem Stellvertreter und meinen Nachfolgern berücksichtigt werden wird.

Auch soll vorberegtem Senat und seinen Nachfolgern ohne irgend einen Einspruch unsrerseits oder von Seiten Jemandes das Recht zustehen, so oft und wann es ihm belieben sollte, obgenannte Schule zu visitiren, ihren Fortschritt oder Mängel, den Fleiß oder die Läßigkeit der Lehrer und des Rektors zu überwachen, dieselben zu loben, zu tadeln, zu ermahnen und zurecht zu weisen, sobald er bemerkliche der strengeren Ahnung und Zurechtweisung würdige Mängel entdeckte und davon mir, meinem Bevollmächtigten und meinen Nachfolgern Anzeige zu machen, damit ich, mein Stellvertreter oder meine Nachfolger, nach Beschaffenheit und Größe des Uebelstandes und den Umständen gemäß, unverzüglich zur Bestrafung schreiten, wie es unserer Pflicht gebührt, übrigens ganz unbeschadet der Gerichtsbarkeit, welche dem Magistrat über die Lehrer der Schule, als Bürger, und in Rücksicht ihres Wohnorts der Stadtobrigkeit unterworfene Personen, zusteht.

Es hat uns auch angemessen geschienen festzusetzen, daß, da der Rektor mit seinen Amtsgenossen außer freier Wohnung und Beheitzung von dem Magistrat und der Stadtgemeinde zu Glogau Besoldung erhält, sie dem Magistrat und seinen Nachfolgern die gebührende Ehrfurcht erweisen und keinen Anlaß zu ungerechter Beleidigung geben.

Da überdieß seit langer Zeit eine gewisse Geldsumme, welche aus den Zinsen der freistädtischen Stipendien herfließt, dem Rektor und den Lehrern ofterwähnter Pfarrschule zugewiesen und nach Verhältniß ihrer Mühewaltung und Abstufung vertheilt worden ist, so verspricht das verehrliche Domkapitel zu Glogau, zugleich mit mir, dieses Geld, so lange die Einnahme und die Vertheilung desselben bei dem ehrwürdigen Domkapitel verbleibt, zu dem vorbemeldeten Gebrauch verwenden zu

wollen. Dieses freundliche Uebereinkommen ist von beiden Seiten angenommen, genehmigt und in vorstehende Form gebracht unterzeichnet worden.

So geschehen Großglogau in dem Hause des Praelatus Scholasticus am 9. Mai 1629.

In Gegenwart des ehrwürdigen Michael Hiltprant, Doctors der Theologie und Philos. ꝛc., des p. Hieronymus Bonzo, des p. Martin Hübner, des p. George Habicht, des p. Gregor Kretschmer, Domherrn zu Glogau, des Bürgermeisters Franz Mohl von Schönfeld zu Glogau, der Rathmänner Balthasar Heinrich von Oberg, Syndikus zu Glogau, des p. Gregor Langnickel und des M. Gregor Schneider, so wie des kaiserl. und der Stadt Glogau vereideten öffentlichen Notars, Bartholomä Ulrich.

No. 25.

1635.

Aufforderung des Magistrats zu Glogau zur Rückkehr in die Stadt an die des Glaubens wegen nach Polen entwichenen evangelischen Bürger.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der kaiserl. königl. Stadt Großenglogau entbieten hiemit Jedem von gemeiner Stadt Abwesenden und in der Krone Polen wegen seithero vergangener Kriegsgefahr sich aufhaltenden Bürgern, Inwohnern und Unterthanen unsern freundlichen Gruß und alles Gute und fügen im Namen der Kaiserl. Majestät ihnen allen sämbtlichen sie sind angesessen oder nicht, auch einem Jeden insonderheit durch gegenwärtiges Patent wohlmeinende hiermit öffentlich zu wissen.

Demnach nunmehr durch göttliche Verleihung ein beständiger Friede zu Stande gekommen und die feindliche Garnison von hinnen abgefordert worden, hatten wir verhofft, es werde sich jedweder seiner Treue und Pflicht, womit er den Landesherrn und der gemeinen Stadt verbunden, von selbst erinnert oder doch auf beschehene Citation sich angemeldet und seine Schuldigkeit prästirt haben, wir aber erfahren müssen, daß solches nicht erfolgt und der größere Theil dahin zielet, daß die kaiserl. von dem glogauschen Fürstenthum zu verpflegenden Truppen von den wenigen noch anwesenden Bürgern unterhalten werden, sie aber hernach bei gutem und besserem Zustande wieder in ihre volle Nahrung eintreten und gleich denen, welche dem Kaiser unausgesetzt ihre Schuldigkeit abgelegt haben, ihre bürgerliche Handtierung treiben möchten, wir aber solches zur Prägravirung der Zurückgebliebenen den Abwesenden nicht nach-

sehen können und sollen, als wollen wir hiermit alle und jede unsere Bürger und Inwohner, sie haben gleich noch ihre Häuserpossessionen in Stadt und Dörfern, oder sie sind eingegangen durch Feuersbrunst und Kriegsschaden ernstlich ermahnet und befehligt haben, daß sie gleich unfehlbar binnen den nächsten 4 Wochen a dato anzurechnen, allhier einstellen und ihre Güter und Häuser apprehendiren, inmittelst aber ein jedweder und zwar vom ganzen Bierhofe wöchentlich einen halben Reichsthaler, von einem andern Hause oder Stelle sechs Groschen, von einem Bauergute einen halben Reichsthaler, der Gärtner sechs Groschen anhero verschaffen und bei gemeiner Stadt Renterei ablegen mit ausdrücklicher peremtorischer Verwarnung, dafern einer oder der Andere für sich und seine Mündel sich nicht der Gebühr nach allhier einstellen, oder da er nicht Wohnung fände, sich in Miethung eingelassen seine Schuldigkeit oder abgesetzte Aequivalenz vom 23. Juli an zu rechnen, zur Sublevirung der hier verharrenden Bürger alle Wochen richtig abführen werde, derselbe soll als ein Ungehorsamer und untreuer Patriot seiner Verlassenschaft ganz verlustig und nichtsdestoweniger seines Eides und seiner Pflichten unentlassen gehalten werden, auch nicht gültig sein, daß einer auf solche Stellen seine Creditores in Polen und Schlesien anweisen wollte, vielmehr soll der Gläubiger sich nur an die Person, der er getrauet, zu halten schuldig sein. Darnach sich männiglich zu achten und vergewissert zu sein, daß darob kräftig solle gehalten werden. Actum Glogau den 4. August 1635. (Acta Curiae fol. 289.)

No. 26.

1639.

Dekret betreffend die Entlassung des Bürgermeisters Franz Mehl aus seinem Amte.

Glogau den 7. Januar 1639.

Demnach eine geraume Zeithero über den Bürgermeister allhier den ehrenfesten, weisen Franz Mehlen vielfältige Klage geführt worden, dieselbten auch gar an königl. Hofe erschollen, dahero dann Ihre Majestät vor 3/4 Jahren deßhalber gewisser Maßen gnädigst reskribirt, solches auch ihme, dem Mehlen unterschiedlich, sonderlich bei negster Konfirmirung in seinem Consulatu beweglich vor- und eingehalten worden, als hat zwar der Herr Landeshauptmann in der Hoffnung gestanden, es würde er, der Mehl, darauf der Schuldigkeit und Gebür nach, wie auch seinem eigenen Versprechen gemäß, sich dahin beflissen haben, daß dergleichen Beschweren wider oder über ihn was mehr einkommen dörffen und man mit ihme und seinen Ambtsverrichtungen zufrieden sein können.

Solchem aber entgegen hat man erfahren müßen, daß nachmahl und zwar je mehr und mehr (leider) von allen Seiten hero, von Fremden und Einheimischen, Geistlichen und Weltlichen, hohen und niedern Standes, ganzen Kommunitäten, als dem Domkapitel, den Landtständen und den Weichbildtstädten dieses Fürstenthums, von Partikularpersonen, den hiesigen Bürgern und andern außer dieser Stadt, ja gar seinen meisten Collegis, den Rathmannen, sowohl dem Stadtvoigt und allen Stadtschöffen unterschiedliche viel Gravamina über seine, des Mehls, Insolenz und Hochmuth, Morosität und Unbescheidenheit, (als daß er, ohne wenn es ihme und seinem Eheweibe nur gar wohl gelegen, Niemanden vorläßet und be-

scheidet), Eigennutz, angemaßte und gleichsam eigenthümliche Herrschung über der Stadt Güter, über seine Kollegen und gemeiner Bürgerschaft und dergleichen angegeben, auch zum Theil in einer dazu angesetzten Verhör, mit Erbietung dieselben künftig zu probiren und außfündig zu machen, proponirt worden; da sichs denn auch befunden, daß er, ofterwehnter Mehl sich unterstanden, in das geistliche Regiment sich einzumischen, inter spirituales semina discordiarum zu streuen, religiosos ab obedientia debita abzuhalten und bei ihren Oberen zu traduciren und dergleichen unverantwortliches Wesens mehr. Undt solches hat nicht allein das königliche Amt von Andern bishero klageweiß anhören, sondern auch selbst empfinden müßen, daß Ihme, dem vollmächtigen Ambte, als höchst ermeldtem Statthalter Seiner Majestät allhier dieser Bürgermeister schlechten Respekt, sonderlich dieses jetzt abgelaufenen Jahrs erwiesen, wiewohl gar desselben angehengte Patenta unbedachtsamer und freventlicher Weise abreißen und kassiren lassen dörffen.

Wie nun bei solchen seinen Prozeduren die Justitz sehr gehemmt, arme Leute untergedrucket, Unvernehmen zwischen den dreien Ständen dieses Fürstenthumbs, so eines corporis politici membra seind, eingeführt, allerhand Scandala sonderlich in statu ecclesiastico geursachet und ungleiche Conceptus und Nachreden bei den Benachbahrten und Frembden erwecket und causirt worden: Also und da diesem Wesen länger indulgirt und nachgesehen werden sollte, nichts anders zu befahren ist, denn ein General-Unwillen, welcher schon gleichsam in nervo und entsponnen zu sein erscheinet, unter der Bürgerschaft und bei den Benachbahrten wider dieses Mehles Person prorumpiren und hervorbrechen und dadurch diese ganze Respublica periklitiren und in einen Uebelstand gedeyen dörffe: hierumben nun und wie ungern auch der Herr Landeshauptmann darzu gezogen und gebracht worden, hat es doch, so beschaffenen Sachen nach nicht anders sein wollen oder können, denn daß bishero auf Königlicher Majestät gnädigste Resolution er, der Mehl, ab officio Consulatus suspendirt würde; gestalt dann mehr bemeldter Herr Landeshauptmann hiermit wohlbedächtig dekretiret, daß er, Franz Mehl, sich des Bürgermeister-Amts wirklicher Fortstellung, von heute undt Insinuation dieses an, gänzlich enthalte und entäußere, undt weder auf dem Rath-

hauß, noch sonsten als ein Burgermeister etwas vornehmen solle. Wie denn auch selbtes Officium consulare seinem negst nachgesessenen und eltisten Rathmanne hiermit aufgetragen und anvertrauet wirdt, dasselbe so lange zu verwalten, bis mehr höchstbesagte Königliche Majestät darüber gnädigst resolvirt haben möchte.

Decretum in Curia regia Glogoviensi Septimo Januarii anni 1639.

No. 27.

1662.

Patent des Magistrats zu Glogau wegen des Bodengeldes und der süßen Weine.

Wir Burgermeister und Rathmanne der königlichen Stadt Großenglogau entbieten allen und jeden Mitbürgern, absonderlich aber denen, welche sich des Weinschänkens gebrauchen, unsern Gruß und alles Gute in geneigtem Willen zuvor und setzen aus allem Zweifel, als werde denenselben guttermaßen bekannt sein, daß einem jeden Burger, welchen von E. E. W. W. Rathe Wein zu schänken verstattet ist, obliege und zuständig seie, von denen Weinen, welche er zum Verschank eingeführt, ein gewisses Bodengeld zu entrichten und abzuführen, dann auch, daß Niemandem gebühre und gezieme, spanische und süße Weine in seinen privatis aedibus zu verschenken, sondern daß dieses blos und allein gemeiner Stadt Tabern oder Rathskeller zuständig seie und gebühre. Ob wir nun wohl verhoffet hätten, daß ein Jeder seine Pflichten, welche auf das Publicum und allgemeiner Stadt Nutzen ihr Absehen haben, in Acht genommen und das Privatum oder eigenen Profit nachgesetzt haben solle, so müßen Wir doch erfahren, daß was den ersten passum belanget, bei Etlichen das Bodengeldt theils gar in Vergessenheit gestellet, theils auch nicht so aufrichtig, wie sich's gebührt, sonderlich ohne Unterschleif und mit gemeiner Stadt Abbruche und Nachtheile abgeführt und gegeben werde; dann auch, was den andern passum betrifft, unterschiedliche süße Weine einführen und sowohl heimblich verschenken, als in andere Wege vertuschen sollen.

Wie nun solches wider ihre selbeigne Pflichten, als auch gemeiner Nutz und der Stadt Aufnehmen anlauffet und Uns

länger nachzusuchen nicht gebühren will; also wollen Wir hiemit tragenden Amtes wegen ermahnet und verwarnet haben, Sie wollen von denen zum Schank ausgestellten Weinen das Bodengeldt aufrecht und in guter Richtigkeit ohne Vortheil entrichten und abgeben, vom Verschank aber der süßen Weine, wie sie immer Namen mögen haben, gänzlichen abstehen und sich enthalten, auf daß es fernern Einsehens und nachdrücklicher Strafe nicht bedürfe. Wornach Sie sich werden zu halten wissen.

Actum den 23. Juni, im Jahre 1662.

No. 28.

1665.

Der Magistrat vindicirt das Patronatsrecht über die Pfarrkirche ad S. Nicolaum und begründet seinen Anspruch durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, in einem Schreiben an den Bischof von Breslau d. d. Glogau den 9. April 1665.

Der Rath der Stadt Glogau kann Ew. hochfürstlichen Gnaden zu hinterbringen nicht Umbgang nehmen, welchermaßen bei verflossenem landesverderblichen schwedischen Kriege auch die Stadt Glogau 1642 von solchen Völkern feindlich überstiegen und, nebst vorhergehender Plünderung, mit unterschiedlichen angelegenen bürgerlichen Häusern die Pfarrkirche ad S. Nicol. gänzlichen in die Asche gelegt und bis auf etliche wenige rudera abgebrannt worden. Wie nun selbte bis nach erlangtem allgemeinen Frieden in Raub und Graus gestanden, also ist man vermittelst treufleißiger und höchst rühmlicher Cooperation unsers Herrn Pfarrers p. t. Balthasars Mache, wohlverordneten Dechants und Commissarii in spiritualibus, wie schwer es auch immer der Stadt gefallen, dahin bedacht gewesen, daß das Chor und erster Theil mehrerwähnter Kirche hinwiederumb auferbaut und reintegrirt, anjetzo auch ferner begriffen, das übrige und größten Theil, unangesehen es gemeiner Stadt bei denen so überhäuften, schweren, fast unerträglichen Contribution nicht wohl möglichen fehlen will, vollends baulichen restaurirt und verfertigt werden möchte, dabei gänzlich dafür haltende, daß vorzeiten und ehe das ketzerische Lutherthumb Land und Stadt angestecket, dem vorgesetzten Magistrat des jus patronatus und praesentandi parochum über

solche Kirche zugestanden, so eben durch Abfallung von der alleinseligmachenden katholischen Kirche anderwärtshin devolviret sein möge und voranjetzo sothanen Magistrat mit katholischen Persohnen nicht allein ersetzet, sondern auch, wie wir zu Gott hoffen, mit einer verdammlichen Ketzerei wohl in Ewigkeit nicht mehr beflecket werden wird und zugleich in Canonibus versehenen Rechtens: quod per ecclesiae dirutae reaedificationem jus patronatus reaedificanti acquiratur, als haben Ew. fürstl. Gnaden wir gehorsambsten Fleißes zu bitten, Sie geruhen bei sothaner Sachen Bewandtniß dem glogauschen jetzig- und künftigen Magistrat, so lange selbter der römischen katholischen Religion treulichen zugethan, bei vorhergehender ihrer Pfarrer, welchen jetzigen aber der Höchste wegen seiner höchstrühmlichen und weitbekannten Qualitäten lange Jahre und Zeiten erhalten wolle, gnädigst verstatten und concediren, daß er zu besserer Fortpflanzung katholischer Religion eine taugliche Person pro parocho ad S. Nicolaum allezeit benehmen und präsentiren möge. Wie nun diese hochfürstl. bezeigende Gnade gemeine Stadt in allwege mit gehorsamen Dank erkennet, also verehren wir 2c.

Glogau den 9. April 1665.

No. 29.

1682.

Der Magistrat zu Glogau wird in die Ordensbrüderschaft der Franziskanermönche aufgenommen.

Frater Bernardus Sannig, Ordinis Minorum S. Francisci reformatorum provinciae Bohemiae ac Ordinis Pater antistes in tota cismontana familia, per Italiam insulasque adjacentes, Germaniam, Hungariam, Poloniam etc. Commissarius et Vicarius Generalis, Servus ac patriota praenobilibus et amplissimis dominis Consuli totique magistratui Civitatis Glogoviensis salutem.

Quamvis nos fratres minores de strictissima reformatione omnimodam rerum temporalium abdicationem voluntariam profiteamur et pro oblatis subsidiis charitativis atque elemosynis temporales retributiones facere non valeamus, nihilominus spiritualium exhibitione donorum gratitudinis indicia et obsequiorum exempla praestare solemus iis praecipue, qui suarum nobis elemosynarum frequentia humanitatis, hospitalitatis et Christianae charitatis officia cumulatius impendunt, quique largiori propriarum facultatum subsidio quotidianis necessitatibus nostris opportunius occurrunt et inde fit, ut cum certo nobis constet, Dominationes Vestras esse de religione nostra Seraphica optime meritos et vehementi affectu, ferventi charitate, propensiori devotione nostris indigentiis adesse, de Omnipotentis Dei bonitate confisi, beatissimi Seraphici Patris nostri Francisci meritiinnixi ac privilegiorum demum nostrorum inhaerentes virs tuti, in nostram confraternitatem Dominationes vestras admittere voluimus, prout praesentium vigore sincerius admittimus vosque Confratres nostros nominamus ac nominatos iri decernimus, in vita et post mortem etiam plenarie reddentes eosdem participes omnium suffragiorum, missa-

rum videlicet, orationum, meditationum, officiorum, disciplinarum, jejuniorum, abstinentiarum, peregrinationum, poenitentiarum, praedicationum, devotionum omniumque aliorum piorum operum et spiritualium exercitationum, quas miserator et misericors Deus tum ex dilectorum nobis in Christo totius Cismontanae familiae fratrum nostrorum, tum etiam monialium aliarumque religiosarum personarum jurisdictioni nostrae quomodolibet subditarum pietate clementer acceptare dignabitur, quatenus sanctorum suffragiorum beneficio munitae gratiarum accretionem in terris et aeternae beatitudinis praemium in coelis consequi possint et valeant — in nomine patris et filii et spiritus S. Amen. Unde Deum ipsum ac patrem domini nostri Jesu Christi suppliciter obsecramus, ut communionem hanc de coelo ratam et firmam habere dignetur ac de inexhausto ejusdem dilectissimi filii sui meritorum thesauro nostram ipse inopiam supplens dominationes vestras suorum munerum coelestiumque charismatum copia in hac vita suffultas aeternae tandem gloriae corona remuneret. In quorum fidem has fieri jussimus nostri quo utimur majoris Sigilli impressione munitas. Datum Romae in Conventu nostro S. Francisci transtiberino die quarta Mensis Octobris 1682.

(L. S.) Bernardus Sannig Vicarius generalis.

(Uebersetzung.)

Den Wohledlen und hochansehnlichen Herren, dem Bürgermeister und dem gesammten Magistrat der Stadt Glogau entbietet Bruder Bernard Sannig, Vorsteher des Ordens der reformirten minderen Brüder S. Francisci in Italien, den anliegenden Inseln, Deutschland, Ungarn und Polen, auch Generalvikar, Diener und Landsmann seinen Gruß.

Obgleich wir minderen Brüder von der strengsten Observanz freiwillig jeglichen weltlichen Dingen entsagen und für dargebotene Unterstützungen, Liebeserweise und Almosen keine zeitige Wiedererstattung gewähren können, pflegen wir dennoch durch Leistung geistlicher Gaben Beweise unsrer Dankbarkeit und Beispiele von Dienstwillfährigkeit zumal jenen zu geben, die Uns oftmalige Almosen, Spenden der Menschenfreundlichkeit, Gastfreundschaft und christlicher Mildthätigkeit häufiger

zuwenden, unsern täglichen Bedürfnissen durch reichlichere Unterstützung aus ihren Vermögensmitteln zu gelegenerer Zeit abhelfen, weswegen wir auch in sicherer Kunde, daß Ihr, hochansehnliche Herren, um unsern seraphischen Orden hochverdient seid und mit besonderer Zuneigung, eifriger Liebe und günstiger Ergebenheit Uns in Nothdürften beisteht, im Vertrauen auf des allmächtigen Gottes Güte, gestützt auf die Verdienste Unsers seligen seraphischen Vaters Franziskus und endlich in Kraft der Uns verliehenen Privilegien, Euch, wohledle Herren, in unsere Ordensbrüderschaft aufzunehmen beschlossen haben, wie wir es mittels dieses Briefes aufrichtig thun, ernennen Euch zu unsern Mitbrüdern und wollen, daß ihr so genannt werdet, machen Euch vollkommen theilhaft im Leben und nach dem Tode aller Fürbitten, Meßopfer, Gebete, Betrachtungen, Verrichtungen, Disciplinen oder Büßungen, Fasten, Enthaltungen, Wallfahrten, Predigten, Andachten und aller andern frommen Werke und geistlichen Uebungen, welche der allerbarmende Gott von der cismontanischen Gemeinschaft unsrer in Christo geliebten Brüder, der Klosterfrauen und anderer unsrer Gerichtsbarkeit in irgend einer Weise untergebenen frommen Ordenspersonen in Gnaden aufnehmen wird, damit Ihr durch solche heilige Fürbitten nicht nur einen Zuwachs seiner Wohlthaten auf Erden, sondern auch den Lohn ewiger Seligkeit im Himmel erlangen möget und könnet. Im Namen des Vaters, des Sohns und des heil. Geistes. Amen. Wir bitten daher Gott, den Vater unsers Herrn Jesu Christi, demüthig, daß er diese Aufnahme in seinem Himmel genehmige und bestätige und aus dem unerschöpften Schatze der Verdienste seines geliebtesten Sohns unser Unvermögen vertretend Euch, wohledle Herren, mit der Fülle seiner Gaben und himmlischer Milde in diesem Leben begnadige und einst mit der Krone ewiger Herrlichkeit lohne. Zu Urkund dessen haben wir unser gewöhnliches größeres Insiegel diesem Briefe beidrucken lassen. Gegeben zu Rom in unserm jenseits des Tiber belegenen Konvent S. Francisci am 4. Oktober 1682.

(O. d. S.) Bernard Sannig, Generalvikar.

Anmerk. Diesen in forma palenlis ertheilten Aufnahmebrief hat der damalige Magistrat auf ein mit Laubwerk ausgeschnitztes Brett aufziehen und in der Rathsstube aufhängen lassen.

No. 30.

Verreichbrief über das Gut Gräditz. 1687.

Ich Christoph Wenzel Graf von Nostitz, Herr auf Rokonnitz, Seifersdorf, Lobris, Profen, Kunzendorf, Neuland und Neudorf, Sr. Kaiserl. Majestät Rath, wirklicher Kämmerer und des Fürstenthums Glogau vollmächtger Landeshauptmann urkunde und bekenne hiermit, daß vor Mir im königl. Amte persönlich erschienen und gestanden der edle, ehrenfeste Andreas Jakob Nerlich, derer Herrn Fürsten und Stände im Herzogthum Ober- und Niederschlesien Landesbestellter und hat in Originali von einer löbl. schlesischen Kammer unt. 27. August laufenden Jahrs schriftlich ihm ertheilte Instruktion und Vollmacht, freiwillig bekannt und ausgesagt, weßgestalten Allerhöchst besagte Kaiserl. Majestät Leopold I. besage der unt. 6. Juni anni curr. an Wohlvermeldte dero schlesische Kammer eingelegten Resolution allergnädigst verwilligt hätten, daß das in allhiesigem Fürstenthum Glogauschen Kreises gelegene von weil. Wolf von Popschütz auf Kranz seinen väterlichen Creditoribus in solutum offerirte und von solchen cum cessione ihrer jurium an Burgermeister und Rathmanne dahier in Glogau sub pacto antichretico, besage eines unt. 16. Juni 1673 vollzogenen Contractus enträumete, nachgehends aber mit Ableben besagten des von Popschütz quoad ipsum dominium an mehr gedachte Kaiserl. Majestät entledigte Gut Gräditz, nunmehr an vorgedachte Burgermeister und Rathmanne dahier gegen Baarerlegung von 3000 Floren Rheinisch, (welche sie auch besage producirter und von dem Kaiserl. Rentamte unterm 2. Oktober lauf. J. ausgestellter Originalquittung wirklichen entrichtet hatten) eigenthümlich, jedoch in qualitate feudali und

daß künftighin alle Zehn Jahre in recognitionem feudi in vorbesagtes Kaiserl. Rentamt Zehn Thaler schlesisch abgeführt und entrichtet werden sollen, zu entraumen und zu überlassen; welchem nach er auf den deutlichen Inhalt vorangezogener seiner Instruktion und Vollmacht und im Namen mehrwohlbesagter löbl. schlesischen Kammer das Dominium utile gerügten Lehngutes Grädiß in meine Hände resignirt und aufgegeben, mit gehorsamer Bitte, ich geruhete vollmächtigen Amtes wegen an obmentionirte Burgermeister und Rathmanne dieser Stadt Großenglogaw oder deren anwesende Mandatarios die ehrenfesten Adam Philipp Kühne, Burgermeister, und Johann Friedrich Renker, Syndicum solches dem Herkommen gemäß zulangen, zulehnen und zureichen. Wann ich dann dieser gethanen so billigen Bitte keineswegs entfallen können, als habe ich sothanes Gut Grädiß sammt allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten besagtem Burgermeister und Syndico anstatt des ganzen Raths gelanget, gelehnet und gereichet, lange, lehne, reiche, konfirmire und bestätige auch anstatt und von wegen Allerhöchst genannter Ihro Kais. Königl. Majestät, aus Vollkommenheit mir als Dero Landeshauptmann dieses Fürstenthums Glogaw zugestellten Macht und Gewalt ihnen dem Burgermeister und Rathmannen dahier oft gedachtes Grädiß sammt allen dessen Appertinentien, wie solches vorige Besitzer inne gehabt, genutzt und gebraucht oder nach Ausweisung der alten Briefe nutzen und gebrauchen mögen, hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also, daß sie und ihre künftige Nachfolgere, Burgermeister und Rathmanne dahier dasselbige hinführo als ihr wohlerworbenes Eigenthum inne zu haben, zu behalten, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verpfänden, zu verwechseln und damit als ihrem eigenen Propergute zu thun und zu lassen, doch aber auch ohne fernere Gewährleistung Eingangs besagter löblicher Kammer oder des Königlichen Fisci ihnen solches durch die in Händen habende alte Documenta und briefliche Urkunden, bestem Gefallen nach, selbst zu evinciren haben sollen, geruhiglich, gemachsam und vor Männiglich ungehindert, jedoch in alle Wege mehr Allerhöchst besagter Kais. Majestät an Dero Regalien, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonsten Manniglichen Gerechtigkeit unbeschadet.

Zu Urkund ist dieser Brief mit des Königl. Amts anhangendem größeren Insiegel und brauchiger Unterschrift befestet. So geschehen auf dem Königl. Schlosse zu Großenglogaw den 7. October 1687.

Der Verreichsurkunde ist unten die Recognition über die bei Erwerbung des Lehnguts Grädit abgestattete Lehnspflicht beigefügt von demselben Datum.

No. 31.

1692.

Vergleich der Stadt Glogau mit der Herrschaft Karolath d. d. 30. August 1692.

Im Namen der allerheiligsten unzertrennten Dreifaltigkeit. Amen. Kund und zu wissen, demnach entzwischen den freiherrlichen Possessores der Herrschaft Karolath und Beuthen und Einem Wohllöbl. Rathe sambt ganzer Stadtgemeinde zu Großglogau viel Jahre hero wegen des ex concessione Herzog Heinrichs Anno 1291 auf den Karolathischen Haiden prätendirten und über 100 Jahre auf der Beuthnischen Niederhaide gebrauchten juris lignandi unterschiedene Streitigkeiten, Rechts-Dispulationes und Prozesse, die sogar nach kaiserlichem Hofe sich gezogen, weitläufig traktirt und absonderlich wegen der von Seiten Karolathischer Herrschaft nach der landüblichen Observanz und Kaiser Rudolphi II. glorwürdigsten Andenkens allergnädigst konfirmirten Forstregeln in deregleichen Servitut genauest gehaltenen Ordnung einige Mißhelligkeiten ventilirt worden; da wohlgemeldter Glogauscher Rath und gemeine Stadt sich an diese Forstordnung nicht binden, noch die deswegen vorgenommene Pfändung einigermaßen gelten lassen wollen, sondern sowohl nach Kaiserl. Hofe sich gewendet und deßhalben ein Allergnädigstes kaiserlich Reskript, wogegen aber von karolathischer Seiten die Nothdurft gleichfalls befördert worden, unterm 7. Juli 1663 extrahiret, als auch und daselbstmahl das Werk von beiderseits beliebter Maßen per complanationem zur Richtigkeit nicht gelangen können; nachgehends ad processum provocirt und die Sache von Einem hochlöbl. Königl. Oberambte anhängig gemacht, auch auf dessen Veranlassung schriftlich inducendo verfahren und die freiherrliche

Karolathische Herrschaft ihre darwider habende jura darauf excipiendo zu deduciren in procinctu gewesen; als hat man doch von beiden Theilen die besorgende Weitläufigkeit dieses ziemlich weit aussehenden Prozesses nebst denen daraus erwachsenen Geldschlitterungen und vielen andern Verdrießlichkeiten in Beobachtung gezogen, und ist demnach zu deren Vermeidung, wie auch insonderheit zu Erhaltung guter Nachbarschaft und beständiger Einigkeit entzwischen dem jetzigen Karolathschen Majoratspossessore, dem Hoch- und Wohlgeborenen Herrn Hans George von Schönaich, Freiherrn zu Beuthen und Karolath rc. an einem, dann Einem W. W. Rathe und ganzer gemeinen Stadt zu Großenglogau am andern Theile diese ganze Streitigkeit, doch daß hierdurch ratione dieses Großglogauschen juris lignandi keinem Theile, weder der Herrschaft Karolath und Beuthen, noch dem Rathe und gemeiner Stadt zu Großenglogau an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Genuß und Besitzung in einigerlei Wege, daß Wenigste nicht präjudicirt werde, aus dem Grunde hingelegt und verglichen und eine besondere Cynosur und Ordnung, nach welcher man sich bei der gegenwärtigen von denen andern Forstgerechtigkeiten separirten Servitut sowohl ein- als andern Theils zu verhalten haben sollen, absonderlich damit hierdurch die das Holz abführende und oft zu der gemeinen Stadt eigenen Schaden übel darin gebahrende Leute und Unterthanen zur Observirung einigen Maßes und Verhütung der ungleichen Vermessung, als wohin diese von der freiherrl. Herrschaft Karolath beobachtete, landbräuchliche Ordnung ihre Einrichtung hat angestrenget, möchten projectirt und eingerichtet werden, wie dann folget:

Pro primo. Ist es zeither allemal üblich gewesen, daß so ofte man durch gemeiner Stadt Fuhren benöthigtes Holz aus den Karolathischen Haiden abholen lassen wollen, drei Tage zu vorhero ein gewisser Rathsrevers dahin abgeschickt und bei dem denselbigen Forstmeister abgegeben werden müßen, bei welchem zumalen es dahin abgesehen, damit auch von denen karolathischen Beamten bei Fällung und Abführung des Holzes, zu Vermeidung alles Schadens und Nachtheils, Jemandes gegenwärtig sich befinden und in Zeiten hievon Nachricht haben möge, es auch hinführo sein Verbleiben haben mag und der Revers in der Form und Einrichtung, wie bisher

geschehen, von Seiten Wohlgemeldten Raths führohin allemal ertheilt werden solle, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß die Abgabe des gedachten Reverses nicht so scrupulose, wie zeithero, vor der Sonnenuntergang erfordert, sondern hinführo gleichgelten soll, wann es nur den 3. Tag zu vorhero geschieht, ob man ein Paar Stunden vor oder nach Sonnenuntergang sich darmit einstellen werde. Und wann diesemnach des 3. Tages darauf gemeiner Stadt Zimmerleute und abgeschickte Fuhren sich an dem Orte der Holzung wirklich einfinden, möchte man dieses Ortes wohl von selbsten nichts Mehreres wünschen, als daß mit Fällung der Bäume ganz behutsam umgegangen und vor Schaden, sowohl zum Nutzen des Herrn Proprietarii, als auch pro conservatione servitutis darbei Verhütung werden könnte. Weilen aber doch bei aller angewendeten Circumspection fast unmöglich, daß von denen umbfallenden Bäumen unter dem vielen Gehölze und kleinen Gereißel nicht mehrmalen daneben stehende Bäume entästet, beschunden oder auch von denen kleinen, eines oder das andere zerknickt werden sollte, so hatte man sich auf ein gewiß Maaß zusammen verglichen, wann und wie? von Seiten der freiherrl. Karolatschen Forstbedienten ein und andern Falls mit denen Strafen der Pfändung verfahren werden solle und zwar derogestalt daß

Zum Anderten, wann ein Bäumel von 3 Ellen und darunter durch einen umbfallenden Baum darnieder geschlagen oder zerknickt oder umbgefahren würde, dieses aus aller Strafe und Pfändung gehalten; beträfe es aber ein solches, so über 3 bis 8 Ellen, darfür eine Art oder 6 Sgr. und wenn es gar über 8 bis 15 Ellen und darüber, 2 Thlr. 20 Sgr. verfallen sein und zur Strafe entrichtet werden sollen. Und zwar würde dieses, was wegen der kleinsten Bäumel bis zu 3 Ellen hoch allhier erinnert und Entgelt ausgesetzt worden, dahin zu verstehen, wann die Zimmerleute einen Baum umbhieben und selbten nicht anders fällen könnten; es sei dann, daß dadurch ein solches kleines Bäumel mit zerschlagen würde; so ist doch vorhin dem Forstmeister Anzeige zu thun; falls aber die Pauern vor sich alleine und ohne Zuthat der Zimmerleute sich unterständen, einen Baum zu hauen und darmit ein Bäumel niederzuschlagen, so sollen selbten Fall, es seie das Bäumel so klein, als es wolle, das Artpfand verfallen sein. Wann auch

Drittens ein Bäumel durch den umfallenden Baum erdrissig gemacht, soll im Fall solches Bäumel über 6 Ellen eine Kette, wenn es aber darunter als zwischen 6 und 3 Ellen wäre, ein Artpfand entrichtet, herentgegen respectu derjenigen, so unter 3 Ellen keine Strafe exercirt werden. Doch ist solches, wie in dem vorhergehenden Paragrapho erinnert worden, zu verstehen. Ingleichen

Viertens soll bei Entästung eines neben stehenden größeren Baums das Artgeld oder 6 Sgr. Strafe nur Statt haben, dafern der abgeschlagene Ast annoch grüne und zum Wenigsten 3 Ellen lang wäre; im Fall derselbe aber schon dürre oder auch unter 3 Ellen sich befinden thäte, würde man hierinfalls mit einiger Pfändung oder Strafe zu verfahren nicht befugt sein. So ist auch

Fünftens bei Beschindung eines nebenstehenden Baums mit derselben so genau und simpliciter nicht zu progrediren, sondern ein proportionirter Schaden zu gewarten, dahero mehrgedachter Pfändung von einer Art oder sechs Silbergroschen Strafe anders nicht, als daß die Schindung einer halben Elle lang und durch beide Rinden bis aufs frische Holz gegangen wäre, Platz gelassen, widrigens alle Animadversion aufgehoben wird. Wann auch

Sechstens man an Seiten der Stadt einen dergestalt entästeten oder beschundenen Baum, ob er gleich sonsten nicht angehauen und vor dieselbige Fuhre ausgezeichnet wäre, für gut annehmen und alsogleich entführen wollte, würde solches freiherrlich Karolathscher Seiten ohne Widerrede zu passiren sein und dadurch alle sonst statt habende Pfändung oder Strafe vermieden werden können; doch ist dieses nur auf die beschundenen oder entästeten größeren Bäume zu verstehen und wird keineswegs auf die zerknickten Stangen zu extendiren sein, dann, wenn diese dergestalt entästet und beschindet, wie vorhergehender Maßen vermerkt, würde auch das ausgesetzte Pfand erfolgen müßen. Trüge es diesemnach und zum

Siebenten sich zu, daß durch der Stadt in die Haide abzuschickende Wagen die Wurzel des Baums in der Ueberfuhre gänzlich aus der Erde herausgerissen, oder auch im Vorbeifahren durch die Achseschenkel der Baum selbsten bis auf das Lebendige und durch die beiden Rinden verletzt würde, so

wird auf den ersten Fall öfters erwähntes Artpfand oder 6 Sgr., auf den andern Fall aber 3 Sgr. Strafe verwirkt sein. Wäre aber die Wurzel nur beschunden und nicht völlig aus der Erde herausgefahren, oder in dem letzten Casu die Beschindung nicht durch beide Rinden gedrungen, bleibt alle Pfändung und Strafe zurück und wird dieser ebenergestalt auf solche Weise, wie in dem nächst vorstehenden No. 4. und 6. gedacht worden, nemblich, da ein solcher an der Wurzel verletzter oder sonst beschundener Baum mit derselbigen Fuhre für tauglich angenommen oder weggeführt werden wollte, zu entgehen sein; wormitte aber auch die von Seiten der Stadt Großglogau und Fällung des Holzes in die Karolather Haide ankommenden Zimmerleute und andere Leute von Cansirung derer obenerwähnten Schäden und dadurch verwirkenden Strafen und Pfändungen sich umb so viel mehr hüten und in Obacht nehmen können, so wird zum

Achten denenselben hinführo ganz nicht untersagt sein, zwei Stängel mit Stacheln, jedes 6 Ellen lang, nach Belieben mitzubringen und sich deren in Lenkung derer Bäume, oder wo es sonst nöthig, besten Gefallens zu gebrauchen; ingleichen ist einem Jeden erlaubt, in Umstoßung des Baums Hand und Art anzulegen und die Fällung zu Verhütung des Schadens facilitiren zu helfen, ohne allen Unterschied, ob ein solcher auch zu vorhero den Baum umbhauen helfen oder nicht und soll der hierinfalls die Zeit über gebrauchte unnöthige Skrupel, daß man nemblich derjenige, so nicht mitgehauen, auch bei der Umbstoßung des Baums nicht concurriren sollen, gänzlich aufgehoben und zugleich das hoc respectu gebrauchte Artpfand kassirt sein. Sonsten und zum

Neunten sollen gemeiner Stadt Unterbauverwalter und übrige Bediente gute Acht haben, auf daß die Bäume, gleichwie solche in der Haide abgehauen, also auch völlig und unzerstückt in die Stadt geliefert werden; insonderheit soll derjenige Mißbrauch, vermittelst dessen von denen ganzen Bäumen, sobald solche aus der Haide gebracht worden, einige Ellen Holz abgehauen und in Grochwitz zum Verbrennen gebraucht worden, forderhin gänzlich eingestellt bleiben; wohingegen die freiherrliche Karolathsche Herrschaft das Erbietniß, ihre Forstbediente dahin anzuhalten, womit selbige zu derogleichen benö-

thigtem Brenn- und Kochholze anderes dürres oder sonsten besser entbehrliches Holz auf Anersuchen nach Grochwitz folgen lassen und dadurch der Bäume geschont werden möge. Zum

Zehenten hat es zwar auch noch weiter hin sein Verbleiben dabei, daß die darniedergelegten Bäume bei angestellter Niederhaidefuhre des andern Tages völlig abgeführt werden und widrigens die Strafe von 2 Thlr. verfangen solle. Sollte aber einem oder dem andern Wagen ein Rad oder was sonsten zerbrochen werden, würde der deswegen liegen bleibende Baum zur Verhütung vieler Ungelegenheit alsogleich aus der Haide bis in das Dorf Grochwitz zu bringen und solchen Falles mit der Strafe nicht zu verfahren sein. Eben und zum

Eilften wird denen von der Stadt abgeschickten Leuten hinführo gestattet und zugelassen, die sonst gebräuchlichen Holzladen mit sich zu bringen, auf daß durch Mittel derselben die Bäume desto füglicher auf den Wagen gebracht und alle solche Inconvenientien verhütet werden können. Und ob zwar auch zum

Zwölften es noch ins Künftige regulariter dabei bewendet, daß die abzusendenden Holzwagen mit keinem größeren Gespann, als bloßen 4 Pferden in die Haiden kommen, und auf den widrigen Fall der Strafe von 2 Thlr. 20 Sgr. unterworfen sein sollen, so hat doch der W. W. Rath zu Großglogau darbei verlangende erinnert, daß im Fall ein größerer mit 4 Pferden nicht fortzubringender Baum sich finden und man denselben zu denen Brückenjöchern oder sonsten ad aedificia publica civitatis von nöthen haben sollte, man umb Gebrauchung eines größeren Vorgespanns von 5 oder 6 Pferden bei öfters hochgedachten freiherrlichen Karolathschen Herrschaft sich toties quoties anzumelden haben und diese alsdann mit Ertheilung der hierzu suchenden Permissien in dergleichen casu, daß es höchstens von Nöthen befunden würde, sich nicht beschwert erzeigen wollen, herentgegen und

Dreizehntens wird wohlermeldtem W. W. Magistrat der Stadt Großglogau obliegen, denen abzuschickenden Leuten scharf einzubinden, hiermit recht ordentliche und zum Bauen taugliche Bäume umbzuhauen, die kleineren aber zu verschonen und, ehe sie zu Kräften kommen, nicht zu verästen, sodann aber durch die Bäume so zu hauen und vorzuschlagen, daß nicht große Stücke von 8 Ellen und darüber liegen bleiben. Wann

ein Baum bereits angehauen, soll man denselbigen nicht stehen lassen, sondern vielmehr umbzufällen und noch mit selbiger Fuhre abzuführen verbunden sein bei Axtpfändung; gestatten dann nicht weniger zum

Vierzehnten der Stadt Pauern und Unterthanen, so mit ihren Fuhren das Holz abzuholen pflegen, allemal den rechten Fuhrweg einzuhalten und besonders der Saat zu verschonen haben werden, widrigenfalls daß einer darüber fahrende betreten würde, sind freiherrl. Karolathsche Bediente wohl befugt, mit der Pfändung gegen einen solchen zu verfahren und den verursachten Schaden sich mit einem Gewöhnlichen und Billigen ersetzen zu lassen. Nebst diesen wird es auch dabei gelassen, daß vor der Sonnenanfgang die abgeschickten Leute und Fuhren der Stadt Großglogau, wie vorhin, also auch künftig mit einem Wagen oder Axt nicht in die Haide kommen sollen bei Strafe der Pfändung, und ist

Fünfzehntens Karolathischer Seiten vorbehalten worden, daß wann sich nach vorgesetzten Punkten bei einer Fuhre mehr, als ein Axtpfand sich ereignen sollte, darinnen alternative zu verfahren und einmal das Geld dafür, das andere Mahl die Axt zu behalten. Und endlichen

Sechszehntens hat die Freiherrl. Karolathische Herrschaft zeithero in Brauche gehabt, gewisse Bäume in denen Wäldern zeichnen zu lassen, welche ob sie gleich sonsten pro usibus Civitatis tauglich oder auch nöthig befunden wurden, dennoch bei Strafe anzugreifen und zu fällen nicht erlaubt gewesen. Nun hat zwar Ein W. W. Magistrat und gemeine Stadt zu Großglogau hierwider ein und anderes und sonderlich deren freies jus lignandi vorgeschützt, gleichwohl aber nicht in Abrede sein können, daß dem Besitzer der freiherrl. Herrschaft Karolath und Beuthen der Usus proprietatis dieser Haiden als dominus fundi undisputirlich zukomme, dahero es hierbei gelassen wird und man sich versichert, es werde wohlgemeldte freiherrliche Herrschaft Karolath von sich selbst eigenen und der Servitut gebührenden Nutzen zu konserviren wissen. Im Gegentheil sich Freiherrl. Karolathsche Herrschaft zu Einem W. W. Rathe und gemeiner Stadt zu Großglogau, sie werden künftighin in Abführung des Bauholzes aus der Beuthenschen Niederhaide gleichfalls discrete verfahren und solches statt

dessen praecise zugelassen, usus publici Civitatis ad usus privatos zu merklicher Ruinirung der Haiden nicht abholen lassen, sondern selbtes zu ihrem eigenen Besten auf das Genaueste moderiren und schonen, auch zugleich alle dabei vorgehende Unterschleife präcaviren helfen.

Gestalten denn nun dieses die sämmtlichen Passus, so entzwischen mehr hochgerügter freiherrl. Karolathscher Herrschaft und auch oft gedachtem Magistrat und gemeiner Stadt Großglogau zeithero strittig gewesen, umb besseren Vernehmens und guter Nachbarschaft halber auf obbeschriebene Weise gänzlich verglichen und hingelegt worden, als haben auch beiderseits Transigenten diesem hinführo nachzukommen, unter feierlichster Renunciation aller und jeder Exceptionen und Behelfen in specie doli mali, metus, simulationis, fraudulentae persuasionis, laesionis tam enormis quam enormissimae und wie solche sonsten Namen haben und gedacht werden können, gleich wären sie insgesammt allhier namkündig gemacht, einander stipulirt und versprochen, Alles getreulich, sonder arge List und Gefährde. Zu dessen mehrerer Urkundt ist gegenwärtiges Instrument von beiden Theilen unterschrieben, auch respective mit dem angeborenen freiherrlichen und der gemeinen Stadt Großglogau gewöhnlichen Petschaft befestiget worden. So geschehen Großenglogau den 30. Augusti Ao. 1692.

(L. S.) Unterschriften.

No. 32.

1696.

Kaiser Leopold fordert Bericht darüber, ob in der Stadt Glogau ein Ursulinernonnenkloster errichtet werden könne.

An den Magistrat zu Glogau und den Landeshauptmann.

Liebe Getreue! Welchergestalt bei Uns die würdige, Unsre liebe andächtige Maria Josepha von der Heimsuchung Mariä, Oberin der Ursulinerinnen zu Breslau, geborne Neudastin, um gnädige Erlaubniß, ein Ursulinerkloster in Unsrer Königl. Stadt Glogau aufrichten und dazu einige Häuser erkaufen zu dürfen, demüthigst supplicando eingekommen, das zeugt Euch der Anschluß des Mehreren.

Wir befehlen daher in Gnaden Euch Unserm Glogauschen Landeshauptmann, den Magistrat zu Glogau über dieses demüthigste Anbringen zu vernehmen und mit gehöriger Erwägung ein und der andern Considerandorum nebst Zurückstellung des Beischlusses Uns zu handen Unsrer königl. böhmischen Hofkanzlei Dero und Euern gutachtlichen Bericht zu erstatten. Hieran geschieht Unser gnädiger Wille und Meinung. Gegeben Wien den 8. Oktober 1696.

Leopold.

ad mandat. Sac. Caes. reg. Majest. proprium
Franc. Vladim. Comes Kinsky
Regn. Bohem. suprem. Cancellar.

No. 33.

1723.

Das den 17. März 1723 per unanimia erneuerte Statut des vereinigten Hospitals zum heil. Geist.

Wir ꝛc. setzen folgende 7 Punkte fest:

1) Wenn eine Person in das Hospital ad S. Spiritum angenommen werden will, soll selbige ihr Vermögen anmelden und wenn die Baarschaft sich über 34 Thaler erstreckt, soll dieselbe den Hospitalvorstehern zugestellt werden, welche alsdann gehalten sein, solche gegen 6 Procent Zinsen auszuleihen und die Interessen dem Angenommenen zuzustellen.

2) Sollte Jemand von den Angenommenen ohne Testament versterben, jedoch Kinder oder Kindeskinder verlassen, so soll das Vermögen nach Abzug der Begräbnißkosten in zwei Theile getheilt und ein Theil an das Hospital, der andere aber den Kindern oder Kindeskindern zugestellt werden, in deren Ermangelung jedoch und wenn

3) mehrere Freunde oder keine Freunde vorhanden, dem Hospital Alles anheim fallen, dagegen aber soll

4) einem jeden von den Hospitaliten frei stehen, über ihr Vermögen zu disponiren, doch unter dieser Einschränkung, daß

5) wenn Kinder und Kindeskinder vorhanden, denenselben nicht mehr, als eine Hälfte, wie oben gedacht, vermacht werden könne, dabei aber auch

6) allemal, es sterbe nun eine solche Person mit oder ohne Testament, derselben Bette dem Gestift verbleiben müße und daß endlich

7) wenn keine Kinder oder Kindeskinder vorhanden, dergleichen Disposition außer dem Gestift null und nichtig sein; übrigens aber dieses Statut einem Jeden, wenn er in das Hospital aufgenommen wird, zu seiner Nachricht und Achtung vorgelesen und darüber gehalten werden soll.

Anmerkung. Auf die Verpflegung eines Hospitaliten wurden jährlich gerechnet 17 Thlr. 17 Groschen. Das Gestift führte früher den Namen fürstlich Armuthshaus; es besaß Aecker um die Stadt, die bei der erweiterten Fortifikation eingezogen wurden, ferner gehörte demselben am Dorfe Rauschwitz ein sogenannter Getreidegarten, in dem jenseits der Oder belegenen Dorfe Zerbau eine Viertelhube Acker nebst Wiesen und Gründen, welche noch heutzutage Hospitaläcker benannt werden. In Brostau zinseten einige Bauern jährlich zusammen 4 Malter 10 Scheffel Getreide alten Maßes, ingleichen die Jungfernmühle alljährlich 26 Scheffel und die sogenannte Pätzoldmühle 12 Scheffel Mehl alten oder großen Maßes.

leichten Weg zu angemessener Stellung des preußischen Staats unter den Mächten Europa's bahnenden Verhältnissen der östreichschen Kaisermonarchie, seine Ansprüche geltend zu machen.

Kühnen, mannhaften Entschlusses, halb bewundert, halb angestaunt, wollte er, nachdem seine Anträge, wie vorauszusehen, von Maria Theresia zurückgewiesen worden, mit der Schneide des Schwerts die Entscheidung über den Besitz Schlesiens herbeiführen.

Am **16.** December **1740** überschritt er mit seinem etwa **24,000** Mann zählenden Heere die schlesische Gränze **3** Stunden von Krossen. Die Oestreicher unter den Befehlen des Generals v. Brown konnten, **2800** Mann in einige festen Orte vertheilte Besatzungstruppen ungerechnet, ihm kaum **3000** Kämpfer entgegen stellen. Am **22.** December verlegte er sein Hauptquartier nach Herrndorf, eine Meile von Glogau.

Auf Geheiß des Kommandanten Grafen Wenzel von Wallis waren schon am **18.** Dezember die drei nächsten Mühlen um die Stadt und einige Wirthshäuser niedergebrannt, das Schießhaus vor dem Brostauer Thore, die S. Barbara-
1740. kirche vor dem neuen Thore abgebrochen und die Oderbrücke abgetragen worden. Gleiches Schicksal sollte auch die evangelische Friedenskirche haben und bereits waren alle Anstalten dazu getroffen, sie blieb aber verschont, als, in Gewährung der Bitte des an den König abgeschickten Grafen von Logau, ein Kurier die Zusicherung brachte, daß das Gotteshaus bei der Belagerung auf keine Weise zum Nachtheil der Festung benutzt werden würde.

In Folge angeordneter Aufstellung eines Blokadekorps ging das preußische Regiment v. Borke bei Beichau über die Oder, besetzte Grätz, Zerbau und den dortigen Oderdamm und warf weiter aufwärts eine mit einigen Kanonen besetzte Schanze auf, um die Dominsel zu bestreichen. Am **25.** December wurden die Kavalleriefeldwachen näher der Festung aufgestellt und zu besserer Beherrschung der Oder zwei Grenadierkompagnieen auf den Dom übergesetzt.

Nachdem am **27.** December unter dem Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau und dem Herzoge von Holstein die nöthige Verstärkung angelangt war, brach der König mit dem Haupttrupp des Heeres auf, um sich Breslau's zu bemächtigen und

bei Strafe der Dienstentlassung des dagegen handelnden Brauers.

12. Der Waizen soll vor dem Malzen von 2 Malzbeschauern besichtigt werden, ob er zum Malzen und Brauen tüchtig ist und ob es vollkommen 14 Scheffel sind.

13. Die Malze sollen, so viel möglich, im Winter und bei kaltem Wetter in Vorrath gemacht werden.

14. Es sollen zum Abkochen des Malzes und Hopfens zu jedem Gebräu à 14 Scheffel Waizen 1½ Klafter gutes und dürres Holz gebraucht, in allen Brauhäusern das Auskochen gleiche Stunden dauern, und weder eher, noch später, als um 3 Uhr des Morgens untergezündet werden.

15. Zu besserer Abkühlung des Biers sollen von den neuen Bräuern dem Biere Oberhefen gegeben werden, hingegen steht den alten Brauern frei, Ober- oder Unterhefen zu geben. Würde sich aber in Zukunft befinden, daß das Bier mit den Oberhefen zur Sommerzeit nicht dauerhaft wäre, so steht es bei der Braudirection eine Abänderung zu machen.

16. Keinem Braueigner ist es erlaubt, einiges Tischbier, außer einem halben Zuber für sein Haus- und Dienstgesinde nach Hause tragen zu lassen, sondern dasselbe soll im Brauhause verkauft oder was nicht verkauft wird, den Armen umsonst gegeben werden, damit hierdurch die Gelegenheit wegfalle, das Tischbier unter das Bier zu mischen.

17. Die Bierkeller sollen von den geschworenen Bierinspectoren und dem Brauer ex abrupto, sonderlich zwei oder drei Tage nach dem Bierfassen und wiederum im wirklichen Bierschanke unnachbleiblich visitirt, das Bier aus verschiedenen, selbst beliebigen, großen oder kleinen Fässern gekostet, die Zahl der Achtel, halben Achtel und kleinen Fäßchen aufgeschrieben, wie viel Bier ausgeschroten worden, ausgeforscht, die ihnen zu klein scheinenden Gefäße visitirt und bei allen Morgensprachen oder Braukommun-Zusammenkünften, welche das Directorium ansagen läßt, von Gebräu zu Gebräu über den Befund die Relation abgelesen werden.

18. Die Biertaxe soll vom Magistrat des Jahrs zweimal nach Proportion des Waitzenpreises gemacht werden, nämlich den ersten Rathstag nach Pfingsten und den ersten Rathstag nach Martini.

19. Zu Bier-, Malz- und Brauhausinspektoren sollen beurbarte Bürger genommen und auf die Brauordnung vereidet werden. — Nach dieser Brauordnung wurden den Franziskanern 10, den Dominikanern 8, dem Stadtpfarrer 4 und dem Kommandanten 4 und der Königsbiere 3 zu brauen verstattet.

20. Beschwerden sollen dem Bürgermeister und den Direktoren der Braukommune vorgetragen, von diesen darüber deliberirt und ein Schluß secundum majora abgefaßt werden.

No. 35.

Vergleich und Abkommen zwischen dem Domkapitel und dessen Vikarien an einem und dem Magistrat und der Braukommune der Stadt Glogau am andern Theile, die Streitigkeiten wegen Ausschank fremden Biers auf der Domjurisdiktion betreffend.

Glogau den 26. Januar 1778.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Kund und zu wissen sei hiermit, denen es von Nöthen, wasmaßen zeither zwischen Einem hochwürdigen Domkapitel und denen Herrn Vikarien auf dem Dome an einem und dem Wohllöblichen Magistrate, wie auch Brau-Commune der hiesigen Königlichen Stadt und Feste Großglogau verschiedene Rechtsstrittigkeiten wegen Ausschank des fremden Biers auf der Jurisdiktion wohlgedachten hochwürdigen Domkapitels vorgewaltet, nach welchem letzteres den freien Schank mit fremdem Biere prätendirt, auch deßhalb an den unter dessen Gerichtsbarkeit wohnenden Chirurgum Kleine, so wie vorher an Andere Concession ertheilt hat, welches aber Magistratus und die Braukommune der städtischen Braurbarsgerechtigkeit und der Befugniß des Ausschanks zuwider zu sein erachtet und daher ein ordentlicher Prozeß entstanden und durch drei Instanzien getrieben, dennoch aber mit Solchem die Sache nicht ausgemacht, sondern in dem Revisionsurtheil de publicato den 6. Martii 1775 erkannt worden, daß Klägere und Revisen bei dem Rechte unter ihrer eigenen Jurisdiktion fremdes Bier zu verschänken, noch nicht zu schützen, sondern deßhalb beiden Theilen Competentia sowohl ratione possessorii als petitorii vorzubehalten,

nachdem also diese Streitigkeit wieder rege geworden, da die Brau-Commune den Schank des fremden Biers auf der Kapitularjurisdiktion nicht leiden wollen und deßhalb höheren Orts Vorstellung gethan, als hat ein hochwürdiges Domkapitel und die Vikarienkommunität sich genöthigt gesehen, m. Septembris pr. a. eine neue Klage bei Einer hochlöblichen Königl. Kriegs- und Domänenkammer einzubringen, welche auch unterm 30. d. m. dem Magistrat und der Braukommune kommunizirt und derselben Erklärung deßhalb abgefordert worden. Wann nun aber wohl voraus zusehen gewesen, daß, wenn dieser Streit in via juris ordinaria durch richterliche Entscheidung beendigt werden sollte, solches nicht anders, als durch einen nochmaligen sowohl weitschichtigen als geldsplitternden Prozeß, dessen Ausgang ungewiß, würde geschehen können, beide Theile hingegen kontestirt haben, daß sie an litigiis keinen Gefallen hätten, mithin vor gut angesehen, den erwähnten Streit, zu desto besserer Fovirung nachbarlicher Friedfertigkeit, in Sühne abzuthun, als ist zwischen selbigen nachstehender Vergleich und Abkommen unwiderruflich geschlossen und vollzogen worden.

1.

Es gestattet Magistratus und die Braukommune der gesammten jetzigen und nachkommenden Vikarienkommunität einen freien und öffentlichen Bierschank mit allen Arten von fremden Bieren in Bouteillen, Känneln und Quarten auf immer und für beständig, jedoch soll dieser fremde Bierschank nirgends auf der Domkapitularjurisdiktion, als nur allein in dem Vikarienhause oder dessen Hofe betrieben, auch außer dem Hause und Hofe oder über die Straße an Niemand einiges Bier verkauft werden, woraus denn auch von selbst schon folget, daß

2.

das Domkapitel und die Vikarienkommunität nicht befugt ist, an Jemand unter der Domjurisdiktion einige Concession zum Schank des fremden Biers zu ertheilen, da obgedachter Maßen solcher Schank nur allein in dem Vikarienhause exerciret werden soll. Wobei sich denn gedachtes Domkapitel und die Vikarienkommunität anheischig machen, diejenigen, durch welche der fremde Bierschank, es mag solcher administrirt oder ver-

pachtet werden, getrieben wird, damit sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, ausdrücklich zu instruiren und zu warnigen, daß sie kein Bier, es sei in Bouteillen oder Quartweise, weder in großer, noch kleiner Quantität, außer dem Hause und Hofe oder über die Gasse verkaufen sollen, widrigenfalls sie bei entdeckten Kontraventionen würden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Jedoch sind, wie es sich von selbst versteht, von diesem Verbote die Herrn Prälaten, Canonici und die Vikarienkommunität wegen ihres berechtigten Haustrunks eximirt, als welche zu jeder Zeit, wenn es ihnen gefällig, das fremde Bier aus dem Vikarienhause oder Hofe zu nehmen, zu holen und zu kaufen befugt sein sollen. — Nur haben sie ihren Domestiken zu injungiren, daß sie nicht auf ihren Namen für Fremde oder andere Einwohner auf dem Dome Bier aus dem Vikarienhause oder Hofe abholen, mithin allen Unterschleif werden vermeiden müßen.

3.

Sollte Jemand unter der Kapitularjurisdiktion Belieben haben, Glogausches Stadtbier zu schänken, so steht dem Domkapitel, als Grund- und Jurisdiktionsherrschaft frei, sich deßhalb von selbigem einen billigen Zins entrichten zu lassen.

3.

Bedingt sich das Domkapitel und die Vikarienkommunität zur Abstellung des fremden Bierschanks des Chirurgi Klein und zur Verstattung und Einrichtung des öffentlichen Exercitii in dem Vikarienhause oder Hofe eine Frist bis ad Terminum Johannis Baptistae c. a., damit benanntem Klein der Schank aufgekündigt und zur Licitation auf dem Schank des fremden Biers in besagtem Hause oder Hofe ein Termin anberaumt werden könne, welche Frist Magistratus und die Braukommune bewilligen.

5.

Sollen die bisher aufgelaufenen oder noch erforderlichen Kosten gegen einander kompensirt und von jedem Theile die seinigen getragen werden.

Solchen Vergleich und Abkommen versprechen beide Theile fest und unverbrüchlich zu halten, begeben sich auch in dieser Absicht aller und jeder Ausflüchte und Rechtsbehelfe, als des Zwangs, der Ueberredung, der Hintergehung, aller und jeder

läsion, daß die Sache wäre anders verabredet oder abgehandelt worden, als hier niedergeschrieben steht, daß eine General-renuntiation nicht gültig wäre, wenn nicht eine spezielle Benennung derer Exceptionen, denen renuncirt worden, vorhergegangen, oder wie dergleichen Einwendungen sonst mehr benannt oder erdacht werden möchten; wollen auch bei Einer hochpreißlichen Königlichen Kriegs- und Domänenkammer um Confirmation dieses geschehenen Abkommens geziemende Ansuchung thun.

Worüber also gegenwärtiges Instrument in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet und solches von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen Glogau den 26. Januar 1778.

(L. S.)
Prälaten, Canonici und Vicarii.
Johannes Kirstein.
Ludovicus Hellwig.
A. Bauch.
A. de Francheville.
F. J. König.
Carl Tornau.
Joh. Sucher.
Anton Hingemieth.
Carl Beschorner.

(L. S.)
Director, Vicedirector und Rath.
Woide. Tschirschnitz. Dannenberg. Gutsch. Loebin. Lorenz. Priedorff. Treutler. Jaeckel.

Carl Fried. Lachmann, Scabinus.
Franz Ignatz Baudis, Aeltester.
Johann Peter Röhr, Aeltester.
Carl Joseph Scheiner, Aeltester.
Johann Geppert, Scabinus.
Johann Wutke.
Anton Schädler.
Joh. Gottfried Schors.
Wilhelm Leberecht Dionysius.
Joh. Gottlieb Fischbach.
Benjamin Ersch
und Andere.

Friedrich II. König von Preußen. Einmarsch in Schlesien.

Fünfter Zeitraum.

Glogau unter preußischer Herrschaft.

(1740—1840.)

Vergebens hatte Kaiser Karl VI. während seiner letzten Lebensjahre in den Traktaten mit seinen Nachbarn wesentliche Vortheile geopfert, um von ihnen die Gewährleistung des zu Gunsten seiner einzigen Tochter Maria Theresia zu Stande gebrachten Nachfolgegesetzes zu erlangen. Kaum war er vom Schauplatze der Welt abgetreten, als sich zeigte, von welcher Haltbarkeit Verträge sind, wenn Politik und günstige Zeitverhältnisse zu andern Ansichten stimmen.

Noch ehe das Jahr 1740 zu Ende gehen sollte, während noch gelehrte Rechtskundige im Interesse des Brandenburgischen 1740.
Hauses dessen Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau und Jägerndorf in weiteren Beweisführungen und Untersuchungen zu erörtern sich bemühten, machte, gleich einem jähen Blitzschlag, ein Ereigniß von unmittelbarer, weltgeschichtlicher Bedeutung der Ungewißheit, in welcher Europa schwankte, ein Ende; rüttelte es auf aus langsamen Träumen.

Preußens König, Friedrich II., erzogen durch das Studium der Geschichte zu hoher Geistesbildung und seltener Charakterstärke, war am 31. Mai 1740 seinem Vater Friedrich Wilhelm I., der ohne Geräusch seine Finanzen geordnet, einen Schatz gesammelt und ein wohlgeübtes Heer gebildet hatte, in der Regierung gefolgt und fühlte sich stark genung, bei den einen

leichten Weg zu angemessener Stellung des preußischen Staats unter den Mächten Europa's bahnenden Verhältnissen der östreichschen Kaisermonarchie, seine Ansprüche geltend zu machen.

Kühnen, mannhaften Entschlusses, halb bewundert, halb angestaunt, wollte er, nachdem seine Anträge, wie vorauszusehen, von Maria Theresia zurückgewiesen worden, mit der Schneide des Schwerts die Entscheidung über den Besitz Schlesiens herbeiführen.

Am 16. December 1740 überschritt er mit seinem etwa 24,000 Mann zählenden Heere die schlesische Gränze 3 Stunden von Krossen. Die Oestreicher unter den Befehlen des Generals v. Brown konnten, 2800 Mann in einige festen Orte vertheilte Besatzungstruppen ungerechnet, ihm kaum 3000 Kämpfer entgegen stellen. Am 22. December verlegte er sein Hauptquartier nach Herrndorf, eine Meile von Glogau.

Auf Geheiß des Kommandanten Grafen Wenzel von Wallis waren schon am 18. Dezember die drei nächsten Mühlen um die Stadt und einige Wirthshäuser niedergebrannt, das Schießhaus vor dem Brostauer Thore, die S. Barbara-
1740. kirche vor dem neuen Thore abgebrochen und die Oderbrücke abgetragen worden. Gleiches Schicksal sollte auch die evangelische Friedenskirche haben und bereits waren alle Anstalten dazu getroffen, sie blieb aber verschont, als, in Gewährung der Bitte des an den König abgeschickten Grafen von Logau, ein Kurier die Zusicherung brachte, daß das Gotteshaus bei der Belagerung auf keine Weise zum Nachtheil der Festung benutzt werden würde.

In Folge angeordneter Aufstellung eines Blokadekorps ging das preußische Regiment v. Borke bei Beichau über die Oder, besetzte Grätz, Zerbau und den dortigen Oberdamm und warf weiter aufwärts eine mit einigen Kanonen besetzte Schanze auf, um die Dominsel zu bestreichen. Am 25. December wurden die Kavalleriefeldwachen näher der Festung aufgestellt und zu besserer Beherrschung der Oder zwei Grenadierkompagnieen auf den Dom übergesetzt.

Nachdem am 27. December unter dem Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau und dem Herzoge von Holstein die nöthige Verstärkung angelangt war, brach der König mit dem Haupttrupp des Heeres auf, um sich Breslau's zu bemächtigen und

ließ den Leopold von Dessau mit dem Dragonerregiment von Platen, dem Infanterieregiment Markgraf Karl und 5 Grenadierbataillonen zur Einschließung Glogaus zurück. Mit jedem Tage ward von jetzt an die Festung enger umgarnt, ohne daß die Preußen Widerstand fanden, weil Graf Wallis vom Wiener Hofe den ausdrücklichen Befehl hatte, die Feindseligkeiten nicht anzufangen.

Inzwischen entstand in der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1741 auf dem Vorderdome eine große Feuersbrunst, die 1741. viele Häuser, einen Theil der Georgskirche und deren Thurm in Asche legte. In der Stadt selbst mangelte es an Lebensmitteln, Träber und Kleien gemischt wurden zusammengebacken, um die hungernden Einwohner zu sättigen; die Noth stieg mit jeder Stunde. Da erhielt am 7. März der Generallieutenant Leopold Maximilian Erbprinz von Anhalt-Dessau von dem bei Ohlau lagernden Könige den Befehl, Glogau mit Sturm anzugreifen. Am 8. März Nachmittags 4 Uhr wurde die im Hauptquartier Rauschwitz entworfene Disposition vertheilt und das zufällig die Gegend von Glogau passirende Infanterieregiment Prinz Leopold mit zum Angriff herangezogen.

Mit dem Glockenschlag 12 Mitternacht begann der allgemeine Angriff, wurde ein Posten von 40 Oestreichern in der Nähe der Schloßbastion aufgehoben, der Hauptwall erstiegen, ehe das Festungsgeschütz abgefeuert werden konnte, die Thorwache besetzt — Alles dies war das Werk einer halben Stunde. Die östreichsche Besatzung warf sich in's Schloß, in welchem der kaiserl. General Reisky sich tapfer vertheidigte, aber tödtlich verwundet ward. Frühe am 9. März, als die Preußen 1741. auch Herrn des Schlosses geworden, ergab sich Graf Wallis mit 2 Generalen, 36 Ober- und Stabsoffizieren und 855 Unteroffizieren und Gemeinen kriegsgefangen. Erobert wurden 64 Kanonen, 5 Mörser, 1300 Centner Pulver und verhältnißmäßige Eisenmunition.

Die Preußen hatten 4 Todte und 29 Verwundete, die Oestreicher ungefähr eben so viel. (Gründliche Relation der gloriösen Eroberung der Festung Glogau in Niederschlesien, gedruckt Glogau ohne Jahreszahl. — Beiträge zur Geschichte Glogau's, erstes Heft, Glogau 1829, worin ein Aufsatz des Prof. A. Veith unter der Ueberschrift: Einschließung und Er-

oberung Glogau's durch die königl. preußischen Truppen, unter den Befehlen des Prinzen von Anhalt-Dessau. — Schreiben Friedrichs II. an den Feldmarschall von Schwerin den 10. März 1741.) [Man sehe Beilage I.]

Zum Denkmal dieser preußischen Waffenthat wurde in eine Futtermauer der Kreuzbastei eine Sandsteintafel mit der Inschrift eingelegt: F. R. 1741. Die Bastei erhielt den Namen Friedrich. Das Plündern war den siegenden Truppen untersagt, doch konnte nicht verhindert werden, daß einige Läden jüdischer Kaufleute und die Jesuiten-Apotheke der Beutesucht als Opfer verfielen. Zur Besatzung blieb das Regiment des Generals v. Kalkstein unter den Befehlen des Obristen von Schwerin zurück.

Am dritten Tage nach der Einnahme huldigten der Magistrat, die Geistlichkeit und alle Beamtete Namens der Bürgerschaft, in Gegenwart des Fürsten Leopold und der Markgrafen Karl und Wilhelm, dem König von Preußen. Die gefangenen Offiziere, sobald sie die schriftliche Versicherung gegeben hatten,

> sich auf Sr. Königl. Majestät Befehl dahin zu begeben, wohin man sie anweisen würde, — ohne Vorwissen des in ihrem angewiesenen Aufenthaltsorte befehligenden Officiers keine Korrespondenz führen und überhaupt Nichts unternehmen zu wollen, was gegen das Interesse Sr. Majestät des Königs von Preußen wäre,

wurden der engeren Haft entlassen.

Prinz Leopold erhielt nach der durch den Obristlieutenant v. Golz gemachten Meldung von der Eroberung Glogau's nachstehendes schmeichelhafte Handschreiben des Königs:

> „Mein lieber Prinz Leopold! Ich bin Ihnen tau„sendmal obligirt vor Dero schönen und Ihren Na„men verewigenden Aktion, die Sie gethan haben. „Die Erkenntlichkeit, die ich gegen Ihnen habe, wird „unsterblich sein und wird die Freundschaft, so Ich „jederzeit vor Ihnen gehabt, verdoppeln. Grüßen „Sie Prinzen Karl und alle Unsre braven Offiziers „und sagen Sie ihnen von Meinetwegen, daß Ich es „ihnen mein Tage nicht vergessen und bei aller Gele„genheit suchen werde, sie vor Andern zu avantagiren.
>
> Friedrich."

Die nächste Sorge des Prinzen war nun, die eroberte Festung in vollkommneren Vertheidigungszustand zu setzen. Zu diesem Zwecke erließ er den 12. März ein Schreiben an die Stände des Herzogthums Schlesien in folgender Fassung:

„Die löblichen Stände des Herzogthums Schlesien, „besonders aber die vom Fürstenthum Glogau werden „dienstlich ersucht, die zu hiesigem Festungsbau benö„thigten 20,000 Pallisaden 9 rheinländ. Fuß lang und „6 Zoll stark, ingleichen dito von 11 Fuß Länge und „6 Zoll Stärke; item 50 starke eichene Bäume zu „Sägeblöcken mit dem Förderſamſten und ohne den ge„ringsten Zeitverlust anzuschaffen. Nicht weniger wer„den Sie ersucht, die vorräthigen Faschinen und Picket„pfähle von den Dörfern an hiesige Festung fahren zu „lassen, wozu die Plätze angewiesen werden sollen; „alsofort aber 300 Mann zur Schanzarbeit, wo sie der „Obrist Wallrave verlangen wird, verabfolgen zu lassen. „Glogau den 12. März 1741. Leopold.“ 1741.

Nahe an dem Brostauer, nachher das preußische genannten Thore wurde ein großes Heumagazin errichtet und mit einiger Mannschaft besetzt, der Garnison einstweilen das Landhaus zu dem sonntäglichen Gottesdienst angewiesen, die alte östreichsche Hauptwache niedergerissen und eine neue bei dem Schmetterhause erbaut, die Stadtmauern und der Pulverthurm am preußischen Thore abgetragen.

Sobald die Festung durch die erforderte Pallisadirung und Erdarbeiten gegen einen Sturmangriff gesichert war, begannen seit 1742 die zur Verstärkung der Fortifikation nöthigen Bauten. 1742. Zuerst wurde die Schloßbastei, die Schloß- und Dominikaner-Courtine und das preußische Thorravelin mit massiver Escarpe (Böschung) und letzteres auch mit dergleichen Reversmauern versehen. Noch wurden in diesem Jahre die Raveline mit ihren Coupuren (Schanzabschnitten) und den sich anschließenden Traversen und am Fuße des sehr kurzen Glacis Lünetten (Vorschanzen) vor den Basteien angelegt. Dieselben erhielten nach dem damals herrschenden Systeme eine sehr niedrige Bekleidung und einen schmalen Graben ohne gemauerte Contrescarpe, einen sogenannten Halbgraben, welcher zugleich die Stelle eines verdeckten Weges vertreten sollte.

1742. Der Anfang dieses Jahrs (1742) setzte auch die neuverordneten Landesstellen, eine königliche Kriegs- und Domänenkammer, mit welcher die Obersteuerkasse verbunden war und, statt des aufgehobenen Manngerichts, des Zauden- und Ritterrechts, des Zwölfergerichts und aller andern Gerichte, die in des Oberlehnsherrn Namen gehalten worden, eine königliche Oberamtsregierung (Oberjustizbehörde, verbunden mit einem geistlichen Oberkonsistorium) in Wirksamkeit.*) An die Spitze der ersteren trat der Staats- und Kriegsminister Graf von Münchow, an die der letztern der Minister Karl Albrecht Graf Redern. In den Amtsbereich dieser hohen Kollegien waren gestellt die Fürstenthümer Liegnitz, Wohlau, Glogau, Sagan, die Standesherrschaften Trachenberg, Militsch und Karolath; das Fürstenthum Jauer gehörte zwar zu dem Ressort der Kriegs- und Domänenkammer, doch nicht zu dem der niederschlesischen Oberamtsregierung.

In demselben Jahre wurde der mit Oestreich am 27. Juni geschlossene Friede, so wie ein von der königlichen Kammer für die Stadt Glogau entworfenes Armenverpflegungsreglement, eine neue Feuerordnung und ein Bericht über die Landfeuerkasse zu öffentlicher Kenntniß gebracht. Wohlthätig richteten die Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit auf das Emporbringen der gewerblichen Thätigkeit. Eine darauf hinzielende Verordnung versprach fremden, ausländischen Handwerkern und Künstlern, Fabrikanten, (Damastziehern und Leinwebern) welche sich in der einen oder der andern Stadt Schlesiens niederlassen würden, ohne Unterschied der Religion, zehnjährige Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und Einquartierungen nebst dem Genuß einer dreijährigen Accisefreiheit. In Folge dieser Verheißungen und unter der Begünstigung eines länger an-

*) Zu dem Geschäftskreise der Kriegs- und Domänenkammer gehörte das Abgabenwesen, die Versorgung des Heers, die Landespolizei, die Verwaltung der Staatsgüter und die Obhut über die Magistrate der Städte, deren Kommunalverwaltung nach und nach eine wesentliche Umgestaltung erfuhr. So wurde die jährliche Rathswandelung aufgehoben, evangelische Mitglieder dem Rathskörper in Glogau zugewiesen und nach dem Tode des katholischen Bürgermeisters v. Ertel ein Evangelischer, Karl Andreä aus Krossen, zum Vorsitzenden im Stadtrathe berufen.

dauernden Friedens mehrte sich auch bald die Zahl der im Jahre 1745 aufgezeichneten 6323 Einwohner Glogau's. 1746 ergiug an den Magistrat die Aufforderung, alle Gewerbe zu veranlassen, ihre Innungsartikel zur Begutachtung und Bestätigung einzureichen, dabei zugleich anzugeben, ob und mit welcher Gewerkschaft jedes Mittel im Streite lebe, worin der Grund der Uneinigkeit liege und warum dieselbe noch nicht geschlichtet sei. Die von den Landesbehörden neu bestätigten Artikel wurden bei den über Innungssachen angelegten Akten fortan zu Grunde gelegt. 1746.

Auf königliche Verordnung vom 16. Januar 1745 wurde der Kriegs- und Domänenkammer ein Collegium medicum et sanitatis beigegeben und 1750 auf Veranlassung des Staatsminister Cocceji unter der Direktion des Generalfiskals Lindholz ein Hof- und Kriminalkollegium errichtet, dem in allen Kriminalfällen des Gloganer Departements die Abfassung der Urtheilssprüche übertragen wurde. 1750.

Der Bau der Festungswerke wurde seit 1747 mit neuem Eifer fortgesetzt, die Lünetten verlängert, an die Traversen, welche gleichzeitig massiv verkleidet wurden, angeschlossen und somit eine zusammenhängende Enveloppe gebildet. Weil die Linien der Oderfronte nicht mehr gegen einen Sturmangriff schützten, hatte der König bereits 1742 durch Kabinetsschreiben vom 10. August die Austiefung dieses Oderarms befohlen und darauf 7000 Thlr. angewiesen. Man nahm nun die Arbeit in Angriff; die zwischen der Stadt und dem Dome befindlichen Sandinseln wurden 1748 durch Faschinenwerke verbunden und gesichert, das alte Oderwehr abgebrochen; da, wo die Oder am meisten versandet war, nämlich oberhalb der Einmündung des Schwarzwassers, ein förmlicher Kanal gegraben. Man nannte ihn, wie bereits gesagt worden, den neuen Oderkanal, im Gegensatze zu der bei Klautsch, Lerchenberg und Zerbau vorbeifließenden alten Oder.

Da man dem neuen Kanal durch Ausgrabung nicht die gewünschte Tiefe geben konnte, suchte man vorzukehren, daß das meiste Stromwasser von dem alten Oderarme ab-, dem neuen zugeleitet wurde. Dieser bot jetzt zur Anlage eines Magazins die erforderliche Bequemlichkeit. Man erbaute daher in den ersten Jahren nach dem zweiten schlesischen Frieden, da,

wo heute die Sternschanze liegt, ein Proviantmagazin und umgab es mit einem gegen einen Angriff jedoch nicht hinlänglich
1747 befestigtem Erdwerk. Es wurden darum in den Jahren von
bis **1747, 1748** und **1749** dessen Escarpe und Contrescarpe nach
1763. und nach massiv verkleidet und, da es als abgesondertes Werk einer selbstständigen Besatzung bedurfte, wurde statt des Magazins, das man kassirte, im Innern unter dem Wallgange eine gewölbte Circulärkasematte für ungefähr **200** Mann Kriegsbesatzung erbaut und **1749** von diesem Werke eine Verbindung mit einem massiven Blockhause, rückwärts nach der Spitze des Breslauer Thorravelins zu, angelegt.

Die durch Hochwässer gefährdeten Werke der Oderfronte suchte man **1750** durch ein Vorgesenk von Faschinen zu sichern. **1751** und **1752** wurde nicht nur mit dem Bau der gemauerten Minen und eines gewölbten **1320** Centner Pulver fassenden Pulvermagazins vorgegangen, auch das Proviantmagazin No. **2.** von zwei massiven Etagen und mit Räumen, die **954** Wispel Körner aufnehmen konnten, dem Jesuitenkollegium ostwärts gegenüber, am Breslauer Thore erbaut.

Ungefähr auf derselben Stelle, wo in den ersten Jahren der preußischen Besitznahme, zur Seite des linken Flügels der Domschanze, in der Gegend des Zusammenflusses beider Oderarme, die gesonderte Fouquet Redoute angelegt worden, wurde **1754** die mit einer Enveloppe versehene Wasserredoute aufgeworfen und in deren Innern, wie in der Sternschanze, eine Circulärkasematte angelegt, welche die Wachstube für die Kriegsbesatzung und ein Pulvermagazin enthält.

Auch die andern Linien der Domverschanzung erhielten einige Veränderungen; das Ravelin wurde vergrößert und ein nasser Graben vor der Verschanzung ausgehoben. In dem Zeitraume von **1754** bis **1756** wurde ein Theil des Galgenhügels abgetragen und die Erde zur Erhöhung der Brustwehren der Front-, Schloß-, Dominikaner-, Engel-, Leopoldbasteien und der Kavaliere Dominikaner und Sebastian verwendet, auch von dem oberen Ende des Trödeldamms ein mit dem Ufer der dortigen Domwiese sich verbindender Faschinendamm eingebaut und der Ausgußkanal unter der Bastei Ferdinand angelegt.

In dieser Verfassung befand sich die Festung beim Ausbruch des siebenjährigen Kriegs, während dessen Dauer sie zwar vom

Feinde unangetastet blieb, zweimal jedoch stark bedroht war. Das vereinte russisch-östreichsche Heer unter Soltikow und Laudon, die nach Daun's Plänen Glogau erobern sollten, näherte sich ihr nach der Schlacht von Kunersdorf am 28. September 1759, aber der König mit einem ansehnlichen Korps kam dem 1759.
Feinde zuvor, lagerte sich bei Baucke und schreckte ihn ab. Dieser scharf beobachtet ging dann am 2. Oktober über die Oder und stellte sich bei Kuttlau auf; Friedrich folgte ihm und nahm sein Hauptquartier in Zerbau nahe an Glogau. Da keine Hoffnung war die Festung zu erobern, beabsichteten die Russen auf dem rechten Oderufer nach Breslau zu ziehen, fanden aber überall Preußen, die unter des Königs Führung bei Köben die Oder passirt, sich an der Bartsch aufgestellt hatten und so Niederschlesien deckten. So scheiterte das ganze Unternehmen des Feindes; Soltikow kehrte nach Polen zurück, Friedrich kam am 1. November nach Glogau und weilte daselbst bis zum zum 10.

Nochmals am 14. September 1760 zeigten sich Kosaken 1760.
von Tschernitschefs Heere vor der Feste, steckten die Dörfer Klautsch, Lerchenberg, am 16. das Dorf Brieg und am 19. Herrndorf in Brand, verließen aber dann nebst den nachrückenden Truppen die Gegend von Glogau, um in Polen Sicherheit zu suchen.

Den 13. März 1763, am Sonntag Lätare ward die auf 1763.
Befehl des Landesherrn angeordnete kirchliche Feier wegen des am 15. Februar zwischen Oestreich, Preußen und Sachsen zu Hubertsburg geschlossenen Friedens unter allgemeiner Theilnahme begangen, der König selbst den 28. März 1763 in Glogau festlich empfangen.

In diesem Jahre noch wurden bessere Münzen geprägt, die im Umlauf befindlichen herabgesetzt, 1764 das Geld auf einen feststehenden Münzfuß und seinen wahren Werth gestellt, ein für Viele unersetzlicher, aber um ein großes Uebel mit einem Male zu beheben nothwendig gewordener Nachtheil. — Was Friedrich II. seitdem gethan, um dem verarmten Schlesien wieder aufzuhelfen, erzählt die schlesische Geschichte ausführlich. Der Kabinetsminister Graf von Herzberg berechnete die von 1763
dem Könige von 1763—1786 auf Schlesien an Geschenken, Er- bis
lassungen, Unterstützungen, Vergütigungen und mancherlei Un- 1786

ternehmungen, wodurch Geld verbreitet und die Cirkulation belebt wurde, verwendeten Summen auf 7 Millionen Thaler.

Indem wir hiebei auf die von dem Minister von Karmer
1770. 1770 in Vorschlag gebrachte, anfänglich Schlesien ganz allein eigene, in der Folge auch in andern preußischen Provinzen nachgeahmte Einrichtung, wodurch die Sicherheit der Gläubiger und der Kredit der Landgüterbesitzer hergestellt werde, das Landschaftssystem nämlich, hinweisen, darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch die Landesgränzen durch feste Bollwerke zu sichern eine der Hauptsorgen des weit vor sich hinblickenden Herrschers war. In Glogau wurde zur Instandsetzung der Fortifikation
1765 bis 1767. fortgearbeitet. Von 1765—1767 erbaute man das drei Stockwerk hohe Proviantmagazin No. 1. am Breslauer Thore, sicherte es durch gekuppelte Ständerungen und schuf die früher zum Schlosse gehörige Reitbahn zu einem neuen Magazingebäude
1770. um; 1770 wurde auf dem Dome ein dermalen von dem Artilleriedepot als Wagenhaus No. 1. benutzter, massiver Ponton-
1774. schuppen und 1774, um der Bürgerschaft die Last der Einquartierung zu erleichtern, unweit der Bastei Karl eine dreistöckige Kaserne (jetzt Kaserne No. 1.) erbaut.

Um Glogau vor einer Escalade (Wallersteigung) sicher zu stellen, wurde die Contrescarpe des Hauptgrabens der Stadt-
1775. befestigung (von 1775—1777) mit einer 20—22 Fuß hohen Mauer bekleidet und bis zur Brücke vor dem Breslauer Thore fortgeführt. Das Uebrige blieb bis 1824 in Erde liegen. — Gleichzeitig mit dieser neuen Anlage ward in dem Einschnitte jedes Ravelins ein Pulvermagazin und ein Wachthaus, beide gewölbt, mit einer Fensteröffnung nach dem Hauptgraben erbaut und mit Erdbeschüttungen in Form einer Traverse (Querdurchschnitts) versehen. Auch legte man, um weniger Eingänge in den Hauptgraben zu lassen, Appareillen (Verkuppelungen) am preußischen und Breslauer Thore und zur Verbindung mit den Ravelinen tragbare Treppen an. Die 1754—1756 begonnene Abtragung des Galgenhügels wurde fortgesetzt, die
1776 bis 1777. Besitzer von 96 Morgen entschädigt. So wurden auch 1776 —1777 die beiden Wohnkasematten am preußischen Thore, unter dem Wallgange der Courtine Dominikaner-Löwen-Sebastian, erstere mit einer Thoröffnung erbaut und in der Kehle der Sternschanze eine Zugbrücke angelegt. Die inneren Räume

der 1776 neugebauten Zerbauer Redoute erhielten ein kasemattirtes Wachthaus. Auf dem ehemaligen städtischen Holzplatze in der Domvorstadt erhob sich 1778 der Bau eines Reservekanonenhauses (seit 1836 Pontonwagenhaus). 1778.

1781 wurden die Glaciserweiterungen einiger Festungsfronten fortgesetzt und zu dem Ende ein Theil der auf dem rechten Ufer des Rauschwitzer Mühlbachs belegenen Höhen abgetragen.*) Um auch die Sternschanze mit einer Grabenvertheidigung zu versehen, wurden 1783 zwei Ueberschwemmungsdämme mit Vorsatzschleußen, letztere Anfangs nur von Holz, dann aber massiv erbaut und dadurch möglich gemacht, den vorbeifließenden Rauschwitzer Mühlbach aufwärts auf eine Länge von 20 Schritten zu spannen. 1781. 1783.

1784 erfolgte vor dem preußischen Thore der Aufbau zweier Luftpulvermagazine, des einen dicht an dem nach dem städtischen Schießhause führenden Fahrwege, des andern weiter vorwärts auf der Beuthener Straße auf städtischem Grunde. Zum Schutze des Domverschanzungsgrabens gegen das Ueberschlagen des Hochwassers der Oder wurden 1788 alle Linien des Glacis und mit ihnen die Wälle erhöht, auch an den drei Ausgängen des Domgrabens in die Oder Sandrechen gebaut, 1789 der Hauptgraben am obern und untern Anschlusse mit ähnlichen Rechen versehen, die noch vorhandenen Ueberreste der 1784. 1788. 1789.

*) Daß Friedrich der Große die Mangelhaftigkeit der Befestigungswerke Glogau's wohl erkannte, deutete er in einem Briefe vom 1. März 1781 summarisch an und befahl, ihm einen Plan vorzulegen, wie durch neue Anlagen unterirdischer Vertheidigungswerke die Fortifikation verbessert werden könnte. Als die erheblichsten Mängel werden bezeichnet, 1) daß die Gesichtslinien der Bollwerke (faces) in den Mittel- oder Zwischenwällen (courtines) hafteten, 2) die äußere Frontenlinie eine zu geringe Ausdehnung habe, 3) die Halblunetten und Bollwerkswehren (contre-gardes) so genau mit einander verbunden wären, daß die Wegnahme des einen dieser Werke den Fall der beiden Seitenwerke nach sich ziehen müßte, 4) die ganze den Ort zunächst umschließende Masse der Festungswerke das freie umliegende Feld nicht beherrsche, 5) der bedeckte Weg ohne Erdfüllung keine leichten Ausgänge gewähre und mit Erfolg nicht vertheidigt werden könne, weil er keinen Quergang (traverse) habe, um die Belagerten gegen Prellschüsse zu sichern, gegen welche die Pallisadirung nicht schütze.

vor der Mühlpforte in die Oder eingebauten Schiffmühlen
1791. 1791 völlig weggeräumt, 1802—1803 die Trainremise erbaut,
1802 bis 1803. die seit 1824 zu einem im Erdgeschosse 648 Wispel Mehl in Fässern und auf den Böden 1583 Wispel in Körnern fassenden Proviantmagazin No. 4 eingerichtet worden ist.

In den Jahren von 1803 bis 1806 beschränkten sich die Festungsbauten auf die alljährlichen Reparaturen.

(Auszug aus der noch ungedruckten Militär- u. Fortifikat.-Geschichte der Festung Großglogau von der frühesten Zeit bis zum Jahre 1836, bearbeitet von dem Major u. Platz-ingenieur, jetzt Generalmajor von Beyer.)

Wie kaum ein Zweig der gewerblichen Betriebsamkeit dem prüfenden Sinne Friedrichs II. entging, so ließ er es seinerseits nie an Aufmunterung fehlen, Schlesien größere Erwerbsquellen zu öffnen, wenn der Erfolg auch dem Scharfblicke Einzelner zweifelhaft schien. Das Zunftwesen aber blieb noch in der Verfassung, die sich seit Jahrhunderten in unserm Lande ausgebildet hatte, außer Zusammenhang mit den geistigen, schöpferischen Kräften, welche das Werk der Hand beleben und dem Mechanismus eine Seele leihen. Die östreichsche Regierung hatte so wenig gethan für gegenseitiges Durchdringen des Wissens und Lebens, hatte den Bürger fast unempfindlich werden lassen für das, was mit seiner Beschäftigung nicht im handgreiflichsten Zusammenhange stand. Daher erweiterte selbst die
1783. von dem Könige den 24. März 1783 erlassene allgemeine Handwerksordnung nur einigermaßen die engenden Fesseln des gewerblichen Kastengeistes, von welchem die oben erwähnten, zur Bestätigung eingereichten Zunftartikel der Handwerksinnungen ein nicht undeutliches Bild lieferten.

Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe wirkten vermittelnd auf die Stimmung der Konfessionsparteien. Allgemeine Gewissens- und Bekenntnißfreiheit, zwar noch nicht durch Verfassungen verbürgt, bestand praktisch nach einem Hauptgrundsatze des großen Königs*), der sich nie anmaßte, die vermeintliche

---

*) Der Fürst Hans Karl von Karolath führte wider das Jesuitenkollegium in Großglogau Prozeß, wegen der von letzteren eingenommenen Güter Milkau, Suckau, Bockwitz, Nenkersdorf u. s. w., deren Resti-

Rechte der Gottheit zu vertreten; der jedem Gottesverehrer, wenn er sonst seine Bürgerpflicht erfüllte, den Schutz der Gesetze angedeihen ließ, den Menschen über seinen Glauben stellte, ihn mindestens nicht um seines angeborenen oder gewohnten Bekenntnisses willen knechtete oder verfolgte, die Ueberreste der heftig verfolgten und vertriebenen Schwenkfelder nach Schlesien zurückrief, den Brüdergemeinden vier Niederlassungen anwies, den Reformirten Kirchen erbaute, die Verbindlichkeit zu den wechselseitigen Parochialabgaben zwischen Katholiken und Evangelischen aufhob und im Einverständnisse mit den Kirchenhäuptlingen die Zahl der Feiertage beschränkte.

Zufolge der ihm beiwohnenden allgemeinen Uebersicht führte er alles Wichtige selbst und forderte, weil er bei der mannigfachen Untreue seiner aufgeregten Zeit nicht immer die Absichten seiner Befehle erklären konnte, pünktlichen Gehorsam. Er hatte den kühnen Fürstensinn, sich nie durch Zufälle schrecken zu lassen, so daß mit der Noth sein Geist, vor dem sich Alles

---

tution er verlangte. Die Jesuiten wandten sich durch ihren am kais. Hofe in Wien befindlichen Prokurator an die Kaiserin Maria Theresia und vermochten dieselbe, sich in einem Schreiben vom 4. Juni 1746 zu Gunsten der Jesuiten bei Friedrich II. zu verwenden. Hierauf antwortete der Monarch unterm 18. Juni desselb. J., daß die Rücksicht auf Religionsvorurtheile bei ihm weder in der Verwaltung der Gerechtigkeit, noch bei Gnadenvertheilungen den geringsten Einfluß habe. Nachdem der König weiter entwickelt, wie er es Gott allein überlasse, über Religionsmeinungen zu richten, schließt er sein Schreiben mit folgenden Worten: Nach solchen bei Mir unbeweglich feststehenden und durch Mein bisheriges Betragen hinlänglich bewahrten Prinzipien kann ich Mich nun zwar nicht entbrechen, den Unterthanen von meiner Religion, wenn sie gegen die ihnen von römisch-katholischen Religionsverwandten, dem Angeben nach, widerrechtlich zugefügte Verdrängung von dem Ihrigen Meinen Schutz imploriren, und deren Klagen Gehör zu verstatten und darauf durch meine Gerichtsstühle, befindenden Umständen nach Justiz administriren zu lassen; es können sich aber die letztern ganz zuversichtlich versprechen, daß solches ohne alle Partheilichkeit geschehen werde, dessen sich denn auch in dem gegenwärtigen Falle das Glogauer Jesuitenkollegium um so viel zuversichtlicher zu getrösten hat, als es in ein und anderer Rücksicht Meinen eigenen Interessen zuträglicher ist, daß die quästionirten Güter in gegenwärtigen Händen bleiben, als wenn solche dem Fürsten von Karolath Liebden restituirt werden müssen. Friedrich. (Hens. Kirch. Gesch. der Protest. in Schles.)

beugte, sich mehr und mehr entwickelte, aber auch sein gerechtes Wohlwollen und seine Freundlichkeit für wahres Verdienst um das Vaterland und für Edelsinn kund ward. So ein seltenes
1786. Bild wahrer Majestät schied er am **17. August 1786** aus dem Leben.

Die politischen Beziehungen des Staats zum Auslande ließen Schlesien unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. fast unberührt; für die innere Wohlfahrt geschah viel Dankwerthes besonders durch Verbesserung der Schulen, Stiftung nützlicher Unterrichtsanstalten, der Armenhäuser, die Einführung des unter seinem Vorgänger bereits ausgearbeiteten Gesetzbuchs, des allgemeinen Landrechts. Mit großem Befremden dagegen
1788. wurde das berüchtigte Religionsedikt vom **9. Juli 1788** und ein geschärftes Censuredikt aufgenommen, beide geistige Mißgeburten beschränkter, jeder Lebensweisheit feindlich entgegen tretender, einer großen, welthistorischen Anschauung unfähiger Minister; in dem Horste des Adlers hatten sich Uhu und Eulen eingenistet.

Ungern ging Friedrich Wilhelm II. am **17.** November
1797. **1797** über in die ewige Stille. Die freudigsten Hoffnungen begrüßten wohl mit Recht seinen Sohn und Nachfolger auf dem Throne, Friedrich Wilhelm III., der laut und feierlich aussprach, es sei der höchste Wunsch seines Lebens, seine Unterthanen glücklich zu sehen. Diesem Ausspruch gab er zunächst **1799** Wahrheit durch Aufhebung der gänzlichen Erbunterthänigkeit und durch Anempfehlung menschenfreundlicher Behandlung der zu Hof- und Robotdiensten Verpflichteten, durch neue Ausstattung des Waisenhauses vor Bunzlau und reichliche Unterstützung der **1804** und **1805** durch Theurung zumal in den Gebirgsgegenden in den höchsten Nothstand versetzten Einwohner. Der Geist der Humanität, das Kind der Wissenschaft, deren vielstimmige Lehren wohlthätiges Licht in hohen und niederen Schichten der Gesellschaft zu verbreiten begonnen, regte das geistige Leben an, gab den Sitten Sänftigung, den Mühen Linderung, vervielfältigte die Berührungen unter den verschiedenen Volksklassen; der Bücherpresse entstieg ein sich läuternder Geist.

1806. Aber mit **1806** begann eine Unglücksperiode für das von dem Frankenkaiser Napoleon furchtbar bedrohte Preußen. Die

nachtheilige Wendung des im October dieses Jahrs begonnenen Kriegs, auf die unser Schlesien nicht vorbereitet war, brachte den Feind schnell an die Thore Glogau's, wo man sogar die Zurüstungen zur Vertheidigung der rückwärts des Kriegsschauplatzes liegenden Festungen für überflüßig erachtet hatte. Erst sieben Tage nach der für Preußen unglücklichen Schlacht bei Jena und Auerstädt und sechs Tage nach der Kapitulation der Festung Erfurt (am 21. October) ging der Befehl ein, Glogau gegen einen Handstreich zu sichern; 10,000 rthl. wurden zur Verproviantirung und 6000 rthl. zur Pallisadirung und Armirung angewiesen. Zu der Pallisadirung forderte der Kommandant General-Major von Marwitz aus den Waldungen der städtischen Kämmerei und des Fürsten von Karolath 38,000 gewöhnliche und 7400 Stück Tambourpallisaden; der Kreis stellte 500 vierspännige Wagen zur Anfuhr. Aber nur die Thore und die Eingänge der Enveloppen und der detaschirten Werke konnten vor der Annäherung des Feindes geschlossen werden. Nicht der achte Theil der erforderlichen Pallisaden, noch auch das andere zu Blendungen, Brücken und Barrieren nöthige Holz war angefahren. Die Kirchen der Franziskaner, Dominikaner, der Klarissen und das katholische Gymnasium wurden zu Magazinen benutzt. Am 31. Oktober traf der zum stellvertretenden Gouverneur ernannte Generallieutenant von Reinhard ein. 1806.
Ingenieur des Platzes war Kapitän Moritz und Artillerie-Officier der Major Lichtenberg. Die Garnison Anfangs nur aus den 3 Bataillonen der Regimenter v. Grävenitz und von Tschepe, mit einer Invalidenkompagnie bestehend, wurde durch das 3. Bataillon des Regiments Zastrow, zwei Invalidenkompagnien, 30 Grenzjäger, 7 Oberjäger, 67 Jäger zu Fuß, 10 reitende Jäger und 54 andere Kavalleristen verstärkt. Die Festungsartillerie bestand aus 40 Bombardieren und 240 Kanoniren, die ganze Besatzung aus 3500 Mann mit Einschluß von 500 Mann Kavallerie; Lebensmittel waren selbst für eine lange Belagerung reichlich vorhanden bis auf das nur kärglich herbeigeschaffte Schlachtvieh, auch fehlte es an bombenfesten Räumen zur Unterbringung des Proviants.*)

*) Napoleon voraussehend, daß Glogau, wenn gut befestigt und vertheidigt, ihm nicht nur nöthig sei, um sich an der Niederoder zu behaup-

1806. Am 3. November kam die Nachricht, daß die Franzosen bis Neusalz und Wartenberg streiften. Sogleich wurde die Brücke am Breslauer Thore abgebrochen und der Hauptwall besetzt. Am 4. und 5. November wurden Kavalleriepatrouillen ausgeschickt, trafen aber keinen Feind. Am 7. November mußten alle Bürger ihre Gewehre auf das Rathhaus liefern; Nachmittags erfuhr man, daß eine feindliche Heeresabtheilung in Herrndorf, eine Meile von Glogau eingerückt sei; mehrere von den Husaren und Gränzjägern entsandte Patrouillen (Rundwachen) meldeten, der Feind rücke mit bedeutender Macht auf Glogau vor. Nun wurden alle äußere Brücken, sogar der Steig über die alte Oder bei Zerbau abgedeckt.

Kaum waren die Werke besetzt, so erschien baiersche Kavallerie keck bis an das Glacis*) vorreitend, wurde aber durch einige Kanonenschüsse verjagt. Mit diesem Reitergeschwader zugleich waren zwei reitende Batterien vorgerückt, deren eine auf dem Galgenhügel, die andere unter dem Schutze einiger Gartenhäuser, Grabmäler und Baumgruppen des evangelischen Kirchhofs auffuhr und die Stadt zu beschießen anfingen. Die Festung antwortete gleich heftig. Nach einigen Stunden schickte der die Vorhut des Prinzen Jerome befehligende General Lefèvre zwei Offiziere, die Festung zur Uebergabe aufzufordern, und erhielt abschlägliche Antwort.

In der Nacht vom 7. zum 8. November deckte der Feind seine Batterie durch Erdaufwürfe und fing darauf des Morgens um 7 Uhr seine Kanonade von Neuem an; zugleich ward die Festung von allen Seiten eingeschlossen. Um 8 Uhr erschienen abermals zwei Parlamentäre zur Aufforderung und theilten die Nachricht mit, daß Stettin am 29. Oktober und Küstrin am 1. November, ingleichen zwei preußische Corps bei

---

ten, sondern auch seine Operationsbasis zu decken, drang, sobald er Berlin besetzt hatte, auf die schnelle Eroberung dieser Feste, des großen Centralpunkts der Bevölkerung, der ihm beträchtliche Hülfsmittel für Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung seines Heers beschaffen sollte. Sein Bruder Jerome wurde beauftragt, die Operationen in Schlesien mit der Wegnahme Glogaus zu beginnen.

*) Feldabdachung, Abdachung des bedeckten Weges, überhaupt jede ablaufende Erderhöhung.

Pasewalk und Anklam kapitulirt hätten. Die Aufforderung wurde abgelehnt.

Das Belagerungskorps bestand aus Baiern und Würtembergern. In der Nacht vom 9. zum 10. November warf der Feind wieder mehrere Batterien auf; eine unweit der auf dem rechten Ufer des Rauschwitzer Bachs und der Engelbastion gegenüber belegenen Lohmühle.

Weil die am Fuße des Glacis zwischen dem preußischen und Breslauer Thore befindliche Allee alter Linden dem Feinde vielen Vorschub that; es auch mit dem Schießhause und dem vielen in der Nähe desselben aufgestapelten Klafterholze (an 16 bis 17,000 Klaftern) dieselbe Bewandtniß hatte, wurde am 10. November eine Arbeiterabtheilung unter Bedeckung eines Kommandos von Jägern und Musketieren zur Niederlegung der Bäume und des Schießhauses beordert. Trotz den Bemühungen des Feindes, dies zu verhindern, gelang es an diesem und dem folgenden Tage die Umzäunung des evangelischen Friedhofs, das Schießhaus und die Lindenallee zu demoliren. Der Versuch, das an der linken Seite der Beichauer Straße gelegene Wirthshaus, die blaue Flasche genannt, niederzureißen, mißlang.

In den folgenden Tagen vermehrte sich die Desertion, weshalb die Arbeiten außerhalb der Festung eingestellt wurden. 1806.
— In den Nächten vom 11. zum 12. und vom 12. zum 13. führten die Belagerer eine fünfte Batterie auf und beschossen nun die Stadt aus 5 Geschützaufstellungen. Die eine derselben lag hinter dem Oderdamm unweit Zerbau, die zweite, wie schon bekannt, auf dem Galgenberge, die dritte in der Richtung nach Brostau, die vierte in der nach Rauschwitz, die fünfte unweit der Lohmühle.

Die Belagerten ihrerseits steckten vom Walle aus mit Brandgeschossen das beim Schießhause stehende Klafterholz in Brand, der mehrere Tage dauerte. Was hiedurch nicht zerstört wurde, verbrannten die Feinde am 17. November.

Nach einer Kanonade von einigen Stunden aus den 5 Batterien erschienen wiederum 2 Parlamentäre, deren einer der General Lefèvre selbst war und forderten die Uebergabe, wobei zugleich der Kapitulation des Blücherschen Corps bei Lübeck am 5. November und der Festung Magdeburg am 8. Novbr.

Erwähnung geschah. Noch wurde das Ansinnen des Feindes zurückgewiesen.*)

In der Nacht vom 14. zum 15. November legten die Belagerer noch zwei Batterien an, eine hinter dem Oderdamme in der Nähe des Dorfs Grädit (Grätz), die andere unweit des Dorfs Zarkau und begannen am 15. aus allen diesen Geschützständen ein heftiges, der Stadt wenig Schaden verursachendes Feuer. Die Belagerten bemerkend, daß der Feind inzwischen die Klostermühle besetzt hatte, warfen, um sie niederzubrennen, wiewol erfolglos, Granaten hinein.

Fast von Tag zu Tage wurden die fruchtlosen Aufforderungsversuche wiederholt. Diesen mehr Nachdruck zu geben, ließen die französischen Führer die Röhrwasserleitungen der Stadt abschneiden und in der Nacht zum 16. November noch mehrere aber nur zum Theil mit Geschütz besetzte Batterien aufführen, zu deren völligen Armirung sie Belagerungsgeschütz aus Küstrin erwarteten. Einen Handstreich, wozu bereits Faschinen und Leitern angefertigt waren, nach Jeromes Befehlen auszuführen, verhinderte die Erklärung des Generals Deroi, daß seine Baiern zu einem Sturmangriff nicht geeignet und wenig zuverläßig wären.

Am 17. November nahm man von der Sternschanze aus wahr, daß die nahe gelegene Grundmühle von einer feindlichen Abtheilung besetzt sei. Darauf wurde am 18. unter Führung des Ingenieurhauptmanns Moritz und des Lieutenant v. Szczutowski ein Kommando von 48 Mann Infanterie und 4 Artil-

*) General Reinhard antwortete dem Prinzen Jerome in einem Schreiben des Inhalts: „Der General Lefèvre, den Ew. Kaiserl. Hoheit in die Festung geschickt haben, hat mir die Vorschläge mitgetheilt, die man ihm aufgetragen. Ich erkenne die Gesinnungen des Wohlwollens und der Güte, die Ew. Kais. Hoheit für die Besatzung sowohl, als für die Einwohner der Stadt zu bezeugen gernhet haben, es ist mir aber nicht gestattet, davon Gebrauch zu machen, ehe ich den Pflichten, die ich dem Könige, meinem Herrn, schuldig bin, genügt habe. Ich bin überzeugt, daß Seine Kaiserliche Majestät eben so, wie Ew. Kaiserl. Hoheit den Mann zu schätzen wissen, der auch im Unglück seinen Pflichten nachkommt. Sobald ich die Unmöglichkeit einsehen werde, den mir anvertrauten Platz länger zu vertheidigen, hoffe ich, daß Ew. Kaiserl. Hoheit mir immer noch eine billige und ehrenvolle Kapitulation zugestehen werden.

leristen beordert, die Besatzung zu vertreiben und die Mühle abzubrennen. Letzteres gelang nur unvollkommen, dagegen wurde die aus 1 Offizier und 23 Mann bestehende Besatzung überrascht und gefangen, der baiersche Offizier auf sein Ehrenwort entlassen und nach Breslau abgeführt.

Das Ausreißen der unzuverläßigen meist aus Ausländern geworbenen Besatzungsmannschaft nahm überhand. Am 23. November entwichen 3 Gränzjäger und 5 Musketiere und in 1806. der Nacht vom 27. zum 28. brachen 100 Mann vom Regiment Zastrow am Oderthore aus, sprengten die Barrieren, ließen die Zugbrücken nieder und vernagelten zu Sicherung ihrer Flucht die Kanonen in der Zerbauer Redoute und entkamen bis auf 10 Mann.

Nachdem das erwartete Belagerungsgeschütz aus Küstrin angekommen war, forderte der französische General Vandamme, der inzwischen das Kommando übernommen hatte, am 28. und 29. dringender zur Uebergabe auf, mit der Versicherung, daß zwischen der Oder und Weichsel weder eine preußische noch eine russische Armee sich befinde, Glogau also auf keinen Ersatz rechnen könne.

Auf wiedererfolgte Weigerung ließ jetzt Vandamme das angelangte schwere Geschütz in die Batterie bringen und begann am 1. December früh um 7 Uhr ein heftiges, meist gegen die Häuser der Stadt, die Kavaliere der Bastionen und die Schießscharten (embrasures) gerichtetes Feuer. Um 9 Uhr erschien ein Parlamentär mit der schriftlichen Versicherung des französischen Befehligers, daß auch nicht die entfernteste Hoffnung auf Entsatz für die preußische Festungsgarnison in Aussicht stehe. General Reinhardt, auf den die allseitig unglückkündenden Nachrichten niederschlagend wirkten, entschloß sich demnach, nach einer 24tägigen Blokade zu kapituliren und verlangte vorerst freien Abzug, der nicht gestattet wurde. Ohne daß der Bürgerschaft oder den Civilbehörden von den Militärbefehligern etwas darüber bekannt gemacht wurde, unterschrieb der Kommandant die Kapitulation und übergab noch denselben Nachmittag das Breslauer und das Domthor den Würtembergschen Truppen. Am 3. December streckte die preußische Besatzung, 3374 Mann, worunter 72 Offiziere, vor dem Breslauer Thore das Gewehr und ward kriegsgefangen fortgeführt;

nur die Gränzjäger wurden unter der Bedingung, in diesem Kriege nicht mehr gegen die Franzosen zu dienen, entlassen; die preußischen Offiziere behielten Degen und Bagage und durften sich in ihre Heimath begeben. Der Kampf war hier beendet.

Ob zur Uebergabe der Festung preußischer Seits die dringendsten Gründe vorgelegen, kann hier nicht Gegenstand der Untersuchung werden*), soviel ist indessen gewiß, daß die Bürgerschaft Glogau's alle Beschwerden der Belagerung ohne Murren ertrug und ihre patriotische Gesinnung dafür bürgte, daß sie auch länger erduldet haben würden, was das Kriegsgeschick mit sich gebracht hätte. Wie arg die Zügellosigkeit in der Nacht vom 2. zum 3. December in der Stadt gehauset hat, wie hunderte von Menschen der niederen Klassen die in der Kirche und den Kellern des katholischen Gymnasiums geborgenen königlichen Vorräthe und eine Menge Privatreichthümer, besonders das zu Mänteln für die Garnison dort niedergelegte, aber den Soldaten nicht verabfolgte Tuchdepot geplündert worden, wird in einem Beitrage zu der Geschichte Glogau's aus den Tagen des Decembers 1806 von dem Kaufmann und Kirchenvorsteher Weisbach sen. (Günthersche Buchhandlung zu Glog. 1829.) und in den Akten des Geschichtsvereins ausführlich geschildert.

Alle Vorräthe von Geschütz, Waffen, Munition, Lebensmitteln und Fourrage (Rauhfutter) wurden dem Feinde übergeben, die Stadt aber, um der Plünderung zu entgehen, mußte dem General Vandamme 25,000 Thlr. zahlen. Das würtembergsche Regiment Seckendorf blieb als Garnison zurück; das übrige Blokadekorps brach am 4. December nach Breslau auf. Am 13. übernahm der General Bertrand das Gouvernement
1807. von Glogau, wurde aber im März 1807 durch den General Verrières ersetzt. (Tagebuch eines Beobachters während der

*) Du Casse, Hauptmann im französischen Generalstabe, bemerkt in seinen Opérations du neuvième Corps de la grande armée en Silésie Paris 1851. T. I. p. 87 und 88. als auffallend, daß die preußische Besatzung von Glogau, obschon mit Mörsern hinlänglich versehen, nur eine einzige Bombe auf die französischen Batterien geworfen, die Munition überhaupt so geschont habe, daß nach der Uebergabe beträchtliche Angriffsmittel zu andern Belagerungen vorgefunden worden.

Belagerung der Festung Glogau in den Monaten November und December 1806. Berlin und Leipzig 1807.)

Der Friede zu Tilsit (9. Juli 1807) brachte ein hartes Geschick über die preußische Monarchie, die fast die Hälfte ihres Gebiets verlor, 140 Millionen Franken Kriegssteuer an Frankreich zahlen und da diese Summe nicht zu beschaffen war, die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau dem Kaiser Napoleon zum Unterpfande überlassen, in diesen Festungen 10,000 Mann französischer Truppen auf Kosten des Königs verpflegen, sieben Kriegsstraßen freigeben mußte und überdieß verpflichtet wurde, fortan nicht mehr als 42,000 Mann unter den Waffen zu halten. (Manso's Gesch. des preuß. Staats Th. 3. S. 9.)

Am 16. Juli 1807 ging Napoleon auf seiner Reise von Tilsit nach Frankreich durch Glogau und stieg in dem Schlosse ab. Die preußischen Behörden und Stände mußten auf seinen Befehl vor ihm erscheinen. In seinem brutalen Uebermuthe redete er sie so an:

„Ihr habt den Frieden gewünscht; ich habe ihn „euch so eben gegeben; der Krieg war eine Thorheit „(sottise), zu welcher die Hofleute den König verleitet „haben; sie hätte ihm beinahe den Verlust des Throns „zugezogen. Ihr werdet Preußen bleiben, aber nicht „mehr das sein, was ihr waret. Ich hoffe, dies wird „die letzte Thorheit eures Königs gewesen sein."

Den 21. Oktober begannen französische Ingenieure Sprengungsminen in den Festungswerken anzulegen, um im September 1808 zu der Zeit, wo die Franzosen Schlesien den Friedensbedingungen gemäß würden räumen sollen, die Festung in einen Trümmerhaufen zu verwandeln. Der größere Theil dieser Minen bestand noch 1811. Sie waren längs dem Hauptwalle, hinter den Spitzen, den Flankenwinkeln und Courtinen (Mittel- oder Zwischenwällen), ferner längs der Contrescarpe des Hauptgrabens, im Stern und in den Werken Enveloppe *) angelegt. Diese Zerstörung wurde abgewendet durch die am 8. September 1808 zwischen dem Prinzen Wilhelm, Bruder des Königs und dem französischen Minister Champagny zu Pa- 1808.

*) Umhüllung, Zackwerk mit Brustwehren mitten im Graben der Festung, auch noch jenseits desselben.

ris geschlossene Uebereinkunft, wodurch die den preußischen Landen auferlegte Kriegssteuer regulirt und festgesetzt wurde, daß die vorerwähnten drei Festungen in französischen Händen bleiben, Glogau jedoch zuerst und zwar unmittelbar nach erfolgter Zahlung der Hälfte der Kontribution geräumt werden sollte. Für die drei Festungen war noch besonders bestimmt, daß das französische Gouvernement die Polizei ausüben und in einem Umkreise von 4 Meilen, von dem Mittelpunkte der Stadt ab eine Demarkationslinie abstecken sollte.

Nach dem mit vielem Gepränge, mit Erleuchtung, Kanonenschüßen, Feuerwerken, Gastmählern und Spielen am 15. August 1808 in dem großen, aus Bretterhütten bei Glogau errichteten französischen Lager gefeierten Geburtstage des Kaisers, ging man an die Reparatur der Wälle, Kasernen und Wachthäuser, natürlich auf Kosten des Königs; alle Brustwehren wurden ausgebessert und größtentheils an ihrer inneren Böschung mit Kopfrasen bekleidet; auch wurden die Geschützbänke des Hauptwalls nebst Enveloppe des Sterns und der übrigen Außenwerke verändert, auf den Arrièreflanken Traversen angelegt, um die Enveloppe vor Besteigung zu sichern; die Pallisadirungen und Barrieren vervollkommnet.

Doch ehe wir den Fortbau der Befestigungswerke verfolgen, liegt uns ob, über die inneren, für die Wiedergeburt des preußischen Staats höchst bedeutsamen Einrichtungen zu berichten, welche nach dem Frieden ins Leben traten. Die Landesregierung war zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine durch das Gefühl der Selbstständigkeit gekräftigte, ihrer Geltung im Staatsganzen sich wohl bewußte, williger Theilnahme für den höchsten Zweck des gesellschaftlichen Lebens und den Verpflichtungen zur Erreichung desselben sich fügende Bürgerschaft die stärkste Stütze des Throns sei; man hatte einsehen gelernt, daß dem Bürger eine größere Betheiligung an der Gemeindeverwaltung zugebilligt, im städtischen Kommunalleben der Kastengeist, der schroffe Unterschied der Stände fallen, die gesetzliche Freiheit aller Staatsbürger ausgesprochen werden müsse. Daher erschien am 9. October 1807 eine königliche Verordnung, wonach Bürgern und Bauern erlaubt wurde, auch solche Landgüter zu kaufen, deren Besitz bisher ein ausschließliches Vorrecht des Adels gewesen war, wogegen aber auch dem Adel

gestattet wurde, bürgerliche und bäuerliche Güter an sich zu kaufen, Grundstücke zu zertheilen (dismembriren) oder zu vereinigen; das Ehrgefühl des Soldaten wurde durch edlere Triebfedern, als barbarische Stockzüchtigungen gehoben, dieser Stand in der Achtung des Bürgers höher gestellt, alle Beförderungen im Heere nicht mehr von der Geburt, sondern von Bildung, Kenntnissen und Tapferkeit abhängig gemacht und die gesammte Staatsverwaltung am 16. December 1808 umgestaltet. Die Oberleitung übernahm der unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsrath, jedem besonderen Geschäftszweige ward ein Minister im Staatsrathe vorgesetzt, deren Stellvertreter und Organe in den Provinzen die Regierungen wurden.

Die Regierung von Niederschlesien mußte, weil Glogau von fremden Truppen besetzt war, 1809 nach Liegnitz verlegt werden. Die Provinzialjustizbehörden erhielten den Namen Oberlandesgerichte. Unter den in dem Jahre 1808 veröffentlichten Gesetzen nimmt die neue Städteordnung vom 19. November eine der wichtigsten Stellen ein. Sie gab den schlesischen Städten als Ersatz für die bei der preußischen Besitznahme entzogene Munizipalverfassung eine den vielseitigen Interessen der gesammten Bürgerschaft entsprechende Regelung; sie räumte den Bürgern das Recht ein, die Gemeinlasten unter sich zu vertheilen, über die Verwendung der zu städtischen Anstalten bestimmten Gelder zu wachen, Willkür und Begünstigungen, Verschwendung des städtischen Einkommens, Eigennutz in der Verwaltung der schwer erübrigten Kommunalabgaben zu beseitigen.

Aber mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes war das, was der Gesetzgeber erzielen wollte, noch nicht gewonnen. Jahrzehende vergingen, ehe in ihrem ganzen gewichtigen Inhalte jene Verordnung Gemeingut des Gesammtbewußtseins der Bürger zu werden begann und dem Fortschritte der Verstandesbildung eine vier Decennien später wieder beengte Bahn gebrochen wurde.

Das steht fest, daß Glogau ohne dieses Gesetz die Folgen des Kriegs von 180$\frac{6}{7}$ nicht hätte verwinden können, der spätere Krieg von 18$\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ die Stadt ohne alle Aussicht auf Besserwerden zu einer Einwohnerzahl von 6000 Seelen herabgedrückt und wenigstens 3—400 Hausbesitzer an den Bettelstab gebracht haben würde.

Wir müssen, um dieses anschaulich zu machen, auf den Zustand der Stadt nach der Besitznahme durch die Franzosen 1806 zurückgehen.

Als Vandamme durch die Kapitulation vom 2. December
1806. 1806 für sich eine Brandschatzungssumme von 25,000 Thaler erpreßte, wozu der Präsident Cocceji aus dem Depositum der königl. Oberamtsregierung einen Vorschuß von 8000 Thalern, jedoch nur auf wenige Tage hergab; als ferner kurz darauf aus dem Hauptquartier des Prinzen Jerome eine Forderung von Materialwaaren in ungeheuren Quantitäten gemacht wurde, die königliche Kammer auf alle Anfragen an Sie gar nicht oder erst nach längerer Zögerung antwortete, von den zagenden, sonst nur zum Einwilligen und Unterschreiben berufenen Stadtrepräsentanten keine Hülfe zu erwarten war, ahmte der geängstigte Magistrat zu Glogau das durch Berlin gegebene Beispiel nach, einen Verwaltungsausschuß (Comité administratif) aus der Bürgerschaft zu ernennen und stellte den Justizdirektor Kahlert an dessen Spitze. Sämmtliche Mitglieder griffen thätig in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis, besorgten Darlehne, um die Deposita zu befriedigen, wendeten durch persönliche Vermittelung alle übertriebenen Anforderungen der französischen Behörden ab und beantragten die Bestätigung und Anerkennung ihrer Stellung bei der königl. Kammer, die mit dem freieren Ordnungsgeiste noch nicht befreundet großes Bedenken trug, dem Ausschuß einen gesetzlichen Stützpunkt zu gewähren und ihm alle Verantwortlichkeit zuschob. Dieser löste sich da-
1807. her den 9. März 1807 wieder auf, den Stadtrath seiner früheren Hülf- und Rathlosigkeit überlassend. Bald fand sich ein neues, nach damaliger Verfassung nicht zu beseitigendes Uebel. Die erdrückende, stets zunehmende Einquartierung kostbar zu verpflegender französischer Soldaten lag zur Vertheilung in den Händen des von einem Rathmanne und einem Controlleur verwalteten Servisamts. Die Kräfte beider langten nicht zu, die Riesenarbeit zu bewältigen; häufige Klagen über ungerechte Vertheilung waren die natürliche Folge, wol auch gerecht. — Es mußte für Abhülfe gesorgt werden. Der Bürgermeister und der Stadtsyndikus übernahmen den Vorsitz bei einer neu bestellten, von 12 dazu gewählten, angesessenen Bürgern unterstützten, nach festen Grundsätzen handelnden Einquartierungs-

Kommission, die zwar mit dem Kommandanten, durch alle ihr zuständigen, gesetzlichen Mittel, im besten Vernehmen verblieb, aber auch Gefahr und Ueberbürdung abzuwenden trachtete und zu ihrem Lobe muß gesagt werden, daß auf ihre dringliche Fürsprache durch einen gewandten Dolmetscher, den königlichen Regierungssekretär Gärtner, ganze Bataillone, zu deren Vertheilung in Bürgerhäuser die Billete schon bereit lagen, wieder abmarschirten.

Ein anderer finanzieller Gegenstand war die auf den preußischen Staat ausgeschriebene große französische Kontribution von 140 Millionen Franken, wozu das Glogauer Kammerdepartement 3 Millionen Franken oder 812,500 Thlr., die Stadt Glogau 34,000 Thlr. beitragen sollte. Der Steuer- und Servisfuß ward bei der Untervertheilung auf die Einwohner angewendet, zuvörderst ein dreizehnmonatlicher außergewöhnlicher Servisbeitrag ausgeschrieben, der von den Bürgern 8695 Thlr., von den Salarirten 766 Thlr. einbringen sollte.

Diese Abgabe indeß, wodurch auf die mit Quartiergabe und Beköstigung der französischen Besatzung ohnehin übermäßig belasteten Hausbesitzer nach Verhältniß 15 bis 30 Thlr. gekommen wären, war nicht zu erschwingen. Der französische Intendant, von der Unmöglichkeit 34,000 Thlr. in Glogau beizutreiben überzeugt, vertheilte die Summe, zwar nur als Vorschuß, auf die Gutsbesitzer, Pfandbriefinhaber und den Kaufmannsstand, überließ aber die Untervertheilung (Subrepartition) der königlichen Kammer, welche den Kaufleuten 11,370, der Glogauer Judenschaft 36,770 Thaler auferlegte. Die Stadt schrieb einen nochmaligen Servisbeitrag von 13 Monaten aus, erhob davon, so viel möglich und lieferte vorerst 11,000 Thlr. an die französischen Kassen ab. Die Anfangs für unerschwinglich erachtete Summe von 34,000 Thlr. wurde nachher für die Stadt auf 59,140 Thlr. von der königl. Kammer erhöht, was, hätte damals eine Repräsentation stattgefunden, wol hätte abgewendet werden können.

Folgendes mag, da es nicht die Aufgabe dieser Schilderung sein kann, alle die Bedrückungen, welche Glogau in diesen Jahren durch Zahlungen, Einquartierungen, Beschaffung der Lazarethbedürfnisse u. s. w. erduldet hat, zusammenzustellen, die Vorbemerkungen schließen, welche die städtische Verwaltungs-

angelegenheit näher beleuchtend, gleichsam als Einleitung zur Aufnahme der Städteordnung dienen sollen.

1808. Im Jahre 1808, als die französische Armee die preußischen Staaten bis auf die 3 Festungen räumte, befahl der Marschall Davoust die in Glogau verbleibenden Truppen zu kaserniren. Die Nachricht wurde mit Freude aufgenommen, aber wiederum konnte weder die königliche Kammer, noch der Magistrat die Möglichkeit der hiezu dienlichen Maßnahmen ermitteln. Acht bis zehn Mitglieder jener Einquartierungskommission nahmen endlich die Sache in die Hand und kamen, wiewol unter manchen Anstrengungen, bald zum Ziele. Die Hausbesitzer lieferten die auf 4000 Thlr. abgeschätzten, nie wieder vergütigten Utensilien in die zu Soldatenwohnungen eingerichteten Häuser.

1809. Unterm 21. Januar wurde der Stadtrath von der nach Liegnitz versetzten königlichen Regierung beauftragt, zu Einführung der Städteordnung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der damals amtirende Polizeibürgermeister Schönfeld theilte die aus 10,614 Köpfen bestehende Einwohnerzahl in 13 Bezirke mit 450 angesessenen und 600 nicht angesessenen Bürgern, von denen 726 für stimmfähig erklärt wurden. Unter diesen befanden sich 387 erst in Folge der Städteordnung zu Bürgern aufgenommene mosaische Glaubensgenossen mit 178 stimmfähigen. Von obiger mit 10,614 berechneten Zahl konnten mehr als 1000 dienstlose preußische Soldaten mit ihren Weibern und Kindern, die während der Besatzung der Festung durch die Franzosen hier lebten, nicht zu den Civileinwohnern gezählt werden, weswegen Glogau, als unter 10,000 Einwohner zählend, für eine der mittleren Städte angesehen wurde, weniger Stadtverordnete und keinen Oberbürgermeister zu wählen hatte.

Die im Ganzen auf 45 nebst 15 Stellvertretern festgestellte Zahl der Stadtverordneten vertheilte man auf die Bezirke zu 3 und 4 Mitgliedern. Die erste Stadtverordneten-Wahl war nach Vorschrift auf den 21. 22. 23. Februar 1809 anberaumt und unter dem Vorsitze von Magistratualen mit großer Theilnahme aller Bürger abgehalten. Die Gewählten erkoren sodann bei ihrem ersten Zusammentreten am 22. März den Kaufmann Schulze zum Vorsteher und den Kaufmann Schumann zu dessen Stellvertreter. Vom 6. bis 12. Mai wurden in den

Magistrat berufen der Kommissionsrath Schreiber als Bürgermeister, der vormalige Regimentsauditeur Lauterbach zum Stadtsyndikus, der Rathssenior Hampel zum Kämmerer und der Bürgermeister Thiem aus Beuthen zum Polizeidirigenten.

Diese Wahlen erhielten die Bestätigung der königlichen Regierung, welche den 28. August zur Einführung des neuen 1809.
Magistrats bestimmte. Den Stadtverordneten blieben die Vorbereitungen zu diesem Feste überlassen, das am 28. August gefeiert eine große Anzahl von Bürgern bemerkbar machte, welche die sittliche Einwirkung der neuen Einrichtung auf die Wiedererweckung bürgerlichen Selbstbewußtseins gar wohl erkannten, wenn auch deren geistige Entwickelung noch nicht soweit gereift war, um alle die Mittel ausfindig zu machen, welche die allgemeine Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten mächtig fördern konnten. Nicht minder zeugte es von einem richtigen Takte, daß gleich Anfangs Männer von anerkannter praktischer Einsicht zu Stadtverordneten gewählt wurden.

Der französische Reichsbaron von Rheinwaldt selbst nebst allen in Glogau anwesenden französischen und sächsischen Militärchefs, so wie die Oberbeamteten des königlichen Oberlandesgerichts für Niederschlesien nahmen an der mit musterhafter Ordnung vollzogenen Feierlichkeit freundgastlichen Antheil. Der eigens hiezu beauftragte königliche Regierungsrath von Krug hielt vor der Vereidung des neugewählten Magistrats folgende Ansprache:

„Der seit einer langen Reihe von Jahren immer fühl„barer gewordene Verfall der Städte erregte schon längst „die Aufmerksamkeit der Regierung. Man glaubte die „Ursachen desselben in der Verminderung des Absatzes der „Produkte des städtischen Gewerbfleißes zu finden und „suchte durch mehrere landespolizeiliche Verordnungen den „Gewerben aufzuhelfen. Die Erfahrung hat jedoch ge„lehrt, daß nicht hierin sowohl, als in dem Mangel eines „gemeinschaftlichen Interesses, welches alle Klassen der „Bürger vereinet, der Grund des Verfalls der Städte zu „suchen sei. Der Ueberzeugung hievon und daß es Be„dürfniß geworden, die Bürgerschaften an der Verwaltung „des Gemeinwesens Theil nehmen zu lassen und dadurch „den beinahe gänzlich verloren gegangenen Gemeinsinn zu

„wecken, hat die Ordnung für sämmtliche Städte der „preußischen Monarchie ihr Dasein zu danken. Sie beab„sichtigt keine eigentliche Neuerungen; sie giebt nur dem „Bürgerstande die Rechte wieder, die derselbe in früheren „Zeiten bereits besaß; sie überläßt forthin jeder Bürger„schaft die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und „ertheilt den Bürgern die Befugniß, ihre Vertreter aus „ihrer Mitte selbst zu wählen.

„Sie, meine Herren, konstituiren sich heute, als die „die erste von der hiesigen Bürgerschaft in Folge der „Städteordnung erwählte magistratualische Behörde. Ich „darf daran nicht zweifeln, daß Sie alle es lebhaft füh„len, wie groß die Auszeichnung ist, die Ihnen die Mit„bürger dadurch erwiesen, und eben so gewiß ist, daß „Jeder von Ihnen durch den ihm gewordenen Beweis des „öffentlichen Vertrauens ganz vorzüglich werde angerufen „werden, alle seine Kräfte aufzubieten, um durch gewissen„hafte Pflichterfüllung dasselbe zu rechtfertigen.

„Wachen Sie darüber, daß die Rechte keines Ihrer „Mitbürger von irgend Jemandem gekränkt werde; be„halten Sie die Geschäftsführung der zu organisirenden „Deputationen und Kommissionen im Auge und erwerben „Sie sich durch unverändert würdevollen Betrieb der Ge„schäfte, so wie durch strenge Parteilosigkeit die Achtung, „die Liebe und das Vertrauen Ihrer Pflegebefohlenen, mit „einem Worte, handeln Sie während Ihrer ganzen Amts„führung stets so, daß Ihnen nach deren früheren oder „späteren Niederlegung Ihr Gewissen das Zeugniß gebe, „Ihre Pflichten treu erfüllt zu haben.

„Ich wünsche Ihnen Glück, einen Mann an Ihrer „Spitze zu haben, der länger als 30 Jahre im Dienste „des Königs, in jedem Verhältnisse, in den Stürmen des „Krieges seine Anhänglichkeit an König und Vaterland „bewährt hat, dessen Rücktritt aus dem zeither von ihm „mit Ehre verwalteten Amte von allen seinen Vorgesetzten „bedauert wird und der Ihnen in seiner neuen Lage ge„wiß stets das Beispiel unerschütterlicher Rechtschaffenheit „und rastloser Thätigkeit geben wird.

„Sie, meine Herrn Stadtverordnete, sind aus Hun-

„derten Ihrer Mitbürger erwählt worden, um in allen „Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bür„gerschaft zu vertreten, das zu gemeinsamen Händen be„stimmte Stadtvermögen dem gemäß zu verwalten, zu Auf„bringung der zu öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nö„thigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten Ihre Einwil„ligung zu geben und selbige mit Vermeidung jeder Ueber„bürdung gleichmäßig zu vertheilen.

„Die auf Sie gefallene Wahl berechtigt zu der Er„wartung, daß Sie von der Wichtigkeit der Ihnen über„tragenen Aemter überzeugt sein und sich bestreben werden, „dem in Sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen. Mögen „Sie es nie aus den Augen verlieren, daß das Wohl der „gesammten Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf ein besonderes „Religions-, Zunft-, Gewerbe- oder Standes-Interesse „kräftig wahrzunehmen, hiedurch aber den Gemeinsinn zu „wecken und zu erhalten der Zweck Ihrer Anstellung ist.

„Mögen Sie sich stets daran erinnern, daß Preußens „König fortwährend bemüht ist, das Glück seiner Unter„thanen zu befördern und eben darum gerechte Ansprüche „hat auf Ihre Treue. Sind Sie auch für Ihre Beschlüsse „nicht eigentlich verantwortlich, so vergessen Sie doch nie, „daß nur das Gesetz Ihre Vollmacht ist. Uebergeben Sie „keinen, als nur einen den Gesetzen gemäßen Beschluß „dem Magistrat zur Vollstreckung. Im Fall des Gegen„theils würde ohnedies der letztere die Ausführung ver„sagen müssen, denn alle vollstreckende Gewalt hängt nur „von ihm ab und er bleibt dem Staate für den Gebrauch „derselben verantwortlich.

„Beweisen Sie das dem Magistrat schuldige Vertrauen, „die ihm gebührende Achtung auch dadurch, daß Sie den„selben in Ausführung der von ihm zu fassenden, das „Wohl des Ganzen bezweckenden Beschlüsse unterstützen. „Entsprechen Sie den Hoffnungen, welche die ganze Stadt „mit Recht in Sie setzt. — So werden Sie die Beloh„nung Ihrer Bemühungen darin finden, das Wohl der „Bürger von Glogau befördert zu haben, dadurch aber „bei diesen die Ueberzeugung begründen, daß nirgends „mehr Bürgerglück, als unter Preußens Scepter zu finden

„sei. Sie werden die Genugthuung haben, sie zu wahrer „Bürgertugend zu entflammen, welche die rastlosen Bemü„hungen des Regenten um das Glück seines Volks dadurch „und dann am besten belohnt, wenn jeder Bürger zur „Zeit der Gefahr sich bereit zeigt, für die Erhaltung „seiner ihn beglückenden Verfassung, seinen Wohl„stand, ja selbst sein Leben dem Staate zum Opfer zu „bringen. Noch spät wird man dann Ihren Namen dank„bar nennen und Sie Ihren Nachfolgern als nachah„mungswerthe Vorbilder treuer Pflichterfüllung aufstellen."

Am Vorabende des Festes hatte die Synagoge eine gottesdienstliche Feier und am Schluß derselben eine Sammlung für die Stadtarmen aller Bekenntnisse veranstaltet. (Man sehe: Vollständige Beschreibung der bei der Vereidung und Einführung des neuerwählten Magistrats am 27. und 28. August
1809. 1809 veranstalteten Feierlichkeiten, von Benjamin Gottlieb Günter. Glogau. Neue Güntersche Buchhandlung 1809.)

Die nächste Aufgabe der Stadtverordneten war die Regulirung des städtischen Schuldenwesens. Nach einer langen und gründlichen Untersuchung hatte man gefunden, daß die Stadt vor dem Kriege 1806 schon 17,350 Thlr. Schulden hatte, wozu im Laufe der Kriegsjahre bis 1810 noch 85,789 Thlr. 20 Sgr. gekommen waren. Von dieser Summe von 103,139 Thlr. 20 Sgr. waren durch Schuldverschreibungen des Magistrats und der alten Repräsentanten ungefähr 60,000 Thlr. verzinslich festgestellt, das Uebrige meist durch Lieferungen der Bürger an die Franzosen auf Anforderung des Magistrats entstanden. Zur baldigen Befriedigung der Vorschußleistenden wurde die Anfertigung neuer Stadtobligationen, jede zu 100 Thlr. nach Art der Pfandbriefe und deren Verzinsung mit fünf für Hundert beschlossen. Weil indeß wegen der dunklen in Aussicht stehenden Zukunft diese Obligationen wenig Begehr fanden, baares Geld aber nöthig war, schlug der Stadtverordnete Medizinalrath Dr. Gerdessen vor, die um 1950 Thlr. verpachteten sieben Huben des Stadtvorwerks Rauschwitz in
1810. einzelnen Parzellen zu verkaufen. Dies geschah im Herbst 1810 im Wege der öffentlichen Versteigerung und brachte eine Baarschaft von 19,048 Thlr. in die Kämmereikasse, denn die 7 Ackerhuben wurden einschließlich der Gebäude zu ¼ und zu ½,

im Durchschnitt aber die Hube zu 2,721 Thlr. veräußert. Für das gesammte Inventarium wurden 1095 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. bezahlt. Da das ganze aus noch 13½ Huben bestehende Dorf Rauschwitz zu diesem Vorwerk von 7 Huben robotpflichtig war, wurde gestattet, die Hube mit 1100 Thlr. dienstfrei zu machen, was von 8½ Hube benutzt und mit 9350 Thlr. bezahlt wurde. Somit brachte das ganze Vorwerk ein 29,493 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Die Schuldenregulirungs-Kommission bezahlte damit alle dringenden Besoldungsrückstände und kleineren Schulden baar, fertigte für die größeren neue Obligationen aus und am Schlusse des Etatsjahrs 18¹⁰/₁₁ wies die Rechnung an Passivis nach:

1. alte Obligationen auf gewisse Namen	60,348	Thlr.	5 Sgr.
2. neue „ au porteur .	29,100	=	— =
in Summa	89,448	Thlr.	5 Sgr.

Indeß trat der Rest von obigen Kaufgeldern mit 14,249 Thlr. den Activis bei.

Anlangend die von der Stadt getragene Kriegsleistungen, so wurde nach den beglaubigt geführten Listen

a) die Einquartierungslast zu .	897,800	Thlr.	10 Sgr.
b) der Bombardements- und Plünderungsschaden zu	132,529	=	20 =
c) die Holzlieferungen der Kämmerei zu	43,782	=	24 =
d) Kontributionen, Tafel-, Soldzuschuß- und Lazarethgelder zu	151,508	=	7 =
im Ganzen zu	1,225,821	Thlr.	1 Sgr.

veranschlagt.

Eben so wesentlich, als die Städteordnung und von fast tieferer Einwirkung war das Gesetz der allgemeinen Gewerbefreiheit vom Jahre 1810. Das in vielen mittelalterlichen, den 1810
neueren Zeitverhältnissen wenig entsprechenden Formen fortdauernde Zunftwesen schien dem allgemeinen Streben nach geistigem Fortschritte zu veraltet, dem Aufschwunge künstlerischer Betriebsamkeit, der gehaltlosen Gebräuche und Vorschriften wegen, hinderlich. Durch Aufhebung desselben sollte der feindliche Zunftkastengeist vernichtet werden, aber die daraus entsprossenen Folgen haben den Erwartungen nicht entsprochen, haben be-

deutende auf die Verarmung städtischer Bevölkerungen Einfluß habende Nachtheile herausgestellt und endlich die Regierung veranlaßt, sie in nähere Erwägung zu ziehen, sogar die modificirte Wiederherstellung der aufgelösten Zunftgesellschaften anzubahnen.

Die weitere Aufzählung der noch merkwürdigen Erscheinungen in der Erniedrigungsperiode des preußischen Staats würde über die uns gesteckten Gränzen führen, weswegen wir nur noch des das ganze Land mit der tiefsten Trauer erfüllen-
1810. den, am 19. Juli 1810 erfolgten Hintritts der in Schlesien vorzüglich hochgeehrten und geliebten Königin Louise, des Musterbilds der edelsten Weiblichkeit, mit Wehmuth gedenken.

1811. Das Jahr 1811 lenkte alle Sorge der verwaltenden Stadtbehörde auf Befriedigung der zahllosen Forderungen der sich, in Vorbereitung des großen Kampfs zwischen Rußland und Frankreich, mehrenden Einquartierung. Seit 1809 war die Befestigung Glogaus unabläßig gefördert, die Räveline des Corps de la place fräsirt und der Graben der ganzen Enveloppe pallisadirt worden. So befand sich eine Reihe Pallisaden auf dem Glacisparquet, eine zweite in der Mitte des Enveloppegrabens, die Werke der Enveloppe waren mit Sturmpfählen versehen, überhaupt den bisherigen Hindernissen der Erstürmung noch neue hinzugefügt worden; außerdem hatte man die Contreminen reparirt, die Thore erneuert, die Innundationsschleußen vor der Sternschanze in brauchbaren Zustand versetzt, die Proviantbäckerei zu 6 Oefen so eingerichtet, daß sie täglich nöthigenfalls 18,000 Portionen Brod liefern konnten.

Hiezu kamen 3 Hangards (Schoppen), der eine im Hauptgraben, unweit des Breslauer Thors an die Contrescarpe gelehnt, der zweite auf dem Dome zum Unterbringen der Fourage und ein dritter auf dem Dome für 157 Approvisionnementsochsen. Die evangelischen Schul- und Pfarrwohnungen und die Freimaurerlogen wurden zu Lazarethen bestimmt.

Die Garnison bestand aus 2230 Infanteristen, Artilleristen, Sapeurs und 282 Mann Kavallerie. Der Gouverneur General Rheinwaldt war inzwischen am 22. Juni 1810 gestorben und im Innern der Sternschanze dicht an der Kasematte begraben worden. Ein in der Frontmauer derselben eingesetzter Denkstein zeigt den Ort der Grabstätte an. Das Commando hatte am 20. Septbr. der General Beaupré übernommen, ein alter, mißtrau-

scher, die Stadt sehr bedrückender Mann. Die Besatzungen von Küstrin, Stettin und Glogau, die nach den Festsetzungen des Tilsiter Friedens nur 10,000 Mann betragen sollten, wurden bis auf 24,000 vermehrt, fortwährende Durchmärsche auf der Militärstraße zwischen Sachsen und Warschau hemmten fast jeden Verkehr. Am 11. Mai 1811 wurde den Einwohnern anbefohlen, sich binnen 48 Stunden auf sechs Monate zu verproviantiren, dieser Termin aber hinterher bis Ende des Monats verlängert; die Garnison erhielt scharfe Patronen, alle Brüstungen der Sternschanze wurden erhöht, das Plongée*), um eine möglichst bestreifende Vertheidigung ihres bedeckten Wegs zu erhalten, gesenkt. Am 11. Juni trat General Jacqueminot an die Stelle des nach Hamburg versetzten Beaupré. 1811.

Der französische Ingenieur-General Haro fand bei einer Besichtigung der Werke noch für angemessen, die alte Stadtmauer auf der Oderseite in vertheidigungsfähigen Stand setzen und durch eine Verpallisadirung stromauf- und abwärts bis zu den massiven Mauerverkleidungen des Hauptwalls verlängern zu lassen. Im December desselben Jahrs kam auch der Befehl, große Vorräthe an Holz und Fourage zu beschaffen. Die Besatzung wurde durch das 83. französische Linienregiment, das bisher in Küstrin gestanden hatte, und 1812 durch das sächsische Regiment Löw, durch eine Abtheilung polnischer Ulanen, ein Detachement französischer und sächsischer Artillerie, im Ganzen durch 3200 Mann verstärkt, wozu später noch eine Kompagnie des 7. französischen Artillerie-Regiments kam. Der Divisionsgeneral Serras übernahm am 16. Februar 1812 statt Jacqueminot die Kommandantenstelle. Um seine Staaten bei dem bevorstehenden unvermeidlichen Durchzuge der französischen Heere nicht feindlich behandelt zu sehen, hatte sich König Friedrich Wilhelm III. entschließen müssen, am 24. Februar 1812 ein Bündniß mit Napoleon gegen Rußland zu schließen und 20,000 Mann Hülfstruppen zu stellen. Glogau, obgleich von dem eigentlichen Kriegsschauplatze entfernt, mußte doch als Uebergangspunkt und fester Platz an der nach Polen führenden Straße, einen bedeutenden Antheil daran nehmen. Die Könige von Westfalen und Neapel, Eugen der Vicekönig von Italien und Napoleon passirten Glogau auf der Reise zu

*) Die Abdachung an der Brustwehr.

dem größten, je in Europa zusammengebrachten regelmäßigen Heere.

Hospitäler wurden im Jesuitenkollegium, im ehemaligen Jungfrauen- und Dominikanerkloster, in der jetzigen Kaserne No. 2. und in dem der Stadt gehörenden Reservelazarethe unweit des Kommandantengartens eingerichtet. Dem Brigadegeneral de Laplane war vom 15. August an das Kommando in der Festung übertragen.

Nach den Unfällen, welche die französische Armee in den
1812. letzten Monaten des Jahrs 1812 betroffen, traf der aus Rußland eilig zurückkehrende Frankenkaiser unerwartet am 12. December Abends 8 Uhr unter dem Namen des Herzogs von Vicenza in Glogau ein, reiste jedoch noch denselben Abend um 10 Uhr ab. In Paris angekommen, ernannte er unterm 22. Januar 1813 den Vicekönig von Italien zum General en Chef der großen Armee; den nach Frankreich zurückberufenen Oberbefehliger des Geniewesens in Glogau, Ingenieurgeneral Dode
1813. ersetzte am 19. Februar 1813 der Obrist Rempdé.

Schon drei Wochen früher hatte man durch die Zeitungen erfahren, daß Preußens König sich mit seinem Hoflager nach Breslau begeben, der französische Gesandte ihm dahin gefolgt und die Russen bis Danzig vorgerückt seien. Diese Nachrichten bewogen das königliche Oberlandesgericht, die Landschaftsdirektion, das Steuer- und Landrathsamt des Glogauer Kreises, so wie viele wohlhabende Familien die Stadt zu verlassen. De Laplane ließ die Werke eiligst in Vertheidigungsstand setzen und die der Brücke nächsten Häuser des dicht an der Oder belegenen Dorfes Zerbau, so wie die vor der Mühlpforte noch stehenden Gerbereihäuser rasiren.

Am 19. Februar zeigten sich die ersten Kosaken an dem Wirthshause bei Lerchenberg. Den Tag darauf wurde Glogau in Belagerungszustand erklärt, zwei Thore blieben den größten Theil des Tages gesperrt; in den Kasernen wurden 2240 Mann untergebracht, die Einwohner aufgefordert, sich schleunig zu verproviantiren und von Seiten des Gouvernements Abtheilungen ausgeschickt, aus der Umgegend Schlachtvieh und Lebensmittel aller Art einzutreiben; auf dem Hinterdome wurden alle Häuser, Zäune, Gartenhäuser bis zur Sonnenbrücke, die Mühlen am Rauschwitzer Mühlbache, von seiner Ausmündung

in die Oder aufwärts bis Lindenruhe, der Erde gleich gemacht, die Bäume in der nächsten Umgebung der Festung umgehauen, das Schießhaus und das Wirthshaus zum blauen Stern, beide vor dem preußischen Thore belegen, nebst dem nicht weit davon entfernten Ziegeleivorwerke demolirt; der Galgen abgetragen; die Oder und die Gräben der Domverschanzungen fortwährend aufgeeiset und offen gehalten.

Im Laufe des Januars 1813 bestand die stets wechselnde Garnison nur aus einem Marschbataillon des 27. leichten und einem Bataillon des 50. Linieninfanterieregiments, zusammen einer Brigade von 1400 Mann, etwa 1/4 der zur Vertheidigung nöthigen Mannschaft. Die 6. Kompagnie des 4. Artillerieregiments und die 9. sächsische Artilleriekompagnie standen unter den Befehlen des Escadronschefs Perrant. Zur Vertheidigung der Festung waren ihm überwiesen 73 zwölfpfündige Kanonen, worunter 61 eiserne, 12 sechspfündige und 6 dreipfündige, 6 Haubitzen, 4 Mortiers und ein Steinmörser, zusammen 102 Geschütze; dazu 1500 Centner Pulver und 77,000 Kugeln. 1813.

Für die Mittel des Ingenieurdienstes war noch wenig gesorgt, vieles mangelhaft, anderes ganz untauglich, wie die Thore und Zugbrücken, der Proviant der Festung auf sechs Monate für 4000 Mann und das Schlachtvieh nicht ausreichend.

Während des Februars 1813 veränderte und verstärkte sich die Garnison; die beiden Marschbataillone wurden durch 3 andere der 13., 14. und 15. Division ersetzt, der Oberbefehl darüber dem Obristen Durieux anvertraut; die Artillerie erhielt zwei neue Kompagnien, die dritte des sechsten und die vierte des achten Regiments und wurde auf Stärke von 400 Mann gebracht; die Sachsen ließen bei ihrem Durchmarsch etwa 135 Centner Pulver und einige Kugeln zurück. 1813.

Perraut machte nun eine Batterie von Dreipfündern und 2 Haubitzen mobil und armirte die verschiedenen Punkte der Festung. Als Verstärkung traten ferner hinzu ein Bataillonschef, ein Kapitain des Ingenieurkorps und die 49 Mann starke 9. Kompagnie des 5. Bataillons Sapeurs.

Am 22. Februar ging ein Theil des russischen Blokadekorps auf das linke Oderufer und cernirte am 28. die Festung,

deren Besatzung meist aus Trümmern des 4. französischen Armeekorps bestand. Jeder der Officiere, jeder der Soldaten hatte in Rußland von dem schrecklichen Winterfroste gelitten, war mangelhaft bekleidet, der Sold seit 6 Monaten nicht bezahlt, durch den Wechsel der leitenden Obern der mannigfache Dienst in Unordnung gerathen, die Stimmung der Einwohner ungünstig. Den in dem traurigsten Zustande Zurückgekehrten ein besseres Unterkommen zu verschaffen, wurden mehrere größere Privathäuser zu Kasernen eingerichtet, für die Kranken nach Möglichkeit gesorgt und durch die städtischen Apotheken die hiezu nöthigen Arzneimittel gewährt.

Zu den Vorsichtsmaßregeln des Gouvernements gehörte besonders ein runder Waffenplatz im Glacis zur besseren Deckung des Domravelins und die Anlage einer offenen Caponnière (bedeckten Orts in einem trockenen Graben), zur Beschaffung einer gesicherten Verbindung mit der Zerbauer Redoute jenseits des Sonnengrabens, über welchen eine Kahnbrücke geschlagen wurde; auch setzte man die Demolirung der Dörfer Groß- und Klein-Zerbau und Zarkau fort.

1813. Am 15. März hatten die Russen Lindenruh besetzt und Vedetten vorgeschoben; am 16. forderte der russische General Karbu, ohne vorher einen Angriff unternommen zu haben, zur Uebergabe auf. Der französische Kommandant antwortete mit einem Ausfall nach der Gegend von Beichau, vertrieb die russische Kavallerie von dort und ließ die Fähre verbrennen. Am 19. März langte der russische Generaladjutant Graf Saint-Priest bei den Blokadetruppen an, besetzte am folgenden Tage die Glogau umgebenden Höhen mit allem, was er an Infanterie und Kavallerie (ungefähr 6000 Mann) hatte und beschoß die Stadt aus 4 bei Lindenruh und 3 bei dem Pferdehimmel aufgestellten Geschützen. Eine neue Aufforderung beantwortete de Laplane dahin, „es sei unschicklich einen festen Platz aufzufordern, so lange noch keine Bresche geschossen sei.“

Am 25. und 26. März erschien vor Glogau ein preußisches Corps unter dem General Schuler von Senden, der nun die Leitung der Blokade übernahm, am 27. Abends diesseits des Lerchenberger Sandhügels eine Batterie für 2 Haubitzen und 1 Kanone aufwerfen und Zerbau vollends in Brand stecken

ließ, um die Franzosen am rechten Oderufer zu vertreiben. Es geschah ohne Erfolg.

Den 31. März erstand eine Batterie von 4 Geschützen am Galgenhügel und eine andere von 11 Kanonen bei Lindenruh, welche die Stadt beschossen; aus zwei andern Batterien, der einen hinter dem Oderdeich bei Gräditz mit drei Kanonen, der andern diesseits des Lerchenberger Hügels mit 5 Kanonen und Haubitzen besetzten wurde der Dom kanonirt. Den auffordernden preußischen General ließ de Laplane bescheiden, es sei nach Annahme und Abweisung eines Sturmangriffs noch Zeit genug zu einer Verständigung; bis dahin möge man nur in der Belagerung fortfahren. 1813.

Als die Franzosen am 1. April bemerkten, daß die Preußen während der Nacht das Geschütz aus den Batterien gezogen, zerstörten sie dieselben bei einem Ausfalle völlig. Immer mehr wurde ihre Hoffnung auf baldigen Entsatz belebt, dabei aber nicht vernachläßigt, Alles vorzubereiten, einen neuen förmlichen Angriff abzuwehren. Am 6. April streiften 500 Mann der Garnison mit zwei Geschützen bis Lerchenberg und Rabsen und brachten von dort 22 Ochsen und 275 Hammel nach der Stadt.

Ein Hauptangriff auf diese von Seiten der Preußen erfolgte in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai. Er war gegen den Brückenkopf und die Zerbauer Brücke gerichtet, verfehlte jedoch seinen Zweck; die Brücke blieb unversehrt. 1813.

Nachdem endlich am 5. Mai schweres Belagerungsgeschütz bei dem Blokadekorps angekommen war, wurden am 6. Mai 600 Einwohner, die sich nicht mit Lebensmitteln versehen konnten, aus der Festung entfernt. Schon in der Nacht vom 6. zum 7. Mai eröffnete der General Schuler von Senden gegen die Sternschanze hin die Transcheen und beschoß das Werk am nächsten Morgen, aber ein Ausfall der Franzosen von 800 Mann und 4 Geschützen verdrängte schnell die Transcheenwache und schüttete die aufgeworfenen Laufgräben wieder zu.

Durch den Rückzug der Verbündeten nach den Schlachten bei Großgörschen und Bauzen sah sich Schuler von Senden genöthigt, das ihm zugeführte Belagerungsgeschütz nebst 3000 Centnern Pulver nach Kosel zurückzusenden, machte noch einen vergeblichen Versuch die Zerbauer Brücke und den davor lie-

genden Tambour zu zerstören und zog den 25. Mai mit den Belagerungstruppen ab.

1813. Am 28. Mai 1813 berichtete de Laplane über die Lage der Festung an den Kaiser Napoleon, der ihn zum Divisionsgeneral, die Obristen Durieux und Nempdé zu Brigadegeneralen beförderte. *) Die Verbindung mit der bis Liegnitz vorgerückten französischen Armee wurde wieder eröffnet, Glogau das allgemeine Entrepot (Zwischenniederlage) und Hauptwerkstätte für dieselbe. Von hier aus wurden die französischen Truppen mit aller Art Munition versehen; noch zwei große Backöfen errichtet und 600,000 Portionen Zwieback gebacken; die katholischen Schulhäuser zu Lazarethen eingerichtet, so daß im Ganzen 4000 Kranke untergebracht werden konnten; außerdem aber vier Brückenequipagen erbaut und 120 Stück Oderkähne in dem als Hafen dienenden todten Oderarme in der Nähe des Doms zusammengebracht.

1813. Da Napoleon Glogau für einen sehr wichtigen Operationspunkt hielt, befahl er am 15. Juni, während des am 7. Juni auf 2 Monate abgeschlossenen Waffenstillstandes, die Befestigung dergestalt zu verstärken, daß sich ihre Haltbarkeit um 15 bis 20 Tage nach eröffneter Transchee vermehre; es wurde daher das Mögliche geleistet. Im letzten Drittel des Monats Juli arbeiteten täglich 1400 Mann aus der Umgegend an den Werken; das Schloß Gräditz (Grätz) auf dem rechten Oderufer wurde größtentheils demolirt, die Brustwehren des Hauptwalls und eines Theils der Außenwerke erhöht und mit Kopfrasen bedeckt, die Wallgänge der Basteien breiter gemacht, die beiden Mehlmagazine am Breslauer Thore mit Balken und Erde gegen Bombenschlag eingedeckt, zwei Roß- und zwei Schiffmühlen angelegt. Das vermehrte Geschütz bestand, als die Festung wieder eingeschlossen wurde, aus 110 Stück und 14 Auswechselungs-Lafetten, die Munition aus 2300 Centnern

*) Am 29. Mai ernannte der Gouverneur den amtirenden Bürgermeister zum einstweiligen Kommissär des Glogauschen Kreises und machte bald darauf bekannt, daß, wer Vieh oder Effecten von französischem Militär kaufe, ohne Verhör auf der Stelle todtgeschossen werden solle. Für die Hospitäler mußten auf Kosten der Stadtgemeinde alle 2 Tage 4000 Litres Bier gebraut werden, wozu das Gouvernement täglich 9 Scheffel Gerste lieferte.

Pulver, 93000 Kugeln, worunter 1500 Granaten und Bomben, endlich 2100 Gewehren und einem sächsischen Artilleriepark von 28 gefüllten Munitionswagen; an Korn und trockenem Gemüse war ein Vorrath auf 10, an Fleisch auf 4½, an Getränk auf 3½ Monate. Die Besatzung zählte am 10. August 8239 Mann Infanterie, 491 Artilleristen, 300 Mineurs, Sapeurs und Pontonniers; in den Lazarethen lagen 1500 Kranke und Verwundete. *)

Kaum waren nach Verlauf des Waffenstillstands am 16. August die französischen Heere gegen Sachsen hin zurückgegangen, 1813.
als die Russen an der Lünette (vorliegendem Werke zur Seite des Außenwerks) von Zerbau erschienen, aber zurückgeworfen wurden. Bis zur abermaligen Einschließung unternahm der französische Gouverneur mehrere Streifzüge bis Sprottau und Polkwitz, um Lebensmittel nach Glogau zu schaffen. Am 2. Sept. erbeutete dagegen ein preußisches Detachement unter dem Obristen Grafen Henkel eine Heerde von 400 der französischen Besatzung in Glogau als Approvisionnement gehörigen Ochsen bei Görkau, was zur Folge hatte, daß alles Schlachtvieh in den nächsten Dörfern von den Franzosen weggenommen wurde.

Durch anhaltenden Regen war die Oder in diesen Tagen so angeschwollen, daß sie den Deich unterhalb des Brückenkopfs durchbrach und die ganze Gegend des rechten Ufers überschwemmte. Dieses Hochwasser machte auch an den Festungswerken mannigfachen Schaden. Das Glacis in der Nähe des Sandrechens an dem Domretranchement wurde überfluthet und weggespült, die Pallisaden der Oderfronte ausgehoben und die noch nicht befestigte Erde des Brückenkopfs und der dasigen Batterie fortgeführt, auch 4 Joche der Zerbauer Brücke weggerissen. Zur Ausbesserung der beschädigten Stellen wurden, als das Wasser gefallen, täglich 1000 Arbeiter verwendet, gleichzeitig Ausfälle nach Rauschwitz und Jätschau gemacht,

*) Am 2. August 1813 verurtheilte ein französisches Kriegsgericht die in Glogau wohnhafte Schuhmacherfrau Rosina Briesacker geb. Faronn, weil sie einem Soldaten vom ersten Großherzoglich Badenschen Regiment Kleidungsstücke zur Verkleidung verschafft und bei den französischen Vorposten vorbeigeführt hatte, zum Tode. Das Urtheil wurde sogleich innerhalb der Festungswälle vollstreckt.

wobei indeß, namentlich in den kleinen Gefechten am 19., 22.
1813. und 25. September die Franzosen stark litten.

Der preußische General von Heister, der von nun an des Grafen v. Henkels Stelle die Blokade kommandirte, schloß die Festung enger ein, verstärkte die Postenkette durch Aufwerfung von Erdwerken, ließ in der Gegend der Dörfer Brostau, Rauschwitz, Gorkau und Noßwitz Redouten und eben so auf dem rechten Oderufer in der Nähe des Wirthshauses zum Pferdehimmel eine Batterie und zur Deckung der bei Beichau geschlagenen Verbindungsbrücke einige Linien anlegen. Die Garnison und Bürgerschaft Glogau's wurde durch eingeschmuggelte Zeitungen von dem Beitritt Oestreichs zur Sache der Alliirten und von den Vortheilen, welche diese überall errungen, benachrichtigt.

Weil es der französischen Besatzung an Kavallerie fehlte, errichtete de Laplane eine Ehrenschwadron, wozu die Officiere und Beamteten freiwillig ihre Pferde hergaben. Den Muth seiner Soldaten zu beleben, vergrößerte er die Brodportionen um 8 Loth und ließ lügenhafte Berichte von Siegen der französischen Armee verbreiten; dennoch entwich am 1. Oktober ein Posten von 19 Kroaten.*)

Damit auch bei dem bevorstehenden Winter dem Holzmangel vorgebeugt würde, ließ der französische Kommandant das Dorf Gräditz vollends rasiren und das Holzwerk in die Stadt bringen. Von Seiten der Belagerer konnte dies nicht gehindert werden.

*) An demselben Tage forderte de Laplane von der Stadt 43,206 Fr. = 11,675 Thlr. 16 gGr., welche in 6 Terminen eingezahlt werden sollten. Am 2. Oktober erließ er einen Tagesbefehl, dessen in französischer Selbstgenügsamkeit gehaltener Schluß lautet: „Soldaten! der Feind, welcher heute vor der Festung erscheint, ist nichts, als ein Haufen unglücklicher Schlachtopfer der Bundesgenossen, welche das Elend verzehrt und die Furcht versammelt; sie sollen fürchten, sich mit Euch zu messen; sie werden Euch noch besser kennen lernen. Es ist vergebens, Euch durch trügerische Vorbereitungen verblenden zu wollen; bald werden sie, wie die ersten, bei Annäherung unserer siegreichen Truppen verschwinden. Genie, Artillerie, Infanterie und Ihr alle, die ihr durch euren Muth und eure Kenntnisse bei der Vertheidigung von Glogau wetteifert, eure Anhänglichkeit ist mir hinlänglich bekannt und ich bin ruhig; ihr wollet, wie ich, dem Kaiser den Platz behaupten, welchen er uns anvertraut hat; wir werden seine Erwartung erfüllen; wir werden alle eher umkommen, als kapituliren."

Bis zum 28. Oktober fielen nur unbedeutende Scharmützel 1813.
vor, an diesem Tage aber feierte das Belagerungskorps den Sieg der Verbündeten bei Leipzig durch eine dreifache Geschütz- und Gewehrsalve. Der preußische Befehliger ließ den französischen Gouverneur von der Ursache dieser Feier benachrichtigen, so wie daß Saint Cyr mit 30,000 Mann in Dresden abgeschnitten, Napoleon über Erfurt nach dem Rhein in vollem Rückzuge, Sachsen, Westfalen und Baiern zu den Verbündeten übergegangen seien. Zwar versuchte de Laplane diese Erfolge der preußisch-russischen Heere zu verschweigen und ließ wie am 2. so am 28. Oktober 1813*) widersprechende Plakate an-

*) Festung Glogau.

Tages-Befehl.

Soldaten!

Sehet da noch einen Sieg, welchen der Feind, wie den bei Lützen erfochten zu haben, behauptet! So wie er am letzten 10. Mai in der ersten Blokade ihn uns durch ein Freudenschießen glaubhaft machen wollte, so ist auch das, welches er heute gefeiert hat. Welchen Eindruck kann er bei einer an diese Täuschung gewöhnten Garnison zu machen hoffen? Als ob wir im Gegentheil nicht wüßten, daß sie den 15. und 18. d. M. geschlagen worden sind, und daß Oestreich im Begriff ist, sich von dieser Verbindung loszumachen, so sind die gewissen Berichte, welche gestern der Herr General-Gouverneur erhalten hat, worin alles uns die durch Sr. Majestät den Kaiser Napoleon über die verbündeten Armeen erfochtenen glänzenden Vortheile bestätiget und uns die Hoffnung eines nahen Friedens giebt. Dies ist Euch genug gesagt, Tapfere der Garnison von Glogau, keiner von Euch ist schwach genug, um sich durch ein lächerliches Schauspiel einer Freude erschüttern zu lassen, welche nur auf Thoren Eindruck machen kann.

Laßt uns also diese traurigen von unserm Feinde angewandten Mittel, unsere Unruhe zu erregen, verachten, sie dienen nur dazu, seine Schwäche zu zeigen, welche er noch mehr durch seine Unthätigkeit beweiset.

Geduld! Soldaten! bald werden wir unsere Brüder wieder sehen und wir werden an unserer Reihe und mit mehr Enthusiasmus unsre eignen Siege feyern.

Gegenwärtiger Befehl soll gedruckt, angeschlagen und bei jeder Compagnie verlesen werden.

Glogau den 28. Oktober 1813.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
Unterzeichnet Baron de Laplane.

Dem Original gleichlautend:
der Chef des Generalstabes der Festung, Martin.

schlagen, die aber in der Nacht abgerissen wurden. Dafür wurde die Stadt mit einer Geldbuße von 20,000 Franks belegt.*) Zugleich ergingen die schärfsten Befehle; kein Zusammenlauf auf den Straßen, kein brennendes Licht in den nach dem Walle die Aussicht habenden Behältnissen war erlaubt; jedes Haus, in welchem man dem Feinde gegebene Zeichen bemerken würde, sollte sogleich niedergerissen, die Bewohner durch eine Militärkommission gerichtet werden. Ungeachtet dieser Vorkehrungen zeigten andere Anstalten des Gouverneurs, wie wenig er sich schmeichelhaften Hoffnungen überließ. Von 845 Kranken waren 580 gestorben, die Besatzung durch Desertion um 200 Mann vermindert worden.

In der Nacht vom 7. zum 8. November eröffnete das Belagerungskorps auf dem linken Oderufer einen Laufgraben und trieb den französischen Posten zurück; dagegen verjagten die Franzosen bei einem Ausfall am 8. die Preußen aus den Laufgräben am Galgenhügel und warfen sie zu. Nicht abgeschreckt dadurch stellten die Preußen in der Nacht vom 9. zum 10. November ihre Erdaufwürfe in vollkommnerer Gestalt wieder her.

In den Ausfällen, welche die Belagerten am 11. und 12. in der Absicht machten, die gegen die Sternschanze aufgeworfenen Laufgräben zu zerstören, blieben sie zwar im Vortheil, hatten aber einen Verlust von 576 Verwundeten und Todten; preußischer Seits war der Graf Henkel von Donnersmark im heißen Kampfe gefallen.

---

*) Festung Glogau.

Glogau den 31. Oktober 1813.

Tages-Befehl.

Da ich mit den Einwohnern von Glogau, welche gewagt haben, meine Proklamationen zu besudeln und abzureißen, unzufrieden bin, so belege ich sie mit einer Geldstrafe von zwanzig Tausend Franken, welche in zweimal vier und zwanzig Stunden bezahlt werden sollen.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
Unterzeichnet: Baron de Laplane,
dem Original gleichlautend:
der Chef des Generalstabes der Festung,
Martin.

Dieses Gelingen der Zerstörung aufgeworfener Laufgräben hatte auf den Fortgang der Belagerung unbedeutenden Einfluß; die Preußen setzten sich vielmehr in den Dörfern Brostau, Rauschwitz und Noßwitz fest und verstärkten die Haltbarkeit der unweit derselben aufgeschütteten Redouten, deren jede mit 3 Geschützen armirt wurde.

Inzwischen setzte v. Heister den französischen Kommandanten fortwährend von dem siegreichen Vordringen der Verbündeten, die bereits den untern Rhein überschritten und in Holland eingerückt waren, von der Erhebung der Holländer in Masse, von dem Anschlusse Würtembergs und der Schweiz an die Sache der Großmächte, von der Erklärung Piemonts für den König von Sardinien, von der Blokade der Festungen Mainz und Straßburg, von der Kapitulation des Marschalls Saint Cyr in Dresden, von der Uebergabe der Festungen Modlin, Zamosć, Danzig, Stettin und Erfurt, von dem in Hamburg eingeschlossenen Marschall Davoust und dem Rückzuge des Vicekönigs von Italien nach Mailand in Kenntniß.

Jetzt fingen die nichtfranzösischen Besatzungstruppen in Glogau an schwierig zu werden; v. Heister verlangte freien Abzug für dieselben, was de Laplane jedoch standhaft ablehnte.

Im Kommando der Blokade folgte auf von Heister der Obrist v. Blumenstein, welcher am 5. December seine Wirksamkeit durch eine Aufforderung zur Uebergabe ankündete. Der die Blokade auf dem rechten Oderufer befehligende russische General von Rosen ließ den Gouverneur de Laplane zu einer persönlichen Unterredung einladen, welche dieser für unnütz erklärte.

Für ihn traten jetzt sehr bedenkliche Umstände ein. Ein starker Frost machte das so beschwerliche Aufeisen der Oder und der Wassergräben des Doms nothwendig, der Mangel an Brennholz ward immer fühlbarer und deswegen wurden nach und nach die auf der Dominsel errichteten Artillerie-Wagenhäuser, mehrere Domstiftskurien, zwei Proviantmagazine, der Glockenthurm des ehemaligen Jungfrauenklosters und endlich 63 Bürgerhäuser der Stadt und des Doms abgetragen; die Soldaten entwendeten Pallisaden und Bauholz. Excesse in der Festung veranlaßten den französischen Befehliger zu den Tags-

befehlen vom 13. und 22. December 1813.*) Auch die Lebensmittel verringerten sich, obschon seit der Mitte Novembers den Soldaten Pferdefleisch verabreicht worden war; das Ausreißen der Kroaten und Sachsen gestaltete sich bedenklicher, als selbst die Officiere derselben, wie der das sächsische Kontingent befehligende Major den General de Laplane aufforderten, sie mit ihren Leuten zu entlassen und einige Tage darauf der das

*) Festung Glogau.

Glogau den 13. December 1813.

Tages-Befehl.

Der General-Gouverneur verbietet den Soldaten der Garnison ausdrücklich, den Einwohnern Holz zu verkaufen.

Jeder Einwohner, der Holz kauft, soll mit dem Tode bestraft, und jeder Soldat, der solches verkauft, mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
Unterzeichnet: Baron de Laplane,
dem Original gleichlautend:
der Chef des Generalstabes der Festung,
Martin.

Festung Glogau.

Festungs-Befehl.

Der General-Gouverneur aufgebracht über die Diebstähle, welche täglich verübt, und über die Excesse, welche in der Festung begangen werden,

setzt nachstehendes fest:

Jeder Soldat oder jeder andere, der einen Theil der Garnison ausmacht, welcher über einem Diebstahl in den Magazinen des Gouvernements oder in Privathäusern betroffen wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Mit derselben Strafe soll derjenige belegt werden, welcher einen Diebstahl begünstigt oder die gestohlnen Sachen verhehlt hat.

Eine jede Person, welche eines der vorbenannten Verbrechen angeklagt worden ist, wird vor eine besondere militairische Commission gestellt, um binnen 24 Stunden gerichtet zu werden.

Gegenwärtiger Befehl soll gedruckt und angeschlagen werden.

Gegeben zu Glogau im Schlosse des Gouvernements, den 22. December 1813.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
Unterzeichnet: Baron de Laplane,
dem Original gleichlautend:
der Chef des Generalstabes der Festung,
Martin.

Frankfurter Kontingent kommandirende Graf Hausenstamm zu den Belagerern entwich, welche die Bewohner Glogau's durch hineingeschossene Zeitungen und Proklamationen von Allem, was auf dem Kriegsschauplatze vorging, zu unterrichten fortfuhren. Dies führte zwischen den beiderseitigen Kriegsbefehligern, zumal von Seiten des heißblütigen de Laplane, zu einem Briefwechsel von so persönlicher und verletzender Art, daß er sich nicht zur Aufnahme in unsre Geschichte eignet. Zwei Schriftstücke*) indeß dienen zur näheren Charakterisirung der Korrespondirenden.

---

*) Glogau, den 1. Januar 1811.

An den Herrn Oberst-Lieutenant Blumenstein, Kommandeur der Blokade des linken Oderufers.

Mein Herr!

Friedrich griff die Festungen nicht durch Zeitungen an; er würde in den Soldaten, welche heut Glogau blokiren, kaum seine Truppen wieder erkennen.

Erfinden Sie Lügen, soviel Ihnen beliebt, nehmen Sie Festungen ein, erobern Sie Kanonen zu Tausenden, machen Sie ganze Armee-Corps zu Gefangenen, tödten Sie alle Marschälle und Generäle; ich verlache mit meiner Garnison Ihre abgeschmackten Mährchen, welche Sie in der Folge zu widerrufen genöthigt sind.

Wir verwundern uns besonders über den erhabenen Gedanken, welchen Sie äußern, indem Sie uns mit Siberien drohen, so wie man den Kindern Furcht vom Währwolfe macht. Dieß ist eine neu erfundene Waffe, deren Wirkung eben nicht sehr gefährlich ist, aber welche darum ihren Erfinder nicht minder durch das Lächerliche, womit sie ihn überhäuft, verewigen wird.

Da Sie nun einmal zu so elenden Mitteln gebracht worden sind, so halten Sie, mein Herr, sich wenigstens in den Schranken, welche die Ehre vorschreibt; beschimpfen Sie nicht Nationen dadurch, indem Sie ihren Soldaten die Niederträchtigkeit zumuthen, Ihnen die Posten zu überliefern, welche sie vertheidigen und wozu Sie dieselben in Ihrem unsinnigen Aufrufe auffordern.

Gebrauchen Sie, mein Herr, bescheidenere und schicklichere Ausdrücke, wenn Sie von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und seinen Armeen sprechen.

Alles was Sie von den durch die Franzosen in Deutschland verübten Bedrückungen sagen, würde Ihren Mangel an Energie beweisen, wenn es wahr wäre, daß sie die Leutseligkeit und Hochherzigkeit vergessen hätten, welche sie auszeichnen. Damals als sie Sieger waren, schmeichelten Sie ihnen, jetzt, da Sie dieselben in Verlegenheit glauben, erheben Sie Ihr Zetergeschrei über sie.

Es ist damit bei der großen Armee, wie es in Glogau ist; wenn

Inzwischen vermehrte sich die Desertion aus der Festung; ganze Trupps zu 30 Mann verließen sie mit ihren Unteroffi-
1814. cieren und am 15. Januar 1814 sah sich de Laplane gemüßigt, dem Obristen v. Blumenstein vorzuschlagen, einen französischen Officier an Napoleon senden zu dürfen. „Nur deutsche oder Kroatenofficiere können zu solcher Sendung gebraucht werden und werden Pässe bis Frankfurt am Main oder bis Wien erhalten,“ war die Antwort.

Se. Majestät der Kaiser Napoleon vertheidigungsweise ficht, so ist es sein Plan des Feldzuges. Entfernt von ihm, lästern Sie ihn; in der Nähe macht er Sie zittern.

Hier kündigen Sie seit 5 Monaten an, daß in weniger als 8 Tagen die Festung würde genommen sein; und wenn diese Franzosen, von welchen Sie sagen, daß sie nicht im Stande wären, sich in diesen Mauern zu halten, diese Sachsen, Frankfurter, Croaten, Spanier, Italiener und Holländer, welche Sie Ihre Brüder und Freunde nennen, herauskommen, um sich außerhalb der Festungswerke mit Ihnen zu messen, dann fliehen Sie und bleiben versteckt.

Warum greifen Sie nicht einen Theil an, welcher immer stark genug sein wird, Sie zu demüthigen? warum empfangen Sie die andern nicht mit offenen Armen, welche dann keine Thore mehr zu sprengen haben, und welche niemand verhindert, frei ihrem Antriebe, wenn er sie zu Ihnen führt, zu folgen?

Aber nein! Das Widersprechende dieses Betragens fällt Ihnen, mein Herr, allein zur Last; die preußische Nation ist immer brav und großmüthig, und der Mangel an Officieren, worin sie sich gegenwärtig befindet, entschuldigt sie, jetzt das Commando über die Blokade des linken Oderufers einem bloßen Oberst-Lieutenant von so wenig Erfahrung anvertraut zu haben.

Ich habe die Ehre mich zu empfehlen.

Der Divisions-General, einer der Commandanten
der Ehrenlegion, Gouverneur von Glogau,
Baron von Laplane.

Antwort des Obristen, Freiherrn von Blumenstein.

Herr General!

Erwarten Sie nicht, daß ich Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 1. d. M. in dem Tone, in welchem es geschrieben ist, beantworten werde; ich habe darin, wie Sie richtig bemerken, zu wenig Erfahrung, wünsche auch nicht so viel als Sie zu erlangen. Sie sprechen von dem, was die Ehre gebietet — ich will gern jedem unparteiischen Richter zum Urtheil überlassen, wer von Uns die Regel verletzt hat.

Da die 3 Corps der Sachsen, Frankfurter und Illyrier die Mehrzahl der Besatzung in Glogau bildeten, de Laplane aber nicht geradezu in deren Abzug willigen wollte, wurden im Festungsdienste solche Anordnungen getroffen, welche das Entweichen der Deutschen und Kroaten erleichterten. Die Deutschen benutzten dies auch und zogen in Abtheilungen von 40 bis 50 Mann davon, die Kroaten aber blieben, forderten nebst ihrer Entlassung auch die Auszahlung des ihnen gebüh-

---

Der General v. Heister hat Sie am 30. November und 2. December und ich den 5. December vorigen Jahres aufgefordert, die Deutschen, Croaten, Spanier, Holländer, als unsere Alliirte, nach dem Beispiele anderer Generale und ihres Kaisers selbst, zu entlassen, und auf Ihre Weigerung erklärt, daß Wir schon Mittel finden würden, diesen Alliirten, den Einzigen, die unsre Waffen aufhalten, die Augen zu öffnen. Sie wissen recht wohl, Herr General, daß die Politik der Staaten dem Schicksal der Waffen unterworfen ist.

1806 nach der für uns unglücklichen Schlacht von Jena haben Wir nicht die Sachsen von Unsrer Armee frei abziehen lassen, um auf den gezwungenen Befehl ihrer Regierung wider uns zu dienen?

Vergleichen Sie, Herr General. — Sie haben geantwortet, daß Sie alle Kriegslisten kennen; Sie haben sich zu viel Erfahrung zugetraut; Sie behaupten, wir erfinden abgeschmackte Mährchen — Sie kündigen mit Gepränge alle 8 Tage die Ankunft der siegreich französischen Heere an und wir sagen einfach, daß unsre verbündeten Armeen schon allenthalben über den Rhein gegangen sind. Einer von uns beiden muß unwahr sprechen. Es ist aber leicht zu erweisen, wer von Uns Fabeln erdichtet. Lassen Sie durch die Garnison 4 Personen erwählen und ich verspreche Ihnen Pässe für die Hin- und Herreise zu geben, daß sie sich durch eigene Augen von dem Zustande der Dinge, der Verhältnisse und Befehle Ihrer Regierung überzeugen. Allein wenn Sie, Herr General, sich weigern, diesen billigen Vorschlag anzunehmen, so überlasse ich Ihnen zu beurtheilen, wer von Uns der Ehre zuwider handelt und wenn Sie dann nicht unsere Alliirte aus der Festung abziehen lassen wollen, so gewärtigen Sie sie als Feinde in der Festung zu behalten. Mögen Sie noch mehr Injurien, als in Ihrem letzten Schreiben, zusammenbringen. — Da sie alle zusammen nicht einen Grund aufwiegen, so werden sie mich nicht abhalten, meiner Pflicht gemäß zu handeln.

Mit vollkommener Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Herr General

Ihr ergebener Diener

Freiherr v. Blumenstein, Obrist &c.
Ritter &c.

Hauptquartier Modlau,
den 5. Januar 1811.

renden rückständigen Solds. Um die Verlegenheit de Laplane's zu mehren, verweigerte der Obrist Blumenstein die Pässe für einen nach Frankfurt am Main abzusendenden Officier und steigerte so den Unmuth der in der Festung eingeschlossenen, jeden Dienst verweigernden Truppen. In dieser Bedrängniß ließ de Laplane die Vertheidigungs- und Demolitionsminen laden, alle Oeffnungen der alten Stadtmauer verschließen, das Schloß, in welchem er wohnte, befestigen, die Kanonen auf den Wällen so stellen, daß sie sowohl die verlassenen Außenwerke, als auch die Hauptstraßen der Stadt bestreichen konnten und jetzt befahl er den Sachsen, Kroaten und Frankfurtern die Feste zu verlassen. Weil diese aber eben so beharrlich ihren Sold und von dem v. Blumenstein die Erlaubniß frei abrücken zu dürfen verlangten, ließ der Gouverneur einige Centner Pulver in die Keller des Rathhauses bringen mit der Erklärung, daß er bei der ersten feindlichen Regung das Rathhaus in die Luft sprengen werde. Durch diese Maßnahme bewogen verließen die Sachsen und Frankfurter am 24. Januar die Festung; die Kroaten versprachen ein Gleiches, wenn man ihnen wenigstens eine Abschlagszahlung geben würde. Die Stadt brachte die Summe zusammen und am 26. Januar verließen Kroaten, Spanier und Holländer in der Stärke von 1330 Mann zur Freude der Franzosen Großglogau. Nur die Hälfte der Garnison blieb noch im Dienst.

De Laplane*) hatte auf die Aufforderung vom 25. Ja-
1814. nuar 1814 nicht ablehnend geantwortet und so auf die Noth schließen lassen, in welcher er sich befand. Die Belagerer ließen ihn demnach wissen, daß, erfolgte bis zum 30. Januar Abends keine befriedigende Erwiederung, sie zu einem Sturmangriff schreiten würden. Da nun der Augenblick drängte und der Gouverneur befürchtete, den Dom, besonders die dortigen detaschirten Werke nicht halten zu können, ließ er den Brücken-

*) Er hat 1827 zu Paris eine Schrift über Glogau herausgegeben, welcher er einen sehr genauen Plan über die Befestigung der Stadt beigefügt hat. Ein Exemplar dieses Werks, in welchem sogar alle Häuser, die 1812—1814 zu Kasernen für die Franzosen eingerichtet waren, bezeichnet sind, befindet sich in dem Archiv des Ingenieur-Offiziers des Platzes. (Bericht des Magistr. an die Königl. Regier. zu Liegnitz vom 29. Mai 1837.)

kopf sprengen, verbrannte die Zerbauer Oderbrücke und bereitete sich vor, die in der Zerbauer Redoute angelegte Demolitionsmine sprengen zu lassen, sobald sich eine feindliche Kolonne zeigte. Die Garnison blieb die folgende Nacht unterm Gewehre; an die Bürger ward ein Tagesbefehl erlassen.*)

Am 9. Februar schlug v. Blumenstein einen Waffenstillstand vor, bis der König über die von dem französischen Gouverneur gestellte Bedingung eines freien Abzugs nach Frankreich werde entschieden haben. Der Vorschlag blieb unbeantwortet. Vertheidigung und Angriff wurden gleich eifrig fortgesetzt. 1813.

Nach einem fruchtlosen Versuche der Franzosen die Demolitionsmine in der Zerbauer Redoute anzuzünden und dem bald nachher erfolgten Rückzuge aus derselben besetzten die Preußen dies gesonderte Werk und entluden die Mine. Aber de Laplane hielt die Zerstörung dieser Redoute für so nöthig, daß er sie um jeden Preis zu bewerkstelligen beschloß. Zu diesem Ende legten am 10. Februar 1814 zwölf auf beiden Seiten des Domravelins aufgepflanzte Geschütze die in der Kehle der Zerbauer Redoute neuerdings angelegte Brustwehr in Bresche; 3 Kompagnien des 151. Regiments, denen eine Abtheilung von Mineuren und Sapeuren vorausging, rückte gegen die Redoute vor, nahm sie im ersten Anlauf, wobei der den Posten kommandirende preußische Officier blieb; die Minen

---

*) Glogau den 31. Januar 1814.

Tagesbefehl.

Es ist allen Einwohnern, Frauen, Mädchen und Kindern verboten, nach 8 Uhr des Abends und vor 7 Uhr des Morgens aus ihren Häusern zu gehen; alle diejenigen, welche nach oder vor diesen Stunden in den Straßen betroffen werden, sollen streng bestraft werden. Im Fall eines Angriffs bei Tag oder Nacht wird man auf diejenigen Feuer geben, welche aus ihren Häusern gehen.

So ist den Einwohnern gleichfalls verboten auf den Wällen spazieren zu gehen; alle diejenigen, welche man darauf antreffen wird, sollen arretirt und streng bestraft werden.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
unterzeichnet: Baron de Laplane.
Dem Original gleichlautend:
Der Chef des Generalstabes der Festung,
Martin.

wurden geladen, verdämmt, gesprengt, die Redoute als haltbarer Posten zerstört und dann verlassen, dafür nachstehende*)
1814. Belobigung zur Kenntniß gebracht.

In der Nacht vom 20. zum 21. Februar wurde die Stadt durch 8 Zwölfpfünder und 4 Haubitzen stark beschossen, dagegen von den Franzosen einige Häuser in Brostau, wo ein Theil des Belagerungskorps kantonnirte, durch Granaten in Brand gesteckt.

Der bei noch immer strengen Kälte mehr um sich greifende Skorbut in der Festungsgarnison vergrößerte die Leiden

*) Glogau den 11. Februar 1814.

Soldaten!

Ich weiß keinen Ausdruck zu finden, der schmeichelhaft genug wäre, um Euch meine Zufriedenheit mit Eurem Betragen bei dem Angriffe, welcher in dieser Nacht stattgefunden hat, an den Tag zu legen. Ich habe mit Vergnügen Euern Eifer, Euch an Eure Posten zu begeben bemerkt.

Die Feuchtigkeit hat nicht verstattet, die Minen der Redoute von Zerbau in dem Augenblick zu sprengen, als der Feind sich derselben mit Gewalt näherte, und der kleine Posten, welcher Befehl hatte, sie vor der Sprengung zu verlassen, hat mit Bedauern sich genöthigt gesehen, sie zu räumen. Dieser geringe Erfolg hat dem Feinde die thörichte Hoffnung eingeflößt, dies Werk zu behaupten. Er wußte ohne Zweifel nicht, daß die Grenadiere und Voltigeurs des 151sten Regiments durch die Sappeurs unterstützt, ihm nicht erlauben würden, sich lange darin zu halten.

Die Entschlossenheit mit welcher diese Braven sich auf ihn unter einem Kugelregen warfen, hat die Räumung dieser Redoute sogleich bewirkt, indem er uns die Kanone überließ, aus welcher er mit Kartätschen unter uns geschossen. Vierhundert Mann haben ihr Heil nur in der Flucht gefunden, eine große Anzahl von Gefangenen, ein Capitain, mehrere getödtete und verwundete Officiere sind das Resultat dieses glänzenden Vorfalls.

Der Feind hat bei einer Unternehmung, welche nur das Verderben der Einwohner, seiner Brüder, zum Zweck gehabt zu haben schien nur Hohn eingeerntet, ohne irgend einen Vortheil für seinen Monarchen errungen zu haben, dessen väterliche Güte nur das Wohl seiner Unterthanen vor Augen hat. Er wird seufzen, wenn er erfährt, wie sehr man sein Vertrauen mißbraucht, indem das Blut seiner Kinder unnöthiger Weise vergossen wird.

Was haben wir verlangt, um die Festung Glogau frei und unversehrt zu verlassen und ihr neue Leiden zu ersparen? In unser Vaterland mit unsern Waffen und militairischen Ehrenzeichen zurückzukehren; aber man hat sich schmeicheln wollen, uns zu Gefangenen zu machen, uns Franzosen, die wir den Tod der Schande vorziehen.

derselben. Am 27. März wurden abermals 800 von allen 1811.
Unterhaltsmitteln entblößte Einwohner aus der Stadt entlassen. Erst jetzt, da nur noch auf 800 dienstfähige Leute gerechnet werden konnte, der Skorbut einen epidemischen Charakter annahm, glaubte de Laplane sei der Zeitpunkt zum Unterhandeln gekommen, erklärte daher auf eine wiederholte Aufforderung zur Uebergabe, daß, wenn über den streitigen Punkt des freien Abzugs ein Verständniß möglich sei, er zwei Officiere zum Unterhandeln senden wolle.

Am 10. April kam die Kapitulation zu Stande*), wonach

Dies wird man nicht erreichen. Die Hartnäckigkeit der beleidigten Eigenliebe hat an dem Verderben einer bedeutenden Volksmenge und an dem Verluste einer für Se. Majestät den König von Preußen wichtigen Festung ihr Wohlgefallen. Würdige Bewohner von Glogau, beschuldigt die Franzosen nicht mehr wegen der Leiden, welche Ihr erduldet; die, welche Euch beschützen sollten, sind allein die Schuldigen.

Ich bin dem Capitain der Grenadiere Herrn Flamand, und dem Capitain der Voltigeurs Herrn Guerin, so wie den tapfern Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten dieser Compagnien, wegen der Tapferkeit und Kaltblütigkeit, welche sie bei der Wiedererstürmung der Redoute von Zerbau bewiesen haben, besondere Lobeserhebungen zu machen schuldig.

Herr Daudrieux und seine tapfern Sapeurs haben bei diesem Angriff eben so viel Unerschrockenheit als Entschlossenheit bewiesen, Herr Revault, Adjutant des Genies, ist dabei verwundet worden. Dieses Gefecht gereicht allen zur größten Ehre; ihre Großmuth gegen die Gefangenen und Verwundeten, obgleich bei einem hitzigen Angriff, vermehrt noch ihren Ruhm.

Der Herr General des Genies und der Herr Artillerie-Commandant Perrault haben zu dem rühmlichen Erfolge besonders beigetragen. Die Artillerie hat sich wie gewöhnlich ausgezeichnet; alle Theile der Garnison haben in der Tapferkeit gewetteifert.

Laßt uns fortfahren uns so zu benehmen, und wir werden das Wohlwollen unseres erhabenen Kaisers verdienen, indem wir den Feind, je länger je mehr, zwingen, uns zu achten.

Der Divisions-General Gouverneur von Glogau,
Unterzeichnet: Baron de Laplane,
dem Original gleichlautend:
der Chef des Generalstabes der Festung,
Martin.

*) Die Bürgerschaft wurde durch folgendes Umlaufsschreiben des Magistrats sogleich hievon benachrichtigt:

die Garnison, marschfähige Franzosen 1800 an der Zahl und 629 Verbündete, am 17. April durch die Paterne No. 3. ausmarschirte und auf dem Glacis der Festung das Gewehr streckte. In den Lazarethen blieben 740 Kranke unter preußischer Obhut zurück.

Der Kapitulation gemäß sollten die Officiere, Unterofficiere, wie auch die Mitglieder der Ehrenlegion, das Detachement

---

„Dem Ziel der Erlösung nahe, wird es nöthig, die Feierlichkeiten zu ordnen, womit wir die Rückkehr der Königl. Preuß. Truppen in unserer Stadt, und mit dieser zugleich unsere Befreiung von den mancherlei erlittenen Drangsalen, feyern wollen.

Daher machen wir hierdurch bekannt, daß nach zuvor genommener Rücksprache mit dem Herrn Commandanten, die einmarschirenden Truppen am Thore, von dem Magistrat, begleitet von der Geistlichkeit und den Stadt-Verordneten, empfangen und bewillkommnet werden sollen. Der Zug wird sich darauf in die katholische Kirche verfügen, wo durch Absingen eines Hochamts, dann einer von einem der lutherischen Herren Geistlichen zu haltenden Rede, dem Höchsten für unsere Errettung aus Feindes Händen ein Dankopfer dargebracht werden soll.

Von hier aus wird der Herr Commandant und das Officier-Corps in das deutsche Haus begleitet, und nach Umständen mit einem Frühstück oder Mittagsbrod, welches freilich in unserer jetzigen Lage nur sehr mäßig seyn wird, bewirthet.

Dieses Arrangement scheinet dem Magistrat genügend zu seyn, obschon demselben nicht entgangen, daß mehrere Anstalten zu Bällen ꝛc. projectiret worden, die einen bei uns doch nicht zu findenden Wohlstand erfordern, wenigstens den armen Bürger, der davon ausgeschloßen seyn müßte, kränken würde.

Als das Zeichen unserer Freude, über die Rückkehr der Königl. Truppen, unsere treuen Anhänglichkeiten an Se. Majestät den König, und unsere Verehrung, die wir nun wieder ohne Scheu äußern dürfen, werden diese nach unsern Umständen eingerichteten Feyerlichkeiten Jedem genügen können.

War von bemittelteren Einwohnern hierzu ein bedeutender Kosten-Aufwand bestimmt, so dürfen wir wohl nicht erst darauf hinweisen, daß das Vaterland noch manches Opfer bedarf, und daß es uns freuen wird, solche Beiträge auf den Altar des Vaterlands niedergelegt zu sehen.

Uebrigens bleibt es denen, die es zu bewerkstelligen im Stande sind, überlassen, ihre Häuser am Abend zu illuminiren.

Glogau den 10. April 1814.

Bürgermeister und Rath.

Schreiber.“

der kaiserlichen Garde, die Artilleristen und Gensd'armen ihre Seitengewehre behalten, etappenmäßig verpflegt und nebst den gemeinen Soldaten auf dem kürzesten Wege über Mainz nach Frankreich zurückkehren, dort ein Jahr lang kriegsgefangen bleiben, wofern sie nicht früher ausgewechselt würden. Dies ward jedoch von den verbündeten Mächten nicht bewilligt und die bereits auf dem Marsche nach Frankreich begriffene Besatzung in das Innere von Preußen zurückgeführt.

Die einzige Rache, welche die von den Franzosen lange Zeit gedrückten Einwohner sich erlaubten, war, daß sie in dem 1814.
Augenblicke, wo diese zum Thore hinauszogen, von dem Rathhausthurme die Melodie des Liedes: „Nun danket alle Gott!" blasen ließen.

Die trockenen Mundvorräthe aller Art, welche sich noch in den Magazinen vorfanden, waren wie die an Munition ziemlich beträchtlich; die Festungswerke, mit Ausnahme der beiden gesprengten Erdwerke, des Brückenkopfs und der Zerbauer Redoute, in bestem Zustande.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn auch die französische Besatzung Glogau's keinem ernstlichen Angriffe zu begegnen, doch mit mannigfachen Hindernissen zu kämpfen hatte und daß die lange und rühmliche Abwehr der Angriffe und die Behauptung des Platzes, nächst dem guten die Besatzung belebenden Geiste, der Energie und der Ausdauer des umsichtigen Kommandanten und einem richtigen Vertheidigungssysteme zugeschrieben werden muß.*)

Glücklicher Weise war es dem Bürgermeister Schreiber 1814.
noch vor der Kapitulation gelungen, eine förmliche Anerkennung aller Leistungen der Stadt und der Zahlungsverbindlichkeit der französischen Regierung von den französischen Autoritäten selbst

*) Dies wird auch von den Gegnern de Laplane's öffentlich anerkannt, und man rühmt es, daß er mit den Gaben des Führers, mit Wachsamkeit, Muth und rascher Besonnenheit, treue Fürsorge und Humanität für seine Untergebenen vereinigt habe. Fas est ab hoste doceri. — Gegen das bloße Versprechen, Nichts der französischen Besatzung in Glogau Nachtheiliges zu äußern oder unternehmen zu wollen, erlaubte er während der ersten Belagerung 1813 dem Hofprediger Groß den reformirten Glaubensbekennern außerhalb der Festung das Wort des Herrn zu verkünden.

zu erlangen, was weder in Küstrin, noch in Stettin geschehen war. Wie diese Entschädigung zu bewirken sei, mußte nun, bei dem gänzlich erschöpften Zustande der Kämmereikasse, dringende Angelegenheit werden. Da wider Erwarten zog die königliche Regierung den Bürgermeister zu nothpeinlicher Untersuchung wegen des gegen die Franzosen beobachteten Verfahrens und daß er während des Waffenstillstandes das ihm von den Feinden aufgedrungene Landrathsamt verwaltet, den Magistrat über das Requisitionsverfahren in Unkenntniß gelassen, die Lieferungen nebst den Zwangsanleihen durch eigenhändige Anweisungen verfügt und das Stadtverordnetenkollegium nicht zum
1815. Drittel ergänzt hatte. Er wurde indeß am 6. Februar 1815 völlig freigesprochen, aller Kosten entbunden, in sein Amt wieder eingesetzt, das Stadtverordneten-Kollegium neu gewählt.

Eine über das Stadtvermögen angestellte Untersuchung zeigte (Bericht des Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmann Ernst Weisbach sen. Act. des Vereins No. 8. pag. 24—25.) den trostlosen Zustand desselben. Die aus Pachtrückständen entstandenen, fast unmöglich einzutreibenden Einnahmereste der Kämmereikasse betrugen 21,246 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., gegen welche die Pächter mit noch größeren Remissionsforderungen auftraten. Der Ausgabetitel schuldete an Besoldungen, Pensionen und Steuern 17,815 Thlr., wovon ein großer Theil bereits gerichtlich eingeklagt war; die zu verzinsenden Passiva waren auf 101,256 Thlr. festgestellt, zu denen noch die seit 1813 und 1814 nicht eingezahlten Zinsen hinzutraten. Die neuen Schulden der Stadt aus der letzten Blokade konnten wegen mangelnder Zusammenstellung gar nicht übersehen werden und wur-
1814 und 1815. den oberflächlich auf 200,000 Thlr. geschätzt; die 3 städtischen Ziegeleien waren zerstört, ihr Wiederaufbau dringend nöthig; Gräditz mit seinem Vorwerke lag in Trümmern, so auch Zerbau; die vier andern Kämmerei-Vorwerke bedurften großer Reparaturen; das Neuvorwerk bei Brostau war rasirt, die Zerbauer Oderbrücke abgebrannt, statt derselben eine bei jedem Eisgange leicht zerstörbare, die sichere Verbindung zwischen beiden Stromufern immer gefährdende Nothbrücke erbaut.*)

*) Ein mehrere Jahre fortgesetzter Prozeß der königlichen Regierung mit der Stadt: Wer eigentlich die Brücke bauen müsse? wurde durch

Die anerkannte Summe aller Reklamationsforderungen der Stadt an Frankreich betrug 203,539 Thlr.; einige 20,000 Franks unter dem Vorgeben, als Strafgelder erhoben zu sein, waren in die Entschädigungssumme nicht mit aufgenommen. Die Bürgerschaft hatte zu fordern 25,403 Thlr. 8 gGr. 10 Pf., für Materiallieferungen 61,884 Thlr., für baare Geldvorschüsse, an Einquartierungsbonifikationen für 1812, welche die Kämmereikasse zwar baar empfangen, aber nicht ganz ausgezahlt hatte, waren rückständig 3326 Thlr. 21 gGr., mithin stand die Forderung in Höhe von 90,624 Thlr. 14 gGr. 5 Pf. Der Staat kam in dieser Bedrängniß der Stadt mit einer Unterstützung von 12,000 Thlr. aus dem Ueberschuß-Accisefond zu Hülfe.

Ein großer Theil der angesprochenen Summe war von der Kämmerei theils durch die während der Blokade aufgenommenen und in Stadtobligationen umgetauschten Pfandbriefe, theils durch zwei eingegangene Termine der während des Waffenstillstands von der Bürgerschaft erhobenen Kriegskontribution bezahlt worden; ein anderer Theil durfte von der Stadt nicht vertreten werden.

Die immer ungestümer drängenden Gläubiger zufrieden zu stellen, setzte die städtische Schuldentilgungskommission die für große Lieferungen aus den Vorwerken erhaltenen Lieferscheine in Geld um, überwies es zur Auszahlung, ließ die beizutreibenden Kommunalabgabenreste einziehen und setzte sich so in den Stand am 17. Mai 1819 von allen baaren Vorschüssen 1819.
50 Prozent, am 2. August 1820 von dem Reste dieser Vorschüsse eben so viel zu bezahlen. Alle noch übrigen Forderungen für Materialwaaren-Lieferungen wurden vom 3. bis 11. April 1821 völlig befriedigt.

Das Mittel hiezu gewährte der Schatzminister durch Anweisung auf den französischen Reklamationsfond, aus welchem zuerst 20,000 Thlr. und etwas später die ganze Entschädigung in Staatsschuldscheinen einging. Für baare Vorschüsse wurden

einen Vergleich beendet, nach welchem die Regierung den Bau gegen Einziehung der von Frankreich gezahlten Entschädigung übernahm. Die neue Brücke wurde im August 1827 vollendet und dem öffentlichen Gebrauche übergeben.

an die Einwohner der Stadt 61,526 Thlr. 3 gGr. 5 Pf., für gelieferte Waaren 25,403 Thlr. 8 gGr. 10 Pf. und an andern Forderungen 13,815 Thlr. 8 gGr. zurückgezahlt. Die Hauptausgabensumme der Schuldentilgungs-Kommission belief sich auf 199,186 Thlr. Staatsschuldscheine, und 100,744 Thlr. 16 gGr. 1⁹⁄₁₀ Pf. baar. Durch Stadtobligationen blieben im Jahre 1817 festgestellt 96,200 Thlr., wovon jedoch nach ihrem Inhalte alle Jahre 3000 Thlr. getilgt und nach und nach ausgelooset worden.*)

Nach so trüben, durch die Eroberungssucht des Frankenkaisers herbeigeführten Tagen zeigte das dritte Jahrzehent des 19. Jahrhunderts wieder freundliche Sterne. Die durch das
1823. Gesetz vom 5. Juni 1823 erneuerte Thätigkeit der Provinzialstände, die Eröffnung des ersten Provinziallandtags zu Breslau
1825. am 2. Oktober 1825, die Uebergabe der für unheilbare Geistgestörte begründeten drei Pfleganstalten an die schlesischen Stände, die Errichtung von Blinden- und Taubstummen- und vieler anderer wohlthätigen Anstalten klärten den Horizont des Landes. Mit dem zweiten Viertel unsers Jahrhunderts mehrten sich Erfindungen und Entdeckungen, deren Einwirken auf das gesellschaftliche Leben der die Schicksale bergenden Zukunft sich gar nicht ermessen läßt. Nicht allein die durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und elektromagnetische Telegraphen ermöglichte Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verkehrs, das Aneinanderrücken der Menschen und Völker, das Uebergewicht, welches diese Mittel den geistigen Kräften über die materiellen mehr und mehr geben müssen, auch alle andere technische Fertigkeiten haben sich riesenhaft gesteigert und sind noch in der Steigerung begriffen.

Daneben ist freilich hie und da die Klage laut geworden, die Menschen seien der großen Zeit nicht gewachsen, die Entwickelung des geistigen Lebens halte mit dem Fortschritte der Technik nicht gleichen Schritt, und dies muß freilich in gewisser Hinsicht anerkannt werden, da besonders zu wünschen war,

*) Der Passivbestand der Kommunalschulden betrug 1832 noch 16,886 Thlr., 1838 aber 12,286 Thlr. Diese Schuld tilgte die Stadt gänzlich aus dem die Mittel hierzu hergebenden eisernen Bestande der Dienstablösungsgelder, erstattete zugleich 2000 Thlr. und ließ diese kapitalisiren. (Zeitungsbericht des Magistrats vom Jahre 1839.)

daß die durch Industrie und Handel vermögend und unabhängig Gewordenen für Wissenschaft und Kunst, ohne welche ein lebenskräftiger, auf dauerhafter Rechtsunterlage ruhender Staat in Europa nicht gedacht werden kann, ein lebhafteres Interesse zeigten. Nichtsdestoweniger entwickelte sich der Staatsorganismus in stets angemesseneren Formen; ein kräftiges Volksbewußtsein hatte die verschiedenen Kreise der Bevölkerung durchdrungen; die in den Schranken des Gesetzes verliehenen Freiheiten wurden zu gesicherter Anwendung gebracht und höhere, durch treue Anhänglichkeit an den Regenten und das Vaterland geadelte Bürgertugend entfaltet. Durch eine wunderbare Fügung der Vorsehung bestand bald zwischen dem allgemeinen Zustande des Vaterlands und der inneren Stimmung der Bürger ein geheimnißvolles Band, ein dunkler, aber sichrer Wiederhall, welcher ihre Fortschritte, wie ihre Schicksale vereinigte und bewirkte, daß Jeder in dem Maße vertrauensvoller und stolzer ward, als die Gesellschaft, in deren Schoose er lebte, zunahm an Kraft und Größe.*)

Wie dies Alles so gekommen und gemacht worden, erläutert die allgemeine Staatsgeschichte, auf welche wir, um nicht die unserem Zwecke gebührenden Schranken zu überschreiten, verweisen. Uns ist noch übrig, über die seit der preußischen Besitznahme Schlesiens, zunächst in Bezug auf Glogau eingetretenen Veränderungen in der Justizpflege, dem Kommunalwesen, der Bevölkerung, dem Kirchen- und Schulwesen nebst anderen Ereignissen nach den vorliegenden Nachrichten das Wichtigere mitzutheilen.

---

*) Von solcher Stimmung zeugte schon der 1816 in Glogau errichtete Frauenverein. In der Mitte Juni dieses Jahrs traten nämlich 55 edle Frauen der Stadt, deren jede 3 Thlr. Eintrittsgeld zahlte, zusammen, um durch Sammlungen an Geld und Sachen von ihrer Hände Arbeit, Leinwand, Charpie, ein Opfer auf den Altar des Vaterlands zu legen. Diese Sammlungen ergaben Ende Decbr. einen Ertrag von 565 Thlr. 20 Sgr., von denen 425 Thlr. 9 Sgr. vertheilt, der Ueberrest von 140 Thlr. 11 Sgr. einigen im letzten Kriege invalid gewordenen Soldaten zugewiesen wurde. Versendet wurden 8250 Ellen Binden, 342 Hemden, 160 Paar Socken, 160 Stück Leibbinden, 150 Pfund Bindfaden, 157 Ellen alte und 60 Ellen neue Leinwand. (Bericht des Medicinalrath Dietrich zu den Vereinsakten 1829. Rep. 16.)

1744. Am 16. Juni 1744 erschien ein in 44 Artikeln abgefaßtes Reglement in Betreff der bisherigen Schöffengerichte zu Glogau, wodurch denselben die Entscheidung in Schuldsachen, die nicht über 100 Mark Glog., und in Injuriensachen, ferner die Aufnahme letztwilliger Verfügungen, Untersuchungen in Kriminalfällen von geringerer Bedeutung (levioris momenti) überlassen blieben, zugleich auch die Form, wie dieses Gericht gehegt werden sollte, nebst Taggebühren vorgeschrieben wurde.

Die Wahrnehmung, daß die Magistratualen durch die Verwaltung des Haushalts und der Polizei zu sehr vom Richteramte abgezogen würden, gab 1769 zur Trennung des Justizwesens von der Gemeinde-, Polizei- und der Haushaltsverwaltung Anlaß; ein gesondertes Stadtgericht bearbeitete fortan nur die Rechtssachen und war von allen Geschäften der Verwaltungspartie entbunden. — Die 1783 publicirte, aus den früheren Lehnsverhältnissen und den alten Friedebüchern größtentheils hergeleitete Hypothekenordnung belehrte in 3 Hauptrubriken, wie ein Besitztitel zu erwerben, das Eigenthum zu beschreiben und rücksichtlich der Pfandschuldner zu verfahren sei.

Die wichtigen und wohlthätigen Wirkungen einer allgemeinen, so viel möglich vollständigen, klaren und bestimmten Gesetzgebung leuchteten dem großen Friedrich II. so deutlich ein, daß er sich in den letzten Jahren seiner Regierung besonders mit Ausführung dieser Idee beschäftigte.

Von den seit 1810 ganz getrennten Zweigen der Jurisdiktion und der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens ist schon die Rede gewesen.*) Doch auch andere in dem Inneren desselben seit 1741 bewirkten Anordnungen waren für das Kommunalleben von gleicher Wichtigkeit.

1741. Ambrosius Haude verlegte in Kraft eines 1741 den 27. December ihm verliehenen Privilegiums seine in Berlin er-

*) 1834 wurden zu leichterer Vermittelung der streitenden Parteien Schiedsgerichte, dadurch verschieden von den Kompromißgerichten, daß die Annahme des Ausspruchs des Vermittlers von dem Belieben der Parteien abhängt, eingeführt, und 1840 den 3. April (Amtsblatt No. 17. Seite 126.) durch das königl. Oberlandesgericht für Niederschlesien rühmend zur Kenntniß der Kreisinsassen gebracht, daß der Partikulier Schädler zu Glogau von 791 angemeldeten Streitsachen im Laufe des Jahrs 1839 deren 513 durch Vergleiche beigelegt habe.

richtete Buchhandlung nach Glogau. (Annal. B. 17. Suppl. 4. Abtheil. 4. p. 185.)

1753 den 16. Januar bestimmte ein Dienstreglement für 1753.
die Glogauschen Stadtdörfer Brostau, Beuthnik, Jätschau, Nilbau, Roßwitz, Schloin, Schmarsau, Schrepau und Zerbau, daß jede der dasigen Dorfhuben zur Stellung von 156, Beichau aber zu 130 Doppelspanndiensten jährlich oder zu Zahlung von 2 Groschen für jedes Gespann verpflichtet sei, die das Schulzenamt verwaltenden Lehnschulzen von Naturaldiensten oder Dienstgelde befreit, die Setzschulzen aber, wenn sie im Amte stehen und mehr als eine Hube besitzen, nur von dieser allein die Dienstfreiheit genießen sollten.

In ähnlicher Art wurden die von den jenseits der Oder gelegenen Stadtdörfern Gräditz, Guhlau, Höckericht, Groß- und Kleinvorwerk der Stadt oder den Pächtern der Vorwerke zu leistenden Dienste durch die königliche Kriegs- und Domänenkammer regulirt.

Die Bewirthschaftung des 1776 von dem Geometer Junghans vermessenen auf 10,970 Morgen 23 Quadratruthen (180 rheinländ. Ruthen pro Morgen) berechneten, der Glogauer Stadtkämmerei zugehörigen Forstgrundes war schon seit 1764 einer genauen Kontrolle unterzogen worden, nach deren ermittelten Ergebnissen 1777 am 27. Juni eine neue Taxe festgesetzt ward, wonach der Bürgerschaft und den obschon an dem Stadtforste kein Anrecht habenden Stadtunterthanen das Bau- und Brennholz verkauft, für neue Anpflanzungen und Gehäge gesorgt, die Forstverwaltung grundsätzlich betrieben werden sollte. (Annal. B. 14. Supplem. 2. Abth. 3. p. 31—72.) *)

(margin: 1776. beside line "Die Bewirthschaftung des 1776 …"; 1777. beside line "telten Ergebnissen 1777 …")

Die Polizeianstalten der Stadt wurden 1775 durch königlichen Regierungserlaß in mehrseitiger Beziehung verbessert;
1776 über das Branntweinbrennen in der Stadt und den ihr 1776.
zugehörigen Dörfern Vorsichtsmaßregeln geboten (Annal. B. 17.
Supplem. 4. p. 186); 1779 eine neue Feuerordnung (gedruckt 1779.
Glogau 1779 bei Günter) bekannt gemacht; 1785 am 7. April 1785.
ein Brau- und Malzkassen-Reglement (gedruckt bei Christ. Fried.

*) 1837 wurden die Forstservitute des Dorfes Guhlau abgelöst, die der Weide wegen streitigen Waldstrecken gesondert, die Benutzung des Forstmorgens auf 22 Sgr. 3 Pf. veranschlagt.

Günter, königl. preuß. privilegirtem Kammerbuchdrucker 1785)
1792. durch den Magistrat entworfen; 1792 vorgeschrieben, wie es mit Ertheilung der Handelsberechtigungen zu halten*) und daß die sich ansäßig machenden Kaufleute sich erst mit Reihe-
1799. kramgerechtigkeit zu versehen haben; 1799 durch Verfügung vom 14. Januar vorgesorgt, daß durch regelmäßige Säuberung der Straßen und Gossen Gefährdung der Gesundheit verhütet
1802. werde (Lissa gedruckt bei C. W. Mehwald 1799.) und 1802 am 26. März wurde die Einwohnerschaft mit den bei entstehenden Feuersbrünsten vom Rathsthurme zu gebenden Signalen bekannt gemacht.

Ehe man 1809 im Sinne der neuen Städteordnung zur Wahl des Magistrats schritt, einigte man sich über das Diensteinkommen des Bürgermeisters, des Stadtsyndikus, des Kämmerers und noch zwei anderer zu besoldenden Rathsmitglieder. Das nach Verhältniß der Amtsstufe bestimmte Gehalt sollte nebst einigen Klaftern Holz die alleinige Revenüe der besoldeten Magistratualen sein, alle Nebeneinkünfte und Naturaldeputate wegfallen, die Neugewählten sollten verpflichtet werden, sich mit ihren Kenntnissen und Kräften ausschließlich dem Wohle des städtischen Gemeinwesens zu widmen und zu dem Ende weder außerhalb, noch innerhalb der Stadt ein anderes Amt anzunehmen.

Es ist oben gesagt worden, daß der Staat 1816 der sich ihrem gänzlichen Verfalle nähernden Stadt Glogau mit einer Unterstützung von 12,000 Thlr. aus dem Ueberschußaccisefond aufhalf. Daß dieses geschehen, verdankte sie Dreien ihrer thätigsten Mitbürger.

1816. In den ersten Tagen des Januars 1816 reisten der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Ernst Weisbach sen., der Kommerzienrath Strahl und der Kreisjustizrath Sattig nach Berlin, um zu bewirken, daß das königliche Oberlandesgericht für Niederschlesien und die Lausitz nach Glogau zurückverlegt und auch in finanzieller Hinsicht der Stadt aufgeholfen würde.

---

*) Ehedem war bei der Stadt auch eine Höckerordnung vorhanden, nach welcher in Glogau nicht mehr, als 16 Höcker angesetzt waren, deren jeder das Bürgerrecht erworben und jährlich 2 Thlr. Kanon zur Kämmerei entrichten mußte.

Sie fanden bei allen hohen Ministerien und dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg williges Gehör und erhielten nach einem sechswöchentlichen Aufenthalte in der Residenz, nach Einreichung von zwei ausführlichen Denkschriften und den hiezu persönlich gemachten Erläuterungen die erwünschte Zusicherung, daß das königliche Oberlandesgericht wieder nach Glogau verlegt, eine Unterstützung von 12,000 Thlr. bewilligt sei, eine Erhöhung der, (in Vergleich zu Frankfurt und Krossen), in Glogau zu niedrigen Mauth- und Brückengefälle, so wie ein Kasernenbau für die Besatzung bald erfolgen werde.

Schon im Juni dieses Jahrs zog die Oberjustizbehörde wieder in hiesige Stadt ein und die bewilligte Unterstützung brachte Leben in die Adern der Verwaltung. Der bedeutende Stadtforst gewährte die Mittel zum Aufbau der Vorwerke, Ziegeleien, Brücken und Eisböcke, nicht minder zu dem der Dörfer Gräditz und Zerbau.

Da dieser einstweilig verbesserte Zustand des städtischen Gemeinwesens den glücklichen Bemühungen vorerwähnter, nach Berlin entsandter Deputation zuzuschreiben war, glaubte der Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium den Entsandten auch ein besonderes Merkmal von Dankbarkeit erweisen zu müssen. In dieser Absicht wurden am 10. Februar 1817 bei einem Festmahle überreicht:

a) dem königl. Justizrath Sattig ein großer silberner, innen vergoldeter, mit der lateinischen Inschrift:

Sattigio Themid. in urbem reduci g. a. d. d. (grato animo dono dedit) Civitas Glogoviensium.

versehener Ehrenpokal, dann ein silbernes Kästchen zur Aufbewahrung des ihm nebst der Würde eines Stadtältesten verbrieften Ehrenbürgerrechts. An dem Kästchen hing eine an das Pergament befestigte runde, silberne Siegelkapsel mit der Inschrift:

Sattigio patrono et civi optimo, ob insignia ejus merita et piam curam in exorando Rege urbeque in pristinam salutem restituenda positam d. d. Civitas Glogoviensium.

Kästchen und Siegelkapsel befanden sich in einem Futteral von dunkelrothem Sammet mit goldenem Schloß und Verzierungen;

b und c) dem Kommerzienrath Strahl und dem Kaufmann Weisbach sen., jedem ein großer, silberner, innen vergoldeter Pokal mit eingegrabener altgothischer Inschrift:

Dem wackern und ehrenfesten Manne
(Kommerzienrath Strahl)
(Kaufmann E. Weisbach)
für regen Eifer, treue Hülfe und uneigennützige Thätigkeit zum Danke dargebracht von der Bürgergemeinde zu Großglogau,

dann jedem derselben ein silbernes Kästchen mit einem Dankschreiben des Magistrats und der Stadtverordneten; auf dem Deckel desselben die Inschrift:

„Dich trieb nicht Gold, noch Ehrensold; die Sorge nur für Bürgerheil."

Auf der silbernen Siegelkapsel mit dem Stadtwappen steht:

eInen soLChen eIfer preIst DIe MItVVeLt,
segnen enkeL, Lohnt eInst Gott.

Die großen Buchstaben machen in der Zusammenstellung MDCLLLLVVIIIIII. oder MDCCCXVI. 1816.)

Becher und Kästchen in einem Futteral von rothem Maroquin mit silbernem Schlosse.

1821. An die Stelle des Bürgermeisters Schreiber trat 1821
1833. der Syndikus Lauterbach und 1823 schied der 9 Jahre lang mit dem Amte eines Stadtverordneten-Vorstehers bekleidete Kaufmann E. Weisbach sen. aus.

Eine den Akten des Geschichtsvereins No. 31 beigegebene
1825. Glogauer Chronik vom Jahre 1825 zählt 11,522 Seelen Bevölkerung und nach Abzug von 141 wüsten Baustellen 688 Häuser, 11 Branntweinbrennereien, 68 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, 90 Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte, 59 Schänk- und Speisewirthe, 22 Gasthöfe und 71 verschiedene Gewerke, von denen die der Schneider und Schuhmacher die zahlreichsten.

1826. Nach einer 1826 obrigkeitlich veranstalteten Zählung waren 10,400 Civil- und 3635 Militärpersonen in Glogau, die Bevölkerung hatte sich also gegen 1825 um 2513 vermehrt. Zu diesem Ueberschuß trugen bei

1) das Mehr der Geborenen mit 79
2) „ „ des aktiven und inaktiven Militärs mit 178
3) „ „ der Soldatenfrauen und Kinder mit 775
4) und 1481

aus der Fremde und Umgegend Zugezogenen.

Von 1831—34 hatte die Seelenzahl einen Zuwachs von 673 Köpfen; 1835 berechnete man sie zu 11,431, im Jahre 1837 zu 13,872, 1840 aber zu 14,543.

Im Laufe unsrer fünften Geschichtsperiode vermehrte die Stadt ihr Besitzthum und ihre Einkünfte theils durch Kauf, theils durch Vergleiche mit Andern, theils durch Bewilligungen der hohen Staatsbehörden.

Schon 1593 und später 1635 hatte der Magistrat eine den Ständen des Glogauer Kreises zu mannigfachen Beschwerden Gelegenheit gebende Ordnung wegen des zu entrichtenden Prahm- und Fährgeldes festgesetzt. Diese Beschwerden zu beheben war 1680 am 3. Oktober zwischen beiden Parteien ein 1680. Transakt zustandegekommen, der 1751 unter gewissen Erläuterungen erneuert wurde. Die ganze Angelegenheit jedoch wegen des in einen Mauth- und Brückenzoll verwandelten Prahm- und Fährgeldes wurde 1774 durch eine auf Grund des 1738 1774. erschienenen Mauthpatents für das Mauthamt erster Klasse zu Glogau in zwei Hauptabtheilungen erlassenen Instruktion erledigt, deren eine von der Amtirung des Mauthners, die andere von den Sätzen der Einnahme und wer Brückenzoll, Eisenzoll oder Anlandegeld zu entrichten schuldig sei, handelt.

In gleicher Art kam 1766 den 11. Juni zwischen dem 1766. Domkapitel und dem Magistrat in Betreff des Kapitulardorfs Lerchenberg und des Stadtdorfs Zerbau ein Gränzrezeß zu Stande. Zwar waren diese Gränzen schon 1717 den 17. Juni regulirt, aber in dem fast 50jährigen Verlaufe die Gränzsteine weggerissen worden und dieser Umstand hatte den in drei Hauptpunkten neuverabredeten Vergleich nöthig gemacht.*)

*) Ein in den introductiones ad Chronicam Glogoviensem P. 1. p. 69. gemachter Vermerk führt an, der Magistrat habe 1401 den Canonicis zu Lerchenberg die Aecker und 4 Hufen zu Brostau, welche sie lata desuper sententia restituiren müssen, an sich genommen. (Pract. P. 2. p. 372.)

1826. Stadteigenthum wurde 1826 das vom Magistrat für 3155 Thlr. erkaufte, nachher mit dem Rathhause verschmolzene Palmsche, das auf dem Franziskanerplatze sub No. 488 belegene Machuische, 1828 den 10. Januar das sub No. 486 belegene Andreas Gottlob Steulmannsche Haus und 1829 die von dem Universalerben der verwittweten Nehring, Josef Kliche, der Stadt überlassene Baustelle sub No. 489.

Das neue 1745 ausgesetzte Vorwerk wurde in der letzten Belagerung völlig zerstört; einen Theil der dazu gehörigen
1766. Ackerstücke hatte der Magistrat bereits 1766 den Holzhändlern zur Aufstellung ihrer Verkaufshölzer gegen einen an die Kämmereikasse zu entrichtenden Stellenzins überlassen, einen andern Theil nahm das Gouvernement nach hergestelltem Frieden, um einen geräumigen Exercierplatz zu gewinnen, in Erbpacht.

Nach einem am 29. September 1819 vollzogenen schon erwähnten Rezesse sollte das Fürstenthum Karolath der Stadt Glogau bis zum 1. Januar 1847 jährlich 7000 Kubikfuß kiefernes und 2000 Kubikfuß gesundes Eichenholz, in Ermangelung des eichenen und statt desselben 2500 Kubikfuß kiefern Bauholz auf ewige Zeiten, ohne alle Chicane und Kosten, schon gefällt, auf bloße Anzeige des Magistrats, durch Hofe- oder gedungene Fuhren abzufahren hergeben. Diese Holzlieferung
1831. ist aber auf Antrag des Fürsten am 9. Oktober 1831 in eine Geldrente verwandelt worden und hat derselbe von da an jährlich bis zum 1. Januar 1847 baar 941 Thlr. 20 Sgr., von letzterem Jahre an jedoch 1038 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. jährlich an die Stadt zu zahlen, welche ihren Holzbedarf, wann und wo es ihr beliebt, kaufen kann.

Durch die Leichtigkeit, womit dieses Holz in früheren Jahrhunderten beschafft werden konnte, begünstigt, hatte die Kämmerei vier hölzerne Wasserleitungen nach der Stadt unterhalten und einen großen Theil jenes Karolather Holzes dazu verwendet. Dieser kostspieligen Unterhaltung sich zu entledigen,
1823. beschlossen am 25. Februar 1823 die Stadtverordneten, die hölzernen Röhrleitungen in eiserne zu verwandeln, hiezu alle Jahre 1000 Thlr. auf den Etat zu bringen und damit, da der Anschlag 20,000 Thlr. betrug, zwanzig Jahre fortzufahren.
1832. Bis zum Jahre 1832 wurde die Strecke von Paulinenhof, als

die längste von allen, vollendet; auch in der Stadt die sämmtlichen leitenden Röhren mit eisernen vertauscht.

Den Festungsbau anlangend, wurden die Jahre 1816 und 1816
1817 dazu benutzt, das Schadhaftgewordene zu bessern, die und 1817.
theils abgetragenen, theils zerstörten Brücken wieder herzustellen, einen gepflasterten Fahrweg von der Sonnenbrücke ab bis zu der oberhalb der Redoute neu angelegten Oderbrücke aufzuführen und durch ein Glacis zu decken; auf dem Dome wurde
das Artillerie-Wagenhaus No. 1. errichtet, 1818 die am preu- 1818.
ßischen Thore belegene rothe Kasematte (No. 4.) und die weiße (No. 3.) zur Belegung mit Truppen geeignet. Eben so be-
gann 1818 der Neubau der Artillerie-Wagenhäuser No. 2 und 1818.
4. von Fachwerk und eines massiven Blockhauses auf dem Galgenberge mit einer innern Einrichtung zu einem Pulvermagazin, ferner der Ausbau des ehemaligen Jungfrauenklosters zu einem zweiten Artillerie-Zeughause, der übrigen Reparaturen nicht zu gedenken.

1819 wurde von Seiten des Wasserbauamts in Betracht, 1819.
daß der Nullpunkt am Oderpegel früher zu hoch angenommen worden, so daß bei sehr niedrigem Stande das Wasser der Oder unter Null stand, angeordnet, daß der alte Nullpunkt des Oderpegels aufhören und für die Folge um zwei Fuß tiefer angenommen werden sollte, nämlich da, wo früher — 2 (minus 2) stand.

1823 wurde die von der königlichen Regierung zu Liegnitz 1823.
behufs 1817 projectirter Kasernenbauten auf Zarkauer Aeckern angelegte Ziegelei von der Fortifikation übernommen, von den
4 Ziegelöfen 3 abgebrochen und eingeebnet, 1826 ein neuge- 1826.
wölbter nebst Schirmdach angebaut und das ehemals Müllersche in der Kasernenstraße belegene, 1820 von dem Fiskus erkaufte Fabrikgebäude zu einem Garnisonlazareth eingerichtet. In demselben Jahre erhielt auch der Bau der Oberredoute seine Vollendung. Zu einem dritten Artilleriezeughause wurden
1828 die Räume der Franziskanerkirche genommen; der an- 1828.
geordnete Befestigungsetat reichte die Mittel zur Fortsetzung des Baus des Brückenkopfs, besonders der Defensionskaserne.

Das polnische Thor war schon 1671 eingefallen, an dessen Stelle 1681 das Breslauer Thor erbaut worden; die

1690 vorgelegte Ferdinandsbastei schloß die ehemalige Ausgangspforte, deren Ruinen später zu einem Stalle benutzt wurden, dessen sich der jedesmalige Festungskommandant bis zum Jahre 1806 bediente. Die Franzosen brachen 1813 diesen Stall zum Theil ab und wollten mit Benutzung der Langwände ein bombenfestes Gebäude daraus errichten, konnten es aber nicht vollenden. Im Jahre 1827 erfolgte die Ueberwölbung und Erdbeschüttung desselben; 1829 und 1830 die Anlegung der kleinen Pulvermagazine zu 170 Centnern unter der Brustwehr der Schloß-, Sebastian- und Engel-Bastion.

1829.
1830.

1830. Bei dem 1830 im Monat März unerhört hohem Wasserstande (17 Fuß 5 Zoll am Pegel) reichten die Dämme der Oder nicht aus; von Klautsch oberhalb bis Biegnitz unterhalb Glogau wurde der Oderdeich an vielen Stellen übergossen, an vier der schwächsten durchbrochen, worauf das ganze zwischen Klautsch und Karolath eingedeichte Land in kurzer Zeit unter Wasser gesetzt ward, die Festungswerke starke Beschädigungen erlitten.

Den Bau des Brückenkopfs förderte man in diesem Jahre so weit, daß die Linie des Hauptwalls bis etwa zu ⅔ der bestimmten Höhe und Stärke und das Ravelin ganz angeschüttet, diesem verhältnißgemäß der Graben ausgehoben, die Kaserne in ihren Umfassungs- und Scheidewänden hingestellt, die Bordenbalken verlegt, das Dach aufgerichtet und eingedeckt wurde.

1832. 1832 war der Bau des Hauptwalls vollendet, der bedeckte Weg angeschüttet und regulirt, 1833 und 1834 erhielt der Graben des Brückenkopfs die vollständige militärische Wassertiefe und der mit einem Kostenaufwande von 124,249 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. ausgeführte Bau wurde geschlossen. Dieses am rechten Oderufer angelegte Erdwerk mit nassem Graben und einem bedeckten Wege bildet in seiner Front von 56 Ruthen Feuerlinie eine Tenaille (Zangenwerk) mit einem sehr stumpfen eingehenden Winkel. Die beiden Spitzen des Zangenwerks sind in Bastionsform bonnetirt (behaubt). Vor ihrer Mitte befindet sich ein kleines Ravelin. An die zangenförmige Front reihen sich die beiden Anschlußlinien, jede von 27 Ruthen Feuerlinie. Ihr Graben wird durch eine kannelirte Mauer gut vertheidigt, die Kehle des Werks ist durch eine mit Schießscharten versehene Mauer in bastionirter Form

1833.
1834.

geschlossen. Dem Hauptwalle und seinem inneren Raume dienet eine mit übermauerten Bombenbalken bedeckte und mit Erdüberschüttung versehene Defensionskaserne, welche zur Friedenszeit mit einem Zinkdache eingedeckt ist, als Reduit (letzte Zuflucht der Besatzung). Sie bildet ein nach der Kehle geöffnetes Viereck, dessen Hofraum mit einer kannelirten Mauer und einem massiven Blockhause gedeckt ist. Zwischen der Kehlmauer des Brückenkopfs und der Oder befindet sich ein geräumiger von der Kontopper Straße durchschnittener Waffenplatz zur Versammlung der Truppen bei Ausfällen nach dem rechten Oderufer.*)

Die am 3. December 1830 in Glogau eingegangene Nachricht von einem in Warschau erfolgten blutigen Aufstande, welcher sich auch über das Großherzogthum Posen zu verzweigen schien, brachte zugleich den Befehl, die Festung gegen einen Ueberfall zu sichern, das neue Werk an der Zerbauer Brücke möglichst vertheidigungsfähig zu machen, Pallisaden an alle schwache Stellen zu setzen und täglich Patrouillen auszuschicken. Der täglich eine bedrohendere Gestalt annehmende polnische Aufruhr setzte das Militär in volle Thätigkeit, die Wälle wurden mit Kanonen befahren, die Wege vom Brückenkopf des Nachts mit spanischen Reitern geschlossen. An die Stelle des zeitherigen Gouverneurs Generallieutenants v. Grollmann trat interimistisch der General von Klausewitz. — Truppendurchmärsche durchkreuzten die Stadt, die mit banger Besorgniß von Osten und Westen neue Unwetter heraufziehen sah, welche sich vielleicht abermals an den Gränzen unsers Landes entladen könnten.**) 1830.

Während dieser Aufregungen entfloh der wegen Theilnahme an einer politischen Konspiration in Glogau zur Haft

*) Die bauliche Unterhaltung der sämmtlichen der Garnison-Verwaltung überwiesenen Gebäude und des Garnisonlazareths, deren Leitung bisher dem Landbauinspector des Glogauer Kreises obgelegen hatte, wurde von 1836 ab dem Ingenieur des Platzes übertragen und von demselben geleitet.

**) Eine unter dem Titel: „Aufruf eines schlesischen Landwehrmanns an seine Kammeraden vor dem Abmarsch an die polnische Gränze", durch die Günthersche (später Flemmingsche) Buchhandlung verlegte Schrift wurde ihrer aufregenden Tendenz wegen mit Beschlag belegt.

1831. gebrachte polnische General Uminski am 17. Februar 1831 nach Polen, wo er das Kommando einer Division übernahm, aber mit den Häuptlingen der Revolution in Streit gerieth und endlich nach England flüchten mußte.

Das in seinem Beginnen sturmdrohende Jahr 1831 endete indeß in friedlicher Ruhe für Glogau, und alle Besorgniß schwand mit der Unterdrückung der Aufstände in Polen und Frankreich.

Unter den, seit der preußischen Besitznahme, in Glogau errichteten öffentlichen Gebäuden muß zunächst das am jenseitigen Oderufer nahe der Oderbrücke gelegene, der Kaufmannschaft wegen des Handelsverkehrs mit steuerpflichtigen Waaren überlassene Niederlags- oder Packhofsgebäude genannt werden. Wie schon bekannt hatte Herzog Heinrich II. am Tage Petri-Kettenfeier 1315 Glogau mit dem Privilegium begnadigt, zum Besten der Stadt eine Waarenniederlage errichten zu dürfen. Dieses Privilegium wurde (Sprottau Freitag nach Nativitatis M. 1477) bestätigt und 1511 Breslau am Aschermittwoch durch König Wladyslaw erweitert. — Man muß sich indeß, wiewol der Handel mit Polen und Böhmen sonst sehr blühend gewesen, mit sehr mangelhaften, hölzernen Gebäuden zur Ablage der
1764. Transitogüter beholfen haben. Erst 1764 den 11. Januar überreichte der Rathsherr Dannenberg der königlichen Kammer eine Vorstellung wegen Aufbau eines Packhofs und Krahns auf dem Platze vor dem Oderthore, wo damals sehr baufällige alte Barraken standen und führte dabei an, daß die Stadt von jeher im Besitz der Packhofs- und Niederlagsgerechtigkeit gewesen, der Verkehr sich gemehrt und obgleich die Stadt eine sogenannte Güterscheuer oder Remise bei der Zerbauer Brücke habe, dieses schon alte Gebäude dem Einsturz drohe, überhaupt nicht am rechten Orte stehe, da seit 1749 der Oderstrom nicht mehr Zerbau berühre, sondern die Schifffahrt zwischen der Stadt und dem Dome ihren Zug nehme.

1765. 1765 den 16. Juli übergab er Zeichnung und Anschlag zu einem neuen Packhofgebäude an dem Hafen der neuen Oder auf dem von dem ersten Thorschreiberhause abgehenden, hohen, 60 Ellen langen und 20 breiten Uferrande. Die königliche
1766. Kammer genehmigte unterm 11. März 1766 den Vorschlag und setzte zugleich fest, daß die hiesige Kaufmannschaft alle die

Waaren, so sie in ihren eigenen Häusern und Gewölben nicht unterbringen könnte, in dem zu erbauenden Packhause gegen Entrichtung der billigen tarifmäßigen Niederlagsgebühren abzulagern gehalten sein sollte.

Die alte Güterscheuer wurde am 8. Januar 1767 an den 1767.
Posthalter Anton Jung für 20 Thaler verkauft. Die Kaufmannschaft fand aber den Tarif in Ansehung der Waaren, die lange liegen blieben und nur auf Spekulation erkauft wären, zu hoch, auch die Lage des Güterhauses für nasse Waaren nicht geeignet, übernahm jedoch die Niederlage am 23. Juni 1767 auf sechs nacheinanderfolgende Jahre gegen einen jährlichen Miethzins von 200 Thlr. Als sich aber die Zufuhr der Waaren so sehr mehrte, daß der Kaufmann Meier Hirsch Eger seine Transitogüter nicht mehr in dem Gebäude unterbringen
konnte, wurde 1777 ein Stück von 20 Ellen Länge an die 1777.
Niederlage angebaut und dem Kaufmann Karl Mayer bis
letzten Mai 1779 für jährlich 40 Thlr. vermiethet, 1785 das 1779.
Töpfer Olivasche Haus auf dem Dome zur Erbauung einer 1785.
neuen Waarenniederlage angekauft und diese noch in demselben Jahre aufgerichtet.

Einer am 13. Februar 1777 erlassenen Ordre der könig- 1777.
lichen Kriegs- und Domänenkammer gemäß wurden die städtischen Wasserleitungen und Röhrgänge gemessen, in der Stadt 24 Brunnen gezählt und diese in Wasserpumpen verwandelt. Der ihre Wässer der Stadt zuführenden Röhrgänge waren 6; der Lindenborn auf dem Rauschwitzer Felde, der auf der Jesuitengasse sich ausgießende Hauptborn, das Peitschwasser, das kleine Wasser auf dem Brostauer Felde, das sogenannte große auf der Paulinergasse ausströmende und das Brostauer.*)

Straßenbeleuchtung kannten unsre Altvordern nicht. Erst
im Jahre 1742 kurz nach der preußischen Besitznahme wurden 1742.
die ersten Laternen bei den Militärwachthäusern angeschafft,

*) Nach und nach wurden die bei den Wasserleitungen angewendeten hölzernen Röhren in eiserne verwandelt. So, wie schon S. 328 gesagt worden, 1831 die Strecke von Paulinenhof bis an das Ende der Stadt, wobei man zugleich die Vorkehrung traf, daß mittels metallner Hähne das ganze Wasser in denjenigen Behälter geleitet werden konnte, welcher dessen bei entstehendem Feuer am meisten bedürfte.

wozu auf Befehl der damaligen königl. Kriegs- und Domänenkammer der Stadtforst die Laternenpfähle liefern mußte. Dieselbe Behörde veranlaßte noch in jenem Jahre den Entwurf zu einer Straßenbeleuchtung der Stadt in finstern Nachtstunden. Zur Verwirklichung desselben und um die nöthige Summe zur Beschaffung der Laternen zu gewinnen, schlug der Magistrat vor, aus dem Stadtforste 600 Klaftern Holz, zu 1 Thlr. jede, an die Bürgerschaft zu verkaufen, was aber starken Widerspruch fand. Der Plan wurde 1748 wieder aufgenommen, nochmals verworfen, endlich aber nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs 1765 in ernstere Erwägung gezogen. Nach dem zur Ausführung gekommenen Entwurfe wurden 300 runde gläserne Laternen aus der bei Krossen belegenen Wiesauer Glashütte herbeigeschafft, mit Hüten, Füßen und Lampenträgern versehen und in 4 bis 6 Ruthen wechselnden Entfernungen auf eisernen Untergestellen an den Häuserreihen eingemauert. Die jährlich 727½ Thlr. betragenden Beleuchtungskosten wurden durch einen auf jeden an Servis zu zahlenden Thaler ausgeschriebene Auflage von 2½ Sgr. erhoben, die Thorsperre eingeführt und jeder ein- oder auspassirende Fußgänger in den festgesetzten Abendsperrstunden mit 4 Pfennigen, jedes Pferd mit einem Silbergroschen, jedes Achtel fremden, eingeführten Biers mit einem Groschen Mehrabgabe besteuert, alle diese Einnahmen aber der Laternenkasse zugewiesen.

1778. Im Jahre 1778 versah man die Laternen mit Spiegeln von versilbertem Kupfer; weil aber diese Verbesserung nicht
1793. die gewünschte Wirkung hatte, machte man 1793 mit den sogenannten Frankfurter Laternen einen Beifall findenden Versuch und führte solche nach und nach ein. Im Jahre 1800 hatte die Stadt deren schon 37; die Kosten der Beleuchtung minderten sich in den 5 Wintermonaten vom 1. Oktober 1800
1801. bis letzten April 1801 um 246 Thlr.

1828. 1828 kamen an die Stelle der bisherigen Lampen die in Berlin eingeführten Argandschen mit horizontalen über dem
1831. Lampengehäuse angebrachten Spiegeln; 1831 war die gänzliche Umformung bewerkstelligt. Die bisher zur Laternenkasse gezogene Thorsperreinnahme hörte auf Antrag der königlichen Regierung mit dem 1. Juni 1824, als eine die Einwohnerschaft zu sehr belästigende und unpassende Abgabe auf, was

um so füglicher geschehen konnte, als das Kapital jener Kasse auf fast 8000 Thlr. angewachsen war und dessen Zinsen den Ausfall ziemlich deckten.

Mit einem Kostenaufwande von 3763 Thlr. bestritt die Kämmereikasse 1774 den massiven Aufbau der neuen Fleisch- 1774. bänke und des über denselben zu Theaterspielen, Bällen und ähnlichen Vergnügungen nachher benutzten großen Redoutensaals.

Bei einer 1788 nothwendig gewordenen Hauptreparatur 1788. des Rathhausthurms wurden der Knopf und die Wetterfahne mit dem kaiserlichen Doppeladler herabgenommen und, wiewol nicht im Feuer, vergoldet, der Doppeladler in einen preußischen umgestaltet, die von acht eichenen Säulen getragene Kuppel mit Blech eingedeckt, später 1822, um die oftmalige Beschädigungen durch Wetterstrahlen zu verhüten, auch mit einem Blitzableiter versehen, wie dies an den außerhalb der Stadtmauern belegenen Pulverhäusern geschehen war.

In dem 1788 abgenommenen Knopfe befanden sich

1) eine auf Pergament geschriebene Nachricht von dem Zustande der Stadt vom 15. Mai 1698;
2) eine dergleichen von 1720 mit Angabe der Ursachen des Thurmbaus und der damaligen Getreidepreise;
3) eine Zeichnung von der vorigen dreimal durchsichtigen Kuppel;
4) eine lateinische Nachricht des Domkapitulars Ignatz von Thalwenzel vom 27. September 1720;
5) ein Verzeichniß der Mitglieder des Jesuitenkollegiums und des Franziskanerkonvents;
6) verschiedene Reliquien in einer Kapsel mit einem kleinen Doppelkreuze.

An Geldstücken waren eingelegt:

1 sächsisches ⅔Stück von 1696,
1 Leopoldfünfzehnkreuzer von 1699,
dergleichen Sechskreuzer von 1676,
1 Dreikreuzer von 1697,
1 harter Thaler von 1720,
1 Leopold-Viertelthaler von 1695,
1 kaiserlich ⅔Stück von 1696,
1 spanische Münze von 1645,
1 Dukaten von Carl VI. und 1 Guldenstück von 1720.

1788. Dies alles wurde 1788 wieder in den Knopf gethan, hinzugelegt aber

1) eine Nachricht von dem Zustande der Stadt 1788,
2) an Münzstücken: a) ein Reichsthaler von 1786, b) ein halber dergleichen von 1750, c) ein ⅓Stück von 1784, d) ein ¼Thaler von 1752 nebst mehreren kleinen Münzen von 1764—1786.

Bei der Rückkehr des königlichen Oberlandesgerichts nach
1816. Glogau 1816 wünschten die Stadtverordneten demselben einen Erholungsort in der Nähe der Stadt zu bereiten und wählten hiezu die der Stadt gehörige, von Friedrich II. 1755 anbefohlene Maulbeerbaumanpflanzung (Plantage) als den geeignetsten Platz. Dem Vorsteher gelang es 1400 Thlr. durch Aktien zusammenzubringen, von welcher Summe ein Haus nebst Kegelbahn und Küche erbaut und ein großer Garten angelegt wurde; die Kämmerei gab Holz und Fuhren dazu.

Da die Restauration 220 Thaler Pacht zahlte, konnte, nächst der Zinsenzahlung vom Kapital, jährlich so viel abgezahlt werden, daß binnen 10 Jahren der Pachtbetrag ohne Schuldverbindlichkeit der Kämmerei zufiel. Unter Genehmigung der Königlichen Regierung wurde dem Grundstück der Name „Friedensthal" beigelegt.

1805. Uebrigens bot das seit 1805 erbaute Logenhaus den gesellschaftlichen Vergnügungen der höheren Stände ein freundliches Lokal, über dessen Entstehen nachfolgende kurze Nachricht.

1765. Am 20. Mai 1765 gründete der Freiherr von Hundt in Ristitz, Guhrauer Kreises, eine Mutterloge unter dem Namen
1772. „zur goldenen Himmelskugel", die 1772 nach Groß-Osten, einem Gute des Grafen von Dyhern, verlegt wurde. Diese
1774. Loge stiftete 1774 die Tochterloge zu Glogau, „Cherub vor
1779. Eden" genannt; endlich 1779 nahm die Mutterloge selbst ihren
1794. Sitz zu Glogau, wurde aber 1794 geschlossen.

1803. 1803 gründete der Präsident von Massow eine neue Loge, „die biedere Vereinigung", und stellte sie unter den Schutz der großen Nationalmutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin. Sie hielt am 2. Mai 1803 in dem Dr. Gerdeßschen Garten zu Lindenruh ihre erste Versammlung, kaufte jedoch in demselben Jahre zwei am Ende der Stockgasse, nahe der Stadtmauer belegene alte Baustellen und ließ durch den Ingenieur-

hauptmann Moritz ein neues Logenhaus mit einem Kosten-Aufwande von 11,000 Thlr. errichten, welches den 2. Oktober 1805 fertig dastand, während der französischen Besatzung aber geschlossen blieb.

1823 wurde der Neubau des Kellers in der Stadtbrauerei 1823.
vollendet, 1831 der des Rathhauses in Angriff genommen. — 1831.
Längst schon hatte man eingesehen, daß ein Umbau dieses Labyrinths von Gemächern, Erkern und Gewölben nicht nur den Bedürfnissen des Gemeindewesens entsprechen, auch der Stadt in der Mitte des schönen, geräumigen Marktplatzes zur besondern Zierde gereichen würde. Der Bauanschlag betrug damals 22,000 Thlr., eine im Jahre 1823 beinahe vorräthige, theils aus den Ueberschüssen der französischen Reklamationsgelder, theils aus den Dienstablösungen der Stadtdörfer gesammelte Summe; weil aber ein Theil der von Gemeinsinn weniger durchdrungenen Bürgerschaft diese Baarschaft unter sich vertheilt zu sehen wünschte und darüber ein leidenschaftlicher Streit entstand, blieb das Projekt liegen, bis man dem Vorhaben geneigter am 24. Juni 1831 beschloß, mit dem Niederlegen des alten chaotischen Gebäudes den Anfang zu machen.

Um vollen Raum zu dem neuen Stadthause zu erhalten, kaufte die Kämmerei das am Nordende des alten Rathhauses belegene Palmsche Eckhaus und 9 von den an der Süd- und Westseite mit hypothekarischen Rechten versehenen Krambauden; die Besitzer der übrigen neun waren zur Einwilligung in die Ablösung ihrer Gerechtigkeiten nicht zu bewegen und daher genöthigt, während des Baues vor der Umzäunung an der Westseite mit nach der Stadtapotheke gerichteter Front in aufgerichteten Jahrmarktsbauden ihre Waaren feilzubieten.

Die Reparatur des Rathhausthurms konnte mittlerweile
1834 mit einem Kostenaufwande von 832 Thalern bestritten 1834.
werden. Ein neues Militärzeughaus dem katholischen Gymnasiengebäude gegenüber stand gegen das Ende desselben Jahres vollendet da.

Der Aufbau des Rathhauses nach neuem Styl und mit
zweckmäßiger Raumvertheilung war bereits 1832 am 24. Mai be- 1832.
gonnen, und an diesem Tage in Beisein und unter Mitwirkung sämmtlicher Militär- und Civilautoritäten, von Seiten des

Magistrats als Bauherrn, der Grundstein gelegt worden.*) Be-
1835. endigt wurde der Bau 1835 mit einem Kostenaufwande von 30,180 Thlr. 15 Sgr.

Auf dem Dome und zwar auf dem ehemaligen Brannt-
1837. weinbrenner Müllerschen Grundstücke errichtete 1837 eine Aktiengesellschaft von Kaufleuten, Rentiers und Oekonomen ein großes Zuckerraffineriegebäude und setzte das Etablissement in Betrieb.

1840. 1840 schritt die Kämmerei zum Umbau des Theaters oder des Schauspiellokals und verwendete hiezu 12,440 Thlr. 21 Sgr., weshalb sie auch, der hohen Forstnutzung ungeachtet, diesmal nicht im Stande war, das zur Abbürdung der Stadtschulden festgesetzte und aus den Dienstablösungskapitalien entnommene Quantum zu erübrigen. Durch diesen Umbau gewann der Schauspielsaal 3 Logen und einen auf beiden Seiten hufeisenförmig hinlaufenden Balkon, ein geräumiges Parterre, die Bühne mehr Höhe und Tiefe, um alle Scenerieen darstellen zu können.

1820 bis 1830. Schon im Laufe des 3. Jahrzehents (1820—1830) hatte sich in der Hoffnung leichteren Broderwerbs und um der

*) Eine Beschreibung der Feierlichkeit, welche bei der Grundsteinlegung stattfand, verfaßt von E. Weisbach sen., erschien im Druck 1832 und war der Ertrag davon zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt. In den Grundstein wurden mit eingelegt: 1. eine Zinnplatte, auf welcher die Süd- und Westseite des alten abgebrochenen Rathhauses eingegraben; 2. eine perspektivische Linearansicht des alten Rathhauses auf Pergament, von dem Maler Raschke; 3. eine Schrift: Großglogau's Schicksale von 1806—1814, von G. S. Dietrich; 4. die Chronik von Glogau aus den Jahren 1829—1831, von E. Weisbach; 5. einige Nachrichten über die dermaligen Militär- und Civilbehörden und die Geistlichkeit in Glogau; 6. zwei zusammengeheftete Kupfertafeln mit kurzer Beschreibung; 7. zwei römische Münzen (Hadrian, Trajan), welche beim Bau des Zerbauer Brückenkopfs 1831 gefunden worden; 8. eilf Stück verschiedene Münzen, gefunden 1831 beim Abbruch des alten Rathhauses; 9. 14 Stück 1831 gültiger Münzen und einige zinnerne Dosen mit Geschenken von Mitgliedern der Gemeinde. — Die Platte, welche dem Grundsteine, der schon in dem alten Gebäude und zwar in dessen unterstem Keller als Träger des Kreuzgewölbes Jahrhunderte lang gedient hatte, zum Verschluß dienen sollte, war mit den Worten: Grundstein gelegt den 24. Mai 1832. — Gott segne diesen Bau! — bezeichnet.

Klassensteuer zu entgehen eine Menge Tagelöhner vom Lande in die Stadt gezogen; entlassene Sträflinge und verabschiedete Soldaten mehrten die Zahl der meist dem Trunk ergebenen Proletarier, zu deren und ihrer Familien Unterhalt und Pflege ausreichende Unterstützung von der Stadt nicht zu erschwingen war. 1830 mußten mehr als 300 hülfsbedürftige Mitglieder solcher Familien täglich mit Nahrungsmitteln versehen werden, ohne die, welche nur eine einstweilige Unterstützung erhielten. Aber dies Alles war nicht hinlänglich, die Bettelei nahm überhand; das gedrängte Zusammenwohnen der nur von den gereichten Gaben lebenden, oft arbeitsscheuen Leute mit lüderlichen Weibspersonen, Unreinlichkeit und Lasterhaftigkeit erzeugten Lebenszustände, deren Schilderung die grausenerregendsten Bilder von Elend und Entsittlichung liefern könnte und es ist Wahrheit, daß bis 1833, in welchem Jahre die städtische Armenkasse 4281 Thlr. 26 Sgr. verausgabte, ein Fünftel der erwerbenden und arbeitsamen Einwohner vier Fünftel der proletarischen Mitwohnerschaft unterhalten mußte. (Amtlicher Bericht des Magistrats an die Königl. Regierung über die Verwaltung von 1833.)

Um nun die Zahl dieser die Stadt belästigenden, ohne Beschäftigung sich umhertreibenden Leute zu mindern, durch angemessene Thätigkeit sie an geregeltere Lebensweise zu gewöhnen und in ihnen die Ueberzeugung zu wecken, wie sie wohl im Stande wären, durch Anwendung ihrer Körperkräfte sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, wurde der längstgefaßte, durch den Kommunalarzt Dr. Bail angeregte Entschluß des Stadtraths ein Arbeitshaus zu errichten, 1835 verwirk- 1835.
licht. Man erkaufte hiezu die wüsten Stellen sub No. 522. 523. 524. Noch in demselben Jahre wurde Hand an den Bau gelegt und 1836 am 7. Juli, nachdem zuvor das Regu- 1836.
lativ des neuen Instituts der hohen Landesbehörde zur Bestätigung vorgelegt worden, konnte das aufgerichtete Haus von 52 arbeitlosen Personen bezogen werden, die man mit Handlangerarbeiten, Holzspalten, Wollespinnen, Bettfedernreinigung, Schuhflicken, Weben, Straßensäubern beschäftigte. Zu ihrem Unterhalt schoß die Kämmereikasse 1836 an 950 Thlr. zu. Die Kosten des Aufbaus der Arbeitsanstalt bis zu ihrer gänzlichen Einrichtung betrugen 8335 Thlr. 26 Sgr. Die Zweck-

mäßigkeit und der Nutzen ward bald sichtbar. Bereits 1838 konnte der Magistrat der Königl. Regierung zu Liegnitz einen Bericht erstatten, daß seit dem Bestehen der Besserungs- und Beschäftigungsanstalt die Zahl der Diebstähle, die Summe der sonst zu gewährenden Inquisitionskosten, so wie die Straßenbettelei bedeutend abgenommen, einer Menge dem Müßiggange ergebener, sittenloser Leute die Gelegenheit zum lasterhaften Leben entzogen worden, das Unterbringen derselben in dem Arbeitshause einen günstigen moralischen Einfluß auf sie geübt habe. Nicht nur zeigte die Einnahme gegen die Ausgabe der Anstalt gehalten ein Mehr von 6 Thlr.; es konnte auch ein Ueberverdienst der Häuslinge von 203 Thlr. 22 Sgr. zur Ermunterung des Fleißes unter sie vertheilt werden und 1839 hatte die Hauskasse einen Baarbestand von 5587 Thlr. 27 Sgr., der 1840 durch ein Vermächtniß des überaus wohlthätigen Kaufmann Nitschke mit 2000 Thlr. vermehrt wurde.*)

Die Freude an einem rechtmäßig erworbenen und durch weise Vorsorge der Obrigkeit allmälig anwachsenden Sparpfennige unter der dienenden und arbeitenden Volksklasse zu beleben, säumte man nicht, nach dem Vorgänge anderer Städte eine Sparkasse zu errichten und deren Verwaltung unter öffentliche Aufsicht zu stellen. Die Einlage betrug 1833 nur 458 Thlr. 10 Sgr., 1834 schon 6608 Thlr., wovon 5100 Thlr.

1833 bis 1840.

*) Karl Gottlob Nitschke starb am 6. März 1840 und vermachte den städtischen Armenanstalten die bedeutende Summe von 29,500 Thlr. Die Zinsen von 3000 Thlr. bestimmte er a) zu 2 neuen Fundationsstellen in dem städtischen Hospital für Personen evangelischer Religion, die ohne ihr Verschulden in eine hülfsbedürftige Lage gerathen sind; b) 8000 Thlr., welche als ein Kapital, das zum Aufbau des Arbeitshauses verwendet worden, der Direktion dieser Anstalt erstattet und ohne Vorbehalt überwiesen werden sollen; c) die Zinsen von 3000 Thlr. zur Holzvertheilung an arme Kranke ohne Unterschied der Religion; d) die Zinsen von andern 3000 Thlr. zur Verbesserung der Krankenpflege; e) die Zinsen von 5000 Thlr. zur Verabreichung an verschämte Arme evangelischer Religion; f) die Zinsen von 2000 Thlr. zur Erleichterung vortheilhafter Unternehmungen des Arbeitshauses; g) die Zinsen von 3000 Thlr. zur Vertheilung an verschämte Arme ohne Unterschied der Religion am Geburtstage des Stifters den 9. Januar jedes Jahrs; h) ein Kapital von 2500 Thlr. zur Erwerbung eines selbstständigen Grundstücks für das Friedrich-Wilhelms-Institut.

zu 4 vom Hundert ausgeliehen wurden. Der Bestand dieser Kasse war mit Ausgang des Jahrs 1835 zu 12957 Thlr., 1836 zu 19,993 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., 1838 zu 44,395 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 1839 zu 60,633 Thlr. 3 Sgr. angewachsen, welche pupillarisch sicher in Hypotheken und Staatsschuldscheinen untergebracht waren.

Zu größerer Bequemlichkeit der Fußgänger in den Hauptstraßen der Stadt wurden seit 1837 die Trottoirs (Bürger- 1837.
steige) nicht nur erhöht, auch mit Granitplatten belegt; zur Verschönerung der nächsten Umgebung ward das Glacis zwischen dem Breslauer und preußischen Thore mit Bäumen, Strauchwerk, Blumen bepflanzt, von schattigen Lustwandelgängen durchschnitten, diese von Entfernung zu Entfernung mit Ruhebänken versehen.

Zur Bekanntmachung und Verbreitung der die Stadteinwohnerschaft zunächst betreffenden Angelegenheiten gesellte sich
1836 zu dem seit 1796 in der Günterschen Buchhandlung er- 1836.
schienenen Wochenblatte, dem niederschlesischen Anzeiger, ein neues, der Glogauer Stadt- und Landbote betiteltes Unterhaltungsblatt aus der Druckerei des Bürgers Julius Gottschalk. Beide lieferten, außer Mittheilungen aus den Annalen der Lokalpolizei, gewöhnlichen Anzeigen und Inseraten noch Romanbrocken, Anekdoten, lückenbüßende aus der Vorrathskammer der Almanache geschöpfte Auszüge, seltener einige mit Beobachtungsgabe und Talent verfaßte und plastischen Nahrungsstoff bietende Originalartikel, die auch, was die Redaktionen mehr als hinlänglich entschuldigt, bei dem zahlreicheren, dafür wenig empfänglicheren, mit dem das gedankenlose Alltagsleben Betreffenden hinlänglich zufrieden gestellten Leserkreise keinen Anklang gefunden hätten und weniger leicht, als das Ausgeschriebene zu beschaffen gewesen wären. Eine Wendung zum Besseren ist indessen auch hierin in der jüngsten Zeit wahrzunehmen gewesen.

Die Rathsbibliothek, deren Anlage oder Erweiterung schon 1780 durch die Königliche Regierung besonders empfohlen worden, wurde seit 1831 besser geordnet und mit Werken, welche auf die ältere Geschichte Schlesiens, zumal der Stadt

und des Fürstenthums Glogau Bezug haben, vermehrt und 1840 unter die Aufsicht des Archivars, Stadtsyndikus Berndt gestellt. Aus früheren Zeiten war wenig vorhanden, denn die häufigen Brände hatten, was etwa gesammelt worden, sogar die alten Schöffenbücher vernichtet.

Nach dem siebenjährigen Kriege schwand nach und nach die gehässige Gereiztheit der Gemüther; die Annäherung zu einem freundlicheren Verhältnisse der Geistlichkeit beider christlichen Bekenntnisse übte unverkennbar einen wohlthuenden Einfluß auf die Bewohner Glogaus. Bei mehreren Gelegenheiten bekundete sich eine zur Förderung des gedeihlichen Fortschritts im Bürgerthum, das nur durch Eintracht im Handeln, ohne Geltendmachung konfessioneller Unterschiede erstarken kann, wesentlich beitragende, dem versöhnenden Geiste des Christenthums entsprechende, vernünftige Duldsamkeit. Die Erfahrung hatte ja belehrt, daß Zwang in der Religion, den man nie für ein Naturgesetz ausgeben sollte, nur ein unglückliches Mittel sei, ihre Ausbreitung zu hindern und, wäre ein solches Mittel gesetzlich, die Quelle fortwährender heiliger Kriege sein würde. Des Friedens Tröstung erhielt sich ungetrübt und selbst die Zerwürfnisse, welche in den letzten Jahren der segensreichen Regierung Friedrich Wilhelms III., in Betreff der gemischten Ehen, mehrere Provinzen des preußischen Staats unerfreulich berührten, blieben hier ohne bemerkbare Einwirkung, wie brennend und beunruhigend auch der in Köln angeregte Streitpunkt sein mochte.

Eine abweichende Meinung über das alte Gesangbuch in der evangelischen Kirchengemeinde wurde durch überwiegende Mehrheit bei der Abstimmung darüber zu Gunsten der Einführung eines neuen zeitgemäßen Gesangbuchs beseitigt.

1741. Die reformirte Kirchengemeinde hielt seit 1741 ihre Andachten in einem Saale des Kommandanturgebäudes. Ihr geistlicher Lehrer, der Hofprediger Johann Michael Döbel erhielt
1749. 1749 Pfarrrechte und 1750 in dem sogenannten Schmetterhause, einem Theile des räthhäuslichen Geräums, zu gottesdienstlicher
1751. Feier ein angemessenes Lokal, welches den 11. Juli 1751 feierlich eingeweiht wurde. 1764 schenkte der Kaufmann Siebert

sein durch den Brand von 1758 zerstörtes Haus am Markt- 1758.
platze der reformirten Gemeinde zu einer Predigerwohnung. Nach dem Aufbau der Garnisonkirche wurde derselben Gemeinde laut Kabinetsordre 1801 der Mitgebrauch für immer gestattet. Die Stelle des am 24. März 1772 verstorbenen 1772.
Döbel nahm am 9. Sonntage nach Trinitatis 1772 der Hofprediger Christian Theofil Zimmermann ein. (Siehe das Verzeichniß der Hofprediger seit 1741.)

Der evangelische Militairgottesdienst war bis zum Jahre 1789 im Königlichen Schlosse abgehalten worden. Da dort 1789.
indeß der Raum nicht zureichte, befahl der König, mit Benutzung des Bibliothekgebäudes des ehemaligen Jesuitenkollegiums eine Garnisonkirche zu erbauen, die 1790 beendet, am ersten Adventssonntage (29. November 1790) eingeweiht wurde.*) 1790.
Ein dicht neben der Kirche in der Jesuitenstraße erkauftes Haus richtete man zur Predigerwohnung und Garnisonschule ein.**)

---

*) Die Inschrift an der Garnisonkirche lautet: Militi pio Fridericus Guilelmus II. Rex Borussorum, Pater patriae optimus. — Anno MDCCLXXXIX.

**) Nachfolgende Feldprediger der in Glogau garnisonirenden Regimenter so weit sich solche haben ermitteln lassen, leiteten den Gottesdienst an der Garnisonkirche:

Karl Wilhelm Reusch, gebor. zu Eisleben 1762, seit 1789 Garnisonprediger in Spandau, zum Regiment von Grävenitz berufen 1795, und zum Pastor in Neusalz befördert 1798.

Johann Gottfried Bobertag aus Krossen, seit 1796 Feldprediger in Sieradz, Garnisonprediger in Glogau seit 1798 und zur Civilseelsorge berufen nach Straupitz 1801.

Karl Christian Julius Wilhelmi aus Glogau, über dessen Verbleiben nach dem Unglücksjahre 1806 die Akten Nichts ergeben.

Zwischen 1806 und 1815 übernahm der reformirte Hofprediger Joh. Wilhelm Groß die Funktionen der Militärseelsorge bei den in der Festung zurückgebliebenen Militärpersonen, welcher er durch den Feldprediger H. Mollenhäuser aus Trier enthoben wurde. Dieser kehrte aber schon 1816 in die Rheinprovinz zurück. An seine Stelle trat Herr Köhler.

Das Verhältniß der Militärprediger an der Garnisonkirche änderte sich indeß 1823 und es wurde bestimmt, daß stets zwei Prediger bei der Militärdivision unter dem Namen Divisionsprediger, welcher Name von da an die frühere Bezeichnung Feldprediger vertrat, angestellt werden sollten, von denen beiden der Aeltere stets mit der

1752. 1752 am 2. Adventssonntage feierte die evangelische Friedenskirche zur Hütte Gottes unter großem Volkszudrange ihr erstes hundertjähriges Jubelfest durch dreifache Predigt, Kantaten, Hymnen und Schulakte. Eben so feierlich wurde am 13.
1763. März 1763 das für die evangelische Gemeinde um so erfreulichere Friedensfest gefeiert, als der König zum Aufbau einer neuen geräumigen Kirche in der Stadt 6275 Thaler bewilliget hatte. Statt der in Folge der westfälischen Verträge auf dem Glacis vor Glogau errichteten, nicht massiven Friedenskirche wurde nun zum Bau der, wie schon zur Schwedenzeit, benannten evangelischen Pfarrkirche zum Schifflein Christi, auf dem durch den Ankauf mehrerer Häuser erweiterten Platze geschritten, da, wo vor dem Brande der städtische, 1619 erbaute Marstall gestanden. Den Grundstein legte am 29. August
1764. 1764 der Staatsminister von Redern.

1768. Wegen Mangel an Geldmitteln stockte der Bau 1768
1769. und 1769, und 1771 am 9. Oktober stürzte das große Ge-
1771. wölbe der Kirche zusammen. Zwei Maurer und ein Hand-
1772. langer fanden ihren Tod unter den Trümmern. Erst 1772 konnte der Bau vollendet und 1773 am 14. Februar die Kirche

---

Seelsorge der Garnison betraut wäre. Demnach ward H. Köhler erster Divisionsprediger und ein Dr. Verduschek sein Amtsgehülfe, welcher, da er schon 1824 als Prediger in Berlin eine Anstellung erhielt, durch Dr. Simon Walther ersetzt wurde.

In die Stelle des 1823 zum Superintendenten der Diözese Parchwitz berufenen Herrn Köhler trat C. Schneider. Dr. Walther wurde 1833 als Militär-Oberprediger des 5. Armeecorps nach Posen versetzt und 1841 nach Berenburg als Landes-Superintendent vocirt. Ihm folgte der seit mehreren Jahren in der Feste Torgau amtirende Divisionsprediger Dunckel, gestorben zu Glogau im December 1836, diesem 1837 den 30. Juli der Dr. Eduard Göhring, geboren zu Eisleben den 1. Oktober 1807 und von 1833—1837 an dem königl. Kadettenkorps zu Berlin angestellter Repetent. Den Prediger Schneider beförderte 1841 die hohe geistliche Behörde zur Superintendentur in Gröningen bei Halberstadt, wo er vor einigen Jahren verstorben ist.

Dessen in Glogau erledigte Stelle erhielt Herr Eduard Ahner, der 1852 das Pastorat in Genthin im Herzogthum Sachsen übernahm. Sein Nachfolger als zweiter Divisionsprediger in Glogau ist der seit 1846 an der Realschule zu Krotoschin als Religionslehrer beschäftigt gewesene, aus Liegnitz gebürtige Candidat der Theologie Herr Otto Kühle.

eingeweiht werden. In den Jahren 1794 und 1795 wurden die dazu gehörigen Pfarr- und Schulgebäude errichtet*) und 1796 und 1797 die beiden Thürme der Kirche beendet. Das einen nochmaligen Einsturz drohende Kirchengewölbe mußte 1799 abgetragen und durch eine Schaldecke ersetzt, während der Reparatur der Gottesdienst in der Garnisonkirche abgehalten werden. 1796. 1797. 1799.

Der Platz, auf welchem die Friedenskirche zur Hütte Gottes gestanden, ward von allen darauf erbauten Wohnhäusern abgeräumt und zum Friedhofe der evangelischen und reformirten Gemeinde bestimmt, auf demselben später 1819 und 1820 eine Begräbnißkirche ganz von Holz aufgeführt und am 19. November 1820 eingeweiht.

Ein Rescript der königlichen Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Januar 1781 erlaubte den Vorstehern der evangelischen Kirchgemeinde zu Glogau zur Beerdigung der Leichen einen Leichenwagen anzuschaffen, das Einkommen hievon zum Besten des Kirchenärars zu benutzen und stellte neben andern Bedingungen fest, daß für den mit 2 Pferden bespannten Wagen 6 Thlr., mit 4 Pferden 10 Thlr. und bei 6 Pferden 14 Thlr. gezahlt, derselbe übrigens bei Beerdigung der Leichen aller christlichen Konfessionen hergegeben werden sollte. 1781.

Noch offenbarte sich der fromme Sinn der Gemeinde jener Zeit in einigen milden Stiftungen für Kirche und Schule; so 1731 in einer Schenkung des Herrn von Haase-Radlitz auf Weisholz von 200 Thlr. zu einem neuen Altar; 1742 Schenkung von 100 Thlr. an Kirche und Geistlichkeit durch Martin Wenzke; nochmals 1742 durch ein Legat des Dr. Mai von 2000 Thaler und 1751 ein Geschenk von 300 Thaler für die Hülfsgeistlichkeit durch Frau Dorothea Sabath.

Schon am 21. Juli 1773 hatte Ganganelli (der Papst Clemens XIV.) das Aufhebungsbreve des Jesuitenordens unterschrieben, nicht, wie man bisher irrthümlich glaubte, um in

*) Die an demselben angebrachte, von der Kritik angefochtene Inschrift heißt: Ut religionis et literarum administri bene habitent, juventus commode erudiatur, muneribus regiis effecit Fridericus ille unicus post fata superstes.

Erfüllung eines den katholischen Höfen gegebenen Versprechens, die Tiara zu erlangen, sondern, wie der Oratorianer Augustin Theiner zu Rom in seiner, nach bisher unedirten Staatsschriften aus dem geheimen Archiv des Vatikans entnommenen, vor Kurzem in deutscher, italienischer, französischer und englischer Sprache erschienenen, sehr bedeutungsvollen Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. darlegt, weil die inneren Gebrechen dieser den mannigfaltigsten Samen der Zwietracht und des Unfriedens von jeher streuenden Priestergesellschaft auf einem andern Wege nicht mehr geheilt werden konnten. Der Verfasser bemerkt hiezu, es seien alle Werke, welche seit Clemens XIV. von Jesuiten und Jesuitenfreunden über die Aufhebung des Ordens geschrieben worden, mit den größten Täuschungen und Entstellungen, um nicht Lügen zu sagen, angefüllt, die neuen Jesuiten aber zu bedauern, daß sie in gutem Glauben an ihre Vorgänger blind nachgeschrieben und noch nachschreiben; die Zukunft werde in ruhigern Zeiten und dem Zwecke besser entsprechend hierüber herbe Wahrheiten offenbaren müssen.

Auffallend ist, daß Friedrich der Große und die Kaiserin Catharina II. von Rußland die Veröffentlichung und Ausführung dieses päpstlichen Breve in ihren Staaten hinderten. Als Hauptgrund, die Jesuiten beibehalten zu müssen, führte Friedrich an, er habe im Traktate vom 18. September 1773 feierlich beschworen, die katholische Kirche im status quo, zu welchem auch die Jesuiten gehörten, zu erhalten; sodann aber, daß für etwaige Bildung und Erziehung der katholischen Jugend keine fähigeren geistlichen Lehrer in seinen Ländern vorhanden wären.

Und in der That, die Jesuiten hatten gerade in ihren deutschen Schulen keine Männer herangebildet, durch welche sie (außerhalb des Ordens) hätten vertreten werden, oder mit denen sie das höhere Lehramt hätten theilen können.

Gegen den ersten Einwand Friedrichs II. ward in der Folge ganz richtig geltend gemacht, daß, nachdem der Orden am 21. Juli 1773 aufgehoben worden, er am 18. September desselben Jahrs nicht mehr zum status quo der katholischen Kirche gehörte; den zweiten entkräftete der König selbst, als seine zu vortheilhafte Meinung von den Jesuiten schwand, denn er fand, als er Schlesien mehrmals besuchte, ihre Lehranstalten im Verfall; auch hatte er, weil sie kaum einige große Männer

als Lehrer aufweisen konnten, den Rektor der Universität zu Breslau und den Fürstbischof ersucht, einige gelehrte Jesuiten aus Frankreich oder Italien nach Schlesien zu berufen, was freilich unterlassen wurde.

Die Vollstreckung des Breve erfolgte endlich für Glogau 1776. Unterm 23. Januar dieses Jahrs trug der apostolische 1776. Vikar der Breslauer Diözese und Bischof zu Tiberias Mauritius von Strachwitz und Großzauche, dem Canonicus und Stadtpfarrer Andreas von Francheville zu Glogau auf, sich in das Jesuitenkollegium zu begeben und den versammelten Mitgliedern desselben zu eröffnen, daß die Verbindung, kraft welcher sie als Mitglieder eines besondern geistlichen Ordens bisher betrachtet worden, aufhöre, ihre Ordensobrigkeiten aufgehoben, sie als einzelne Weltpriester der Gerichtsbarkeit des Ordinarii, in Gemäßheit des vom Papste Clemens XIV. ergangenen Breve's, unterworfen, demnach ihren Ordenshabit ab- und das weltpriesterliche Kleid anzulegen, dem Bischof in Allem den schuldigen Gehorsam zu leisten und hierüber Stipulation zu leisten verpflichtet, übrigens in ihrem Predigeramte, und als Lehrer in ihrem Schulamte ungehindert zu belassen seien.

Diesem Auftrage gemäß verfügte sich der Commissarius mit einem Pfarrgehülfen zu den in Glogau anwesenden Vätern der Gesellschaft Jesu, inventirte deren Kirchengeräth und Ornate, ermittelte ein auf 2486 Thlr. geschätztes Kirchen-, ein 1133 Thlr. 10 Sgr. betragendes Fundations- und auf 4795 Thlr. 10 Sgr. berechnetes Seminarvermögen, wie die von den Häusern sub No. 11 und 16 jährlich zufließenden Zinsen von 145 Thlr., machte die Herrn mit den weitern Verfügungen des Bischofs bekannt und empfing die Angelobung des willigsten Gehorsams. Die Verhandlung unterzeichneten die Kommissarien, der Vorsteher und Rector Collegii Ignatz Franz Brückner, die Priester und Lehrer Konstantin Fritsch, Anton Schwabischer, Josef Rottmann und der Laienbruder Thomas Schädler, worauf die Kirchenschlüssel und das Kirchengeräth, die Instrumente über das Aerarium der Kirche sammt den Kassenbeständen dem Rektor wieder zurückbehändigt wurden.*)

*) Während der französischen Besatzung von 1806—14 wurde die Kirche zu einem Magazin, das Kollegium zu einem Lazareth verwendet.

Aus der Mitte der Jesuitenordensmitglieder wurde am
1776. 26. August 1776 das katholische Schuleninstitut geschaffen, dessen obere Leitung der Justizminister v. Karmer und der von Friedrich II. sehr geschätzte Professor der Mathematik Zeplichal übernahmen. Das Latein blieb, weil Kirchensprache, die feststehende Grundlage des gesammten höheren Studienwesens, die Einrichtung der Hochschule und der damit verbundenen Kollegien noch immer unvollkommen und einer Reform bedürf-
1800. tig. Diese erfolgte zum Theil im Jahre 1800 durch ein neues Schulreglement für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien in Schlesien. Das königliche Schuleninstitut wurde dadurch insofern aufgehoben, als dessen Mitglieder zwar ihre Lehrstellen und eine sehr mäßige Besoldung beibehielten, aber keine fernere privilegirte geistliche Körperschaft bildeten, sondern als besoldete Staatsdiener unter eine aus zwei Räthen der Breslauschen Kriegs- und Domänenkammer, einem Schulendirektor und zwei Beisitzern bestehende Schuldirektion gestellt wurden. Der Studienplan wurde erweitert und das katholische Bildungswesen gewann unter Leitung des Prälaten Skeyde, ehemaligen Zöglings des Glogauer Gymnasiums, bald eine vortheilhaft veränderte Gestalt.

1758. Zum Wiederaufbau der durch den Brand von 1758 ganz verwüsteten katholischen Pfarrkirche ad S. Nicolaum trugen laut Nachweis der Baurechnungen bei:

a) der Bischof 5631 Thlr.,
b) die Eingepfarrten mit Einschluß eines königlichen Gnadengeschenks von 1000 Thlr. — 2815 Thlr.,
c) die Stadtkämmerei 2856 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Am 8. December erhielt der ganz hergestellte Gottestempel nachdem zuvor 1771 am 30. Oktober das Glockengeläut auf-
1773. gezogen und 1773 den 11. September der Thurm mit vergol-

Erst 1826 am 2. Juli konnte das ganz verwüstete, aber durch die großmüthige Unterstützung des Fürstbischofs v. Schimonski und vieler andern Wohlthäter aus der Stadt und Umgegend wieder hergestellte Kirchengebäude dem gottesdienstlichen Gebrauche übergeben werden. (Schulprogr. des kathol. Gymnasiums von A. Ender. 1826.)

detem Knopf und Kreuz geziert worden, durch den Suffraganbischof Moritz von Strachwitz die feierliche Weihe. Eine der Glocken von 15 Centnern Gewicht ist ein Geschenk des Pfarrers Lorenz Scholz.

Die neuerwählte Aebtissin des Jungfrauenstifts zum h. Kreuz Maria Aloysia Meier nebst 14 Konventualinnen verpflichtete sich 1781 den 14. Februar schriftlich zur Erfüllung 1781.
der ihnen 1764 bereits von der königlichen Regierung vorgelegten Bedingungen:

a) jährlich 500 Thlr. in Gold an die königliche Domänenkasse zu zahlen;
b) die in Glogau errichtete Lederfabrik durch einen Werkverständigen oder Pächter tüchtig zu betreiben;
c) auf jedem der Stiftsgüter 4 neue Stellen anzubauen, solche mit ausländischen Webern zu besetzen, die zur Hälfte buntgestreifte, zur Hälfte weißgarnige Leinwand verfertigen sollten;
d) die Zwirnfabrik und Wachsbleiche zu Kraschen zu unterhalten;
e) den durch Maulbeerbaum-Anpflanzungen beabsichtigten Seidenbau, so wie den Rübsenanbau in stärkeren Betrieb zu setzen und eine Oelmühle anzulegen;
f) auf jedem der Stiftsvorwerke 60 Bienenstöcke zu unterhalten; endlich
g) dem Holzmangel durch Gehägeanlagen und neue Bepflanzung der abgeholzten Haue vorzubeugen.

Solche Bedingungen waren ganz im Geiste des großen Königs, der wohl wußte, sein Land werde um so mehr erblühen, je mehr Mittelpunkte des Arbeitsfleißes nach allen Seiten hin Bewegung ausbreiteten.

Die Dominikaner glaubten auf ihrer Jurisdiktion, dem Dominikanergrunde, zur Ausübung der Pfarrrechte befugt zu sein, beriefen sich deshalb 1777 auf den Besitz und die Ver- 1777.
jährung, so wie darauf, daß ihre Kirche einst Domkirche gewesen. Den hierüber mit dem Stadtpfarrer entstandenen Streit

entschied die bischöfliche Behörde dahin, daß sie dem Kloster alle Pfarrbefugnisse absprach.*)

Um die 1807 gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, mußten außergewöhnliche Anforderungen an den Staat gemacht werden, Anforderungen, denen die durch Kriegslasten ohnedies hart bedrückte Bevölkerung nicht zu genügen vermochte und welche zu Maßnahmen nöthigten, wie solche schon Oestreich, als katholischer Staat, unter Joseph II. ergriffen hatte. Durch die Kabinetsordre vom 30. Oktober
1810. 1810 wurde die Aufhebung der Klöster, Dom- und anderer Stifte, Balleien und Kommenden katholischer oder evangelischer Religion im preußischen Staate verfügt, nur die Ordensstiftungen, deren Beruf Krankenpflege und Unterricht der weiblichen Jugend war, sollten fortbestehen, die säkularisirten Güter als Staatsgüter betrachtet, für den Unterhalt der entlassenen Mönche und Nonnen aber durch Anweisung von Wartegeldern oder von Pensionen, nach den verschiedenen Würden und dem Lebensalter gesorgt werden.

An dem Kollegiatstift auf dem Dome standen bei der
1810. Aufhebung 1810 noch 3 residirende, 2 nichtresidirende Canonici und 3 Vikarien. Der Dompfarrer Karl Johann Pätzold, dessen Nekrolog in den schlesischen Provinzialblättern 1814. Th. 1. S. 375. zu lesen, starb den 9. Februar und ward durch den früher an der Hedwigskirche zu Berlin angestellten Propst Josef Klammt ersetzt.

Ueber die spätere Verwendung der eingezogenen Klostergebäude, deren einige schon durch die Franzosen dem eigentlichen Zwecke ihrer Stiftung entfremdet worden, zu Militärzwecken, ist bereits in der Fortifikationsgeschichte berichtet worden.

1829. 1829 am 7. September stürzte, was man schon seit einiger Zeit befürchtet hatte, der auf durchwässertem und nicht hinlänglich tiefem Grunde stehende Domkirchthurm ein, brach zuerst aus der Mitte des Mauerwerks, wo er noch zwei Ge-

---

*) Ein Dominikanermönch Namens Sebastian schrieb in den Jahren 1748—1766 mit seltener kalligraphischer Ausstattung zwei bei den Frohnleichnamsprozessionen gebrauchte Evangelienbücher in groß Fol., welche in den Sakristeischränken als Kunstwerk aufbewahrt wurden.

wölbe in sich schloß, warf die hölzerne Kuppel nach und fiel auf das nahestehende Hospital- und Vikariatsgebäude nieder, ohne einen Menschen zu verletzen oder beträchtlichen Schaden anzurichten.

In der Pflege, welche die Stadtgemeinde dem Schulwesen angedeihen ließ, sprach sich unausgesetzt der Sinn für den höheren, geistigen Fortschritt des Bürgerthums aus. Zunächst erfreute sich das evangelische Schulwesen einer weiteren Entwickelung.

Während des Kirchenbaues wurde der ersten und zweiten Schulklasse in einem dem Rektor Uhse gehörigen, auf dem Salzringe gelegenen Hause, den übrigen Klassen in andern Privathäusern Unterricht ertheilt; erst 1795, wie schon angedeutet worden, am Sonntage nach Michaelis erfolgte die feierliche Einweihung der neu erbauten Schulhäuser.

Bei dem andauernden Wachsthum der Unterrichtsanstalt stellte sich indeß der Mangel an Lehrern und deren mögliche Besoldung heraus. Es war daher eine nicht genug zu schätzende Wohlthat, als der Oberamtsdirektor Winkler der evangelischen Stadtschule 1500 Thaler vermachte, von denen die Zinsen so lange zum Kapital geschlagen werden sollten, bis sie zur Besoldung eines für die oberen Klassen neu anzustellenden Lehrers zureichen würden. Um jedoch eher zu diesem Ziele zu gelangen, wurden auf Vorschlag des Oberkonsistorialraths Bail zu den aus obigem Kapital fließenden Zinsen von 75 rthl. noch 30 rthl. aus Kirchenfonds und 50 rthl. aus der Kämmerei-Kasse hinzugefügt und so ein höchst nothdürftiges Gehalt ermittelt, das man durch Erhöhung des Schulgelds auf 240 rthl. brachte.

Der Unterricht war 1808 noch auf vier Klassen beschränkt, aber 1809 zählte die Schule deren fünf, die beiden unteren für den Anfangs, die drei oberen für den Unterricht in der lateinischen Sprache bestimmt, wozu in der ersten (prima) auch das Griechische und Hebräische trat.

Zur Verbesserung der Lehrerbesoldung kam zu dem Legat des Oberamtsdirektors Winkler das des Dr. Klaß von 4000 rthl., von dessen in drei Theile zerfallenden Zinsen der Rektor und Konrektor jeder ⅓, das noch übrige Drittel die andern

Lehrer erhalten sollten. (Geschichte der evangelisch-lutherischen Schule zu Großglogau von Michael Morgenbesser. Glogau bei Günter 1809.)

Nach dem Abgange Morgenbessers übernahm das Rektorat an der kombinirten Schulanstalt der Direktor Dr. Klopsch, welcher die zeitgemäße Trennung der sogenannten lateinischen Klassen von der Bürgerschule und die Begründung eines selbstständigen evangelischen Gymnasiums erwirkte. Die Königliche Regierung zu Liegnitz von der Ersprießlichkeit der Abzweigung dieser neuen, höheren Lehranstalt überzeugt, erkaufte in Förderung des Werks am 26. Oktober 1819 das im 3. Stadtviertel No. 111 b. belegene Haus von der Vorbesitzerin Rebekka verehlichten Josef Lehwald für 9600 rthl. und eröffnete unterm 29. August 1820 dem Magistrat, daß der Rektor Dr. Klopsch zum Administrator der zur Errichtung eines evangelischen Gymnasiums erkauften Hauses bestellt worden sei.

Der neue, in 5 Klassen getheilte Gymnasial-Lehrkurs begann, nachdem die Königliche Regierung die Fonds zur Besoldung mehrerer Lehrer aus der Sackschen Stiftung angewiesen hatte, im Oktober 1820. Als Beihülfe zur Beheizung der Klassen gewährte der Magistrat 13 Klaftern Brennholz und zu der etatsmäßigen Stellung der Lehrer einen jährlichen Zuschuß von 176 rthl. Auch dem katholischen Gymnasium bewilligte der Rath 1824 zur Beheizung der Schulsäle jährlich 12 Klaftern Astholz aus den städtischen Forsten.

1833 wurde die 6. Klasse des evangelischen Gymnasiums errichtet. Diese Errichtung folgte zunächst dem Abschlusse der Verhandlungen, welche in Betreff der Aufhebung des Patronats des evangelischen Kirchenkollegiums über das Gymnasium waren gepflogen worden.

Von diesem Kollegium im Jahre 1708 gegründet stand die evangelische Gesammtschule zu Glogau unter dem Patronat und der Aufsicht desselben und der evangelischen Bürgerschaft. Es sorgte für Gebäude und Schulgeräth, wählte die Lehrer und bestimmte die Höhe, Art und Weise ihrer Besoldung, die zum Theil aus dem Kirchenärarium bestritten wurde. Diese Lage der Dinge blieb ungeändert, bis der Staat bedeutende jährliche Zuschüsse zur Umgestaltung und Erweiterung der Anstalt besonders insoweit sie Gelehrtenschule war, bewilligte, auf Grund

derselben aber auch einen Antheil an dem Patronat in Anspruch nahm und zur Wahrnehmung seiner diesfälligen Rechte einen Kompatronatskommissarius bestellte (1817). Das hierdurch gebildete Verhältniß führte indeß, je länger je mehr, bedeutende Schwierigkeiten, sowohl für sein eigenes Bestehen, als für die Entwickelung der Lehranstalt herbei. Ein vergeblicher Versuch, diese Schwierigkeiten durch eine neue Institution, welche die alten Elemente in sich aufnähme, ohne die Verbesserung der Schule zu beschränken, erzeugte endlich auf beiden Seiten das Bedürfniß einer Trennung. Am 30. August 1833 wurde von den Beauftragten der Staatsbehörde und in den letzten Tagen des Septembers desselben Jahrs von dem Kirchenkollegium ein Transakt wegen Aufhebung des Kirchenpatronats über das schon 265 Schüler zählende Gymnasium vollzogen und am 22. April 1834 von der Königlichen Regierung bestätigt. In Folge dessen hörte auch die Stellung des Gymnasialdirektors zur städtischen evangelischen Bürgerschule auf. (Schulprogramm des evangel. Gymnasiums vom Jahre 1834.)

Nur den vielbenutzten Nachholungs- und Fortbildungsanstalten verdankt das englische Volk das praktische Wissen, wodurch es sich so vortheilhaft vor andern Nationen auszeichnet. Deutschland ist diesem Beispiele gefolgt. Junge Leute, welche den Sonntag nur irdischer Ergötzung weihen, verscherzen den besten Theil ihrer Zukunft. Der unschuldigen Lust darf darum an diesem Tage noch nicht ihr Recht verkürzt werden, nur muß der Geist dabei nicht leer ausgehen. Dieses erwägend veranlaßten der Superintendent Dr. Köhler und der katholische Stadtpfarrer Virambo mit dem Beginn des Jahres 1820 die Errichtung einer Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge, welche in 3 Klassen gesondert und von den Stadtbehörden mit den angesprochenen Mitteln unterstützt, nützliche Wiederholung und sicherere Aneignung der in Religion, Moral, Gesetzkunde, in den bürgerlichen Rechnungsarten, in Länderkunde und Stilübungen mangelhaft erlangten Kenntnisse bezweckte, aber, wie die Berichte der mit der Aufsicht Betrauten darthun, nur unregelmäßig besucht wurde.

Gleichermaßen war man mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß gewissen Gewerben besondere wissenschaft-

liche Kenntnisse unentbehrlich seien, weshalb ein von beiden vorgenannten geistlichen Vorstehern der christlichen Gemeinden in Glogau dem Magistrat unterm 7. März 1828 überreichter Plan, eine Anstalt (Gewerbeschule), welche dieses Bedürfniß zu befriedigen geeignet wäre, mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wurde. Auch dem Antrage, zur Förderung des Unternehmens eine jährliche Unterstützung von 150 Thlr. aus der Kämmereikasse zu gewähren, erwies man sich von Seiten der Stadtbehörden eben so willfährig, wie die Königliche Regierung zu Liegnitz 1830 zum Bestehen des neuen Instituts, namentlich zur Besoldung der an demselben wirkenden Lehrer einen jährlichen, aber nur zu letzterem Zwecke zu verwendenden Zuschuß von 250 Thlr. aus dem Hofrath Sakenschen Schulfond huldvoll zusicherte. Der nur in den Winterabendstunden der Werktage zu gewährende Unterricht umfaßte nach dem genehmigten Plane Schönschreiben, stilistische Uebungen, Buchstabenrechnung, Geometrie, Chemie, Naturgeschichte, Maschinenlehre und freies Handzeichnen.

Bereits unterm 16. December 1828 erstatteten die Begründer dieser Lehranstalt einen sehr vortheilhaften Bericht über den Fortgang derselben, und diesem folgten eben so belobende Nachrichten in den folgenden Jahren.

Ehrenvolle Erwähnung in den Annalen unsrer Stadt verdient nicht minder die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Töchter aus gebildeten Ständen. Sie verdankt ihr Entstehen im Anfange des zweiten Decenniums des laufenden Jahrhunderts dem verewigten Hofprediger Groß, nach dessen Ableben der Oberkonsistorialrath Bail und seit 1821 der Superintendent Dr. Köhler die Leitung übernahmen. Um die Nachtheile, welche stets mit Privatinstituten verknüpft sind, zu vermeiden, suchte sie letzterer allmälig einer öffentlichen Schule näher zu bringen und den Unterricht so zu gestalten, daß er sich mehr zu praktischer Thätigkeit des Lebens gesellte, bestimmte alle Ueberschüsse des Schulgelds zur Ansammlung eines Kapitals, um später fixirte Lehrer anstellen, den Lehrapparat in ein Eigenthum der Anstalt verwandeln und vervollständigen zu können. Hiernächst brachte er sie in die Gestalt einer Simultanschule, deren Oberleiter die jedesmaligen ersten Geistlichen beider christlichen Be-

kenntnisse unter Mitaufsicht von 4 Vorstehern aus der Zahl der die Schule besuchenden Töchter sein sollten. Dem so gestalteten Institut gewährte der Magistrat mit humaner Bereitwilligkeit 100 Thlr. auf Miethkosten und 6 Klaftern Brennholz. Die Anstalt besteht aus 4 Klassen mit 2 Lehrerinnen, von erforderlichen Hülfslehrern unterstützt und bewährt ihren guten Ruf.

Zur Errichtung einer Privatschule für Töchter eximirter Eltern, als Vorbereitung für die 3. Klasse vorerwähnter Töchterschule ertheilte die Königliche Regierung zu Liegnitz unterm 8. April 1835 der unverehelichten Louise Rissmann die nachgesuchte Erlaubniß.

1837 gelang es den Bemühungen des Gymnasialdirektors Dr. Klopsch und des katholischen Pfarrgehilfen Herzog eine Kleinkinderbewahranstalt zu begründen, Lokal und Lehrergehalt dafür zu ermitteln und dieses heilsame Institut unter die Aufsicht von 6 Vorsteherinnen aus den angesehensten Familien und eben so vielen Vertreterinnen zu stellen.

1839 war die Erweiterung der evangelischen Bürgerschule durch eine Armenschulklasse dringendes Bedürfniß geworden. Die Stadt gewährte hiezu einen Zuschuß von 220 Thlr. Miethe- und Gehaltsgeldern, wodurch der den Schulen zu leistende Beitrag auf 1139 Thlr. 17 Sgr. erhöht wurde.

Die evangelische Stadtpfarrschule erhielt in dem Zeitraume von 1758 bis 1839 mehrere wohlthätige Spenden. So legirte 1758 Frau Sattig 202 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für arme Mädchen zu Schulgeld, Schuhen und Strümpfen; Johann Kaspar Feuereisen vermachte in demselben Jahre ein Kapital von 400 Thlr., wovon die Zinsen zur Beschaffung von alljährlich am 30. November an arme Schulkinder zu vertheilenden Kleidungsstücken verwendet werden sollten; die Gräfin Kottulinska 1773 ein Legat von 400 Thlr. zu Schulbüchern für arme Kinder; der Rathsherr David 1835 zu Schulgeld 300 Thlr.; der Kaufmann Nitschke 1000 Thlr. für die Schule und 1839 der Schmiedemeister Künzel 500 Thlr. für Hausarme und arme Schulkinder.

Der für die Armenpfleglinge ausgeworfene Etat stieg, ungeachtet die Privatwohlthätigkeit mancher Noth abhalf, zu bedeutender Höhe.

1744. Bereits unter dem 14. Mai 1744 war ein von der königlichen Kammer für die Stadt Glogau entworfenes Armenverpflegungsreglement bekannt gemacht worden, das in seinen Grundlagen bis in neuere Zeiten beibehalten, eine der Leitung und Aufsicht des Magistrats zwar unterzogene, jedoch unter der Oberdirektion eines Kammermitglieds für sich bestehende Kasse anordnete.

Die Hauptbasis der Einnahme wurde auf den Servis begründet und bestimmte, daß jeder Zahlende noch 1/12 mehr zur Verpflegung der Armen beitragen sollte. Damit hoffte man auszulangen, wenn, wie Art. 4. §. 1. sagt, mildthätige Herzen nach ihrem Vermögen und gutem Willen beitrügen oder letztwillig legiren, um eine gewisse Einnahme zu erzielen. Es wurden 3 Bettelvögte angestellt, deren jeder wöchentlich 15 Sgr. aus der Armenkasse erhielt, um die Straßenbettelei gänzlich auszurotten. Später übernahm die Kämmerei jene Beamtete zur Besoldung, so daß nur ein Armendiener aus dieser Kasse jährlich 24 Thlr. erhielt.

Die Rechnungslage erfolgte jedesmal eine Woche nach Trinitatis im Beisein des Magistrats und sechs Zunftältesten.

Nach Art. 3. §. 3. des Reglements sollen an der Armenpflege Theil haben:

a) die in Glogau Geborenen oder die 10 Jahre dort ihren Wohnsitz gehabt,
b) ihres guten Lebens und Wandels wegen würdige, wahrhaft bedürftige Personen, deren Leibeszustand nicht zuläßt, sich den nöthigen Unterhalt zu verdienen;
c) eine Armenportion ward auf 1 Sgr. täglich festgesetzt, die Auszahlung zu je 14 Tagen;
d) elternlose Kinder sollen die ganze Portion erhalten und
e) die Armen nach ihrem Tode anständig in Begleitung der andern Stadtarmen beerdiget werden.

1795. Im Jahre 1795 wurde die erste Jahresrechnung der Armenkasse gedruckt und an die Hausbesitzer vertheilt, damit auch alljährlich bis 1801, von dieser Zeit ab je nach dem Verlaufe mehrerer Jahre fortgefahren.

Der frühere Beitrag der Kämmerei betrug jährlich 200 Thlr., wurde aber seit 1825 auf 600 Thlr. erhöht. Der Zuschuß aus dem Servis, dem eigentlichen Grundstock der Armenkasse, blieb sich ziemlich gleich, wenn auch der ursprünglich bestimmte Satz von 2½ Sgr. bis 3 Sgr. pro Thaler erhöht wurde. Die Einnahme aus Büchsensammlungen bei Hochzeiten und Jahrmärkten war zufällig, Kirchenkollekten zum Besten der Armenkasse wurden erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführt. Die Sammlungen bei Einführung der Städte-Ordnung 1809 ergaben eine Summe von 458 Thlr. 27 Sgr. Bei Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge in Zünften ward etwas Weniges beigesteuert.

Von 1779 bis 1826 wuchs das Vermögen der Armenkasse zu einem Kapital von 8946 Thlr. 20 Sgr. mit 381 Thlr. 10 Sgr. Interessen. Es entstand durch nachstehende Legate: 1779 bis 1826.

1779 des Dr. Giering von 1000 Thlr.;
1785 des Dr. Matthäi mit 4000 Thlr. Die Interessen von diesen beiden Kapitalien findet man in den 90er Jahren noch nicht vereinnahmt;
1791 des Hofrath Sack mit 1000 Thlr., mit Interessen zu 4½ pro Hundert;
1801 des Kaufmann Eckardt mit 50 Thlr.;
1807 des Hoffactors Lichtenstädt mit 30 Thlr. und der Wittwe Bogdan mit 10 Thlr.;
1808 der Hauseigenerwittwe Geppert mit 100 Thlr.;
des Seifensiedermeisters Sattig mit 300 Thlr., die aber bis 1828 nicht zur Verwaltung der Armenkasse gekommen waren;
1809 die musikalische Gesellschaft gab bei ihrer Auflösung 126 Thlr. 10 Sgr.;
1812 das Tuchmachermittel bei dem Abgange des letzten Meisters 1200 Thlr.;
der pensionirte Organist Hahn 1000 Thlr. und
die unverehelichte Hausbesitzerin Marianne Hoffmann 50 Thlr.;
1815 die verwittwete Kaufmann Dionysius 370 Thlr. und
der Kaufmann Herzfeld mosaischen Glaubens 100 Thlr.;
1816 Kaufmann Prausnitzer 200 Thlr.;
1818 Dr. Heymann 50 Thlr.;

1819 der Lieferant Josef Lippmann Cohn 10 Thlr.;
Fräulein von Hoffmann 10 Thlr.;
1820 die verwittw. Kaufmann Josefa Palm 1000 Thlr.;
1825 die unverehlichte Sauerhering 25 Thlr.;
der Stadtverordnetenbote Friedrich 100 Thlr.

Das zu vorgenannter Höhe angewachsene Kapital war in schlesischen und ostpreußischen Pfandbriefen, Kämmereiobligationen oder in Hypotheken angelegt. Die Stifter dieses Vermögens sind nach Verschiedenheit der Religion 11 Protestanten, 3 Katholiken und 5 mosaische Glaubensgenossen. Die Einwirkung der königlichen Regierung war durch die Städteordnung aufgehoben worden.

(Bericht des Stadtältesten Kaufmann C. Weisbach sen. Glogau den 18. März 1828. Act. des Geschichtsvereins No. 14.)

Hiezu kommen noch durch Kodizill vom 6. August 1828 des geheimen Justizrath Merkel ein Kapital von 200 Thlr. und dem Armeninstitut für 3 arme Kinder 150 Thlr.

Die 1832 eingeführte Hundesteuer verschaffte der städtischen Armenkasse ein Mehreinkommen von 365 Thlr. 14 Sgr. Neue Kapitalfonds erhielt sie 1836 durch ein Vermächtniß des Kaufmann Neumann (50 Thlr.), 1838 durch mehrere Legate (800 Thlr.) und 1840 durch das Testament des Kaufmann Nitschke (3000 Thlr.).

Nach einem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. März 1828 wurde bei Gelegenheit der erfreulichen Wiedergenesung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. aus den am Schlusse des Jahrs 1826 verbliebenen Ueberschüssen der Gewerbekassen-Verwaltungs-Tantiemen von 190 Thlr. ein Unterstützungsfond für Bürger, welche ohne ihr Verschulden in Nothstand gekommen, errichtet, 100 Thlr. zu einem eisernen Bestande angelegt und die Interessen von 1837 zu 655 Thlr. angewachsenen Kapital nebst etwaigen Ueberschüssen der jährlichen Einnahme theils zinslosen, theils verzinsbaren Darlehen an die eine Unterstützung Nachsuchenden bewilligt.

1809. Eine große Menge von Frauen und Kindern entlassener preußischer Soldaten trieben sich von 1807—1809 bettelnd in Glogau herum. Der 1809 gewählte Bürgermeister Schreiber

glaubte diesem Uebelstande dadurch abhelfen zu können, wenn er die armen, brodsuchenden Kinder in einer Anstalt unterbrächte und sie ihren Kräften gemäß beschäftigte. Ohne in Betreff eines so wichtigen Unternehmens mit den Stadtverordneten Rücksprache zu nehmen, ließ er das städtische Marstallgebäude dazu einrichten, erbat von dem die Kasernenverwaltung beaufsichtigenden Regierungsrath von Krug Utensilien, Bettstellen, Decken und anderes Geräth und trieb 130 arme, größtentheils verwaisete und Soldatenkinder in 4 Stuben zusammen.

Die Planlosigkeit, womit das Unternehmen begonnen, der sich bald offenbarende Mangel an Unterhaltsmitteln, denn die von menschenfreundlichen Wohlthätern dargebrachten Gaben waren bei der Menge der zu Verpflegenden nicht genügend, verursachte in Kurzem die peinlichste Verlegenheit des Begründers.

Die durch das enge Zusammenwohnen und durch Unreinlichkeit entstandenen Hautkrankheiten der Kinder machten die Trennung von den Gesunden nothwendig, doch griff die Ansteckung um sich, weil ein kleines Krankenzimmer alle die mit Ausschlag Behafteten nicht aufnehmen konnte. Da wies die durch Zeitungsberichte des Magistrats von dem Dasein dieser Armenversorgungsanstalt unterrichtete königliche Regierung unter ihrer Beifallsbezeigung 20 Thlr. monatlich auf die Serviskasse zur Unterstützung an, ohne welche wahrscheinlich die Auflösung des Unternehmens erfolgt wäre, wiewol es auch mit dieser nur kümmerlich sein Bestehen fristete.

Als mehrere der noch lebenden Mütter ihre, wie sie glaubten, verwahrlosten Kinder nach Hause nahmen und nicht wieder zurückkehren ließen, minderte sich die Anzahl der Pfleglinge auf 100, die, weil jetzt auch Kleidungsbedürfnisse eintraten, immer noch zu groß war. Gab die Stadt auch Wohnung, Beheizung, Wärter und Arzneimittel umsonst her, die Ernährungskosten waren, wie sehr auch das Mitleid in Anspruch genommen wurde, nicht zu erschwingen und die Stadtverordnetenversammlung mochte, da der Bürgermeister ohne ihre Mitberathung und Einwilligung die Anstalt ins Leben gerufen und eingerichtet hatte, sich zur Sicherung eines Etats für dieselbe nicht verstehen. So nahm die Anzahl der Pfleglinge von Monat zu Monat ab und 1812 waren deren nur noch etliche 30 übrig. 1813
Während der Belagerung von 1813—1814 wurden diese ar- bis 1814.

men Kinder größtentheils von den Franzosen ernährt. Nach deren Abzuge, als der Bürgermeister die Nachzahlung der monatlichen Hülfsgelder von der königlichen Regierung verlangte,
1815. forderte das königliche Ministerium des Innern 1815 einen Nachweis, wie viel Soldatenkinder in dem Armenhause unterhalten würden und es wurden deren 17 nachgewiesen.

Einen Theil der bedeutenden für das Departement eingegangenen Summen englischer Unterstützungsgelder wollte nämlich die Regierung in ihrem Bezirke zur Erziehung von acht Soldatenkindern verwenden und dazu das neue Institut zu Glogau benutzen. Sie erforderte deshalb von dem Magistrat Bericht über den Zustand der Anstalt, um daraus den nöthigen Beitrag zu bemessen. Der von dem Bürgermeister gemachte Entwurf wies in der Fraktion für ein Kind jährlich etwas über 38 Thlr., im Ganzen 1534 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. als Ausgabe nach, worauf der Stadtbehörde aufgegeben wurde, hinterlassene Kinder von in den Jahren 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ gefallenen Soldaten aus Glogau aufsuchen und auf Kosten der Regierung erziehen zu lassen. Dergleichen fanden sich aber nicht; dennoch erfolgte die Zuschußzahlung von 20 Thlr. monatlich bis Ende
1816. des Jahrs 1816, zu welcher Zeit das Institut aus dem Mar-
1821. stallgebäude in das ehemalige Hebammeninstitut verlegt, 1821 aber, um mehrere Ausgaben durch vereinfachte Aufsicht zu er-
1824. sparen, in dem städtischen Hospital untergebracht, 1824 unter die Direktion des Kommunalarztes Dr. Bail gestellt wurde, welcher in Hinsicht der Verpflegung, Bekleidung, Bereinigung, Beschäftigung, Erholung und des Unterrichts der auf Zahl von 25 festgesetzten Waisenkinder die ersprießlichsten Verbesserungen getroffen hat. Das Kapitalvermögen des Instituts be-
1828. trug 1828 4340 Thlr. Es rührt meist aus Vermächtnissen seit dem Jahre 1812 her. Die Namen der Wohlthäter sind folgende:

Landrath Baron von Tschammer am 19. Juli 1812. 50 Thlr.,
kathol. Stadtpfarrer Schneider den 15. November 1812 100 Thlr.,
Gastwirth Felsch den 8. Oktober 1813 10 Thlr.,
Dompropst Pätzold den 25. April 1814 1000 Thlr., aufgelaufene Zinsen davon 200 Thlr.,
Director Kahlert den 6. Juni 1814 300 Thlr.,

Fräulein Nitschke den 26. Mai 1815 500 Thlr.,
englische Unterstützungsgelder den 28. Juli 1816 250 Thlr.,
aus den Beständen der Kasse den 26. Febr. 1814 400 Thlr.,
Archidiaconus Weirich den 1. März 1817 100 Thlr.,
Kaufmann Kliem den 8. September 1818 500 Thlr.,
Kaufmann Kleemann den 25. Januar 1819 30 Thlr.,
Orgelbauer Bauer den 13. November 1821 50 Thlr.,
Zinngießer und Kirchenvorsteher Bergmann den 2. December 1823 150 Thlr.,
der Neujahrsumgang und Kassenbestand 1825 200 Thlr.,
Fräulein Sauerhering den 18. April 1825 50 Thlr.,
Friseur Friedrich den 30. November 1825 50 Thlr.,
aufgelaufene Zinsen von dem Kapital des Stadtpfarrers Schneider 100 Thlr.,
Fräulein Friedel den 3. Mai 1828 50 Thlr.,
aus dem Kassenbestande angelegt 150 Thlr.,
Professor und Prälat Joh. Gärtner 1834 200 Thlr.,
der Rathsherr Schorsch 1840 300 Thlr.

Um ein fortwährendes Andenken an die durch ein Festprogramm angekündigte und zweckmäßig angeordnete Huldigungs-, zugleich Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. (15. Oktober 1840) zu stiften und dadurch die richtigste und würdigste Anerkennung des der Weltgeschichte angehörigen Tages zu bekunden, bewilligte die Stadtverordnetenversammlung in allgemeiner Sitzung einen Fond von 12,000 Thlr. zur Stiftung einer unter dem Namen Friedrich-Wilhelms-Institut bestehen sollenden Erziehungsanstalt von elternlosen Waisen oder verwahrlosten Kindern, welche später die allerhöchste Genehmigung erlangte und mit der städtischen Waisenversorgungsanstalt verbunden wurde.

Die ursprüngliche Bestimmung der Hospitalanstalt war, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, die Verpflegung der Kranken; spätere Vermächtnisse gesellten derselben einzelne Stellen zur Aufnahme schuldlos verarmter und hülfsbedürftiger Bürger bei, und als sich für das Waiseninstitut keine passende Räumlichkeit auffinden ließ, wurden auch die Kinder desselben darin aufgenommen.

Diese mehrfache und verschiedene Bestimmung der Anstalt hat auch eine dem Ganzen entsprechende Einrichtung erhalten. Der am Meisten abgesonderte und frei liegende Flügel des Hospitals dient zur Aufnahme der Kranken, der nördlich gelegene mit 17 Abtheilungen zur Wohnung der Wiedergenesenden und der Beamteten. Zwei Hauptkrankensäle, einige Stuben für die Badeanstalt und ein Kabinet für Wahnsinnige oder Geistgestörte sind in diese Zahl eingeschlossen. Der rechte Flügel gewährt in zwei Abtheilungen die Räumlichkeiten für die Bürgerhospitaliten und die Waisenkinder und enthält 11 Stuben von verschiedener Größe nebst zwei großen Schlafsälen für die Kinder.

Die Speisung der Kranken geschieht nach besonderer Verordnung des städtischen Kommunalarztes oder dessen Substituten, des Kommunalwundarztes. Die Hospitalverwaltung ist einer Kommission, bestehend aus Magistratsmitgliedern und andern die Geschäfte unter sich vertheilenden Personen anvertraut.

Die Badeanstalt ist seit 1825 zu einem solchen Umfange erweitert, daß sie auch von andern, als den in das Hospital Aufgenommenen benutzt werden kann, und darin Tropf-, Douche-, Dampf-, Schwefel- und andere Bäder genommen werden.

Herrschaften, welche die Aufnahme ihrer kranken Dienstboten in die Anstalt verlangen, erhalten die Berechtigung dazu durch einen bei dem Hospitalaufseher mit einem Reichsthaler jährlich zu lösenden Aufnahmeschein. 1833 schloß die Hospital- und Krankenhauskasse mit einer Einnahme von 3202 rthl. 22 sgr. und einer Ausgabe von 2798 rthl. 10 sgr. ab.

Weniger bedeutend und von zwar geringerem Belange als im vorigen Jahrhundert waren, da der Geist der Zeiten ein anderer geworden, die Vermächtnisse für Kirchen und Schulen, durch welche Privatleute sonst ihres Namens Andenken verherrlichten, dagegen müssen eine Menge anderer Stiftungen für den allgemeinen Zweck der Unterstützung in bestimmten Beziehungen, als für arme Studirende während der akademischen Laufbahn oder des Gymnasialkurses, für Familien, für Wittwen und Waisen der Beamteten rc. namhaft gemacht werden.

Der Oberamtsregierungsadvokat Karl von Rache ver-
1777. machte in seinem Testament vom 4. Oktober 1777 dem Schu-

leninstitut der aufgehobenen Jesuiten seine ansehnliche Bibliothek nebst 200 rthl., um von deren Zinsen jährlich neue Bücher anzuschaffen, der katholischen Pfarrkirche seinen alten Zinn zur Orgel nebst 400 rthl. zum Anfange der Erbauung und Staffirung derselben, 200 rthl. zu einem Jahrgedächtniß und 500 rthl. für arme Kinder auf Schulgeld und Bücher.

Nach einem am 21. März 1785 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Testament setzte der Dr. medicinae Mathaei für einen entweder aus Glogau oder Bunzlau gebürtigen Studirenden ein Kapital von 1200 rthl. in landschaftlichen Briefen aus, dessen Zinsen drei Jahre nach einander jedesmal der Studiosus erhalten soll, welchen der Collator Kaufmann Dionysius oder der hiezu von diesem Ermächtigte ernennen würde. In den Genuß dieses Stipendiums trat zuerst während dreier Jahre ein Glogauer, dann ein Bunzlauer und sofort abwechselnd. 1785.

Die Stipendiaten müssen nach ausdrücklicher Bestimmung des Testators der evangelischen Religion zugethan sein und sollen die aus der Dr. Mathäischen und Dionysiusschen Verwandschaft Studirenden jedesmal den Vorzug vor andern haben, sie mögen in einer Fakultät studiren, in welcher sie wollen.

Sollte sich's aber treffen, daß keine von diesen beiden Linien den Studien obläge und Fremde dazu zugelassen werden müßten, so soll zuerst auf den, welcher die Arzneikunde, dann auf den, welcher Theologie und in Ermangelung eines solchen auf den, welcher die Rechte studirt, Rücksicht genommen werden.

Im Falle, daß von den Mathäischen und Dionysiusschen Verwandten Studirende von verschiedenen Fakultäten in Kollision kämen, solle der Mediziner vor dem Theologen, und dieser wieder vor dem Juristen den Vorzug haben.

Eine zum Besten seiner Familie niedergeschriebene letztwillige Verfügung übergab der Hof- und Justizkommissionsrath Simon Heinrich Sack am 20. November 1789 der königlichen Oberamtsregierung zu Glogau, von welcher sie, nebst den hinzugekommenen Nachträgen vom 15. August 1791, den 26. September 1791, den 29. September, den 4. Oktober und den 9. December 1791, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. 1791.

Der Verordnung eines schlesischen Provinzial-Gesetzes gemäß suchte der Testator 1789 den landesherrlichen Konsens zu einer zum Vortheil seiner Familie zu errichtenden fideikommissarischen Disposition nach, wobei er äußerte, es sei ungewiß, ob das zum Fideicommiß zu constituirende liquidum beträchtlich oder unbeträchtlich sein dürfte und in einem besondern Schreiben an den Staatsminister Grafen von Hoym bemerkte er, diese Stiftung könne, wie leicht zu erachten, bei ihm, als einem Offizianten, von keiner Erheblichkeit sein.

Unter diesen Voraussetzungen wurde die Stiftung, ohne daß die zum Fideicommiß bestimmten Corpora und der eigentliche Werth oder Betrag des Fideicommiß- und Stiftungsfonds specificirt worden, jedoch mit der Klausel bewilligt, daß in der Stiftung Nichts enthalten wäre, was den Gerechtsamen des Landesherrn oder einer Privatperson, überhaupt aber den Gesetzen entgegen sein könnte.

Bei der Regulirung des Nachlasses des Stifters fand sich eine Hinterlassenschaft von 256,253 Thlr. 25 Sgr. 10½ Pf. und bald bemerkte man, daß die von dem Stifter angeordneten Stipendien und Ausgaben der Stiftung alljährlich einen so namhaften Ueberschuß ließen, daß diese eben dadurch große Kapitalien sammelte. Man fand zugleich, daß durch fortgesetzte Belegung der gesammelten Zinsen in 70 Jahren die Sacksche Stiftung der einzige Kapitalist in Schlesien sein, der Geldverkehr und die Bestimmung des Zinsfußes von ihr allein abhängen würde, Kreditsysteme, Wittwen-, Waisenhäuser, Hospitäler und eine Menge kleiner Kapitalisten, deren Etat auf den gegenwärtigen Zinsfuß berechnet sei, zu Grunde gehen müßten. Die Erfahrung lehrte auch, daß die Stiftung während ihres ersten zehnjährigen Bestehens, das ist, bis Ende December 1801, ungefähr 79,303,721 Thlr. besitzen würde, wenn man die Ueberschüsse wiederum jedesmal zu 4 Prozent zinsbar belegte. In der 6. Generation oder nach 200 Jahren wäre der Stiftungsfond zu der ungeheuren Summe von 1083,168,426 Thalern angewachsen.

Diese auffallende Erscheinung erheischte zweckmäßige Abstellung. Es erschien daher auf den Antrag des vorgesetzten Departements-Ministeriums am 7. Mai 1794 eine Kabinets-

Verfügung, welche die Stiftung auf 60,000 Thlr. zurückführte und die Vertheilung des Ueberschusses an die Erben befahl. Spätere Kabinetsverfügungen vom 16. Januar und 19. Juni 1798, ingleichen vom 18. Mai 1800 beschränkten den Fond 1798.
der Stiftung auf die damals vorräthige Summe von 330,000 1800.
Thlr., verwiesen den Ueberschuß an die substituirten Fürstenthümer Glogau, Liegnitz und Wohlau, erhöhten zur Verhütung des ferneren Anwachsens die Pensionen, vermehrten die künftigen Theilnehmer und geboten, den sich alsdann künftig etwa noch zu zeigenden Ueberschuß an die substituirten Fürstenthümer abzugeben.

Die Gegenvorstellungen der Familie gegen die Ausführung dieser Verordnungen veranlaßten endlich Vergleichsvorschläge, welche durch Kabinetsrescript vom 20. November 1801 geneh- 1801.
migt und 1803 am 5. Juni nochmals als billig erachtet wurden. Der urkundlich am 8. Februar 1805 zu Berlin vollzogene Hauptvergleich mit den stiftungsberechtigten Interessenten weist die bis zum Schlusse des Jahrs 1801 gesammelten Revenüen-Ueberschüsse zur Hälfte und zwar

mit 4/6 der Friedrich Ernst Sackschen,

mit 1/6 der Hofprediger August Friedrich Wilhelm Sackschen Linie,

mit 1/6 der Linie der Ernestine Louise Sack verehl. Hofrath Kramer,

die andere Hälfte dem Gemeinwesen der 3 Fürstenthümer Glogau, Liegnitz und Wohlau zu.

(Das Weitere ist in den zuverläßigen Nachrichten von der Sackschen Familienstiftung zu Glogau von Johann Daniel Woldermann, Glogau gedruckt in der neuen Günterschen Buchdruckerei 1828 zu ersehen.)

Frau Johanna Charlotte Brendel bestimmte in ihrem am 27. Februar 1804 eröffneten Testamente für unterstützungsbedürftige Wittwen und Töchter der Justizkommissarien in Glogau ein Kapital von 3000 Thlr., wovon jährlich die Interessen an diese vertheilt werden sollten und stellte das Vermächtniß unter die Verwaltung der damaligen königlichen Oberamtsregierung zu Glogau.

Hinsichtlich der Zinsen hielt es das königl. Oberlandesgericht 1816 der Absicht der Stifterin angemessen, daß die

Vertheilung in capita erfolgte und jede Mutter und Tochter gleichviel erhielt, Töchter und Wittwen aber nur so lange im Genusse des Beneficii bleiben könnten, als sie unverheirathet wären.

1812. In seinem Testamente vom 9. November 1812 vermachte der Canonicus und Stadtpfarrer Schneider sein ganzes Vermögen der katholischen Pfarr- und der zu Niederschrepau zu errichtenden Anfangsschule. (Schles. Provinz.-Blätter 1813. Th. 2. S. 253.)

Nach einem (in den Act. des Vereins Repert. No. 16.
1815. befindlichen) für das Jahr 1815 angelegten Nachweise der Stiftungen, welche zum Besten der für Wittwen und Waisen der bei dem königlichen Oberlandesgericht zu Glogau angestellt gewesenen Offizianten begründet und durch das Depositum desselben verwaltet worden, bestehen folgende Fundationen:

a) die des Oberamtsregierungsraths Stahn mit einem 1815 auf 1420 Thlr. vermehrten Kapital. Der Stifter will, daß von den Zinsen desselben den Wittwen der ehemal. Kollegiumsmitglieder 8, den Waisen derselben 4, denen der Justizkommissarien, Sekretäre und Registratoren resp. 4 und 2, denen der übrigen 2 und 1 Portionen zugetheilt werden; er schließt die Katholiken von der Theilnahme aus und verordnet, daß die vakant werdenden Raten bis zu einem neuen Sterbefall zur Vermehrung des Kapitals angewendet werden*);

b) die des Hof- und Kriminalraths Sack mit einem Weihnacht 1815 zu 2190 Thlr. angewachsenen Kapital. Seiner Anordnung gemäß sollen die Wittwen allein, nicht die Waisen, daran Theil nehmen und keine Klassen, sondern völlige Gleichheit unter den Percipienten herrschen;

c) die des Hof- und Kriminalraths Ritter mit einem zu
1815. Weihnacht 1815 betragenden Kapital von 700 Thlr.

In Folge der Bestimmungen des Stifters sollen die Wittwen noch einmal so viel, als die Waisen er-

*) Derselbe Stifter überließ auch seine aus 1312 Nummern bestehende Bibliothek dem königl. Oberlandesgericht zu Glogau zur Benutzung der Mitglieder desselben, des Stadtgerichts, des Magistrats, des Geschichtsvereins, der Gymnasiallehrer und sonstiger Gelehrten. — Ein gedruckter Katalog derselben wurde 1846 ausgegeben.

halten und Katholiken von der Theilnahme an dem Genusse nicht ausgeschlossen sein;

d) die des Oberamtsregierungs-Directors Winkler mit einem Weihnacht 1815 zur Summe von 6230 Thlr. vermehrten Kapitale.

Der Fundator schließt die Wittwen und Waisen der Justizkommissarien von der Perception aus und sollen Töchter auch vor dem 21. Jahre das Beneficium verlieren, wenn sie sich verehlichen;

e) die des Kanzlei-Inspectors der Oberamtsregierung Gottwald mit einem Kapital von 20 Thlr.

Für alle diese vorstehenden Stiftungen gilt das Prinzip des Stahnschen Testaments, daß den Percipienten oder ihren Erben der Genuß noch für das halbe Jahr des Abgangs verbleibt und bei einem eintretenden neuen Sterbefalle eines Officianten die Wittwen und Kinder erst in dem nächstfolgenden halben Jahre, nicht aber in dem des Ablebens, zur Hebung kommen. Zu Weihnacht 1815 kamen zur halbjährigen Vertheilung 222 Thlr. 1 Sgr. 6⅘ Pf.

Die Stiftungsurkunden sind

ad a. vom 28. Juli 1788,
ad b. vom 2. Decbr. 1791,
ad c. vom 8. Mai 1797,
ad d. vom 8. März 1802.

Die Frau Johanna Eleonore geborene Gläser, verehlicht gewesene Justizkommissionsräthin Seidel trug ihren beiden Kindern vor ihrem am 21. Februar 1817 zu Sagan erfolgten 1817.
Tode auf, aus ihrem Nachlasse die Summe von 1200 Thlr. zu einer bleibenden Stiftung für die Armen in den Städten Sagan und Glogau zu gleichen Theilen zu verwenden.

Dieser letztwilligen Verfügung der Mutter gemäß errichteten unterm 11. März 1817 das mit landesherrlicher Autorisation vom 26. März 1826 versehene Stiftungsinstrument, nach welchem die Verwaltung der Stiftung und die Vertheilung der Zinsen für immer den Mitgliedern der Seidelschen Familie vorbehalten bleibt. Die Fähigkeit an der Unterstützung Theil zu nehmen wird dadurch bedingt, daß der Bewerber nachweise, er sei ohne sein Verschulden durch Unglücksfälle in

eine wahrhaft hülfsbedürftige Lage gerathen oder durch Alter, Krankheit, körperliche Gebrechen verhindert, sich den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verschaffen. Der einmal gewählte Arme erhält die Unterstützung ein ganzes Jahr hindurch und zwar term. Johannis 5 Thlr. und eben so viel zu Weihnacht.

1820. Die im Jahre 1820 verstorbene Kaufmannswittwe Josefa Palm geborene Jäntsch legirte den beiden in Glogau bestehenden Gymnasien, und zwar jedem derselben ein zu 7500 Thlr. erhöhtes Kapital, um von der einen Hälfte der Zinsen das Schulgeld, von der andern aber eine Unterstützung an arme fleißige Schüler zu verabreichen und überließ die Aufsicht über ihre Stiftung den Direktoren beider höherer Lehranstalten. (Schulnachrichten des kathol. Gymnas. von A. Ender 1820.)

Zu gleichem Zweck übergab 1822 der Kaufmann Bauch sen. dem kathol. Gymnasium ein Kapital von 325 Thlr., das nach dem Ableben desselben durch seinen Sohn, den Kaufmann und Rittergutsbesitzer Bauch jun. mit 500 Thlr. vermehrt worden ist. (1848.)

Der Prälat und Jubilar Professor Dr. Gärtner vermachte
1831. 1834 dem Konviktorienfond des katholischen Gymnasiums 2000 Thlr. und 100 Thlr. der Religionslehrer Heinold zur Begründung einer Krankenkasse für ärmere Gymnasienschüler.

In dem Programm desselben Gymnasiums vom Jahre 1834 wird noch eines Wohlthäters, des Dr. med. Herrn M. Beer dankbar erwähnt, welcher der Anstalt ein Kapital von 500 Thlr. in seinem Testamente aussetzte, von dessen Zinsen jährlich Schulbücher angekauft und unter arme Schüler, ohne Rücksicht der Konfession, vertheilt werden sollen.

1839. Am 10. Juli 1839 übergab der Ehrendomherr und Archidiaconus Moser dem Directorium desselben Gymnasiums einen schlesischen konvertirten Pfandbrief von 500 Thlr. mit der Anzeige, daß um den Herrn Geistlichen, welche ihm bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläums durch mannigfache Opfer und Gaben aus amtsbrüderlicher Liebe erfreuten*), seine Dank-

*) Das Lehrerkollegium ehrte in angemessener Weise den hochachtbaren Jubilar durch eine von F. M. verfaßte lateinische Dissertation: De vetustissimo Vestae cultu ad rationes physiologicas relato Commentatio ex fontium locis contexta. — Glogoviae maj. typis Julii Gottschalk. 1839.

barkeit zu bezeigen, er damit eine Stiftung für einen armen, fleißigen und sittsamen Gymnasiasten katholischen Bekenntnisses machen wolle, der aber aus einem der zum Glogauer Archidiaconat gehörigen 9 Archipresbyteriate gebürtig sein müsse. — 1840 vermachte der emeritirte Director A. Ender dem kathol. Gymnasium 1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen mit der Bestimmung, daß die Hälfte der Zinsen von diesem Kapital zu Stipendien für arme Schüler verwendet, von der andern Hälfte der Zinsen aber Bücher für die Schülerbibliothek angeschafft werden sollen.

Die am 14. Octbr. 1840 verstorbene Uhrmacherwittfrau Anna Rosina Kröhn geb. Schmidt schenkte dieser Anstalt 50 Thlr. zur Unterstützung armer Gymnasiasten und der am 30. Decbr. 1840 verstorbene Geheime Medicinalrath Dietrich 400 Thlr., deren Zinsen zum Ankauf nützlicher Bücher zu verwenden.

Die jüdische Gemeinde zu Großglogau säumte nicht nach der preußischen Besitznahme von dem neuen Landesherrn die Bestätigung der ihr von den früheren obersten Herzogen von Schlesien ertheilten Freibriefe zu erbitten. Die Bestätigung erfolgte durch das von Friedrich II. (Berlin den 25. Mai 1743) 1743.
ertheilte Privilegium dahin, daß die Familie des Benedikt Israel nebst deren Descendenten frei und ungehindert das Kaufmannsgeschäft in Glogau betreiben, auf ihren Reisen dieselben Zölle, wie christliche Kaufleute erlegen, mit ihren laut der Kontrakte vom 27. Januar 1636 und 2. September 1637 vom Magistrat erkauften Häuser unter der Schloßgerichtsbarkeit stehen, in allen Civil-, Wechsel- und Kriminalsachen aber vor das Forum der Oberamtsregierung gehören sollten. Ferner ward bewilligt, daß die auf 282 Familien beschränkte Judenschaft zu Glogau jährlich 300 Stück Rindvieh und eben so viele Kälber und Hammel zu ihren Hochzeiten und Festen einbringe und nach ihrem Gefallen schlachte, gerathene Hinterviertel entweder ausädere oder solche nebst den ungerathenen an die Garnison verkaufe, das über dieses Quantum etwa erforderliche Fleisch aber, nach Inhalt eines Vergleichs vom 28. Mai 1740 1740.
von den christlichen Fleischern zu entnehmen verpflichtet sei. Unterſagt wurde die weitere Aufnahme von fremden Juden in den Stadtverband und der Ankauf von Häusern verboten,

nachgegeben jedoch, sich in den ihrem Wohnbezirk nächstgelegenen Bürgerhäusern einzumiethen, auch daß, bei dem Ableben eines der Hausväter der privilegirten Hauptstämme, dem Sohne oder der erstgeborenen Tochter, selbst wenn sie einen ausländischen Juden geheirathet, aber ein Vermögen von 1000 Thlr., den nachgeborenen Töchtern aber, wenn sie ein Erbe von 2000 Thlr. oder eben so viel als das Besitzthum ihrer Männer zuverläßig nachweisen, der Aufenthalt in der Stadt unbehindert bleibe.

Von der Naturaleinquartierung, auch von der sonst an die Stadt mit 200 Mark glogauisch gezahlten Steuer sollten sie, wie in früheren Zeiten entbunden sein, soviel jedoch an Servis auf sie zu tragen käme, richtig abführen.*)

Alle Abgaben an baarem Gelde, Viktualien an den Landeshauptmann, Toleranz-, Personal-, Accisesteuer und andere Abgaben wurden, da die jüdische Gemeinde sich von selbst zu einem in 4 Raten jährlich zu zahlenden Schutzgelde erboten hatte, aufgehoben, auch bis auf weitere Erlasse erlaubt, von kleinen Kapitalien unter 500 Thlr. 12 und von denen, so darüber, wenn solche ein Jahr oder länger zinsbar stehen, 8 Procent, von Pfändern unter 10 Thlr. wöchentlich 1 Pf. pro Thaler Zins zu nehmen.

Dem Rabbiner der glog. Judenschaft Jakob Meyer Lewin wurde mittels königlicher Konfirmation die Befugniß beigelegt, alle zwischen jüdischen Gemeindemitgliedern vorfallenden Streitigkeiten in Geld- und Schuldsachen, oder auch andere, jüdische Ceremonien, Gebräuche oder den Ritus betreffende Differenzen und Irrungen mit den Aeltesten ohne Appellation abzuthun und die Uebertreter in eine 5 Floren nicht übersteigende Geldbuße, wovon dem Landesfürsten 2 Theile, der dritte den Armen der Judenschaft zu entrichten, zu verurtheilen. In Sachen, die bis 100 Thlr. betragen, solle er mit den Aeltesten

---

*) Auf Grund des Privilegiums vom 25. Mai 1743 wurde durch ein rechtskräftig gewordenes, am 25. Februar 1812 publicirtes Urtel des ersten Senats des Oberlandesgerichts nochmals entschieden, daß die Häuser, welche nach Inhalt der Verträge von 1636 und 1637 der Judenschaft angewiesen oder von dieser auf den angewiesenen Stellen erbaut worden, in gewöhnlichem Zustande der Dinge mit Einquartierung zu verschonen seien.

zwar auch zwischen jüdischen Gemeindemitgliedern sprechen können, den Parteien aber, wenn der streitige Gegenstand den Werth von 10 Floren übersteige, frei stehen, von dem Spruche der Aeltesten an die königliche Oberamtsregierung zu appelliren. Wer eine von dem Rabbiner zuerkannte Geldbuße zu zahlen sich weigere, solle nach Befinden mit dem größeren oder kleinen Banne belegt; im ersteren für jeden Tag 2 Thlr., im letzteren 1 Thlr. an die jüdische Armenkasse zu zahlen gemüßigt werden.*)

Unterm 13. November 1743 wurde durch Kammerbefehl veröffentlicht, daß die Judenschaft zu Glogau, die unter östreichischer Herrschaft sich durch Tracht und eine besondere Art von Mützen habe unterscheiden müssen, von nun an ganz nach ihrem Gefallen sich kleiden dürfe. 1743.

Das am 2. December 1751 publicirte Toleranzedikt brachte das Verbot, Grundherrschaften zu besitzen in Erinnerung und eine nähere Uebersicht der von Juden zu betreibenden Gewerbe. Schon 1747 den 15. Januar war den jüdischen Einwohnern Glogau's vorgeschrieben worden, wie sie sich in Ansehung gestohlener oder verdächtiger, ihnen zum Ankauf angebotener Sachen zu verhalten hätten und ein Edikt vom 25. December desselben Jahrs erklärte bankerottirende, ihre Gläubiger zu befriedigen unvermögende Schutzjuden des Schutzbriefs für verlustig und untersagte deren Häuser mit neuen Judenfamilien zu besetzen. 1751.

Das in den Behörden sowohl, als in der gesammten christlichen Bevölkerung festgewurzelte Vorurtheil, daß die immer noch durch Sitte, Gebräuche und eigene Verfassung sich streng absondernde, nur den düsteren Schimmer des Goldes achtende Judenschaft abgeneigt sei des Lebens fröhlicher Wechselwirkung bei krafterschöpfender Arbeit und heilsamer Erholung, die Furcht, daß, wenn aller Metallreichthum des Landes sich in ihrer Hand

*) 1769 als der Schmied Weiser den Behörden anzeigte, daß ihn die Judenältesten in Bann gethan und verboten, bei ihm arbeiten oder Bier holen zu lassen, wurde unt. 16. Oktober desselben Jahrs den Rabbinen bei Strafe der Kassation aufgetragen, den Bann sofort aufzuheben, den Judenältesten aber bei 50 Dukaten Geldbuße untersagt, von ihrem Verbote Gebrauch zu machen. (acl. des Mag. die Judenschaft betreff.)

sammle, kein halbes Jahrhundert verstreichen würde, ohne daß die Meistzahl des Christenvolks zu Bettlern herabgedrückt, Mäkelei und verderblicher Geldwucher den Markt des Lebens beherrschen würde, erzeugte alle die lästigen Beschränkungen, denen zu jener Zeit die Judenfamilien in Glogau sich unterwor-
1776. fen sahen. So wurde 1776 den 28. Oktober befohlen, daß die privilegirten Juden von Glogau den Umständen nach an Jahrmärkten oder sonst, sich nur 8 Tage an einem auswärtigen Orte, und nur in Gasthäusern, nicht in Privatwohnungen aufhalten dürften; 1785 daß das Gütermäkelgeschäft nur von solchen betrieben werden könnte, die sich durch eine Ministerialerlaubniß legitimiren würden; 1786 am 27. Februar, daß Pässe nach den Gränzgegenden und Festungen nicht ohne vorherige Untersuchung des Treibens und Vorhabens der Inhaber, wie dies dem Inhalte beizufügen, lediglich auf eine ausdrücklich bestimmte Frist zu ertheilen sei und 1787 am 9. Mai wurde angedeutet, unter welchen Bedingungen die Verpachtungen der Realitäten kleiner Gutswirthschaften den Juden nachzusehen wäre.

Indeß erhielten die durch höhere Geistesbildung, moralische Veredlung und anerkannte Nützlichkeit für den Staat ausgezeichneten Familien für sich und ihre Nachkommen Generalschutzprivilegien und die Erlaubniß, alle ihre Kinder ansäßig zu machen. So durfte 1747 den 3. Februar der Judenälteste Samuel das von Wostrowskische Haus ankaufen und eine Schnupftabakfabrik anlegen; der Schutzgenosse Schlamm erhielt nebst dem Titel eines Hoffaktors die Konzession zur Besitznahme
1765. des Ottoschen Hauses und 1765 den 18. Oktober Moses Heimann durch ein Schutzprivilegium die Rechte eines christlichen Banquiers und Kaufmanns.

Als durchaus zweckmäßig und dem Zeitgeiste angemessen erkannte man die am 29. Mai erlassene Verordnung, daß jeder mit einer Stammnummer versehene Israelit sich einen Zu- oder Geschlechtsnamen wähle oder einen solchen von Amtswegen sich beilegen lasse.

Die Zahl jüdischer Einwohner hatte sich 1763 gegen 1756 um 347 verringert, was daraus erklärbar, daß seit dem Kriege und der Theurung viele Familien nach Polen gezogen und mehr als 200 ihrer Kinder von der Blatternpest weggerafft worden.

Wie ungünstig überhaupt die Lage der minderbegüterten Juden in Glogau war, erweiset nachstehende Aufzählung der ergangenen Abwehrmaßregeln in Hinsicht ihrer Ansiedelung.

Unter der Schloßgerichtsbarkeit wohnten 1756 in 36 Häu- 1756.
sern 976 Menschen israelitischen Stammes eingepfercht, in andern Bürgerhäusern 668. — Ein Rescript vom 17. Mai desselben Jahrs gestattete ihnen bis auf Weiteres in der Grütznergasse, am Dominikanerkirchhofe und in der Paulinergasse zu wohnen, verbot aber den Hauseigenthümern, andere Juden als Miether aufzunehmen.

1762 am 31. August verlangte der Magistrat, es solle kein 1762.
Jude sich eher in ein Christenhaus einmiethen, als bis er durch ein Attest seiner Gemeindeältesten bescheinigt habe, daß er in dem Hause, wo er bisher gewohnt, wegen dessen Baufälligkeit oder aus andern Gründen nicht mehr wohnen könne, und solle die Miethung nur auf 3 Jahre zuläßig sein.

Noch drückender war ein polizeilicher Erlaß vom 13. April 1764, nach welchem die Juden nur in der Gegend des Tschammerhofs, in der Pauliner-, kleinen Oder- und Grützergasse wohnen, die Miethen derselben auf dem Topfmarkte, der preußischen, der Mälzer- und Graupengasse und in den Vorderhäusern der großen Odergasse sofort gekündigt, die Häuser, in denen Juden gegebene Darlehen oder Vorschüsse abwohnten, oder die sie pfandweise besaßen, wenn die Eigenthümer die Rückzahlung zu leisten außer Stande wären, sogleich verkauft, die Verkäufe der Christen an Juden für nichtig erklärt und die nicht erlaubten Häuser geräumt werden sollten.

So mußten auch die in Bürgerhäusern eingemietheten Juden sich 1776 den 26. Juli für die etwa vorkommenden Inquisitionskosten verpflichten; ja dem Schutzgenossen Löbel Moses
wurde 1777 am 15. Mai nur unter der ausdrücklichen Wei- 1777.
sung, daß er sich nebst seiner Familie und Dienstgesinde bei der Anwesenheit Allerhöchster Personen weder vor dem Hause, noch an den Fenstern blicken lasse, gestattet, sich in dem Hause des Oberamtsingrossators Göllner auf der großen Odergasse in dem untern Stockwerke einzumiethen.

Zu allen diesen Belästigungen rechne man noch das von Alters her in Geltung seiende Verbot, christliches Gesinde in Dienste zu nehmen, christliche Hebammen zu rufen, sodann die

Befugniß christlicher Hauseigener, von jüdischen Miethern, wegen der durch fortwährende Klagen erwiesenen Unsauberkeit in ihrem Haushalte, zwei Prozent mehr, als von Christen zu nehmen, nicht minder den schlechten Zustand der den jüdischen Familien angehörigen, feuerunsichern, von Außen und Innen den abschreckendsten Anblick gewährenden Häuser, deren Niederreißung 1801 am 4. Oktober von Obrigkeitswegen unter der Androhung befohlen wurde, daß wenn die Judenschaft sie nicht massiv wiederaufbaue, die Bauplätze an Christen gegeben werden sollten.

1802. Zur Belebung der Baulust wurden 1802 ansehnliche Baubenefizien bewilligt, gegen die verpestende Unreinlichkeit der Schlachthöfe scharf eingeschritten, neue jüdische Fleischschragen errichtet, dem Andrange ausländischer Juden bei ihren hohen Festen, den mißbräuchlichen Gewohnheiten bei frühzeitigen Beerdigungen und dem Einsenken der Leichen gewehrt, (Verord-
1806. nungen vom 25. Januar 1800 und 8. Mai 1806), überhaupt glaubenswüthigem Eifer gesteuert.

Die ungemessene Beschränkung auf Gewerbe, die mehr List und Gewandtheit, als anstrengenden und ausdauernden Fleiß erfordern, die Befangenheit im täglichen, kleinlichen Treiben des Eigennutzes, (viele Hochsinnige ausgenommen), die Niederhaltung durch die bevorrechteten Christen konnten natürlich den Sinn für edle Gefühle und große Gedanken nicht wecken, die den Menschen im Staate erheben und zu gemeinnützigen Thaten anfeuern; erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kamen menschenfreundliche Ideen zur Verbesserung des bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Juden zur Sprache und zum Theil auch durch guten Willen zur Ausführung.

Zunächst ging man daran, in der heranwachsenden männlichen israelitischen Jugend die Neigung zu wecken, nützliche Handwerke zu erlernen, der Nachlese des Kleinhandels zu entsagen, an dem schönen Walten zwischen Ruhe und Handarbeit Freude zu schaffen, nicht damit zu schauspielen und sich so an christliche Sitte und Bildung näher anzuschließen.

1792. 1792 den 20. Juni wurden christliche Gewerksmeister, welche Judensöhne in Lehre nahmen, bevorrechtet, sich Freimeister zu nennen, ihren Sitz neben den Zunftältesten zu nehmen

und jährlich einen Monat während der Lehrzeit keinen Servis für das Gewerbe zu zahlen; 1802 den 16. Juni machte die 1802.
Regierung bekannt, daß jüdische Handwerksgesellen keines besondern Wanderpasses bedürfen, 1805 wurde jüdischen Brodherrn, welche die aus dem Besserungshause in Schweidnitz entlassenen Glaubensgenossen in ihre Dienste nehmen würden, die Zahlung der Schutzgefälle auf ein Jahr erlassen, 1809 die am 3. August 1809.
eröffnete Privatressource, Behufs der Gestaltung eines geselligeren Vereins und besserer Bildung der Jugend beifällig angesehen.*)

Das Edikt vom 11. März 1812 hob endlich alle Schmach 1812.
vorhergehender Jahrhunderte, alle herabsetzenden Bedingungen des bisherigen Bestehens auf, erklärte sämmtliche in dem Umfange der preußischen Monarchie lebende Juden für Einländer und Staatsbürger, (C. F. Koch, die Juden im preußischen Staate, eine geschichtliche Darstellung, Marienwerder 1833.), und verwies sie damit, auf jede Berufshalbheit zu verzichten, die Kühnheit des Auges und der Hand auch auf Werkstätte zu richten.

1827 wurde eine jüdische Elementarschule mit zwei ge- 1827.
prüften Lehrern aus Gemeindemitteln errichtet und gewann bald erfreuliches Aufblühen, dagegen blieben die 1836 zur Bekehrung 1836.
der Juden veranstalteten Missionspredigten, zu deren Abhaltung auch Missionäre in Glogau erschienen, so viel bekannt geworden, erfolglos.

Die Zeit von 1820—1840 und einige Jahre darüber hinaus verbesserte den Zustand des jüdischen Gemeindevermögens vorzüglich durch eine Menge wohlthätiger Stiftungen, welche die Begründung heilsamer Anstalten zur Unterstützung verarmter Glaubensgenossen und Pflegeanstalten für Kranke und Altersgebrechliche Personen beiderlei Geschlechts zur Folge hatten.

---

*) Als ein eigenthümlicher Beleg zur Sittengeschichte des 7. Decenniums des vorigen Jahrhunderts mag eine bei den königlichen Behörden von den Judenältesten in Glogau eingereichte Beschwerde über Entartung ihrer jungen Glaubensverwandten angesehen werden. Das 1776 den 28. Oktober deßhalb erlassene Mandat schrieb dem Magistrat ernste Maßnahmen in Betreff der Zusammenkünfte junger Israeliten in christlichen Bürgerhäusern, um Spiel und Schwelgerei zu treiben, vor und befahl, jedem Unfug zu wehren.

Zu diesen Stiftungen gehören die Hertzfeldsche, die Lichtenstädtsche, die Heimannsche, die Zaller-Cohnsche, die der christ-
1820. lichen Kaufmannswittwe Johanna Josefa Palm mit einem Kapital von 1000 Thlr. für die Armen der mosaischen Gemeinde. Sie unterliegen, mit Ausnahme der Stiftungen für den Religionskultus, der Oberaufsicht des Staats und nach §. 54 der Städteordnung, als Korporationsvermögen für gemeinnützige Zwecke, der Aufsicht der städtischen Behörde. (Rescript der königl. Regierung zu Liegnitz vom 31. Januar 1824.)

Die im Laufe von so vielen Jahrhunderten zwischen Mosaisten und Christen erhobene Scheidewand zu beseitigen und das Judenthum, ohne seine Grundlehren zu beirren, in seiner äußeren Erscheinung zu veredeln, versuchte schon der von 1772—1786 in Berlin lebende und als Philosoph hochgeachtete Moses Mendelssohn. Seine treffliche Uebersetzung der Psalmen und seine Schrift: „Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum" weckten Betrachtungen, denen sich die einsichtigeren Bekenner des Mosaismus nicht verschließen konnten. Aber der Köhlerglaube der meist aus Polen herübergekommenen, ungebildeten Rabbinen besorgte, daß, wenn an dem alten Bau gerüttelt würde, derselbe seinem Zerfalle ausgesetzt sei und die menschliche Vernunft sich über alle göttliche Offenbarung erheben würde. Sie hielten darum nur fester am Althergebrachten und sträubten sich mit allen Kräften gegen jede leidliche Umgestaltung, während die in christlichen Schulen Herangebildeten ihre Aufmerksamkeit auf Verbesserung des in seinem Aeußeren würdelos erscheinenden und für das Gemüth unfruchtbaren israelitischen Gottesdienst richteten.

Schriftgelehrte, wie Kreuznach, Fränkel, Jost, Mannheimer, Philippssohn, Sachs, Saalschütz, Wolf, Abraham Geiger erklärten sich für einige Abänderungen, ohne den religiösen Kern in der Wurzel beschädigen zu wollen. Religiöse belehrende Vorträge an Sabbath- und Festtagen, erhebender Choralgesang, Anstand und geschmackvollere Einrichtung der Betsäle sollten das derwischartige Bewegen mit dem Kopfe theils nach vorn und hinten, theils nach links und rechts oder wohl gar mit dem ganzen Körper in ähnlichen Richtungen, aus den Gebetceremonieen vernünftiger Weise verbannen.

Die Fortifikationsarbeiten wurden 1834 fortgesetzt, an dem Westende der Festung um die dort entfernt liegenden Pulverhäuser eine große Schanze angelegt. Zweck dieser Anlage war die bessere Deckung des linken Oderufers. 1835 wurde die am Galgenberge im vorigen Jahre begonnene Verschanzung vollendet, 1838 ein Artillerie-Pferdestall zwischen dem Garten des Dompfarrers und der Wasserredoute erbaut und das am Ende der preußischen Straße befindliche, mit einem Spitzbogen geschlossene preußische Vorthor abgebrochen, an dessen Stelle nun 4 mit zwei aus Eisen gegossenen Adlern gezierte Pfeiler traten, 1840 der Bau eines Friedenspulvermagazins mit Umwallung ausgeführt.

Der Elemente vernichtende Gewalt richtete von 1740—1840 zu wiederholten Malen bedauernswerthe Verwüstungen in Stadt und Umgegend an.

In der Nacht vom 17. zum 18. Mai 1740 brannten in 1740. der Gegend des Jungfrauenklosters mehrere Gebäude nieder und nur die sorgfältigste Vorkehr wendete das größere Unglück ab, aber einer der fürchterlichsten Schreckenstage Glogau's war der Pfingstsonnabend des Jahrs 1758 (13. Mai). Die Wuth 1758. der Flamme legte den dritten und schönsten Theil der Stadt, zwei der vornehmsten Kirchen innerhalb der Ringmauern in Asche. Das Feuer brach in dem im Jesuitenkollegium untergebrachten Militärlazareth Vormittags gegen 11 Uhr aus, ergriff alsbald den oberen Theil des herrlichen Gebäudes und der Kirche, die beiden Thürme mit ihrem angenehmen Geläute, sowie Chor und Orgel. Des Sturms Fittige trugen den Brand in die nahe gelegene Jesuitengasse, auf die Seite des Marktplatzes der Kirche gegenüber, weiter sodann nach der preußischen Straße hin. Das Proviantshaus mit einem beträchtlichen Getreidevorrathe, die Salzniederlage und die Schulhäuser wurden der Flammen Raub; die katholische Pfarrkirche und der Thurm brannten bis auf die Mauern aus, nur die Loretokapelle widerstand. Die Furcht ein der Pfarrkirche nahestehender Pulverthurm werde ergriffen werden und auffliegen, scheuchte einen großen Theil der des wüthenden Elements ohnehin nicht mächtig werdenden Einwohner aus der Stadt. Nur das nackte Leben rettend eilten sie über die Oderbrücke, den Wiesen oder

den Dörfern Zerbau und Gräditz zu. Wirklich schleuderte der gesprengte Pulvervorrath sein verheerendes Feuer weit zur Stadt hinaus, die Friedenskirche sank in wenigen Minuten nieder, die Wachthäuser an dem preußischen Thore und das Dorf Brostau gingen in Rauch auf. Von der katholischen Pfarrkirche aus wälzte sich die Glut nach beiden Kirchgassen, der preußischen Niedergasse, dem Salzringe und dem Marstallplatze und erlosch erst auf dem Dominikanergrunde. 178 Brandstellen in der Stadt zeigten die Spuren der schrecklichsten Verwüstung.

1775. Am 9. Oktober 1775 vernichtete der Brand eine Reihe Häuser nebst Hintergebäuden auf der polnischen Gasse. (Merkwürdige Nachrichten, welche sich in der Stadt Glogau von 1740—1779 zugetragen haben — von dem Senator Martini, pag. 180—239, in Handschrift.)

1823. 1823 in der Nacht vom 29. zum 30. April brach in dem an das ehemalige Franziskanerkloster stoßenden Militärbauhofe Feuer aus und vernichtete einen Schuppen mit Bohlen und Brettern, ohne jedoch die mit Heu und Stroh angefüllte Klosterkirche zu ergreifen.

Durch die angestrengteste, auch von dem Kommandanten General von Valentini rühmend anerkannten Unterstützung der
1827. Bürgerschaft wurde 1827 am 5. Januar das im Thurme des in ein Landwehrzeughaus verwandelten Dominikanerklosters hervorbrechende Feuer gelöscht. — Der Thurm stürzte in sich selbst zusammen und verschwand für immer.

1829. Am 26. April 1829 in der Nacht um 11½ Uhr ging das im Jahre 1818 erbaute hölzerne Schießhaus binnen einer Stunde in Feuer auf. Die aus der Gothaer Feuerversicherungsbank gewährte Vergütigung von 2700 Thlr. gewährte der Gilde die Mittel, mit einem Zuschuß von 1200 Thlr. ein neues mit Zink gedecktes herzustellen, das am 15. Oktober 1839 durch ein Königschießen eingeweiht wurde.

Nochmals am 30. December stürmte der Feuerruf. In einer Bodenkammer des Hinterhauses des Seifensiedermeisters Wenzke auf der Kupferschmiedegasse No. 286 brach die Flamme aus, erraffte den Dachstuhl des Vorderhauses und das obere Stockwerk des Nachbarn, wurde indeß auf diese beschränkt. (Beitr. z. Chron. v. Glog. v. 1829—31, v. E. Weisbach sen.)

Das hölzerne Wohnhaus im Friedensthale nebst zugehörigen Nebengelassen brannte am 17. Oktober 1831 völlig nieder. 1831.

Dem Anschein nach durch Verwahrlosung entstanden zerstörte in den ersten Morgenstunden des 12. Januar 1840 eine 1840.
Feuersbrunst die dem Kaufmann Germershausen vor dem Breslauer Thore belegene Oelmühle nebst Remisen und Stallgebäuden und am 11. November desselben Jahrs in der sechsten Abendstunde ein in der Artilleriekaserne, dem ehemaligen Klarissenkloster, auflodernder Brand einen Theil des Gebäudes, mit den auf dem Boden befindlichen Militäreffekten und die Dächer von zwei langen, daneben stehenden Häusern. Die angränzende Kirche mit ihren Waffenvorräthen wurde erhalten.

Ueberfluthungen richteten mehrmals Verwüstungen an, deren Spuren in Jahresfristen kaum von Tausenden von Menschen vertilgt werden konnten. Die in den Karpathen und Sudeten geschmolzenen Schneemassen schwellen gewöhnlich in jedem Frühjahr die Fluthen des Oderstroms, welchen bei zu starkem Andrange der Gebirgswässer seine Ufer nicht fesseln. Dann zerreißen die ungestümen Wellen Brücken und Dämme, zerstören Gebäude und versanden große Strecken Saat- und Fruchtlands.

Am 13. März 1780 stieg das Wasser der Oder zu solcher 1780.
Höhe, daß es die Oderbrücke übergoß und 1785 durchbrach es 1785.
die Dämme bei Lerchenberg, Gräditz und Rathen. In den
letzten Tagen des Mai's bis zum 1. Juni 1829 wuchs es zu 1829.
einer Höhe von 17 Fuß 6 Zoll, sprengte den Damm bei Urschkau und überströmte den sogenannten schwarzen Winkel. Ein in Glogau zusammengetretener Verein achtbarer Einwohner brachte den Verunglückten durch eine Sammlung von 3246 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. an baarem Gelde und 708 Scheffeln Getreide zeitgemäße Hülfe. Aber die Scenen des Jammers wiederholten sich 1830. Nach einem schneereichen Winter erreichte 1830.
am 23. März der Strom die Höhe von 17 Fuß 9 Zoll, durchbrach bei heftigem Westwinde in der Nacht des 25. März den Zerbauer Damm ungefähr 1000 Schritte hinter der Brücke an zwei Stellen, ließ in der Mitte eine Dammtrümmer von 18 Ruthen Länge stehen, riß die Weinbrücke fort, stürzte sich

auf das Dorf Zerbau, überfluthete die ganze Gegend bis Kuttlau, wohin kurz vorher schon ein durch zwei Durchbrüche bei Lerchenberg veranlaßter Wasserzug seinen Weg genommen hatte. In der Dompropstei strömte die Fluth durch das Haus und erfüllte die unteren Zimmer. Die Verbindung mit Fraustadt blieb 14 Tage lang unterbrochen. Der vorjährige Hülfsverein trat wieder zusammen und gewährte den Beschädigten die Summe von 2640 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. zur Vertheilung. Die mit einem Kostenaufwande von 4000 Thlr. hergestellten, der Stadt zunächst liegenden Dämme widerstanden zwar dem ungewöhnlich hohen Wasserstande im Herbste 1831, das Dorf
1831. Wettschütz jedoch, dessen Deiche zerrissen wurden, erlitt kaum ersetzbaren Schaden.

Noch größer waren die Verwüstungen, welche das Wasser in seiner zerstörenden Kraft 1838 anrichtete. Am 9., 10. und
1838. 11. März standen, nach einem an acht verschiedenen Stellen erfolgten Dammbruche des Eistreibenden Oderstroms, 31 Ortschaften des Glogauer Kreises unter Wasser. Das Dorf Wilkau wurde fast gänzlich zerstört, ein tiefer See und eine weite Sandfläche deckte den Standort, von welchem 33 Häuser mit Vieh, Hab' und Gut der Eigenthümer verschwunden waren. Sechszehn Menschen, unter denen mehrere Familienväter, fanden dort in den Fluten den Tod. 4000 Menschen irrten obdachlos, hungernd und dem Ungemach des kalten Wetters preisgegeben umher. (Die Wasserfluten oder die Ueberschwemmung der 31 Ortschaften des glog. Kreises am 9., 10. und 11. März 1838 in Versen von Rösler, Schullehrer in Kreidelwitz, Glogau bei Flemming). Wären auch die Verwüstungen in den übrigen unter Wasser gesetzten Dörfern Wettschütz, Pürschen, Golgowitz u. s. w. nicht so bedeutend, so wurde doch durch die binnen 8 Jahren 3mal wiederholten Ueberschwemmungen der Wohlstand dieser Einsassen vernichtet.

Rühmend muß des Wetteifers derjenigen gedacht werden, welche zu Rettung der in diesen Tagen schrecklich bedrohten Mitbrüder Alles zu wagen nicht säumten. Der Ingenieurlieutenant Weber durchschiffte mit einer Abtheilung von 30 wackeren Pionieren in Pontons die brausende Strömung und brachte, wo immer er vermochte, den in Todesgefahr schwebenden Bewohnern des Dorfes Wilkau Hülfe. Seine edelmü-

thige Aufopferung lohnte des Königs Majestät später mit dem Ehrenzeichen der Rettungsmedaille. Von ihm erschien auch am 22. März bei Flemming in Glogau eine lithographirte Zeichnung und Beschreibung der Ueberschwemmung von Wilkau bei Glogau, deren Ertrag für die Verunglückten bestimmt war. — Die beiden Schuhmachermeister Walter sen. et jun. retteten mit eigener Lebensgefahr die Familie des Schullehrers Stumpf zu Wilkau. Die erneueten Sammlungen des Wohlthatvereins zu Glogau ergaben eine weit bedeutendere Summe als die von 1829 zur Unterstützung der Verunglückten.

Der Choleraepidemie, welche 1830 im Großherzogthum Posen ausbrach und dann auch in Schlesien sich ausbreitete, erlagen bei ihrem ersten Auftreten in Glogau (31. Oktober 1831) ein Schiffer, ein Trompeter und dessen Frau schnell 1831.
nacheinander. Die Absperrungsmaßregeln, wodurch das Einschleppen der Krankheit aus angesteckten Orten verhindert werden sollte, blieben bis Ende 1831 in Anwendung. Die der Stadt hierdurch erwachsenen Kosten betrugen 1832 2772 Thlr. 8 sgr. Die für Cholerakranke auf dem Exerzierplatze in der Nähe des Schießhauses erbauten drei Häuser blieben 1832 unbenutzt stehen, obgleich die gefürchtete Krankheit im Juli d. J. an mehreren Orten in Schlesien abermals ausbrach und Anfangs August die Nachbarstadt Liegnitz so hart heimsuchte, daß dort viele hundert Menschen hingerafft wurden. Selbst in dem nur eine Meile von Glogau entlegenen Herrndorf kam sie sporadisch vor. Die Sperrungen des Handels und der Reisenden waren indeß als unnütz und störend beseitigt, vielmehr jeder Stadt, Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Seuche zu treffen, überlassen.

Sparsam aufgezeichnete Nachrichten über Witterung, Mißwachs, Theurung sprechen von einem harten Winter des auch durch Mißwachs beängstigten Jahrs 1740, von ungewöhnlicher 1740.
und lang anhaltender Kälte in den Jahren 1745 und 1760, 1760.
von Unfruchtbarkeit und nachfolgender Theurung 1762, von den 1771 von Palmsonntag an bis Pfingsten andauernden, je- 1771.
des Pflanzenleben hindernden starken Nachtfrösten, den hierauf niederströmenden Regengüssen und dem üblen Ausschlag der

Ernte. Der Mangel an Lebensmitteln steigerte den Preis des kleinen Scheffels Roggen bis 10 Thlr. und wurde bald in den ärmeren Klassen als Todeshelfer geschäftig. Anfang April 1774 standen Gärten und Fluren in Blüthe; frühzeitig sammelte der Landmann seines Fleißes gesegnete Früchte, doch folgte von den ersten Tagen des Novembers bis in den März
1775. 1775 die empfindlichste Kälte. (Martini's merkw. Begebenh. von 1740—1780.)

1825 bis 1831. Aus den späteren Jahren 1825—1830 liefern die von dem Geh. Medicinalrath Dr. Dietrich zu den Vereinsakten gegebenen Nachrichten wenig Auffallendes. Die Winterkälte in den Monaten Januar, Februar und März 1831 stieg bis 21 Grad Réaumur. Das Jahr 1835 erzeugte die allzugroße Sommer-
1835 bis 1836. hitze völligen Mißwachs, dagegen war der Winter in den ersten Monaten des Jahrs 1836 gelind, die Ernte besonders in Körnern und Stroh ergiebig, in Kartoffeln gering.

Der nach dem siebenjährigen Kriege wieder regsamer gewordene Handel der Stadt siechte während der Besatzung durch die französischen Truppen von 1807—1814. Nach 1815 jedoch förderten ihn die nach verschiedenen Richtungen hin angelegten Kunststraßen, der für den Verkehr und Transit der über Glogau gehenden Gegenstände eingerichtete Postenlauf, und zwar von 6 Fahrposten nach Neiße, Neusalz, Stettin,
1826. Lissa, Breslau und Liegnitz, 2 Botenposten und 1826 einer Reitpost nach Klopschen, zur Anknüpfung an die zwischen Breslau und Berlin kursirende Schnellpost. Die Haupthandelsartikel an den beiden Wochenmärkten (Dienstag und Freitag) beschränkten sich meist auf Getreide, Viktualien und Garn. Der niedrige Wasserstand der Oder 1832 hinderte die Schifffahrt, ehedem fast das einzige Vehikel des Verkehrs, gänzlich, besonders regsam aber war 1833 die Verbindung mit Berlin und Stettin wegen starker Mehllieferungen von Guhrau. Der Zuwachs an Gewerbesteuerbeiträgen gab 1834 ein vortheilhaftes Zeugniß von dem Fortgedeihen der Gewerbe, von denen die Brauerei und leider auch die Branntweinfabrikation, welche 1834 gegen 1832 ein Plus von 25,082 Eimern lieferte, stark betrieben wurden. — Bessere Aussicht auf neue Belebung des Handels gewährte das im Jahre 1840 zur Sprache gekommene

Projekt einer Heerstraße für neue Eroberungszüge des bürgerlichen Gewinns, das einer Niederschlesischen Eisenbahn von Frankfurt an der Oder nach Breslau und einer Seitenbahn von Sprottau nach Glogau, wiewol durch Erleichterung dieses Kommunikationsmittels noch nicht Alles erschöpft wird, was die Quelle der materiellen Wohlfahrt schirmt und fördert.

Der Hofagent F. W. Stein zu Seitenberg forderte in einem aus Berlin den 7. Januar 1840 datirten Schreiben den Magistrat zu Glogau auf, sich an einer projectirten Eisenbahn zwischen Berlin und Breslau durch Aktien zu betheiligen und überreichte zugleich ein dem Stadtverordnetenkollegium mitzutheilendes Exemplar des Vorschlags zum Bau dieser Bahn, unter Angabe der an derselben liegenden Städte und Ortschaften, nebst einer von ihm angefertigten Bahnkarte.

Die von der Hauptbahn berührten Städte waren Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt, Fürstenberg, Guben, Soran, Sagan, Sprottau, Primkenau, Kotzenau, Hainau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau; als Nebenbahnen wurden bezeichnet:

a) eine von Neumarkt nach den Kohlengruben bei Waldenburg und

b) eine von Primkenau nach Glogau und von da über Fraustadt nach dem Großherzogthum Posen bis in das Königreich Polen.

Gegen diesen Plan verbanden sich die Städte Krossen, Grünberg, Freistadt, Neusalz und Beuthen an der Oder in der Absicht, durch einen von dem amerikanischen Oberingenieur Zimpel aufgenommenen Situationsplan und Generalnivellement darzuthun, daß die Führung der Bahn in der Nähe vorgenannter Orte keine unüberwindliche Terrainsschwierigkeiten biete, überhaupt zweckmäßiger erscheine, als es das Steinsche Projekt wolle, und luden die Stadt Glogau ein, sich ihnen anzuschließen. Diese beauftragte am 16. Juli 1840 den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Röhr mit sechs andern Deputirten einer in Karolath abzuhaltenden Konferenz Behufs der Wahrnehmung des Glogauer Kommunalinteresses in dieser Angelegenheit beizuwohnen und ertheilte ihnen die nöthigen Vollmachten.

Aber auch gegen die Führung einer die erwähnten verbündeten, in Opposition getretenen Städte nahe berührenden Bahn erhob der Kaufmann Levysohn in Glogau Bedenken und zeigte

in einer Eingabe vom **23.** Juli **1840**, daß der Bau über Krossen und Grünberg nicht nur kostspieliger ausfallen würde, überhaupt das, was die genannten verbündeten Städte als Aequivalent bieten könnten, unbeträchtlich sei, wogegen, wenn die Bahn an dem linken Oderufer direkt über Sagan nach Glogau geführt würde, der Vortheil in die Augen falle.

Die Konferenz in Karolath (**25.** Juli **1840**) billigte den Vorschlag des Bürgermeisters Krüger in Grünberg,

> die Möglichkeit einer von Frankfurt an der Oder über Krossen, Grünberg, Freistadt, Neusalz, Beuthen, Neustädtel nach Glogau zu führenden Eisenbahn durch den Oberingenieur Zimpel untersuchen und deren Recognoscirung ausführen zu lassen; zugleich verpflichtete sie sich zu verhältnißmäßigen Beiträgen.

Der Oberingenieur übernahm am **17.** August gegen eine kontraktmäßige Vergütigung von tausend und resp. vierhundert Reichsthalern Entschädigungskosten die Lösung der Aufgabe, eine zweckmäßige Eisenbahnlinie zur Verbindung von Frankfurt a. d. O. und der Stadt Breslau und zwar von ersterem Orte bis über Polkwitz hinaus oder in die Gegend von Lüben aufzusuchen und in der Art zu ermitteln, daß dabei das größtmöglichste Interesse der Städte Krossen, Züllichau, Grünberg, Freistadt, Neusalz, Neustädtel, Beuthen a. d. O. und Glogau berücksichtigt würde. Der Kontrakt wurde von den Stadtverordneten zu Glogau ohne Vorbehalt genehmigt und ein Kostenbeitrag von **400** Thlr. dem Magistrat zu Grünberg übermacht, welcher schon unterm **4.** September **1840** dem Rathskollegium zu Glogau anzeigte, daß der ꝛc. Zimpel seine Arbeiten begonnen und die Recognoscirung bis Liegnitz ausgedehnt habe. Der Magistrat zu Frankfurt a. d. O. erbot sich hierauf unt. **15.** September **1840** zum Anschluß an das Unternehmen, verlangte jedoch zu dessen Förderung, daß zuvor ermittelt werde,

a) wie viele Passagiere seit **1835** durchschnittlich auf der Post in Glogau angekommen?

b) wie viele derselben zum Abgange mit der Post eingeschrieben worden?

c) wie viele blos durchpassirt?

d) wie viele zur Schnell- und Extrapostbeförderung gehört haben?

Inzwischen arbeitete diesem Bahnentwurfe ein in Berlin unter Leitung des Justizkommissarius Robert zusammengetretenes, für die Bahnrichtung über Guben, Sorau, Primkenau wirkendes, die Handelsverbindung mit Leipzig und Dresden mehr als mit Frankfurt a. d. O. und Berlin anstrebendes, in Breslau stark begünstigtes Comité in der Hoffnung entgegen, die Concession zu erlangen.

Der Krossen-Grünberger Bund beschloß sofort auf den Vorschlag des Oberingenieurs, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsbehörden auf die diesseitige Linie zu lenken und stellte an die Spitze dieses Unternehmens ein Comité, das sich angelegen sein lassen sollte, sich der Berücksichtigung Sr. Majestät des Königs zu empfehlen und ernstere Schritte zur Verwirklichung des 2c. Himpelschen Projekts zu thun. Zu diesem Zwecke wurde auf den 18. Mai 1841 eine allgemeine Berathung der verbündeten Städte zu Grünberg anberaumt.

Nachträglich muß noch der Einführung eines neuen Rathssiegels gedacht werden. Weil das größere Rathssiegel 1758 1758.
verloren gegangen war, vertrat das kleinere die Stelle desselben, bis 1802 bei Gelegenheit eines Amtsjubiläums ein neues beschafft wurde. Es ist genau nach dem Vorbilde des alten Normalwappens gebildet, doch mit einem Helm und Helmschmuck vervollständigt, wozu man den Corvinischen Helm mit dem Raben gewählt hat, wahrscheinlich weil er den Wappenbrief für sich hat. Man hätte mit eben so vielem Rechte zum Helmschmuck auch die Jungfrau des ersten Feldes wählen können, weil nach heraldischen Grundsätzen bei einem Helm gewöhnlich das älteste Schildemblem gewählt wird, wie dies auch in einem Beschluß des Geschichtsvereins vom 25. November 1833 anerkannt, dem Magistrat mitgetheilt und von 1833.
ihm sowohl als dem Stadtverordneten-Kollegium gebilligt worden ist.

Wie schwerfällig auch der Zopf war, mit dem die Zeit von 1720—1790 sich fortschleppte, es fehlte doch nicht an einer Zuthat des Heitern, Kindlichen, Abenteuerlichen; — in den Gang des Alltagslebens brachten theatralische Vorstellungen,

öffentliche Aufzüge und das aus früheren Jahrhunderten herstammende jährliche Pfingstschießen angenehme Abwechselung.

1747. 1747 bei der Anwesenheit des Königs Friedrich II. führten die Schüler des Jesuitengymnasiums vor dem Kollegiengebäude Schauspiele mit pomphaften Titeln auf, wie:

„Ein vorher im Blutfelde zum Heil des Landes glor- und siegreich streitender, nun aber im Blumenfelde ausruhender großer Kriegsheld, oder friedsamer Planetenstreit, welcher aus ihnen den Vorzug habe“

und

„das im irdischen, königlichen und souveränen herzoglich „schlesischen Bezirk erscheinende, allerdurchlauchtigste Licht „in allertiefster Erniedrigung zu verehren,“

1748. 1748 aber:

„Ein treuer Freund ein starker Schild, vormals in Jona„than dem David wider die Nachstellungen seines Vaters „Saul öffentlich erwiesen“

und

„die in Ketten des Undanks obsiegende Liebe oder Cimon „der Athenienser.“

Der Rektor der evangelischen Stadtschule Johann Gottfried Lange ließ die von ihm unterrichtete Jugend am 22. September 1740 ein

„die verlorenen und wiedergefundenen Königskinder Theo„genes und Charikleia“

betiteltes Schauspiel aufführen.

Die Gesellen der Fleischer-, Bäcker-, Böttcherzünfte fuhren fort alljährlich an den Fastnachttagen Festaufzüge zu halten und zeigten zur Belustigung des Volks Mummereien und Possen-
1749. spiele. 1749 veranstaltete die Fleischerzunft zu dieser Fastnachtslust eine Ochsen- und Bärenhetze auf offenem Marktplatze.

Seit 1754 übernahmen wandernde Schauspielertruppen die Aufführung theatralischer Spiele. Anfangs waren es freilich nichts mehr, als Harlekinaden, später jedoch bei dem sich mehr veredelnden Geschmack kamen meist Werke französischer Theaterdichter zur Vorstellung. Die Bühne war theils auf dem Schmetterhause, theils in dem Jesuitenkollegium. Die Namen der Glogau besuchenden Histrionengesellschaften sind: 1754 die

Ackermannsche, 1764 die Vogtische, 1769 die Schuchsche, 1774 die Wäsersche, später die Fallersche.

Das seit 1745 eingestellte Pfingstschießen wurde am 9. August 1763 wieder eröffnet und blieb bis 1772 das städtische Hauptvolksfest. Unterbrochen wurde es wegen des Aufbau's des Schießhauses, theils wegen der Vereinigung der Bürgerschaft mit der Schützengilde, zu welcher seit 1776 der Mehrtheil der seßhaften Bürger übergetreten war. Der Auszug derselben ward verherrlicht durch Vortragung einer neubeschafften grünseidenen Fahne. 1799 kleidete sich die Gilde in grüne Uniform mit weißen Unterkleidern. Das Prämium des Schützenkönigs wurde auf 87 Thlr. festgesetzt. Als Realrechte hafteten auf dem Schießhause die Schankgerechtigkeit und 5 sogenannte Freibiere, wozu noch der Besitz einiger Grundstücke kam. 1787 am 3. September veranstaltete der Kupferschmied Christian Gottfried Sattig bei Musik, Fackel- und Laternenbeleuchtung ein noch nie gesehenes Nachtschießen. — Für ihre Mitglieder stiftete die Schützengilde in neuerer Zeit eine Sterbe-Kasse.

Die Schwachheit, die so manchem Volke und Zeitalter Gesetze gegeben und zu Narrheiten verleitet hat, wie sie kaum der Aberwitz hätte erdenken können, den Putz und die Art der Kleidung fortwährend zu ändern belegte man seit Friedrich II. in der sogenannten feinen Welt mit dem Namen des abwechselnden guten Geschmacks. Die Thorheiten der Pariser in Farbe, Schnitt und Stoff des Anzugs ahmte der Deutsche nach der ihm angeborenen Nachäffungssucht blindlings nach, die Perükken verschwanden, der steife Zopf, der dreistützige Hut wurden seit 1807 allmälig gebannt. Die altdeutsche Kleidung tauchte zwar nach dem Befreiungskriege auf kurze Zeit wieder auf, machte aber bald dem englischen Sackrock mit langem Rücken und langer Brustfläche Platz; das kurze bis an das Knie reichende Beinkleid wurde mit einem langen, bis an die Fersen reichenden, der Hut gegen das napfartige Jokeimützchen englischer Stallknechte vertauscht.

Die Rückkehr der gepriesenen, gleichsam guten, alten Zeit begann mit dem Jahre 1830 den Rokokkogeschmack in Hausgeräth und Schmucksachen in Schwung zu bringen, wie über-

haupt die von edlen Zwecken stets ableitende Modesucht mehr und mehr zum Sybaritenthum hinleitete.

Das Interesse an dem städtischen Gemeinwesen schien seit 1838 zu erkalten. Wie der verständigere, gebildetere und wohlhabendere Theil der Bürgerschaft sich den Wahlen der Stadtverordneten und deren Berufung zu einem städtischen Amte zu entziehen suchte, eben so theilnahmlos zeigten sich, so heißt es in den Bemerkungen eines ehemaligen Vorstehers des Stadtverordnetenkollegiums, auch die Verwaltungskommissionen, welche mit solchem Widerwillen sich den Aufträgen unterzogen, daß der Jahresbericht von 1839 die Erstarkung eines kräftigen Gemeinsinns noch in das Reich frommer Wünsche stellen mußte.

Dem Repertorium No. 31 der Vereinsakten ist, als Beitrag zur Sittengeschichte von 1820—1840 ein von einem sehr geachteten Beobachter geistlichen Standes geschriebener Aufsatz beigelegt, worin es heißt: „Wie gut auch Verordnungen und Gesetze waren, sie glichen oft nur Arzneiflaschen in Krankenzimmern, hatten zur Erhebung des gesunkenen Geschlechts zu beschränkte Kraft, Tadel gegen Unsitte blieb darum gerecht. Die Menge der nach und nach in der Stadt und deren Nähe entstandenen Vergnügungsörter führt zu verderblicher, den Jahren voraneilender, den Erwerb übersteigender Genuß- und Bequemlichkeitssucht, zur Ueberschätzung der in der bürgerlichen Ordnung gebotenen Standesverhältnisse; ein bescheidener durch vernünftige Genügsamkeit zu erzielender Wohlstand scheint für die Meisten den Reiz verloren zu haben; das Leben ist ein Wettrennen nach dem ersten Preise des Wohllebens.

„Sollen die Bedingungen des menschlichen Daseins und unsrer Zustände nicht ganz verkehrt werden, so müssen Fleiß und Sparsamkeit wieder die Mittel werden, ohne welche keinem Mangel, keiner Armuth abgeholfen werden kann. Wer auskommt, ist reich. — Das materielle Glück der Bürger steht in nothwendigem, geradem Verhältnisse zur tugendhaften Enthaltsamkeit. Verschwendung und ungemessener Aufwand sind der wirklichen Kultur und dem Fortschritt zum Bessern entschieden zuwider, was auch die geschwätzige Habsucht dagegen von erhöhter Civilisation und gefördertem Gewerbfleiße vorbringen mag."

„So ist auch eine der Hauptursachen, welche das bessere Emporkommen durch Arbeit und Anstrengung hindern, der zwar nicht wichtige, aber verhältnißmäßig zu ausgedehnte Kleinhandel, der viele Einwohner verlockt, den daraus entspringenden leichteren Gewinn dem mühseligern Erwerbe vorzuziehen. Es ist Thatsache, daß die Gewohnheit des müßigen Geschwätzes und körperlicher Unthätigkeit, welche durch die Höferei erzeugt wird, den Menschen zu anstrengender Beschäftigung so gut, wie unfähig macht. Haben Leute dieses Gewerbes nicht den gewünschten leichten Gewinn, dann verbringen sie ihre Zeit mit eitlen Klagen und verbreiten unglücklicher Weise den Geist der Trägheit und Unzufriedenheit, verschmähen die einfache Arbeit zum Erwerbe ihres Unterhalts und seufzen nach vergangenen Zeiten. In den niederen Arbeiterklassen thut der ungeheure Verbrauch des entnervenden Branntweins der Armuth, die nur in der Betäubung, nicht in der Thätigkeit Genuß und Spannung sucht, eben so wie der Entsittlichung beträchtlichen Vorschub."

„Die Traumgebilde einer erwünschten besseren Zeit können sich erst dann verwirklichen, wenn lang genährte Vorurtheile schwinden, gelähmte Kräfte sich neubeleben; wenn das sittliche Verderben erkannt und tief empfunden wird; wenn tausendmal verkündete, aber immer überhörte Wahrheiten endlich Eingang finden; wenn das Veraltete und Abgestorbene einem frischen Leben Platz macht; wenn die ewigen Rechte des Menschen in jedem Menschen, auch dem ärmsten erkannt und geehrt werden und Thatkraft das Volk begeisternd durchzieht."

Die plötzlich zu Tage gekommenen Ereignisse der folgenden Jahre bereiteten sich in gewisser Maßen verborgenen Weise vor und konnten unter der den fernstehenden oder oberflächlichen Beobachter leicht täuschenden Außenseite nicht leicht entdeckt werden. Zu prüfen, ob in dem Antheile, welchen die Meisten daran genommen haben, mehr aufwallende Begeisterung als Tugend, mehr Ehrgeiz als Weisheit, mehr Eigennutz als Gerechtigkeit gewesen, muß der späteren Nachwelt vorbehalten bleiben, welcher vielleicht die Thatsachen, die guten oder bösen Einflüsse ohne Verschweigung oder Verfälschung, unter Zutheilung dessen, was Jedem gebührt, klar vorliegen werden.

Motto. Die Gebeine der Männer von Werth und bleibender Geltung mit einem Abzeichen von Liebe und Verehrung zu schmücken, ist eine alte, schöne Sitte.

Durch wissenschaftliche Thätigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnet erscheinen in diesem Zeitraume nachstehend benannte, in Glogau Verstorbene:

Arnulf Zeglitzki, Priester des Ordens der frommen Schulen, geboren 1696, gestorben zu Glogau den 22. Oktober
1766. 1766. Bielski in seinen Lebensbeschreibungen gelehrter Piaristen bezeichnet ihn als einen um das polnische Recht hochverdienten Mann und als den Verfasser vieler wichtigen Werke.

Die Glogauer Rathsherrn Peter Franz Prätorius und J. George Krause zeichneten die Begebenheiten der Stadt mit andern Weltereignissen gemischt nach der Jahresfolge auf. Ihre in 4 Vol. bestehenden Kollektaneen überarbeitete erweiterte und setzte unter dem Titel Annales Glogovienses fort J. Samuel Tschirschnitz, geboren zu Schlichtingsheim, früher in Goldberg, seit 1775 aber Stadtsyndikus in Glogau. Von ihm sind auch die Verzeichnisse der Bürgermeister, Landeshauptleute und Kommandanten bis zum Jahre 1740. In den Nachrichten über sein Leben, geschrieben den 7. August 1793, sagt er, er habe sich theils ex officio, theils in seinen Erholungsstunden mit Untersuchung der Glogauer Geschichte und Nachlesung der alten Dokumente, Akten und Protokollbücher beschäftigt. Der Superintendent Worbs zu Priebus kam in den Besitz des literarischen Nachlasses von Tschirschnitz, verkaufte dessen Annalen und überließ dem Glogauer Geschichtsvereine eine unter seiner Aufsicht verfertigte, nicht allzugenaue Abschrift.

Karl Benjamin Postel, königlicher Oberkonsistorialrath und Pastor an der evangelischen Pfarrkirche zu Glogau, geboren daselbst den 20. August 1754, wurde 1789 in die dritte Predigerstelle berufen und rückte 1798 in die erste auf. Er zog die Gehringsche Bibliothek aus ihrem Staube hervor, ordnete das in trauriger Verwirrung liegende Kirchenarchiv, wirkte vorzüglich dahin, daß der Bau der beiden Kirchthürme und die Beschaffung eines vollständigen und wohltönenden Geläutes zu Stande kam, die Predigerwohnungen und Schulhäu-

ser errichtet wurden. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch seine Beiträge zu Eberhardts Presbyterologie, durch ein Schulprogramm von 1796 oder 1797 und durch mehrere lateinische Oden und Festgedichte. Als vortrefflicher Kanzelredner beliebt starb er 1800 am 20. Januar. 1800.

Dr. Immanuel Gottlob Gerdessen, geb. 1754 zu Linde in der Oberlausitz, Medicinalrath zu Glogau. Auf seine Veranlassung entstand 1791 eine Lehranstalt für Hebammen zu Glogau. Mittels Rescripts vom 20. August des vorbenannten Jahrs machte die königliche Kammer dem Magistrat bekannt, daß Behufs der Einrichtung einer solchen Anstalt das Hinterhaus des Kaufmanns Wollkopf an der Stadtmauer zwischen der Stock- und polnischen Gasse erkauft worden sei und der Unterricht mit dem 1. Oktober beginnen sollte. Da aber die Zeit bis dahin zu angemessener Einrichtung nicht auslangte, wurden die Lehrlinge einstweilen in dem städtischen Hospitale untergebracht, der Lehrkursus den 17. December 1791 von dem Professor Dr. Gerdessen eröffnet. Im folgenden Jahre wurde das durch Anbau erweiterte, mit einem Hörsaale, 4 geräumigen Wohnstuben nebst Kammern, einem Schlafgemach zu 18 Bettstellen, Küche und Holzremisen versehene Haus dem Institutsvorsteher übergeben. Damit ward auch eine chirurgische Lehranstalt verbunden und den dabei angestellten Professoren zur Pflicht gemacht, Vorträge über Anatomie, Pathologie, Therapie, Materia medica, Chirurgie und Accouchement binnen Jahresfrist öffentlich und unentgeltlich zu halten, wobei den hiesigen Wundärzten aufgegeben wurde, ihre Gehülfen und Lehrlinge anzuhalten, den Vorlesungen regelmäßig beizuwohnen. Die Lehranstalt bestand, wie in den Akten angegeben wird, bis 1805.

Dr. Gerdessen starb 1821 den 20. April zu Glogau und ist Verfasser zweier Abhandlungen: a) Ueber die Mängel des sächsischen Hebammenwesens, namentlich in der Oberlausitz, b) über die Ursachen schwerer Geburten, c) eines Lehrbuchs für Hebammen. 1821.

Andreas Francheville, der älteste Sohn des Dufresne de Francheville, Mitglieds der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zuerst Privatsekretär Voltaire's, dann des Prinzen August Wilhelm und nach dessen Tode des Prinzen Heinrich von Preußen. Auf Anrathen des Letzteren trat er zu Breslau in

den geistlichen Stand, und übersetzte eine in italienischer Sprache erschienene Geschichte der beiden letzten Feldzüge Gustav Adolfs ins Französische. Diese Uebersetzung erhielt den Beifall Friedrichs des Großen, der ihn zum Canonicus am Hochstift zu Breslau und zum Stadtpfarrer in Glogau ernannte. Als Schriftsteller hat Francheville sich noch bemerkbar gemacht durch ein französisches Gedicht: „Amor und die Rose", durch ein in den Tschirschnitzschen Annalen eingetragenes, dem Orden keineswegs günstiges, aber interessantes Gutachten über die Aufhebung der Jesuiten in den preußischen Staaten, insbesondere zu Glogau, so wie durch eine Biographie des wegen Hochverraths zur Festungsgefangenschaft verurtheilten und in Glogau 1782 verstorbenen Abbé Jean Martin de Prades, einstmaligen Vorlesers Friedrichs des Großen. Francheville starb den 4. Juni 1803 zu Breslau.

Johann Samuel Ersch, geboren zu Glogau 1766 am 23. Juni, ordentlicher Professor der Geographie und Statistik, auch Oberbibliothekar an der Universität zu Halle. Er schrieb in den Jahren 1790—1795. La France literaire contenante les auteurs français de 1771—1791, Hamburg, 3 Bände; lieferte Beiträge zu den Annalen der brittischen Geschichte und Archenholz's Minerva, zu Meusel's gelehrtem Deutschland, für die allgemeine Literaturzeitung und schrieb die neue allgemeine deutsche Bibliothek, ein Handbuch der deutschen Literatur von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf seine Zeit, (2 Bände. Amsterdam und Leipzig 1812—14.), so wie sein berühmtes Werk: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
1828. Er starb am 16. Januar 1828.

Dr. Gottlob Siegfried Dietrich, geheimer Medizinalrath, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife und Mitstifter des Vereins für die Geschichte Glogau's, wurde geboren 1758 den 16. Oktober zu Löwenberg, diente als Kompagniechirurg im ersten preußischen Artillerieregiment, promovirte 1788 zum Doktor der Arzneikunde und erhielt 1791 an dem zu dieser Zeit in Glogau errichteten Hebammeninstitut die Anstellung als zweiter Docent, zugleich als praktischer Arzt. 1801 führte er die Schutzpockenimpfung ein und wurde 1804 im Februar durch die königliche Kriegs- und Domänenkammer beauftragt, ein schickliches Lokal zu Errichtung eines

Impfinstituts zu ermitteln. Er fand es in einem Hause auf dem Dominikanerhofe, wofür 40 Thlr. Miethe gezahlt wurde. Bei dem Institut wurden angestellt ein Impfarzt mit 100 Thlr., ein Wundarzt mit 30 und eine Wartefrau mit 20 Thlr. jährlicher Belohnung und wöchentlich 2 Impflinge mit ihren Müttern aus der Stadt oder vom Lande in dasselbe aufgenommen. Die Kinder erhielten acht Tage lang freie Kost und Kleidung, bei dem Austritt jede Mutter 20 Sgr. Prämie. Zweck des Instituts war, das ganze Jahr hindurch im Glogauschen Departement frischen und echten Impfstoff von gesunden Kindern vorräthig zu halten und solchen auf Verlangen zu versenden, nicht minder alle aus der Stadt, wie vom Lande gebrachten Kinder unentgeltlich zu impfen. Die Unterhaltungskosten betrugen ein Jahr in das andere gerechnet 406 Thlr.

1816 am 29. Januar wurde die eigens zur Impfung bestimmte Wohnung aufgegeben, die Prämie von 20 Sgr. aufgehoben, weil das hohe Ministerium nach Verlauf von zwölf Jahren und der Menge glücklicher Erfahrungen das Publikum von der Nützlichkeit der Schutzpockenimpfung überzeugt glaubte. Da die Geistlichkeit durch kräftige Ermahnungen auch dazu beitrug, die Abneigung des gemeinen Mannes gegen die Impfung zu bekämpfen, so hatte Ehren Dietrich 1827 die Freude, 12950 Kinder geimpft und geschützt zu haben.

Seine Schriften sind: Duae observationes rariores circa calculos in corpore humano inventos; accedunt tabulae aeneae. Berlin Frankſche Buchhandl. 1788. — Ueber Leben und Tod des Konsistorialrath Postel, Monogr. findet sich auch im 3. Bande des Archivs der pr. Heilkunde für Schlesien und Südpreußen (Breslau bei Korn). — In demselben Journal liest man auch seine Aufsätze und Geschichte über eine Milchversetzung. — Besondere Krankheit der Gedächtnißkraft. — Geschichte einer heftigen Respiration. — Schnelle und glückliche Zertheilung einer scirrhösen Brust. — Beschreibung eines fehlerhaft gebildeten Kindes.

1801 erschien von ihm in der neuen Günterschen Buchhandlung zu Glogau: Das Wissenswertheste über die Kuh- und Schutzpocken, und 1814 Glogau's Schicksale von 1806 — 1814.

Außer diesem lieferte er Beiträge zu der von Froriep zu

Weimar herausgegebenen Notizen für Heil- und Naturkunde, für das neue Lausitzer Magazin B. VI. Heft 2. und B. IX. Heft 2. Eine Rede über Mißbildungen unter Menschen und Thieren.

1832 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum und starb hochbetagt und hochgeehrt als Wohlthäter Glogaus, dessen beide Gymnasien er mit Legaten bedacht hat, am 30. December 1840.

Mag. B. J. Anton Titz, des kathol. Seminars zu Glogau Regens und Professor, gestorben 1819. Von ihm erschien 1816 in der neuen Günterschen Buchhandlung: Kleines Lehrbuch der deutschen Sprache nebst Wörterbuch für Schulen und Liebhaber.

Zu den in gefeiertem Andenken bleibenden und um Glogau wohlverdienten Männern zählen die Vereinsakten, außer den Vorgenannten, auf:

a) den Grafen Wilhelm Heinrich August Alexander von Dankelmann, Chefpräsidenten des königlichen O.-L.-Gerichts von 1808 bis 1825, nachherigen Staats- und Justizminister, gestorben zu Berlin den 29. December 1830;

b) den königl. Oberamtsregierungs-Präsidenten Freiherrn von Cocceji, der 1809 sein 50jähriges Dienstjubiläum zu Glogau feierte und hier starb;

c) den Ober-L.-G.-Rath Friedrich Wilhelm Ottomar Baumeister, der 20 Jahre lang in preußischem Staatsdienste rühmlich wirkend, sich die allgemeine Liebe der Bürgerschaft Glogaus erwarb, gestorben 1828 am 24. Januar;

d) den Kommissionsrath Schreiber, der das Bürgermeisteramt vom 28. August 1809 bis 1824 unter sehr schwierigen Verhältnissen, aber weil Arbeit ihm Lust war, mit seltener Energie und Umsicht verwaltete;

e) den königl. O.-L.-Gerichts- und Oberkonsistorial-Rath, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse Friedrich Gottlieb Jagwitz, welcher allgemein bedauert zu Glogau den 26. April 1827 starb;

f) den am 23. Oktober 1835 seine verdienstliche Laufbahn schließenden, durch sein geistreiches, tief psychologisches Eindringen in die innerste Urwerkstätte des Menschenlebens hochberühmten Arzt und edlen Menschenfreund, Medizinalrath Dr. Vogel;

g) den Senator Christian Gottlieb Benjamin Martini, geboren zu Naumburg am Bober 1758 den 2. Mai, gestorben den 29. Juli 1837, durch dessen Bemühungen viele Angaben in den Tschirschnitzschen Annalen berichtigt und manche schätzenswerthe Notizen geliefert worden sind.

Anhang.

Zeitraum

von 1841 bis einschließlich 1852.

Aeußere und innere Staatsverhältnisse.

Zeitraum

von 1841 bis einschließlich 1852.

Wenn wir finden, daß die äußern Staatsverhältnisse im Verlaufe der Zeit von 1841—1849 Schlesien fast gar nicht berührten, so war dies doch in Betreff der inneren, als 1844, 1845 und 1846 die kirchlichen Bewegungen stärker hervortraten, nicht der Fall. Durch die Kölner Streitigkeiten war die katholische Kirche schon früher dem Staate gegenüber in eine offenbar feindliche Stellung gerathen, besonders wurden durch den brennenden Streitpunkt der Frage wegen der gemischten Ehen unzählige schlesische Familien beunruhigt, weil derartige Ehen in dieser Provinz häufiger sind, als irgendwo.

Seit dem Regierungs-Antritte Friedrich Wilhelms IV. schöpfte die katholische Kirche und, wie die Folge lehrte, nicht mit Unrecht, neue Hoffnungen, wurde aber von einer andern Seite her eben so unerwartet, wie heftig beunruhigt. Die Wallfahrten zu dem sogenannten heiligen Rock in Trier riefen Ronge's bekannten Brief in Oberschlesien hervor. Längst begrabene Separatneigungen tauchten wieder auf, wurden ein merkwürdiges, mit andern allgemeinen Erscheinungen in Zusammenhang tretendes Ereigniß.

König Friedrich Wilhelm III. hatte nach einem glorreichen Kriege, in welchem das preußische Volk vor Allem sich selbst

von dem schweren Drucke schmähliger Fremdherrschaft befreiet hatte, seinen Entschluß verkündet, eine reichsständige Verfassung, gestützt auf Provinzialstände, zu begründen und die zeitherigen Regierungsgrundsätze in einer Konstitution zusammenzustellen. Ueber das Specielle dieser Veränderung sollten erst Erwägungen angestellt werden und der Monarch behielt sich das Wann und Wie ganz allein und unbedingt vor. 1823 kam man zur Einrichtung von Provinzialständen, doch geschah bis 1840 nichts weiter in der Sache. Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. änderte sich die Scene. Neue Ordnungen, ein neuer Geist unterbrachen das friedliche Gewohnheitsleben, in das man sich eingesponnen hatte. Der König überraschte sein Volk und ganz Europa mit der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847. Man erkannte in dem Worte des Herrschers eine reine Handlung seines freien Willens, ein Pfand seines Wohlwollens und Vertrauens und rieth, ihm mit gleichem Vertrauen entgegen zu kommen, sich nicht an das zu stoßen, was im Einzelnen etwa unzulänglich erscheinen möchte, vielmehr sich gewiß zu halten, daß die moralische Kraft der nunmehr gewonnenen Institutionen alle Mängel besiegen, allmälig auch die vollkommnere Form erwirken, jedenfalls aber das Wesentliche leisten werde, was dann auch besser sei, als die Form ohne Wahrheit.*)

Kurz vor dem Landtage erschienen das Patent, gegeben
1847. Berlin den 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, oder das Toleranzedikt, das den empfindlichsten Beschwerden und Besorgnissen des Tages vor Ueberkirchlichkeit, überhaupt der Hinneigung zu einem mittelalterlich-romantischen Systeme Rechnung trug, und das Potsdam den 7. April 1847 emanirte Patent über die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersu-

---

*) Nunquam libertas gralior exlal, quam sub rege pio, sagt der römische Dichter Claudian.

chungen und den Civilprozessen, wodurch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren anbefohlen und einem beliebten Zeitwunsche in umfassender Weise Befriedigung, den politischen Zuständen aber ein gewaltiger Umschwung gegeben wurde. (Neue Jahrbücher der Politik und Gesetzgebung 1848.)

Auf den Antrag des vereinigten Landtags bestimmte sodann eine Königliche Kabinetsordre vom 23. Juli 1847, daß 1847.
in Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte eingeführt worden, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch andern Personen der Zutritt gestattet sein sollte, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei diesen öffentlichen Sitzungen angemessen angeordnet und ein geeignetes Lokal vorhanden wäre.

Der Straßenkampf in Berlin und die Vorgänge in Wien
1848 brachten tief eingreifende Wechselfälle zur Entscheidung, 1848.
Preußen trat faktisch in die Reihe der konstitutionellen Staaten und der einberufene preußische Landtag erwies sich ungeachtet aller beengenden Formen als die bedeutendste politische Versammlung, die Deutschland je gesehen. Aber die Parteien verrückten und verschoben sich seltsam, Terrorismus und Unduldsamkeit herrschten vielfach auf der Seite derjenigen, deren Lebensprinzip es hätte sein sollen, die Parteien in die Bahn des gesetzlichen Rechtsstandes ein- und von der rein negirenden und unbestimmten Richtung abzulenken.

Die Vergangenheit ist nicht so rasch verflossen, daß das Andenken an dieses Jahr sich in Glogau nicht lebhaft erhalten hätte. Die Theurung erreichte zunächst außer durch mehrere, nur mittelmäßige, vorangehende Ernten, in Folge deren die Vorräthe ziemlich aufgezehrt waren, einen bedenklichen Grad auch dadurch, daß ein großer Theil Europas gleichmäßig davon betroffen wurde, die Kartoffeln mißriethen und, im Geleite

eines ungewöhnlich langen, wenn auch nicht allzustrengen Winters, die Noth länger währte, als man befürchtet hatte. Eine
1848. gnädige Fügung des Himmels war es, daß Rußland und Schweden ganz ungewöhnlich reiche Ernten gemacht hatten.

Nach Preußen kamen die russischen Vorräthe meist zu spät oder in einem Zustande an, der von der bekannten russischen Solidität ein neues Zeugniß ablegte. Eine weitere Gnade des Himmels war die reiche Sommerernte an Getreide und Obst, welche die im Winter und Frühjahr bestandenen Entbehrungen fast vergessen machte, während ein zweites Fehlschlagen zum größten Unheil geführt haben würde.

Wenn jedes der vorgenannten fast gleichartig nach einander verlaufenden Jahre recht wohl einzeln für sich betrachtet werden kann, so muß das Jahr **1849** nur in seinem Verhältniß zu **1848** aufgefaßt werden und als allgemeines Urtheil ergiebt sich, daß dieses das der Umwälzung, jenes das der Gegenbestrebungen war. Viele Ereignisse des Jahrs **1849** waren nur die natürlichen Folgen und Bedingungen, unter denen diese sich zugetragen haben und von Vielem, was in diesem Jahre vortrat, ist der Anfang in dem vorhergehenden zu suchen, das auch den ersten Theil des preußischen Verfassungswerks schloß.
1849. Mit **1849** begann eine neue politische Zeitrechnung.

Die Furcht vor dem Sozialismus oder, wie man ihn erklärte, dem Bestreben des Proletariats das Eigenthum zu ächten und einen solchen Zustand der Dinge herbeizuführen, daß die Eigenthümer in ihrem Besitz weder Glück, noch Ruhe, noch Achtung fänden, ihre Einkünfte gesetzlich in den Ausgaben aufgingen; die ängstliche Besorgniß, daß Raubgier die Massen zum Kampfe gegen die Klassen der Gesellschaft treiben werde, welche nicht sowohl durch das Vorrecht der Geburt, als durch Ausdauer, Arbeit, Festigkeit, Willenskraft und Verstand eine bessere Stellung erworben hätte, diese Besorgniß war, wenig-

stens was Glogau und dessen Umgegend anlangt, nicht gerechtfertigt, unterstützte indeß mächtig die Gegenstrebenden.

Noch machte sich die Ansicht geltend, eine bedeutende Volksmasse, namentlich Fabrikherrn, Kaufleute, Gastwirthe, ferner die ein Gewerbe im Großen betreibenden Bürger, Rentner, Kapitalisten, Mäkler und der wohlhabendere Bauergutsbesitzer seien doch eigentlich den politischen Wirren nicht zugethan, seien wie selbstverständlich, zufrieden, wenn das Staatswesen nur so geleitet und geordnet werde, daß ihnen daraus überall klingender Vortheil erwachse, an welchem der mit Geldmitteln kärglich versehene Arbeiterstand auch einigen Antheil finden könne.

Oestreich hörte inzwischen nicht auf, den Bestrebungen 1819.
Preußens und seiner Verbündeten entgegen zu treten, den Fortbestand des als eines unauflösbaren Vereins 1815 geschlossenen deutschen Bundes zu vertheidigen. Das Jahr 1850 entschied zuletzt das Scheitern aller Pläne für deutsche Einheit. Sie scheiterten äußerlich, allem Anscheine nach, an dem auch von dem Auslande begünstigten Widerstande Oestreichs, an der Eifersucht der deutschen Mittelstaaten, innerlich an der Unwahrheit einer Idee, welche, wie so viele in unsrer Zeit, von den Seiten, die dabei zusammenwirken sollten, in ganz verschiedenem Lichte aufgefaßt und endlich von Preußen ganz aufgegeben wurde.

Die stürmischen Forderungen Oestreichs an Preußen, Kurhessen zu räumen und dem Einmarsche östreichscher Truppen in Holstein kein Hinderniß in den Weg zu legen, bestimmten den Ministerrath am 6. November 1850 die Mobilmachung der 1850.
ganzen preußischen Armee nebst Landwehr zu verfügen. Sechs Tage nachher erschien die königliche Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.

Das preußische Volk verkannte die Bedeutung des drohenden Kampfes nicht, aber feststehend auf seinem Recht, eingedenk seiner Würde, zu jedem Opfer bereit, die Hand an's

Schwert gelegt, so sah es den Ereignissen entgegen und bekundete, indem es sich mit freudigem Enthusiasmus um des Königs Fahnen reihete, den längst bewährten Patriotismus von Neuem.

Ungeschreckt durch diese Rüstungen bestand Oestreich auf seinem Ansinnen. Nun ward durch eine Zusammenkunft der beiden Staatslenker, des Ministerpräsidenten von Manteuffel preußischer und des Fürsten von Schwarzenberg östreichscher Seits am 28. und 29. November 1850 ein Uebereinkommen erwirkt, wodurch beide Großmächte ausgesöhnt wurden.

In Folge der Olmützer Beschlüsse war mit dem Eintritt des nächstfolgenden Monats jede Besorgniß vor einem Ausbruche des Kriegs verschwunden, die Kammern wurden vom
1850. 4. December 1850 bis zum 5. Januar 1851 vertagt, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit mit sichernden Einschränkungen umgeben, den Geschworenengerichten die politischen, besonders die Preßvergehen entzogen, der Verfassungseid des Militärs, als eben so überflüssig, wie zu Begriffsverwirrungen Anlaß gebend, abgeschafft; geschärfte Vorschriften in Betreff des Verfahrens bei tumultuarischen Auftritten ertheilt und ähnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen. Rasches und kräftiges Ordnen sollte das Feuer auf dem ewigen Heerde der politischen und moralischen Neugestaltung für immer, wenigstens auf lange Zeit ersticken.

Als Hauptvorlagen der Berathung für die auf den 29. November 1852 einberufenen Kammern wurden in der Eröffnungsrede die Ausführung oder Aufhebung der Gemeinde-, Kreis- und Provincialordnung vom 11. März 1850, sodann aber, weil nicht die theoretisch beigelegte Gewalt, sondern die praktischen Mittel, deren sie zu deren Ausübung bedarf, es seien, welche die Ueberlegenheit der öffentlichen Gewalt entscheidend begründen, als zu erörternde Maßregeln bezeichnet, welche die Krone von allen den Interessen des Landes entgegen

stehenden Beschränkungen befreien, überhaupt die Einheit der königlichen Gewalt und die Unabhängigkeit der Regierung von allen Parteistrebungen sichern könnten, zugleich wurde eine Neubildung der ersten Kammer und die Beschlußnahme über die Ergänzung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Aussicht gestellt.

Für die künftige Periodicität der Kammern ward vorgeschlagen, die Artikel 73. 76. und 99. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufzuheben, die Kammern je um das andere Jahr durch den König einberufen zu lassen, alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für 2 Jahre im Voraus zu veranschlagen und auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen, die Legislatur-Periode der zweiten Kammer auf 6 Jahre festzusetzen.

Städtische Zustände.

Um der Beurtheilung, welche Einwirkung der Gang der politischen Neugestaltung auf die nachbeschriebenen Vorkommenheiten in unserm städtischen Leben geübt habe, die nöthigen Anhaltpunkte zu geben, schien es erforderlich, eine gedrängte Uebersicht der Staatsverhältnisse voranzustellen. Indem wir von dieser zu der Beschreibung des uns näher liegenden Speciellen übergehen, gedenken wir zunächst der ersten Sekularfeier der Eroberung Glogau's durch preußische Truppen. Vorbereitet ward diese Feier durch eine von dem Gymnasial-Director Dr. Klopsch unter dem Titel: „Das Bild des ächten Preußen" verfaßte Schulschrift und eingeleitet durch einen am Abend vor dem Feste (8. März 1841) in dem Militär-Ressourcenlokale gehaltenen, aus den Kommandanturakten entnommenen, durch vorgelegte Zeichnungen veranschaulichten Vortrag über die Kriegsereignisse des Jahrs 1741. Die Garnison feierte das Gedächtniß an diese glorreiche Waffenthat des preußischen Heers durch eine große Parade, die Gymnasien durch Schulakte und eigens dazu gedichtete Lieder, die Schützengilde durch einen Auszug zu einem Festschießen.

Zu einer weit größeren Feierlichkeit gab die Glogaus Einwohnerschaft hochbeglückende Anwesenheit Sr. Majestät Friedrich Wilhelm IV. am 4. Oktober 1841 Veranlassung. Allerhöchstdieselben wurden an einer am Fuße des Glacis errichteten Ehrenpforte von der dort aufgestellten Generalität,

an einer zweiten vor dem inneren preußischen Thore von den städtischen Behörden und am Eingange des Schlosses von den Präsidenten, den Räthen des königlichen Oberlandesgerichts und den Landständen ehrfurchtsvoll empfangen, nahmen den Brückenkopf, das festlich geschmückte Rathhaus und die dasige Urkundensammlung in höchsten Augenschein und verließen unter den Segenwünschen der Bevölkerung am Morgen des 5. Oktobers die Stadt, welcher sodann der Bürgermeister Lauterbach in Allerhöchstem Auftrage bekannt machte, daß Se. Majestät für den Ihr in Glogau bereiteten freundlichen Empfang auf's Herzlichste danke.

Am 5. Juni des Jahrs 1842 Nachmittags 3 Uhr kam Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen hier an, um als Chef des 7. Infanterie-Regiments die 25jährige Stiftungsfeier desselben am folgenden Tage durch Höchstseine Anwesenheit zu verherrlichen. Dieses von seinem Befehliger General de Courbière benannte, 1797 durch eine Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II. aus 2 Bataillonen des Regiments No. 16. (von Hausen) zu Bartenstein und dem 3. Bataillon zu Preußisch-Eilau gebildete Regiment zeichnete sich 1812 bei Eckau, Riga, Dahlenkirchen und Thomsdorf, 1813 bei Görschen, Königswartha, Dresden, Kulm und Propstheida, 1814 bei Joinvilliers, Laon, Meaux, Paris, 1815 bei Ligny ruhmvoll aus.

Die Jubelfeier bestand in einer von dem Prinzen auf dem Sternplatze abgenommenen Parade des ersten, der Deputationen der beiden andern Bataillone und der noch lebenden verabschiedeten Veteranen des Regiments, in einer über die Bedeutung des Festes von Sr. Königlichen Hoheit gesprochenen eindringlichen Anrede und in einem Gastmahle, zu welchem sämmtliche Autoritäten geladen waren.

1842. Nochmals am 26. Juli 1842 gegen 6 Uhr Nachmittags erfreuten Se. Majestät der König auf seiner Rückreise von Petersburg nach Erdmannsdorf unsre Stadt durch Allerhöchstihren Besuch, besichtigten die schnell versammelte Besatzung, die katholische Gymnasial- und die Garnisonkirche und setzten am 27. in aller Frühe die Reise fort.

Die Bevölkerung Glogau's blieb seit 1841 in fortwährender Zunahme und betrug in diesem Jahre 14,502 Seelen mit Einschluß des Militärs,

1843	14,565	"
1846	15,303	"
1849	16,246	"
1852	16,196	"

Das Bürgerrecht in größter Anzahl erlangten 1845 76 Antragsteller. Die starke Einquartierung lastete mit schwererem Drucke auf der hausbesitzenden Bürgerschaft, da für die durchziehenden Truppen und inspicirenden Officiere, wenn diese sich nicht über 3 Tage aufhielten, keine Entschädigung geleistet wurde, auch die den verschiedenen Waffengattungen angehörigen Leute sich nicht mit den angewiesenen Räumlichkeiten zufrieden stellten, sondern besondere Gelasse forderten. Die deshalb eingetretene düstere Stimmung der Hausbesitzer ließ sich um so mehr entschuldigen, weil, ungeachtet der im Abgabengesetze von 1830 verheißenen Abstellung der Naturaleinquartierung, noch keine Kasernen erbaut waren, alle Uebungs- und Truppenmärsche über Glogau gerichtet wurden, das im Verhältniß zu andern Städten des Regierungsbezirks hart herangezogen wurde.

Nachstehendes Verzeichniß wird die Wahrheit des Gesagten bestätigen.

1841 erhielten Naturalquartiere bei den Bürgern 51,613 Mann, ohne Beachtung des Ranges . . . . . . , und 1292 Pferde,

1842	. . . .	38,874	Mann	1253	„
1843	. . . .	43,116	„	1210	„
1844	. . . .	44,315	„	1061	„
1845	. . . .	49,629	„	1229	„
1846	. . . .	41,903	„	730	„
1847	. . . .	40,099	„	904	„
1848	a) von garnisonirenden Truppen .	17,590	„	—	„
	b) von durchziehenden	47,527	„	670	„
	zusammen	65,117	Mann	670	Pferde,
1849	a) von garnisonirenden Truppen .	15,391	„	257	„
	b) von durchziehenden	25,983	„	771	„
	zusammen	41,374	Mann	1028	Pferde,

1850, in welchem Jahre auch alle Miether, welche einen Miethzins von beiläufig 80 Thlr. und darüber zahlten, mit Einquartierung belegt wurden,

	a) von garnisonirenden Truppen .	17,610	Mann	671	Pferde,
	b) von durchziehenden	82,797	„	2829	„
	zusammen	100,407	Mann	3500	Pferde,
1851	a) Garnison . . .	19,474	„	932	„
	b) durchzieh. Truppen	51,316	„	4590	„
	zusammen	70,790	Mann	5522	Pferde.

War auch die neue Artilleriekaserne 1848 vollständig mit Militär belegt, es blieb bei den bedeutenden Truppenbewegungen dennoch auch von da ab die Einquartierung eine große Last.

1841. An neuem Eigenthum gewann die Stadt 1841 die von dem Grafen von Schlaberndorf auf Seppau der Stadt geschenkte, von ihm aus dem Nachlasse des vor Jahren zu Paris verstorbenen, in der französischen Revolutionsgeschichte merkwürdig gewordenen Grafen von Schlaberndorf auf Kolzig ererbte, aus mehr als 2000 Bänden bestehende Büchersammlung, welche der Rathsbibliothek einverleibt wurde.

1842. 1842 ward, da der Mangel an guter Ziegelerde den Betrieb der städtischen Ziegelei gefährdete, von dem Ministerium die Befugniß erwirkt, auf der Hutung der Dominsel, wo schon vor 1813 eine Ziegelei erbaut war, die zur Fabrikation nöthige Ziegelerde zu graben.

1848. 1848 erkaufte die Stadtgemeinde, zur Erweiterung des inneren schmalen Ausgangs am Breslauer Thore, das Grundstück No. 125 für 800 Thlr. und eben so das dem Fiskus gehörige Packhofgebäude zur Erweiterung des Ausgangs an der Oderbrücke. Auch erstand die Kämmerei in einer Subhastation das dem Brauereibesitzer Heisler gehörige Dominikanerklostergebäude für 20,000 Thlr., wohin nach einem später abgeänderten Plane das städtische Krankenhaus verlegt werden sollte.

1847. Bei der königlichen Generalkommission schwebten 1847 in sämmtlichen 17 Kämmereidörfern über die Ablösung der Forstservituten und Laudemien, über verschiedene andere
1851. Dienste aber in 8 dieser Dörfer Prozesse, welche 1851 zumal in Betreff der Provokation auf Ablösung der Reallasten bis auf 12 erledigt waren.

Theils durch landesgesetzliche Anordnungen, theils durch Zeitumstände unabweislich geboten traten in dem städtischen Verwaltungsgange und dem Amtspersonale manche Veränderungen ein.

In Erwägung, daß die Vereinigung des Hauptrendantenposten mit dem Amte des Stadtkämmerers, als Magistratualen, wie solches seit der Einführung der Städteordnung der Fall gewesen, unzweckmäßig sei, trat der Magistrat 1842 wegen 1842.
Trennung dieser Aemter mit den Stadtverordneten in Unterhandlung; 1844 nach dem Ableben des Rathsherrn Groß ward 1844.
der Kaufmann E. Weisbach sen. als Provinzial-Landtags-Abgeordneter substituirt und 1847, als der 1847.
Bürgermeister Lauterbach zu allgemeinem Bedauern am 24. August in dem Bade zu Ems seine irdische Laufbahn geschlossen, das erledigte Stadt-Konsulat dem von dem Stadtverordnetenkollegium einhellig gewählten Königlichen Oberlandesgerichtsrath von Unwerth übertragen und nach der von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Departements-Regierung eingegangenen Bestätigung, am 30. December die Bestallung für ihn und dem zum Rathsherrn für das Baufach gewählten Bauinspektor Schmidt vollzogen; 1848 am 2. 1848.
März das über das Verfahren bei öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten, nach verschiedenen von der Königlichen Regierung anempfohlenen Abänderungen umständlicher verfaßte Regulativ vorgelegt und genehmigt, 1849 ein zwischen den Parteiungen der Stadtverordneten über die Neuwahl des Stadtsyndikus entstandener unerquicklicher Streit durch definitiven Entscheid der Königlichen Oberbehörde zum Vortheil der Conservativen beigelegt, das Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849, welches besorgend, daß der Handwerkerstand sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand auflöse, verordnete, daß man abhilfliche Maßregeln treffen und zu Einrichtungen schreiten möchte, welche das Bedürfniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe sicher stellten; endlich 1850 Anfangs März das erneuerte die Grundsteuer betreffende unt. 24. Februar desselben Jahrs erlassene Gesetz durch die Stadtbehörden zur Kenntniß der Bürger gebracht.

Folgewichtig war die Einführung der neuen Ge-
1850. meindeordnung vom 11. März 1850, nach deren Vorschrift ein neuer freigewählter Gemeinderath mit einem Vorstand an der Spitze die Stelle der vormaligen Stadtverordneten-Versammlung einnehmen, das Bürgerrecht fortan nicht mehr ertheilt, die Genehmigung des Stadtraths zur Aufnahme eines Gemeindemitglieds von der Zahlung eines auf 6 Thlr. vorläufig festgesetzten Anzugsgeldes, abhängig gemacht werden soll. In den hierauf angeordneten Gemeindewahlen herrschte viele Aufregung und mehrere Gemeindemitglieder lehnten die möglicher Weise auf sie fallende Wahl in Voraus ab.

In Gemäßheit derselben Gemeindeordnung traten auch wesentliche Veränderungen in dem Magistrats-Kollegium ein. Sämmtliche unbesoldete Rathsherrn wurden von Neuem gewählt, der Kämmerer Linke schied, da er nach §. 28 No. 2 der mehrerwähnten Gemeindeordnung, ferner nicht zugleich Mitglied des Gemeindevorstands sein konnte, aus und wurde zum Hauptrendanten der Kommunalhauptkasse bestellt, der Landtagsdeputirte und Stadtsyndikus Berndt auf 12 nach einander folgende Jahre zur Führung des Syndikats wieder berufen und auf 6 Jahre zum Beigeordneten des Bürgermeisters ernannt, am Schlusse des Jahrs aber ein Verzeichniß der Mitglieder der eilf städtischen Deputationen, der beiden Kassenvereine und der 14 Kommissionen in Kommunalangelegenheiten zur Einsicht der Bürgerschaft durch die Lokalblätter veröffentlicht.

1850. Der am 31. October 1850 eingeführte Gemeinderath bezeigte seine Dankbarkeit den beiden städtischen Organen, die seit Einführung der Städteordnung von 1808 an auf die gemeinnützigste und thätigste Weise gewirkt hatten. Unter dem Schutze der Städteordnung, so heißt es in der am 7. November 1850 an sie von dem derzeitigen Präses des Gemeinderaths, Justizrath Wunsch gerichteten kräftigen Ansprache, hat die bürgerliche Freiheit feste Wurzel geschlagen und viele schöne Früchte

getragen, die in vielen neubegründeten Unterrichtsanstalten, einer verbesserten Armen- und Krankenpflege, der Verzinsung des Sparpfennigs für den Fleißigen, der Gewährung von Tagearbeit für den Unbeschäftigten und Brodlosen zu Tage liegen; die Führung des Stadthaushalts, die Verwaltung des Kämmereivermögens ist vereinfacht und angemessenen Normen unterworfen worden, zur Verschönerung der Stadt sehr Vieles geschehen; die Räumlichkeiten des Rathhauses, der Sammelstätte der Bürgerschaft seit Jahrhunderten, haben eine würdige Gestalt erhalten; alle diese ersprießlichen Einrichtungen, ruhmvolle Zeugen ihrer Thätigkeit, wird der neue Gemeinderath in Beistand eines weisen Gemeindevorstands nicht nur stets gedeihlich zu erhalten, auch immer größerer Vervollkommnung zuzuführen bemüht sein.

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeinderaths zur Vornahme obliegender Verhandlungen erfolgte am 12. November 1850.

Anlangend den städtischen Haushalt darf nicht unbemerkt bleiben, daß seit 1839 die Veröffentlichung der durch die 1839. Städteordnung von 1808 gebotenen Rechnungsextrakte unterblieb, weil in der Regel kaum 10 der gedruckten Extraktexemplare abgesetzt wurden. Der Vermögensstand der Kämmereikasse stellte sich am Schlusse des Jahrs 1842 in der Art heraus, daß an baarem Gelde und Vorschüssen 6019 Thlr. 28 Sgr. 3½ Pf., an wirklichen Einnahmeresten 2137 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., an außenstehenden Kapitalien 45,905 Thlr. 3 Sgr. ½ Pf. als bestehend berechnet wurden, der Finanzzustand gegen das Jahr 1841 sich um 3113 Thlr. 14 Sgr. 5½ Pf. verbessert zeigte. Die als außenstehende Kapitalien von 45,905 Thlr. waren aber nicht Ersparnisse der Kämmerei, denn dergleichen konnten damals noch nicht erübrigt werden, sie waren vielmehr aus den allmälig eingegangenen Ablösungsgeldern für verschiedene aufgehobene Hand-, Spann-, Ramm- und Spinn-

dienste, für reluirte Laudemien, Kommißstrohlieferungen gesammelt worden und bildeten den sogenannten eisernen Fond, der nach dem Beschlusse der Stadtverordneten vom 7. December 1824 als ein Theil des Werths der Stadtgüter betrachtet und behandelt werden sollte. Mit diesem Fond wurden 1838 die letzten Schulden der hiesigen Kommune im Betrage von 17,286 Thlr. 20 Sgr. getilgt, und da für diesen Betrag bis 1842 noch nicht vollständiger Ersatz gewährt worden, so blieb die Kämmereikasse mit 11,228 Thlr. Schuldnerin des gedachten Fonds. (Man sehe No. 141 des Glog. Stadt- und Landboten, achter Jahrgang, Mittwoch den 29. November 1843.)

1843. Der Baarbestand der Kämmereikasse im Jahre 1843 ward auf 7629 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf. angegeben.

1845. Das ganze städtische Kassenwesen erhielt seit 1845 durch die Vereinigung aller Spezialkassen, außer denen, welche als besondern Instituten zugehörig angesehen werden mußten, sowohl als durch einige andere Anordnungen eine mehr vereinfachende Umbildung. Weil die vor dieser Zeit gebräuchliche Buch- und Rechnungsführung nicht weiter ausreichend erkannt worden, hatte man, damit fürder eine genaue und sichere Uebersicht des ganzen Kassenstandes gewonnen und was des Zweckmäßigeren auf die hiesigen Verhältnisse anwendbar wäre, bei der Umgestaltung benutzt werden möchte, in andern Städten Erkundigungen über die Einrichtung des dortigen Kassenwesens eingezogen und mit dieser Belehrung bereichert neun von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigte Etatsentwürfe der hohen Landesbehörde zur Bestätigung unterbreitet.

Der neuen Einrichtung zufolge wurden nun sämmtliche Einnahmen ohne Unterschied von den einzelnen Buchhaltereien täglich an die Kasse des Hauptrendanten abgeliefert, von diesem alle Ausgaben bestritten, von den die betreffenden Manuale führenden Beamteten aber mitgebucht, die früheren Zuschuß-

zahlungen insofern entbehrlich gemacht, als sie nicht an einzelne Institute geleistet werden durften, welche einen Theil ihrer Bestände nebst den Zuwendungen von Privatpersonen kapitalisiren.

Am 15. November desselben 1848. Jahrs machte der Magistrat bekannt, er beabsichtige für die Stadt eine Anleihe zu machen und zu deren Realisirung unter der von dem Königlichen Ministerium hiezu ertheilten Genehmigung vorläufig 250 Stück auf den Inhaber lautende, von diesem nicht kündbare, mit 3 vom Hundert zu verzinsende Stadtobligationen à 100 Thlr. auszugeben. Für diese gewährte die Kommune mit ihrem gesammten Kämmerei- und Bürgervermögen Sicherheit und sollten jährlich mindestens 50 der eingegangenen Verpflichtungsscheine amortisirt werden. Demnächst war die Kämmereikasse angewiesen, von denjenigen, welche sich bei dieser Anleihe betheiligen wollten, bis Ende 1848 Beiträge anzunehmen und ihnen darüber die ausgefertigten Obligationen zu behändigen. 1848.

Bei einer am 5. November 1847 abgehaltenen außerordentlichen Revision des magistratualischen Depositums ergab sich ein Bestand von 237,805 Thlr. 17 Sgr. 8⅙ Pf. Hievon gehörten den verschiedenen Depositalkassen:

1. der Kämmereikasse 58,117 Thlr. 22 Sgr. ⅔ Pf.,
2. dem Bürgerunterstützungsfond 2740 Thlr.,
3. Kautionen 9400 Thlr.,
4. der Laternenkasse 13,679 Thlr. 22 Sgr. 2⅓ Pf.,
5. der Hospitalkasse 42,199 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.,
6. der Arbeitshauskasse 6700 Thlr.,
7. der Armenkasse 20,375 Thlr.,
8. der Fried.-Wilh.-Institut-Kasse 9840 Thlr.,
9. den Stiftungen der Judengemeinde 23,850 Thlr.,
10. der Nilbauer Kirche 2305 Thlr.,

11. der Guhlauer Kirche 225 Thlr.,
12. dem Glogauer Geschichtsvereine 350 Thlr.,
13. dem Begräbnißkassenvereine 4950 Thlr.,
14. der Nilbauer Schule 300 Thlr.,
15. der Zerbauer Schule 200 Thlr.,
16. der Sparkasse 41,574 Thlr.

Außerdem waren noch als besonderes Asservat 10,000 Thlr. in niederschlesisch-märkischen Eisenbahnaktien und 4 Pfandbriefen Lit. B. à 200 Thlr. vorhanden, welche Summen durch Zeichnungen bei der Glogauer Zweigbahn gewonnen zur Anlage eines neuen Thorausgangs aus der Stadt bestimmt wurden.

Zu noch größerer Vereinfachung des städtischen Rechnungswesens genehmigte der Gemeinderath am 8. Oktober 1852, daß diejenigen Hypotheken, mit denen die der Kommune angehörenden Grundstücke noch immer belastet seien, gekündigt und eben so, daß die Leistungen an verschiedene Institute, zu denen die Kämmerei noch verpflichtet sei, zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrage eingelöst werden.

Die Kämmerei-Hauptkasse wies am 16. desselben Monats einen Bestand von 11,982 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. mit dem Bemerken nach, daß sich unter diesem Bestande das von dem Dominium Heyersdorf mit 3000 Thlr. eingezahlte Kapital und 1000 Thlr. der Nitschkeschen Stiftung befinden.

Ihre wachsame Thätigkeit zeigte die für Sicherheit und Wohlfahrt der Bewohnerschaft sorgende, dem Stadtmagistrat übertragene Polizei im Jahre 1841 durch zweckmäßige Beaufsichtigung der Schankhäuser und genauere Kontrolle verdächtiger Personen. Sie theilte deshalb die Stadt in 3 Polizeireviere und brachte mehr als 70 arbeitslos sich Herumtreibende in das Beschäftigung und Unterhalt gewährende Arbeitshaus.

Eine neue Feuerlöschordnung wurde in den letzten Monaten des Jahrs 1842 theilweise in Anwendung gebracht, 1842
die verschiedenen Abtheilungen der zum Löschen, Retten und Bewachen bestimmten Mannschaften geordnet, ihnen die mit Abzeichen versehenen Vorstände zugewiesen und sie zu ihren besonderen Verrichtungen angeleitet.

Zur Aufnahme von Leichen verstorbener Armen bis zur Beerdigung derselben ward 1847 in dem Marstallgebäude eine 1847.
Leichenkammer eingerichtet; dem Gesetze vom 2. Januar 1849 genügend, in den von den gerichtlich geschiedenen, poli- 1849.
zeilichen Prozessen die Anwaltschaft zur Verfolgung derselben von dem Rathsherrn Teichert übernommen, die Verordnung der Königlichen Regierung vom 28. Juli 1851 über die Hei- 1851.
lighaltung der Sonn- und Feiertage am 17. Oktober desselben Jahrs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da zahlreiche Anpreisungen seit einiger Zeit die Ansicht verbreiteten, das heller und reiner, als das gemeine Oel brennende Kamphin ersetze das Gas, ohne dessen Nachtheile, das stete Vibriren (Flackern) der Flamme zu theilen, übertreffe an Lichtstärke das Oel um das Doppelte, friere nicht ein und verdichte sich eben so wenig in der Kälte, beschloß der Rath am 8. Oktober 1852, während der Brennperiode 185²/₃ die Wir- 1852.
kungen, welche Frost und Kälte auf dieses Brennmaterial üben, besser zu erproben, in einigen Straßen damit einen Beleuchtungsversuch zu machen und eine Anzahl messingner Blenden in den Straßenlaternen in weiß lakirte umwandeln zu lassen.

Die Armen- und Krankenpflege blieb, wie in den vorigen Zeiträumen, ein vorzüglicher Gegenstand der väterlichen Obsorge des Magistrats.

1841. Im Jahre 1841 hatte die Armenkasse eine Einnahme von 497 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., erfreuete sich 1843 eines von dem in Breslau verstorbenen Rentier Guhrauer legirten Geschenks von 50 Thlr., auch mehrerer zufälliger Beiträge, so daß sich nach Abzug von 1117 Thlr. zurückgezahlter Kapitalien ein reiner Bestand von 3304 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. ergab.

Nach einem ziemlich sicheren Ueberschlage konnte die Zahl der aus städtischen Fonds Unterstützten, mit Ausschluß der
1844. verschämten und der israelitischen Armen, 1844 auf mindestens 480 Köpfe und die gesammte ihnen jährlich aus Kommunalkassen zugewendete Summe auf ungefähr 6600 Thlr. angenommen werden, wonach also auf jedes Hundert der Einwohner 4 Arme zu rechnen waren. Dieser und anderer Unterstützungen ungeachtet konnte die lästige Hausbettelei nicht ganz beseitigt werden. (Man sehe des Glogauer Stadt- und Landboten No. 145 vom Jahre 1845.) Die Summe der 1844 von der Armenkasse bestrittenen Auslagen belief sich auf 3804 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. (Chronik für den Geschichtsverein zum Jahre 1844. pag. 9.) Im nächstfolgenden Jahre wurden aus derselben 194 Personen mit monatlichen Hülfsgeldern von 15 Sgr. bis 2 Thlr. unterstützt.

Die Noth der Armen hatte bei dem strengen Winter von
1846. 1846 zu 1847 und bei der drückenden Theuerung*) aller Lebensmittel eine ungewöhnliche Höhe erstiegen; außergewöhnliche Opfer und Unterstützungen wurden gefordert, Winterholz an 114 Personen vertheilt, 636 Centner Mehl zu Brod verbacken und die daraus gewonnenen 49,797 Laib nach und nach an die Aermsten unter dem Kostenpreise, das Brod von 3 Pfund zu 2½ Sgr. verkauft, wobei die Armenkasse 1431 Thlr. 18

*) Man zahlte im Januar 1847 für den schlesischen Scheffel Weizen 3 Thlr. bis 3 Thlr 8 Sgr., für Roggen 2 Thlr. 20 Sgr. bis 2 Thlr. 25 Sgr., für Gerste 2 Thlr. 7 Sgr., für Kartoffeln 28 Sgr. bis 1 Thlr., für das Pfund Butter 7—8 Sgr.

Sgr. 2 Pf. zuschoß. Eine bei den Bewohnern der Stadt veranstaltete Sammlung brachte 420 Thlr. 11 Sgr. ein, die theils in baaren Auszahlungen, theils durch Vertheilung ange- 1847.
kauften Holzes verwendet wurden. Ueberhaupt war der menschenfreundliche Eifer erfreulich, mit welchem so Viele die Leiden der Brüder zu lindern sich bestrebten; auch wurde dabei mit mehr Einsicht in die rechte Weise des Helfens verfahren, als ehedem; bemerkenswerth, aber nicht befremdend war es, daß bei dieser edlen Thätigkeit hie und da ganz andere Leute hervorträten, als welche zur Zeit, wo es nur Worte galt, sich in den Vordergrund der Bürgerschaft gestellt hatten.

Einen Zuwachs an Kapital erhielt die Armenkasse 1851 durch das von der verwittweten Frau Kaufmann Kleemann ausgesetzte Legat von 500 Thlr.

Behufs der durch Begründung zweier Fundatistenstellen nothwendig gewordenen Erweiterung der Hospital- und Krankenhausanstalt erkaufte 1841 der Magistrat das an 1841.
selbige gränzende Bürgerhaus des Bäckers Karl Röhr für 6000 Thlr. und bestimmte, daß darin das Geräum einiger nicht zu beengten Stuben für Wahn- und Blödsinnige, deren Aufnahme in den Provinzialanstalten nicht sogleich zu ermöglichen wäre, ingleichen zur Aufnahme der in frühestem Lebensalter verwaiseten Kinder, welche sonst in armen Familien untergebracht werden mußten, diesen indeß den Vorwand zu der Befugniß liehen, die Privatmildthätigkeit ungescheut anzusprechen, vorbehalten bleiben, dergleichen noch zarte Kinder aber hier so lange der Aufsicht und Pflege einer ehrbaren ordentlichen Frau anvertraut werden sollten, bis sie in das Friedrich-Wilhelms-Institut aufgenommen werden könnten. Der Ausbau des erkauften Hauses erforderte einen Kostenaufwand von 1000 Thlr. Die Zahl der damals in dem Waisenhause verpflegten Kinder betrug 22, von denen 4 entlassen wurden.

1842. Das Gesammtvermögen des Hospitals am Schlusse 1842 betrug 40,660 Thlr., die auch in den folgenden Jahren fast gleiche Zahl der Stipendiaten und Fundatisten wechselte von 15 zu 17.

1846. Das 1846 ansehnlich erweiterte Gelaß des Hospitalgebäudes gestattete auch, daß für Wohnungen abgelebter, siechender Personen, so wie für die in dem Friedrich-Wilhelms-Institute untergebrachten Kinder völlig gesonderte Räume eingerichtet werden konnten.

Seit 1848 finden auch für die evangelischen Hospitaliten, Waisenkinder und Kranke 3 Mal im Jahre besondere Erbauungsandachten statt.

Durch das von der zu Charlottenbrunn verstorbenen Frau
1852. Lichtenstädt vermachte Legat von 1000 Thlr. erhielt 1852 das Kapital der Krankenhausanstalt einen willkommenen Zuwachs.

Das durch mehrere Vermächtnisse in vorhergehenden Jahren, wie durch das des Uhrmachers Kröhn mit 50 Thlr., des Medicinalraths Dietrich mit 300 Thlr., des Registrators Dunkel mit 100 Thlr. verstärkte Aktiv-Vermögen des Friedrich-Wilhelms-Instituts, in welchem 16 Knaben und 8 Mädchen verpflegt wurden, erstieg am Schlusse des Jahrs 1842
1842. die Summe von 8750 Thlr., hatte sich demnach gegen sonst um 941 Thlr. gebessert, die Zahl der Pfleglinge mehrte sich
1843. 1843 auf 30 und soll nach Absicht der 1841 am 25. Oktober bestätigten Statuten der Anstalt auf 50 bis zum 14ten Lebensjahre zu ernährender und zu erziehender Waisenkinder gebracht werden.

Das Arbeitshaus zählte am Ende des Jahrs 1842 der Häuslinge 84, denen täglich 1½ bis 2 Pfund Brod, dreimal täglich warme Speise, wöchentlich zweimal ¼ Pfund Fleisch für die Person und ein Häring verabreicht wurde. Den Ar-

beitsertrag sämmtlicher Häuslinge berechnete die Kasse zu 2593 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., wovon sie ihnen den Ueberverdienst mit 308 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. zu gut schrieb. 216 Thlr. von diesem Guthaben wurden bei der Sparkasse zinsbar angelegt, der Ueberrest den Fleißigen zu kleinen Ausgaben in die Hand gegeben. Die ganze Einnahme der Arbeitsanstalt war 5407 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., die Ausgabe 4136 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.; es verblieb also ein Bestand von 1271 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

In der Hoffnung, die Intimaten durch Beschäftigung im Freien dem Hange zur Ungebundenheit und zum Müßiggange zu entwöhnen, theils um armen Familien in der Stadt Gelegenheit zu geben, einige ihnen anzuweisende Beete mit Kartoffeln zu bepflanzen und ihren Winterbedarf zu besorgen, nahm 1843 die Direktion mehrere Morgen Acker des ehemaligen 1843.
Neuvorwerks in Pacht, welche sie durch Häuslinge regolen, düngen, zum Anbau von Gartengemüse und zur Baumzucht zurichten ließ. Es war dabei darauf gerechnet, daß jene Familien ihre Kinder nützlich beschäftigen, sie vom Betteln und Bestehlen der nahe an der Stadt liegenden Felder abhalten würden, endlich war noch der besondere Zweck, die Waisenkinder nach beendigtem Schulunterrichte in den im Rüstergarten neugeschaffenen Gartenanlagen zu beschäftigen und ihnen Neigung für Gartenbau und Baumzucht einzuflößen. Das daselbst 1844 aus Fachwerk erbaute Gartenhaus überließ die Direktion 1844.
theils dem Miethgärtner, theils einigen armen Familien zu Zinswohnungen und verwendete den ganzen hieraus erwachsenden Nutzertrag zum Besten des Arbeitshauses. Sie berechnete den Ueberverdienst in diesem Jahre für die männlichen Häuslinge mit 283 Thlr., für die weiblichen mit 60. Aufgenommen wurden in die Anstalt 90 Subjekte ⅔ Männer ⅓ Weiber.

Die Durchschnittszahl der 1845 aufgenommenen Individuen betrug 81. Einige derselben wurden auf ihr Ansuchen 1845.

versuchsweise entlassen, gaben aber schon nach einigen Tagen den Beweis, daß eine Rückkehr zur Ordnung, wegen überwiegenden Hangs zu alkoholartigen Getränken, von ihnen nicht zu erwarten sei.

Im Jahre 1846 war das Haus mit trunksüchtigen, arbeitsscheuen Leuten fast überfüllt, auch 1847, seit welchem Jahre darin alle 4 Wochen ein Gottesdienst abgehalten wurde, blieb die Zahl der Zubessernden, der Bettler und Vagabonden fortwährend im Steigen und gewährte die Anstalt zu deren Aufnahme nicht den erforderlichen Raum.

1851. Die Königliche Regierung zu Liegnitz fand 1851 Anlaß, die Statuten des Arbeitshauses einer neuen Prüfung zu unterziehen, verlangte zugleich deren Einsendung, um solche in umgestalteter Form der Stadtbehörde zurückzustellen.

Da die Bewirthschaftung der an Bewohner der umliegenden Dörfer in sehr mäßige Zeitpacht gegebenen Neuvorwerksäcker durch die Direktion des Arbeitshauses einen weit höheren
1852. Ertrag versprach, wurden 1852 mit Zustimmung des Gemeinderaths die Miethkontrakte gekündigt, Scheuern und Stallungen in der Nähe des Gartenhauses erbaut und zwei Zugochsen zum Betriebe der Ackerwirthschaft angekauft.*)

---

*) Zu den am 1. Januar 1852 vorhandenen 55 männlichen und 25 weiblichen Individuen kamen im Laufe des Jahrs 42 Männer und 25 Frauenspersonen hinzu. Von diesen schieden während desselben Zeitraumes wiederum 58 Männer und 22 Weiber aus, so daß am Schlusse des Jahres 1852 noch 39 männliche und 26 weibliche Individuen in der Anstalt verblieben. Die Verpflegung der Häuslinge kostete wegen der erhöhten Brodpreise gegen das Jahr 1851 pro Kopf täglich 10 Pf. mehr, die Bekleidung derselben 380 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und der an dieselben gezahlte Ueberverdienst betrug 299 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.. bei Zusammenstellung der Kosten und des Ertrags des Arbeitshauses — es kostete 1852 — 496 Thlr. 3 Sgr. mehr als der Gesammtverdienst beträgt — gelangte man, allen Theorien humaner Gesetzgeber zuwider, zu der Ueberzeugung, daß die Häuslinge sich außerhalb der Anstalt im Durchschnitt bei einiger Theurung der Lebensmittel nicht zu erhalten im Stande wären, zumal ihnen bei den

Der Bürgerunterstützungsfonds hatte 1841 ein 1841.
Stockkapital von 1651 Thlr., wovon 1555 Thlr. kapitalisirt und zinsentragend waren, 1845 aber 1708 Thlr., zu welchem 1845.
noch die von dem Banquier H. Lehfeldt geschenkte Summe von 1000 Thlr. trat. Aus diesem Fond erhielten 3, 1846 aber 9 in Nothstand gerathene Bürger 10 bis 25 Thlr. zur Aufhülfe ihres Gewerbes.

Daß aus dem in letzterem Jahre zu 3025 angewachsenen Kapitalvermögen des Unterstützungsfonds die Hülfe nicht in erweiterterem Umfange gewährt werden konnte, lag darin, daß die Bestätigung der Statuten noch nicht eingegangen war.
Dagegen langten 1849 die von dem zu 3159 Thlr. 8 Sgr. 1849.
9 Pf. angewachsenen Kapitale gewonnenen Zinsen hin, um 75 Thlr. als Vorschüße an ansuchende Bürger zu zahlen. Außer dieser Hülfsgewährung bewilligte, in Betracht der allgemeinen in den Jahren 1847 und 1848 stattgefundenen Noth, die Stadtverordneten-Versammlung mittelst Beschlußnahme vom 15. Januar und 5. März 1849 eine Vorschußsumme von 1000 Thlr. aus der Kämmereikasse, um von 189 angemeldeten bürgerlichen Einsassen 101 der meistbedürftigen mit zinsfreiem Darlehen von 5 bis 10 Thlr. zu unterstützen. Die Rückzahlungen gingen jedoch an den bestimmten Terminen nur sparsam ein und der mißlichen Zeitumstände wegen mußte den Empfängern der Darlehne noch eine weitere Rückzahlungsfrist auf 1 Jahr zugestanden werden.

1851 besaß der Unterstützungsfond 341 Thlr. 18 Sgr. 1851.

Unterhaltungskosten, die Wohnung, Beheizung, Wäsche u. s. w. noch gar nicht in Anrechnung gebracht worden. Die landwirthschaftlichen Arbeiten in dem Rüstergarten bildeten eine Hauptbeschäftigung der Häuslinge und weiset der Bericht sowohl über die Bewirthschaftung des Gartens, als über die mit dem Arbeitshause verbundenen Federreinigungs- und Badeanstalten einen nicht unerheblichen Gewinn nach.

11 Pf. mehr als in dem vorhergehenden und wurden zwei Ansuchende mit 40 Thlr. Vorschüßen berücksichtigt.

1840. Die Sparkasse, obgleich 1840 im Besitz eines Kapitals
von 64,693 Thlr. 20 Sgr., erlitt einen beträchtlichen Verlust
dadurch, daß der flüchtig gewordene Rendant derselben die ein-
gegangenen Zinsen sich betrüglicher Weise zugeeignet hatte, und
1841. schloß daher Ende December 1841 nur mit einem Bestande von
57,338 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ab, dennoch mehrte sie sich in
dem Zeitraum von 1842 bis 1844 bedeutend und stand im
1844. Januar 1845 um 12,747 Thlr. 20 Sgr. höher als 1844,
weswegen der Magistrat unterm 14 Februar bekannt machte,
daß bei der dringenden Nothwendigkeit, die bisherigen Bestim-
mungen des Sparkassen-Instituts zu ändern, beschlossen worden,
daß fortan keine Einlage die Summe von 100 Thlr. überschrei-
ten dürfe, die Zinszahlung in halbjährigen Raten erfolgen, an
die Stelle der 6 wechselnden, zwei fortwährende Kuratoren tre-
ten sollten.

Durch den hohen Zinsfuß der ausgeliehenen Kapitalien
war zwar ein Reservefond von 2607 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. er-
1845. reicht worden, aber die Einlagen wurden auch 1845 in bedeu-
1846. tenden Summen zurückgezogen. Günstiger war 1846 das Er-
gebniß des Sparkassenbestandes, welcher an Einlagen einschließ-
lich unerhobener Zinsen 74,253 Thlr. 1 Sgr. und einen Re-
servefond von 3330 Thlr. 28 Sgr. nachwies. Noch immer
1847. bedeutend war der Verkehr der Sparkasse, 1847 doch minder
ergiebig als 1846, da in Folge der zunehmenden Theurung aller Lebensbedürfnisse die Hebungen und Zurücknahmen sich sehr vermehrten. Der durch die Verhältnisse des Jahrs 1848 herbeigeführte Nothstand eines, andern Theils aber die Besorgniß um die Sicherheit der Einlagen verursachten zumal von Seiten der Landbewohner eine ansehnliche Verringerung des Einlagebetrags, so daß sich der Kapitalbestand auf 52,652 Thlr. her-

abstellte und 1849 auf 47,312 Thlr. herabsank. 1851 indeß 1849.
hatte sich derselbe gegen das Jahr 1850 um 5290 Thlr. ge- 1850.
mehrt und betrug 59,253 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.*)

Freundlicher gestaltete sich die äußere Physiognomie der Stadt durch die in unserem letzten geschichtlichen Zeitraume unternommenen Neu- und Umbauten. Das in der Baderstraße neu errichtete, sehr geräumige Postgebäude wurde
1841 bezogen, der Thurmbau an der Domkirche bis zur Spitze 1841.
vollendet, 1845 ein Brückenzollhaus auf dem Hinterdome er- 1845.
baut, 1848 die neue Artilleriekaserne in ihrem Aufbau so weit 1848.
vorgerückt, daß sie belegt werden konnte, 1849 das neue mas- 1849.
sive Zollhaus an der Oderbrücke aufgestellt, der Umbau der alten Rathhauslokalien zu Ende gebracht, ein neuer Abzugskanal in der großen Oderstraße angelegt, an Stelle der sogenannten Kustodie das umfangreiche Inquisitengefängnißhaus nach dem neuen System für Verbrechergewahrsame im Ausbau vollführt, die Eröffnung der prächtigen Concert-, Ball- und Gesellschaftssäle in dem östlichen Flügel des Rathhauses am
30. Januar 1850 gefeiert. 1850.

Das Belegen der Bürgersteige in den Hauptstraßen mit Granitplatten wurde seit 1844 fortgesetzt, den unbemittelten Hausbesitzern insofern eine Erleichterung gewährt, als sie entweder nur einen Theil der Anschaffungskosten trugen oder diese terminweise bezahlen durften. Das Legen der Trottoirs selbst geschah auf Kosten der städtischen Baukasse.

Bereits am 19. December 1851 war darauf aufmerksam 1851.
gemacht worden, daß die Dominsel, wenn, um das Einströmen der Oder bei einer Wasserhöhe von 14 Fuß in den durch den Hospitalbadegarten sich fortziehenden Kanal zu hindern, an der Mündung desselben vor dem Bollwerke eine dem Schleußen-

---

*) Die Einlagen hatten sich 1852 um 25,399 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. gegen das Jahr 1851 gemehrt.

thoren ähnliche Schütze angebracht, der Fischerei entlang aber bis zum Rechen des Fortifikationsgrabens ein Bollwerk angelegt, die nach der Fischerei und der Niederlage führenden Straßen 6 bis 7 Zoll erhöht würden, auch bei 17 Fuß Wasserhöhe vor Ueberschwemmungen gesichert werden könnte. Der Ge-
1852. meinderath beschloß daher am 20. September 1852 zur Anlage eines solchen Bollwerks mit einer Rampe vor der Fischerei die Kosten aus dem Unterhaltungsfond der Oderdämme und Kanäle zu bestreiten, wie er schon 1851 zur Erweiterung des äußeren Ausgangs am Breslauer Thore einen an die Fortifikationskasse zu zahlenden Zuschuß von 1800 Thlr. und 1852 abermals 900 Thlr. zu gleichem Zwecke bei dem Brückenbau am preußischen Thore bewilligt hatte.

1843. Die Fortifikation setzte 1843 und 1844 die vorher begonnenen Verstärkungen und Veränderungen an der Südseite der Festung fort, stellte die durch das Festungsmanoeuvre 1842 beschädigten Minen und bedeckten Wege wieder her und er-
1845. richtete 1845 an der inneren Seite des Hauptwalls hinter der katholischen Pfarrkirche eine neue ganz massive Bäckerei.

1846 bis 1852. Seit diesem Jahre bis 1852 wurden der Reihe nach das Schloß-, das Leopold-, das Engel- und Friedrichravelin*) nach den Prinzipien der neueren Befestigungskunst umgebaut, wie es früher mit dem Sebastian- und Löwenravelin geschehen war.

Als im November 1850 bei drohender Kriegsgefahr die
1850. Festung armirt, die Außenwerke noch durch Blockhäuser verstärkt wurden, zeigte das Divisionskommando dem Magistrat an, daß die Gartenanlagen in dem Glacis abgeräumt werden müßten, was jedoch durch die bald nachher eintreffenden Nachrichten von der Beseitigung jeder Feindseligkeit, auf diplomatischem Wege glücklich abgewendet wurde.

Das preußische und das Breslauer Thor erhielten 1851

*) Kleines Außenwerk.

und 1852 nach Außen hin sogenannte Tambours und Brücken- 1851 bis 1852.
keller, so wie eine neue und auch für Fußgänger bequemere Ueberbrückung der anstoßenden Festungsgräben.

Wie in den vorigen Zeitabschnitten unsrer Geschichte tragen wir noch nach, was sich in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von 1841 bis 1852 ereignet hat und zur Charakterisirung dieser Zeit beitragen kann.

Zu den Andachtsübungen der evangelischen Kirchengemeinde
gesellten sich am 5. August 1844 die schon früher eine Zeit- 1844.
lang gehaltenen monatlichen Missionsstunden und seit 1850 auch die Bibelstunden. Diese sowohl als andere in der Seelsorge gemehrten Geschäfte hatten die Anstellung eines Hülfspredigers in der Person des Candid. theol. Herrn Groß nö-
thig gemacht, der schon am 10. Juni 1849 in sein Amt ein- 1849.
geführt wurde.

In Folge der von Sr. Majestät dem Könige am 29.
August 1850 veröffentlichten Grundzüge einer Gemeindeordnung 1850.
für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen empfing das am 11. September 1747 bestätigte Statut der evangelischen Gemeinde zu Glogau am 14. Oktober die abermalige Sanktion der Kirchen-Oberbehörde und wurde jenen Grundzügen dadurch angepaßt, daß fortan das Kirchenkollegium alle den Gemeindekirchenräthen beigelegten Pflichten am 18. Januar 1852 feierlich übernahm.

Die auf den 1. December 1852 festgestellte Jubelfeier des 1852.
zweihundertjährigen Bestehens der Friedenskirche ward durch eine von dem Kirchenkollegium im Druck herausgegebene, von dem Superintendenten Anders unter der Ueberschrift: „Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau“ verfaßte, empfehlenswerthe Einladungsschrift angekündigt. Am Vorabende des Festes sprach Pastor Bock in dem zunächst für die gesammelte evangelische Jugend von Stadt und Land bestimm-

ten Vorbereitungsgottesdienste über: 2. Korinth. 6, V. 11—18, am Jubeltage selbst hielt vor einer der zahlreichsten Versammlungen von Ehrengästen, Deputationen und Festgenossen der Superintendent und Oberpfarrer Dr. Köhler die Festpredigt über: Br. an die Kol. 1, V. 3 und 4, und in dem Nachmittagsgottesdienste, nach der durch den Prediger Groß abgehaltenen Liturgie, der Superintendent Anders die Schlußrede über: Br. an die Hebr. 10, V. 32, worauf die seltene Festlichkeit, zu welcher Se. Majestät der König in einem huldreichen Handschreiben Seine theilnehmenden Glückwünsche eingesandt hatte, mit dem Choral: „Nun danket alle Gott" beendigt wurde.

Mit großen Feierlichkeiten empfingen die Parochianen der
1843. katholischen Kirchengemeinde am 10. Juni 1843 den zur Abhaltung einer kanonischen Revision des Glogauer Archipresbyteriats ankommenden schlesischen Diözesanbischof Dr. Knauer
1847. und eben so am 8. Mai 1847 den mildthätigen Fürstbischof und Kardinalpriester der römischen Kirche Dr. Melchior Freiherrn von Diepenbrock, von dessen nicht erfolglosen Bemühungen, die weltherrschende Größe seiner Kirche, wie immer möglich, zu mehren, den religiösen Eifer seines Klerus für eine in tiefen Glaubensschranken gehaltene Volksbildung zu beleben, nicht nur die aus Oestreich und Westfalen herbeigerufenen Jesuitensendlinge, die Bußübungen der Pfarrsynodalen, die erneuerten Wallfahrtszüge, die Wiedererrichtung von Klöstern für Bettelorden, die katholischen Gesellen- und Jungfrauen-Vereine und die glückliche Anwendung ästhetisirender Reizmittel für die der Mannreife in Gedanken und Empfindungen noch zustrebenden Romantiker unwiderleglich zeugen.

Wie die in dem Inquisitengefängniß errichtete Kapelle am
1850. 27. Februar 1850 für den evangelischen, so erhielt sie auch auf besondere hohe Ermächtigung durch den Erzpriester Klopsch

am 20. November 1850 für den katholischen Kultus die erforderliche kirchliche Weihe.

Die seit Jahren dem katholischen Stadtpfarrer anvertraute Militärseelsorge wurde 1851, in Folge neuer in Verbindung 1851.
mit der Kirchenbehörde getroffenen Anordnung des hohen Kriegsministeriums, einem besondern der polnischen Sprache kundigen Divisionspfarrer übertragen, welcher für die der katholischen Konfession zugethanen Garnisonsmitglieder die sonn- und festtägliche Gottesverehrung in der katholischen Gymnasialkirche zu leiten hat.

Das Innere der katholischen Stadtpfarrkirche erhielt 1851 1851.
durch Staffirung und Vergoldung der am Hochaltar, Orgel, Kanzel und Emporchor befindlichen, nach dem Urtheil der Sachkenner kunstwerthsamen Bildhauerarbeiten eine nicht unwesentliche Verschönerung, deren 1200 Thlr. betragende Kosten theilweis mehrere fromm gesinnte Wohlthäter bestritten.

Auch in der Domkirche wurde die durch überladene, von Zeitalter zu Zeitalter hineingepfropften Ausschmückungen unterbrochene Harmonie der architektonischen Verhältnisse dergestalt wieder hergestellt, daß die edle, stolze Form des Tempels nun mehr in die Augen fällt.

Von der römischen Kirche trennte sich 1845 zu Breslau 1845.
eine unter dem Namen „Deutschkatholiken" zusammengetretene, von der Regierung mit dem Namen „Dissidenten bezeichnete neue Religionsgesellschaft. In Erinnerung an den 1523 beschworenen Religionsfrieden (pax dissidentium) hatte man schon 1736 in Polen letztere Benennung allen den christlichen Gemeinden gegeben, welche dem katholischen Bekenntnisse nicht zugewandt, dennoch freie Religionsübung genossen.

Die Sache der neuen Gesellschaft, schreibt Friedrich Bülau in seinen Bemerkungen über die neuesten Zeitbewegungen, war bei ihrem ersten Entstehen nicht ohne Möglichkeit einer Beden-

tung, insofern bei dem von den jüngeren Organen der katholischen Kirche heftig ergriffenen System ein unbestrittenes Reformbedürfniß zu Tage lag; sie hätte sogar ein weltgeschichtliches Moment werden können, wenn ihre Leitung gemäßigten, sittliche Kraft aus dem tieferen Borne des Glaubens und der Heiligung schöpfenden, aus unzweideutigen Beweggründen vorschreitenden, dabei gründlich gelehrten Männern anvertraut, nicht in die Hände einiger von augenblicklicher Aufwallung gehobenen, das schwache Schooskind der Zeit sofort für mündig erklärenden Enthusiasten gelegt worden wäre.

Mit dieser Bewegung verflochten sich in der evangelischen Kirche die lichtfreundlichen Strebungen, die indeß durch Demonstrationen und Rücksichtslosigkeiten die Mißbilligung der Regierung auf sich zogen und durch die in ihrer Mitte selbst entstandenen Spaltungen die Theilnahme in Vergessenheit brachten, die man ihnen Anfangs geschenkt hatte.

Nach dem in Breslau gegebenen Beispiele bildete sich auch in Glogau eine deutschkatholische oder dissidentische Kirchenge-
1845. meinde, welche am 2. Mai 1845 ihren ersten Gottesdienst feierte. Durch Ministerialverfügung vom 14. Juni desselben Jahrs wurde ihr der Mitgebrauch der evangelischen Kirche untersagt; sie mußte daher ihre religiöse Erbauungsakte in geschlossenen Hofräumen und am 11. September 1845, an welchem Tage ihr neugewählter Prediger Bäthig durch den Dr. Theinert aus Breslau eingeführt wurde, auf dem Dominikanerplatze unter freiem Himmel abhalten. Das Verbot des Ministeriums wurde jedoch wieder aufgehoben, die Genehmigung des Mitgebrauchs des evangelischen Gotteshauses am 29. September durch das Oberpräsidium von Schlesien ertheilt und von dem Kirchenkollegium unter beschränkenden Bedingungen bewilligt.

1848. Den 1848 nach Nürnberg berufenen Prediger Bäthig ersetzte der als Homiletiker geschätzte Dr. Hrabowski aus Neiße. Die Gemeinde, welcher sich auch die Filiale zu Rauden, Guh-

ran und Sprottau angeschlossen hatten, wandelte jetzt ihren Namen in den einer freien christlichen Kirchengemeinde, welche in erfreulicher Thatsache bekunden wolle, daß sie in allen wesentlichen Punkten mit dem übereinstimme, was die philosophische und geschichtliche Kritik als Wahrheit anerkenne.

Der Verdacht, daß ihre Lehre mit den Staatsgrundsätzen sich nicht vertrage, diesen vielmehr feindlich entgegen trete, bewirkte am 28. April 1852 eine vorläufige Auflösung dieser 1852.
Religionsgesellschaft.

Unter dem Schutze der für den Jugendunterricht vorzüglich sorgsamen Behörden und, bei dem in demselben und der Erziehung überhaupt vorwaltenden Geiste der Kraft, der Liebe und der Zucht, blieben die beiden Gelehrtenschulen, in denen bei rechter und wahrhaft wissenschaftlicher Betreibung der Alterthumsstudien auch die Entfaltung eines ächt religiösen Gemüths an den Zöglingen gefördert und in vernünftiger Weise das Streben nach edlerer Menschengesittung genährt und gekräftigt wurde, ununterbrochen in einem gedeihlich erfreulichen Zustande. Nicht nur wurden die Lehrmittel derselben mit jedem Jahre vermehrt, die Lehrstühle mit tüchtigen Lehrern besetzt, auch die Schülerzahl wuchs nach dem Verhältniß der Zeit und Umstände. 1846 besuchten das evangelische Gymnasium 212; das katholische, unter der Direction des durch tiefe Kenntniß des klassischen Alterthums ausgezeichneten Dr. Eduard Wenzel, zählte mit dem Beginn des Schuljahres 1852 über 300 Schüler.

Am 7. September 1843 kündigte der Direktor Dr. Klopsch 1843.
an, daß in dem seiner Obhut anvertrauten evangelischen Gymnasium eine Vorbereitungsklasse für Knaben unter 10 Jahren eingerichtet worden und 1844 bei Erweiterung der katholischen 1844.
Stadtschule erhielt die zweite Knabenklasse eine dergestaltige innere Anordnung, daß sie auch als Vorbereitungsklasse für das katholische Gymnasium angesehen werden konnte.

1845. In dem Schulprogramm von 1845, Seite 22. macht der Direktor Dr. Klopsch höchst ehrenvolle Erwähnung des jetzt emeritirten Pastors Fricke in Bunzlau, welcher am 1. Oktober 1797 bis 1. April 1801 das Rektorat an der evangelischen Bürgerschule in Glogau verwaltet und sich das unbestrittene Verdienst erworben hatte, diese Lehranstalt aus einem langen Schlafe geweckt zu haben, während ihr Name als einer Gelehrtenschule in Schlesien fast verschollen gewesen. rc. Fricke brachte, so berichtet das Programm, in den fast erstorbenen Körper frisches Leben und lehrte, bei kräftiger Anwendung einer verständigen Disciplin, so geschickt und lebendig, daß alle seine Schüler, obwol Prima aus 3 Ordnungen bestand, die man den jetzigen Klassen der Prima, Secunda und Tertia gleichstellen könnte, mächtig angeregt wurden, besonders gelang es ihm, sie denken, forschen und reden zu lehren und ihnen durch das Beispiel seiner unermüdlichen Thätigkeit das Bild der Berufstreue vorzuzeichnen, die sie später üben sollten.

Hiezu wird in den Geschichtsvereinsakten von einem Bürgerveteran bemerkt, daß auch der Rektor Uhse seinem Nachfolger im Amte H. Frike an Ausdauer, Thätigkeit und Lehrgeschicklichkeit keineswegs nachgestanden habe, so daß dieser, (was übrigens sein Verdienst durchaus nicht schmälere und mit der Pietät des Programmschreibers übereinstimmend nur Jedem seine Krone zuweise), auf einer soliden Grundlage den von dem Vorgänger begonnenen Bau erfolgreich fortsetzen konnte.

1852. Am 1. Oktober 1852 trat der um das evangelische Schulwesen in Glogau besonders verdiente, durch vielfache literarische Thätigkeit, zunächst im Gebiete vaterländischer Geschichtsforschung rühmlichst bekannte Dr. Klopsch in den von ihm längst ersehnten Ruhestand und übergab die Direction des Gymnasiums an den durch vortheilhaften Ruf als gelehrten Philologen bezeichneten Prorektor Dr. Petermann.

Der durch den niederschlesischen Anzeiger No. 7. seines 36. Jahrgangs, am 23. Januar 1844 veröffentlichte Entwurf 1844.
eines Projekts zur Erweiterung der Töchterschule für gebildete Stände, angeregt durch den Wunsch der Eltern, daß diese Anstalt den Bedürfnissen der Gegenwart mehr entspreche, erhielt in der Errichtung von 4 Klassen seine Verwirklichung. Die Kommunalkasse übernahm in Folge der neuen Organisation einen jährlichen Zuschuß von 100 Thlr., auf 5 Jahre die Garantie der Schulgeldeinnahme bis auf Höhe von 280 Thlr. und bewilligte außerdem ein Holzdeputat von 8 Klaftern jährlich.

Unterm 10. Mai desselben Jahrs machte der Vorstand 1844.
der katholischen Stadtpfarrschule bekannt, daß nach einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung des Gesammtzustandes dieses Instituts mit Zustimmung der Behörden die Besoldungen der Lehrer festgestellt, zur Bestreitung derselben und anderer Schulausgaben eine besondere Schulkasse errichtet und mittels der bewilligten Unterstützungen zu den bereits bestehenden 4 Klassen eine fünfte zu dem Zwecke eingerichtet worden, damit, wie schon oben angedeutet worden, künftig Knaben in dem Alter von 8 bis 10 Jahren in ihr eine gründliche, vorschriftsmäßige Elementar-Vorbildung zur Aufnahme in das Gymnasium erlangen könnten; dem Unterrichte in den Klassen sei sodann ein den gegenwärtigen Zeitanforderungen zusagendes Ziel, bis zu welchem die Schüler in den einzelnen Fächern heranzubilden seien, gesteckt und vorgeschrieben worden; zugleich wurde bemerkt, daß diese verbesserte Einrichtung auch die Nothwendigkeit der Erhöhung der allwöchentlich einzuziehenden Schulgelder herbeigeführt habe.

Zur Verbesserung des Zustands dieser Schule übernahm die Kommunalkasse ebenfalls einen jährlichen Zuschuß von 300 Thlr., die Miethsentschädigung für zwei Lehrerwohnungen

mit 70 Thlr. jährlich, bis zur Ermittelung von miethfreien Amtswohnungen, ferner zur Einrichtung der 5ten Klasse ein Geschenk von 40 Thlr., für den dabei anzustellenden Lehrer ein jährliches Holzdeputat von 3 und für die Schulstube von 2
1850. Klaftern; überdieß wurde am 6. Mai 1850 dieser Anstalt wegen Unzulänglichkeit der Schulgeldeinnahme noch ein Zuschuß von 47 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. zugewiesen.

1846. Der evangelischen Bürgerschule wurde 1846 ein abermaliger jährlicher Zuschuß von 150 Thlr. und ein neues Holz-Deputat von 5 Klaftern bereitwillig zugesichert, um die Erweiterung der Armenschule ins Werk zu richten, für welche das evangelische Stadtpfarrkirchenkollegium ein Haus erbauen und in diesem Lehrzimmer und Lehrerwohnungen hatte einrichten lassen. Die Kaufmann Kleemann'sche Stiftung von 1851 bestimmte eine Rente von jährlich 50 Thlr. für arme Schulkinder nach Ablauf eines bestimmten Termins.

1849. Nach dem im Juni 1849 erfolgten Ableben des Erzpriesters A. Birambo zeigte der Superintendent Dr. Köhler der Königlichen Regierung zu Liegnitz an, daß er das Vorsteheramt bei der Gewerbeschule nicht länger verwalten könne. Der sodann unterm 1. August darüber befragte Magistrat,

> ob die Stadtgemeinde, wenn der Zuschuß aus dem Hofrath Sack'schen Schulfond fernerweit gewährt würde, die Erhaltung des Gewerbeschuleninstituts in bisheriger Art übernehmen und das erforderliche Lokal zur Unterrichtsertheilung und zur Aufbewahrung des Inventars der Anstalt beschaffen wolle,

bejahte diese Fragen und übertrug das erledigte Vorsteheramt dem Hofprediger Venatier und 4 Gemeindemitgliedern. Das ältere Inventar der Gewerbeschule zählte an Instrumenten, Geräthen und Büchern 310 Nummern. Hierzu waren nach

Ausweis eines später aufgenommenen Inventars von 1840 bis 1849 noch 267 Nummern getreten. Das ältere specificirt die von den hohen Staatsbehörden der Anstalt geschenkten, das neuere die aus Kommunalmitteln angeschafften Gegenstände. Bei Reorganisirung der Gewerbeschule im Oktober 1849 wur- 1849.
den als Unterrichtsgegenstände bezeichnet: Arithmetik und Algebra, Geometrie und Stereometrie, Physik und Chemie zu je 4, Experimentalphysik, stilistische Uebungen, Buchhalten, freies Hand- und praktisches Bau- und Ornamentenzeichnen zu je 2 Stunden wöchentlich.

Die Sonntags- oder Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge, welche seit 1830 unter der Aufsicht des 1830.
mehrgenannten Superintendenten Dr. Köhler und des Erzpriesters Birambo fortbestanden, wurde nach den Berichten beider nur unregelmäßig besucht und ließ keinen besonderen Erfolg wahrnehmen, weswegen auch sie auf Ansuchen ihres neuen Vorstandes 1850 eine andere Einrichtung erhielt und in 3 Klassen 1850.
abgetheilt wurde. Unterrichtsgegenstände waren Religion und Moral, so weit nämlich Knaben für die Ausführung der Principien derselben in ihrer Entwickelung herangereift und empfänglich sind, Stilübungen, Geographie, Gesetzkunde und Uebung in den bürgerlichen Rechnungsarten. Um eine lebendigere Theilnahme an dieser heilsamen Unterrichtsanstalt zu erwecken, ließ 1852 der Magistrat, mehr und mehr überzeugt, daß Begeiste- 1852.
rung für Wahrheit und Tugend, für ein sittlich rechtes und geachtetes Leben, für Menschheit, Gemeinwesen und Vaterland in der Schule einen immer erleuchtenden und erwärmenden Heerd finden, wiederholentlich bekannt machen, daß ohne ein Fähigkeitszeugniß der Fortbildungsschule fortan kein Lehrling zur Gesellenprüfung zugelassen werden solle.

Neben dem älteren Institut für Töchter der gebildeteren Stände besteht unter dem Revisorat des Superintendenten An-
1850. ders seit dem 1. Mai 1850 eine zweite dergleichen, in No. 110 des 42. Jahrgangs des niederschlesischen Anzeigers angelegentlich empfohlene Anstalt, in welcher in 4 gesonderten Klassen deutsche Literatur gelehrt, englische und französische Konversationssprache und das Lesen geeigneter Schriftstücke, so viel nach Umständen möglich, geübt wird.

Das in den Lehrkreis gezogene Turnen soll eine möglichst allseitige Uebung und Durchbildung des Körpers geben. Auf angestrengte Leibesübungen folgt wohlthätige, schlimme Gedanken vertreibende Ermüdung. So wirkt die Turnschule, selbst wenn sie diesen Zweck nicht vor Augen hätte, auf die Sittlichkeit ihrer Zöglinge. Nur giebt es Turnübungen, die sich nicht für alle Zöglinge eignen und eine richtige Unterscheidung des Angemessenen nothwendig machen. Alles anerkannte Gute bricht sich die Bahn und so mag auch das Turnen, wie es bereits in den hiesigen Gelehrtenschulen geschehen ist, unter die nothwendigen Gegenstände der Volksschule aufgenommen werden.
1841. Bereits im Mai 1841 kündigte hierorts der Tanz- und Turnlehrer Buhlau an, daß er während des Sommers Knaben in gymnastischen Uebungen unterrichten wolle. Das Anerbieten
1846. ward damals wenig berücksichtigt, erst 1846 wurden auf Befehl der Oberschulbehörden Turnübungen in beiden hiesigen Gymnasien eingeführt, ein Turnlehrer, Leopold Haase, angestellt und von der verwittw. Frau Hoffenfelder in Rauschwitz in der Nähe des Glacis gegen einen Jahrzins von 10 Thlr. auf 10 Jahre ein geräumiger Turnplatz gemiethet.

Als eigenthümliche, wie behauptet wird, durch das allgemeine Bedürfniß hervorgerufene Lebenszeichen machten sich bei Neugestaltung der öffentlichen Zustände während des letzten

Decenniums die zahlreichen Vereine oder Associationen (Vergesellschaftungen) bemerkbar, welche den geistigen und materiellen Interessen raschere Bewegung gaben und ein vielseitiges Eingreifen in das Getriebe der Zeit zu bewirken beabsichtigten. Vereinigung war das Losungswort nicht nur des Vor-, auch des Rückschritts, welche beide das Wirken verborgener Federn, das Ineinandergreifen der verschiedenen Räder, die Andeutungen der Zeituhr in blindem Eifer übersehen zu haben beschuldiget werden. Zu leichterem Ueberblick theilen wir diese Vereine in religiöse, wohlthätige, nützliche, die Belehrung und Besserung des Nähr- und Arbeiterstandes, die Erhöhung des geselligen Vergnügens bezweckende und in politische.

In der Vorderreihe stehen die religiösen. Man glaubte, dem Verstande sei zeither zu viel, dem Herzen zu wenig Pflege zugewendet und dadurch mannigfaches Unheil über die Welt gebracht worden, das allzuschnell reifende Verstandeswesen habe in kirchlicher Hinsicht zu einem nüchternen Rationalismus, zur Gleichgültigkeit gegen die Religion, in socialer zum Kommunismus geleitet; es sei endlich an der Zeit, die Bildung des Herzens und des Verstandes wieder ins Gleichgewicht zu bringen und dadurch eine geistige Gesundheit herbeizuführen. Wie sehr man aber auch in diesem sonst löblichen Streben die Gränzen überschritten, wie man einerseits oft darauf gekommen, das wahre, geistige Gleichgewicht mißbräuchlich schlaffe Gesinnung (Indifferentismus) zu nennen, wie man es herausgefunden, in der Bildung durch die Wissenschaften, der Wurzel unserer heutigen Cultur, eine sittliche Verkommenheit, eine allgemeine Verschlechterung der lebenden Generation zu entdecken, den Anwuchs der Menschennoth dem wissenschaftlichen Fortschritte zuzuschreiben, fortan nur eine Erziehung in kirchlichen Schranken und mit bestimmt kirchlichem Gepräge zu fordern, ohne Etwas für die freie Entwickelung des denkenden und wollenden Menschen und für geistige Selbstständigkeit einzuräumen;

andrerseits wie man dahin gekommen, in dem Walten des religiösen Prinzips auf dem Gebiete der Wissenschaft nur ein Hinleiten zur Geistesverdummung zu erblicken, die materielle Hebung des Volks, die Beseitigung der socialen Uebel nur von der Verbreitung einer kaltverständigen Empfindungs- und Handlungsweise ohne alle Gemüthlichkeit abhängig zu machen, alles dieses ist allzubekannt und vereinigt Widersprüche in sich, wie sie der Charakter einer Uebergangszeit mit sich bringt, die sich vielleicht noch zu der Erkenntniß läutern wird, daß die Wissenschaft die sicherste gründliche Vorbereitung zu ächtem Christenthum und jeder Einwand gegen die reine Moral desselben und die ungefälschten Hauptwahrheiten des Evangeliums unhaltbar ist. Vorerst strebten die gesonderten Kirchengesellschaften mit allen Kräften den scheinbar verlorenen Machtboden wieder zu gewinnen.

Zunächst erfreute sich in der evangelischen Kirche die Sache des unter dem Namen der Gustav-Adolf-Stiftung, in dankbarer Erinnerung an den Schwedenkönig Gustav Adolf, zur Unterstützung hülfsbedürftiger evangelischer Glaubensgemeinden gestifteten, obgleich in Baiern verbotenen und mit Mißtrauen betrachteten, einer lebhaften Theilnahme in den protestantischen Ländern, und Se. Majestät der König von Preußen übernahm Allerhöchstselbst das Protektorat des Vereins. Die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde zu Glogau wur-
1845. den durch ihre Seelsorger unt. 28. Juni 1844 aufgefordert, für Stadt und Umgegend einen Zweigverein zu bilden, welcher zwei Drittel seiner jährlich am Reformationsfeste zu veranstaltenden Sammlungen zur Verfügung des schlesischen Hauptvereins zu Breslau zu stellen sich verpflichte.

Schon zwölf Jahre früher, am 22. Januar 1832, hatte sich hier ein Missionsverein zur Bekehrung der Heiden gebildet, welcher alljährlich ein Kirchenfest feiert, von

seiner Wirksamkeit Nachrichten mittheilt und 1843 ein Legat von 100 Thlr. erhielt.

Auch ein Traktatenverein zur Verbreitung nützlicher Erbauungsschriften hatte sich unter einem hiezu eingesetzten Comité am 30. September 1820 konstituirt.

Von den katholischen Vereinen, die unter verschiedenen Benennungen ins Leben getreten sind, ist der Borromäusverein der älteste*), doch ziemlich unbeachtet gebliebene, bis er 1844 die Einrichtung des Gustav-Adolf-Vereins annahm 1844.
und sich demselben gewisser Maßen gegenüber stellte. Nach Inhalt seines Statuts soll er eine nähere Verbindung Gleichgesinnter zur Vertretung und Förderung christlicher Gesinnung bilden und Belebung und Anregung zu einer entsprechenden Werkthätigkeit zu seinem Hauptzwecke machen. Die neuen Satzungen dieses Vereins wurden am 20. März 1844 unter- 1844.
zeichnet und von dem Könige von Preußen durch eine Urkunde vom 12. März für alle seine Staaten genehmigt. Die dazu gehörigen Vergesellschaftungen theilten sich in Haupthülfs-, in Bezirks- und örtliche Vereine.

Der in Baiern entstandene Piusverein errichtete 1850 1850.
unter dem Namen „katholischer Zweigverein" ein Filial zu Glogau. Nach den durch den Präses desselben am 29. April desselben Jahrs eingereichten Statuten ist seine Aufgabe:

1) Verwirklichung der Freiheit der katholischen Kirche und

*) Carl, aus dem fürstlichen Hause Borromeo, Kardinalerzbischof zu Mailand, machte sich durch die mannigfachen und bedeutenden Opfer, die er während der Pestzeit (1576.) zu Mailand den von der Krankheit Befallenen und überhaupt der nothleidenden Menschenklasse mit der größten Bereitwilligkeit darbrachte, nicht nur der Verehrung seiner Zeitgenossen, sondern auch der Nachwelt würdig.

aller ihrer Rechte durch die ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel,

2) Freiheit des Unterrichts und der Erziehung,

3) Wirken für die geistige und sittliche Bildung des Volks,

4) Hebung der socialen Mißverhältnisse und Uebelstände,

5) Einschreiten auf geeignetem Wege, daß katholische Stiftungen für Kirche, Schule und Wohlthätigkeitszwecke ihre Bestimmungen erhalten,

6) Wahrung des Rechts der freien Association gegen Eingriffe und Verletzungen.

Zur Erreichung seiner Zwecke bediene sich der Verein des Versammlungs- und Vereins-, des Petitions- und des Rechts der freien Rede und Presse, sei bemüht durch Verbreitung guter Schriften und Bücher der geistigen, durch Ausübung und Förderung aller Werke der christlichen Nächstenliebe der leiblichen Noth des Volks zu steuern. In äußerer Beziehung zur Staatsgewalt halte sich die katholische, das heißt, allgemeine Kirche, so wird ferner in den Statuten erklärt, für berufen, die Völker aller Staaten zu umfassen; sie vertrage sich mit allen Staatsformen; in Beziehung zu andern Religionsgesellschaften wolle der Verein, so viel an ihm sei, den Frieden wahren, den Rechten derselben keineswegs zu nahe treten und nur dann sich zur Abwehr oder zum Schutze erheben, wenn die katholische Kirche und ihre Mitglieder als solche angegriffen würden.

Noch ein anderer Verein unter dem Schirmschilde des Apostels der Deutschen Bonifacius ist im Dienste der innern Mission der katholischen Kirche. Von dem Grundsatze ausgehend, die Menschennoth komme specifisch vom Unglauben und dem Abfall, solle er da Hülfe anbieten, wo der kirchlich fixirte Glaube sich wahrhaft orthodox zeige oder wenn durch die Wohlthat williger Gehorsam gegen die Gebote und Gebräuche der katholischen Kirche in verwahrlosten Gemüthern

erzeugt und ein enges Band zwischen Priesterschaft und Laien geknüpft werden könne.

Ein Vincenz von Paulaverein bezweckt die Unterstützung kranker, verlassener oder rathloser Glaubensgenossen und verpflichtet die Mitglieder durch materielle und geistige Spenden Irregeleitete und Trostbedürftige für den katholischen Kirchenglauben zu entflammen.*)

Auch der den Ausbau des Kölner Prachtdoms nach Kräften fördernde Dombauverein zählt hier seine Mitglieder.

Der zweiten Associationsklasse gehören die sieben nach und nach hier entstandenen Wohlthätigkeitsvereine an. Bereits 1841 1841.
verband sich im Stillen eine Anzahl hochachtbarer Frauen, um arme Personen und Kinder weiblichen Geschlechts mit ärztlicher Hülfe, Medicin, Lebensmitteln, Brennmaterial, Miethzins, Kleidungsstücken, Krankenwärtern zu versorgen. Dieser seiner Aufgabe hat der Frauenkrankenverein im Verhältniß zu den gebotenen Mitteln redlich genügt, indem nach dem Berichte des aus den Frauen v. Werder, v. Lützow, A. Strahl, J. Seliger, A. Martini und Klopsch zusammengesetzten Vorstands im Jahre 1842 aus einer Einnahme von 591 Thlr. 12 Sgr. 1842.
4 Pf. 233 kranke Frauen verpflegt und mit vorgenannten Bedürfnissen versehen wurden. In den nachfolgenden Jahren er-

---

*) Vincenz von Paula, geboren 1570, der Sohn eines armen Hirten in der Gascogne, wirkte in den Jahren 1606--1660. Von den Galeerensklaven bis zu den Opfern des Zweikampfs gab es kein menschliches Leiden, für welches er nicht Abhülfe gesucht und gefunden hätte. Die Wiederbelebung seiner Wirksamkeit wurde 1833 von acht jungen Männern für kirchliche Zwecke, zwar nicht ohne allen Erfolg, jedoch ohne Rückkehr zu den ersten Werken des sich aufopfernden Mannes versucht. Gedankenplagiate, aufgewärmt aus älterer Zeit, erfreuen sich selten des Gelingens, selbst bei anscheinend günstigen Umständen.

streckte sich die Unterstützung fortwährend auf eine bedeutende Personenzahl.

Ein zweiter Frauenverein unter der Leitung der Frau
1845. Justizrath Ziekursch konstituirte sich 1845 und übernahm die
Sorge armen Mitgliedern der neuen christlichen Gemeinde nach vorkommenden Bedürfnissen mit Gaben der Milde beizustehen.*)

Der die Noth verschämter Armen zu lindern und da einzugreifen, wo Hülfe zwar wünschenswerth, die öffentlichen Armenanstalten aber nicht eingreifen können, bezweckende, schon
1839. seit 1839 organisirte Wohlthätigkeitsverein setzte seine
1842. geräuschlose Thätigkeit fort, schloß 1842 seinen Kassenbestand mit 756 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., sah sich indeß, als die Beiträge sparsamer zuflossen, außer Stande, vielen Dürftigen die-
1846. ser Kategorie beizustehen. Dieser Kassenbestand war 1846
1848. 532 Thlr., 1847 569 Thlr., 1848 laut Rechnungslegung vom
185$\frac{0}{1}$. 2. November 562 Thlr., 185$\frac{0}{1}$ 584 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.,
1852. 1852 aber 618 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., welchen für unvorhergesehene Fälle namhaft zu erhalten beschlossen wurde.

So weit die Nachrichten aus den öffentlichen Anzeigen entnommen werden konnten, beschäftigte der Verein für die
1842. Kleinkinderbewahranstalt 1842 über 100 Kinder und verausgabte von eingegangenen 338 Thlr. 6 Sgr. 326 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; 1846 von aufgebrachten 662 Thlr. 19 Sgr.
1849. 2 Pf. nur 289 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., erhielt 1849 einen Kämmereizuschuß von 50 Thlr. und wurde dem Lehrer der Anstalt

---

*) Die Frau Johanna Christiane Beling vermachte am 18. Mai 1852 ein Kapital von 1000 Thlr., dessen jährliche Zinsen die eine Hälfte an 4 unverschuldet in Armuth gerathene Bürgerwittwen (2 evangelische und 2 katholische), die andere Hälfte aber an arme Bürgerjungfrauen, welche sich durch weibliche Handarbeiten nähren müssen, vertheilt werden sollen.

eine Lehrerin beigegeben. Für 18$\frac{49}{50}$ betrug die Einnahme 354 Thlr., die Ausgabe 258 Thlr. und 18$\frac{50}{51}$ die erstere 371 Thlr., die letztere 284 Thlr. 1851 wurde diesem Institut in den von der Stadt erkauften Grundstücken des 1810 aufgehobenen Dominikanerklosters ein entsprechendes Lokal eingerichtet und übergeben. 1851.

Als dem Hungertyphus 1848 in den oberschlesischen Kreisen Rybnik und Pleß tausende von Unglücklichen zum Opfer gefallen waren, bildete sich auch in Glogau ein Verein zur Unterstützung der dort verwaiseten Kinder, sammelte bis Mitte April 1849 die ansehnliche Summe von 2097 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. und verwendete sie zur Abwehr des großen Elends. In Folge der schrecklichen Krankheit waren nämlich an 4000 elternlose Unmündige hinterblieben. Der Fürstbischof von Breslau erließ daher 1850 einen Aufruf an die katholischen Familien in Schlesien und der Lausitz zur Unterstützung eines unter die gemeinsame Aufsicht der Staats- und Kirchenbehörden gestellten Unternehmens, nach welchem 1500 von diesen Kindern theils in landwirthschaftlichen Bewahranstalten, Mädchen über 10 Jahr in einer Dienstbotenanstalt, 2000 bis 2500 bei katholischen Familien zur Erziehung und Pflege untergebracht werden sollten. Von diesen über ganz Schlesien vertheilten Kindern fanden in Glogau mehrere liebevolle Aufnahme und es darf nicht verschwiegen werden, daß der mosaische Glaubensverwandte, Posthalter Isidor Jakob, obgleich selbst Familienvater, von edler, parteiloser Menschenliebe geleitet, die Verpflichtung übernahm, für Pflege und Erziehung eines der verwaiseten Knaben gewissenhafte Sorge zu tragen und denselben im Glauben der katholischen Kirche bis zu dessen Konfirmation unterrichten zu lassen.

Marginal dates: 1848. 1849.

1849. Ein 1849 zur Unterstützung der von der Cholera betroffenen Hülfsbedürftigen zusammengetretener Ver-
1850. ein zeigte unterm 1. März 1850 an, daß bei dem Kassirer des Vereins 194 Thlr. eingegangen, davon 104 Thlr. verwendet, das zur Verfügung gebliebene Quantum von 89 Thlr. 22 Sgr. in einen Staatsschuldschein von 100 Thlr. umgewandelt und in der Kämmereikasse mit dem Vorbehalt hinterlegt worden, es sofort zur Verausgabung zu erheben, wenn sich die Epidemie wieder zeigen sollte.

1850. Im Herbste des vorberegten Jahrs brachte noch der niederschlesische Anzeiger zur Kenntniß der Einwohnerschaft Glogaus, es sei bei der sich steigernden Noth der Armen und zur Abschaffung der überaus lästigen Hausbettelei ein Verein zur Bekleidung armer Schulkinder gestiftet worden. Unter Ermunterung zur Theilnahme wurden zugleich die Statuten vorgelegt, wonach jeder beitretende Wohlthäter sich zu einem Beitrage von mindestens 2½ Sgr. vierteljährig zu verpflichten
1851. hat. Am Schlusse des Vereinsjahrs (29. Oktober 1851.) reichte die Einnahme zu, um 63 Knaben und 32 Mädchen mit Kleidungsstücken zu versehen.

Die dritte Associationsklasse bildeten die zur Hebung des bürgerlichen Wohlstands und Aufhülfe der Gewerbetreibenden und Lohnarbeiter gestifteten Vereine. Der Zeitfolge nach gehört hieher zuerst der Begräbnißkassenverein.

Einem längst gefühlten Bedürfniß zu entsprechen, den städtischen Mitbewohnern in dem betrübendsten Wechselfalle des Lebens eine auf Gegenseitigkeit beruhende willkommene Unterstützung mit geringen Opfern zu bewirken, traten, nach
1841. dem Vorgange anderer Städte, am 5. März 1841 26 Bürger zur Errichtung eines Begräbnißkassenvereins zusammen, eröffneten dessen Wirksamkeit am 26. Januar 1842, überreichten

am 2. Februar dem Magistrat ein aus 13 Paragraphen zusammengestelltes Statut mit der Bitte, für solches die Bestätigung der hohen Landesbehörde zu erwirken, die es jedoch erst unter gewissen Modifikationen zuläßig fand. Das Königliche Oberpräsidium zu Breslau ertheilte nach erfolgter Umarbeitung und den von der Königlichen Regierung hiezu gemachten Vorschlägen am 11. December die Genehmigung, als die 3 Vereinsvorsteher ihre Kautionen mit 200 Thlr. nebst 800 Thlr. in Staatsschuldscheinen als den Bestand der inzwischen angewachsenen Kasse am 18. Februar, 4. März und 25. September in das rathhäusliche Depositum eingezahlt hatten. Ein im niederschlesischen Anzeiger Dienstag den 8. Februar 1842 aufgenommener, von einem Freunde alles Gemeinnützigen geschriebener Aufsatz ertheilte vorläufige Erörterungen über diese Stiftung und deren glücklichen Fortgang. 1842.

Abermals 1843 übergab der Vorstand 500 Thlr. und schloß die Vereinsrechnung für 184$\frac{2}{3}$ laut Protokoll mit einem Bestande von 81 Thlr. 27 Sgr. und dem Nachweis der zu rathhäuslicher Verwahrung niedergelegten Kapitalien von 1500 Thlr. Der Jahresschluß für 184$\frac{3}{4}$ ergab schon einen Baarbestand von 91 Thlr. 20 Sgr. und an nachgewiesenen Aktivis 2300 Thlr. mit Ausnahme eines noch nicht ausgefertigten Hypothekenscheins über 700 Thlr. und eines zur Kündigung eingereichten ostpreußischen Pfandbriefs über 200 Thlr. 1843. 1844.

Das hohe Justizministerium gestattete unterm 9. September 1844 dem Vereine, Hypothekenkapitalien auf den Namen der Gesellschaft gerichtlich eintragen zu lassen, sobald der Vorstand die gesetzlich erforderliche Ermächtigung des Magistrats, als der Aufsichtsbehörde, und die Bescheinigung beigebracht hätte, daß der Vorstand verfassungsmäßig befugt sei, den Begräbnißkassenverein zu vertreten. Kapitalien und Bestände waren von 1844 ab in fortwährendem Zunehmen und der Rechnungsabschluß für 185$\frac{1}{2}$ erwies außer dem Baarvorhandensein 1844.

von 181 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. an Kapitalien 8610 Thlr. In Betreff der letzteren hatte der Oberpräsident von Schlesien
1848. unterm 27. Juli 1848 genehmigt, daß von der Zeit ab, zu welcher der Kapitalstock des Vereins die Höhe von 6000 Thlr. erreicht haben würde, nach dem Beschlusse des Gesellschaftsvorstands und Ausschusses die Beiträge der Stammmitglieder und derjenigen, die sich ihnen gleich gezahlt hätten, von 2¼ Sgr. auf 1 Sgr. bei jedem Sterbefalle herabgesetzt würde.

In die Zahl der Associationen dritter Klasse reihet sich
1846. auch der 1846 den 17. Mai errichtete Sparverein. Eilf gesinnungstüchtige Bürger erließen an vorgenanntem Tage einen Aufruf an die unbemittelten Bewohner der Stadt zu Begründung einer die Beschaffung von Winterbedürfnissen versorgenden Spargesellschaft und setzte in dem am 25. Mai veröffentlichten Statut die wöchentliche Einlage auf mindestens 2 Sgr. fest. Der in die Augen fallende Nutzen einer solchen Veranstaltung
1847. erregte baldige Theilnahme. 1847 war die Zahl der sammelnden Vereinsmitglieder 252 und die Summe der Einlagen zu 1080 Thlr. 20 Sgr. erwachsen, welche am Ende des Jahrs theils baar, theils in Viktualien und Naturalien nebst einer Geldprämie von 4½ Sgr. für jede Person zurück erstattet wurde.

Hervorgerufen war diese Spargesellschaft durch den am
1844. 19. November 1844 bei Gelegenheit der festlichen Erinnerung an die eingeführte Städteordnung gestifteten Verein der an diesem Tage zu einem Festmahle versammelten Bürger und Bürgerfreunde, welche es sich zur Aufgabe machten, auf Fortentwickelung des Gemeindewesens, Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, Förderung der Gewerbthätigkeit in Glogau hinzuwirken. Auch ward beliebt, daß in periodisch wiederkehrenden Versammlungen der Vereinsmitglieder, unter Beachtung

der gesetzlichen Schranken und im Beisein eines Magistrats-mitglieds, Vorlesungen und belehrende Vorträge über die Ergebnisse der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Technik gehalten, demnächst wechselseitig freie Besprechungen und Berathungen folgen, wichtige und nützliche Schriften unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden sollten.

Das Jahr 1848 löste diesen Bürgerverein sowohl, als 1848.
den von ihm ins Leben gerufenen Sparverein auf, als das Pikante der Vorträge, die in das Gebiet des Politischen und Kirchlichen streiften, größere Zuhörerschaft in andere Versammlungen hinzog.

Noch muß des Entstehens der Gewerbsvereine gedacht werden. Unterm 1. Juli 1845 hatte der Magistrat be- 1845.
kannt gemacht, daß nach den Vorschriften des am 17. Januar desſ. J. emanirten Gewerbegesetzes nur die in dem §. 131 aufgeführten Gewerbetreibenden die Befugniß erlangen, in eine Innung aufgenommen zu werden und Lehrlinge anzunehmen, diese Befugniß aber denen nicht zustehe, die nach Veröffentlichung des Gesetzes sich ohne den Nachweis einer bestandenen Prüfung in der Stadt niedergelassen haben; auch in Betreff der Aufnahme von Lehrlingen könne die Befugniß hiezu nur von den Kommunalbehörden gültig ertheilt werden. Zu besserem Verständniß dieser Einrichtung erschien im März 1846 in der Flemmingschen Buchhandlung „Geist der allgemeinen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 und die zeitgemäße Neugestaltung der Innungen nebst dahin abzielenden Vorschlägen", zwei Vorträge, gehalten in den Bürgerversammlungen zu Großglogau von dem Stadtsyndikus Berndt.

Zur Abänderung der alten und Entwerfung neuer Statuten vereinigten sich daher 1847 die Stellmacher-, wie die 1847.
Brauerinnung, denen nach einander die Gewerke der Tischler, Bäcker, Buchbinder, Schönfärber, Böttcher, Seifensieder, Schnei-

der, Töpfer, Fischer, Kürschner, Mützen- und Hutmacher, die Innung der Bauhandwerker, der Fleischer, Goldarbeiter und
1852. Uhrmacher, Glaser und Schornsteinfeger folgten und 1852 im Besitze bereits genehmigter Gewerksatzungen waren.

1850. Von kurzem Bestehen war der 1850 gegründete Ausstattungs- oder Aussteuerverein. In einer von 25 Bürgern unterzeichneten Eingabe vom 11. Januar gedachten Jahrs wurde das Ansuchen gestellt, die Bestätigung eines für Glogau und Umgegend errichteten, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Aussteuervereins für Personen beiderlei Geschlechts zu erwirken und zu genehmigen, daß die für denselben erworbenen und noch zu erwerbenden geldwerthen Papiere der Verwahrung des rathhäuslichen Depositums anvertraut werden dürften. Die Königliche Regierung erachtete die Bestätigung der ihr unterbreiteten Statuten als eines auf Gegenseitigkeit fußenden Vertrags für unnöthig, dennoch fügte der Magistrat auf Antrag des Vereinsvorstands vom 27. August 1850 eine Genehmigungsformel des Inhalts bei:

„daß das auf Gegenseitigkeit sich stützende Statut, den „Rechten jedes Dritten unbeschadet, von Polizeiwegen „nachzusehen sei."

Einige als Nachtrag zu den §§. 7. 8. 9. 22. 23. gemachte
1851. Abänderungen erhielten am 19. September 1851 von Aufsichtswegen die gewünschte Bestätigung.

Die im Oktober deff. J. veröffentlichte Rechnung der Aussteuervereinskasse schloß mit einer Baarschaft von 189 Thlr. und einem durch Depositalquittungen nachgewiesenen und aufbewahrten Kapitalsbetrage von 5150 Thlr.

Als später die im 21. Stück des Staatsanzeigers vom 24. Januar 1852 abgedruckte Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern auch den Ausstattungsvereinen, welche seit Erlaß des Gesetzes vom 6. April 1848 errichtet worden,

die höhere Genehmigung ihres Bestehens nachzuweisen gebot, reichte der Vereinsvorstand am 7. Februar 1852 sein Statut nochmals ein, wurde aber Glogau den 17. Mai durch den Magistrat beschieden, daß in Folge einer Verfügung des Ober-präsidenten für Schlesien vom 28. April bei obwaltender Fas- 1852.
sung des Statuts der Aussteuerverein zu Glogau für unzuläßig und unhaltbar zu erachten, somit auf solidere Grundlagen zurückzuführen sei, widrigenfalls mit Auflösung desselben vorgegangen werden müsse, welche auch am 21. September erfolgte. Es kamen auf jeden Thaler der Forderung der noch vorhandenen Vereinsmitglieder 21 Sgr. 6 1/10 Pf. zur Hebung.

Der städtischen Polizeibehörde wurde am 4. April 1850 1850.
auch ein kaufmännischer Verein angemeldet, dessen Zweck Wahrnehmung und Beförderung der Handelsinteressen sein und zu welchem nur Kaufleute von unbescholtenem Rufe, die ein selbstständiges Geschäft betreiben, zugelassen werden sollten. Zum Gegenstande allgemeiner Berathung kam nach dem Wortlaute der Einladungserlasse des ernannten Comités vom 25. April und 8. Juni 1850 die Einrichtung eines Gewerberaths, als eines die Handels-Angelegenheiten tief berührenden Gegenstandes.

Vorzügliche Erwähnung verdient der im Jahre 1838 kon- 1838.
stituirte und den Zweck verfolgende landwirthschaftliche Verein, in gemeinsamen Streben den Landbau, welcher in jedem Lande die Grundlage des wahren Glücks des Volkes ist, zu heben, durch treue Eröffnung von praktischen Erfahrungen, durch Austausch und Verständigung der Ansichten den landwirthschaftlichen Betrieb zu vervollkommnen, in seiner Entwickelung zu fördern und sicher zu stellen. Seinen Bemühungen verdankt Glogau seit 1844 fünf veranstaltete Schaufeste. Die 1844.
Vorführung all des Vorzüglichen, was die Umgegend in der

*) Ueber sein Fortbestehen findet sich in den rathhäuslichen Akten Nichts.

Züchtung der Nutzthiere erreicht, die Anregung zum Wetteifer in Veredlung mancher Thiergattungen, die Aufstellung von vortheilhaften, für landwirthschaftliche Zwecke verfertigten Werkzeugen, Maschinen und Geräthen, die Belehrung über vortheilhafte Anwendung derselben, der Ankauf und die theilweise Verlosung dieser Gegenstände erschienen von so unverkennbarem Nutzen, daß der Verein am 2. Mai vorerwähnten Jahrs die Einrichtung eines landwirthschaftlichen Schaufestes versuchte.
1845. Am 13. April 1845 folgte ein zweites, wobei der Vorstand des Bürgervereins zugleich die Vorbereitung einer mit der Thierschau verbundenen Gewerbeausstellung übernahm, zu deren Begünstigung der Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium
1846. am 4. Mai 1846 von den Eintrittsgeldern 50 Thlr. zu Prämiirung ausgezeichneter Fabrikate bewilligte. Dieser Prämienfond wurde noch durch einen Zuschuß des landwirthschaftlichen Vereins erhöht und dieses Verfahren auch bei dem am 27.
1852. September 1852 stattgefundenen Schaufeste beibehalten.

1837. Den vorbenannten **Vereinen** darf füglich der 1837 zur **Verschönerung der nächsten Umgebungen der Stadt** zusammengetretene beigezählt werden.

Als im Jahre 1814 die Thore Glogau's geöffnet wurden, trat dem Auge nur das Bild gräßlicher Zerstörung entgegen; vergeblich suchte es einen Ruhepunkt auf diesem Schauplatze der Verwüstung. Jedermann erkannte es daher mit Dank, als der damalige Senator Hunke im Frühling 1815, trotz des gänzlich erschöpften Kämmereivermögens, es unternahm, die Wege um die Stadt und bis zu den nächsten Dörfern wieder mit Bäumen zu bepflanzen. Sein Plan war, Linden und Kastanien, die noch vor 1806 herrliche Alleen um Glogau gebildet hatten, zur Hauptanpflanzung zu wählen, aber mit dem Tode dieses Ehrenmannes gerieth dieser Plan in Vergessenheit; es fand sich Niemand, der ihn aufgenommen hätte.

Endlich gab die Aufmunterung, welche öffentlichen Anlagen und Anpflanzungen von Seiten des Staats und auf andern Wegen wurden, auch in Glogau den Anstoß, daß 1837 mehrere 1837.
Männer sich verbanden und die Mittel beschafften, der nächsten Umgebung der Stadt durch offene, gartenähnliche Anlagen eine verschönerte Gestalt und größere Anmuth zu geben. Der Divisionsgeneral von Lützow, welchem in der Folge am 15. Oktober 1840 das Ehrenbürgerrecht überreicht wurde, trat bereitwillig an die Spitze des Vereins; der Magistrat bestätigte unterm 16. April 1839 gern das entworfene Statut und 1839.
überließ ihm die Leitung der Anpflanzungen auf städtischem Boden. Zeugen seiner thätigen Betriebsamkeit waren alsbald die 1841 dem Publikum geöffneten, schattenreichen, blumenge- 1841.
schmückten Spaziergänge auf einer Strecke des Festungsglacis und deren Anschluß an die sonst sehr beschränkten Lustwandelgänge um die Stadt.

Die Schützengesellschaft feierte am 16. 17. und 18. Juni 1845 ein Provinzialschießen, zu welchem ein Programm 1845.
die Gilden mehrerer Städte Schlesiens und des Großherzogthums Posen eingeladen hatte. Fraustadt, Sprottau, Sagan, Lüben, Steinau, Polkwitz entsandten dazu eine beträchtliche Anzahl ihrer Schützen, von denen die größte Prämie der Bürger Langsch aus Steinau gewann. Auch die Weihe der von Sr. Majestät dem Könige der Schützengilde zu Glogau geschenkten prachtvollen Fahne gab am 9. und 10. August 1848 zu im- 1848.
posanten Festlichkeiten Gelegenheit.

Zur Erhöhung des geselligen Vergnügens trug wesentlich bei eine meist von Lehrern der städtischen Schulanstalten und andern Dilettanten am 30. Oktober 1844 gestiftete Liedertafel 1844.
oder ein Männergesangverein, der bei periodischen Zu-

sammenkünften in einem vollkommen angenehmen Stimmenflusse, ohne Verletzung des Gehörs und des Gefühls, dem für Musik allein glühenden und damit reichlich bewirtheten Publikum Kunstgenuß und Erheiterung schuf.

1850. So strebte auch der am 28. Oktober 1850 zusammengetretene Instrumentalmusikverein der Mißleitung des Geschmacks und der Kunstverflachung dadurch entgegen zu wirken, daß er die Melodie nicht blos durch ein Meer von sturmbrausenden, Alles übertäubenden Tönen matt hindurch schleppte, sondern sie wieder zur Königin der Idee erhob und durch Vorführung von wirklichen Kunstwerken dem eine Zeitlang so sehr begünstigten Naturalismus Schranken setzte.

Zuletzt dürfen die in diesem Zeitraume hier aufgetauchten politischen Vereine nicht übersehen werden.

Diese entwickelten sich zunächst aus den im Anfang des
1848. Jahres 1848 häufig stattfindenden Volksversammlungen. Die damals herrschende politische Aufregung hatte den Samen zu diesen Vereinen ausgestreut; der Wunsch der Theilnehmer, sich theils über politische Angelegenheiten zu belehren, theis in diesen Dingen den möglichsten Einfluß zu erreichen, ließ, da das Recht Vereine zu bilden, ihr Bestehen im Allgemeinen begünstigte, sie schnell wachsen. Als indeß die politische Aufregung in den nächsten Jahren sich mehr und mehr legte, Ruhe und Ordnung durch Maßnahmen der Staats-Regierung sich wieder befestigte, Kräfte und Betriebsamkeit sich wieder mehr dem ordentlichen Geschäftsverkehr zuwendeten, verschwand in gleichem Verhältniß das Gefallen an diesen Vereinen und somit schwanden auch diese selbst.

War die Wirksamkeit der politischen Vereine auch an sich nicht ganz unbedeutend, so hatten sie doch keinen nach-

haltigen praktischen Erfolg weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile der Stadt.

Zuerst entstand der „deutsch-volksthümlich-konstitutionelle Verein", bald darauf der „Handwerker- und Gesellen-Verein." Der Erstere trennte sich schnell und schied eine Anzahl Mitglieder aus, welche sich als „demokratischer Verein" von Neuem konstituirten. Genannte drei Vereine verfolgten mehr oder weniger entschieden demokratische Richtungen. Ihnen stellte sich im December 1848 ein vierter, „der konstitutionelle Kreis-Verein" gegenüber, welcher die conservativen und monarchischen Interessen zu vertheidigen als seine Aufgabe erklärte. Während in den drei erstgenannten die Mehrzahl der Mitglieder den gewerblichen Ständen angehörte, hatten sich Officiere, Beamtete und Rittergutsbesitzer des Kreises mehr dem letzteren zugewendet.

Sämmtliche Vereine waren mit Ende des Jahres 1850 verschwunden, nachdem das Clubbgesetz vom 11. März 1850 die Freiheit politischer Vereine auf ein gewisses Maß zurückgeführt hatte. Da man jedoch bemerkte, daß die demokratischen Vereine auch nach ihrer Auflösung unter dem Scheine gewerblicher und wohlthätiger Vereine ihre Tendenzen verhüllten und vielleicht verfolgten, wurde durch Ministerial-Verordnung im März 1851 eine strenge Ueberwachung des Vereinswesens mit Erfolg eingeführt.

Die Anzahl der israelitischen, fast durchweg nur mit Handel beschäftigten Einwohnerschaft war im Jahre 1852 auf 954 Kopfe gestiegen. Den Bemühungen ihres ersten Gemeindevorstehers Leyysohn verdankt sie, daß am 1. September 1850 mit einem theils durch freiwillige Beiträge, theils durch 1850.
den Verkauf überflüßiger Tempelgeräthe aufgebrachten Kostenaufwande von beiläufig 3000 Thlr. der Umbau der Haupt-

synagoge zu Stande gebracht werden konnte. Durch Beseitigung mancher störenden Mißbräuche, durch Einführung des Chorgesangs und der von dem, auch in der mosaisch-theologischen Welt geachteten Rabbiner Arnheim je am andern Sabbath und an Hauptfesttagen zu haltenden religiösen Vorträgen erhielt, wie es längst gewünscht und vorgeschlagen worden, der Gottesdienst von jetzt an eine erhebendere und würdevollere Gestalt.

Zu den schon aus früheren Zeiten bei der israelitischen Gemeinde vorhandenen wohlthätigen Stiftungen kam
1845. 1845 ein von dem praktischen Arzt Dr. J. E. Beer vermachtes Legat von 1000 Thlr. zum Ankauf eines Hauses zu einer Kranken- und Altersversorgungsanstalt, nebst 500 Thlr. für die
1848. jüdische Elementarschule; desgleichen 1848 die ansehnliche Banquier Heimann Löwe-Bambergsche Stiftung mit einem Kapital von 8000 Thlr. für das Chebra Kadischa genannte Kranken-institut und noch einem andern von 10,500 Thlr. für das zum
1850. heiligen Stift benannte Hospital, so wie 1850 am 11. März ein Kapital, von dessen zureichenden Zinsen alljährlich 40 Klaftern Kiefern- oder Erlenholz angekauft und an arme jüdische Glaubensgenossen vertheilt werden sollen.

Durch Erweiterung oder nähere Bestimmungen der schon geltenden Rechte, zunächst aber in Ansehung des Strafrechts ward, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Richterstandes zu schmälern, während dieses Zeitraums in der Rechtspflege Vieles geändert. Die königlichen Verordnungen vom 2. und 3.
1849. Januar 1849 hoben die Patrimonialgerichtsbarkeit auf, setzten an die Stelle der vormaligen Oberlandesgerichte königliche Appellationsgerichtshöfe, befahlen die Erweiterung der Kreis- und Landgerichte in Schlesien, die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen, so wie

die Verfolgung strafbarer Handlungen durch Staats- und Polizei-Anwalte.

Um, wie es in England und Frankreich geschieht, dem volksmäßigen Interesse Rechnung zu tragen, war auch für den preußischen Staat die Einführung der freilich von Vielen hart angefochtenen Geschwornengerichte als ersprießlich und zeitgemäß anerkannt worden.

Die erste Sitzung dieses den nur für einzelne Fälle und kürzere Zeit gewählten, geschworenen Volksrepräsentanten zur Beantwortung der Thatfragen einige Theilnahme gestattenden, die Erörterung der juridischen Frage den vorsitzenden Richtern allein zuweisenden Gerichts eröffnete hier am 8. Oktober 1849 1849.
der geheime Justizrath und Kreisgerichts-Director Hartmann durch eine gediegene Ansprache an die Geschworenen.

Die Schiedsgerichte bewährten fortdauernd ihre Nützlichkeit. Unterm 20. April 1842 machte das königliche Oberlandesgericht für Niederschlesien und die Lausitz bekannt, daß das eifrige Bestreben des Schiedsmanns und Partikuliers Schädler zu Glogau, sich durch Schlichtung der bei ihm im Jahre 1841 anhängig gewesenen 780 Rechtsstreitigkeiten seinen Mitbürgern nützlich zu machen, wiederum lobende Anerkennung verdiene. Derselbe entschied nach Mittheilung des vorbenannten hohen Gerichtshofs vom 12. März 1847 im Laufe des Jahrs 1846 von 1611 Streitsachen 1139 und überwies 1852 den Betrag der Geldbußen in den von ihm verglichenen Injurienklagen mit 136 Thlr. 10 Sgr. an verschiedene Armenstiftungen.

Ein Blick in die Handelsverhältnisse unsers Zeitraums drängt zu der Ueberzeugung, daß der innig verflochtene Verkehr seine Regelung durch sich selbst, Entfernung aller Schranken, Beseitigung fremder Einmischung zu erstreben suchte, während die Agrikultur allzugern die Handelsindustrie in die Mitte nehmen und so viel möglich niederhalten wollte. Wir

folgen in Bezug auf Glogau den Entwickelungen dieses in Frage gestellten Gegenstands nach den sich darstellenden Zeitereignissen, von denen zunächst der Bau der abgezweigten Eisenbahn von hier nach Hansdorf zum Anschluß an die niederschlesisch-märkische Bahn, als eins der bedeutendsten Ereignisse, unsre Aufmerksamkeit fesselt.

Der vorhergehende Geschichtsabschnitt führt uns in dieser
1841. Angelegenheit zu der auf den 18. Mai 1841 nach Grünberg anberaumten, zu dem Ergebniß leitenden Berathung zurück, daß nur eine Vereinigung beider in ihren Ansichten über die Zugrichtung der Bahn divergirenden Gesellschaften ein erwünschtes Ziel anbahnen könne. Die deshalb mit dem Comité der früher projektirten Sagan-Sorauer Bahn getroffenen Einleitungen geboten den Zusammentritt einer Generalkonferenz zu Berlin am 18. August 1841, zu welcher auch der um die Stadt wohlverdiente Kaufmann Levysohn von hier eingeladen werden sollte. Das Glogauer Stadtverordnetenkollegium lehnte jedoch jede Theilnahme an der Berliner Konferenz ab, wiewol der Bürgermeister Krüger in Grünberg dringend dazu aufforderte. Herr Levysohn unternahm daher die Reise auf seine Kosten, wohnte der Konferenz bei und berichtete unterm 25. August
1841. 1841, daß in selbiger die Uebergabe der Projektarbeiten von beiden vorgeschlagenen Linien, die Vornahme der Entscheidung, welche derselben, ohne indeß Modifikationen in den Einzelheiten auszuschließen, zu wählen sei, die Veranlassung der Aktienzeichnung, die Empfangnahme des Einschusses von einem Viertelprozent auf dieselbe, die Ertheilung von Quittungen und Zusicherungsscheinen darüber und daß in der Verwendung die Einschußsumme nicht überschritten werden dürfe, festgestellt und 380,000 Thlr. von 28 anwesenden Mitgliedern gezeichnet worden, welche sich zu einer Aktiengesellschaft für die Erbauung einer Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. konstituirt hatten. In eben dieser Konferenz wurde in Betreff der

Bahnlinie beliebt, daß diese von Frankfurt über Liegnitz nach Breslau gehen, die angemessenen Zwischenpunkte derselben ermittelt, die Konzession des Staats nachgesucht, ein definitives Statut errichtet, zu korrespondirenden Mitgliedern des eingesetzten Comité's außer Andern der Stadtsyndikus Berndt in Glogau bestellt werden sollte.

Das Ausbleiben der Deputirten der Städte Breslau und Liegnitz gab deutlich zu erkennen, daß sie die Anlegung einer Bahn von Breslau über Görlitz nach Dresden beabsichtigten, ohne auf das Projekt des Grüneberger Städtebundes eingehen zu wollen.

Erwähnungswerth ist in dem Berichte des Referenten Levysohn die Mittheilung, daß der Gutsbesitzer Zimmer eine mit Sachkenntniß abgefaßte Denkschrift in Bezug auf die militärische Wichtigkeit der projektirten Bahnlinie über Grünberg und hauptsächlich in möglichster Nähe von Glogau, Sr. Majestät dem König und dem Kriegsministerium überreicht habe und solche sehr beifällig aufgenommen worden sei.

Ein die Oderkreise von der Eisenbahn ausschließendes Ministerialrescript vom 16. Januar 1842 vernichtete alle Hoffnungen auf günstige Erfolge des Grünberger Städtebundes, 1842.
dagegen setzten am 28. dieses Monats einige Deputirte des Frankfurt-Breslauer Eisenbahncomités persönlich den Magistratsdirigenten in Glogau, unter Vorlegung glaubhafter Dokumente, von der Beschlußnahme ihrer Kommittenten und davon in nähere Kenntniß, daß nach einer zu ihrer Ansicht gelangten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Januar 1842 die über Guben, Kohlfuhrt, Bunzlau zu legende Frankfurt-Breslauer Eisenbahn mit einer Zweigbahn von Sprottau über Klopschen nach Glogau genehmigt, die Weiterführung der letztern von Glogau nach Posen in Aussicht gestellt worden sei, wonach die Mitwirkung Glogau's für den Grünberger Städtebund sich von selbst erledigen müsse.

Auf diese Mittheilung erfolgte von Seiten des Magistrats zu Glogau eine Aufforderung zur Aktienzeichnung für das ganze Unternehmen hinsichtlich der Haupt- und Seitenbahn; seine zu diesem Geschäft ernannten Deputirten wurden zu einer Zeichnung von 50,000 Thlr. ermächtigt und angewiesen, beiläufig zu erkunden, wie weit das von der Stadt zu machende Anerbieten sich erstrecken dürfte, um in der auf den 11. Februar
1842. 1842 anberaumten, unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen Statt finden sollenden Generalversammlung auch die rege Theilnahme Glogau's an diesem Unternehmen darlegen zu können. Die Aufforderung zur Aktienzeichnung wurde am 3. Februar 1842 in dem Intelligenzblatte zu No. 10 des niederschlesischen Anzeigers (34. Jahrgangs) wiederholt und auf die den Einwohnern aus der Betheiligung an der Zeichnung erwachsenden Vortheile aufmerksam gemacht.

In näherer Beschlußnahme des von der Stadt gewählten Eisenbahn-Comités vom 3. Febr. stellte man fest, daß vorläufig, wenn die Zweigbahn von Sprottau nach Glogau gleichzeitig mit der Hauptbahn in Angriff genommen würde, es bei der Zeichnung von 50,000 Thlr. einstweilen sein Bewenden haben, und zur Förderung des Unternehmens die auf städtischem Gebiete von der Bahn berührten Aecker- oder Wiesenstrecken unentgeltlich abgegeben werden sollten. Zu Deputirten zu der Generalkonferenz in Berlin wählte und bevollmächtigte der geschäftsleitende Ausschuß den Buchhändler Riegisch und den Justizrath Werner. Durch ersteren erhielt die Stadtverordneten-
1812. Versammlung unt. 28. Februar 1842 Nachrichten über das Resultat der gepflogenen Berathungen und den Erfolg der Sendung überhaupt. Dieser Mittheilung folgten am 1. März 25 Exemplare des durch die Direktion der niederschlesischen Eisenbahngesellschaft überschickten, in der Generalkonferenz vom 11. Februar 1842 abgeänderten und in umgestalteter Form gedruckten Statuts, nebst 50 Anmeldungsscheinen für neue Zeichner,

worauf am 20. Mai von 7 in Glogau geschehenen Zeichnungen 330 Thlr. als Betrag des halben Prozents nach Berlin eingezahlt wurden.

Bei Gelegenheit der Konzessionirung der niederschlesischen Bahngesellschaft war, wie schon bemerkt worden, der Anschluß einer Bahn über Glogau nach Posen in Aussicht gestellt worden. Dies veranlaßte den hiesigen Magistrat am 8. Februar
1842 den Gemeindevorstand zu Posen um nähere Auskunft über 1812.
die Lage und den etwaigen Fortgang dieses in Vorschlag gebrachten Unternehmens zu ersuchen. Da diese Stadtbehörde hievon keine Kenntniß zu haben vorgab, stellte sie nur in einem Rückschreiben vom 7. Juli anheim, sich an ein unter dem Vorsitz des Grafen Poninski gebildetes Comité zur Erlangung näherer Auskunft zu wenden.

Ueber eine nochmalige am 4. Septbr. in Berlin abgehaltene Konferenz der Aktionäre wurde der Stadtverordneten-Versammlung am 28. Septbr. Bericht erstattet, zugleich auch dem Königl. Geheimrath Wedecke in Berlin eine Bittschrift des Magistrats zu Glogau an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zugefertigt, des Inhalts, Höchstdieselben möchten geruhen, bei Sr. Majestät dem Könige eine Zinsengarantie für die niederschlesische Eisenbahngesellschaft hierdurch zu bevorworten.

Als sodann das Direktorium der Gesellschaft unt. 28. October den Magistrat zu Glogau aufforderte, noch einige Prozente an die Hauptkasse in Breslau (Karlsstraße No. 36) nachzuzahlen, bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Syndikus Berndt am 6. März 1843 noch ein halbes Prozent von der gezeichneten Summe zur Disposition des Direktoriums.

Nachdem sodann der Kommunalarzt Dr. Bail in einer auf
den 9. Februar 1843 angesetzten Konferenz dem Glogauer Bahn- 1843.
comité über den Stand und die Lage der Eisenbahnangelegen-

heiten, über die bisherigen Bemühungen des provisorischen Verwaltungsraths, ingleichen über die eingegangenen Bescheidungen der Ministerien und des Oberpräsidiums der Provinz, ausführlichen Bericht erstattet hatte, wurde beschlossen, das niederschlesische Eisenbahnunternehmen nach Kräften zu unterstützen, für den Fall aber, daß alle auf die Ausführung der projectirten Zweigbahn nach Glogau zielenden Bemühungen vergeblich wären, einen Versuch zur Konstituirung einer neuen besonderen Aktiengesellschaft für Verwirklichung einer Hauptbahn von Posen über Glogau, Sprottau, Sagan nach Görlitz zu machen, zu diesem Behufe die hierbei betheiligte Kommune über die Bereitwilligkeit des Beitritts zu diesem Unternehmen abzuhören, die Ansichten des Kriegsministeriums über die Verbindung Posens mit Glogau durch Eisenbahnen auf geeignetem Wege zu erforschen und bei dem Magistrat und dem Stadtverordnetenkollegium die Bewilligung noch eines halben Prozents des gezeichneten Aktienkapitals zu beantragen.

Hiernächst wurden Gesuche an die Ministerien, an Ihre Königliche Hoheiten den Prinzen von Preußen und den Prinzen Karl um Unterstützung bei Ausführung der Zweigbahn abgefaßt und abgeschickt. Beide Prinzen gaben unterm 22. April und dem 7. Mai 1843 gnädige Zusicherungen.

An die Stelle der niederschlesischen Eisenbahngesellschaft, welche, außer Stande das Kapital für das eingeleitete Unternehmen zu beschaffen, sich inzwischen auflöste, trat unter Aufsicht des Staats eine auf die Hauptkommunikation von Berlin nach Breslau sich beschränkende, die Seitenbahn nach Glogau ausschließende niederschlesisch-märkische. Die Stadtverordneten-Versammlung zeigte sich geneigt, die von der Kommune gezeichneten 50,000 Thlr. oder 500 Stück Aktien zu 100 Thlr. bei der neukonstituirten Gesellschaft unter dem früher gestellten Vorbehalte anzulegen und richtete unterm 28. Mai 1843 an des
1843. Königs Majestät die Bitte, die bereits in Aussicht gestellte

Zweigbahn über Glogau nach Posen von der wohlthätigen Unterstützung des Staats nicht ausschließen zu wollen, wurde aber am 12. Juni 1843 abschläglich beschieden.

Von jetzt an trat die Sache für Glogau in ein neues Stadium. Eine Bahnverbindung Glogau's mit der schon genehmigten niederschlesisch-märkischen schien zu wichtig, um das Projekt zur Ausführung derselben für immer fallen zu lassen. Das Glogauer Eisenbahncomité trat daher am 11. September
1843 zusammen und faßte, nachdem der Dr. Bail das Resultat 1813.
des bei dem Finanzminister von Bodelschwing in dieser Angelegenheit erlangten Gehörs mündlich vorgetragen hatte, folgende Beschlüsse:

1) es soll eine besondere Gesellschaft von Aktionären unter dem Namen Glogauer Eisenbahngesellschaft gegründet werden;
2) das Comité macht sich anheischig, diese Angelegenheit bis zur Festsetzung der Statuten der Gesellschaft zu leiten;
3) es soll die Anfertigung eines Prospectus der Bahn von dem Ingenieurkapitän v. Köfritz zu Neisse angefertigt und nach erfolgter Ausarbeitung desselben zur Aktienzeichnung geschritten werden;
4) die Stadtverordneten und der Magistrat sollen ersucht werden, zu diesem Zwecke vorläufig die Summe von 1200 Thlr. zu freier Disposition des Comités zu stellen, welche Summe natürlich bei der künftigen Gesellschaft zur Erstattung zu liquidiren sein wird. Um diesen Eisenbahnfond aus dem Agio der niederschlesisch-märkischen Eisenbahnaktien aufzubringen, sollen Magistrat und Stadtverordneten-Kollegium angegangen werden, ihre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß jene Aktien an einem dem Comité eben vortheilhaft scheinenden Zeitpunkte, auch wenn der Cours nicht 8 Procent erreicht haben sollte, ganz oder theilweise veräußert werden dürfen;

5) die Vertreter der Kommunen Sprottau und Sagan sollen zu einer Konferenz auf den 18. September in Glogau eingeladen werden.

Die 1200 Thlr. wurden am 2. Oktober 1843 bewilligt und unterm 6. November die Erklärung abgegeben, daß die Stadt Glogau sich bei der projektirten Zweigbahn mit 100,000 Thlr. betheiligen werde.

Zur Kenntniß des Comités gelangte in einer am 29. Oktober abgehaltenen Konferenz, daß die in Glogau allein von Privatpersonen für die niederschlesische Zweigbahn bewirkten Zeichnungen die Summe von 464,000 Thlr. erreicht haben, und die Vervollständigung derselben binnen Kurzem zu erwarten sei. Man fand es daher dringlich, die Städte Sprottau und Sagan zu gemeinschaftlichem Handeln aufzufordern, sich in rechtsverbindlicher Weise innerhalb 14 Tagen über ihre Zeichnungen zu erklären, damit das Königliche Finanzministerium über die Beschaffenheit des Anlagekapitals unterrichtet, der Hauptmann v. Kökritz als Oberingenieur der Bahn angestellt, dem Dr. Bail der Vorsitz im Comité übertragen und ein Fond zu Vorausgaben beschafft werden könne.

Das hohe Finanzministerium eröffnete am 20. December
1843. 1843 dem Vorstande des Comités zur Herstellung einer von Glogau über Sprottau und Sagan zu dirigirenden Zweigbahn, daß, nachdem die Erklärung des Herrn Kriegsministers über die Zuläßigkeit des Projekts eingegangen und sich darnach gegen die Ausführung desselben in militärischer Hinsicht Nichts zu erinnern gefunden, die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden solle.

1844. Am 3. Februar 1844 referirte das Comité dem Magistrat zu Glogau, daß die Anlage der fraglichen Zweigbahn zum Anschluß an die niederschlesisch-märkische Hauptbahn allerhöchsten Orts genehmigt und Seitens des Finanzministeriums dem Comité die weitere Einleitung des Unternehmens überlassen wor-

den, hiernächst nun eine allgemeine Versammlung der Aktionäre am 4. März zu Glogau zu veranlassen sei. Zugleich ward für nöthig erachtet, die durch §. 4. der Bedingungen vom 5. Oktober 1843 stipulirten Anzahlung von 5 Prozent auf jede gezeichnete Aktie auszuschreiben, die Kämmereikasse zu Glogau daher anzuweisen, 5 Prozent der gezeichneten Summe von 100,000 Thlr. mit 5000 Thlr. zur Verwendung zu stellen.

Unter diesen Umständen willigte die Stadtverordneten-Versammlung am 11. März 1844 in den Verkauf von Zweigbahnsaktien im Betrage von 100,000 Thlr., acceptirte unterm 22. April die Acquisition des auf 36,000 Thlr. fallenden Antheils für die Görlitz-Kohlfurther Eisenbahnstrecke und wünschte sowohl diesen Antheil mit 9000 Thlr. als auch 11,000 Thlr. der vorhandenen niederschlesisch-märkischen Bahnaktien bei dem günstigen Kurse veräußert zu sehen. Diese Summe von 20,000 Thlr. wurde demnächst am 30. April dem Banquier Lehfeldt gegen Erstattung der bereits eingezahlten 20 resp. 17 Prozent überlassen.

In Folge der Verfügungen des Königlichen Generalkommandos des 5. Armeekorps, so wie des Oberpräsidiums von Schlesien war am 19. April desselben Jahrs eine Kommission zusammengetreten, um über die Anlage der Seitenbahn nebst Zubehör innerhalb des Rayons der Festung Glogau zu verhandeln. Sie bestimmte:

a) diese Bahn solle nördlich an Brostau vorübergehen und beim Eintritt in den dritten Festungsrayon bis zum projectirten Bahnhofe in der Nähe des defensiblen Pulvermagazins No. 5 in gerader Linie, deren Richtung etwa auf die Mitte der linken Face des Schloßravelins trifft, geführt werden, so daß sie gegen die allgemeine Stadtbefestigung vom preußischen Thore ab bis zum unteren Oderanschluß einen spitzen Winkel bilde; die Schienenhöhe dieses Bahntrakts solle mit Ausnahme einer einzigen

Stelle nur 1 bis nahe 4 Fuß höher oder tiefer als das natürliche Terrain liegen, in jener einzigen Stelle aber, die ungefähr 700 Schritte von der Glacisspitze der Contrescarpe des preußischen Thorravelins abliegt, eine flache Vertiefung von wenigstens 4 Fuß durch den Lehmdamm ausgefüllt werden;

b) der Bahnhof solle in der Nähe des oben bezeichneten Pulvermagazins No. 5. angelegt werden, an Gebäuden nur Lokale für die Reisenden und deren Gepäck, für die Niederlage später weiter zu sendenden Waaren und zum Unterbringen weniger Waggons enthalten; das in den Pulvermagazinen No. 4. 5. und 7. zur Zeit untergebrachte Pulver jedenfalls anderswo niedergelegt, die dazu für Grundstücke, zu errichtende Gebäude, Dislokationen ꝛc. nothwendigen Kosten von der Bahngesellschaft ersetzt werden;

c) es solle, da der Exercierplatz durch die Anlage der Eisenbahn beinahe die halbe Breite des Flächenraumes auf seiner südlichen Seite verliere, dieser Raum erstattet, die Aasgrube ausgeschüttet, die westlichen Gränzen des Exercierplatzes mit Bäumen bepflanzt werden.

Hierauf erklärte am 12. Juni 1844 die Stadtverordneten-Versammlung einstimmig, daß sie auch zur Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit den im Rayon der Festung zu errichtenden Bahnhofgebäuden die Anlage eines neuen Thors, so wie die Ueberbrückung der Wallgräben und Festungswerke, desgleichen eines chaussirten Wegs bis zum Bahnhofe selbst im Interesse der Stadt für nöthig erachte und ermächtigte eine Deputation aus ihrer Mitte, bei nächster Anwesenheit des königlichen Generallieutenants v. Aster (14. Juni 1844) den Vortheil der Stadt wahrzunehmen.

Der General bestimmte die Einmündung der Eisenbahn in der Nähe des Schießhauses, wodurch die Richtung derselben

von dort ab unmittelbar auf städtischem Grund und Boden über den sogenannten Galgenberg, von da auf die ehemaligen Ziegeleiäcker bis in die Nähe der Ziegelgruben geleitet, endlich das Brostauer Terrain erreiche.

Erfreulich war die unterm 20. Juli 1844 durch den Ober- 1844.
präsidenten der Provinz dem Magistrat gemachte Mittheilung, daß er durch das Königliche Finanzministerium in Kenntniß gesetzt worden sei, es könne mit den technischen Ermittelungen zur Begründung des Antrags auf Konzessionirung des Unternehmens einer Eisenbahnanlage zwischen Posen und Glogau und einer Verbindung mit Breslau vorgegangen werden, auch sei der Bauconducteur Gottgetreu abseiten der Bevollmächtigten des vorbereitenden Comités zu Eisenbahnanlagen im Großherzogthum Posen mit der Ausarbeitung der technischen Projekte zu dieser Bahnanlage beauftragt worden.

Die dritte Einschußzahlung von 10 Prozent der niederschlesischen Zweigbahnaktien berichtigte der Magistrat unterm 15. August mit 4883 Thlr. 10 Sgr., auch gab unterm 2. September das Stadtverordnetenkollegium seine Zustimmung zur Zeichnung der für die beabsichtigte Glogau-Posenschen Eisenbahn von dem Comité dieser Gesellschaft offerirten 5000 Thaler.

Unterm 17. August kommunizirte die Königliche Regierung zu Liegnitz in Abschrift das Ministerialrescript vom 30. Juni
1844 nebst einer Copie der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1844.
24. Mai, betreffend das Verbot von Aktienzeichnungen und die Ankäufe von Zusicherungsscheinen und Quittungsbogen für Eisenbahnunternehmungen mit der Weisung, diese Kabinetsordre und das Rescript sämmtlichen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamteten Ihres Ressorts zur strengsten Nachachtung bekannt zu machen.

Nachträglich bleibt noch zu bemerken, daß im Monat September des oftvorgenannten Jahrs auf den Antrag des Stadt-

kämmerers Linke, den Verkauf der Eisenbahnquittungsbogen betreffend, beschlossen worden, dergleichen niederschlesisch-märkische Papiere in Höhe von 10,000 Thlr. zur Veräußerung zu stellen.

1845. Die Thätigkeit der Bahndirektion äußerte sich mit dem Beginn des Jahrs 1845 durch Veröffentlichung eines gedruckten Berichts über ihre Wirksamkeit in dem jüngst abgewichenen Jahre. Weil sie mit dem Eintritt des Frühlings den Bau der Bahnhofgebäude ernstlich in Angriff zu nehmen beabsichtigte, ersuchte sie unterm 3. Februar den Magistrat um Vorbescheidung, ob Seitens der Kommune zu vorgedachtem Zwecke 300,000 Mauerziegel zum Bürgerpreise überlassen, auf wie viel zuvörderst gerechnet werden könne und wie sich die Aussichten auf den ganzen Betrag im Laufe des Jahrs gestalten möchten. Die Kämmerei erwiederte hierauf am 3. März, es könnten 25,000 Stück geforderter Ziegel sofort von der Ziegelei abgeführt werden; was aber die Betheilung im Laufe des Jahrs anlange, so werde die jedesmal zu gewährende Quantität nach dem Verhältniß der an die bauenden Bürger verabzureichenden Ziegel bemessen werden.

1845. Da nach einem unter Zustimmung der Mitglieder des Comités vom Magistrat am 27. Februar 1845 gefaßten Beschlusse nochmals niederschlesische Zweigbahnquittungsbogen auf Höhe von 25,000 Thlr. zu dem Course von 1 Prozent verkauft werden sollten, so zahlten 5 Käufer derselben 1324 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. baar ein und verpflichteten sich, der Stadt wegen der übernommenen Quittungsbogen bis zur Einzahlung von 40 Prozent mit ihrem gesammten Eigenthum verhaftet zu bleiben.

Mittlerweile verbreitete sich das Gerücht, es liege in der Absicht des hohen Finanzministeriums, die Posen-Glogauer Bahn mit der niederschlesischen Seitenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen und werde zu diesem Behufe die Innundationsfläche zwischen dem linken Ufer und den Schutzdämmen

des rechten Oderufers überbrückt werden. Die Stadtverordnetenversammlung besorgt, daß eine solche Verbindung zum entschiedenen Nachtheil der Stadt gereichen und ihr die von der niederschlesischen Zweigbahn gehofften Vortheile, namentlich des sehr gewinnreichen Speditionsgeschäfts entziehen würde, ersuchte den Magistrat, sich mit ihr dahin zu vereinigen, daß eine diesen Gegenstand näher erörternde Vorstellung an das Finanzministerium gerichtet, zuvor aber der von ihr ernannte Ausschuß vernommen werde.

Das Ministerium beschied unterm 9. August 1845, daß 1845.
eine unmittelbare Schienenverbindung der Posen-Glogauschen Eisenbahn mit der niederschlesischen Zweigbahn bei Glogau allerdings im öffentlichen Interesse liege und den betheiligten Gesellschaften aufgegeben sei, auf eine solche Verbindung jedenfalls Bedacht zu nehmen; die in der Vorstellung hervorgehobenen Umstände würden bei dereinstiger Entscheidung sicherlich erwogen werden und es sich dann finden, in wie weit bei den Modalitäten des Projekts auf die Wünsche der Stadt Glogau einzugehen sei, in jedem Falle aber würden die Flutenverhältnisse der Oder die gebührende Berücksichtigung finden und bei Aufstellung der Projekte der Gesellschaften sei die möglichste Sorgfalt in dieser Beziehung eingeschärft worden.

Ein neues Immediatgesuch der Stadtverordneten um Einmündung der Zweigbahn in die Stadt wurde auf Befehl des Königs durch den Finanzminister von Flottwell am 15. Juni
1846 zurückgewiesen. Auch erledigte der Vorsitzende des Bahn- 1846.
comités in der Berathung der Interessenten (18. August 1846) diesen Antrag durch Mittheilung eines ihm zugekommenen Befehls des Kriegsministeriums, daß das Empfangshaus mit Rücksicht auf die Verlängerung der niederschlesischen Zweigbahn nach Posen unwiderruflich auf dem städtischen Holzplatze neben dem Schießhause aufgestellt werden müsse und alle Baulichkeiten so vorzubereiten und einzurichten seien, daß das Empfanghaus

unmittelbar nach Eingang der Endentscheidung schleunig aufgesetzt werden könne; die Eröffnung der Zweigbahn sei übrigens
1846. auf den 15. September 1846 festgesetzt.

Dieser unumstößlichen Festsetzung in Betreff des Ausmündepunkts bei Glogau ungeachtet, fand es der Magistrat im Interesse der Stadt, des Königs Majestät nochmals mit dem Bittgesuche anzutreten, Allerhöchstdieselbe möge anzubefehlen geruhen, daß aus der Stadt unmittelbar nach dem Empfangshause hin eine chaussirte Straße und ein besonderes Thor gegen einen fixirten Beitrag von 10,000 Thlr. angelegt werde. Die Auseinandersetzung und Begränzung des Terrains zwischen der Bahndirection und der Stadt erfolgte am 14. September insofern, als das von ersterer geforderte, von dem Exercierplatze mit 7 Morgen 167 Quadratruthen zu sondernde Gebiet, dessen Ersatz in natura durch Abtretung einer gleichen Fläche des Galgenbergs und eines Theils des einspringenden Winkels des ehemaligen Holzplatzes erlangt wurde, von der Stadt unentgeltlich abgetreten wurde.

Das vorerwähnte Immediatgesuch beantwortete das Kriegs-
1846. ministerium unterm 18. Oktober 1846 dahin, daß Se. Majestät mittels Kabinetsordre vom 11. desselben Monats die Bitte wegen Anlage eines vierten Ausgangs aus der Stadt in Erwägung zu ziehen und das Weitere hierin zu veranlassen befohlen, auch die Versicherung zu ertheilen geruhet habe, daß die Erledigung der Hindernisse, welche der Erfüllung billiger Wünsche der Stadt entgegenstehen möchten, nach Möglichkeit beschleunigt werden solle.

Die Aufnahme der ganzen Begränzung des zur Eisenbahnanlage und eines zur Ausführung zu bringenden Sicherheitshafens abzutretenden städtischen Terrains wurde am 16. November vorgenommen, die Abtretungs- respective Tausch- und Schenkungsverträge unter den der Bahndirection,

a) hinsichtlich des nach Beichau längs des Eisenbahndammes führenden Fußwegs,

b) einer von I. bis IV. im Situationsplan bezeichneten Wiese,

c) der Berechtigung der Stadt, nach erfolgter Anlage des Hafens, eine Schleuße daselbst anzulegen,

d) der Rückgewähr des abgetretenen Terrains an die Stadt, falls in Zukunft einmal der Eisenbahntrakt auf dem abgetretenen Territorium kassirt werden sollte,

gemachten Bedingungen abgeschlossen (18. Februar 1847). Letztere Bedingung jedoch erklärte die Direktion namentlich am 14. August 1848 nicht annehmen zu können. 1817.

Neue Schwierigkeiten entstanden dem Bahnunternehmen von Seiten der Fortifikationsbehörde. Unterm 1. April 1847 gab der Hauptmann und Platzingenieur Zimmermann dem Magistrat zu erkennen, daß wenn auch in der Verhandlung der gemischten Kommission vom 4. Juli 1846, betreffend die Anlage der Glogau-Saganer Zweigbahn innerhalb des Rayons der Festung, die überschläglichen Kosten für die Anlage einer fahrbaren Kommunikation vom Schloßplatze aus längs der Festungskehle bis zum Fuße des Glacis an dem Schießhause auf 22,000 Thlr. angenommen worden sei, so habe sich doch bei der speziellen Veranschlagung dieser Anlage ergeben, daß die Kosten derselben beinahe den doppelten Betrag jener approximativen Annahme erreichen, da durch die ungünstigen Lokalverhältnisse und die mangelhafte Bodenbeschaffenheit sowohl hinsichtlich der Herstellung einer gehörig gesicherten Fahrpassage in angemessener Breite, als auch in Bezug auf die nothwendigen Ueberbrückungen der bestehenden Festungsgräben in gehörig solider Konstruktion Mehrkosten herbeigeführt würden, die sich früher nicht genau genug übersehen ließen. Unter solchen Umständen würde daher der von dem Magistrat angebotene Beitrag von 10,000 Thlr. nicht ausreichend sein, um

(Margin: 1817. beside "von Seiten der Fortifikationsbehörde. Unterm 1. April 1847")

alle diejenigen Arbeiten in Ausführung zu bringen, welche sich lediglich auf die Passage selbst beziehen, abgesehen von den Maßnahmen, welche zur fortifikatorischen Sicherstellung dieser Passage nothwendig würden. Nächstdem sei die bestimmte Zusicherung in Bezug auf die bedungenen Verpflichtungen, daß die Instandhaltung sämmtlicher Brücken in der Ausdehnung der qu. fahrbaren Kommunikation auch während der Friedenszeit von der Stadtgemeinde übernommen werden möchte, noch vorbehalten worden; der Magistrat möchte dieserhalb eine Erledigung herbeiführen und von dem Resultat zu weiterer Berichterstattung Kenntniß geben, ansonst, wenn die Beihülfe und die Verpflichtung zu dieser Brückeninstandhaltung versagt würde, die Anlage der in Frage genommenen fahrbaren Kommunikation ganz aufgegeben werden müßte.

1847. Der Magistrat erwiederte hierauf am 21. April 1847, wie er jeden höheren Beitrag zu den Baukosten um so mehr ablehnen müsse, als der große Kostenaufwand doch zum größten Theil durch die fortifikatorischen Interessen bedingt werde und sich auf der Abendseite der Stadt, etwa in Verbindung mit der Paulinerstraße, ein Durchgangspunkt finden dürfte, der nicht allein einen geringeren Kostenaufwand für die Thoranlage erforderte, sondern auch einen zweckmäßigen Eingang in die Stadt gewährte.

Auf die von Seiten des Magistrats zu Glogau dem Generalinspector des Ingenieurcorps und der Festungen, General der Infanterie v. Aster, hierüber vorgelegte Anfrage antwortete
1847. dieser unterm 12. August 1847, daß er von seinem Standpunkte aus zu einem beabsichtigten Abbruche des Oderthors seine Zustimmung nicht ertheilen könne, weil die Dimensionen der Thoröffnung für die Landpassage nicht zu gering und die in militärischer Hinsicht damit verbundenen Nachtheile nicht so erheblich seien, um das Einreißen eines bestehenden Thores zu motiviren.

In der am 27. Mai 1848 abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre wurde über die Verwaltung des vorigen Jahres der gedruckte Bericht des Directoriums der niederschlesischen Zweigbahngesellschaft vorgelegt. 1848.

Von einer Anforderung an diese, 182 Quadratruthen von dem zum Bahnbau abgetretenen Terrain der Stadt zurückzugeben, weil diese Fläche von der Direktion nicht zur Bahn, sondern zu Gartenanlagen und zu Verpachtungen benutzt worden, stand die Kommune, um Wirren und Prozesse zu vermeiden, von selbst ab.

Als das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 1849 beschlossen, die Vorarbeiten zur Anlage einer 1849. Eisenbahn von Posen über Lissa nach Breslau und von Lissa nach Glogau vorläufig auf Rechnung des Staats anfertigen zu lassen und die Leitung der Anfertigung der Vorarbeiten dem Oberbaurath Hartwich übertragen hatte, ward der Landrath Glogauer Kreises über seine etwa hiezu erforderlichen Dienstleistungen durch die Königliche Regierung zu Liegnitz am 15. August 1849 mit Information versehen.

Die Stadtverordneten von Posen hatten in Betreff dieses Projekts in einer Denkschrift ausgeführt, daß, wie wichtig auch die Linie von Posen über Lissa nach Breslau sei, der Bau einer Seitenbahn von Lissa nach Glogau als zu kostspielig und von geringer Wichtigkeit, einstweilen noch ausgesetzt werden müsse. — Wäre aber, so ergibt sich bei einigem Nachdenken von selbst, Glogau von der Theilnahme an den Vortheilen einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Stettin ausgeschlossen worden, so wären nicht nur alle Vortheile, welche man sich für Glogau durch ihre Aufnahme in das allgemeine deutsche Eisenbahnnetz versprochen, verloren gegangen, sondern Glogau hätte alsdann zu gewärtigen gehabt, daß seine an einer Sackgasse sich endende Eisenbahn wegen Mangel an Verkehr hätte geschlossen werden müssen.

Die Unrichtigkeit der Darstellung der Posener Stadtverordneten mußte der hohen Staatsregierung und den in beiden Kammern versammelten Volksvertretern klar dargelegt, auf die Wichtigkeit Glogaus, als Waffenplatzes für das Großherzogthum Posen und als befestigten Schlüssels des Oderstroms hingedeutet, das Unwahre der Behauptung, die Zweigbahn zwischen Lissa und Glogau werde kostspieliger als der übrige Bahnbau werden, gezeigt, endlich zu Gunsten des ersteren angeführt werden, daß die russische Regierung eine Eisenbahn von Warschau über Lowicz nach Kalisch zu bauen beabsichtige, von wo die Linie bis zur Posen-Breslauer und vermuthlich zur Einmündung bei Rawitsch geführt werden solle. So würde der Rawitsch-Lissa, Glogau-Hansdorf-Görlitzer Bahnzug ein Mittelglied der großen Ostwestbahn bilden und Glogau auf dem kürzesten Wege zwischen der Weichsel und dem Rhein liegen.

Diese Berücksichtigung empfahl die Direktion der niederschlesischen Zweigbahn in einer an beide Kammern einzureichenden Bittschrift der hohen Landtagsversammlung ans Herz zu legen und das Bedürfniß der baldigen Erbauung der Glogau-Lissaer Bahn zum Anschluß nach Posen augenfällig zu machen.

1849. Die Vorstellung wurde am 3. November 1849 dem zum Landtage abgeordneten Syndikus Berndt zur Ueberreichung an die Kammern eingesandt. Dieser fand zwar den Zeitpunkt zur Abgabe der Petition an die zweite Kammer nicht geeignet, theilte aber unterm 13. November dem Magistrat zu Glogau mit, daß der Minister von der Heydt in einer ihm gewährten Audienz sich dahin geäußert habe, es könne aus der Posener Denkschrift für die Glogau-Lissaer Verbindungsbahn keine Besorgniß erwachsen, auch halte er es nicht für möglich, daß diese Verbindung umgangen oder zurückgesetzt werden könne. Der Abgeordnete reichte indeß unterm 27. November die Petition an die erste Kammer ein und referirte am 2. December nach

Glogau, daß von 60 Mitgliedern dieser Kammer der Antrag gestellt worden, ein Gesetz wegen des Baues einer Eisenbahn von Posen über Lissa nach Glogau mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau zu entwerfen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eröffnete hierauf am 10. Januar 1850 der ersten Kam- 1850.
mer wiederholentlich, die Eisenbahn von Posen nach Breslau und Glogau sei von der Staatsregierung nicht blos für nützlich, sondern aus militärischen Gründen auch für nothwendig erkannt worden und werde darum zunächst der Bau derselben auf Staatskosten vorgeschlagen, die Vorlage des dahin einschlagenden Gesetzes der hohen Kammer gemacht werden.

Derselbe Staatsminister gab in seiner die Petition vom 3. November 1849 beantwortenden Zuschrift vom 23. März
1850 dem Magistrat zu erkennen, es sei ihm angenehm, eröffnen 1850.
zu können, daß es in Uebereinstimmung mit dem gestellten Antrage im Plane der Staatsregierung liege, die Eisenbahnverbindung zwischen Lissa und Glogau gleichzeitig mit der Posen-Breslauer Bahn zur Ausführung zu bringen.

Wie in den früheren Jahren legte die Bahngesellschaftsdirection auch in der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre (20. Juli 1850) einen gedruckten Bericht über die 1849 geschehene Verwaltung vor.

Hatten auch die hohen Kammern in der Session von 1850 1850.
die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawitsch nach Breslau mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau anerkannt und die Ausführung dieses Baues in Aussicht gestellt, so waren doch Zeit und Umstände der Ausführung nicht günstig und sind es noch jetzt 1852. Weil aber die Kriegsrüstungen 1850 bewiesen haben, wie wichtig zum Schutze des Landes eine direkte Eisenbahn von Görlitz über Glogau nach Posen sei, diese Linie aber der Basis, der Verbindung zwischen Glogau und Lissa ermangele,

glaubte der Magistrat zu Glogau diese Angelegenheit nochmals der Berücksichtigung der hohen Kammer unterstellen zu müssen. Diese Petition vom 28. Februar 1851 wurde, nach Anzeige des Schriftführeramts vom 29. März, in der 34. Sitzung der ersten Kammer, auf Antrag der betreffenden Kommission, an das Staatsministerium zur weiteren Veranlassung übergeben.

1851. Unterm 1. Mai 1851 kommunizirte der vorsitzende Direktor der niederschlesischen Zweigbahn und Gemeinderathsmitglied Lehmann dem Magistrat die Abschrift einer über den Handel und Verkehr Schlesiens mit Bezug auf die Posen-Schlesische Eisenbahnen und die Regulirung des Oderstroms, im Interesse der Provinz und insbesondere seiner Vaterstadt Glogau von ihm entworfene und durch den Freiherrn von Buddenbrock, Mitglied der ersten Kammer, dem Ministerpräsidenten überreichte Denkschrift.

Sie ist wegen scharfer Auffassung aller Verhältnisse zu wichtig, als daß sie nicht ihrem ganzen Inhalte nach hier eingerückt werden sollte.

„Die Nachricht, daß die Königliche Staatsregierung
1851. „auch in diesem Jahre (1851) den versammelten beiden „Kammern die längst angekündigten und mit Sehnsucht „erwarteten Vorlagen über die Regulirung des Oder„stroms und den Bau der Posen-schlesischen Eisenbahn „nicht machen werde, hat in allen Theilen der Provinz „Schlesien die größte Bestürzung hervorgerufen. Denn „wenn unserem durch die großen Nachbarstaaten seit „Jahren hart bedrängten Verkehr mit dem Osten und „Norden durch irgend eine friedliche, in unsrer Macht „allein stehende Maßregel aufgeholfen werden kann, so „kann es eben nur durch eine nicht blos partielle und „daher unzureichende, sondern vollständige Regulirung un„sers leider immer mehr versandenden Stroms und durch „baldige Erbauung einer Eisenbahn zwischen den Pro-

„vinzen Posen und Schlesien geschehen, in welche nach „den Absichten der russischen Regierung bald auch eine „Eisenbahn von Kalisch einmünden würde. Rußlands „Handelspolitik ist zwar bis jetzt eine sehr feindselige ge„gen Preußen gewesen; die jüngsten Modifikationen des „russischen Zolltarifs und die Aufhebung der russisch-pol„nischen Zwischengränze würden jedoch vollkommen geeignet „sein, den Handel Schlesiens mit Polen und Rußland „neu zu beleben, wenn nicht leider! Oestreich in neuester „Zeit Maßregeln angeordnet und Vorbereitungen getroffen „hätte, welche die Hoffnungen des schlesischen Handels„standes völlig niederhalten müssen und mit der Zeit den „diesseitigen Aktivhandel ganz ruiniren können."

„Der Fehler, welchen die preußische Politik im Jahre „1846 begangen, als sie die Einverleibung Krakaus in die „östreichsche Monarchie gestattete, ist seitdem auf keine „Weise wieder gut zu machen versucht worden. Schle„siens und namentlich Breslaus Handel hat die Folgen „dieses Fehlers tief empfunden, und wenn nicht der gerade „in den letzten Jahrzehenten besonders zu Tage gekom„mene unterirdische Reichthum Oberschlesiens eine Quelle „der Gewerbthätigkeit und des Verkehrs eröffnet hätte; „wenn nicht zufällig die durch Oberschlesien nach Oestreich „führende Eisenbahn früher vollendet worden wäre, als „die andern Eisenbahnlinien, welche Oestreich mit dem „nördlichen Deutschland verbinden sollen, so würde die „Hauptstadt unsrer Provinz ihren sonst blühenden Aktiv„handel bereits völlig eingebüßt haben."

„Nothwendig aber muß dieser Aktivhandel mehr und „mehr verkümmern, wenn ihm, wie dies jetzt von Oestreich „planmäßig ins Werk gesetzt wird, die Wege nach Polen „und Rußland zuerst erschwert, und dann gänzlich abge„schnitten werden; wenn ferner für die fast zu allen Jah-

„reszeiten mögliche Beschiffung des Oderstroms Nichts „geschieht und wenn nicht endlich die einzige directe Ver„bindungslinie mit jenen Ländern durch eine Bahn zwi„schen Schlesien, Posen und Kalisch ins Werk gerichtet „wird."

„Wird der Bau des letztgedachten Schienenwegs nur „noch um einige Jahre hinausgeschoben, so ist die Pro„vinz Schlesien bis dahin von der Vermittelung des Han„dels zwischen dem Westen und Osten gänzlich ausge„schlossen; durch den Ankauf der Krakau-oberschlesischen „Eisenbahn, welche früher im Besitz schlesischer Aktionäre „war, deren Direktion in Breslau ihren Sitz hatte, hat „sich die östreichsche Regierung das Mittel verschafft, den „auf der Warschau-Krakauer Eisenbahn sich bewegenden, „in die Krakau-oberschlesische Bahn mündenden Gütern, „die bisher durch Schlesien transitirten, die Richtung über „östreichsches Gebiet ausschließlich zu geben, was zumal „nach Vollendung der Eisenbahnstrecke von Mährischtribau „nach Bochnia sehr leicht zu bewirken sein wird."

„Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn hat zwar vor Kur„zem erst einen Vertrag mit der oberschlesischen Eisenbahn „abgeschlossen, wodurch sie sich anheischig macht, die in „Oderberg von dies- und jenseits kommenden Güter zu „einem bestimmten niedrigen Frachtsatze von Hamburg „nach Wien zu liefern, so daß der gemeinsame Frachtsatz „von Hamburg über Berlin, Breslau und Oderberg-Lun„denburg nach Wien sich niedriger herausstellt, als der „von Hamburg über Wittenberg, Magdeburg, Leipzig, „Dresden und Prag-Lundenburg nach Wien. Es ist je„doch außer allem Zweifel, daß die kaiserlich-östreichsche „Staatsbahn zum Theil im eigenen Interesse, hauptsäch„lich aber um den Durchfuhrhandel des preußischen Schle„siens zu benachtheiligen, einerseits auf ihrer Strecke so

„niedrige Frachtsätze stellen und andrerseits der Kaiser-„Ferdinands-Nordbahn eine solche Entschädigung für die „Strecke von Lundenburg nach Wien, welche der Prag-„Wiener Verkehr jedenfalls benutzen muß, gewähren wird, „daß die gedachte Nordbahn kein Interesse mehr haben „dürfte, der oberschlesischen Eisenbahn die östreichschen „und russischen Handelsgüter über, nach und von Ham-„burg zuzuführen.“

„Gleichzeitig hat die Kaiserlich östreichsche Regierung „mit der Königlich sächsischen einen Eisenbahnvertrag ge-„schlossen, der nur zum Nachtheil des schlesischen Eisen-„bahnverkehrs gereichen kann. Bekanntlich befindet sich „die sächsische Regierung seit dem 1. Januar 1851 auch „im Besitze der sächsisch-schlesischen Bahn, deren Verwal-„tung sich mit der sächsisch-böhmischen vereinigt hat. Die „näheren Bestimmungen jenes Vertrags sind nicht ver-„öffentlicht, jedenfalls aber haben sie den Zweck, den deut-„schen Handelsverkehr mit dem Osten möglichst auf östreich-„sche Bahnen zu leiten.“

„Beide Staatsbahnen, die östreichsche und die säch-„sische haben es in ihren Händen, durch Herabsetzung der „Frachtsätze, wobei sie viel weiter gehen können, als Pri-„vatbahnen, die das Interesse ihrer Aktionäre nie aus „den Augen verlieren dürfen, jede Konkurrenz in den deut-„schen Nachbarstaaten zu beseitigen und bei dem seit an-„derthalb Jahren stattfindenden Einverständnisse der östreich-„schen und sächsischen Regierung in handelspolitischen Din-„gen, besonders wenn es sich um Benachtheiligung Preu-„ßens handelt, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch „die königlich sächsische Regierung mit Vergnügen die Hand „geboten hat, den Handel Schlesiens zu ruiniren.“

„Alle 3 Eisenbahnen, welche von Schlesien nach dem „Auslande führen, die sächsisch-schlesische, die an die Wil-

„helmsbahn stoßende Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die „krakau-oberschlesische Eisenbahn werden also sehr bald „demselben handelspolitischen Interesse dienen, und der „Handel Schlesiens, der im 18. und zu Anfang des 19. „Jahrhunderts einer der blühendsten Deutschlands war, „indem seine Verbindungen bis Kadir und Meriko sich „ausdehnten, wird sich, trotzdem daß der Reichthum Ober- „schlesiens erst in neuester Zeit erschlossen wurde, sehr bald „auf die Befriedigung der innern Bedürfnisse der Provinz „herabgedrückt sehen."

„Schon ist es dahin gekommen, daß in Oberschlesien „hie und da der Wunsch ausgesprochen wird, es möge „der üblen geographischen Lage dieses Landestheils, der „auf 3 Seiten von Oestreich und Rußland umgeben ist, „und in der Einverleibung Krakaus in Oestreich seinen „Hauptausfuhrkanal verlor, durch einen Anschluß an das „östreichsche Zollsystem, wo nicht durch eine noch engere „Verbindung mit Oestreich abgeholfen werden. Der bei „Weitem größte gutpreußischgesinnte Theil unsrer Provinz „theilt zwar diese Ansicht nicht, aber jede gewissenhafte „Erwägung der materiellen Verhältnisse dieses Landes „liefert das Ergebniß, daß das einzige Mittel dem östreich- „schen Plane entgegen zu arbeiten, zunächst in der Her- „stellung einer direkten Eisenbahnverbindung mit Rußland, „wozu die Posen-Glogau-Breslauer Bahn sehr bald füh- „ren würde, und alsdann in der vollständigen Regulirung „des Oderstroms besteht."

„Beide Werke können daher dem Königlich Preußi- „schen Ministerium nicht dringend genug ans Herz gelegt „werden."

Hierauf antwortete der Ministerpräsident (Berlin den
1851. 16. April 1851) dem Freiherrn von Buddenbrock:

„Von dem Inhalte des mir durch Ew. Hochwohl„geboren überreichten Promemorias, betreffend die Be„seitigung der dem Handel und Verkehr in der Pro„vinz Schlesien entgegen stehenden Hindernisse habe ich „mit wahrhaftem Interesse und derjenigen Theilnahme „Kenntniß genommen, welche diese für eine ganze Pro„vinz so wichtige Angelegenheit erheischt.“

„Ich eröffne Ew. rc. zu Folge dessen ergebenst, wie „auch die Regierung Sr. Majestät des Königs seither „unausgesetzt diesem Gegenstande ihre volle Aufmerk„samkeit gewidmet hat und noch widmet.“

„Leider ist es bisher noch nicht möglich gewesen, „der Provinz durch den Beginn der beabsichtigten Ar„beiten den thatsächlichen Beweis der ihr zugewidmeten „Fürsorge in vollem Maße zu geben. Es wird die „Angelegenheit indeß auch fernerhin nicht aus den Au„gen gelassen werden und sobald als die Verhältnisse „es irgend gestatten, das Nöthige geschehen, um den „Handel und Verkehr in Schlesien so weit zu fördern, „als es in den Kräften der Regierung liegt, und ich „hoffe, daß in dieser Beziehung den im Herbste wieder „zusammentretenden Kammern die geeigneten Vorlagen „werden gemacht werden können.“

Noch wurde unterm **3.** Oktober **1851** der Magistrat be- **1851.**
nachrichtigt, daß in einer am **16.** Oktober in Berlin abzuhaltenden Generalversammlung der Aktionäre der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn das günstige Ereigniß bevorstehe, die Stammaktien in **4**prozentigen Staatsobligationen zu erhalten.

1852 wurde der Bau der Eisenbahn von Posen nach **1852.**
Glogau von Seiten der Staatsorgane genehmigt und zu dessen Ausführung auch die nöthigen Einleitungen getroffen. Der Landrath v. Madai, als Königlicher Kommissarius der Bahn, beantragte zum Aufbau eines Empfanghauses in der Nähe des

Brückenkopfs die unentgeltliche Hergabe einer der Stadt Glogau gehörigen Grundfläche von 3 Morgen und 45 Quadratruthen, insoweit dieselbe von der zu erbauenden Eisenbahn berührt werde und der Gemeinderath trat in Berücksichtigung der aus der Bahnanlage für die Stadt erwachsenden Vortheile, unter Verzichtleistung aller Entschädigung, das geforderte Land ab. Daß Glogau dadurch zu einer höheren Bedeutung gelangen wird, als es jetzt besitzt, hängt zwar von Umständen ab, welche außerhalb liegen; diese gestalten sich jedoch bei andauerndem Frieden immer günstiger und Eisenbahnen hält man für allmächtig.

Außer diesem großartigen, von allen Ständen und Partheien geförderten Eisenbahnbauunternehmen ward die der Hebung des Wohlstandes der Bürger und dem erhöhten Lebensgenusse gewidmeten Handelsthätigkeit auch durch andere Vorsorge des Magistrats unterstützt.

1841. Die bis 1841 gewöhnliche achttägige Dauer jedes der drei hiesigen Jahrmärkte wurde, als den Zeitverhältnissen nicht länger angemessen, durch Beschluß der Stadtverordneten auf vier Tage herabgesetzt, dieser Beschluß von der Königlichen Regierung gutgeheißen und 1841 der Sommermarkt vom 17. bis ausschließlich den 21. August, der Weihnachts- oder Wintermarkt vom 7. bis einschließlich den 10. December abgehalten. Auch wurde ein besonderer, einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, jedoch nur für einheimische Verkäufer sogenannter Christ- oder Kindelmarkt eingeführt.

Mit dem ersten Januar 1843 wurde die den Verkehr belästigende Mauthabgabe am preußischen und breslauer Thore völlig abgeschafft, dagegen mit Bewilligung der Königlichen Behörden ein Brückenzoll am Oberthore, nach einem alten Erhebungstarif angeordnet, der theils durch die Menge der Sätze, theils durch die Befreiung der höheren Stände mannigfache Beschwerde der jenseitigen Oberuferbewohner verursachte. Von Zahlung dieses Brückenzolls, des Stellengeldes und dergleichen Abgaben wurden zufolge Bekanntmachung des Magistrats vom 26. August 1847 alles, auf dem in der Nähe des Schießhauses und Empfanggebäudes der niederschlesischen Zweigbahn eingerichteten Platze, an den Wochenmarkttagen aufzutreibende Mast-, Schlacht- und Schwarzvieh befreit, nachdem am 10. Juni dieses Jahrs die Genehmigung des Provinzial-Oberpräsidiums zu gleichzeitiger Abhaltung solcher Viehmärkte eingegangen war. 1843. 1847.

1848 beschloß der Stadtrath von dem seit langen Jahren nicht mehr ausgeübten Rechte zur Abhaltung von Wollmärkten wiederum Gebrauch zu machen. Wann diese in früherer Zeit eingerichtet worden und warum sie so lange eingestellt geblieben, dies muß zur Vermeidung geschichtlicher Unvollständigkeit erst voran berichtet werden. 1848.

Die nur allzubegründeten Klagen der Tuchmanufakturstädte, welche die südpreußische Wolle unumgänglich zur Verfertigung der zum russischen Handel erforderlichen Sortimente gebrauchten, daß sie die Wolle nur durch jüdische Aufkäufer, welche sie verfälschten oder auf Wucher aufhöben, erhalten könnten, bewogen die Königliche Kriegs- und Domänenkammer bei dem Magistrat zu Glogau anzufragen, ob es gerathen sei, jährlich hieselbst zwei Wollmärkte, den einen zu Johannis im Juni, den andern etwa Anfangs Oktobers zu errichten, um den nahegelegenen Dominien und Fabrikstädten dadurch Gelegenheit zu geben, sich von dem Drucke der Wuchersucht zu befreien.

Der hierüber erstattete Bericht veranlaßte vorgenannte hohe Behörde unt. 2. Juni 1802 anzuordnen, daß am 13. und 14. Oktober desselben Jahrs und am 2. und 3. Juni 1803, in künftigen Jahren aber nach jedesmaliger Kalenderbestimmung abgehalten und von dem Magistrat zu Glogau die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden sollten.

Der Ausfall des ersten derartigen Markts war, daß von den 2017 Stein 20 Pfd. zugeführter und richtig abgewogener Wolle 723 Stein in großen Portionen, in kleineren Posten etwa 90 Stein theils an fremde, theils an einheimische Wollfabrikanten abgesetzt wurden. Von dem Quantum der am 2. und 3. Juni 1803 zum Markt gebrachten Wolle an Gewicht 2294 Stein 12 Pfd. wurden 1159 Stein 12 Pfd. verkauft.

1804 setzte man die Zahl der Wollmarktstage jeden Termins auf einen herab. Schon ungünstig für den Verkauf stellten sich die Märkte 1805 und 1806, in welchletzterem Jahre von den am 11. Juni aufgefahrenen 262 Stein nur 47 und im Oktober von 79 Stein 3 Pfd. blos 38 Stein 12 Pfd. Absatz fanden. Während der Kriegsjahre 1807—1815 stand aller Verkehr still.

1821 regten die Dominien und Gutspächter der Umgegend die Wiederherstellung der Wollmärkte in Glogau zwar an, aber der deshalb von dem Magistrat an die Regierung gerichtete Antrag ward aus unbekannt gebliebenen Ursachen zurückgewiesen.

1848. Erst 1848 ermannte sich der Stadtrath und machte bekannt, daß am 5. Juni der alte Gebrauch des Abhaltens der Wollmärkte wieder eintreten werde. Dieser Bekanntmachung war beigefügt, man glaube, daß dieser Markt von Producenten sowohl als Käufern mit Vortheil zu besuchen sein werde, da nicht nur die Lage Glogau's mit den die Stadt mit benachbarten Provinzen verbindenden Chausseen, der Eisenbahn und der Oderschifffahrt Mittel zu einem schnellen Verkehr darbiete,

dieser auch dadurch erleichtert werden solle, daß von nun an von der Entrichtung der Waagefälle für die zum Markt aufzufahrenden Wollen abgesehen werde, für die vom rechten Oderufer zur Stadt zu bringenden Wollen Befreiung vom Brückenzoll eintrete und dafür gesorgt sei, daß diejenigen Wollmassen, welche in den am Marktplatze (Ringe) gelegenen Häusern kein Unterkommen finden möchten, in mehreren auf dem Paradeplatze aufgestellten Zelten zeitweilig abgelagert werden könnten.

Wichtiger Ursachen wegen, meist aber in Berücksichtigung 1848.
der von den Landgüterbesitzern erhobenen Vorstellungen mußte indeß der Termin des Frühlingsmarkts auf den 2. Juni vorgerückt werden, an welchem 2382 Centner Wolle aufgefahren und davon nahe an 1000 Centner veräußert wurden.

Am 7. Juni 1849 standen 1434 Centner 94 Pfund zum 1849.
Verkauf, welche zu 15—25 Thlr. höher, als im vorigen Jahre gehalten bis auf 150 Centner Absatz fanden.

Von den am 3. Juni 1850 zu Markt gebrachten, abermals im Preise gesteigerten 1100 Centnern Mittelwolle, (die ganz feine fehlte), blieben 300 Centner unverkauft.

Dem Gesuch des Magistrats vom 2. Juli 1850, den 1850
Markt in Glogau, so lange der Breslauer Wollmarkt alljährlich am 7. Juni abgehalten würde, für immer auf den 31. Mai, und wenn dieser auf einen Sonntag fiele, auf den 30. Mai zu verlegen, weil die Engländer als zu berücksichtigende Hauptkäufer an Sonntagen sich jedes Geschäftsbetriebs enthalten, versagte das Königliche Oberpräsidium aus volkswirthschaftlichen Gründen und als dem Hauptprovinzialmarkte zu Breslau nachtheilig, seine Genehmigung.

Die Resultate der in den Jahren 1851 und 1852 sich 1851
mehr und mehr verringernden Konkurrenz ließen auf eine Erhöhung des kommerziellen Vertrauens zu hiesigem Orte keineswegs schließen.

In Betreff der Gewerbesteuer erfuhren die Innungen
1850. am 8. August 1850, daß von Handwerkern, die in der Regel nur um Lohn arbeiten, ohne außer an Jahrmärkten ein offnes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen betreiben, wobei die Hülfe weiblicher Hausgenossen oder Kinder unberücksichtigt bleibt, desgleichen Weberei und Wirkerei, sofern sie als Nebenbeschäftigung neben einem andern Gewerbe, oder auf nicht mehr, als 2 Stühlen betrieben wird, keine dergleichen Steuer erhoben werden soll.

Zur Abwehr der überhandnehmenden Vorkäuferei von Vik-
1852. tualien an Markttagen wurde im Oktober 1852 der §. 79. des Gewerbegesetzes vom 17. Januar 1845 und das Gesetz vom 9. Februar 1849 auf polizeilichem Wege in Erinnerung gebracht, nach welchem bei Anwendung der Marktordnung streng darauf zu halten, daß Wiederverkäufern und Hökereitreibenden nur innerhalb der Ringmauern und nicht vor der neunten Morgenstunde im Winter, im Sommer nicht vor 8 Uhr des Morgens der Einkauf ihres wiederabzusetzenden Bedarfs zu gestatten sei.

Die Zuckerraffinerie, obgleich wegen schlechter Handelskonjunkturen genöthigt, ihre Zinscoupons ohne Zahlung einzuziehen und den Aktionären bloße Dividenden zu versprechen,
1842. arbeitete 1842 fort, stellte jedoch späterhin ihre Thätigkeit ein, berief am 23. Juli 1847 eine Generalversammlung der Betheiligten zur Berathung, ob der Betrieb gänzlich aufgegeben werden solle. In Folge Beschlusses benachrichtigte sodann die
1847. Direction am 19. December 1847, daß die Raffineriegebäude, Maschinerien und Geräthe für 50,000 Thlr. verkauft worden und bei einem Kapital von 226,500 Thlr. der Werth der

Aktien sich leicht berechnen lasse. Die Gesellschaft erklärte sich 1850 am 20. September für aufgelöst. 1850.

Als Zeichen des vielfach angeregten Interesses für die Fortschritte der Industrie darf bei der Erinnerung an das Jahr 1851 nicht unbemerkt bleiben, daß auch viele Schau- 1851.
und Wißbegierige aus Glogau nach der Stadt an der Themse zogen, um die Gewerbeausstellung aller Völker in Augenschein zu nehmen. Dort waren nämlich nicht nur von Seiten des engländischen Gewerbfleißes ostindische Waaren, Dampf- und andere nur denkbare Wagen, Wassermühlentriebwerke, hydraulische Maschinen, gedrehtes und verarbeitetes Metall, Papier, Mosaiken, Modelle, Ackerbaugeräthe, Pelzwerk, australische und kanadische Naturerzeugnisse, kurze und grobe Waaren in Messing und Eisen, Fabrikate von Leinwand, Baumwolle, Wolle, Seide, Alpaka's, Oefen und Messerschmiedewaaren, Möbel, lakirte Waaren, Spiegel u. s. w. zur Schau gestellt, auch Alles, was Brasilien, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Oestreich, der deutsche Zollverband, Rußland, die vereinigten nordamerikanischen Staaten, China, Tunis, Aegypten, Persien, Arabien, die Türkei und Griechenland, Spanien und Portugal geliefert hatten, nebst einem Reichthum der kostbarsten und umfangreichsten Gegenstände und Arbeiten der bildenden Kunst. Ueberhaupt zeigte sich dort, was Völker in ihrer Gewerbthätigkeit zu leisten vermögen; eben so waren auch Arbeiten entfernter halbwilder Völkerschaften und der alten Völker in Asien und Afrika, wo die Wiege unsrer Kultur stand, zur Bewunderung ausgelegt.

Und wie sehr Kunst- und Gewerbgeschicklichkeit sich auch in Glogau fühle, in steigender Thätigkeit und freudiger Erwartung mitwirke, die dumpfe Beschränktheit des Spießbürgerthums, welches jede Handthierung auf das Beste zu verstehen wähnt, verschwinden zu machen, und die Erweiterungen der

Mechanik und Physik zu benutzen, davon zeugt, daß sie bei der
1852. im Sommer 1852 zu Breslau veranstalteten schlesischen Industrieausstellung ehrenvoll unter den Preisbewerbern stand. Von hier waren eingeschickt:

1) durch den Stahl- und Kupferstecher Ehricht eine Karte von Palästina in Stahlstich,
2) durch die Fräulein Marie und Anna Kuhlmay zwei Kupferstichstickereien,
3) durch den Glockengießer M. Schreier eine Fahrspritze mit Zubehör,
4) durch die C. Flemmingsche lithographische Anstalt verschiedene geographische Karten und ein lithographirtes Kunstblatt,
5) durch die Handlung Brethschneider und Comp. eine neue Glanzwichse,
6) durch den Mechanikus Raschke ein elektro-magnetischer Telegraph, ein Niwellirtableau, Reißzeuge, Tättowirzangen und Stempel,
7) durch den Klempnermeister F. Kelch eine Wiege von Zinkblech,
8) durch den Schuhmachermeister K. Klein verschiedene Stiefelarbeiten,
9) durch den Uhrmacher C. Weiß einige Uhren,
10) durch den Schneidermeister C. Richter ein Rock,
11) durch den Tischlermeister J. F. Klose ein Salontisch, das Blatt ausgelegt mit verschiedenem Holze, aus mehr als 8000 Theilen bestehend, dessen Gestell 3 große lateinische D bildeten,
12) durch den Klempnermeister Ed. Bernstein ein Tisch und eine Hängelampe,
13) durch den Schmiedemeister Weisner zu Herrndorf bei Glogau ein neu erfundener Steck- und Behäufelungshacken nebst Jäter,

14) durch den landwirthschaftlichen Verein zu Glogau schlesischer, von A. Winkelmanns Erben zu Klopschen, auf belgische Weise zugerichteter Flachs.

Der Elemente feindliche Macht oder der Menschen fahrlässiger Sinn waren Ursachen mannigfachen in dem vorbezeichneten Zeitraume entstandenen Unglücks.

Am 23. Juni Nachmittags um 2½ Uhr 1841 zog über die Stadt und die Feldmarken der Dörfer Zarkau, Zerbau und Gräditz ein in Süden aufgestiegenes Gewitter, das durch einen orkanartigen Sturm und einen hier noch nie in solcher Eisstückengröße gesehenen, niederstürzenden Hagelschlag binnen 5 Minuten Saaten und Früchte verheerte und in der Stadt alle Fenster der dem Osten zugewendeten Häuserfronten zertrümmerte. 1841.

Der Herbst dieses Jahrs zeigte schon Spuren der verderblich um sich greifenden Kartoffelkrankheit.

Am Abend des 5. August 1842 nach 9 Uhr schreckte Feuerlärm die Einwohner Glogaus, da unter dem Dache des unter No. 186 an der Ecke der Stockgasse belegenen, der Stadtkommune gehörigen, aber gegen einen Miethzins von 200 Thlr. dem Militär überlassenen und von diesem in dem untern Geräum zu Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten, in dem oberen zu Montirungskammern benutzten Hauses Feuer ausbrach. In einer der letzteren, wo man die durch den Brand in der Artilleriekaserne 1840 beschädigten, jetzt wieder in brauchbaren Zustand versetzten Bekleidungsstücke der Artilleriebrigade untergebracht hatte, war, man weiß nicht wie, der Brand entstanden und nahm bald, weil der ganze Dachstuhl ergriffen war, so überhand, daß ein Löschen desselben unmöglich wurde. Als glücklichen Zufall konnte man erachten, daß die Flamme nur zwischen den beiden hohen und starken Brandgiebeln wüthete und Windstille das Forttragen der Glut hinderte, wie- 1842.

wol ein leichtes Funkenheer sich über den östlichen Stadttheil ergoß, das jedoch nirgends weiter zündete. Ein dicht neben der Brandstätte stehendes mit Schindeln bedecktes Haus wurde abgedeckt und dem Weitergreifen des Brandes Schranken gesetzt. Früh um 3 Uhr des 16. August 1842 war die Gefahr beseitigt, das untere Stockwerk des Hauses No. 186 erhalten.

Wenn sich bei diesem Brande noch die Mangelhaftigkeit der bestehenden Löschanstalten, besonders die schlechte Verwendung der vorhandenen Kräfte herausstellte, so führte diese Erfahrung dahin, daß eine schon früher berathene neue Feuerlöschordnung nunmehr von der Königlichen Regierung bestätigt und im Herbste dieses Jahrs der Bürgerschaft zur Ausführung mitgetheilt wurde. Die Gelegenheit ihre Nützlichkeit zu erproben fand sich bereits am 15. December, an welchem Tage in der Werkstätte des Hutfabrikanten Pätzold (Preußische Straße No. 332.) eine Stube ausbrannte.

1843. Das von einem Schuhmacherlehrling 1843 am 7. März Abends nach 9 Uhr in der Grütznerstraße No. 589 aus Nachsucht angelegte Feuer wurde, ohne die Nachbarhäuser zu beschädigen, gelöscht, nachdem es den Dachstuhl verzehrt hatte.

Bedeutenden Verlust erlitt bei einer in der Nacht vom 12.
1846. zum 13. Juli 1846 auf dem Dome ausbrechenden Feuersbrunst der Branntweinbrenner Hoffmann.

1850. Das durch einen Flintenschuß am 13. August 1850 entzündete Wohngebäude des Bauergutsbesitzers Rauthe bei Rauschwitz ging nebst Scheunen und Stallungen in Flammen auf und kam dabei eine Menge Viehs um.

1852. 1852 am 31. Juli zwischen 10 und 11 Uhr Morgens loderte in der Besitzung des Gottlob Starke in Zerbau nahe bei Glogau ein durch Fahrläßigkeit verursachter Brand auf und legte bei der großen Dürre in wenigen Stunden drei Bauergehöfte in Asche. Die mit Feldarbeiten beschäftigte Mehrzahl der Ortsbewohner konnte wegen der Schnelligkeit,

womit sich das Feuer verbreitete, fast gar nichts zur Rettung beitragen.

Zweimal während des Zeitraums von 1841 bis 1852 erlitt die Umgegend Glogau's durch Wasserfluthen beträchtlichen Schaden. Der am 3. April 1845 zu einer Höhe von 16 Fuß 1845.
9 Zoll am Pegel angeschwollene Oderstrom durchbrach den neugebauten Damm bei Wilkau, überwogte die Kunststraße nach Fraustadt und machte sie auf mehrere Wochen unbefahrbar. Auch im Juli 1847 wurden die Felder in der Gemar- 1847.
kung der Dörfer Weidisch und Oberau überschwemmt und der aus selben gehoffte Ertrag gänzlich vernichtet.

Eine Art Kontagion (ansteckender Krankheit) zeigte sich 1843, als sieben Menschen, die bei dem Brande des Hauses 1843.
No. 589 einen an den Varioliden darnieder liegenden jungen Mann vor dem Flammentode retteten, plötzlich an denselben erkrankten.

Mehr Opfer als in den Jahren 1831 und 1832 forderte die durch vorübergehende äußere Einflüsse 1848 wieder ent- 1848.
standene Choleraepidemie. Zufolge amtlichen Nachweises des Sanitätsraths und Kreisphysikus Dr. Wunsch starben vom 30. Mai bis 10. Juni von 75 Erkrankten 54, meist aus den untersten Schichten der städtischen Bevölkerung, deren Mittel und Beschäftigung nicht gestatteten, die Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche den Wohlhabenden zu Gebote standen. Der rasche Uebergang vom Leben zum Tode war oft von merkwürdigen Erscheinungen begleitet. Auch 1849 war die Epi- 1849.
demie noch nicht gänzlich verschwunden und wiewol die Stadtgemeinde mit bedeutendem Kostenaufwande zwei besondere Cholerahospitäler eingerichtet und zwei Aerzte zur Behandlung der durch den unwillkommenen Gast Erkrankten angenommen hatte und besoldete, erlagen doch Viele. Rühmenswerth bleibt

die Erklärung des menschenfreundlichen Arztes Dr. Lilienhain, der, ein geborener Glogauer, die Kommunalcholerakranken ohne jeden Entgelt zu behandeln sich anheischig machte.

1852. Nochmals 1852 im August wurde durch zwei tödtlich verlaufende Cholerafälle eine unzeitige Besorgniß der Stadt erregt, aber bald erkräftigte sich der aus alter Zeit erhaltene Glaube, daß Glogau durch seine vorzüglich gesunde Lage kontagiösen Einflüssen weniger als andere Städte Schlesiens ausgesetzt sei.

Bei Erwägung des in seinen innersten Eigenschaften schwer zu erfassenden Lebens kann allerdings nicht bestritten werden, daß in viele Verhältnisse desselben durch besseren Unterricht, durch erweiterten Kunstsinn, durch zeitgemäße Anordnungen der den Kulturfortschritt am Ehesten in sich aufnehmenden Behörden eine edlere Richtung gekommen, aber inmitten der Beglückwünschungen, die wir uns selbst darüber machen, werden wir doch auch durch einige bedenkliche Erscheinungen gestört, die nur zu geeignet sind, unsere Zufriedenheit mit dieser so hoch entwickelten Civilisation beträchtlich herabzustimmen.

Zahlreiche Erfahrungen haben Zeugniß gegeben von einer reichlicher als sonst strömenden Quelle menschlicher Verirrung, der Abneigung gegen Anstrengung körperlicher und geistiger Kräfte, von einem überwiegenden Hange zu tändelnder Kurzweil und raschem Genuß. Der Grundsatz scheint immer mehr Eingang zu finden, daß die Arbeit nicht mehr als solche, sondern nur noch als Mittel, sich ein möglichst bequemes Dasein zu gründen, Werth und Bedeutung habe.

Wir sahen eine fast ruhelose Ungenügsamkeit sich der weit kecker als sonst auftretenden, in Liebenswürdigkeit nicht sonderlich geförderten Jugend bemächtigen; die Gewöhnung an weibischen Putz trug selbst in das Aeußere der Männer eine unangemessene Zierhaftigkeit oder geckenhafte Zierlichkeit, welche

auf das ernste Selbstgefühl eines deutschen Gemüths, wenn nicht demüthigend, doch niederdrückend wirkte; so klug, so logisch man auch sein wollte, das wahre Lebensglück ward dennoch mißverstanden. Einige von E. W. in den Vereinsakten hierüber niedergelegte Bemerkungen mögen als Erweise obiger Wahrnehmungen hier ihren Platz finden.

„Schon **1841** und in den nächstfolgenden Jahren waren „Klagen über muthwillige Bankerotte in den Kredit brauchen„den, gewerbetreibenden Klassen nicht selten. Das Bewußtsein „Vieler, ihr Glück sei nur Flitter und die Gier, den Schaum „vom Becher des Genusses zu nippen, machten, daß Geschäft, „Haus und Sitte im Schwindel mit fortgerissen wurde; über„triebene Spekulation führte dahin, daß erborgte Summen „kaum mit **20—30** Prozent ersetzt werden konnten; Gefallen „am Müßiggehen erzeugte ein Proletariat, eine Verarmung, „die vielleicht weniger intensiv, aber, wie aus den Nachrichten „über das Arbeitshaus zu entnehmen, von größerer Ausdeh„nung war und in einer Unzahl von Formen auftrat.*)

„Der bedeutend angewachsene und bei zahlreicher Familie „den unberechenbaren Schlägen des Schicksals eine breitere „Fläche darbietende kleine Bürgerstand hatte besonders betrübende Wechselfälle zu erdulden. Das fast vergessene Prinzip, „welches in alten Zeiten das Familienleben und das städtische „Gemeinwesen durchdrang und ihren Kern bildete, das Prinzip „einer in Liebe duldsamen und willig entbehren wollenden Re-

*) Eine große Anzahl weiblicher Personen aus den niederen Schichten, meist solcher, die sich mit Faktorei-, Putz-, oder Näharbeiten beschäftigten, wurden bei häufig gebotenen Gelegenheiten zu Tanzrasereien und Ausschweifungen verleitet und dann bei eintretendem Mangel an ehrbarem Erwerb in die Brutnester geistiger und leiblicher Faulheit, in Hinterhauswohnhöhlen getrieben, deren scheußlicher Aufenthalt für Menschen, denen Gesundheit und Anstand etwas gelten, die grausamste Marter sein würde. Manche Hauseigener verstehen es indeß, davon eine gute Jahresrente zu ziehen.

„ligiosität, tauchte, jedoch nur in der krankhaften Form egoisti„scher, ausschließender, ein absonderndes Streben zur Schau „tragenden Geheimbündnisse wieder auf; es entbehrte des Trostes „an einen Glauben, in welchem alle oft so schneidende Gegen„sätze zur Ausgleichung kommen.“

In der Behauptung, daß unsere Zeit zur Abhülfe der Noth bereitwilliger sei, als die frühere, mag bei der Menge von Wohlthätigkeitsanstalten etwas Wahres liegen, aber ganz nackt hingestellt scheint sie nicht ungefährlich, denn wer möchte den Finanzmännern, den Wucherern und Schacherern aller Art die Meinung in den Kopf setzen, daß sie Muster der Humanität und Uneigennützigkeit seien? wer einer bequemen Großbürgermoral zu Munde sprechen?

Zuströmende Musikkünstler, Sänger und Sängerinnen, Rhetoren und Deklamatoren, Professoren der Magie und Taschenspieler, Balletspringer, Kunstreiter und Seiltänzer boten, neben den theatralischen Vorstellungen der Fallerschen, Vogtschen, Nachtigal- und Kellerschen Schauspieler- und Operngesellschaften, der müßigen Schaulust und um den banalen Ausdruck nicht zu verfehlen, der Geschmacksverfeinerung mehr als hinreichende Befriedigung, wiewohl die allzugroße Bedeutung, die man der Poesie der äußeren Welt beilegte, auch dazu beitrug, daß die Menschen mehr und mehr zusammenschrumpften.

Die stark erwachte Reiselust führte die vermögenderen, den Leib und dessen Pflege nach Gebühr beachtenden Einwohner mit jedem nahenden Sommer entweder in die zahllosen Bäder und Brunnenplätze, oder auf Wanderungen, um Gebirgs- und Felsenpartieen und alle schöne Verstecke auf den Höhen der Sudeten und Alpen, auf dem Harz und in den Felsendekorationen der sächsischen Schweiz aufzusuchen oder um Landsleuten aus der Provinz an den Seeküsten zu begegnen.

Wie betrübend es auch für den Vaterlandsfreund war zu vernehmen, daß Schaaren von Auswanderern, theils um ihre häuslichen Verhältnisse zu verbessern, theils um gewissen Verwaltungsmaßnahmen zu entgehen, ohne jedoch dem Proletarierstande anzugehören, aus Mißmuth und Verstimmung den heimathlichen Heerd verließen, um jenseits des Oceans ihre Hütten aufzubauen, so waren der Europamüden doch nur Wenige aus Glogau und der Umgegend, welche den Wanderstab dahin ergriffen und war dies zum Theil den Bemühungen einiger Vereine zuzuschreiben, die hier durch die Bereitwilligkeit der Presse zur Aufnahme von Belehrungen über verunglückte Kolonisationsversuche, über das Erforderniß von Auslagekapitalien, das Ungenügende der Vorbereitungsarbeiten und die Gewissenlosigkeit der Agenten, unterstützt wurden.

Allzugewagtes Lottospiel, nagender Kummer, Liebeswahn, Furcht vor Strafe führten zu einer Menge von Selbstmorden, während Verbrechen wegen Veruntreuungen, Entwendungen, Brandstiftungen, Holzdefraudationen u. a. der Ahndung der richterlichen Gewalt verfielen.

Ein Regierungserlaß vom 21. Januar 1845 befahl in Betreff des Hazardspiels in Gesellenherbergen strenge Beaufsichtigung. 1845.

Ein Tempelraub wurde während der Mittagsstunde des 3. Juni 1850 in der katholischen Pfarrkirche versucht, die aus dem erbrochenen Sakramentsschreine entwendete und zerstückte Monstranz nebst dem die geweihte Hostie umschließenden sogenannten Melchisedech jedoch bald in dem Winkel einer Seitenkapelle aufgefunden, der Thäter indeß nicht entdeckt. 1850.

Männer zieren die Stadt, nicht Städte den Mann.

Wem es vergönnt war, dem Kreise der Menschen, in welchem er lebte, sei es durch Verkündigung oder Vertheidigung heilsamer Ideen oder durch Beschleunigung eines ersprießlichen Werks, ja auch nur durch Verbreitung eines edlen Gefühls nützlich zu werden, dessen Dasein ist nicht zweck- und fruchtlos gewesen, wär' selbst sein Wirken unberühmt, sein Streben verkannt worden.

Je schneller wir aber die Namen derer vergessen, die der Nachwelt die Bahn ebneten und an dem großen Werke des Fortschritts theilnehmend auf dem Wege, welchen der jüngere Nachwuchs in stolzem Vertrauen auf sein Können und Wissen verfolgt, sogar Opfer ihres Muthes wurden, desto mehr ist es Sache der Geschichtschreibung, das Andenken an die Verdienstvollen zu bewahren und deren Namen in ihre Blätter zu verzeichnen. Glogau zählt den bewährtesten seiner Bürger oder Insassen, welche in diesem Zeitraume aus ihrer Mitte geschieden sind, mit vollem Fug bei:

a) den am **18**. Februar **1841** verstorbenen Direktor des katholischen Gymnasiums Anton Ender. Ein weiter Kreis dankbarer Schüler segnet das Andenken des mit vielem Erfolg im Lehrfache wirkenden, oft verkannten Mannes, der auch in dem Geschichtsverein thätig, durch Veröffentlichung eines alten Manuscripts, die Vorstädte Glogaus im **16**. Jahrh., sich verdienstlich gemacht hat.

b) Karl Leopold Gottfried Sattig, geboren den **22**. September **1744** zu Großglogau. Er erhielt seine wissenschaftliche Bildung theils durch den Rektor der evangelischen Stadtschule Uhse, theils auf dem Elisabethanum zu Breslau und der Universität Halle. Seit dem **17**. Januar **1800** Justizkommissarius und öffentlicher Notar, Gerichtsverweser von Priedemost und später von noch **22** Dörfern, verließ er **1808** seine Vaterstadt, um

das von ihm erkaufte Gut Ziebern zu bewirthschaften, wurde 1811 mit der Gesammtverwaltung der dem in Paris lebenden, durch seine besonderen Lebensverhältnisse auch in der französischen Revolutionsgeschichte merkwürdig gewordenen Grafen von Schlaberndorf gehörigen, von dem Staate sequestrirten Kolzigschen Güter, so wie mit andern ehrenvollen Aufträgen betraut, am 18. Januar 1811 zum Justizrath des Glogauer Kreises ernannt und 1838 von des Königs Majestät mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse dekorirt. Wie er zum Besten der Stadt gewirkt und Dank gefunden, ist im Laufe der Geschichtserzählung gesagt worden. Er entschlummerte sanft zu einem helleren Leben am 23. Juni 1844.

c) Im Jahre 1847 am 29. August starb im Bade zu Ems der Bürgermeister Lauterbach nach 37jähriger Dienstzeit, in welcher er, ein Vorbild seiner Amtsgenossen, durch rastlosen Eifer und einnehmende Freundlichkeit sich nicht nur die dankbare Anerkennung der Bürgerschaft, welche ihn auf Lebenszeit zum Magistratsdirigenten gewählt hatte, erworben, auch die Zufriedenheit des ihn mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse ehrenden Staatsoberhaupts verdient hat.*)

d) Der zur Verbesserung des städtischen Schulwesens und zur Verschönerung der äußeren Stadtumgebungen thätig mitwirkende, seines jeder Verfolgungssucht gegen Andersdenkende abholden, friedlichen und wohlthätigen Sinnes wegen sehr geschätzte, von des Königs Majestät mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse beehrte Erzpriester und

*) Er stand seit dem 28. August 1809 als Syndikus und seit dem 1. Januar 1822 als Bürgermeister in städtischer Beamtung. Nicht kühn, aber unermüdet fleißig wirkte er zum Besten der Bürgerschaft in verständiger Richtung auf das häufig gar nicht berücksichtigte Nahe und Nothwendige.

katholische Stadtpfarrer Anton Birambo schloß seine irdische Laufbahn im Juni 1849.

e) Dr. Gustav Bail, geboren den 18. April 1798, Sohn des auch als Schriftsteller bekannt gewordenen Oberkonsistorialraths, Superintendenten und Pastors primarius an der evangelischen Kirche zu Glogau Johann Samuel Bail, folgte beim Ausbruch des Freiheitskrieges, kaum 17 Jahre alt, den Fahnen des ersten westpreußischen Infanterie-Regiments und kämpfte in mehreren Schlachten gegen den allgemeinen Feind. Der Friede 1815 führte ihn wieder zu den unterbrochenen Studien; er besuchte sodann die Hochschule zu Berlin und kehrte nach erlangter Würde eines Doktors der Arzneikunde in seine Vaterstadt zurück, wo er sich als praktischer Arzt niederließ.

Glogau verdankt ihm die Erweiterung und zweckmäßige Einrichtung des Hospitals für Kranke und Altersschwache, sowie der Waisenanstalt, welchen Instituten er seine besondere Sorgfalt widmete. Auf seine Verwendung gründete der kinderlos verstorbene Kaufmann Nitschke eine Stiftung, aus deren Mitteln zum großen Theil das Arbeitshaus errichtet wurde, dessen Direktion Bail übernahm.

Das erfreuliche Gedeihen letzterer Anstalt, welche noch in den letzten Jahren seines Lebens durch die Anlage des sogenannten Rüstergartens erweitert wurde, ist vorzüglich seiner zweckmäßigen Organisation zu danken, welche in der Folge vielen Städten bei Einrichtung solcher Anstalten zum Muster gedient hat.

Dr. Bail war auch Mitbegründer des Verschönerungsvereins, legte unter schwierigen Verhältnissen an der Oder eine Badeanstalt an, bethätigte seine Menschenliebe namentlich bei der großen Ueberschwemmung im

Jahre 1838 und wirkte als Mitglied und zuletzt als Vorsteher des Stadtverordneten-Kollegiums zum Besten seiner Mitbürger.

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für Glogau durch Tracirung der zwei Meilen von der Stadt vorbeigeführten Berlin-Breslauer Kunststraße entstanden, trat er 1843 an die Spitze eines Comités zur Erbauung einer Eisenbahn von Glogau über Sagan zum Anschluß an die niederschlesisch-märkische Eisenbahn und seinen persönlichen Anstrengungen und Gesuchen bei den Ministerien in Berlin gelang die Herstellung dieses für Glogau überaus wichtigen Verbindungsweges. Sein früher Tod hinderte zwar, das angefangene Werk zu vollenden und die Bahn, wie er ursprünglich beabsichtigte, weiter nach Posen zu führen, dennoch war der Zweck, seine Vaterstadt in die große Verkehrsstraße einzureihen erreicht. Solch verdienstliches, hauptsächlich in weiteren Kreisen anerkanntes Wirken ehrte des Königs Majestät in kurzen Zwischenräumen durch Verleihung des rothen Adlerordens 4. und 3. Klasse mit der Schleife und Ertheilung des Titels eines Sanitätsraths. Zu früh für seine zahlreiche Familie und in der Kraft seiner Jahre starb Bail am 1. Juli 1849, 51 Jahre alt, an den Folgen der in Glogau ausgebrochenen Cholera, fast als letztes Opfer dieser Seuche, nachdem er in den letzten Lebenstagen noch vielen Leidenden Rettung und Hülfe gebracht hatte. Die Nachwelt wird in der Beurtheilung des Handelns dieses mit seltenem Verstand und kräftigem, starrem Willen begabten Mannes gerechter sein, als seine Zeitgenossen zum Theil gewesen sind.

f) Dr. Franz Wunsch, geboren den 4. Juni 1781 zu Saitsch bei Guhrau, wurde auf den Gymnasien zu Glogau und Breslau wissenschaftlich vorgebildet, widmete

sich den medicinischen Studien auf den Hochschulen zu Landshut in Baiern, Wien und Rom, in welcher letzteren Stadt er, Hausgenosse Alexanders von Humbold, nach bestandener praktischen Prüfung und Promotion bei dem Hospital S. Giovanni als Hülfsarzt angestellt wurde. Später begleitete er den jetzigen Oberhofmarschall Freiherrn von Werther als Reisearzt nach Preußen, übernahm 1809 mit Bewilligung des Königs Friedrich Wilhelm III. als Oberfeldarzt der französischen Armee die Aufsicht über mehrere Feldlazarethe, verließ jedoch den französischen Dienst, als er drei Jahre nachher zur Armee nach Spanien abgehen sollte. 1812 nach der für die preußischen Lande verordneten, mit Glück bestandenen Staatsprüfung ließ er sich als praktischer Arzt in Glogau nieder und wurde 1820 Physikus des Glogauer Kreises, in welcher Funktion er sich besonders bei einer in den jenseits der Oder belegenen Dörfern ausgebrochenen Rinderpest und 1830—1831 bei vorgekommenen Cholerafällen, vorzüglich aber in Verwaltung des ihm 1840 überwiesenen Schutzpocken-Impfungs-Instituts angestrengt thätig erweisend, die gerechte Anerkennung der Staatsregierung erwarb, die ihn zum Sanitätsrath ernannte. Er starb den 7. December 1850.

g) Ernest Gottlieb Weisbach, Kaufmann und Stadtältester, ein durch langes, uneigennütziges, vielverkanntes Wirken um das Wohl seiner Vaterstadt wahrhaft verdienter Bürger, starb den 14. März 1851 in dem ehrenvollen Alter von 83 Jahren und fast 5 Monaten.

Geboren zu Glogau den 9. August 1769, trat er am 21. März 1792 in bürgerliche Thätigkeit und gelangte durch Fleiß, Ehrlichkeit in seinen Geschäften und Sparsamkeit zu Wohlstand. 1809 wählte ihn der Rathhausbezirk zum Stadtverordneten und Stellvertreter des

Vorstehers, 1815 das Kollegium der Stadtverordneten zu ihrem Vorsitzenden. Als solcher brachte er Ordnung in das wirre, mit Schulden und rückständigen Kämmereileistungen hart belastete Stadthaushaltswesen, half in doppelter Mission nach Berlin die Summe von 180,000 Thlr. aus dem französischen Aversionalfond zum Besten der Stadt erwirken und veranlaßte, daß etwas später eine Anforderung an die Staatskassen von mehr als 20,000 Thlr. im Wege Rechtens erstritten werden konnte. In den Jahren 1830—1833, nachdem er sich zu wiederholten Malen dem Amte eines Stadtverordneten unterzogen hatte, vertrat er die Rechte der Stadt auf dem schlesischen Landtage, verwaltete bis 1840 als Kirchenvorsteher das Vermögen der evangelischen Stadtpfarrkirche mit Ordnung, Strenge und Umsicht, gränzte die Schulkasse von der Kirchenkasse ab und beabsichtigte im Verein mit dem Kirchenkollegium neben der Elementar- eine Real- oder höhere Bürgerschule, zu welcher schon Haus und Lehrplan bestimmt waren, zu errichten. Das Vorhaben scheiterte an mächtigen Hindernissen. Als Verweser der Braukasse entwarf er 1834 ein neues, den Feinden der Neuerung jedoch zu unbequem erachtetes Statut. Wie thätig er sich als Mitglied des Vereins für die Geschichte Glogaus erwiesen, davon zeugen seine theils handschriftlich hinterlassenen, theils im Druck erschienenen schätzenswerthen Beiträge:

1) Beschreibung der bei Grundsteinlegung des neuen Rathhauses am 24. Mai 1832 zu Glogau stattgefundenen Feierlichkeit.
2) Zur 25jährigen Feier der eingeführten Städteordnung 1834. Vergleich zwischen Sonst und Jetzt.
3) Uebersicht des Zustands des hiesigen Gemeinwesens, Glogau den 29. December 1823.

4) Beitrag zur Erinnerung an die Regierungsweise Friedrichs des Großen, aus den Akten gezogen.

5) Beantwortung der Frage: Wurde Napoleon bei seiner Durchreise durch Schlesien im December 1812 angehalten?

h) Karl Ludwig Severin, geboren den 15. Juli 1785 in Frankfurt an der Oder, früher Lehrer an dem Pädagogium zu Züllichau, 1812 an das evangelische Gymnasium zu Glogau als Prorektor berufen, Mitglied des Vereins für die Geschichte dieser Stadt, Verfasser mehrerer Schulschriften, ein gewandter, hochgeachteter Pädagog und in den Kreisen seiner Freunde beliebter humoristischer Dichter, von des Königs Majestät durch Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse ausgezeichnet, starb allgemein bedauert am 3. September 1851.

i) Josef Schnabel, geboren zu Breslau, hiesiger Domorganist und Chorrektor, Mitstifter des Gesangvereins und ausgezeichneter Musikkünstler und Komponist, starb am 15. November 1851 in noch nicht vollendetem 56. Lebensjahre.

Ergänzender Nachtrag.

(Urkunde zu Band I. S. 105. Lin. 8. — Verzeichniß der in dem Glogauer Kastellanatsbezirk belegenen, dem Klerus gehörigen Dörfer. (1245.)

Urkunde vom 9. August 1245: Papst Innocentius bestätigt die Besitzungen der Breslauer Kirche in dem Glogauer und Beuthner Landbezirke.

(Entnommen aus dem schwarzen Buche der Privilegien des Bisthums Breslau. G. A. Stenzel's Urkunden zur Geschichte dieses Bisthums p. 7.)

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri Thomae, episcopo Wratislaviensi ejusque successoribus canonice substituendis in perpetuum.

In eminenti apostolicae sedis specula licet immeriti disponente domino constituti — fratres nostros episcopos tam propinquos quam longe positos fraterna debemus caritate diligere et ecclesiis sibi a Deo commissis pastorale solicitudine providere. Quocirca, Venerabilis in Christo frater episcope, tuis justis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam S. Johannis Bapt. Wratislaviae, cui auctori Deo praeesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus statuentes, ut quascunque possessiones, quaecunque bona eadem ecclesia in praesentiarum juste ac canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu justis modis procurante domino poterit adipisci, firma Tibi tuisque successoribus et

illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimendo vocabulis: Locum ipsum, in quo praefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis, jus episcopale, quod habes in Tessin, Rathibor, Cozli, Thosech, Opol, Otomuchow, Rechen*), Nemchs, Bardo, Stregow, Suinic, Legnichezsz, Wratislaw, Mylicz, Sandovel, Glogow, Bithom, Croslen, Sagan, Boleslawicz, Grodez et Wlan castris, castrum Olmuchow cum foris, villis et omnibus pertinentiis suis; in territorio Wratislaviensi (sequuntur villae 112); in territorio de Legnicz (sequuntur villae 9); in districtu Gloviensi et Bytomiensi: Prichowa, Hreloyo, Olsane, Gorka, Cechlevici, Cridlovici, Zlani, Medilese, Stararzeka (?) et staracerkw (?) villis cum pertinentiis suis, possessiones et reditus, quos habent in Obisowo, Techoslawi, Camona, Cransowo, Sepewo, Wroblino, Cirencici et Rochow, villas cum pertinentiis suis; in districtu Boleslawech (3 villae); in ducatu de Opol (3 villae); in episcopatu Poznaniensi Naclo et Murinowo etc. etc. —

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, praefatam ecclesiam temere perturbare aut possessiones suffere vel ablatas retinere, sed omnino integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura salva sedis apostolicae auctoritate.

Datum Lugduni V. Idus Augusti MCCXLV.

(Uebersetzung.)

Innocentius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Thomas, Bischof zu Breslau und dessen kanonischen Nachfolgern zu fortwährendem Gedächtniß.

---

*) Spärliche Ueberreste dieses Orts findet man auf dem rechten Oderufer in dem Walde zwischen Brieg und Ohlau.

Es liegt Uns, obgleich Wir, ohne unser Verdienst, nach Gottes Anordnung auf die Warte des apostolischen Stuhls gestellt sind, ob, unsere Brüder die Bischöfe, die nahen sowohl als die entfernten, mit brüderlicher Liebe zu umfassen und für die ihnen von Gott anvertrauten Kirchen mit Hirtenwachsamkeit Fürsorge zu tragen. Wir nehmen deßwegen, indem Wir Deinen gerechten Forderungen Uns huldvoll zuneigen, Dich Bischof, unsern ehrwürdigen Bruder in Christo, und die Kirche des h. Johannes des Täufers zu Breslau, deren Vorsteher Du nach Gottes Rathe bist, in den Schutz des heiligen Petrus und den unsrigen, setzen zugleich in Bekräftigung des vorseienden Freibriefes fest, daß alle Besitzungen und Güter, welche diese Kirche dermalen rechtlich und den Kirchengesetzen gemäß besitzt, oder in Zukunft durch Zulassung der Päpste, durch die Freigebigkeit der Könige oder der Fürsten, durch Schenkungen der Gläubigen, oder sonst auf rechtliche Weise unter Gottes Beistand wird erwerben können, Dir und Deinen Nachfolgern gesichert und unangetastet verbleiben sollen. Wir haben für nöthig erachtet, diese Besitzungen mit den ihnen eigenthümlichen Namen zu benennen, als da sind: der Ort selbst, wo die vorbenannte Kirche gelegen, nebst allem Zubehör, das Bischofsrecht, das Du in Teschen, Ratibor, Kosel, Tost, Oppeln, Ottmachau, Rützen, Nimtsch, Warta, Striegau, Schweidnitz, Liegnitz, Breslau, Militsch, Sandowall, Glogau, Beuthen, Krossen, Sagan, Bunzlau, in den Burgen Gröditzberg und Lähn hast, das Schloß Ottmachau nebst Märkten, Dörfern und Zubehör;

1) in dem Breslauer Landgebiet (es folgen die Namen von 112 Dörfern);

2) in dem Landgebiet Liegnitz (es folgen die Namen von 9 Dörfern);

3) in dem Glogauer und Beuthner Landgebiet die Dörfer Prichowa (Preichau, ½ Meile von Steinau), Hrelowo

(Krehlau), Olsane (Oelschen bei Preichau), Gorka (Gurkau), Cechlewici (Zechelwitz bei Preichau), Cridlowice (Kreidelwitz), Zlane (Schloin), Medilese (Mühlgast), Stararzeka (vielleicht Altwasser im Glog.) und Staracerkew*) (vielleicht Altkirch im Saganschen), mit ihren Pertinenzien; die Besitzungen und Einkünfte aus Obisowo (Obisch), Techoslawe (Gusteutschel?), Camona (Mahnau), Cransowo (Kranz?), Sepewo (Seppau)**), Wroblino (Fröbel), Cirencice (Tschirnitz), Rochow (Rackwitz);

4) im Landgebiet Bunzlau (Namen von 3 Dörfern);

5) im Landgebiet Oppeln (3 Dörfer);

6) im Bisthum Posen Naklo und Murinowo.

Wir verordnen somit, es solle Niemand wagen, vorbenannte Kirche in ihrem Besitze freventlich zu stören, ihr Besitzungen zu entziehen oder entzogene zu behalten, sondern wollen, daß Alles unverletzt erhalten werde, was unter Autorität des päpstlichen Stuhls zum Regiment, zum Unterhalt und zu jeglicher Benutzung derselben Kirche überlassen worden ist.

Lion, den 9. August 1245.

---

*) Beide Oerter sind dem Abschreiber unbekannt gewesen. Boleslaw II. soll sie 1249 für Grozanow vertauscht haben.

**) 1264 gegen Babino vertauscht.

(Zu Seite 48. Lin. 12. Bd. I.)

Bannbulle des Bischofs Thomas zu Breslau gegen den Herzog Konrad II. von Glogau, d. d. den 3. September 1272.

(Entnommen aus G. A. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau.)

Thomas, divina gratia Wratislaviensis episcopus domino Decano et Capitulo Collegiatae Glogoviensis, D. Priori et fratribus praedicatorum in Glogovia nec non Gardiano et fratribus ordinis minorum salutem in domino.

Cum propter usurpationem decimarum nostraram et Cleri nostri et propter collectarum exactionem, quibus multipliciter homines ecclesiae nostrae gravabantur per nobilem principem D. Conradum, ducem Slesiae et dominum Glogoviae, in totam terram ipsius circa annuntiationem B. Mariae V. tulissemus sententiam interdicti, fraternitatem Vestram rogandam duximus et monendam, ut has nostras sententias publicantes non celebretis divina officia, nisi januis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis. Mandamus Vobis sub poena excommunicationis, quam ex nunc in Vos ferimus, si mandati nostri fueritis transgressores, quatenus istas nostras sententias, cum rite et legitime latae sint et sententia pastoris, sive justa sive injusta, tenenda sit, firmiter et inviolabiliter observetis.

Datum Wratislaviae d. III. Septbris. MCCLXXII.

(Uebersetzung.)

Thomas durch die göttliche Gnade Bischof zu Breslau entbietet dem Dechanten und dem Kapitel der Kollegiatkirche zu Glogau, dem Prior und den Brüdern des Predigerordens, so wie dem Guardian und den Brüdern des Ordens der Minderen in Glogau seinen Gruß in dem Herrn.

Da Wir wegen unrechtmäßiger Anmaßung und Einziehung des Uns und Unsrer Geistlichkeit zustehenden Zehntens, wodurch die Leute Unsrer Kirche durch den edlen Fürsten Konrad, Herzog in Schlesien und Herrn zu Glogau, vielfach beschwert worden sind, gegen das ganze Gebiet desselben am Feste Mariä Verkündigung die Strafe des Interdikts (Verbot des öffentlichen Gottesdienstes) ausgesprochen haben, tragen Wir Eurer Fraternität auf und ermahnen Euch, nach Veröffentlichung dieses unsers Spruches den Gottesdienst nur bei verschlossenen Thüren zu halten, die dem Bann Verfallenen aber von demselben auszuschließen. Wir befehlen Euch bei Strafe, aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen zu werden, die Euch betreffen soll, wenn Ihr diesem unserm Auftrage entgegen handelt, diesen unsern Spruch, da er nach Gebrauch und Gesetz gefällt worden und darüber als Ausspruch des Hirten, sei er gerecht oder ungerecht, gehalten werden muß, fest und unverbrüchlich zu beachten.

Gegeben Breslau den 3. September 1272.

(Zu Seite 279, Lin. 8. Band I.)

Erkauftes Urtheil.

1450.

Das Breslauer Manngericht spricht die Wiesen in dem Bankauer Walde der Stadtgemeinde zu Glogau als Eigenthum zu gegen den Hans Bank.

(Rathhäusl. Archiv.)

Michel (Michael), Sittaw (Sittau), Hoferichter zu Glogaw am Teile meines gnädigen Hrn. und des hochgebornen Fürsten Hczuge (Herzog) Wlodkenn (Wladyslaw verkürzt Wlodko) und wir hienach geschrebin (geschriebene) Manne, namlich Caspar Brawne (Braune), Heintschke (Heinrich) Wichein, Veczenz (Vincenz) Kopperwolf, Caspar Schawrke, Nikil Krekewicz, Peter Seren, Hannos Schawrke, Michil Glawbis (Glaubitz), als dy von Bevelunge (auf Befehl) des hochgebornen Fürsten Hczugen (Herzogen) Wlodken, unsers gnadigen Hrn. Im Mannrechte gesessen haben in desenn (diesen) nachgeschrebin (nachher geschriebenen) sachin (Sachen). Wir Bekennen uffentlichin (öffentlich) mit desem Briffe vor allenn den, dy desin Brieff sehin, hören oder lesenn, das (daß) vor uns kommen sind vor gehegte Bang (Gericht) die Erbn. (ehrbaren) und wolweisen Burgmeister, Ratmanne, Eldisten (Aeltesten) und Geswornenn der Stad Glogaw am Teile des ubgenannten unss (unsers) gnädigen Hrn., Hrczug (Herzog) Wlodkenn als Aneclege (Ankläger) an eyme (einem) und Hannos Bank Antwortere (Beklagter) am andern Teile. Und Burgmeister, Rat-

manne, Eldisten und Geswornе haben geschuldiget Hansen Bank sulcher schuld, wy das sy (sie) haben einen Walt (Wald) nohe (nahe) bey dem Dorffe Banko gelegen, der der Stad sey, das sy mit fürstlichen Briven (Briefen) beweisen mogen (können); In demselbin walde habe Hans Bank und auch sey (sein) Vater Wezen (Wiesen) gemacht hinder en (ihnen) und wedir (gegen) Iren willen mit eigen macht und gewalt und haben dorumbe begehrt seiner Antwort.

Das hat Bank vorantwort, wy das die Wezen (Wiesen) seyn weren (wären) und weren seyn väterlichin erbe und seyn Vater und her (er) hätten dy (sie) besessen von der Stad und vor einem ydermann (ohne jemandes Einspruch) Jar (Jahr) und tag und über Jar und tag und lengr wenn (länger als) dreysig Jar ohne alle Rechtsansprache und legete mit eyn (legte zugleich vor) einen Gerichtsbrieff, der wos (war) von dem Gericht des Dorffes Tscheplaw gegeben vnd (und) doruff (darauf) so haben Clage (Kläger) und Antwortere (Beklagter) an beiden Teilen Ire (ihre) sachin (Sachen) gesterket mit mancherlei Worten und haben doruff sich von beiden Teilen vor ortilt.

Also haben Wir uns des Rechten doruff nicht mocht geeynen under ine (unter ihnen), so habin wir von beiden Teilen die sachin beschrebin (aufgeschrieben) genommen, Clage (Klage) vnd Antwort und Ire (ihre) Besserunge (Auslassungen), daczu Abeschrifte Irer Brieffe, daran (worauf) beide Teile sich gezogen haben (berufen haben) vnd haben gesand ken (nach) Bresslaw den Mannen uff unsers gnädigsten Hrn. des Konigs Hoff zu Behmen, dy doselbst zum Rechte sitzen, das beide Teile mit Gelde vorlegit (vorausbezahlt) haben und haben se (sie) gebeten doruff Recht zu sprechen.

Dyselben Manne haben doruff (darauf) Recht gesprochen; dasselbe Recht (den Urtheilsspruch) für beide Teile haben wir vorbas vor Uns lassen lesen und vor Recht gegeben. Und

doruff haben uns die Erbrn (ehrbaren) und wolweissenn Burgmeister, Ratmanne, Eldisten vnd Geswornе gebeten umb einen Brieff des hernoch geschrebnen, gekauften Ortels, den wir obgenannte Manne en (ihnen) durch recht zugeteilt und zugesprochen haben. Dasselbe Ortil (Urtheil) lauth (lautet) von Worte zu Worte also:

Nach allen worten Einer Clage und Antworte hierinne versloſſen (die an Uns gelangt ist) an Uns Manne, dy uff unsſ gnädigen Herrn des Königs von Behmen Hoffe zu Bresslaw in den Rechten sitzen, geschrebenn und gesundt Sprechen wir vor Recht also: Beweisen Burgmeister und Ratmanne mit fürstlichen Briven nach Innehaldunge der Copien, die uns In desem Brive hierynne versloſſen gesandt seint, das (daß) der Walt, dorinnen dy Wezen (die Wiesen) gelegen, Ir sein (Ihnen angehören) und se (sie) in Besitzunge gehabt haben, bei sulcher Besagunge bleiben se nach moglich (Möglichkeit) und der Antwortr (der Beklagte) mag mit sulchem Bekenntnisse nach Innehalt der Copie versloſſen hinder en (ihnen) aufbracht, sy daran nicht hindern. Von Rechts wegen. Geben am Metewuchen nach omnium Sanctorum anno domini quinquagesimo.

Do dis recht gelesen und ausgesprochen wart (worden), haben dy Ratmanne bracht Ire fürstlichen Brive und haben vor uns volkomen, volkomelichen dy geteilte Beweisunge nach Innehaldunnge des gekauften Rechts beweis't (bewiesen) und volfürt, das (daß) wir vor recht erkannt und ausgesprochen haben, das sy sulcher Beweisunge allenthalben seyn vollkommen, — also recht ist, (daß sie, wie erfordert worden, den Beweis vollkommen geführt haben). Von Rechts wegen. In Crafft und macht desis (dieses) Brieffs, an den wir ob-

genannte Manne zu worem (wahrem) Bekenntnisse desir (dieser) sachin mit willen und wust (Wissen) das Hofesygel haben lassenn hengen, des wir allczemolle (allzumal) hirczu gebrauchen. Geschehn und gegeben In Glogaw im Mannrechte am Dinstag vor Sankt Katharinentag nach Christi unss Hrn. geburt vierzehnhundert Jar, darnach im funfczygisten Jare.

(Zu Seite 275. Lin. 8. des I. Bandes.)

Orfrede (Urfehde) No. 2. des Christoph Krekewitz, welcher, nachdem er der Fürstin Margaretha von Cilly 1465 förmlich abgesagt hatte, während der Fehde von den Glogauern eingefangen, zur Haft gebracht und nebst seinem Knechte erst 1474 losgelassen wurde.

(Im rathhäuslichen Archiv.)

Wir hirnoch geschrebne Wolfram Krekewitz, Strawenwald genannt, Contze (Konrad) Kottwitz, Heinze Strawenwalt, Nikol Krekewitz, Nikol Hunger, Balthasar Dehir (Dyhrn), Sigmund Schadewald, Hannos Wandrusch, Conrad Lupitz, Melchior Obisch, Chrisstof Tawr (Taur), George und Hannos Krekewitz, die Strawenwalde genannt, als dy woren Burgen (als welche Bürgen waren), bekennen offendlich mit desem Brieffe vor allen den, dy (die) en (ihn) sehen, heren (hören) oder lezen (lesen) — So als Chrisstof Strawenwalt mit Päschken, seinem Knechte, unser genedigen Fruwen (Frauen Margaretha von Cilly) abgesagiter Fint (abgesagter Feind) worden und deshalb in Gefengniß kommen und nw (nun) los und ledig worden ist — das (daß) wir gloubet haben und glouben (angelobt haben und angeloben). In Crafft desis (dieses) Brieffes alle eintrechtiglich mit gesampter Hand, keynir (keiner) mit seyner anzal (seinen Angehörigen) dorvon zu kommen und uns alles vergebin (allem entsagen) vor dem (wegen des)

genannten Christstoff Strawenwalt und Päschken, seinem Knecht, zu eynem steten, woren (wahren) und ewgen Orfreden, Rad (Rath) und Nachrede, das her (er) umb des gefengnisses, das her (er) mit seynem Knecht gelegin hat, nymmer gethuen noch gereden will durch sich selber, seynen Vater, seyne Kinder, alle seyne Frund (Freunde) und alle dy umb seynetwillen thuen und lassen wollen, kegin (gegen) unsern genedigen Herrn Herczug (Herzog Heinrich XI.) unsre genedige Fruwen (Frauen Margaretha), wer (sei es) beyder Landen und Steten (Städten) und sunderlich keyn (Niemandem) der Stadt Glogaw an beiden Teilen, allen yren ynnwonern (Einwohnern) und Undresassen (Untersassen) — und besundern glouben (insbesondere geloben) wir, das (daß) Christstoff Strawenwalts schode (Schaden) und Ansproche (Ansprüche), dy her (er) mit seynen Helfern kegin (gegen) die Herrschaft und allen den in der Stad Glogaw an beyden Teilen, allen yren ynnwonern und undresassen haben mecht, sull auch ganz hingelegt, entscheiden (entschieden) und entsatz (erledigt) seyn und fort (in Zukunft) von Im (ihm) und allen den seynen Frunden (Freunden) und allen den, dy umb seynetwillen thuen und lassen wollen, zu arge nymmer gedacht werden bey gutten Trewen (Treuen) und eren (Ehren) — und ap (ob) es geschege (geschähe), do Got vor sey, das (daß) unserm genedigen Herrn Herczug (Herzog Heinrich XI.) vnd unser genedigen Fruwen (Frau Margaretha von Cilly), wer (sei es) in beider Landen und Steten und sunderlich in der Stad Glogaw an beyden teilen, allen yren ynnwonern und undresassen sulches Gefengnisses und Ansproche halben (wegen) erkyn (irgend) schoden geschah, welcherlei der war, cleyne (klein), groß, keynir ausgenommen, der von sulcher nichthaldung wegen vorgewandt, sulchen schodens glouben (geloben) wir alle mit gesampter Hant keynir los zu werden, zu gelden und zu widderstreben bei gutten Trewen und eren — und ap (ob) under uns Bürgen erkeyner (irgend einer)

abestorbe (abstürbe) so glouben (geloben) wir andere, dy lebinde bleyben, (die am Leben bleiben) eynen andern Bürgen eynis Mondenzeit (binnen einem Monate) zu schicken, der alsowol (eben so gut) zu halten hat, als der abgestorben ist.

Solchen Orfrede, rat und nachrede und sunderlich von dy Ansproche kegin (gegen) die Herrschaft und allen den eren (Ihrigen) an beyden Teilen gloube ich Chrisstoff Strawenwalt selbschuldig vor mich und Päschken, meinen knecht, neben und mit meynen obgeschrebenen Bürgen. In allen puncten, clausuln und artikuln stete, ganz und unverbruchlichen zu halden nw (nun) und zu ewgen Zeiten bey gutten Trewen und eren. Zu worem (wahrem) Bekenntniß haben wir unsre angeborne Inngesygel Itzlicher (Jeder) besunders und mit guttem Bewust an desin Brieff hengen lassen.

Geschehn am Abend des heil. Leichnams nach Christi unsrs. Hrn. geburt vierzehnhundert und darnoch Im vier und sebinczigsten Jare.

Mit angehängten 14 Siegeln, auf deren 5 jedoch ein Familienwappen nicht zu erkennen ist.

(Zu Band 2. pag. 350. Lin. 25.)

Im Jahre 1788 erhielt das Kollegiatstift die königliche Konzession zu Tragung eines Ordens, bestehend in einem achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze mit goldener Einfassung, dessen Mittelfeld auf der Vorderseite das gemalte Bild der Verkündigung Mariens zeigte; auf der Rückseite in einem hellblauen emaillirten Felde stand folgende Inschrift in goldenen Buchstaben

C. M. G. F. a. W. D. S. A. MCXX.

(Capitulum majoris Glogoviae fundatum a Woislao Duce Silesiae anno 1120.)

insigni decoratum a Friderico Guilelmo R. B. et S. D. S. (rege Borussiae et supremo duce Silesiae.) MDCCLXXXIII.

Dieses Ordenskreuz wurde an einem zwei Finger breiten himmelblauen Bande mit einer silbernen Einfassung, um den Hals auf die Brust herabfallend, getragen und zwar von dem Propst, Dekan, den Prälaten und sämmtlichen Canonicis residentibus et non residentibus, von letzteren aber nur in einer etwas kleineren Form.

Die Zahl der an der Kollegiatkirche angestellten Geistlichen betrug 6 Prälaten (Praelatus Praepositus, Praelatus Custos, Praelatus Decanus, Praelatus Scholasticus, Praelatus Archidiaconus, Praelatus Cantor) nebst 4 Residenten, 10 Nichtresidenten und 7 Vikarien.

(Band 2. S. 454. Lin. 17.)

Erläuterung zu Chebra Kadischa (dem sogenannten heil. Stift der israelitischen Gemeinde).

Der Ursprung des seit länger als 100 Jahren gestifteten Vereins, Chebra Kadischa genannt, ist nicht genau zu ermitteln, jedoch finden sich in den noch vorhandenen Büchern vom Jahre 1770 in hebräischer Sprache verfaßte und in verschiedenen Epochen zeitgemäß abgeänderte Gesetze und Einrichtungen.

Dieser Verein ist eine gesellschaftliche Verbindung, um hülfsbedürftige Kranke und arme, obdachlose, hochbetagte Leute israelitischen Glaubens in angemessener Vorsorge zu verpflegen und nach ihrem Ableben zu beerdigen.

Das der Anstalt gehörige, aus den Ueberschüssen der Einnahme und aus Schenkungen herrührende Vermögen betrug

Ende December 1852	12,556 Thlr.	20 Sgr.
und die bis dahin ihr zugefallenen testamentarisch beschränkten Vermächtnisse betragen	26,193 „	10 „
zusammen	38,750 Thlr.	

Von letzteren sind die ansehnlichsten:

das der Maleka Bamberg von	2200 Thlr.,
„ „ Sara Veit Nürnberger	2125 „
„ des Salomon Friedländer	300 „
„ der Sara Meyer . . .	550 „
„ des M. L. Lisser . . .	690 „

das	des Lippmann Mannheimer	600	Thlr.,
"	des H. M. Lilienhain . .	860	"
"	des Alex Kastriel . . .	600	"
"	des Salomon Alexander .	400	"
"	des Dr. Beer	1000	"
"	des Scheindel Meyer . .	500	"
"	des Seelig Mühlberg . . .	400	"
"	des Heimann Löwe Bamberg	10500	"

Die bestimmten Einkünfte bestehen außer den Zinsen der dem Gestift zu eigner Verwendung anheim gefallenen Legate a) in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, b) in den Ueberschüssen der zu bestimmten Zwecken gemachten Vermächtnisse und c) aus unbestimmten Einnahmen.

Das Verwaltungspersonal besteht aus 10 erwählten Mitgliedern, und zwar aus 5 Vorstehern, 2 Stellvertretern, einem Depositalrendanten und 2 Revisoren.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz ertheilte, mit Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, am 22. Juli 1830 der wohlthätigen Anstalt alle Rechte einer vom Staate anerkannten Korporation, das ist, die Befugniß Grundstücke und Kapitalien auf ihren (der Korporation) Namen beziehungsweise zu erwerben, zu veräußern und aufzunehmen und bestätigte die gedruckten Statuten.

Verzeichnisse der merkwürdigsten obrigkeitlichen Personen.

Regenten Glogaus seit den ältesten Zeiten.

a) Polnische Regenten aus dem Piastenhause.

Mieczyslaw (Mjesko), † 992.
Boleslaw chrobri, † 1025.
Mjesko II., † 1034.
Casimir I., † 1058.
Boleslaw II. der Verwegene, † 1079.
Wladyslaw Herrmann, † 1102.
Boleslaw III. Schiefmund, † 1138.
Wladislaw II., † 1159.
Boleslaw der Kraushaarige, † 1173.

b) Selbstständige piastische Fürsten.

Boleslaus altus I. der Lange. — Konrad I. Krummfuß, † 1201.
Heinrich I. der Bärtige, † 1238.
Heinrich II. der Fromme, † 1241.
Konrad II., † 1273.
Heinrich III., † 1309.
Heinrich IV., Johann und Przemko gemeinschaftlich.
Przemko Alleinregent, † 1331.

c) Piastische Fürsten unter böhmischer Oberhoheit, Glogau in zwei Hälften getheilt (von 1331—1481).

1) Königlicher Antheil.

Johann I. König von Böhmen, † 1346.
Karl IV., † 1378.
Bolko, Herzog von Schweidnitz, † 1368.
Wenceslaus, König von Böhmen.
Przymislaw von Teschen, von 1383—1433.
Wladyslaw (Wlodko), † 1463.
Margaretha von Cilly, † 1480.

2) Herzoglich piastischer Antheil.

Heinrich IV., † 1342.
Heinrich V., † 1369.
Heinrich VII., † 1389.
Heinrich VIII. der Sperling, † 1397.
Heinrich IX., † 1423.
Heinrich X., † 1467.
Heinrich XI., † 1476.
Barbara von Brandenburg bis 1481.
Johann II., † 1504, vereint beide Theile.

d) Glogau unter ungarischen und polnischen Regenten.

König Mathias von Ungarn, † 1490.
Johann Corvinus, tritt Glogau ab.
Wladyslaw, König v. Böhmen u. Ungarn, überläßt Glogau an
Johann Albert, Sohn Casimirs IV., Königs von Polen, der es 1496 abtritt an
Sigismund bis 1506. Glogau fällt 1506 zurück an
Wladyslaw, König von Böhmen und Ungarn, † 1516.
Ludwig, König von Böhmen und Ungarn, † 1526.

e) Regenten aus dem östreichschen Kaiserhause.

Ferdinand I., † 1556.
Maximilian II., † 1576.
Rudolf II., † 1611.
Mathias II., † 1619.
Ferdinand II., † 1637.
Ferdinand III., † 1657.
Leopold I., † 1705.
Josef I., † 1711.
Carl VI., † 1740.

f) Preußische Regenten aus dem Hause Hohenzollern.

König Friedrich II. der Große, † 1786.
König Friedrich Wilhelm II., † 1797.
König Friedrich Wilhelm III., † 1840.
König Friedrich Wilhelm IV.

Glogausche Landeshauptleute von 1124 bis 1731.

1124. Woyclaw, Praefectus urbis Glogoviens. (Menken Script. P. I. p. 2124. Worbs in den schles. Prov.-Blättern.)

1241. Clemens, mit Heinrich dem Frommen in der Tatarenschlacht getödtet. (Schickfus P. 4. fol. 172.)

1255. Theodorich, Kastellan zu Glogau, kommt 1291 als Zeuge in dem Diplom vor, wodurch Herzog Konrad der Stadt Glogau das jus lignandi ertheilte.

1332. Graf Heinemann von der Duba, Hauptmann im königl. böhmischen Antheile. (Lucae Chronik p. 86.)

1337. Peter von Drosczyn, Capitaneus Glogov. (Instrument de dato 1337. feria II. post festum Jacobi.)

1383. G. Saschke, Hauptmann im Teschenschen Antheil. (Hospitalinstrument am S. Dorotheentage 1393.)

1404. Johann Tuchsdorf (Ruschdorf). (lib. nig. fol. 71. ad annum 1407.)

1411. Bernard von Knoblisdorf. (Bresl. Prov.-Arch. Dom-Act. No. 150. Original-Urk.)

1418. Hans Ledelaw, Hauptmann im Antheil Herzogs Bolko. (Hospitalakten 1419. Donnerstag nach S. Stanislai.)

1420. Nikolaus Pithfas, Hauptmann im Antheil Herz. Bolko. (Bestätig. der Glog. Privileg. durch Bolko.)

1429. Erasmus Schwanenwald, Capitaneus. (Dokument 1429, Sonntag vor Invocavit.)

1433. Laurentius Saschke, Hauptmann des Herzogs Wlodko im Teschenschen Antheil.

1437. Daniel Unruh, Hauptmann und Zaudenrichter im Antheil Herzog Heinrichs. (Privileg. von 1437. Mondtag nach Pauli Bekehrung, und Hospitalinstrument v. 1442. Mondtag nach XI. M. V.)

1443. Hans Tetan. (Hospitaldokument 1443. Mondtag nach S. Vincentii und Schickfus l. 4. fol. 180.)

1448. Conrad (Kunze) Tschammer, Hauptmann im Antheil des Herzogs Wlodko. (Hospitaldokument 1457. Freitag nach Scholasticae.)

1468. Bernhard Przemko, Hauptmann der Herzogin Margaretha (Dokument von 1468. Freitag nach Allerheiligen, das Haus der Mansionarien betreffend.)

1469. Sigmund Roslaw (?), Hauptmann Herzog Heinrichs zu Glogau. (Zeuge bei der Bestätig. der Privileg.)

1471 (1472?) Sigmund Heyde, Hauptmann zu Glogau. (Instrument 1471. Dinstag nach der Gebirgsfahrt der h. Jungfrau Maria, die Klosterfrauen betreffend.)

1474. Sigmund v. Stößel. (Brief Herzog Heinrichs zu Glogau 1474. Freistadt am Sonntage Invocavit.)

1476. v. Schenk, Landeshauptmann der Barbara von Brandenburg nach dem Tode Heinrichs XI. von Glogau. (Staat von Schlesien p. 180 et seqq.)

1482. Ernest Tschammer, bis incl. 1485. Er überließ 1485 die von den v. Rechenberg erkauften Bauern zu Jätsch dem Magistrat zu Glogau.

1488. Urban Rimptsch, Hauptmann des Königs Mathias. (Schickfus l. 4. f. 220.)

1490. Christoph v. Falkenberg, Hauptmann des Königs Wladyslaw.

1491. Johann Polak, Statthalter des Herzogs Johann Albert. (Schickfus lib. 1. fol. 167.)

1495. Stanislaw Czarnikow.

1499. Dionys von Zawadzki. (Instrument 1499. Sonnabend vor S. Elisabeth, und Schickfus lib. 3. fol. 426.)

1501. Nicolaus Peschik von Bielau. (Schickfus 4. fol. 422. und instrum. ex die S. Scholasticae 1501.)

1508. Bischof Johannes zu Breslau — dessen Stellvertreter Wenzel von Haugwitz.

1509. Statthalter des Prinzen Kasimir von Teschen Hans von Unwurde und Jakob von Salza auf Schreibersdorf. (Verordnung Wladyslaws Königs von Ungarn und Böhmen vom Jahre 1515, am Tage S. Viti, wodurch der den Fischern zu Glogau gestattete Freibierschank wieder aufgehoben wird. Schickf. l. 3. f. 442.)

1520. Hans von Dyher (Dyhrn), Statthalter zu Glogau.

1523 bis 1533. Karl Herzog von Münsterberg und dessen Stellvertreter zu Glogau Melchior Puster von Kittlitz (Dokum. dd. Glog. 1525 in der Octav. d. Pfingstfestes.)

1534 bis 1537. Christoph von Schweidnitz und Seifersdorf. (Hospitaldokument 1536. Mittwoch vor dem Tage Cinerum.)

1537. Valentin von Schönaich. (Bestätigungsurkunde aller Privileg. durch Kais. Ferdinand. Prag 1544 d. 24. Jaunar.)

1544. Hieronymus von Biberstein zu Sorau, gestorben 1549 Mittwoch nach Geburt Mariä.

1550. Karl von Zierotin; dessen Vertreter Hans von Loß und Hans von Niebelschütz.

1557. Christoph v. Hafenstein und Christoph von Lobkowitz. (Konfirmationsurkunde des Joachim Bergischen Testaments. 1601 den 29. September.)

1565. Caspar von Kittlitz. (Brau-Urbarien-Akten der Stadt Glogau fol. 11.)

1577. Karl von Biberstein. (Ernennungsurk. zum Fürstentags-Commissar. Prag 1578 den 7. August.)

1588. Heinrich Burggraf zu Dohna auf Brunzelwalde, ernannt den 7. Mai.

1603. Wenzel Berka von der Daube, gestorben zu Prag 1608 den 25. September.

1612. George Rudolph von Zedlitz. (Installationspatent vom 12. Febr. 1612.) Er ließ über die Stiegenthüre bei der Kapelle im Schlosse zu Glogau folgende Inschrift setzen:

Deo trino et Uni honos.

Gloriosissimo Roman. Imperat. Mathia rerum poliente arcis hujus partem anteriorem vetustate paene conlapsam publicis hujus provinciae ordinum sumptibus restituit Georgius Rudolphus a Czedlitz, provinciae regius praeses, anno quo fabrica haec vix tum absoluta per singularem Dei praepotentis gratiam in miserabili urbis hujus conflagratione aegre conservata est.

(Gott dem Dreieinigen Ehre.

Unter der glorreichen Regierung des römischen Kaisers Mathias hat George Rudolf von Zedlitz, königlicher Landeshauptmann, auf Kosten der Landesstände den vordern, vor Alter fast verfallenen Theil dieses Schlosses wieder hergestellt in dem Jahre, in welchem der kaum vollendete Bau durch des allmächtigen Gottes sonderbare Schickung bei dem furchtbaren Brande dieser Stadt mit Mühe erhalten worden ist.)

1619. Hans von Loß auf Gramschütz.

1623. George Freiherr von Oppersdorf, 1626 in den Grafenstand erhoben. (Rentei-Einnahme-Akten fol. 160.)

1643. Christoph Ferdinand von Lobkowitz, nachheriger schles. Kammerpräsident. (Acta Curiae ad ann. 1649. f. 29.)

1652. Johann Franz von Borwitz, Freiherr zu Fernemont. (Acta Curiae ad ann. 1667. p. 87.) Seine Wittwe

überließ der Stadt das ihr zugehörige vor dem Oberthore am Ufer des Flusses einst in der Nähe der Peter- und Paulkirche gelegene Salzmagazingebäude.*) Er starb 1668 den 13. März.

1663. George Abraham Freiherr von Dyherr (Dyhrn), gestorben den 26. Oktober 1671. Er stiftete die Todtenkapelle in dem Kloster S. Stanislai (Act. Curiae ad ann. 1672. fol. 161.), sowie die Wallfahrt am Mariä Geburtsfeste nach Hochkirch und ließ die 15 Geheimnißkapellen von dem Leben und Sterben des Heilands auf dem Wege von Glogau nach diesem Dorfe errichten. Die römische Kurie bestätigte diese Stiftung den 27. Januar 1662.

1671. Johann Bernhard Graf von Herberstein. Er ließ den hintern Theil des königl. Schlosses ausbauen und den großen Saal anlegen. Sein Grabmal stand in der ehemaligen Franziskanerkirche.

1686. Christoph Wenzel Graf von Nostitz, Gesandter des Kaisers an dem poln. Reichstage. (Rentei-Ausgab. 1693.)

1697. Johann Heinrich Graf von Nimtsch, Herr auf Oels 2c. (Kaiserl. Resolut public. den 8. April 1698.)

1714. Hans Wolf Graf von Frankenberg. (Prozeß der Judengemeinde 1714 und 1716.) Sein Epitaphium ist in der Kreuzkapelle der Jesuitenkirche in Glogau zur Rechten des Hochaltars. Das Standbild des h. Franz von Xaver, ostindischen Missionärs, ließ er in einer Seitenkapelle aufstellen.

1727. Franz Karl Graf Kottulinski. (Jagdvertrag mit der Stadt 1731 im April.)

*) Von diesem Salzgebäude wird in einem Privilegium vom Jahre 1315 Folgendes erwähnt: de aede seu domicilio pro salis conservatione constituendo in litore Odrae prope ecclesiam S. Petri ante Glogoviam illud arbitrio nostrorum civium similiter duximus relinquendum. (lib. nig. p. 26.) Es muß aber nicht geschehen sein.

a) Oestreichsche, schwedische und sächsische Festungskommandanten zu Glogau von 1626 bis 1741.

In den Zeiten vor dem 30jährigen Kriege findet man keine Nachrichten von Kommandanten zu Glogau; die Bürgerschaft mit ihren Vorgesetzten vertheidigte die Stadt bei Kriegsgefahr. Noch im Jahre 1626, als Mannsfeld in Schlesien eingebrochen war, wurde der Stadt Glogau anbefohlen, die Bürgerschaft zum Widerstande bereit zu halten. Der Magistrat errichtete daher aus den Bürgern 5 Kompagnieen, bestellte hiezu Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche und andere Unterbeamtete und setzte den damaligen Rathsältesten Kaspar Benedikt Porphyrius von Porphyrion zum Obristen.

1628 führte der Graf zu Dohna das Kommando.

1631 befehligte Graf Montecuculi und unter ihm der Hauptmann Brandmüller.

1632 der kaiserliche Obrist Graf Götze und nach der Eroberung durch die Schweden der sächsische General von Arnheim.

1633 Obristlieutenant Mohr. (Acta Curiae zum Jahr 1633.)

1634 der Obristlieutenant Franz de Meurs und in demselben Jahre der sächsische Obrist Carl v. Poser.

1635 der kaiserliche Obrist Johann Racceus. (Acta Curiae fol. 338.)

1636 Obrist Rostock. — Obristwachtmeister Daniel Krähl.

1637 Fürst Gonzaga. — Obrist Ernst Feldhober.

1638 Obrist Baron Hans Albrecht von Schönkirchen.

1639 Don Felice. — Obrist-Lieutenant Miniati.

1640 Obrist Espagne, starb zu Glogau im August 1640. — Obrist Freiherr von Schönkirch.

1642 Obrist Moritz August Freiherr von Stechau. — Der schwedische Obrist Wrangel und Obrist Neurodt.

1647 der schwedische Obrist Wilhelm Bonart.

1649 Obrist Neurodt abermals.

1650 der kaiserl. Obrist Locatelli.

1651 Obristwachtmeister Adam von Rothenburg.

1652 General de Meurs von 1650—1667.

1667 Ludwig von Lopez, Freiherr Montverques bis 16[illegible]5.

1669 Obrist Albert Tasso.

1680 General v. Knigge, starb den 8. April 1683. Auf kurze Zeit folgte

1683 Generallieutenant v. Dünewald.

1684 General Graf Metternich bis 1698.

1698 General Tobias von Haßlinger bis 1717.

1717 Graf v. Wilczek, gestorb. d. 19. März 1739 zu Peterwitz.

1739 Obrist Freiherr von Haßlinger bis 26. Mai 1740.

1740 Graf Wenceslaus von Wallis bis 9. März 1741.

b) Preußische Festungskommandanten
seit 1741 bis 1807.

1741 General-Major von Thymen den 22. September 1741. (Interimskommandanten der Major von Saldern und der Obrist von Schwerin.)

1742 General-Major du Moulin, vom 2. August 1742 bis 1755.

1755 General-Major von Kursell bis 1756.

1756 General von Münchow bis 1757.

1757 Obrist von Haak bis 1761.

1761 Obristlieutenant v. Lichnowski bis 1778.
1778 Obristlieutenant v. Czetteritz bis 1779.
1779 General Freiherr v. Keller bis 1781.
1781 General v. Rüts.
General-Major v. Dessoniers.
General v. d. Marwitz.

c) Französische Kommandanten
von 1807 bis 1813.

1807 General Bertrand. — General Verrières.
1809 General Rheinwaldt, gestorb. den 22. Juni 1810.
1810 General Beaupré.
1811 General Jacqueminot.
1812 General Serras und de Laplane.

Bürgermeister zu Glogau,

insoweit solche aus den rathhäuslichen Akten, Dokumenten und Handschriften zu ermitteln gewesen.

(1325 — 1848.)

1325 (Antheil Herzog Heinrichs) Nicolaus Bertram und Hans Scholz.

1326 Sigfridus Magnus, magister Civium.

1334 Nicolaus von der Preßnitz.

1342 Konrad von Petersdorf.

1346 Peroldus Keßler.

1353 Hayno Faber und Johannes dictus Knappe, magistri Consulum.

1361 Hans Rösler.

1362 (An Herzog Heinrichs Theile) Keßler und Peter Fischer.

1363 (In des Kaisers Antheile) Hans von Polkwitz u. Hanko von Zarow.

(In des Herzog Bolkos Antheile) Titzko Dreißigmark.

1365 Nikolaus Rößler und Heinrich Fischer (im böhmischen Theile).

1368 Peter Fischer (in Herzog Heinrichs Antheile).

Hans Keßler.

1375 Nikolaus Bertram und Hans Scholz (in Herzog Heinrichs Antheile).

1384 Johannes Scultetus u. Peter Opitz (in H. Heinr. Anth.).

1385 und 1386 dieselben.

1387 Nikolaus Bressenitz und Peter Opitz.
1388 Peter Opitz und Nikolaus Fischer.
(Im andern Antheile) Hans Scholteis.
1395 Nikolaus Bertram und Heinrich Scholz.
1398 (Im Anth. Herz. Przemko zu Teschen) Konrad Polkwitz.
1400 Peter Opitz.
1401 (In Herzogs Hans und seiner Brüder Antheile) Nikolaus und Peter Fischer.
1402 (Im Antheil der Herzogin) Johann Senftleben.
1403 (Im Antheil der Herzoge Hans, Heinrich und Wenzel) Kaspar Vogt und Nikol Bertram.
1404 Nikol Lossen und Nikol Gebauer.
(Im Teschenschen Antheil) Konrad Polkwitz.
1406 Hans Polkwitz und Heinrich Schwandke.
1407 (Im A. d. Herz. Johann) Nikol Lussin u. Nikol Senftleben.
1408 Nikol Lussin.
1411 (Im Anth. Herz. Bolkos) Nikolaus Zartyk.
1413 (In der drei Herzoge Antheil) Stephan Breitohr und Nikol Schultis.
1414 Dieselben.
1415 (Im Antheil des Herzogs von Teschen) Hans Knappe und Nikol Döring.
1416 (Im Antheil der drei fürstl. Gebrüder) Hans Polan u. Hans Arnold.
1417 Hans Polan und Hans Große.
1418 Hans Arnold und Günther Zehobel.
1419 (Im Freistädtschen Anth.) Friedrich Junge.
1420 (Im Tesch. Anth.) Caspar Reichel und Hans Waldau.
1421 In Herz. Bolkos Anth.) Heinrich Schwarze.
1424 Hans Schwarze.
(In Herzog Heinrichs Anth.) Hans Dreißigmark und Friedrich Junge.
1425 Dieselben.

1426 (Im Teschenschen Anth.) Heinrich Schwarze.

1429 (In Herz. Heinrichs Anth.) Johann Dreißigmark und Heinrich der Apotheker.

(Im Teschenschen Anth.) Heinrich Schwarze.

1430 (Herz. Heinr. Anth.) Hans Dreißigmark u. Hans Reichel.

1431 Hans Dreißigmark und Nikol Kunradt.

1435 (Im Teschenschen Anth.) Leonhard Briger.

1438 Heinrich Schwarze.

(Am andern A.) Stephan Breiter u. Hans Dreißigmark.

1440 (Am Teschenschen Anth.) Heinrich Schwarze und Hans Thilemann.

(H. Heinr. A.) Johannes Dreißigmark u. Nikol Kunradt.

1442 (Im Teschenschen Anth.) Heinrich Schwarze.

1443 (Herz. Heinr. Anth.) George Schilling, in einem Aufruhr ermordet. — Heinrich Schwarze.

1444 (Herz. Wlodko's Theil) Hans Schlatzwen.

1445 Gottfried Korbig.

1447 Derselbe und Hans Stolz.

1449 (Herz. Heinr. Anth.) Johannes Kromer genannt Senfleben und George Schilling jun.

1456 (Anth. d. Herzogin Margaretha) Nikolaus Dreißigmark und Nikol. Schulze.

1460 (Anth. Herz. Heinr.) Vincentius Starzedel.

1463 Hieronymus Breitohr.

1465 (Anth. Margareth.) Nikolaus Dreißigmark.

1468 Derselbe.

1469 Derselbe.

1471 (Anth. Herz. Heinr.) Hieronymus Breitohr.

1473 Hieronymus Breitohr und Hans Kunradt.

1477 Derselbe.

1480 (Anth. Herz. Johanns) Hieron. Breitohr u. Caspar Schoff

1481 Hieronymus Breitohr.

1483 Derselbe.

1485 Johann Köppel.
1486 Hieronymus Breitohr.
1488 Johann Köppel.
1491 Melchior Dreißigmark.
1493 Martin Arnold.
1494 Melchior Dreißigmark.
1499—1503 Hans Buchwalder.
1503—1505 Nikol. Linke.
1514—1521 Paul Gaßinger.
1521 Bartholomä Rother.
1523 Paul Gaßinger.
1524 Peter Müller.
1529 Paul Gaßinger.
1534 Leonhard Dreißigmark.
1538 Peter Müller.
1539 Kaspar Prüfer.
1540—1541 Michael Stolz.
1542 und 1543 Bartholomä Kretschmar.
1544—1547 Jakob Breitohr.
1548—1552 Hans Prüfer.
1553—1554 Johann Zeidler.
1555—1556 Kaspar Prüfer.
1557—1558 George Marquart.
1559 Johann Seidel.
1562 George Marquart.
1563 Anselm Engelmann.
1564 Hans Seidel.
1565 Gregor Born, der Apotheker.
1566 George Marquart.
1567 Anton Kühn und Michael Stolz.
1568 Derselbe.
1569 George Marquart u. Christ. Specht.
1570 und 1571 Anton Kühn.

1572 Friedrich Kloß.
1573 Anselm Engelmann.
1574 Johann Koblin.
1575 Anselm Engelmann.
1577 Christoph Specht und Hans Dreißigmark.
1579 Johann Koblin.
1580 Simon Einhorn u. Joh. Koblin.
1581 Melchior Mahner u. Joh. Koblin.
1582 Johann Koblin bis 1589.
1589 Valentin Klimann bis 1602.
1603 Johann Helmrich, gestorb. 1603.
1604 Dr. Friedrich Klose bis 1609.
1609 Johannes Pätzoldt bis 1614.
1615 Melchior Gallese bis 1619.
1619 Balthasar Wiltpert. J. U. Dr.
1620 Johann Richter bis 1622.
1623—1627 Melchior Gallese.
1627 Friedrich Kokoschka.
1628 Friedrich Mehl bis 1632.
1632 Dr. Philipp Neidlinger und Georg Langnikel.
1633 Sigmund Major, Apotheker.
1634 Adam Hahn.
1636 Philipp Neidlinger.
1637 Andreas Heim bis 1642.
1642 Adam Hahn bis 1646.
1646 Ernst Niedtner bis 1650.
1650 Peter Mehl bis 1652.
1652—1674 Joachim Franz Groß.
1674 Paul Friedrich Nerlich.
1675 Christian Friedrich Senftleben bis 1685.
1686 Adam Philipp Kühn bis 1692.
1692 Elias Joseph Jätsch bis 1711.

1711 Christian Ertel bis 1719.
1719 Johann Ertel bis 1742, in den Adelstand erhoben.

Von 1742 bis März 1767 Andreä, gestorben 23. März 1767.
März 1767 bis November 1778 Woyde, früher Fürstlich Karolathscher Regierungs-Rath, gestorben 18. Novbr. 1778.
Februar 1779 bis 1. Juni 1794 Regius, früher Polizeidirector zu Reisse, 1794 pensionirt.
Juni 1794 bis August 1809 Holtze, bei Einführung der Städte-Ordnung pensionirt.
August 1809 bis zum Jahre 1821 Schreiber, dann pensionirt.
Von 1821 bis 1847 Lauterbach, gestorben 29. August 1847.
1848 von Unwerth, früher Appellations-Gerichts-Rath.

An der Kollegiatkirche zu Glogau angestellt gewesene Pröpste. (Canonici praepositi.)

(1293—1786.)

1293 Wenceslaus. (Stiftsbrief über das Dorf Kostadel.)

1322 Johannes Präpositus. (Hospitaldokument von 1322. fer. IV. post dominic. Judica.)

1384 Johannes Wiclonitz. (Stadtprivilegien.)

Um 1400 A. Sackinkirche und Dr. Janko, der zugleich Canonicus ad S. Aegidium in Breslau.

1426 Johannes Pyntlath. (Transakt. wegen Niederschrepau, Freitag nach Judica.)

1440 Johannes Kognitz, auch Kauritz geschrieben. (Hospitaldokument den 5. April 1448.)

1457 George Burggraf v. Dunin. (Hospitalakten 1457. Freitag nach Scholasticae.)

1465 Nicolaus Haugwitz. (Liber cum cruce p. 60. Rathhäusl. Archiv.)

1485 Petrus de Ledlaw. (Liber nig. fol. 113. Rathhäusl. Archiv.) Gestorb. 1511 d. 8. Decbr.

1512 George Sauermann. (Ser. canon. praep. Archiv der Kollegiate.)

1528 Jakob v. Salza, nachher zum Bischof von Breslau gewählt. An seine Stelle als Collegiat-Präpositus trat C. Mosheimer, welcher resignirte. (Archiv der Domkirche zu Glogau.)

1531 Fürst Joachim Herzog von Münsterberg. (Archiv der
1544 Martin von Niebelschütz. Domkirche
1546 Mathias Schebitz, resignirte. zu Glogau.)
1557 Joachim de Ledlaw. (Hospitalbuch ad annum 1579.)
1565 George v. Falkenhain.
1588 Johannes Brieger a clientibus suis, quibus benefecerat occisus d. 17. Septembris dominica XIII. post Trinitatis.
1591 Georgius Scultetus. Sein Epitaphium in der Kollegiatkirche sagt, daß er am 28. Mai 1591 gestorben.
1598 Martin Hübner von Rosenbach. (Acta Cur. fol. 87. ad ann. 1673.) Gest. 16. August 1621.
1630 Gregorius Habicht. (Archiv der Kollegiatkirche.)
1634 Martin Hübner, zugleich Stadtpfarrer.
1652 Leonhard Fromhold. (Wachsmann fascic. ad ann. 1673.) Gest. 1677 d. 17. April.
1678 Maximilian Roth. (Renteiausz. fol. 5. Rathh. Archiv.) Gest. 1691 d. 19. April.
1695 Gottfried Schönborn und Franz Lehmgrubner. Letzterer entwich von Glogau 1710.
1711 Anton Sebastian von Cäsari, gestorben 1737.
1738 George Anton Freiherr von Langen, gestorben 1752.
1752 Johann Bastiani, von Friedrich II. zum Domherrn in Breslau ernannt, gestorben 1786.
1786 Friedrich Maria Theresia Julian de Eudenhoven.

Katholische Stadtpfarrer zu Glogau.

Von 1310 bis 1849.

1310 Nicolaus. (Dokument einer Altarstiftung de dato 10. Cal. Febr. 1310.)

1363 Johannes. (Dokument vom Jahre 1376.)

1388 Johann aus Pridemost, führte die Mansionarien 1388 auf dem Dome ein.

1410 Nicolaus Franke. (Dokum. von 1440 in festo S. Petri ad vincula.)

1426 Franz Löwenwald. (Curäus l. 2. fol. 67.) Stifter der Mansionarien an der Pfarrkirche.

1449 Johann Leutelof. (Hospitaldokum. vom 19. Okt. 1449.)

1463 Michael Bocerus.

1504 Jakob Titze.

1517 Georgius Jungherrmann, Canonicus zu Breslau.

1540 Gregor Fischer.

1542 Nicolaus Filz.

1550 Balthasar Philipp.

1558 Johannes Pätzelt, gestorben den 5. December 1585.

1576 Caspar Wunderlich, ertrank zu Breslau in der Oder.

1580 Isaac Homorus, aus Heilsberg in Preußen, von den Evangelischen vertrieben. — Der katholische Gottesdienst wurde in der Dominikanerkirche gehalten.

1592—1603 Martinus Lemhusius, gestorben 1611.

1618 Michael Hildebrand, Dr. Theologiae.

1628 Michael Jungius und, nach erfolgter Zurückgabe der Nikolaikirche an die Katholiken, Melchior Gissmann, früher Pfarrer an der S. Mauritiuskirche vor Breslau.

1634 Martin Hübner, zugleich Dompropst.

1637 Caspar Leopold Gebauer und nach ihm Michael Pachur. (Rentei-Ausg. 1640.)

1641 Balthasar Mache, von den Schweden vertrieben, gestorben 1668.

1668 Christoph Franz Klose, resignirte 1671.

1672 Johann Carl Zahn, Mitstifter der Loretokapelle, gestorben 1692.

1692 Gottfried Lamm (Lampt), gestorben 1740.

1709 Lehmgrubner entfernte sich von Glogau; an seine Stelle trat Fabri und

1723 Karl Ferdinand Schneider, gestorben 1738.

1739 Franz Leopold Scholz, zugleich Kanonikus an der Kollegiatkirche, gestorben den 13. Januar 1772.

1772 Andreas Dufrène de Francheville, starb zu Breslau den 4. Juni 1803.

1803 den 4. November installirt Ignatz Schneider, gest. 1812.

1812 Anton Birambo, gestorben 1849.

1849 Joseph Klopsch, früher Religionslehrer an dem kathol. Gymnasium zu Glogau, dann Stadtpfarrer und Erzpriester zu Landeshut.

Mitglieder Societ. J., welche Schulpräfecten oder Schulrectoren in Glogau gewesen.

Von 1627 bis 1773.

(Nach den von dem Dir. A. Ender gesammelten Notizen.)

Christof Weller 1628.
Jeremias Fischer 1634, erschossen.
Michael Kaulig 1635—1637.
Balthasar Halmberger 1654—1663.
Christof Siebeneicher bis 1666.
Ferdinand von Oberg — 1670.
Balthasar Jünger — 1672.
Martin Lück — 1676. (Die Schülerzahl des Gymnasiums betrug 100.)
Ferdinand Koblitz — 1681.
Johann Strohbach — 1684.
Johann Reichel — 1687.
George Weiß — 1690.
Balthasar Neumann — 1693.
Markus Schwarz — 1705. (Die stärkste Frequenz des Gymnas. 285 Schüler.)
Franz Fragstein — 1708.
Emmerich Sonneck — 1711.
Johann Lober — 1714.
Friedrich Knittig — 1717.

Michael Thomas	bis 1720.
Gottfried Weidinger	— 1724.
Lorenz Moser	— 1727.
Franz Krug	— 1730.
Johann Hillebrand	— 1735.
Bernard Harlacher	— 1739.
Anton Schubert	— 1742.
Ignatz Czermak	— 1745.
Karl Regent	— 1750.
Ignatz Philipp	— 1755.
Sebastian Hertle	— 1764.
Martin Metzner	— 1767.

Ignatz Brückner (Rect. Gymn.) — 1798.
Karl Lange (Rector Gymnas.) — 1821. Gestorben zu Liebenthal den 8. April 1827.

Directoren des königl. katholischen Gymnasiums. 1827 bis 1852.

Anton Ender bis 1839.
Dr. Eduard Wenzel.

An der evangelischen Bürgerschule zu Glogau seit 1573 angestellte Rectoren.

M. Kaspar Pridmann 1573—1575.

M. Nikolaus Ludovikus 1575—1576.

David Knobloch 1576—1613.

M. Valentin Preibisch 1613—1617.

M. Johann Faust 1618—1633, zugleich Diakon.

M. Heinrich Klose 1634, vertrieben.

Von 1634—1648 fehlen die Namen der Rectoren. Von 1648—1708 bestand keine evangelische Schule.

M. Christian Liesner 1708—1715, wurde 1723 vierter Pastor in Glogau.

Johann Gottfried Lange 1715—1751.

Andreas Gottlieb Beling 1752—1756.

Ephraim Gottlob Nikolai 1756—1769.

Andreas Uhse 1769—1797.

Friedrich Fricke 1797, seit 1801 Feldprediger und später Pastor in Bunzlau, Ritter des rothen Adlerordens.

Johannes Gründler 1801—1806. Er wurde Pastor in Quaritz.

Michael Morgenbesser 1807, seit 1811 Rector an der Bernhardin-Schule zu Breslau.

Dr. C. David Klopsch, seit 1823 Director Gymnasii, 1830 Dr. philosophiae, 1833 Ritter des rothen Adlerordens.

Prediger und Pastoren,

wie sie vom Anfange der Reformation bis 1840 an die evangelische Friedens- und Fürstenthums-kirche zu Glogau berufen und eingeführt worden.

---

1) Magister Jochim Specht aus Glogau, berufen 1564 an die Kirche zu Brostau, vertrieben 1579, gestorben den 23. (24.) December 1579.

2) Mag. Achatius Hoffmann, berufen 1581, entsagte freiwillig.

3) Stefan Rothung, hart verfolgt, Diakon, † 1586, und David Rhenisch seit 1552.

4) Mag. Christof Quartus, gestorben 1621.

5) George Faust, berufen 1587, Diakon.

6) David Kopisch, Diakon.

7) George Rösler, Diakon.

8) Paul Gryphius, Diakon, später Pastor in Neusalz.

9) Valentin Feuereisen, Diakon.

10) Abraham Weiher, Diakon, vertrieben.

11) Mag. Valentin Preibisch (Preibisius aus Bunzlau), vertrieben 1628.

12) Mag. Erasmus Willich (von 1632—1633), verließ Glogau mit dem sächsischen General Arnim, starb als Pastor in Zittau 1642.

13) Johann Faust (von 1633—1634), vertrieben, ging nach Schmiegel in dem heutigen Großherz. Posen.

14) Jakob Margke, Margkius, Prediger an der Kirche genannt das Schifflein Christi, starb zu Harburg 1662.

15) Johann Reder, Diakon, starb 1647.

16) Siegmund Pürscher, erster Pastor an der Hütte Gottes vor Glogau, berufen 1650, gestorb. in Neustädtel 1668.

17) Kaspar Knorr von Rosenroth aus Glogau, Diakon und 1669 Pastor, starb 1676.

18) Mag. Florian Klepperbein, Diakon, berufen 1670, bis 1687, gestorben 1696.

19) Vertraugott Klepperbein, von 1684—1702, Diakon.

20) Michael Lerche, Pastor, berufen 1676, gestorben 1692.

21) Samuel Lange, Pastor primarius, seit 1692, starb 1706.

22) Augustin Wittich, von 1706—1723, Emeritus, starb 1728.

23) Martin Hanke, Diakon, berufen 1703, starb 1716.

24) David Benjamin Gerber, Diakon, berufen 1708, Pastor prim. seit 1723, gestorben 1725.

25) Samuel Lucius, berufen 1708, Pastor prim. seit 1725, gestorben 1728.

26) Johann Friedrich Schreiber, von 1717—1723, Pastor, gestorben 1726.

27) Mag. Christian Liesner, Pastor, berufen 1723, gest. 1731.

28) George Ulrich, berufen 1725, Pastor prim. seit 1732, gestorben 1733.

29) Johann Friedrich Neumann, berufen 1734, gestorb. 1747.

30) Johann George Löbin, berufen 1731, Pastor prim. seit 1733, gestorben 1751.

31) Christian Gottlieb Zobel, berufen 1740, gest. in Dalkau den 13. December 1761.

32) Abraham Traugott Walter, berufen 1747, gestorb. 1765.

33) Andreas Gottlieb Beling, berufen 1748, später Pastor in Klein-Tschirnau, gestorben 1798.

34) Dr. Ludovici, Konsistorialrath, angestellt vom König Friedrich II. 1751.

35) Pastor Christian Samuel Hoffmann aus Militsch, von 1762, gestorben 1774.

36) Johann Daniel Schüler, von 1765, † 1772.
37) Pastor Carl Gottlob Sutorius aus Gottesberg, berufen 1773, gestorben 1779.
38) Karl Wilhelm Engelien, von 1774, gestorben 1793.
39) Pastor Seidel aus Glatz, berufen 1779 bis 1788.
40) Karl Benjamin Postel, von 1789—1800, Pastor prim.
41) Johann Samuel Bail aus Grünberg, von 1791, † 1821.
42) Ferdinand Binner von 1793—1812.
43) Jakob Gaupp, Konsistorialrath, von 1800—1811, als Regierungsrath nach Liegnitz berufen.
44) Dr. David Leberecht Köhler, seit 1812 Pastor prim. und Superintendent seit 1821, legt 1851 die Superintendentur nieder.
45) Karl Sybel, seit 1812, gestorben 1836.
46) Ernst Gottfried Bock, früher Pastor in Naumburg, seit 1822.
47) Pastor Eduard Anders aus Eulau, seit 1836, Superintendent seit 1851.

Hofprediger der reformirten Gemeinde zu Glogau.

1741 Johann Michael Döbel, gestorben **1772**.
1772 Christian Theofil Zimmermann, gestorben den **9**. Januar **1805** in Posen.
1790 Johann Wilhelm Groß, gestorben **1819**.
1820 Friedrich Venatier, eingeführt den **25**. Juni **1820**, war früher Prediger zu Neustadt an der Dosse.

Reihefolge der bei der israelitischen Gemeinde zu Glogau angestellt gewesenen Rabbinen,

wie sich solche aus den Todtenlisten ergiebt.

---

1. R. Saul, gestorben **1694**.
2. R. Löb, gestorben **1720**.
3. R. Naphtali Kohen, gestorben **1731**.
4. R. Jakob Meier Lewin, genannt Jökel, gestorben **1756**.
5. R. Salomo Bähr, gestorben **1785**.
6. R. Hirschel aus Brody bis **1802**, wo er nach Hamburg verzog.
7. R. Abraham Tiktin bis **1817**. Er wurde an die Gemeinde zu Breslau versetzt.

Seitdem fungirten als Rabbinatsverweser, theils gleichzeitig, theils nach einander, der bereits verstorbene Josef Eliazar Oppler und nach ihm R. Manasse Lisser.

1849 am **10**. December wurde der frühere Oberlehrer Arnheim zum wirklichen Rabbinen der Gemeinde gewählt.

Verzeichniß der im November 1824 in den Geschichtsverein als arbeitende oder beitragende Mitglieder Eingetretenen.

Arbeitende.

Ingenieurhauptmann v. Beyer.
Erzpriester Birambo († 1849).
Pastor Bock.
Medizinalrath Dietrich († 30. Dec. 1840).
Gymnasialdirector Ender († 18. Febr. 1841).
Buchhändler F. Günter (†).
Propst Klamt (†).
Gymnasialdirector Dr. Klopsch.
Apotheker Meißner (†).
Senator Martini († den 29. Juli 1837).
Maler Raschke (†).
Gymnas.-Professor Schubert (†).
Gymnas.-Professor Seidel († April 1852).
Kriminalrath Seliger († d. 18. Dec. 1833).
Prorector Severin († d. 3. Septbr. 1851).
Polizeirath Thiem (†).
Gymnas.-Professor Veith.
Hofprediger Venatier.
Divisionsprediger Dr. Walther (versetzt nach Posen 1833).
Kaufmann Weisbach sen. († den 14. März 1851).
Justizrath Ziekursch.

Beitragende.

Kaufmann Bauch sen. (†).
Oberauditeur Biewald (†).
Justizkommissar Becher (†).
Stadtgerichtsassessor Fischer (†).
Kaufmann Fritsch (†).
Kaufmann Germershausen.
Superintendent Dr. Köhler.
Bürgermeister Lauterbach († 24. Aug. 1847).
Kreischirurgus Lambey.
Hofrath Mandel (†).
O.-L.-Gerichtsrath Michaelis (†).
Syndikus Pachur (†).
Kanzleidirector Roseno (†).
Justizrath Sattig sen. († 23. Juni 1844).
Kommerzienrath Strahl.
Kaufmann Schumann.
Pastor Sybel († 1836).
Justizrath Thurner.
Generallieutenant v. Valentini (†).
Doctor Walde (†).
Syndikus Weißflog.
Postdirector Krüger (†).
Inspector Walter (†).
Buchhalter Datke (†).
Landrath v. Eckartsberg (†).

Ehrenmitglieder.

Der Königl. Superintendent Dr. Worbs in Priebus (†).
Der Königl. Superintendent Dr. Köhler in Waldau.

Verzeichniß der im Besitz der Stadtkämmerei zu Glogau seienden Dorfschaften.

Nach dem Jahresbericht des Magistrats vom 15. Januar 1835.)

---

a) Diesseits der Oder:
Roßwitz, Beuthnik, Oberschrepau, Zarkau, Rauschwitz, Jätschau, Antheil von Schmarsau, Brostau, Schloin, Nilbau, Beichau, die Aecker und Wiesen des ehemaligen Neuvorwerks;

b) jenseits der Oder:
Zerbau, Gräditz, Groß- und Klein-Vorwerk, Glogischdorf, Höckericht und Guhlau;

sodann ein dies- und jenseits der Oder belegener und zur Hutung des von den Bürgern gehaltenen Viehes bestimmter, gemeinschaftlicher Weideanger, wofür die Kämmerei ein Weidegeld bezieht.

In den zu b. genannten Dörfern mit Ausnahme von Zerbau und Glogischdorf sind verpachtete Dominialvorwerke, außer welchen die Kämmerei noch verschiedene kleinere Pachtstücke in den Dörfern und nutzbare Realitäten in der Stadt besitzt, wie die Niederlagsgebäude auf dem Dome, einige Rathhaussäle, das Salzmagazin und Roßmühlengebäude, welche vermiethet sind.

Roßwitz, erkauft 1240 am Tage Michaelis von Johann von Merbechwald und vereinigt mit der Stadt Glogau 1328 am Sonnt. Trinitatis. Die Urkunde nennet es Rastowitz.

Beuthnik, Herzog Heinrich leistet 1474 Verzicht auf die ihm dort zustehenden Zinsrechte.

Oberschrepau, 1508 Mondtag nach Michaelis erhält die Stadt dort die Obergerichtsbarkeit.

Zarkau, Antheil mit 3 Freigütern, überhaupt 7 Besitzungen, seit den Piasten.

Rauschwitz, im Stadtrecht seit 1290, Schenkung Heinrichs III.

Jätschau, Schenkung des Herzogs Heinrich vom 17. August 1290.

Schmarsau, Antheil, 7 Besitzungen zur Stadt.

Brostau, im Stadtrecht seit 1290, Schenkung Heinrichs III.

Schloin, erkauft 1342 von dem Glogauer Bürger Ludwig Schwarz, seit 1508 im Stadtrecht.

Nilbau, in einigen Urkunden Neliba, seit 1434.

Beichau, seit 1326 verreicht durch den Herzog Przemyslaw laut Urk. 1326. Glog. feria II. ante f. b. Ambrosii.

Zerbau, ungewiß, wann es zur Stadt gekommen.

Gräditz, seit 1673 der Stadt gehörig.

Großvorwerk, von der Kämmerei ausgesetzt.

Kolonie Glogischdorf, auf einem wüsten Forstflecke erbaut 1776.

Höckericht, 1474 Mittwoch nach S. Priscae erkauft von der Familie von Kottwitz, verreicht durch Herzog Przemko eodem.

Guhlau, seit 1545 erkauft von dem v. Kreckwitz auf Schüttlau.

Verzeichniß der dem Kapitel der Kollegiatkirche z. U. L. F. zu Großglogau und deren Vicarien vor der Sekularisation 1810 gehörigen Güter.

Dorf Bolechaw (Bolchau, Ohlausch. Kreises). Urk. des Bischofs Nanker den 19. Mai 1339.

In Brostau (Kreis Glog.) 4 Bauern und ein Ackerstück.

Dorf Dammerau (Kreis Grünberg),

Dorf Görlitz (Kreis Glogau),

Dorf Gorkau (Kreis Glogau),

Dorf Gusteutschel (Kreis Glogau), nebst einem Pertinenzstücke Vorwerk, Weitputzke genannt.

Dorf Bergisdorf (Kreis Freistadt), etliche Stellen.

Dorf Oberherzogswalde (Kreis Freistadt), etliche Stellen.

Dorf Hochkirch
Dorf Klautsch
Dorf Koßjadel
Dorf Lerchenberg
} (Kreis Glogau).

Dorf Lindau (Kreis Freistadt), etliche Stellen.

Dorf Moßwitz
Dorf Noswitz
Dorf Priedemost zum Theil
Dorf Alt-Sabel
Dorf Neu-Sabel
Dorf Niederschrepau
Dorf Sieglitz
} (Kreis Glogau).

Dorf Steudelwitz (Kreis Steinau).
Dorf Waltersdorf (Kreis Sprottau).
Dorf Weckeritz (Kreis Glogau).

Bemerk. In einem alten, Census missalium überschriebenen, in hiesigem Domarchive aufbewahrten Buche sind die den Domvikarien von 1339 bis 1534 theils durch Testamente, theils durch Anweisungen (assignationes et dispositiones) gemachten Meßstiftungen und die in Kraft solcher von Gütern und Grundstücken oder sonst zu erhebenden Zinsen aufgezeichnet, darunter eine Stiftung der Herzogin Katharina von Freistadt 1419, eine andere der Herzogin Margaretha von Cilly 1481 und die des Herzogs Friedrich von Liegnitz 1483.

Verzeichniß der den Jesuiten zu Großglogau und Deutsch-Wartenberg ehemals gehörigen Güter.

a) Dem Kollegium zu Glogau:

Dorf Buchwitz (Kr. Freistadt).
" Milkau (Kr. Freistadt).
" Nenkersdorf (Kr. Glogau).
" Rauden (Kr. Freistadt).
" Resel (Kr. Freistadt).
" Suckau (Kr. Glogau).

b) Der Mission zu Deutsch-Wartenberg:

Dorf Bobernick (Kr. Grünberg).
" Erkelsdorf (Kr. Freistadt).
" Friedersdorf (Kr. Grünberg).
" Kleinitz (Kr. Grünberg).
" Kunersdorf (Kr. Grünberg).
" Lindau (Kr. Freistadt).
Neustädtel (Kr. Freistadt).
Dorf Nittritz (Kr. Grünberg).
Stadt Wartenberg (Kr. Grünberg).
Dorf Windischbohrau (Kr. Freistadt).
" Zaucha (Kr. Grünberg).

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Vierter Zeitraum. Glogau unter unmittelbarer Herrschaft der Kronen Böhmen und Oestreich. (1506—1740.)

Urkunden und Dokumente.

Fünfter Zeitraum. Glogau unter preußischer Herrschaft. (Von 1740 bis 1840.)

Anhang.

Zeitraum von 1841—1852.

Ergänzende Urkunden zur Geschichte Glogaus.

Verzeichnisse der merkwürdigsten obrigkeitlichen Personen.

Verbesserungen und Zusätze.

Band I.

Seite VIII. Lin. 2. man lese: Stifter statt Stiften.
= 11. = 28. = = edlere = edlern.
= 14. = 18. = = Budorgis statt Bugorgis.
= 18. = 17. = = Adalbert = Adelbert.
= 22. = 13. = = Interdikt = Inderdikt.
= 30. = 14. = = Einfluß = Einfinß.
= 30. in der Note = Sanctorum statt Samtorum.
= 38. Lin. 19. man lese: forderte = forderten.
= 42. = 23. das Komma hinter „Wladyslaw“ fällt weg.
= 46. = 6. man lese: ihn statt ihre.
= 46. = 26. = = Burgbesatzung statt Burgbesetzung.
= 53. = 10. = = seinen statt seinem.
= 76. = 4. man bemerke hierzu: Die hörigen oder leibeigenen Leute bestanden aus solchen, welche erblich auf herrschaftlichem Grunde saßen und die Aecker gegen Dienste und Fruchtleistungen bauten. Zu ihnen gehörten die Smurden (Syrben?) und die durch die Gnade des Herrn freigelassenen Lazanki.
= 86. = 3. man bemerke hierzu: Hinsichtlich der Kastelle überhaupt ist in Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau die diesen Gegenstand betreffende vom 2. März 1291 besonders merkwürdig.
= 88. der Note ist noch beizugeben: Die letzten Spuren des Bestehens der Zaude finden wir 1611 in Oels, während sie in Guhrau, Glogau, Herrnstadt, Rützen, Raudten und Wohlau bis 1711 bestanden, jedoch nur für die erbeigenen Güter zu polnischem Recht und beschränkt auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Käufe und Verkäufe, Abtretungen, Schenkungen, Abschätzungen und dergl.

Seite 89. Lin. 27. man bemerke hierzu: Die Urkunde überschrieben: super libertatem judicii No. VI. befindet sich im rathhäusl. Archiv, das an grünseidner Schnur angehängte Siegel ist dem auf Tab. III. Nr. II. aufgezeichneten Siegel der Herzoge zu Glogau ähnlich, mit dem Unterschiede, daß der unter dem Thore stehende Ritter in der linken Hand eine Lanze, mit der rechten den Schild vor die Brust hält und das Schwert umgürtet hat, während der auf Tab. III. No. II. hingestellte Ritter das gezogene Schwert auf die Schulter lehnt und keine Lanze hält.

" 97. " 30. man bemerke hierzu: Nach J. A. Hensel's protestantischer Kirchengeschichte p. 102. werden in der Domkirche zu Glogau auch einige Reliquien des sel. Florianus, eines römischen Centurio in der Legio fulminatrix, der des Christenglaubens wegen den Märtyrertod erlitten haben soll, aufbewahrt.

" 101. " 9. man lese: Stiftsstelle statt Stiftsstelle.

" 116. " 20. " " vexatione " venatione.

" 222. in der * Anmerk. muß es heißen: Stenzel nennt den 22. November und er hat Recht, wenn, wie in den Kalendern angegeben wird, der Klemenstag auf den 23. November fällt. — 1362 fiel dieser Festtag auf Mittwoch, nach Andeutung der Urkunde, der vorangehende Dinstag war demnach der 22. November.

" 229. Lin. 2. man lese: 1384 statt 138..

" 230. zur Anmerkung ***: Das Jahr fing damals mit dem ersten Weihnachtstage den 25. December an, somit 7 Tage früher, als bei uns — daher in der Urkunde 1395.

" 233. Lin. 31. Die Urkunde ohne Siegel wird im rathhäusl. Archive aufbewahrt.

" 234. " 31. man lese: Januar statt December.

242. " 21. " " 1459 statt 1469.

" 256. " 4. " " Bürgerschaft statt Bürgerschackt.

" 270. " 15. hiezu wird bemerkt: Der Schuldbrief ausgestellt den nächsten Sonnabend nach Christi Auffahrt 1426 dem ganzen Domkapitel zu Glogau über 40 Mark Prager Groschen — und eben so ein Schuldbrief Wlodko's vom Dornstage nach S. Hedewigen 1453. — befinden sich im rathhäusl. Archiv. Letzterer besagt, daß er von Nikol Krekewitz zu Lossin (Leschen) und von Hans, George und Andreas Krekewitzen 110 gute hungarische Gulden geborgt, welche der Magistrat zu Glogau, Teschenschen Antheils, zu bezahlen übernommen habe. Diese

Krekewitze befehdeten in der Folge die Herzogin Margaretha und die Stadt Glogau wegen erhobener Ansprüche.

Seite 273. Lin. 22. man lese: Gerichtsbehörde statt erichtsbGehörde.

- 281. - 15. zu bemerken: Das Gut Höckericht war zufolge Urkunde von 1430 das Eigenthum der Familie Lynsen.
- 301. - 20. zu bemerken: Seit den Kreuzzügen war der Aussatz, in Deutschland die Miselsucht genannt, eine allgemeine Plage Europas.
- 302. - 23. hinzuzufügen: Die Vikarien der Kollegiatkirche in Glogau erwarben durch Johannes Reichel, Bürger von Hainau, einen erblichen Jahrzins von 3 Mark 8 breiten Groschen von Besitzungen in den Dörfern Beichau und Brostau laut Dokument vom 3. April 1441 im rathhäusl. Archiv No. 153.
- 325. - 10. hinzuzufügen: Heinrich Beyersdorf und dessen Hausfrau Ursula überweisen ihr in der Kirchgasse gelegenes Haus mit Nebengebäuden und Gärten zu einer Wohnung für den Praecentor (Vorsänger) und die Mansionarien der h. Kreuzkapelle in der Pfarrkirche ad S. Nicolaum. — Margaretha von Cilly nebst ihrem Oheim, dem Canonicus Herzog Przemko von Teschen, bewilligen diese Schenkung (Seelgeräth) am Freitage nach Allerheiligen 1468 auf Antrag des Stadtraths, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Mansionarien für die Gerechtigkeiten der Stadt an Schossen, Wachen, Scharwerken, Bede, Steuer und andern Beschwerungen Zehn Mark jährlichen Zinsgeldes zahlen, keinen Getränkausschank darin anlegen, noch von dem erlangten Eigenthum etwas zum Schaden der Stadt veräußern. Die hierüber ausgestellte Urkunde mit angehängten Siegeln der beiden fürstlichen Personen befindet sich sub No. 250 im rathhäusl. Archiv.
- 328. - 17. man lese nach dem Worte „Brandschwären" und.
- 405. - 6. - - veterum statt velus.
- 438. - 15. Zusatz: In demselben Rechtsstreite, der von 1451 bis 1457 geführt worden, erfolgte die Endentscheidung, sententia definitiva, durch den vom Papst Nicolaus hiezu beauftragten Richter und Canonicus Archidiaconus an der Kollegiatkirche zum h. Grabe in Liegnitz, Sigismund Atzel, am 17. Mai 1457 zum Vortheil der Beklagten. Das Erkenntniß in seiner ganzen förmlichen Breite ist aufbewahrt sub No. 212 im Stadtarchiv.

Band II.

Seite 14. Lin 22. man lese: beflecke statt befleckte.
" 40. " 16. " " Scabinatu statt Scabinatii.
" 47. " 16. Bemerkung: Das am 8. November den peinlich verbürgten evangelischen Einwohnern publicirte Straferkenntniß verurtheilte den Adam Wicke zu 3, den Daniel Seidel und den George Horn zu 4, den Martin Schubert zu 1tägiger öffentlicher Ausstellung im Narrenhäuschen.
" 51. " 29. Zusatz: Der Rathskellerpächter zahlte 1691 an Miethe 588 Thlr. 20 Gr. Davon gelangten, wie Acta Curia fol. 306. und das gelbe Buch pag. 240. angeben, nur 344 Thlr. in die Stadtrenteikasse; das Uebrige wurde verrechnet und zwar 100 Thlr. zu 4 Sapientmahlzeiten, 45 Thlr. an beide Mönchskonvente zu Festessen, 80 Thlr. dem Landeshauptmann und Stadtkommandanten, 16 Thlr. zum Schöffenessen und auf Füllwein und 1 Thlr. 16 Gr. für den Schützenkönig.
" 78. " 31. man lese: ad S. Petrum statt Peirum.
" 88. " 9. Zusatz: Von den gemeinen Soldaten kamen 15 als Einquartierung auch in die kleinsten Häuser der evangelischen Stadtbewohner. Die Officiere erhielten je nach ihrem Range 8 bis 14 Thlr. Hülfsquartiergeld wöchentlich (?).
" 89 " 9. Zusatz: Wappenstücker soll von 1603—1616 Konrektor an der evangelischen Nikolaischule gewesen sein, seit 1625 aber ein Wohnhaus mit einem Garten vor dem Brostauer Thore besessen haben. Unbedingte Unterwerfung rettete ihm Leben und Freiheit.
" 89. " 11. Zusatz: Zum Staupenschlag wurden drei Bürgerfrauen verurtheilt, Martin Heilig zur Ausstellung am Halseisen in der Justiz, ohne Zweifel auf dem Platze, wo vor etwa 60 Jahren noch die Staupsäule stand, an dem südlichen Ende der Kiehngasse, dem Hause des Valentin Schleinitz gegenüber.
" 89. " 18. Zusatz: Jakob Michelmann wurde am 9. November, nach Andern am 10. in aller Frühe zum Thore hinausgeschafft.
" 102. " 21. Bemerkung: Zur Bestreitung der Kosten, welche jede der drei Prozessionen (Theophorieen, Umhertragungen des in der Brodgestalt anwesenden Gottsohns) in der Frohnleichnamswoche verursachte, steuerte die Stadtrenteikasse 25—30 Thlr., somit jährlich 75—90 Thlr. bei. (Renteibuch für das Jahr 1670. fol. 170.)

Seite 128. Lin. 36. vor der Jahreszahl 1680 einzuschalten: In dem hierüber geschlossenen Vertrage heißt es §. 7.: Der Herr Kommandant erklärt, die Corps de garde, die Schanzfutter, die Stühle zu den Aufziehbrücken bauen zu wollen, dagegen soll die Stadt die völlige Oder- und Zerbauer Brücken mit Diehlen, Lehnen u. s. w. versehen; was die Zwingermauern, Jöcher, Prahme und Pfähle betrifft, beruht auf kaiserlicher Resolution. Der östreichsche General v. Knigge wollte zwar 1679 den Vertrag außer Kraft setzen, wurde aber durch den Hofkriegsrath zu Wien bedeutet, daß gegen die kaiserl. Entscheidung anzustreben unstatthaft wäre.

„ 130. nach Lin. 19. Der Magistrat erneuerte 1692 bei dem Kommandanten, dem kaiserl. General Metternich, den Antrag, in gleicher Entfernung von den Schanzen, wie sonst die evangelische Friedenskirche und Schulwohnungen, einige Gasthäuser anlegen und damit einen Anfang zu den alten Vorstädten machen zu dürfen, konnte aber die Erlaubniß dazu nicht erlangen.

„ 141. Lin. 33. Zusatz: Das kaiserl. Oberamt sah sich am 25. Oktober 1690 veranlaßt zu verordnen, daß auf der Reise erkrankte Personen nicht, wie bisher, mit unmenschlicher Härte geschehen, von einem Orte zum andern bis über die Gränze oder bis zum Absterben fortgeschoben, sondern wo sie erkrankt, mitleidsvoll aufgenommen und gepflegt werden sollen.

„ 143. in der Ueberschrift, man lese: Perücken statt Perrüken.

„ 147. Lin. 26. Zusatz: Außerhalb des Franziskanerklosters nach der Seite der Bernhardinerstraße zu stand sonst auf einem freien Platze ein steinernes Crucifix mit den Figuren der Heilandsmutter und des Lieblingsjüngers Johannes. Zur Gewinnung einer geräumigen Passage wurde es 1799 in eine Nische, nahe am Kloster gerückt, 1810 aber nach Aufhebung der Klöster in die Pfarrkirche ad S. Nicolaum versetzt. Das Bildwerk zählte man zu den Kunstgegenständen.

„ 267. „ 28. Zusatz: Reisky Freiherr von Dubnitz starb an seinen Wunden am 3. August 1741. Sein Denkmal befand sich in der Kirche des kath. Gymnasiums beim Eintritt durch das Portal, an der linken, der Breslauer Straße zugewandten Seite. — Wer es hat errichten lassen, ist unbekannt.

Seite 268. Lin. 4. Die angezogene Beilage lautet:

„An den Feldmarschall von Schwerin.

Schweidnitz den 10. März 1741.

Ich habe Euch hiedurch bekannt machen wollen, daß, nachdem ich vor nöthig gefunden, der Blokade vor Glogau ein Ende zu machen, Ich an des Generallieutenant, Prinzen Leopold Liebden die Ordre gestellt, diesen Ort, nach dem mit ihm genommenen Concert, mit dem Degen in der Faust zu attakiren und mit stürmender Hand hinwegzunehmen. Solche Expedition nun ist auch sowohl reussirt, daß ermeldete Se. Liebden die Stadt in der Nacht zwischen dem 8. und 9. attakirt und in einer Zeit von $^3/_4$ Stunden davon völlig Meister geworden.

Von den Meinigen ist nicht mehr, als Ein Lieutenant und bis an 30 Mann dabei geblieben, so viel denn auch blessirt worden, bei welchen letzteren jedoch wenig oder keine gefährlich sein. Der Feind ist den Abend vor der Attacke noch an Gemeinen über 1000 Mann stark gewesen, wie solches die gefangenen Officiers rapportiren. Wie viel aber feindlicher Seits eigentlich geblieben und blessirt worden, hat wegen Kürze der Zeit vor Abgang des Couriers noch nicht eigentlich ausgemacht werden können. Der in der Stadt mit kommandirende Raisky ist in den Unterleib gefährlich blessirt worden und ein gewisser Kapitän von Baumbach wird noch vermißt. Die übrigen sämmtlichen Officiers und Gemeinen sind, sowohl als auch der Gouverneur Graf Wallis, zu Kriegsgefangenen gemacht, dabei auch 8 Fahnen erobert worden. Was vor Canons und andere Sachen bei der Festung gefunden worden, davon hat noch keine Liste gemacht werden können.

Des Generallieutenant Prinzen Leopold Liebden geben zu meinem besondern Vergnügen sowohl des Generalmajor Markgraf Karl Liebden als allen Stabs- und übrigen Officiers, auch Unterofficiers und Gemeinen das Zeugniß, daß sie sammt und sonders, wie ehrliebende und brave Soldaten gethan, wie denn alles mit sehr genauer Ordre geschehen ist. Von dem Feinde aber ist die Defension schlecht gewesen, so daß 4 Grenadiere des v. Glasenappschen Regiments einen Kapitän mit 50 Mann vom Feinde obligirt haben, das Gewehr zu strecken.

Die Mehrsten, so von meinen Soldaten als blessirt angesetzt worden, haben sich durch die vom Feinde gelegten vielen Fußangeln blessirt, dadurch aber sich von ihrem devoir nicht abhalten lassen, sondern wie rechtschaffenen preußischen Soldaten gebührt, den Dienst mit besonderer bravour gethan und nachher allererst sich als blessirt angegeben.

Ich zweifle nicht, Ihr werdet an dieser guten Zeitung Theil nehmen. Ich bin übrigens

Euer wohlaffektionnirter König

Friederich."

Seite 270. am Ende der Note, setze man hinzu: Am 6. Juli 1741 wurden die Bürger evangel. Bekenntnisses aufs Rathhaus berufen und ihnen bekannt gemacht, wie es Sr. Majestät Wille sei, daß 2 evangel. Rathsherrn angestellt würden. Die Wahl fiel auf den Dr. Ulrich und den Kaufmann Feyereisen. (Martini's merkwürdige Begebenheiten, die sich zu Glogau von 1710—1774 zugetragen haben.

„ 271. Lin. 11. man lese: Staatsministers statt Staatsminister.

„ 280. vorletzte Zeile in der 2. Note, man lese: Abdachung für Abdachang.

„ 283. Lin. 11. steht u n d überflüßig.

„ 285. „ 2. Zusatz: Während der Belagerung wurden die auf dem Hinterdome belegenen, theils öffentlichen Gesellschafts-, theils Privatgärten gänzlich verwüstet, der Steinsche, der Hoffaktor Lichtenstädtsche, der Caffetier Preißsche, der Hofrath Schustersche, der Weickertsche, der Hunkesche, der Klimkesche.

„ 303. „ 2. in der Note, man lese: Briesacker statt Briesacker.

„ 307. „ 38. Zusatz: Der französische Ingenieur-Obrist Rempde bescheinigt unterm 16. April 1814, daß die in ein besonderes Verzeichniß gebrachten und auf Höhe von 50,565 Thlr. abgeschätzten Häuser und Gebäude sowohl zur Beschaffung von Brennholz für die französische Besatzung, als auch um das Glacis und das Befestigungsterrain frei zu machen, niedergerissen worden. Acta betreffend die Demolitionen während der Blokade 18$\frac{13}{14}$ fol. 5.

„ 361. „ 32. nach dem Worte **ungefähr sind mehrere, zur Verständlichkeit der Angabe nothwendige, Zeilen ausgelassen worden und muß die lückenhafte Stelle von Zeile 30 an so lauten:** Die Erfahrung lehrt auch, daß die Stiftung während ihres ersten zehnjährigen Bestehens, das ist, bis Ende Decembers 1801 ungefähr 102,579 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. s. e. c. gesammelt hat und die in den Akten befindlichen, von dem sehr zuverläßigen und sachkundigen Professor Grüson angelegten Berechnungen zeigen, daß nach den von dem Stifter getroffenen Verfügungen die Stiftung schon in der vierten Generation, also nach 133 Jahren ein Vermögen von 79,303,721 Thalern besessen haben würde u. s. w.

Seite 378. Lin. 32. muß statt 1839 die Jahreszahl 1829 stehen.

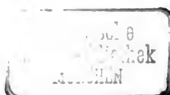
" 453 und 454. soll die Nachricht über den Umbau der Hauptsynagoge in Glogau dahin zu berichtigen sein, daß dieser Umbau lediglich durch den derzeitigen, aus dem Geheimen Kommerzienrath Lehfeldt, den Negozianten L. Ostertag, L. Michaelis, S. Sahl und L. Heymann bestehenden Gemeindevorstand veranlaßt und ausgeführt worden.

In Betreff der Stiftung, in Folge welcher alljährlich 40 Klaftern Kiefern- oder Erlenholz angekauft und an arme jüdische Glaubensgenossen vertheilt werden sollen, ist die Angabe noch dadurch zu vervollständigen, daß der verstorbene praktische Arzt Dr. Heymann bereits durch sein am 3. December 1817 errichtetes und am 26. Januar 1818 zur öffentlichen Kunde gebrachtes Testament ein zur Verwirklichung der Stiftung hinreichendes Legat ausgesetzt hat, über dessen Zinsen nicht der Gemeindevorstand, sondern ein besonderes Curatorium zu verfügen hat.

" 529. ist nach Lin. 13. beizugeben:

d) das Verzeichniß der seit 1814 bestellten Königlich Preußischen Festungskommandanten zu Glogau.

Erste Kommandanten.	Zweite Kommandanten.
1814. Major von Koschützki interim., im Mai Generalmajor von Puttlitz.	
1816. Generallieutenant von Ryssel.	
1820. Generalmajor von Valentini.	
1828. Generalmajor v. Grollmann.	1826. Obrist v. Wichert, bis 1842.
1829. Generallieuten. v. Clausewitz.	
1833. Generalmajor von Rudolphi.	
1835. " von Zastrow.	
1836. " von Lützow.	1842. Oberst von Benningsen.
1844. " v. Brandenstein.	1843. Oberst von Foller.
1849. " von Velten.	1849. Major Pommerenike.
1850. " von Thiemen.	1850. Major von Gersdorf, versetzt nach Glatz.
— " von Leo.	
1852. Obrist von Buddenbrock.	



Alphabetisches
Verzeichniß der Subscribenten
auf die
Geschichte der Stadt und Festung Großglogau.

A.	Exempl.
Adler, Gasthofsbesitzer, Groß-Glogau,	1.
Anders, Superintendent, do.	1.
Arlt, Hauptkassen-Controll. (Nd. Zweigbahn) do.	1.
Arnheim, Rabbiner, do.	1.
B.	
Bail, verw. Fr. San.-Räthin, Gr.-Glog.,	1.
Bamberger, Lotterie-Einn., do.	1.
Bamberger, L., Partikulier, do.	1.
Battig, Cantor u. Lehrer do.	1.
Battig, Schornsteinf.-Oberält. do.	1.
Bauch, Kaufmann do.	1.
Beling, G., Fleischermeister do.	1.
Berliner, Dr. med. do.	1.
Berthold, J. G., Kaufmann do.	1.
Berg, Partikulier do.	1.
von Bilzingslöwen, Hauptmann und Artill.-Off. v. Platz, Groß-Glogau,	1.
Blumenthal, Major u. Ingenieur vom Platz do.	1.
Brendel, P., Handlungsd. do.	1.
Brunn, Destillateur do.	1.
Brodtreiß, Conrector do.	1.
Bilchting, Kaufmann do.	1.

	Exempl.
Heer v. d. Burg, Freifräul., Glogau	1.
Burg, J., Conditor do.	1.
Durch die Blumbergsche Buchhandlung in Glogau bezogen.	
Ascher u. Co., Buchhandlung, Berlin,	1.
Appun's Buchhandlung, Bunzlau,	1.
Blumberg, Buchhändler, Glogau,	1.
Battig, Schornsteinf.-Oberält., Glogau,	1.
Beyer, Pfarr-Administr., Alt-Kemnitz.,	1.
Bretschneider, Schneidermstr., Glogau,	1.
von Buddenbrock, Baron u. Kammerherr auf Klein-Tschirnau . . .	1.
Expedition d. Meßkatalogs, Leipzig .	1.
Geelhaar, Buchhändler, Berlin . .	1.
Heyne, Pfarrer, Lossen bei Trebnitz	1.
v. Hoven, Rittergbs., Mittel-Röhrsdorf	1.
Hainauer, Buchhändler, Breslau .	2.
Hausknecht, Bauerngutsbes., Nilbau .	1.
Julien, J. A., Buchhändler, Sagan	2.
Köhler, Pastor, Tscheplau	1.
Kaysersche Buchhandlung, Erfurt . .	1.
Levy, Moritz, Kaufmann, Glogau .	1.
Leipelt, A., Gymnasiallehrer, Sagan	1.
Dr. Levysohn, Buchhändler, Grünberg	1.

	Exempl.
Max u. Co., Buchhandlung, Breslau	1.
Nicklaus, Pfarrer, Metschlau . . .	1.
Nitschke, Kreis-Gerichts-Rath, Polkwitz	1.
Prausnitz, Ferd., Kaufmann, Glogau	1.
Prause, Pfarrer, Brieg	1.
Pretzel, Büchsenmacher, Glogau . .	1.
Schlesinger, Buchhändler, Berlin .	1.
Graf v. Stosch, Rittergbs. a. Hartau	1.
Steulmann, R., Posamentier, Glogau	1.
Weiß, Buchhändler, Grünberg . .	1.
Zimmer, Rittergutsbes., Liegnitz . .	1.

C.

v. Clausewitz, Generallieut. a. D., Glogau	1.
Cleemann, Kaufmann, Glogau . .	1.
Cohn, J. M., do. do. . . .	1.
Cohn, J. A., do. do. . . .	1.
v. Collomb, Hptm. i. 7. Inf.-R., Glogau	1.
Conrad, Färbereibesitzer, do.	1.
Cords, Kön. Wasserbau-Insp., do.	1.

D.

Deberding, C., Tischlermstr. u. Rathsherr, Glogau	1.
Deberding, H., Tischlermstr. u. Bezirksvorsteher, Glogau	1.
Deumert, Schlossermeister, Glogau . .	1.
Dimke, Maler, do. . .	1.
v. Dobschütz, verw. Fr. Generalin, Glogau	1.
Dobers, Kaufmann, Glogau	1.
Dörfer, C., Riemermeister, Glogau .	1.
Drescher, Lehrer u. Organist, do.	1.
Drogand, Kaufmann, do.	1.

E.

Eckner, Conditor, Glogau	1.
Elsner, Ober-Post-Sekretair, Glogau	1.

F.

Fengler, Fleischermeister, Glogau .	1.
Fischer, Zimmermeister, do. .	1.
Flatow, Destillateur, do. .	1.
Friedländer, Kaufmann, do. .	1.
Fritsch, W., Kaufmann, Glogau .	1.
Fritsch, C., do. do. .	1.
Fritsch, Uhrmacher, do. .	1.
Fülleborn, Pr.-Lieut. a. D. do. .	1.

G.

Goebel, Regier.-Dir. a. D., Glogau	1.
Garbe, A., Kaufmann, do.	1.
Gebauer, Gastwirth, do.	1.
Getzel, M., Kaufmann, do.	1.
Germershausen, do. do.	1.
Giebrich, Maurer- u. Zimmerm., do.	1.
v. Glasenapp, Hptm. i. 21. J.-R., Spandau	1.
Gleiniger, Buchbindermeister, Glogau	1.
Gober, App.-Ger.-Sekretair, do.	1.
Goldfänger, Kaufmann, do.	1.
Gottschalk, Buchdruckereibesitzer, do.	1.
Gottschalk, Partikulier, do.	1.
Gottwald, App.-Ger.-Sekretair, do.	1.
Gramsch, Landsch.-Sekretair, do.	1.
Graupe, Partik. u. Rathsherr, do.	1.
Gregor, Kanzlei-Inspector, Liegnitz .	1.
Gregorius, Nagelschmidtmstr., Glogau	1.
Groß, Prediger, do.	1.
Groß, Kreisrichter, do.	1.
Großmann, verw. Tischlerm., do.	1.
Gruhn, Tischlermeister, do.	1.
Gülden, H., Kaufmann, do.	1.
Günther's Erben, do.	1.

H.

Habicht, Uhrmacher, Glogau . .	1.
v. Hagen, Goldarbeiter do. . . .	1.
Haase, Gymn.-Turn- u. Zeichenlehrer, Glogau	1.
Hägele, Gymnasial-Lehrer, Breslau .	1.
Hampel, Kunstgärtner, Glogau . .	1.
Handtke, Geograph, do. .	1.
Hartlieb, Koffetier, do. .	1.
Hartmann, Geh. Justizrath u. Kr.-Ger.-Director, do. .	1.
Hänisch, Apotheker, do. .	1.
Heinrich, Partikulier, do. .	1.
Heinrich, Destillateur, do. .	1.

Name	Exempl.
Hentschel, Glasermeister, Glogau . .	1.
Hergt, Landr. Pr.-Sekret., do. . .	1.
Hertrampf, Rechnungsrath, do. . .	1.
Herzog, Litograph, do. . .	1.
Hille, Fortifik.-Bauschreiber, do. . .	1.
Hesse, Riemermeister do. . .	1.
Hitzer, Lithograph, do. . . .	1.
Hoffmann, Dr. med. u. Communal-Arzt, do. . .	1.
Hoffmann, T., Gastwirth, do. . .	1.
Hofferichter, Kaufmann, do. .	1.
Hollstein, M., Buch- u. Musikalienhändler, do. .	1.
v. Hoven, Major a. D. Rathsherr, do. .	1.

J.

Name	Exempl.
Jacob, Posthalter, Glogau . . .	1.
Jacobs, Kaufmann, do. . . .	1.
Jäckel, Conditor, do. . . .	1.
Isse, L., Pr.-Sekret., do. . . .	1.
Jokisch, A.-G.-Sekr. u. Calc., Glogau	1.
Jüttner, Conditor, do.	1.
Jugelt, Bäckermeister, do.	1.
Jungnickel, Kaufmann, do.	1.

K.

Name	Exempl.
Kahl, Tischlermeister, Glogau . .	1.
Kammer, Kaufmann, do. . .	1.
Karsch, Bürgermeister, Angermünde	1.
Kindermann, Posamentier, Glogau .	1.
Klein, Schuhmachermeister, do. .	1.
Kleesattel, Servis-Rendant, do.	1.
Klose, Tischlermeister, do.	1.
Klopsch, Erzpr. u. Stadtpf. do.	1.
Knauer, Fleischermeister, do. .	1.
Knößler, Böttchermeister, do.	1.
Knobloch, Lehrer u. Cantor do.	1.
Kothe, Schänkwirth, do.	1.
Kothe, Stubenmahler u. Ofenb. do.	1.
Kosche, Glöckner, do.	1.
Kracht, Uhrmacher, do.	1.
Krause, Lehrer, Brostau	1.
Krause, A., Bäckermeister, Glogau .	1.
Krause, A., Kaufmann, Glogau .	1.
Krause, C., do. do. .	1.
Krebs, Glasermeister, do. .	1.
Krickend, Major a. D. do. .	1.
Krug, Kr.-Ger.-Sekretair, do. .	1.
Krug, Buchbindermeister, do. .	1.

L.

Name	Exempl.
Lambey, Kreis-Wundarzt, Glogau	1.
Lange, Schlossermeister, do.	1.
Lehmann, Kfm. u. Möbelfab., do.	1.
Lehmann, Eisenbahn-Director, do.	1.
Leipner sen., Kaufmann, do.	1.
Levy, Heimann, do. do.	1.
Levysohn, do. do.	1.
Lincke, Kaufm. u. Rathsherr, do.	1.
Lindner, Klempnermeister, do.	1.
Löwenberg, Buchbindermeister do.	1.
Lorenz, Kaufmann, do.	1.
Lucas, Gymnasiallehrer do.	1.

M.

Name	Exempl.
Machui, App.Ger.-Referendar u. Kr.-Ger.-Sekretair, Glogau	1.
Mähne, Tischlermeister, Glogau .	1.
Meißner, Apotheker, do. .	1.
Mehnert, Leimfabrikant, do. .	1.
Meyer, Proviantmeister, do. .	1.
Meyer, Hauptrend. (Nsch.Zwb.), Glogau	1.
Meyer, Michaelis, Kaufmann, do.	1.
Michaelis, L., do. do.	1.
Milkowsky, Lehrer u. Cantor, do.	1.
Müller, Tuchappreteur, do.	1.
Müller, Schornsteinfeger, Glogau	1.
Mündel, Justizr. u. Landschafts-Syndikus, do. .	1.
Minsberg, G.-O.-L., do. .	1.

N.

Name	Exempl.
Niegisch, Buchhändler, Glogau . .	1.

O.

Name	Exempl.
Oppler, Kaufmann, Glogau . .	1.
Ostertag, do. do. . . .	1.

P. Exempl.

Padrock, Gymnasial-Lehrer, Glogau 1.
Petermann, Gasthofsbesitzer, do. 1.
Dr. Petermann, Prorector,
(Bibliothek d. ev. Gymn.), do. 1.
Pflanz, Depos.-Kassen-Buchh. do. 1.
Philipp, Negociant, do. 1.
Pioletti, Schornsteinfeger, do. 1.
Pollack, Salomon, Spediteur, do. 1.
Prausnitz, Jul., Kaufmann, do. 1.

R.

von Raczeck, Gymnasiallehrer, Glogau 1.
Raschke, Mechanikus, do. 1.
Raulin, Büchsenmacher, do. 1.
Regeli, Lieut. im 6. Inft.-Reg. do. 1.
Reiche, W., Gelbgießer, do. 1.
Richter, Sattlermeister, do. 1.
Ringmann, Pfarrer, Gr.-Lissen . . 1.
Röhr, G., Handlungsdiener, Glogau 1.
Röhr, G., Rathsherr, do. 1.
Röhr, C., Sattlermeister, do. 1.
Röhr, J., Seifensieder, do. 1.
Röhr, W. A., Bäckermeister, do. 1.
Röhr, Fr., Bäckermeister, do. 1.
Röhr, C., Sal.-Kassen-Assistent, do. 1.
Röller, Professor, do. 1.
Rönius, Siedemeister, do. 1.
Graf v. Röder, Major a. D., do. 1.
Roseno, Justizr. u. R.-Anw., do. 1.
v. Rottengatter, A.-G.-Rath, do. 1.
Rudolph, Gastwirth, do. 1.

Durch die H. Reisnersche Buchhandlung in Glogau bezogen.

Bibliothek d. Kön. 6. Inf.-Reg., Posen, 1.
do. do. 7. do. Glogau, 1.
Bibliothek der Königl. Universität in München . . . . 1.
Farthmann, Hauptm. a. D. u. Rittergutsbs. auf Kl.-Schwein . . . . 1.
Fraß, Gymnasiallehrer, Glogau . 1.
Friedländer, H., Fabrikbesitzer, Berlin 1.
Getzel, W., Kaufmann, Beuthen a. O. 1.
Grottke, fürstl. Kammerrath, Carolath 1.

Exempl.

Helmer, Hptm. i. Ing.-Corps, Glogau 1.
Hinrich'sche Buchhandlung, Leipzig . 1.
Jordan, Legat.-R. u. Rgbs., Schönau 1.
Kneiffel, Gymnasiast, Glogau . . 1.
von Koschützki, Gutsbesitzer, Beuthnig 1.
Krause, Ad., Kaufmann, Glogau . 1.
Krieger, Pastor, Bilawe . . . . 1.
Lehfeldt, J., Buchhändler, Berlin . 1.
Graf v. Logau, Rittergutsbs., Reuthau 1.
Ludwig, Apotheker, Crossen . . . 1.
Mandel, Rittergutsbes., Kl.-Wirsewitz 1.
Mange, Wirthsch.-Inspector, Simbsen 1.
Nikisch, Pastor, Ochelhermsdorf . . 1.
Nikisch, Rentmeister, Schlawa . . 1.
Oelrichs, App.-Ger.-Rath, Glogau . 1.
Raschke, Wirthsch.-Inspect., Kreidelwitz 1.
Reisner, H., Buchhändler, Glogau . 1.
Sattig, Justizr. u. Landsch.-Syndikus, Görlitz . . . . 1.
v. Schlichting, Baron, Majoratsherr, Gurschen . . . . 1.
Schulz, Lehrer, Glogau . . . . 1.
Schumann, Pastor, Gramschütz . . 1.
v. Schwerin, Major im Generalstabe, Posen . . . . 1.
Stahn'sche Bibliothek (Kön. App.-Ger.), Glogau . . . . 1.
Steischeck, Büreau-Assistent, Glogau 1.
v. Tschammer, Baron, Rittergutsbes., Quaritz . . . . 1.
Walther, Ober-Pionier, Glogau . . 1.
Weigmann, Buchhändler, Schweidnitz 1.
Wiener, M., Dr. philos., Hannover 1.

S.

Sandersleben, Negociant, Glogau . 1.
Sattig, Kfm. u. Stadtältester, Glogau 1.
Sattig, Kupferarbeiter, do. 1.
Schädler, Schiedsm. u. Rathsh. do. 1.
Schädler, Kaufmann do. 1.
Scheller, Divisions-Auditeur do. 1.
Schlitter, Kfm. u. Stadtältester do. 1.
Scholz, Buchhändlergehülfe do. 1.
Scholz, Logen-Kastellan do. 1.
Scholz, Gymnasial-Lehrer do. 1.

		Exempl.
Schors, Buchbindermeister	Glogau	1.
Schrinner, Kaufmann	do.	1.
Schroff, do.	do.	1.
Schröbter, Fräulein	do.	1.
Schulz, Rentier	do.	1.
Schulz, Drechslermeister	do.	1.
Schumann, Kaufmann	do.	1.
Schunk, Maurermeister	do.	1.
Schuncke, Leinwand-Fabrikant	do.	1.
Schwabe, Gymnasiast	do.	1.
Schwarz, Gasthofsbesitzer	do.	1.
Seibel, P., Gymnasiast	do.	1.
Seibel, Schuhmachermeister	do.	1.
von Selchow, Regierungsrath	do.	1.
Senftleben, Rentier	do.	1.
Sesselmann, Fräulein	do.	1.
Sincke, Raths-Canzlei-Vorsteher	do.	1.
Sonneck, Kaufmann	do.	1.
Springer, Garn.-Verw.-Contr.	do.	1.
Stein, A.-G.-Kanzlei-Diätarius	do.	1.
Stempel, App.-Ger.-Sekretair	do.	1.
Stephan, Kr.-Ger.-Sekret. a. D.	do.	1.
Steulmann, J., Kaufmann	do.	1.
Steulmann, A., do.	do.	1.
Strahl, Geh. Comm.-Rath	do.	1.
Strauchmann, Lehrer	do.	1.
Suckel, Partikulier	do.	1.

T.

Teschner, Sattlermeister, Glogau		1.
Theibel, Lt. a. D. u. K.-G.-Sekr., Glogau		1.
Thiemann, Stadtbrauer	do.	1.
Tölke, Handschuhmacher	do.	1.
Treutler, verw. Fr. Justizrath	do.	1.
Tschanter, Polizei-Sekretair	do.	1.

U.

Uhdolph, Gymn.-Oberlehrer, Glogau		1.
v. Unwerth, Bürgermeister u. App.-Ger.-Rath	do.	2.

V.

		Exempl.
Vettermann, Brückenz.-Erh., Glogau		1.

W.

Walter, Rentmeister a. D., Glogau		1.
Walz, Schiedsm. u. Agent	do.	1.
Wauer, A.-G.-Kanzlei-Assist.	do.	1.
Weidner, Steinmetzger	do.	1.
Weiner, Kfm. u. Gasthofsbes.	do.	1.
Weisbach, Emil, Kaufmann	do.	2.
Weisbach, Ernst, do.	do.	1.
Weniger, Pr.-Lt. i. 5. Art.-R.	do.	1.
Weitz, Goldarbeiter	do.	1.
Wende, Oberfeuerw. i. 5. A.-R.	do.	1.
Wendt, Major a. D.	do.	1.
Wenzel, Kürschnermeister	do.	1.
Wenzel, Dr., Gymn.-Director	do.	1.
Derselbe f. d. Gymn.-Biblioth.	do.	1.
Wenzel, App.-Ger.-Rath	do.	1.
Wenzke, R., Seifensieder	do.	1.
Werner, Justizr. u. R.-Anw.	do.	1.
Wittke, Dompf. u. K.-S.-Insp.	do.	1.
Woischke, Maler	do.	1.
Wunsch, Justizr. u. R.-Anw.	do.	1.

Durch die Wagnersche Buchhandlung in Glogau bezogen.

Se. Durchl. Fürst v. Carolath-Beuthen, Carolath	4.
Klopsch, Pastor, Schlawa	1.
Mathis, Lieuten. u. Rgbs., Denkwitz	1.
Röthig, Pastor, Jakobskirch . . .	1.
Königl. 9. Divisions-Schule, Glogau	1.
Schmidt, Pastor, Neusalz	1.
Wagner, Buchhändler, Glogau . .	2.

Z.

Zebner, Antiquar, Glogau . . .		1.
Ziegler, Communal-Wundarzt, Glogau		1.
Zikursch, Justizr. u. R.-Anw.	do.	2.
Zimmermann, städt. Bauschreiber	do.	1.

Sub. fin.
Secul. XVII.

